

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 32

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **14.09.2026, 19:30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal
(Gemeinde Oberried, Windenergie Hundsrücken)
Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung
3. 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal
(Gemeinde Kirchzarten, Gewerbegebiet Fischerrain III)
Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
4. Sanierung ehemaliges Rathaus Zastler sowie der ehemaligen
Grundschule, hier: weiteres Vorgehen
5. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung 2025
6. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2025
7. Bauantrag Tannenhain 3, Flst.Nr. 118/35,
hier: Abbruch vom bestehenden Dachstuhl mit Wiederaufbau und
Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung mit zwei Gauben
8. Bauantrag Vörlinsbachstraße 19c, Flst.Nr. 131/13,
hier: Ausbau DG mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses
9. Ausübung des Vorkaufsrechts; hier: Eigentümerwechsel Flurstück 462/1
10. Frageviertelstunde


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2

**10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal
(Gemeinde Oberried, Windenergie Hundsrücken)
Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat empfiehlt der Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal, die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windenergie Hundsrücken“ nach § 2 (1) BauGB aufzustellen.
2. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windenergie Hundsrücken“ und empfiehlt der Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

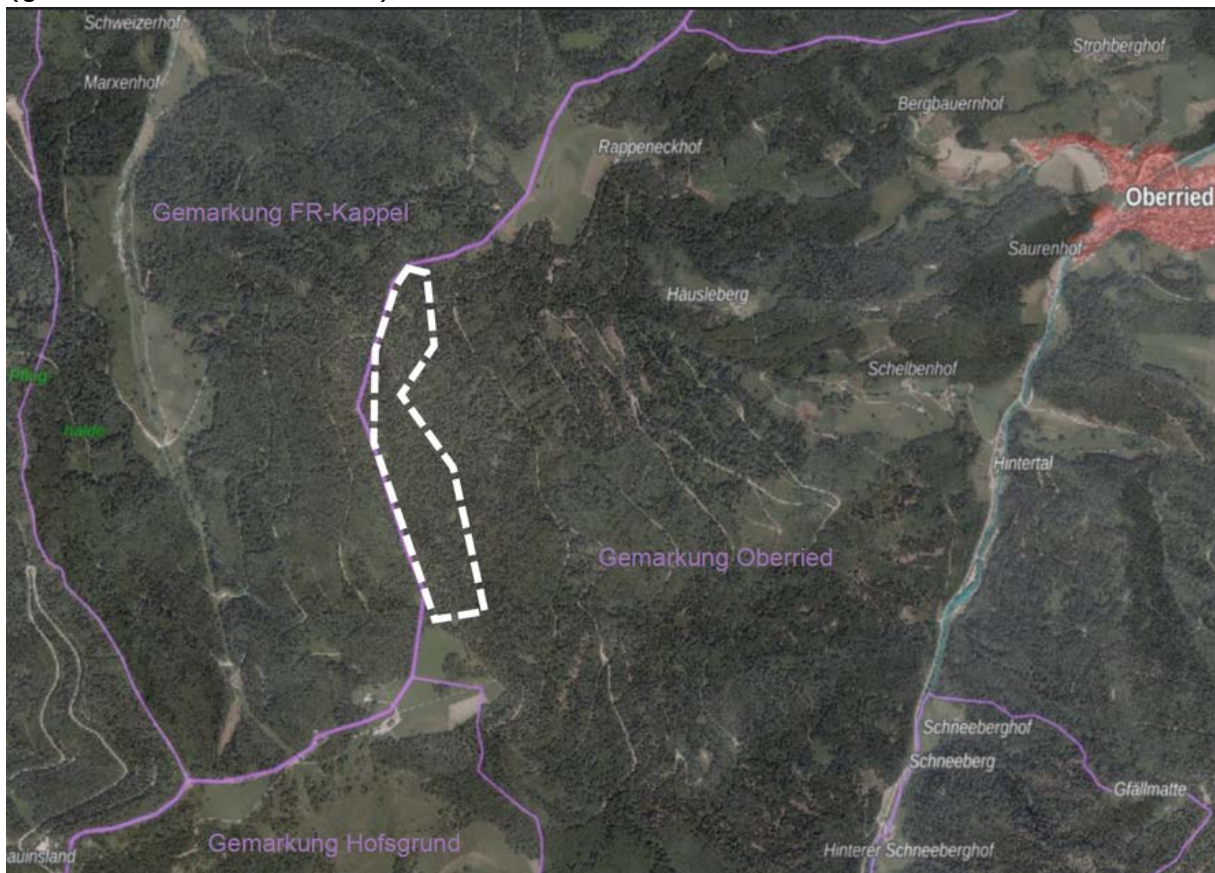
Die Gemeinde Oberried ist bestrebt, regenerative Energiequellen auf ihrem Gemeindegebiet zu erschließen, um zur dezentralen Energieversorgung beizutragen. Oberried kooperiert daher mit einer regionalen Entwicklungs- und Betreiberfirma, um am Hundsrücken drei Windenergieanlagen zu errichten und möchte hierfür die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Da das Plangebiet weder im wirksamen Regionalplan noch in der laufenden Teilfortschreibung „Windenergie“ als Vorranggebiet ausgewiesen ist, ist eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Der Hundsrücken ist Teil eines Höhenrückens, der sich nordöstlich des Schauinslandgipfels von Süden nach Norden ins Dreisamtal erstreckt. Entlang des Höhenrückens verläuft die Gebietsgrenze zwischen der Gemeinde Oberried und der Stadt Freiburg. Der Änderungsbereich (ca. 23,8 ha) befindet sich vollständig im Wald innerhalb des Oberrieder Gemeindegebiets und erstreckt sich entlang des Bergrückens von Süden nach Norden. Nördlich des Änderungsbereichs liegt die Rappenecker Hütte. Südlich der Fläche befindet sich eine Luftmessstation des Umweltbundesamts.

Im wirksamen FNP des GVV Dreisamtal ist der Änderungsbereich vollständig als Waldfläche dargestellt. Im Zuge der 10. punktuellen FNP-Änderung wird der gesamte Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Nach aktueller Planungspraxis nehmen die Fundamente der Windenergieanlagen und die erforderlichen Zuwegungen nur einen geringen Flächenanteil des Änderungsbereichs in Anspruch. Die Waldfunktion soll im überwiegenden Teil des Gebiets erhalten bleiben. Die Sonderbaufläche wird daher als Randsignatur dargestellt, sodass im Änderungsbereich weiterhin auch Flächen für Wald ausgewiesen sind.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus folgendem Luftbild (genordet, ohne Maßstab):



Planungsverfahren

Die 10. punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Anlagen

- Cover
- Deckblatt
- Begründung (Vorabzug)
- Umweltbericht
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung

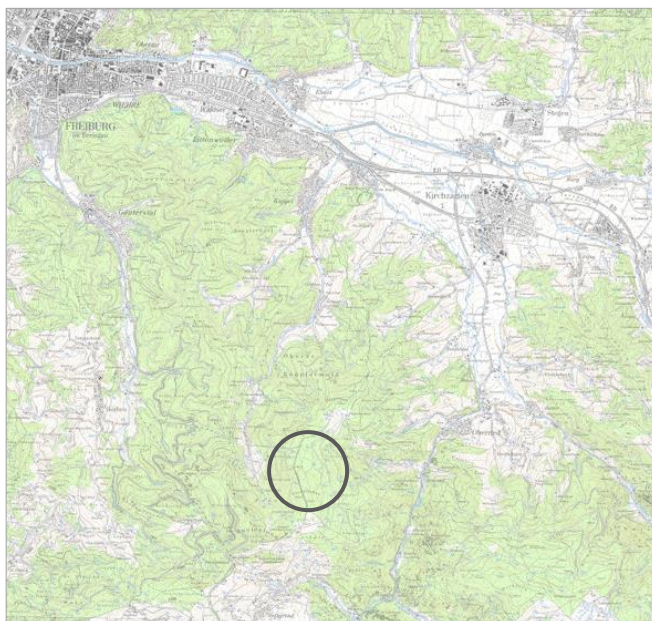
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Eisrisikogutachten
- Naturschutzfachliche Einschätzung der Landschaftsschutzgebiet-Befreiung

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Oberried „Windenergie Hundsrücken“

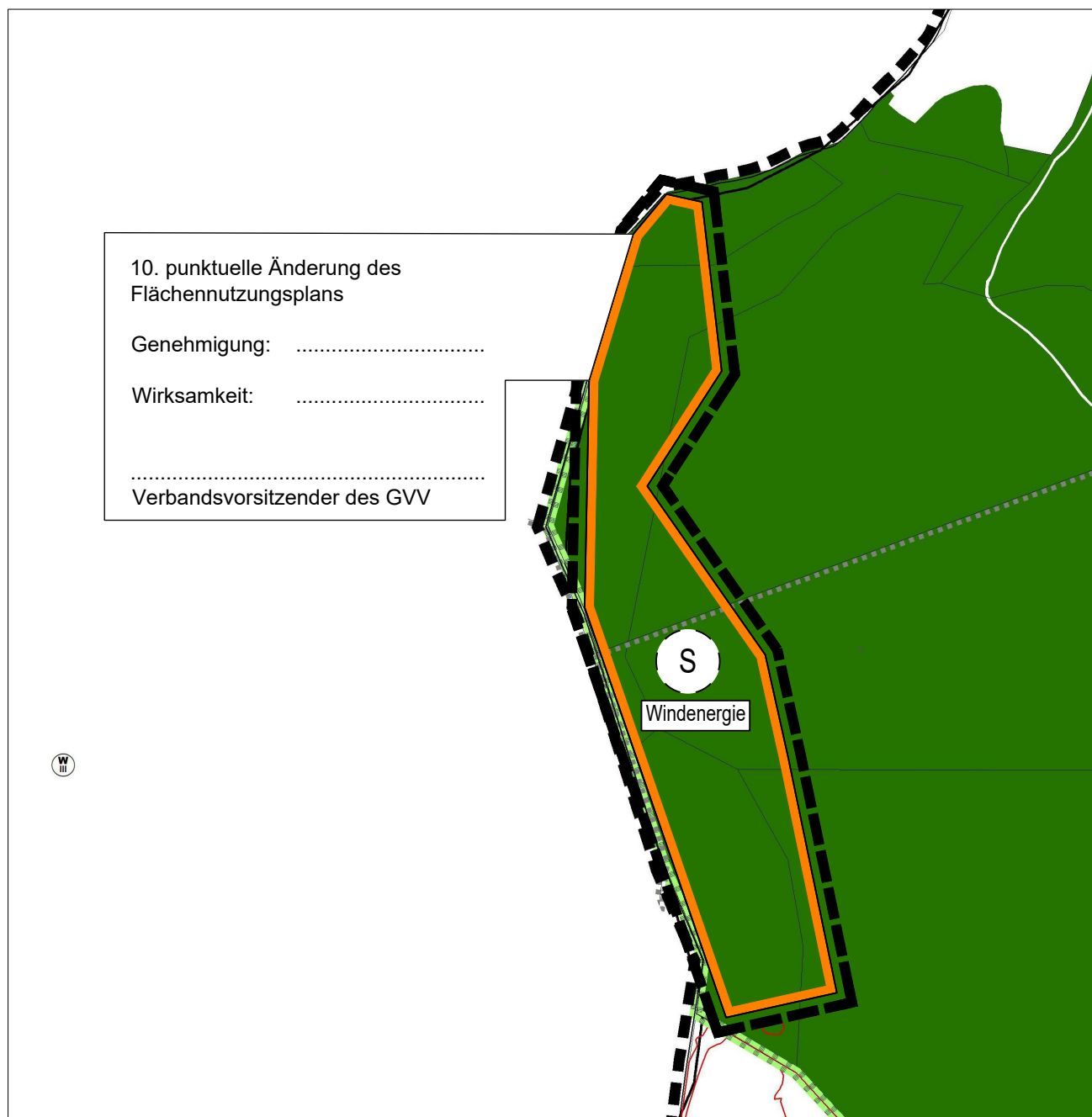
Deckblatt
Begründung
Umweltbericht
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Naturschutzfachliche und
artenschutzrechtliche Betrachtung
Schallimmissionsprognose
Schattenwurfprognose
Eisrisikogutachten
Naturschutzfachliche Einschätzung LSG-Befreiung

Stand: 04.11.2026
Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M. 1:10.000

Die 10. punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplans wird durch das
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
genehmigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Landratsamt)

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Deckblatt zur 10. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans Oberried
Bereich Hundsrücken

0 100 200 500 800 m



M.1:10.000
im A4-Format

Planstand: 04.11.2026
Projekt-Nr: S-26-112
Bearbeiter: Burg / HW

26-08-06 Deckblatt 10. FNPA (26-08-13).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	2
2	ALLGEMEINES	2
2.1	Lage / Änderungsbereich	2
2.2	Verfahren	3
3	RECHTSGRUNDLAGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3.1	WindBG und KlimaG	4
3.2	Regionalplan	4
3.3	BauGB	6
4	PLANUNGSKONZEPTION	6
5	INHALTE DER ÄNDERUNG	8
5.1	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	8
5.2	Darstellung in der 10. Flächennutzungsplanänderung	8
5.3	Flächenbilanz	9
6	UMWELTBELANGE	10
6.1	Umweltbericht	10
6.2	Schutzgebiete und Artenschutz	10
6.3	Klimaschutz	11
6.4	Forstwirtschaft	12
6.5	Wasserwirtschaft	12
7	STANDORTALTERNATIVEN	12

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Energiewende sowie das Erreichen der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerten Klimaschutzziele erfordern einen konsequenten und bedarfsgerechten Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Stromerzeugung durch Windenergie kommt hierbei eine zentrale Rolle zu, da sie einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren, klimafreundlichen und zukunftsfähigen Energieversorgung leistet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund den rechtlichen Rahmen geschaffen, um die für den Ausbau erforderlichen Flächen bereitzustellen. Über die in Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hinaus können kommunale Planungsträger auf Ebene der Bauleitplanung zusätzliche Windenergiegebiete ausweisen und damit langfristig für die Errichtung von Windkraftanlagen sichern.

Die Gemeinde Oberried ist bestrebt, regenerative Energiequellen auf ihrem Gemeindegebiet zu erschließen, um zur dezentralen Energieversorgung beizutragen. Oberried kooperiert daher mit einer regionalen Entwicklungs- und Betreiberfirma, um am Hundsrücken drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und möchte hierfür die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Da der Standort weder im wirksamen Regionalplan noch im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ als Vorranggebiet ausgewiesen ist, ist hierfür eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich.

Ziel der vorliegenden 10. punktuellen FNP-Änderung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich „Hundsrücken“. Damit soll ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG ausgewiesen und die planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA in diesem Bereich ermöglicht werden. Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt folgende Ziele:

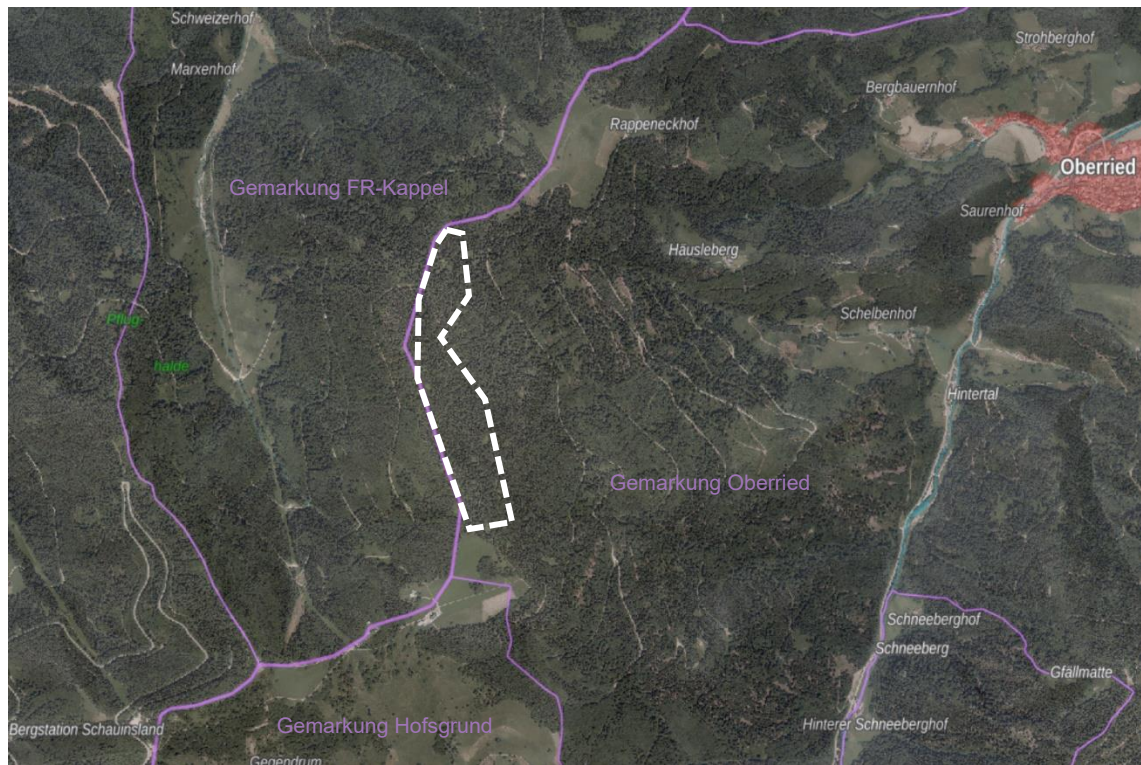
- Sicherung einer dezentralen Energieversorgung
- Stärkung der regionalen Wertschöpfung und der kommunalen Einnahmen

2 ALLGEMEINES

2.1 Lage / Änderungsbereich

Der Hundsrücken ist ein Berggipfel auf rund 1.230 m ü. NHN und Teil eines Höhenrückens, der sich nordöstlich des Schauinslandgipfels von Süden nach Norden über Hundsrücken, Rappeneck und Laubisköpfe ins Dreisamtal erstreckt. Entlang des Höhenrückens verläuft die Gebietsgrenze zwischen der Gemeinde Oberried und der Stadt Freiburg.

Der Änderungsbereich (ca. 23,9 ha) befindet sich vollständig im Gemeindegebiet Oberried und erstreckt sich entlang des Bergrückens leicht abfallend von Süden nach Norden. Im Osten und Westen fällt das Gelände steil ab. Das Plangebiet liegt vollständig im Wald und verfügt über keinen direkten Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz. Trotz der Lage im Wald weist der Standort im Vergleich zu vielen anderen Windenergiestandorten im Schwarzwald eine hervorragende Zugänglichkeit auf. Die nächstgelegenen Straßen sind die Schauinslandstraße westlich der Fläche und die im Osten verlaufende Hinterthalstraße. Nördlich des Änderungsbereichs liegt die Rappenecker Hütte. Südlich der Fläche befindet sich eine Luftmessstation des Umweltbundesamts, bestehend aus mehreren Gebäuden und technischen Anlagen. Es befinden sich keine weiteren Gebäude im Umfeld des Änderungsbereichs.



Luftbild mit schematischer Darstellung des Änderungsbereichs (weiße Umrandung), Geoportal BW, 2026 (genordet, ohne Maßstab)

2.2 Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird vom Büro Unique Land Use eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Verfahrensablauf

04.11.2026	Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
..... bis	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom mit Frist bis	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB
.....	Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
..... bis	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

Anschreiben vom mit
Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB
Frist bis

.....
Verbandsversammlung: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

3 RECHTSGRUNDLAGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 WindBG und KlimaG

Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG, Teil des sog. „Wind-an-Land“-Gesetzespakets) Anfang 2023 wurden die Bundesländer verstärkt in die Verantwortung für den Ausbau der Windenergie genommen: Nach § 3 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Mindestanteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Baden-Württemberg beträgt dieser Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist, 1,8 % der Landesfläche. Für das Erreichen des Flächenziels gibt das WindBG verschiedene Optionen vor. So können die Länder die Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen selbst ausweisen oder die Flächenausweisung der nachfolgenden Planungsebene übertragen. Hierfür können die Länder durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung Teilflächenziele festlegen und damit die Landes-Flächenziele auf regionaler Ebene implementieren und konkretisieren.

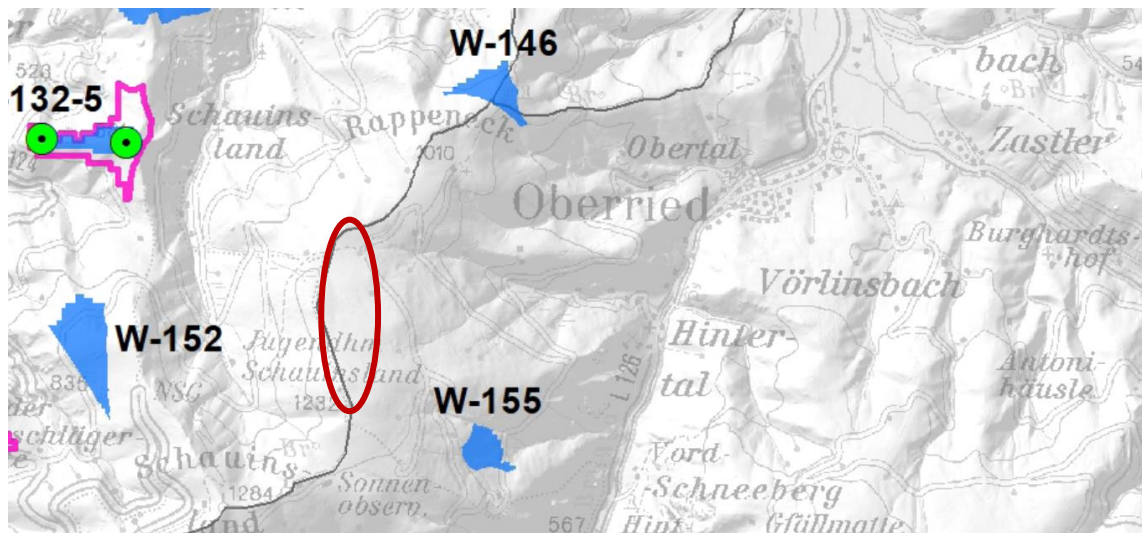
Wenige Tage nach Inkrafttreten des WindBG hat der Landtag Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verabschiedet, das das WindBG auf Landesebene umsetzen soll. Durch das KlimaG BW wird die Zuständigkeit für die Windkraftplanung verstärkt der Raumordnungsplanung zugewiesen, indem es den Landes-Flächenbeitragswert von 1,8 % als verbindliches Teilflächenziel für die zwölf Planungsregionen festlegt. Zudem wird im KlimaG BW die Frist für das Erreichen der Teilflächenziele gegenüber dem WindBG deutlich verkürzt: So sind die 1,8 % der jeweiligen Regionalfläche bereits bis zum 31.12.2027 als Windenergiegebiete auszuweisen. Dies erfolgt durch Aufstellung von Teil-Regionalplänen oder Änderungen der bestehenden Regionalpläne, die bis zum 30.09.2025 als Satzung festzustellen waren.

3.2 Regionalplan

Für die Gemeinde Oberried sind die Ziele des Regionalplans des Verbands Region Südlicher Oberrhein zu berücksichtigen. Der Regionalplan liegt in der derzeit aktuellen Fassung der Gesamtfortschreibung „Regionalplan 3.0“ aus dem Jahr 2017 vor. Im gesamtfortgeschriebenen Regionalplan wurde das Kapitel 4.2.1 Windenergie abgekoppelt, da das Fortschreibungsverfahren für das Kapitel zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Im Jahr 2018 trat die Teilfortschreibung „Windenergie (2018) in Kraft, die das Kapitel 4.2.1 Windenergie enthält und in der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung festgelegt sind. In diesen Vorranggebieten sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, d. h. einzeln stehender Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von > 50 m sowie Windparks mit mind. drei Anlagen, entgegenstehen. Insgesamt wurden in der Teilfortschreibung „Windenergie (2018)“ 18 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rund 900 ha ausgewiesen.

Aus den im WindBG und KlimaG BW definierten Flächenbedarfswerten ergibt sich für den Verband Region Südlicher Oberrhein ein Flächenziel für die Ausweisung von Windenergiegebieten von rund 7.300 ha. Mit dem Ziel, den erforderlichen weiteren Ausbau der Windkraft raumverträglich zu steuern, hat der Regionalverband in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ gefasst. Zwischenzeitlich liegt der Entwurf zur zweiten Anhörung („2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren“ vom 09.03.2026 – 10.04.2026) vor. In diesem wurden für die gesamte Region Südlicher Oberrhein 144 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit einer Kulisse von insgesamt rund 8.509 ha geplant. Die regionalisierten Flächenziele nach WindBG und KlimaG BW können damit umgesetzt werden.

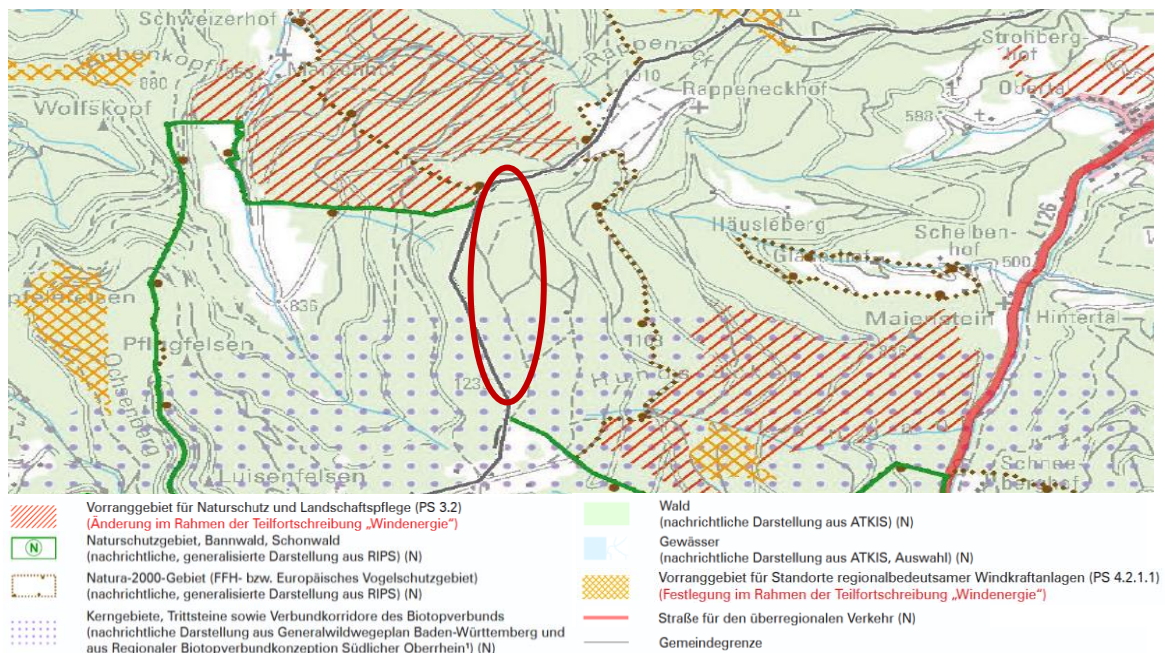
Innerhalb des Oberrieder Gemeindegebiets befindet sich ein im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ vorgesehenes Vorranggebiet für Windenergie. Das Gebiet W-155 hat eine Größe von ca. 6,9 ha und befindet sich rund 600 m südöstlich der geplanten Fläche am Hunds Rücken. Ein zweites Vorranggebiet (W-146, ca. 8,9 ha) befindet sich auf Freiburger und Kirchzartener Gemarkung nordöstlich des Standorts am Hunds Rücken und ragt zu einem kleinen Teil in das Gemeindegebiet Oberrieds. Im Windatlas 2019 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW ist für beide Vorranggebiete eine niedrigere mittlere gekappte Windleistungsdichte ($> 375 - 515 \text{ W/m}^2$) als für den Großteil des Bereichs am Hunds Rücken ($> 515 - 660 \text{ W/m}^2$) dargestellt.



Auszug Übersichtskarte der Vorranggebiete mit schematischer Lage des Änderungsbereichs (rote Umrandung), Entwurf Teilfortschreibung „Windenergie“, Verband Region Südlicher Oberrhein, 2026 (genordet, ohne Maßstab)

Der Bereich am Hunds Rücken ist weder in der rechtskräftigen Teilfortschreibung „Windenergie (2018)“ noch im aktuellen Entwurf (Stand 2. Anhörungsverfahren) der Teilfortschreibung „Windenergie“ als Vorranggebiet für die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte des aktuellen Entwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ ist der Standort am Hunds Rücken vollständig als Wald und im südlichen Teilbereich als Fläche des Biotopverbunds dargestellt.

Die Region Südlicher Oberrhein bietet grundsätzlich ein hohes Potenzial zur Nutzung der Windenergie. Daher wurden im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ über die Ausweisung von Vorranggebieten hinaus bereits ergänzende Windenergieplanungen berücksichtigt. Diese sind interkommunal abzustimmen, auf wirtschaftlich und technisch geeignete sowie konfliktarme und raumverträgliche Standorte zu konzentrieren und räumlich zu bündeln (Plansatz 4.2.1.2).



Auszug Raumnutzungskarte, Entwurf Teilfortschreibung „Windenergie“ mit schematischer Lage des Änderungsbereichs (rote Umrandung), Verband Region Südlicher Oberrhein, 2026 (genordet, ohne Maßstab)

3.3 BauGB

Mit § 249 trat 2023 ein für die Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus wesentlicher Paragraf des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft. Dieser trifft Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land, u. a. zur Steuerungsmöglichkeit der Windenergieplanung durch Kommunen. Nach § 249 (2) BauGB entfällt außerhalb der Vorranggebiete die aktuell gültige Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, sobald die den Regionen zugewiesenen Flächenziele nach WindBG und KlimaG BW erreicht worden sind. Gleichzeitig eröffnet § 249 (4) BauGB den Kommunen die Möglichkeit, auch nach Erreichen des Flächenbeitragswerts planerisch tätig zu werden. So können Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung vorsehen, sofern diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im aktuellen Entwurf der Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ ist für den Bereich am Hunds Rücken kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen. Ziel der 10. punktuellen Flächennutzungsplanänderung ist es daher, für das Plangebiet am Hunds Rücken ein Windenergiegebiet nach § 2 WindBG auszuweisen und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich langfristig zu ermöglichen.

4 PLANUNGSKONZEPTION

Am beschriebenen Standort ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit je 162,0 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von jeweils 175,0 m (Gesamthöhe 249,5 m) geplant. Zusätzlich sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erforderliche Nebenanlagen und Zuwegungen vorgesehen. Auf der Grundlage einer vorläufigen technischen Planung (Stand März 2026) wurden Fachuntersuchungen zu den folgenden Themen erarbeitet, die den Planunterlagen beigelegt sind:

Schallimmissionsprognose – Ramboll Deutschland:

Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, inklusive tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Auf der Grundlage der vorläufigen technischen Vorhabenplanung (Ökostrom Consulting Freiburg, Stand März 2026) wurde eine

Schallimmissionsprognose für die zu berücksichtigenden Schallquellen an den für die Planung maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass an allen Immissionsorten die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden können. Auch die Tag-Immissionsrichtwerte werden deutlich unterschritten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist an den untersuchten Immissionsorten nicht auszugehen. Vor der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung immissionschutzrechtlicher Vorgaben auf Grundlage der TA Lärm von der zuständigen Immissionsschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen. Auf Grundlage des Gutachtens bestehen aktuell keine Genehmigungshindernisse.

Schattenwurfsprognose – Ramboll Deutschland:

An sieben Immissionsorten wurde jeweils die periodische Beschattungsdauer durch die geplanten drei WEA (vorläufige Vorhabenplanung Stand März 2026) berechnet. Auch bestehende WEA sowie solche, die sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden, wurden untersucht und teilweise als „Vorbelastung“ des Standorts berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte betragen maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag (Worst-Case-Betrachtung). Ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen werden diese Werte an allen Immissionsorten überschritten. Für zwei der drei geplanten WEA wird daher empfohlen, die Anlagen mit einer zeitgesteuerten Abschaltautomatik auszustatten, die die Beschattungsdauer entsprechend den Immissionsrichtwerten begrenzt.

Eisrisikogutachten – Ramboll Deutschland:

Eine Vereisung der Anlagen kann aufgrund der klimatischen Verhältnisse am vorliegenden Standort nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Risikoermittlung durch das Risiko von Eisfall und Eiswurf durchgeführt wurde. Neben der Wahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf und Flugweite der Eisstücke wurde hierfür eine Risikobewertung durchgeführt, um die potenzielle Gefährdung für die am Standort vorbeiführenden Straßen, Wege und andere Aufenthaltsbereiche von Menschen abzuschätzen.

Im Ergebnis wurden zwei sog. Gefährdungsbereiche im näheren Umfeld des Vorhabens ermittelt, die aufgrund ihrer Nutzungshäufigkeit und/oder Wegeführung ein im Vergleich zu anderen Routen höheres Risiko durch Eisfall und Eiswurf aufweisen. Die potenziellen Gefahren für Menschen ausgehend von den geplanten Windenergieanlagen liegen nach Aussage des Gutachtens jedoch im oder unter dem tolerablen Risikobereich. Mit einfachen Maßnahmen (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern) kann eine weitere Risikominimierung erreicht werden.

Zusätzlich wurden fachliche Stellungnahmen zu den Themen Richtfunk und Flugsicherung eingeholt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Richtfunk – Bundesnetzagentur und zuständige Betreiberfirmen:

Hinsichtlich Richtfunkstrecken, Radaren und Schutzbereichen von Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur bestehen keine Bedenken.

Flugsicherung – DFS Deutsche Flugsicherung:

Hinsichtlich der militärischen und zivilen Flugbetriebssicht bestehen keine Bedenken.

Zusammenfassend bestehen basierend auf den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der untersuchten Auswirkungen keine Genehmigungshindernisse.

5 INHALTE DER ÄNDERUNG

5.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

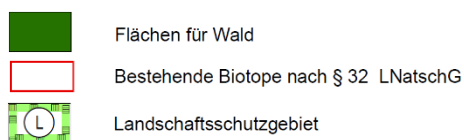
Der Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal aus dem Jahr 2012 stellt den gesamten Änderungsbereich als Waldfläche dar. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, dessen Grenze über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans hinaus verläuft. Südlich des Änderungsbereichs sind mehrere geschützte Biotope dargestellt.

5.2 Darstellung in der 10. Flächennutzungsplanänderung

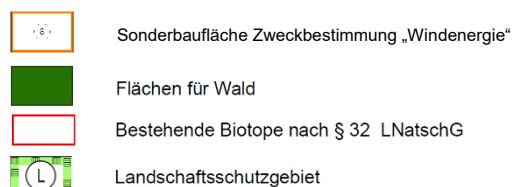
Der Flächennutzungsplanänderung liegt eine vorläufige technische Vorhabenplanung zugrunde, die für die Festlegung des Änderungsbereichs als Grundlage herangezogen wurde. Der Änderungsbereich (ca. 23,9 ha) ist so abgegrenzt, dass potenziell drei Standorte für WEA realisierbar sind, der Rotorüberschlag innerhalb der Fläche bleibt und angrenzende Schutzgebiete nicht überstrichen werden.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens wird der gesamte Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Nach aktueller Planungspraxis nehmen die Fundamente der Windenergieanlagen und die erforderlichen Zuwegungen nur einen geringen Flächenanteil des Änderungsbereichs in Anspruch. Die Waldfunktion soll im überwiegenden Teil des Gebiets erhalten bleiben. Die Sonderbaufläche wird daher als überlagernde Randsignatur dargestellt, sodass im Änderungsbereich weiterhin auch Flächen für Wald als Grundnutzung ausgewiesen sind.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal erfolgt durch ein sog. Deckblatt, das auf den Originalplan des Flächennutzungsplans aufgebracht wird.



Auszug Flächennutzungsplan GUV Dreisamtal
mit Darstellung des Änderungsbereichs
(genordet, ohne Maßstab)



Auszug Flächennutzungsplan GUV Dreisamtal
mit Deckblatt der 10. FNP-Änderung
(genordet, ohne Maßstab)

5.3 Flächenbilanz

In der Flächenbilanz kann anschaulich nachvollzogen werden, wie sich die 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans auf die Flächenanteile auswirkt.

		FNP wirksam	10. FNP-Änderung
Sonderbaufläche (Windenergie)	ca.	-	238.880 m ²
Waldfläche	ca.	238.880 m ²	238.880 m ²

6 UMWELTBELANGE

6.1 Umweltbericht

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Nach § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Durch das Büro Unique Land Use GmbH aus Freiburg wurde ein Umweltbericht für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Dieser bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

6.2 Schutzgebiete und Artenschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441). Im Norden grenzt das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Nr. 8013-342) an. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an das FFH-Gebiet „Schauinsland“ (Nr. 8013-341), das Naturschutzgebiet „Schauinsland“ (Nr. 3264), sowie das Waldschutzgebiet „Schauinsland“ (Nr. 200363, Schonwald).

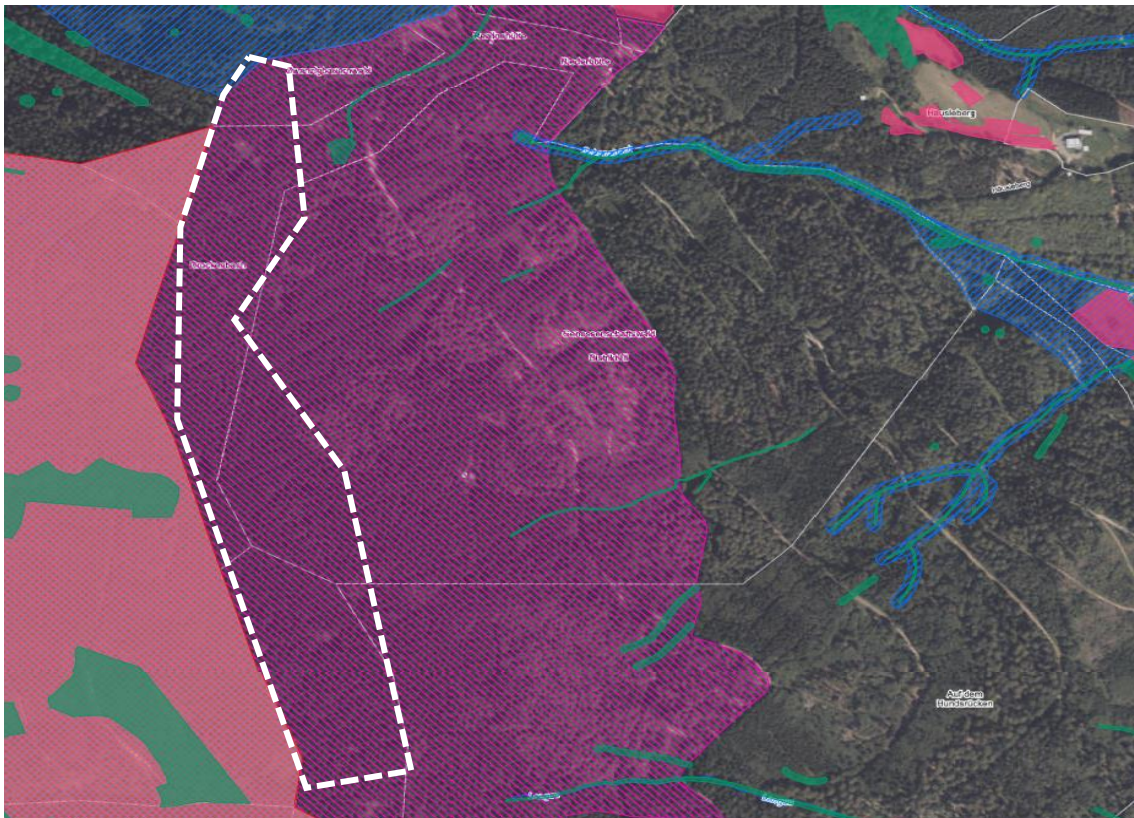
Für das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sowie die FFH-Gebiete „Schauinsland“ und „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ wurde vom Büro Bioplan eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Bei Umsetzung der Planung kommt es innerhalb des Vogelschutzgebiets zu einem direkten Flächenverlust bei den für mehrere Vogelarten ausgewiesenen Lebensstätten. Da sich der Vorhabenbereich außerhalb der beiden FFH-Gebiete und des Naturschutzgebiets befindet, kommt er zu keiner direkten Betroffenheit von FFH- und NSG-Flächen mit Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten. Zusammenfassend sind unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgeschlagenen vorhabenbezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets sowie der FFH-Gebiete zu erwarten.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde durch das Büro Bioplan zudem eine Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Im Ergebnis werden für die Realisierung des Vorhabens Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung, Bauzeitenbeschränkung, Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten, Vermeidung von Lichtemissionen). Speziell für die Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) und Moose ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Für diese Arten bzw. Gruppen sind im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF- bzw. FCS-Maßnahmen zu erarbeiten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Betrachtung kann bei vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach aktuellem Planungsstand insgesamt eine positive naturschutz- und artenschutzrechtliche Prognose für die weitere Umsetzung des Vorhabens abgeleitet werden.

Es befinden sich keine kartierten Biotope nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG innerhalb des Änderungsbereichs. Mit einer Beeinträchtigung der nächstgelegenen Biotope ist aufgrund der Distanz nicht zu rechnen.

Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft der Wildtierkorridor „Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) / Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald)“. Auswirkungen des Vorhabens auf den Wildtierkorridor sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Zudem befindet sich der Änderungsbereich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“. Da eine Ausweisung des geplanten Windenergiegebiets als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB ausgeschlossen ist, ist für das Vorhaben eine einzelfallbezogene Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Die naturschutzfachliche Einschätzung einer Befreiung im Landschaftsschutzgebiet (Büro IBA Umweltplanung) ist den Planunterlagen beigelegt.



Lage der Schutzgebiete mit Darstellung des Änderungsbereichs (weiße Umrandung); Naturschutzgebiet (rot); Vogel-schutzgebiet (pink schraffiert); FFH-Gebiete (blau schraffiert); Waldbiotopkartierung (grün); Offenlandbiotopkartierung (pink), LUBW/LGL, 2026 (genordet, ohne Maßstab)

6.3 Klimaschutz

Zur Umsetzung der Planung müssen Flächen in Anspruch genommen und z. T. versiegelt werden, was zu einem Verlust von Bodenfunktionen und Kohlenstoffspeichern führt. Zudem müssen Waldflächen gerodet werden, wodurch weitere Kohlenstoff-Speicherkapazitäten verloren gehen. Diese Eingriffe sind jedoch räumlich begrenzt und stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen positiven Wirkungen der regenerativen Stromerzeugung auf das globale Klima: Durch den Betrieb der Windenergieanlagen wird erneuerbare, weitgehend CO₂-neutrale Energie gewonnen, wodurch fossile Energieträger ersetzt und die Treibhausgasemissionen langfristig reduziert werden. Hierdurch leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Die durch die Windenergieanlagen während ihrer Betriebsdauer vermiedenen Treibhausgasemissionen übersteigen die durch Rodung und Flächeninanspruchnahme verursachten Klimawirkungen in der Regel deutlich, sodass das Vorhaben hinsichtlich des Klimaschutzes insgesamt als positiv zu bewerten ist.

6.4 Forstwirtschaft

Zur Umsetzung der Planung müssen insbesondere im Nahbereich der einzelnen Anlagen größere Flächen Wald in Anspruch genommen werden (z. B. für betriebliche Anlagen, Zufahrten, Wege). Die geplanten Windenergieanlagen mit betriebsbedingter Infrastruktur beanspruchen jedoch nur einen kleinen Teil des Änderungsbereichs. Im Großteil des Änderungsbereichs soll entsprechend der dargestellten Grundnutzung „Flächen für Wald“ die Waldfunktion erhalten bleiben, sodass für diese Flächen keine Waldumwandlung erforderlich ist. Für den Verlust der betroffenen Waldflächen ist eine Waldumwandlung mit forstrechtlichem Ausgleich durchzuführen. Eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG und/oder § 11 LWaldG ist notwendig. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind frühzeitig mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen und im Antrag auf Waldumwandlung darzulegen.

Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Eigentum der Waldgenossenschaft Oberried, der Forstgemeinschaft Zwanzigbauernwald oder der Gemeinde Oberried.

6.5 Wasserwirtschaft

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich die Wasserschutzgebietszone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebiets „badenova-Schauinsland, Quelle 1-13 u. 15 Gem. Frbg.-Kappel“. Die grundsätzlich mögliche Gefährdung des Grundwassers im Fall von Havarien wurde erkannt. Zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet wird ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet. Dieses wird zur Offenlage den Planunterlagen beigelegt. Etwaige Gefahrenpotenziale sind auf nachgelegter Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch technische Vorgaben zu minimieren und mit der zuständigen Wasserschutzbehörde abzustimmen.

Gewässerrandstreifen oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

7 STANDORTALTERNATIVEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im aktuellen Entwurf der Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ erfolgte auf Grundlage eines eigenständigen gesamträumlichen Planungskonzepts sowie der strategischen Umweltprüfung. Als Ausschlusskriterien wurden dabei u. a. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Betreffende Bereiche konnten nur dann in die regionale Vorranggebietskulisse aufgenommen werden, wenn im Einzelfall durch geeignete Gutachten eine Verträglichkeit von WEA mit den Schutzgebieten nachgewiesen werden kann und dies von der zuständigen Naturschutzbehörde abgenommen wurde. Da entsprechende Gutachten zum Zeitpunkt der Entwurfsphase der Teilfortschreibung „Windenergie“ nicht vorlagen, konnte der Standort am Hunds Rücken entsprechend dem Planungskonzept trotz hoher Windhöflichkeit bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht berücksichtigt werden.

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, sind alternative Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete nach Plansatz 4.2.1.2 des wirksamen Regionalplans sowie des aktuellen Entwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ interkommunal abzustimmen, auf

wirtschaftlich und technisch geeignete sowie konfliktarme und raumverträgliche Standorte zu konzentrieren und räumlich zu bündeln.

- Die Windkraftnutzung am Hundsücken wird von den benachbarten Gemeinden Kirchzarten, Buchenbach und Stegen ausdrücklich befürwortet (vgl. Synoptische Darstellung der Ergebnisse des 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung „Windenergie“, Verband Region Südlicher Oberrhein).
- Mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 9 m/s zählt der Hundsücken zu den windhöufigsten Standorten in ganz Süddeutschland. Er bietet damit hervorragende Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und technisch geeignete Nutzung der Windenergie. Entsprechend der aktuellen technischen Planung sind drei WEA innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Damit wird gleichermaßen der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie dem Bündelungsprinzip gemäß Regionalplan (Plansatz 4.2.1.2) Rechnung getragen.
- Die Vereinbarkeit der Planung mit den Umweltbelangen und speziell dem besonderen Artenschutzrecht wurde geprüft und ist im Umweltbericht bzw. den beigegeführten Fachgutachten dargelegt (vgl. Kapitel 6). Allein die Möglichkeit, dass die beschriebenen Umweltwirkungen eintreten können, überwiegt nicht das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Auf nachgelagerter Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind in Kenntnis der finalen Vorhabenplanung naturschutz- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie eine Waldumwandlung durchzuführen.
- Anhand der vorliegenden Fachgutachten bzw. -prüfungen zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf, Richtfunk und Flugsicherung (vgl. Kapitel 4) konnte dargelegt werden, dass dem Vorhaben am Hundsücken unter Berücksichtigung der in den Gutachten dargelegten Auflagen keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der vorliegende Standort am Hundsücken unter Berücksichtigung der relevanten raumordnerischen, umweltfachlichen, technischen und immissionsschutzrechtlichen Belange für den Ausbau der Windenergienutzung geeignet ist.

Für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg besteht die besondere räumliche Herausforderung, dass sich Standorte mit hoher Windhöufigkeit fast ausschließlich auf exponierte Höhenlagen des Schwarzwalds konzentrieren. Gerade diese Bereiche sind jedoch häufig von Schutzgebietskulissen oder sonstigen fachrechtlichen Anforderungen überlagert. Eine vollständige räumliche Trennung zwischen besonders windhöufigen Standorten und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen ist daher insbesondere im Schwarzwald nur eingeschränkt möglich. Entscheidend ist vielmehr, im Einzelfall zu prüfen, ob bestehende Konflikte durch eine geeignete Standortwahl sowie durch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden können.

Der Standort Hundsücken ist vor diesem Hintergrund besonders zu bewerten. Das Plangebiet weist eine außergewöhnlich hohe Windhöufigkeit auf und ermöglicht dadurch eine besonders flächeneffiziente Nutzung der Windenergie. Gleichzeitig wird die eigentliche Potenzialfläche überwiegend von forstwirtschaftlich geprägten, naturfernen Nadelwaldbeständen eingenommen. Ökologisch höherwertige Bereiche und angrenzende Schutzgebiete können durch die konkrete Abgrenzung des Windenergiegebiets sowie die spätere Anlagen- und Erschließungsplanung weitgehend geschont werden. Damit bietet der Hundsücken grundsätzlich die Möglichkeit, einen hohen Energieertrag auf vergleichsweise begrenzter Fläche zu erzielen und gleichzeitig die dauerhafte Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche zu minimieren.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Flächenanforderungen für den weiteren Ausbau der Windenergie erscheint es daher sachgerecht, neben den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten auch zusätzliche, auf kommunaler Ebene identifizierte und fachlich geeignete Standorte zu prüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffenen Gemeinden eine Windenergienutzung ausdrücklich unterstützen und bereit sind, die hierfür erforderlichen Planungs- und Prüfverfahren durchzuführen. Die kommunale Bauleitplanung eröffnet dabei die Möglichkeit, örtliche Kenntnisse, kommunale Entwicklungsziele und konkrete Standortgegebenheiten ergänzend zur regionalen Planung zu berücksichtigen.

Für den Hunds Rücken kommt hinzu, dass die Gemeinde Oberried die Windenergienutzung an diesem Standort seit vielen Jahren aktiv verfolgt und das Vorhaben gemeinsam mit den Nachbargemeinden des Dreisamtals unterstützt wird. Die Ausweisung eines zusätzlichen Windenergiegebiets trägt damit zugleich der kommunalen Planungshoheit Rechnung. Soweit die Ziele der Raumordnung beachtet und die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können, sollte Gemeinden die Möglichkeit erhalten bleiben, besonders geeignete Standorte eigenständig planerisch zu sichern und damit einen zusätzlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Kirchzarten, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

.....
Verbandsvorsitzender GVV Dreisamtal
Darius Reutter

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Plans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Versammlungen des GVV Dreisamtal übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag der Wirksamkeit ist der

Kirchzarten, den

Kirchzarten, den

.....
Verbandsvorsitzender GVV Dreisamtal
Darius Reutter

.....
Verbandsvorsitzender GVV Dreisamtal
Darius Reutter

Windenergiegebiet Hundsrücken



Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB zur sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

Windenergiegebiet Hundsrücken

Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB zur sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

Auftraggeber

Ökostromgruppe Freiburg GmbH

Bearbeiter

Jakob Leonhäuser (Unique)

Matthias Wenzel (Unique)

Datum

26.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1. Einleitung	1
1.1. Projektbeschreibung und Zielsetzungen	1
1.2. Änderung des Flächennutzungsplans	5
1.2.1. Ziele des Umweltschutzes auf Basis von Fachgesetzen	6
1.2.2. Ziele des Umweltschutzes auf Basis von Fachplänen und raumordnerischen Vorgaben	8
2. Methodik der Umweltprüfung	10
3. Basisszenario	12
3.1. Schutzgut Mensch	15
3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
3.2.1. Tiere und Pflanzen	16
3.2.2. Schutzgebiete	22
3.3. Schutzgut Landschaft	30
3.4. Schutzgut Boden / Fläche	31
3.5. Schutzgut Wasser	36
3.6. Schutzgut Luft / Klima	38
3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
4. Durchführungsszenario	40
4.1. Schutzgut Mensch	40
4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	44
4.2.1. Tiere und Pflanzen	44
4.2.2. Schutzgebiete	45
4.3. Schutzgut Landschaft	47
4.4. Schutzgut Boden / Fläche	53
4.5. Schutzgut Wasser	54

4.6.	Schutzgut Luft / Klima	55
4.7.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	55
5.	Maßnahmen zur Verringerung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen	57
6.	Zusammenfassung	59
7.	Literaturverzeichnis	61
A 1.	Anhang: Fotosimulationen	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Jahreswerte 2025 für relevante Luftschadstoffe 2025 am Messpunkt „Südlicher Schwarzwald“. Ergebnisse für Stickstoffdioxid, Ozon und gemessene Feinstaub PM10/PM2,5-Auswertungen. Quelle: LUBW (2025)	15
Tabelle 2: Flächencharakteristika, Teil 1: Waldtyp, Alter und Baumartenzusammensetzung. Fi = Fichte (<i>Picea abies</i>), Bu = Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), Bah = Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Vb = Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), Ta = Tanne (<i>Abies alba</i>), Lä = Lärche (<i>Larix decidua</i>), Wei = Salweide (<i>Salix caprea</i>), Ah = Ahorn (Artengruppe, <i>Acer</i> spp.), Str = Strauch, NV = Naturverjüngung. Quelle: Eigene Erhebung (Unique)	19
Tabelle 3: Flächencharakteristika, Teil 2: Bodenvegetation, sonstige Bemerkungen. Fi = Fichte (<i>Picea abies</i>), NV = Naturverjüngung. Quelle: Eigene Erhebung (Unique)	20
Tabelle 4: Bewertung von Bodeneinheiten nach ihrer Leistungsfähigkeit. Aufgliederung der Leistungsfähigkeit in „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“, „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“. Quelle: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW, 2010).	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planfläche auf dem Gemeindegebiet Oberried. Die blauen Verwaltungsgrenzen stellen die Gemeindegrenzen dar.	3
Abbildung 2: Lage der Planfläche auf dem Hundsrücken	4
Abbildung 3: Darstellung der kartierten Waldtypen. Die Zahlen geben die Bestandes-ID an, die farbliche Hinterlegung den Waldtyp (Tabelle 2 und 3)	14
Abbildung 4: FFH-Gebiete und Biotope	26
Abbildung 5: Natur- und Landschaftsschutzgebiet	27
Abbildung 6: Vogelschutzgebiet	28
Abbildung 7: Wildtierkorridor	29
Abbildung 8: Bodenkarte BW (GeoLa BK50)	34
Abbildung 9: Waldfunktionskartierung Bodenschutzwald	35
Abbildung 10: Wasserschutzgebiete	37
Abbildung 11: Kultur- und Naturdenkmale	39
Abbildung 12: Abstände zu Wohngebäuden. Autor: Ökostromgruppe Freiburg	43
Abbildung 13: Übersicht Fotosimulationsstandorte. Autor: Ökostromgruppe Freiburg	51
Abbildung 14: Sichtbarkeitsanalyse für drei Anlagen mit einer max. Rotorhöhe von 249,5 m über Grund in einem Umkreis von 15 km um die Planfläche	52

Abkürzungsverzeichnis

AzT8h > 120	Anzahl an Tagen mit Ozonwerten über 120 µg/m³, bezogen auf den höchsten Achtstundenmittelwert eines Tages, gemittelt über drei Jahre
BAh	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
BauGB	Baugesetzbuch
Bu	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
DSchG BW	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
FFH	Fauna-Flora-Habitat; in Bezug auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse
Fi	Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)
FNP	Flächennutzungsplan
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LRT	Lebensraumtyp; in Bezug auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Lä	Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)
LWaldG	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietsnetz aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
NO₂	Stickstoffdioxid
NSG	Naturschutzgebiet
NV	Naturverjüngung
O₃	Ozon
PM	<i>Particulate Matter</i> (Feinstaub)
PM₁₀	Feinstaub mit einem Partikeldurchmesser von höchstens 10 µm
PM_{2,5}	Feinstaub mit einem Partikeldurchmesser von höchstens 2,5 µm

Str	Strauch
Ta	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UZVR100	Unzerschnittener verkehrsarmer Raum größer als 100 km ²
Vb	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
Wei	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
WG BW	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA-Schat- tenwurf	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen
WSG	Wasserschutzgebiet

1. Einleitung

1.1. Projektbeschreibung und Zielsetzungen

Ziel

Die Gemeinde Oberried plant, auf dem Hundsrücken die bauplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um zukünftig dort die Nutzung von Windenergie zu ermöglichen. Angestrebt wird deswegen die Ausweisung des Windenergiegebiets Hundsrücken. Voraussetzung dafür ist die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) innerhalb der kommunalen Bauleitplanung. Nach Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Änderung von Flächennutzungsplänen eine Umweltprüfung notwendig, die die erheblichen Umweltauswirkungen bei Planrealisierung auf Natur, Mensch und Landschaft erfasst und in einem Umweltbericht beschreibt. Ziel des vorliegenden Umweltbericht ist es, gemäß der Vorgaben des BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen der potenziellen Ausweisung des Windenergiegebiets Hundsrücken darzustellen, und damit eine fachliche Grundlage für die behördliche Genehmigungsentscheidung zu bieten.

Standort

Der Hundsrücken ist ein östlich vom Schauinsland gelegener Höhenrücken auf 1150 bis 1230 m ü. NN. Er liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried und grenzt an die Gemeindegrenze der Stadt Freiburg im Breisgau. Mit ca. 9 m/s zählt der Standort zu den windhöufigsten Gebieten in ganz Süddeutschland (UM BW, 2019). Er bietet damit hervorragende Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung der Windenergie. Die Gemeinde Oberried, in enger Absprache mit dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Dreisamtal, möchte deswegen dort ein 23,9 ha großes Windenergiegebiet, folgend auch Planfläche genannt, ausweisen (Abbildung 1 und Abbildung 2).

Die Planfläche liegt außerhalb von Naturschutz (NSG)-, Fauna-Flora-Habitat (FHH)- und Wasserschutzgebieten (WSG), befindet sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Schauinsland, des Vogelschutzgebiets (VSG) Südschwarzwald sowie eines Wildtierkorridors und ist Teil des Naturparks Südschwarzwald und der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. Ein Großteil der Planfläche ist als Erholungswald ausgewiesen, ein sehr kleiner Bereich als Bodenschutzwald kartiert.

Windenergiegebiete

Windenergieanlagen (WEA)¹ sind wesentlicher Bestandteil des Ausbaus erneuerbarer Energien und damit für die Erreichung von nationalen Klima- und Ausbauzielen von zentraler Bedeutung. Um die Windenergie zu fördern, sollen Windenergieanlagen räumlich gezielt auf geeignete Flächen gelenkt werden. Windenergiegebiete zielen auf eine

¹ Gemäß § 2 Nr. 1a WindBG

Konfliktminderung mit u.a. Siedlungsgebieten, Naturschutz, Landschaftsbild, Luftverkehr und Denkmalschutz ab. Zusätzlich geben sie Gemeinden, Behörden und Bürgern Planungssicherheit, wo Windenergie bevorzugt in Betracht kommt.

Stand August 2026 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg noch innerhalb und außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete möglich. Sobald jedoch das Erreichen des maßgeblichen Flächenbeitragswerts für Baden-Württemberg festgestellt wurde, gelten andere gesetzliche Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete.² Sie können dann nur noch im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Nutzung keine öffentlichen Belange beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete bleiben WEA demgegenüber grundsätzlich privilegierte Vorhaben.³

Technische Annahmen

Zur konkreteren Untersuchung der potenziellen Umweltwirkungen des Projektes wurde im vorliegenden Umweltbericht neben der Betrachtung der Planfläche beispielhaft mit drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 geplant. Diese haben eine Nennleistung von 7.000 kW pro Anlage, eine Nabenhöhe von 162 m, ein Rotordurchmesser von 175 m, eine Höhe der WEA-Spitze von 249,5 m über Grund und ein Jahresenergieertrag von ca. 16 Mio. kWh pro WEA. Der geplante Windpark mit einer Jahreserzeugung von 48 Mio. kWh bringt in Form von Gewerbesteuer, Pacht und Kommunalabgaben eine beachtliche Wertschöpfung in die Region (Ökostromgruppe Freiburg, o. J.).

Wenn konkrete, anlagenbezogene Berechnungen im vorliegenden Umweltbericht aufgeführt sind, basieren diese auf den genannten Annahmen. Die Planfläche ist so geplant, dass der Rotorüberschlag innerhalb des Windenergiegebiets bleibt, sodass angrenzende Schutzgebiete baulich nicht überstrichen werden.

Auftraggeber

Projektentwickler des geplanten Windenergiegebiets Hundsücken und damit Auftraggeber des vorliegenden Umweltberichts gemäß BauGB ist die Ökostromgruppe Freiburg. Sie arbeitet in enger Absprache mit der Gemeinde Oberried und dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal.

Die Ökostromgruppe Freiburg ist führender Projektentwickler und Betreiber von Windenergieanlagen im Schwarzwald und wurde 1986 in Ebringen (Freiburg) gegründet. Seit knapp 40 Jahren setzt sie sich für die Energiewende in der Region ein und hat über 42 Windenergieanlagen, ca. 150 Solaranlagen und 7 Wasserkraftwerke realisiert. Die Ökostromgruppe ist nicht nur Projektentwickler, sondern betreibt die Windenergieanlagen auch über die gesamte Laufzeit in vertrauensvoller Partnerschaft mit Verpächtern, Anwohnern und Kommunen (Ökostromgruppe Freiburg, o. J.).

² Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.

³ Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

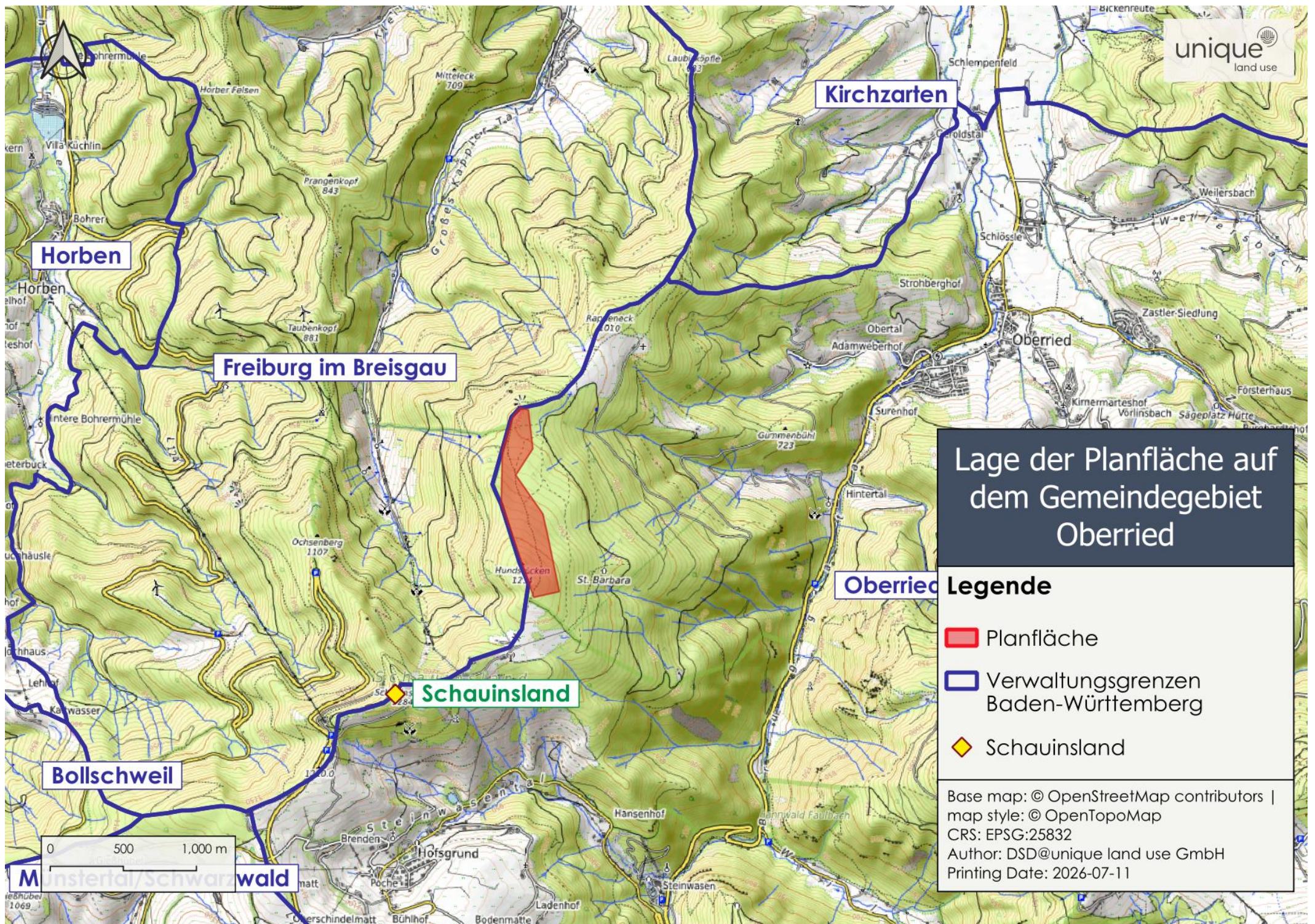


Abbildung 1: Lage der Planfläche auf dem Gemeindegebiet Oberried. Die blauen Verwaltungsgrenzen stellen die Gemeindegrenzen dar.

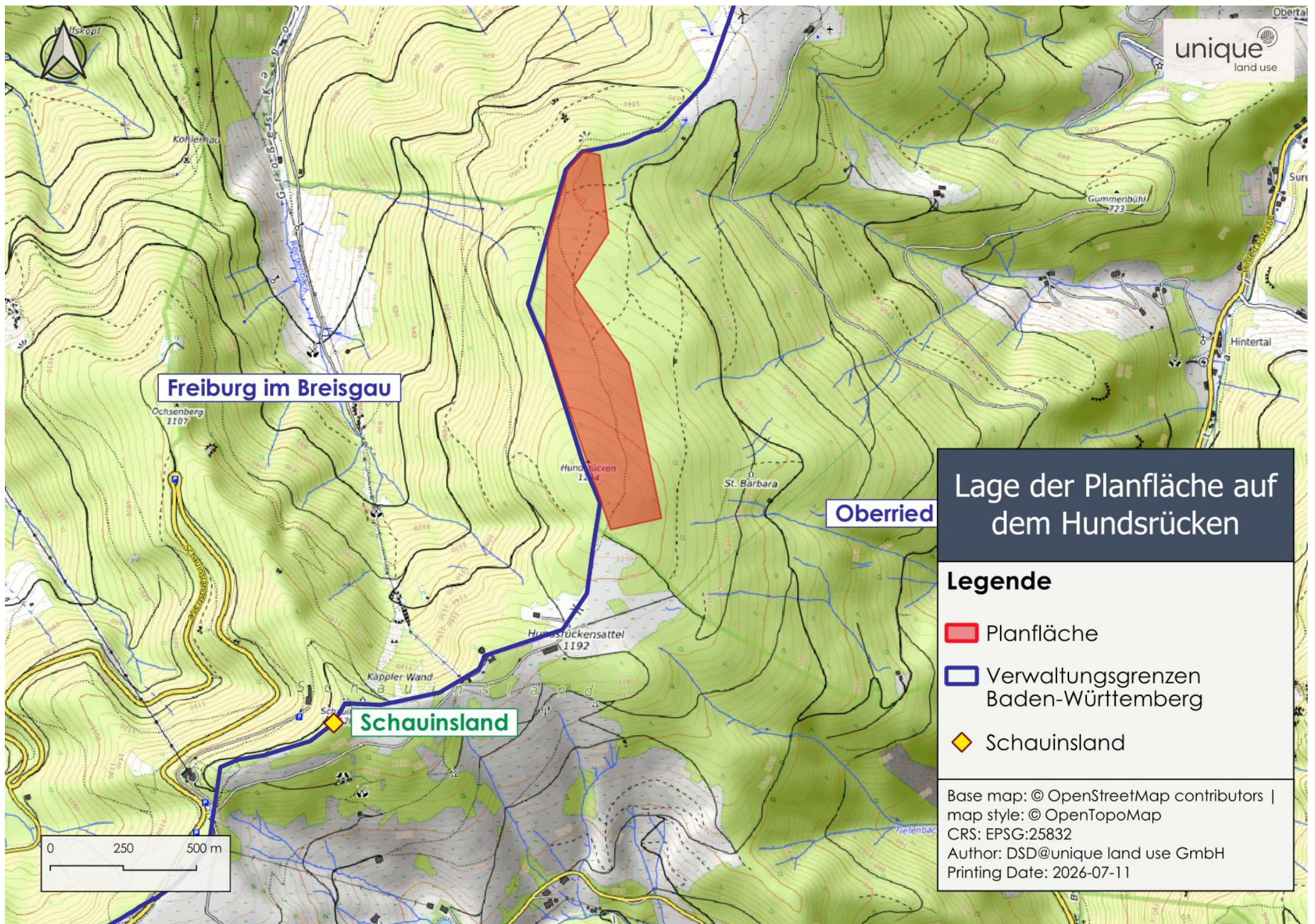


Abbildung 2: Lage der Planfläche auf dem Hundsrücken

1.2. Änderung des Flächennutzungsplans

Für die Ausweisung des Windenergiegebiets muss der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal auf der Gemarkung Oberried geändert werden. Flächennutzungspläne sind Teil der Bauleitplanung und im BauGB definiert. Ein Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der die grundsätzliche Gebietsbestimmung festlegt,⁴ z.B. ob es sich um ein Wohngebiet oder um Flächen für forstwirtschaftliche Nutzung handelt.

Mit Wirksamwerden der Planung wird das Gebiet als Windenergiegebiet ausgewiesen. Windenergieanlagen bleiben dort auch nach Erreichen der landesweiten Flächenbeitragswerte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig.

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen ist es notwendig, die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Dazu werden die erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Umweltbericht beschrieben. Das BauGB gibt Notwendigkeit, Zweck und Gliederung des Umweltberichts vor:

§ 2 Abs. 4 BauGB bestimmt die Notwendigkeit einer Umweltprüfung und die Beschreibung der Ergebnisse nach Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt; die Gemeinde legt Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung fest.

§ 2a BauGB regelt die Notwendigkeit, im Kontext der Aufstellung eines Bauleitplans einen Umweltbericht vorzulegen, der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet.

In § 4c BauGB wird die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung eines Bauleitplans durch die Gemeinde und die Notwendigkeit der Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe festgelegt.

In den Kapiteln 1.2.1 und 1.2.2 wird dargestellt, welche gesetzlichen und raumplanerischen Anforderungen bestehen, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Belange des Umweltschutzes sichern.

⁴ § 5 BauGB

1.2.1. Ziele des Umweltschutzes auf Basis von Fachgesetzen

Die Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung eines Windenergiegebiets unterliegt insbesondere den folgenden umweltbezogenen Rechtsvorschriften.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und entwickeln sowie Klimaschutz und Klimaanpassung fördern. Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt, auf Menschen und ihre Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Dazu gehören der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Berücksichtigung von Natura-2000-Gebieten sowie die Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Nach § 4 BBodSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Dabei sind insbesondere die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Nach §§ 13–15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind insbesondere nach §§ 20 ff. und § 30 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für Natura-2000-Gebiete gelten die §§ 33 und 34 BNatSchG. Soweit ein Plan geeignet ist, ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG sind

insbesondere für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Für Windenergieanlagen enthalten §§ 45b ff. BNatSchG ergänzende Regelungen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das BImSchG dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG). Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Im späteren Genehmigungsverfahren ist insbesondere sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden (§§ 5 und 6 BImSchG). Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, das erst im Rahmen konkreter Anlagentypen- und Standorte innerhalb des Windenergiegebiets erfolgt.

Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW)

Kulturdenkmale sind nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg zu schützen. Darüber hinaus sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere Bau- und Bodendenkmale sowie die Umgebung bedeutender Kulturdenkmale betreffen.

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG)

Soweit Waldflächen betroffen sind, ist das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg zu beachten. Nach § 9 LWaldG bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart grundsätzlich der Genehmigung. Soll für Waldflächen im Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt werden, prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 LWaldG, ob die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung vorliegen. Geschützte Waldgebiete und besondere Waldfunktionen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW)

Das WHG bezweckt gemäß § 1 eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Nach § 5 WHG ist bei Maßnahmen, die sich auf Gewässer auswirken können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Wasserschutzgebiete können nach § 51 WHG festgesetzt werden; die jeweiligen Schutzbestimmungen richten sich insbesondere nach § 52 WHG und den örtlichen Schutzgebietsverordnungen.

Nach § 29 WG BW beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich grundsätzlich zehn Meter. In Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher grundsätzlich zu erhalten; die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen ist dort grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

1.2.2. Ziele des Umweltschutzes auf Basis von Fachplänen und raumordnerischen Vorgaben

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben sind die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen sowie die Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Für die Planfläche Hunsrück sind insbesondere der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein und der Regionalplan Südlicher Oberrhein einschließlich der Teilfortschreibung „Windenergie“ relevant.

Die darin enthaltenen Ziele und fachlichen Bewertungen sind bei der Abgrenzung des Windenergiegebiets, der Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie bei der Entwicklung von Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen (Anlage 1 BauGB).

Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein

Der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein ist ein gutachterlicher Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Er besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit, stellt jedoch eine fachliche Grundlage für die Bauleitplanung, die Umweltprüfung und die Beurteilung von Umweltauswirkungen raumbedeutsamer Vorhaben dar. Der Landschaftsrahmenplan betrachtet die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild und Erholung. Seine raumbezogenen Aussagen erfolgen im regionalen Maßstab von 1:50.000 und sind daher nicht parzellenscharf auszulegen.

Der Standort Hunsrück liegt im Naturraum Hochschwarzwald. Für diesen Naturraum benennt der Landschaftsrahmenplan als Ziele insbesondere die Erhaltung und Entwicklung störungsarmer hochmontaner Waldkomplexe mit bedeutsamen Vorkommen unter anderem von Auerhuhn, Ringdrossel und Dreizehenspecht. Der Schauinsland wird als exponiertes und visuell raumprägendes Bergmassiv mit prägenden Fernsichtbeziehungen zu den Vogesen und markanten Schwarzwaldgipfeln hervorgehoben. Als weiteres Ziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines funktionsfähigen großräumigen Biotopverbunds für wald- und strukturgebunden wandernde Arten formuliert.

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur und zum Biotopverbund relevant.

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren ausgewiesen. Die nächstgelegene Grünzäsur befindet sich im Bereich Kirchzarten. Ebenso liegen keine Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb des Plangebiets; solche Vorranggebiete befinden sich jedoch auf den Gemeindegebieten Oberried und Freiburg außerhalb des Plangebiets.

Der südliche Teil des Plangebiets im Bereich Hundsrücken ist als Wildtierkorridor dargestellt. Diese Darstellung beruht auf der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein und dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg. Mögliche Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktion werden im Umweltbericht beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ behandelt (Regionalverband Südlicher Oberrhein, 2017).

Ergänzend ist die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein zu berücksichtigen. Der Standort Hundsrücken wurde von den Gemeinden des Dreisamtals aufgrund seiner hohen Windhöufigkeit als potenzieller Windenergiestandort vorgeschlagen. Von einer Festlegung als Vorranggebiet wurde im Regionalplan jedoch abgesehen, da der Bereich innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ und des LSG „Schauinsland“ sowie im Umfeld des NSG, des FFH-Gebiets und des Schonwalds „Schauinsland“ liegt.

Nach dem Abwägungsbeschluss des Regionalverbands vom 26.02.2026 setzt eine Einbeziehung solcher Flächen in die Vorranggebietskulisse geeignete, aktuelle und räumlich hinreichend konkrete Fachgutachten voraus, mit denen die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den betroffenen Schutzgebieten nachgewiesen und von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt wird. Solche Gutachten lagen dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung für den Hundsrücken nicht vor. Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens werden die erforderlichen naturschutzfachlichen und Natura-2000-bezogenen Untersuchungen durchgeführt beziehungsweise vorgelegt. Der Regionalverband weist zugleich darauf hin, dass die Teilfortschreibung „Windenergie“ kommunal angestrebten Planungen im Einzelfall nicht entgegenstehen kann (Verband Region Südlicher Oberrhein, 2026).

2. Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der Strukturvorgaben der Anlage 1 BauGB. Die Betrachtung orientiert sich an den Umweltbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis j BauGB. Untersucht werden insbesondere die möglichen Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, nachfolgend Schutzgüter genannt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Gliederung in Basis- und Durchführungsszenario ermöglicht eine übersichtliche Gegenüberstellung des derzeitigen Umweltzustands mit den bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen. Das Basisszenario beschreibt den Zustand der gesamten Gebietskulisse ohne Durchführung des Planvorhabens. Im Durchführungsszenario werden demgegenüber die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Beide Szenarien sind nach den Schutzgütern gegliedert und berücksichtigen die Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen, Fachplänen und raumordnerischen Vorgaben.

Die Einordnungen und Bewertungen des Umweltberichts basieren auf einer Zusammenstellung von Landesdaten, Fachgutachten, Fachgesetzen, Fachplänen, Gebietsverordnungen, Einschätzungen anerkannter Verbände und Institutionen zu windenergiespezifischen Fragestellungen, öffentlich zugänglichen Informationen sowie eigenen gutachterlichen Bewertungen.

Zur Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden beziehungsweise werden folgende Fachgutachten und Fachbeiträge herangezogen:

- Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG „Südschwarzwald“ sowie die FFH-Gebiete „Schauinsland“ und „Kandelwald, Roskopf und Zartener Becken“ von Bioplan Bühl,
- „Windenergiegebiet Hundsrücken – Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung“ von Bioplan Bühl,
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH,
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH,
- Eisisikogutachten der Ramboll Deutschland GmbH,
- Sichtbarkeitsanalyse der unique land use GmbH,
- Fotosimulationen der Ökostromgruppe Freiburg GmbH,
- Gutachtliche Stellungnahme nach § 31 Abs. 3 LuftVG der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
- Funkbetreiberauskunft der Bundesnetzagentur,
- Landschaftsschutzgebietsbefreiung des Instituts für Biotopverbund und Artenschutz,

- hydrogeologisches Gutachten, das sich derzeit in Bearbeitung befindet.

Die konkrete Zulassung einzelner Windenergieanlagen erfolgt in einem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG. Dort werden die konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Betriebsweisen sowie erforderliche Nebenbestimmungen abschließend geprüft und festgelegt.

3. Basisszenario

Im Basisszenario wird nachfolgend die Lage, die aktuelle Landnutzung, die Landnutzungsgeschichte sowie die langfristige Entwicklung bei Nicht-Realisation der Planung, also des Windenergiegebiets Hundsrücken, dargestellt. Anschließend werden die Charakteristika der Planfläche einschließlich ihrer Umgebung entlang der Schutzgüter beschrieben.

Lage, Relief und aktuelle Flächennutzung

Der Höhenrücken „Hundsrücken“ erstreckt sich vom Gebäude des Umweltbundesamts nach Norden. Die Fläche ist teils eben, nach Osten und Norden hin leicht geneigt. Außerhalb der Planfläche fällt das Gelände nach Westen hin ab (Abbildung 2).

Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig im Wald (Abbildung 3). Die Fläche ist derzeit komplett für die forstliche Bewirtschaftung vorgesehen, abgesehen von dem angestrebten Windenergiegebiet sind keine Änderungen der Flächennutzung bekannt. Besondere Zielsetzungen für die Forstwirtschaft bestehen v.a. durch die Lage im VSG „Südschwarzwald“.

Landnutzungsgeschichte

Die Planfläche wurde jeweils nach den beiden Weltkriegen großflächig mit Fichte angebaut. Dies ist im Gelände noch erkennbar an der Anordnung der Fichten in Pflanzreihen und der überwiegenden Gleichaltrigkeit der Waldbestände.

Vermutlich wurden damals frühere Weideflächen mit Fichten bepflanzt. Darauf deuten verbliebene, alte Weidefichten (Fläche 1) und durchgewachsene, stammzahlreiche Buchen, sog. „Kuhbüsche“, hin (Flächen 10 und 11). Die Aufforstung erfolgte vermutlich in Etappen: Das Alter der Flächen 1 bis 3 und 7 lässt einen Prozess erkennen, der auf der Planfläche vor gut 100 Jahren, also nach dem 1. Weltkrieg, begann und vor 70 Jahren, also kurz nach dem 2. Weltkrieg endete; ein Zeitraum, in dem auch an anderen Orten im Südschwarzwald großflächig Weideland aufgeforstet wurde (Abbildung 3; Tabelle 2 und Tabelle 3).

Langfristige Entwicklung

Die Klimaprognose für die Fichte ist trotz der Höhenlage „weniger geeignet“ (FVA, 2026), sodass langfristig ein geringerer Fichtenanteil bzw. eine allmähliche Umwandlung zu standörtlich geeigneteren Baumarten wahrscheinlich ist.

Die mittelfristige Entwicklung der Planfläche bei Nichtdurchführung der Planung entspräche für die kommenden 20 Jahre der Erhaltung des stark kulturbetonten, naturfernen Fichtenwals aus Aufforstung, kombiniert mit geringer Verjüngungstätigkeit in den ältesten Bereichen (Fläche 2; Abbildung 3 und Tabelle 2). Ein Aufbau von Naturverjüngungsvorräten sowie eine zielgerichtete Ergänzung mit Zielbaumarten wie Douglasie, Lärche und Kiefer

auf Kalamitätsflächen ist zu erwarten. Dies entspricht auch der derzeitigen waldbaulichen Planung (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald Oberried. Darüber hinaus sollen vorhandene Buchen und Tannen erhalten werden und die Funktion von Samenbäumen erfüllen. In den darauffolgenden Jahrzehnten ist mit einer zunehmend dynamischen Umwandlung in etwas naturnähere, aber immer noch nadelbaumdominierte und fichtenreiche Jungwälder zu rechnen.

Die Ziele und Maßnahmen im Managementplan „VSG Südschwarzwald“ zielen auf die Entwicklung eines Bergmischwalds aus Buche, Tanne und Bergahorn unter Beimischung von Fichte und Vogelbeere ab. Ob und wie diese Planung konkret umgesetzt wird, entscheidet allerdings der jeweilige Waldbesitzer. Da es sich um einen produktiven und langfristig nadelholzfähigen Standort handelt, ist zu erwarten, dass die Waldbesitzer unter Beachtung dieser Zielsetzung auch im Folgebestand einen hohen Nadelbaumanteil anstreben. Relevante Nadelbaumarten sind Douglasie, Lärche und Tanne, ggf. mit Fichte als Beimischung, ergänzt durch einen Laubbaumanteil (Tabelle 2 und Tabelle 3).⁵

⁵ Siehe beispielsweise 10-Jahres-Planung für den Bestand f9 (Forsteinrichtung Gde. Oberried)

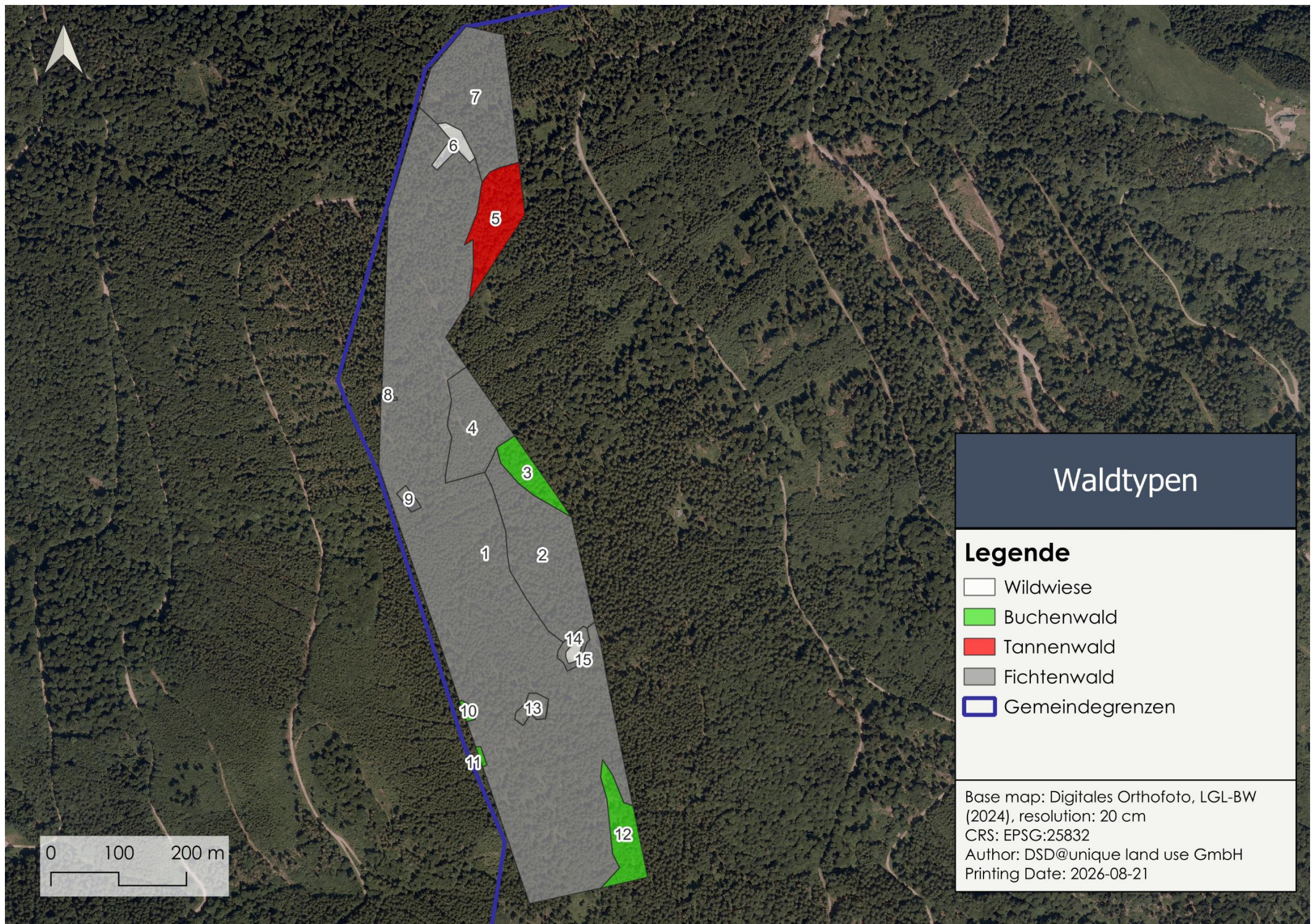


Abbildung 3: Darstellung der kartierten Waldtypen. Die Zahlen geben die Bestandes-ID an, die farbliche Hinterlegung den Waldtyp (Tabelle 2 und 3)

3.1. Schutzgut Mensch

Das Schutzgut „Mensch“ umfasst insbesondere die Aspekte Lärm, Luftqualität und Wohnnutzung. Der Teilaspekt der Erholungsfunktion wird im Kapitel zum Schutzgut „Landschaft“ behandelt.

Luftqualität

Folgende Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zeigen für die Lufthygiene relevante Werte (Tabelle 1). Stickstoffdioxid (NO_2) kann die Atemwege reizen und insbesondere bei Kindern sowie Menschen mit Atemwegserkrankungen Beschwerden verstärken. Erhöhte Ozonwerte (O_3) können Augen und Atemwege reizen und bei körperlicher Aktivität im Freien die Lungenfunktion vorübergehend beeinträchtigen. Feinstaub ($\text{PM}_{10}/\text{PM}_{2,5}$) kann tief in die Atemwege eindringen; insbesondere $\text{PM}_{2,5}$ wird mit einem erhöhten Risiko für Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen verbunden (LUBW, 2025).

Tabelle 1: Jahreswerte 2025 für relevante Luftschadstoffe 2025 am Messpunkt „Südlicher Schwarzwald“. Ergebnisse für Stickstoffdioxid, Ozon und gemessene Feinstaub $\text{PM}_{10}/\text{PM}_{2,5}$ -Auswertungen.

PM bedeutet Particulate Matter (auf Deutsch „Feinstaub“). PM_{10} steht für Partikel mit einem Durchmesser von höchstens 10 μm ; $\text{PM}_{2,5}$ für Partikel mit einem Durchmesser von höchstens 2,5 μm .

$\text{AzT8h} > 120$ bezieht sich auf die Ozon-Belastung und bezeichnet die Anzahl an Tagen $> 120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Mittelwert 2023 bis 2025): der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Ozon liegt bei $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$, bezogen auf den höchsten Achtstundenmittelwert eines Tages, gemittelt über drei Jahre.

Quelle: LUBW (2025)

	Messwert	Grenzwert
Mittlere Stickstoffdioxid (NO_2)-Belastung	3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Mittlere Ozon (O_3)-Belastung als $\text{AzT8h} > 120$	33	25
Mittlere Feinstaubpartikel PM_{10} -Belastung	6 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Mittlere Feinstaubpartikel $\text{PM}_{2,5}$ -Belastung	4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Die gemessenen Werte sind gering. Einzig die Ozon-Belastung liegt oberhalb des Grenzwerts (Tabelle 1).

Lärm

Das Plangebiet selbst ist aufgrund seiner abgeschiedenen Lage nur unwesentlich von Lärm betroffen. Potenzielle Lärmquellen sind Forstbetriebsarbeiten und Arbeiten am Umweltbundesamt (Abbildung 1).

Wohnen

Auf dem Hundsrücken gibt es keine Siedlungen oder sonstige Wohngebäude (Abbildung 2).

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden die Forsteinrichtung des Gemeindewalds, eine eigene Erfassung sowie die Ergebnisse des naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gutachtens (Bioplan, 2026b) sowie die Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Bioplan, 2026a) herangezogen. Detaillierte Darstellungen sind den jeweiligen Fachgutachten zu entnehmen.

3.2.1. Tiere und Pflanzen

Tiere

Die Betrachtung der Tierarten unterscheidet die Betrachtung des „Untersuchungsgebiets“- das auch die der Planfläche benachbarten Bereiche umfasst -, und die Betrachtung der Planfläche selbst. Vogelschutzgebietsrelevante Vogelarten, zu denen u.a. alle windkraftsensiblen Vogelarten zählen, werden genauer unter der Überschrift „Natura-2000-Schutzgebiete (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete)“ dargestellt. Die Beurteilungen sind Auszüge und Zusammenfassungen aus dem Gutachten „Windenergiegebiet Hundsrücken – Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung“ (Bioplan, 2026b).

Brutvögel

Innerhalb der Planfläche wurden im Jahr 2024 Reviere von 14 Brutvogelarten nachgewiesen, im Einzelnen waren dies *Amsel*, *Buchfink*, *Haubenmeise*, *Kohlmeise*, *Misteldrossel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rotkehlchen*, *Singdrossel*, *Sommer- und Wintergoldhähnchen*, *Sumpfmeise*, *Tannenmeise* und *Zaunkönig*; als vogelschutzgebietsrelevante Art wurde innerhalb der Planfläche außerdem die *Ringdrossel* festgestellt.

Im nahen Umfeld der Planfläche wurden weitere Brutvogelarten erfasst, sodass im 300-Meter- bzw. 1-Kilometer-Radius insgesamt 29 Arten registriert wurden. Dazu gehören zusätzliche (d.h. im vorigen Absatz nicht einzeln aufgeführte) typische Wald- und Gehölzarten sowie einzelne *Specht-* und *Eulenarten* und der *Mäusebussard*. Brutvorkommen vogelschutzgebietsrelevanter Arten innerhalb der Planfläche wurden mit Ausnahme der *Ringdrossel* nicht festgestellt.

Rastvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2024 Rastvorkommen verschiedener, überwiegend häufiger Vogelarten festgestellt. Erfasst wurden vor allem kleine Trupps von *Buchfink*, *Bergfink*, *Erlenzeisig*, *Bluthänfling*, *Stieglitz* und *Fichtenkreuzschnabel*, außerdem kleinere Ansammlungen von *Drosselarten*, insbesondere *Misteldrossel*, sowie *Stare*. In den Kammlagen wurden darüber hinaus rastende Trupps von *Bachstelze*, *Buchfink* und *Bergfink* sowie einzelne *Bergpieper* und *Feldlerchen* beobachtet; während des Herbstzugs wurden dort auch größere Trupps von *Berg-* und *Buchfinken* sowie *Ringeltauben* registriert.

Auf der Planfläche selbst wurden dagegen keine nennenswerten Rastvogelansammlungen festgestellt. Eine herausragende Bedeutung des Suchraums Hundsücken für Rastvögel wurde im Vergleich zu umliegenden Bereichen nicht erkannt; das Konfliktpotenzial wird im Gutachten als gering bewertet.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Fledermausarten nachgewiesen. Die *Zwergfledermaus* kommt dort verbreitet vor. Daneben wurden unter anderem *Rauhhauffledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Kleiner und Großer Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus* und *Braunes Langohr* festgestellt; für weitere Arten liegen einzelne Nachweise vor.

Auf der Planfläche wurde vor allem die *Zwergfledermaus* festgestellt, insgesamt jedoch mit geringerer Aktivität als in Teilbereichen außerhalb der Fläche. Daneben liegen auf der Planfläche Nachweise weiterer Arten vor, insbesondere von *Großem Mausohr*, *Braunem Langohr*, *Fransenfledermaus* und *Kleiner Bartfledermaus*; weitere Arten wurden nur vereinzelt erfasst. Insgesamt spricht dies für eine Nutzung der Planfläche als Bestandteil des allgemeinen Jagd- und Aktivitätsraums mehrerer Arten. Eine besondere oder hervorgehobene Funktion der Planfläche ist nach den vorliegenden Ergebnissen für die Fledermausarten nicht erkennbar.

Haselmaus

Innerhalb der Planfläche bestehen nur randlich geeignete Lebensraumstrukturen; es wurden im gesamten Untersuchungsgebiet 25 Nester und drei Individuen nachgewiesen, darunter ein Nachweis innerhalb der Planfläche Hundsücken sowie drei weitere angrenzend. Weitere Vorkommen liegen vor allem in besser geeigneten Waldbeständen außerhalb der Planfläche.

Wildkatze, Luchs und Wolf

Im Untersuchungsgebiet kommen Wildkatze, Luchs und Wolf nicht gesichert vor, für alle drei Arten ist jedoch ein künftiges Auftreten im Betrachtungsraum nicht auszuschließen. Für den Luchs liegen Nachweise im Untersuchungsgebiet und in angrenzenden Untersuchungsquadranten vor, für den Wolf bestehen Nachweise im weiteren Umfeld (Schluchsee), und für die Wildkatze ist aufgrund der regionalen Verbreitung künftig mit Einzelnachweisen zu rechnen (nächstgelegener Einzelnachweis in der Nähe von Sulzburg).

Sonstige Säugetiere

Ein Vorkommen des *Bibers* und des *Fischotters* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Eingriffsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine geeignete Lebensraumausstattung vor, das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Der *Braunbär* gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Reptilien

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nachgewiesen. Vorkommen von *Zauneidechse* konnten nicht registriert werden; *Mauereidechse* und *Schlingnatter* konnten aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Amphibien

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten nachgewiesen. Innerhalb der Planfläche fehlen geeignete Kleingewässer.

Insekten

Artenschutzrechtlich relevante Insektenarten, einschließlich der *Spanischen Flagge*, wurden nicht nachgewiesen.

Waldtypen und Bodenvegetation

Die Planfläche ist vollständig von Wald bedeckt, es handelt sich größtenteils um naturferne und artenarme Fichtenbestände (ca. 90 % der Planfläche), im Osten stocken auch Buchen- und Tannenbestände (ca. 10 % der Planfläche; Abbildung 3 und Tabelle 2). Kleinflächig, d.h. auf etwa zwei bis drei Prozent der Planfläche, treten Borkenkäferlöcher infolge von früherem Buchdruckerbefall (*Ips typographus*) auf. Am Westrand stehen zwei sehr kleine Buchengruppen (ehemalige Weidebuchen; Tabelle 2 und Tabelle 3).

Bedingt durch die Entstehungsgeschichte (Aufforstungen, siehe Kapitel 3) kommen baumgebundene Habitatstrukturen wie Habitat- und Altholzbäume sowie stehendes und liegendes Totholz nur sehr selten vor. Eine genaue Beschreibung der vorhandenen Waldtypen, deren Flächenanteile und Baumartenzusammensetzungen lassen sich Tabelle 2 und Tabelle 3 entnehmen.

Tabelle 2: Flächencharakteristika, Teil 1: Waldtyp, Alter und Baumartenzusammensetzung. Fi = Fichte (*Picea abies*), Bu = Buche (*Fagus sylvatica*), Bah = Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vb = Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Ta = Tanne (*Abies alba*), L = Lrche (*Larix decidua*), Wei = Salweide (*Salix caprea*), Ah = Ahorn (Artengruppe, *Acer* spp.), Str = Strauch, NV = Naturverjngung. Quelle: Eigene Erhebung (Unique)

Id	Flche in ha (%)	Waldtyp	Alter (Jahre)	Baumarten
1	16,11 (68%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	70	Fi 100%; NV Bu 5%, BAh 2%, Vb 2%, Ta 1%
2	2,12 (9%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	90	Fi 99%, Ta <1%; NV Bu 5%, Fi 5%
3	0,40 (2%)	55.10 Buchenwald basenarmer Standorte	100	Bu 80%, Fi 20%; NV Bu 30%, Fi 20%
4	1,02 (4%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	35	Fi 95% Bu (BAh, Wei) 5%; keine NV
5	0,90 (4%)	57.30 Naturnaher Tannenwald	120	Ta 40%, Fi 40%, Bu 20%; NV Bu 30%, Fi 20%, Ta 10%
6	0,18 (1%)	33.24 Nasswiese mit Molinion-Arten i.w.S.	Kein	Wildwiese, randlich Vb, Ah, Str
7	2,00 (8%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	105	Fi 100% (Ta, Bu); NV Fi 5%, Ta 5%, Bu 5%
8	0,03 (<0,5%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	5	Fi 70%, L 30% (Vb)
9	0,06 (<0,5%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	5	L 70%, Fi 30% (Vb)
10	0,04 (<0,5%)	55.10 Buchenwald basenarmer Standorte	60	Bu 95%, Fi 5%, keine NV
11	0,02 (<0,5%)	55.10 Buchenwald basenarmer Standorte	80	Bu 90%, Fi 10%, keine NV
12	0,60 (3%)	55.10 Buchenwald basenarmer Standorte	100 (60-120) Fi, Ta lter, Bu jnger	Bu 45%, Fi 40%, Ta 15%
13	0,14 (1%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	8	Fi 50%, Vb 50%
14	0,12 (1%)	59.40 Naturferner Nadelbaum- Bestand	15	Fi 70%, Vb 30%
15	0,06 (<0,5%)	33.40 Grnland	0	Keine, Wildwiese

Die Umwandlung hin zu besser angepassten Baumarten erfolgt, forstwirtschaftlicher Praktikabilitt folgend, primr ber die Naturverjngung vorhandener Baumarten. Dabei werden vorhandene, natrlich verjngte Jungbume bernommen und durch Pflanzung geeigneter, produktiver Baumarten ergnzt.

Der Anbau von Lärche und Fichte auf einigen Käferflächen (Id 8 und 9) und die Übernahme vorhandener Fichtenverjüngung (Id 12 und 13) ist ein Hinweis auf die zu erwartende weitere Bestandesentwicklung. Die Naturverjüngung setzt in den meisten Beständen bislang jedoch, wenn überhaupt, nur zögerlich ein und erfasst derzeit lediglich rund 10 % der gesamten Planfläche (Abbildung 3; Tabelle 2).

Die Bodenvegetation besteht im Wesentlichen aus Arten, die für leicht saure und vergleichsweise gut mit Nährstoffen ausgestattete montane Standorte erwartbar sind, z.B. Dornfarn, Himbeere, Drahtschmiele, Hainsimse, punktuell auch Waldhirse. Der Rippenfarn ist ein nur lokal vorkommender Zeiger für kalte, luftfeuchte Standorte (Tabelle 3).

Tabelle 3: Flächencharakteristika, Teil 2: Bodenvegetation, sonstige Bemerkungen. Fi = Fichte (*Picea abies*), NV = Naturverjüngung. Quelle: Eigene Erhebung (Unique)

Id	Fläche in ha	Bodenvegetation	Sonstige Bemerkungen
1	16,11	Sauer, moderat nährstoffreich: Dornfarn, Himbeere, Sauerklee, Drahtschmiele, Heidelbeere, Wald- und Schmalblättrige Hainsimse, Hain- Greiskraut, punktuell Rippenfarn, Hasenlattich, Waldhirse, wo licht auch Brombeere	Alter sinkt Richtung Norden von 70-80 auf 60-70 ab. Nördlicher Teil mit erhöhtem Rotfäuleanteil. Einzelne ältere Weidfichten in Höhe von geplanten WEA2. Sonst aus Aufforstung entstanden. Im Bestand ist ein Mountain Bike Trail angelegt.
2l	2,12	Wie Fläche 1; sauer, moderat nährstoffreich	--
3l	0,40	Wie Fläche 1, aber Buchenwaldarten treten hinzu: Wald-Hainsimse, Weißliche Hainsimse, Waldschwingel, Drahtschmiele, Schönes Widertonmoos.	Mindestens ein Spechtbaum vorhanden (der einzige im ganzen Plangebiet gefundene); evtl. ist dieser Bereich „alter Wald“.
4	1,02	Schwach ausgeprägt (jung und gedrängt)	Gedrängtes Stangenholz, aus Anbau entstanden
5	0,90	Wie Fläche 1 plus Waldschwingel	Alter aus Jahrringzählung, sehr geringig im Innern, Bestand sieht daher jünger aus als er ist. Lichtes Baumholz, evtl. ist dieser Bereich „alter Wald“.
6	0,18	Pfeifengras und Wald- Hainsimse, Viola palustris; Wurmfarne, Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>) Fingerkraut. Waldschwingel	Wald- bzw. Wildwiese; wird wahrscheinlich extensiv gemäht
7	2,00	Bodenvegetation wie F1, eher mehr Säurezeiger (Hainsimse, Heidelbeere, Drahtschmiele) als F1	--
8	0,03	Viel Himbeere, Greiskraut, Drahtschmiele. Sukzessionsflora	Käferloch; Fichte und Lärche aus Anbau (plus einzelne Fi aus NV)

Id	Fläche in ha	Bodenvegetation	Sonstige Bemerkungen
9	0,06	Viel Himbeere, Greiskraut, Drahtschmiele. Sukzessionsflora	Käferloch; Fichte und Lärche aus Anbau (plus einzelne Fi aus NV)
10	0,04	Bodenflora: 90% blanker Boden, 10% Waldhainsimse, Dornfarn, Sauerklee, Rotes Straußgras	Alte Kuhbüsche, eher älter als dem äußeren Anschein nach. BHD 20cm.
11	0,02	Bodenflora: 90% blank, 10% Waldhainsimse (Dornfarn, Sauerklee, Rotes Straußgras)	Alte Kuhbüsche, eher älter als dem äußeren Anschein nach. BHD 25cm.
12	0,60	Bodenflora Hainsimse, Heidelbeere, Wald- Frauenfarn	Fichte und Tanne älter (bis 120 Jahre), Buche ist jünger, Bestand entwickelt sich erst langsam zum Buchenwald
13	0,14	Bodenflora: Himbeere, Hain-Greiskraut, Wald-Frauenfarn; Insgesamt Schlagflora	Käferloch, bestockt mit Naturverjüngung
14	0,12	Bodenflora: Dominierend Heidelbeere, Waldfrauenfarn	Älteres Käferloch, ungleichaltrig verjüngt und die Wildwiese umgebend.
15	0,06	Dominierend <i>Poa annua</i> , dazu Fingerhut, Waldsimse, Waldfrauenfarn.	Wildwiese, bisher erkennbar jährlich gemäht, daher Einstufung als mittleres bis intensives Grünland

3.2.2. Schutzgebiete

Die Planfläche befindet in den Schutzgebieten Naturpark Südschwarzwald, Biosphärengebiet Schwarzwald, Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald).

Sie grenzt an das Naturschutzgebiet und den Schonwald „Schauinsland“ sowie an die FFH-Gebiete „Schauinsland“ und „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“. Außerdem befinden sich mehrere Wald- und Offenlandbiotope in unmittelbarer Umgebung. Im Bereich der Potenzialfläche selbst liegen keine Wald- oder Offenlandbiotope.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Kapitel „Schutzgut Landschaft“ erläutert.

Biosphärengebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biosphärengebiets Schwarzwald. Der Schutzzweck ist laut Gebietsverordnung die Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige Nutzung der für den Südschwarzwald typischen Natur- und Kulturlandschaft sowie ihrer Lebensräume, Arten und Landschaftsbilder.⁶

In Biosphärengebieten- bzw. reservaten gliedern sich Nutzungseinschränkungen und Pflegemaßnahmen in drei Stufen (Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone). Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone.

Gesetzlich geschützte Biotope

Auf der Planfläche selbst liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Östlich der Planfläche liegt die ca. 0,1 ha große „Nasswiese SW Rappeneck“ (Abbildung 4).

Natura-2000-Schutzgebiete (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete)

Das Plangebiet liegt innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ (Abbildung 6) und grenzt an die beiden FFH-Gebiete „Schauinsland“ und „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Abbildung 4).

Generelle Ziele in den Natura-2000-Schutzgebieten sind die Erhaltung der Lebensstätten der Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen (LRT) in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand.

Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“

Das Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ erstreckt sich auf 33.489 ha über elf Teilflächen vom Höllental im Norden bis zum Hochrhein im Süden. Etwa 80 Prozent dieses

⁶ Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald (BSG-VO Schwarzwald)

VSG werden durch Wälder bedeckt, der Rest der Fläche ist extensiv bewirtschaftetes Grünland (Allmendweiden; Bioplan, 2026a).

Bedeutsam ist das VSG insgesamt als Lebensstätte hochmontaner Arten wie *Zitronenzeisig*, *Ringdrossel* und *Auerhuhn*. Der *Zitronenzeisig* kommt landesweit nur noch im VSG „Südschwarzwald“ vor und von der *Ringdrossel* befinden sich etwa drei Viertel des landesweiten Bestandes dort. Die Hochlagen mit ihren strukturreichen Weidfeldern besitzen auch für weitere, montan bis subalpin verbreitete Offenlandarten – *Wiesenpieper*, *Bergpieper* sowie *Steinschmätzer* – höchste naturschutzfachliche Bedeutung. *Heidelerche*, *Baumpieper* und nicht zuletzt *Neuntöter* besiedeln ebenso diese Habitate – sind aber auch in Weidfeldern niedrigerer Lage verbreitet.⁷

Im Untersuchungsraum bzw. im weiteren Umfeld des Standorts Hunds Rücken wurden Vorkommen bzw. Reviere von *Wespenbussard*, *Wanderfalke*, *Rotmilan* sowie in der Umgebung auch von *Ringdrossel* und *Schwarzkehlchen* festgestellt. Außerdem kommen im Untersuchungsgebiet bzw. Vogelschutzgebiet *Grauspecht*, *Schwarzspecht*, *Rauhfußkauz*, *Sperlingskauz* und *Hohltaube* vor. Für das *Auerhuhn* bestehen im VSG noch Vorkommen, diese liegen jedoch in mindestens etwa 3 km Entfernung und nicht im Bereich des Hunds Rückens.

Nicht bzw. aktuell nicht als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommend sind *Haselhuhn*, *Zippammer*, *Wendehals*, *Wachtel*, *Schwarzstorch*, *Dreizehenspecht*, *Mittelspecht*, *Heidelerche*, *Braunkehlchen*, *Berglaubsänger*, *Steinschmätzer* und *Zitronenzeisig*. Für *Schwarzmilan*, *Baumfalke* und *Uhu* sind im direkten Einflussbereich beziehungsweise in den maßgeblichen Prüfradien keine Brutplätze bekannt (Bioplan, 2026a).

FFH-Gebiet „Schauinsland“

Das 917,4 Hektar große FFH-Gebiet 8013-341 „Schauinsland“ erstreckt sich über zwei Teilflächen. Das Gebiet umfasst die Höhenlandschaft des Schauinslands mit ausgedehnten Magerrasen, Berg-Mähwiesen und zahlreichen Weidbuchen im Gipfelbereich und großflächigen, zum Teil naturnahen Wäldern auf teilweise blocküberschütteten Hängen. Innerhalb des 1-km-Radius um die möglichen WEA-Standorte liegen Lebensstätten der Arten *Wimperfledermaus* und *Rogers Goldhaarmoos* sowie Flächen der Lebensraumtypen 3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*, 4030 - *Trockene Heiden*, 6230 - *Artenreiche Borstgrasrasen*, 6431 - *Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan*, 6520 - *Berg-Mähwiesen*, 8150 - *Silikatschutthalden*, 9110 - *Hainsimsen-Buchenwald* und 9130 - *Waldmeister-Buchenwald* (Bioplan, 2026a).

FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“

Das 2.227,4 Hektar große FFH-Gebiet 8013-342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ erstreckt sich über 27 Teilflächen. Das Gebiet umfasst die montane Landschaft am Kandel und weiteren Erhebungen mit u.a. Berg-Mähwiesen, artenreichen Borstgrasrasen, Hainsimsen-Buchenwäldern mit zahlreichen Felsbildungen und subalpinen Buchenwäldern. Innerhalb des 1-km-Radius um die möglichen WEA-Standorte liegen Lebensstätten der Arten *Spanische Flagge*, *Bechsteinfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*

⁷ Wörtlich aus Würdigung des Schutzgebiets im Managementplan des VSG „Südschwarzwald“

und *Grünes Koboldmoos* sowie Flächen der Lebensraumtypen 3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*, 9130 - *Waldmeister-Buchenwald* und 9180 - *Schlucht- und Hangmischwälder* (Bioplan, 2026a).

Naturpark

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Südschwarzwald. Der Schutzzweck des Naturparks Südschwarzwald ist laut der Naturpark-Verordnung „dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern“⁸.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet Schauinsland (Abbildung 5).

Der Schutzzweck des NSG besteht in der Erhaltung und Entwicklung der Natur und Landschaft am Schauinsland als bedeutendes Zeugnis der Landschafts- und Naturgeschichte im Hochschwarzwald, insbesondere als Dokument der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung. Das Gebiet zeichnet sich durch eine große räumliche und strukturelle Vielfalt aus und umfasst landschaftsprägende Wetterbuchen sowie zahlreiche, zum Teil geschützte Biotop, darunter Extensivweiden, Moore, Feuchtwiesen, Quellen, Felsen, Steinriegel, Gehölze, naturnahe Bergwälder und die auf den ehemaligen Bergbau zurückgehenden Abraumhalden. Es dient zudem als Lebensraum vieler gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere hochmontan verbreiteter Eiszeitrelikte, und besitzt als bedeutendes Vogelzuggebiet sowie als Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Darüber hinaus stellt das Gebiet einen repräsentativen Ausschnitt der Hochschwarzwälder Kulturlandschaft von besonderer Schönheit und hohem Erlebniswert dar und ist zugleich ein hervorragendes Demonstrations- und Forschungsobjekt für die Wissenschaft.⁹

Waldschutzgebiete

Im Westen grenzt das Plangebiet an den Schonwald „Schauinsland“. Dessen Schutzzweck ist der langfristige Umbau naturferner Nadelbestände hin zu naturnahen Bergmischwäldern. Zudem sollen die zahlreich vorkommenden Biotop geschützt, erhalten und entwickelt werden. Die Durchführung baulicher Maßnahmen ist im Schonwald Schauinsland verboten.¹⁰

⁸ § 3 Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“.

⁹ Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“.

¹⁰ Sammelverordnung der Körperschaftsdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „St. Wilhelmer Eislöcher“, „Feldbergwald“, „Zastler Loch“, „Wittmoos“, „Rheinwald Neuenburg-Käfigecken“, „Schauinsland“.

Wildtierkorridor

Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg dienen der großräumigen Vernetzung bedeutender Waldlebensräume und dem Erhalt eines funktionalen Lebensraumverbunds für heimische, insbesondere waldbewohnende Säugetierarten. Sie sollen Wanderungsbewegungen zwischen Lebensräumen ermöglichen, die Ausbreitung und Wiederbesiedlung geeigneter Lebensräume unterstützen, den genetischen Austausch zwischen Populationen sichern und damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Zugleich helfen sie, die durch Siedlungen und Verkehrswege verursachte Isolation von Lebensräumen zu verringern und verbliebene Verbundachsen in der stark fragmentierten Landschaft Baden-Württembergs zu sichern. Die Wildtierkorridore sollen in der Regel eine Breite von mindestens 1.000 m aufweisen (FVA, 2025).

Der südliche Teil der Planfläche liegt innerhalb des Wildtierkorridors „Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) – Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald)“ der in Ost-West-Richtung verläuft, der nördliche Teil der Planfläche liegt außerhalb des Wildtierkorridors (Abbildung 7).

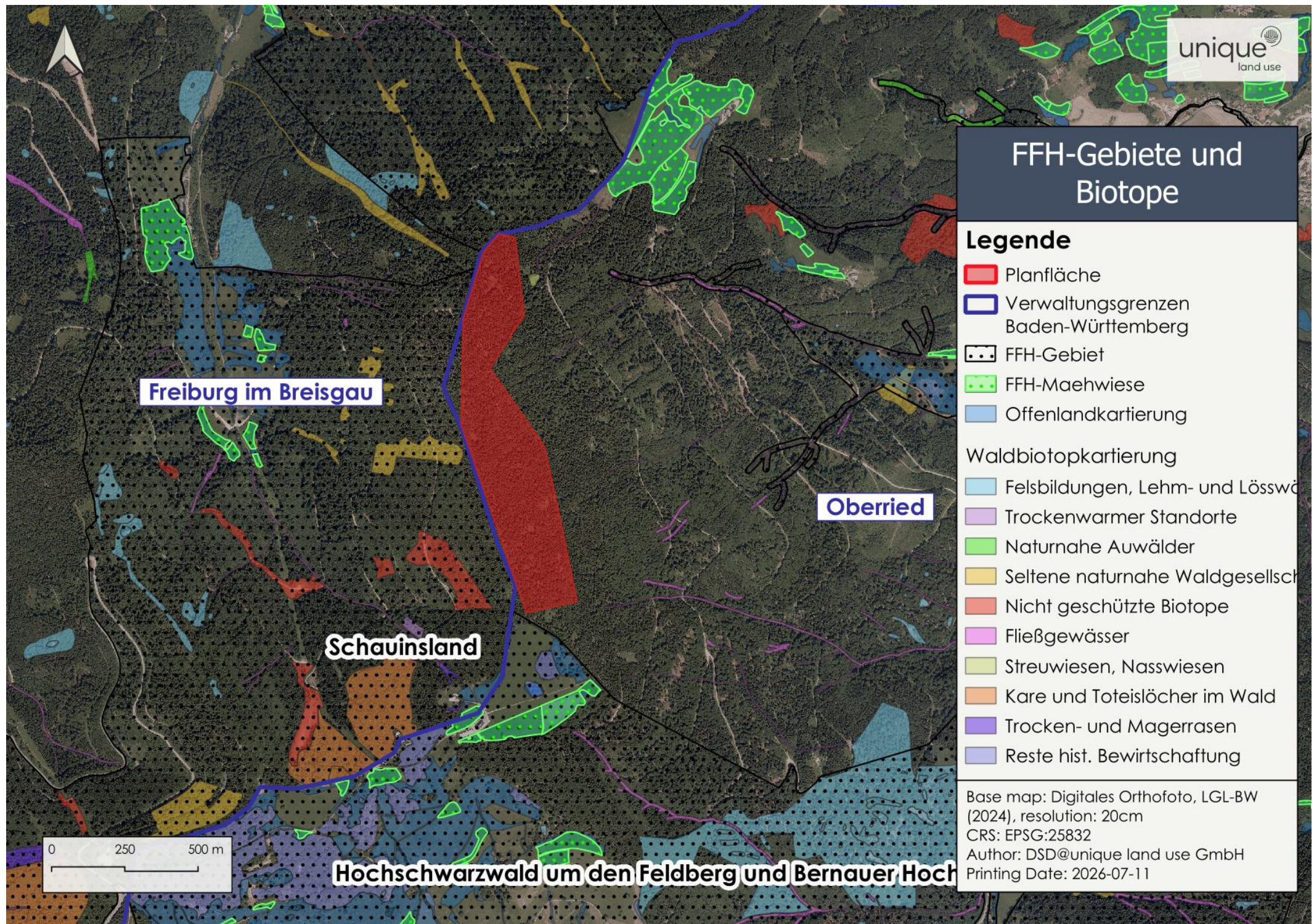


Abbildung 4: FFH-Gebiete und Biotope

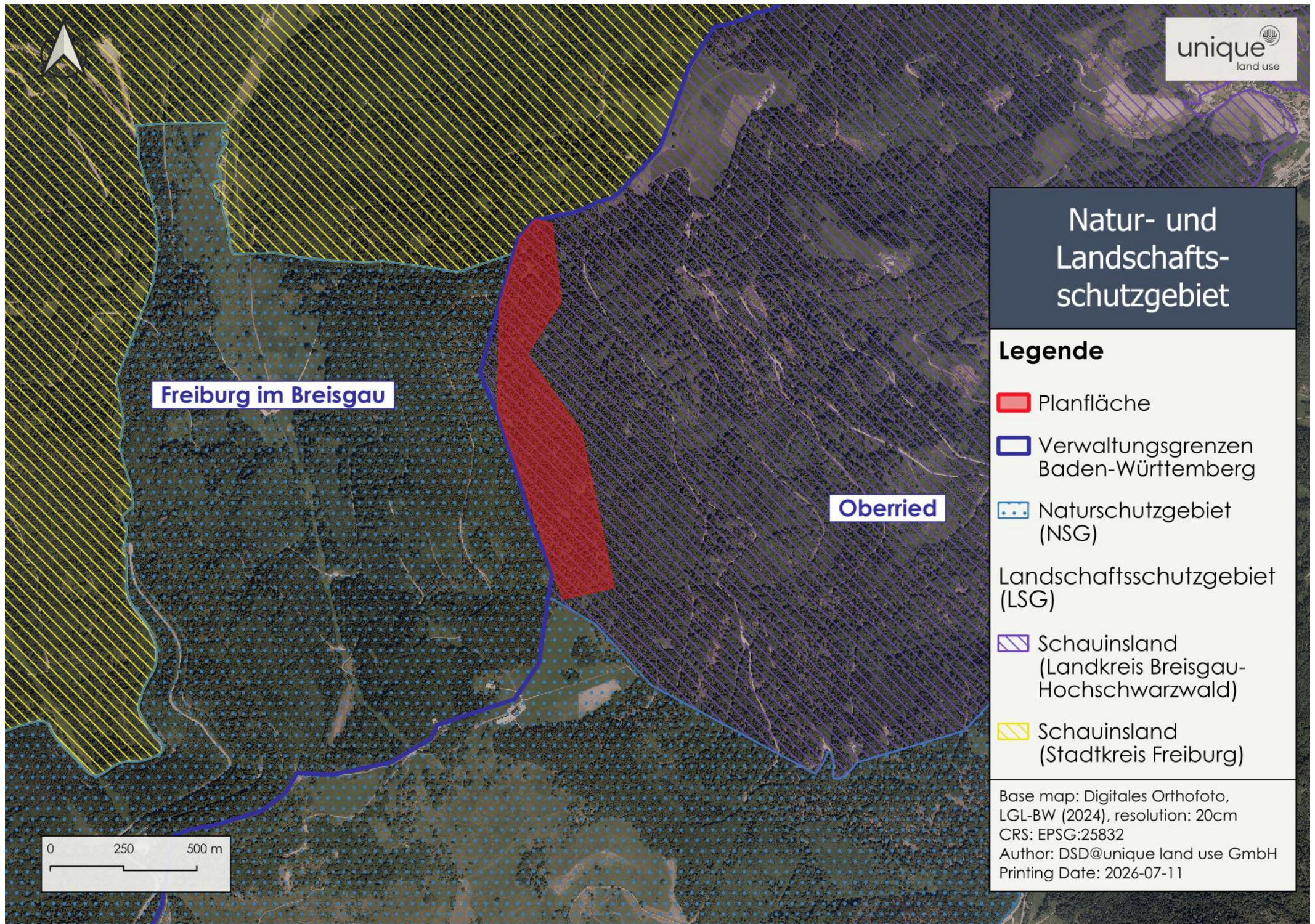


Abbildung 5: Natur- und Landschaftsschutzgebiet

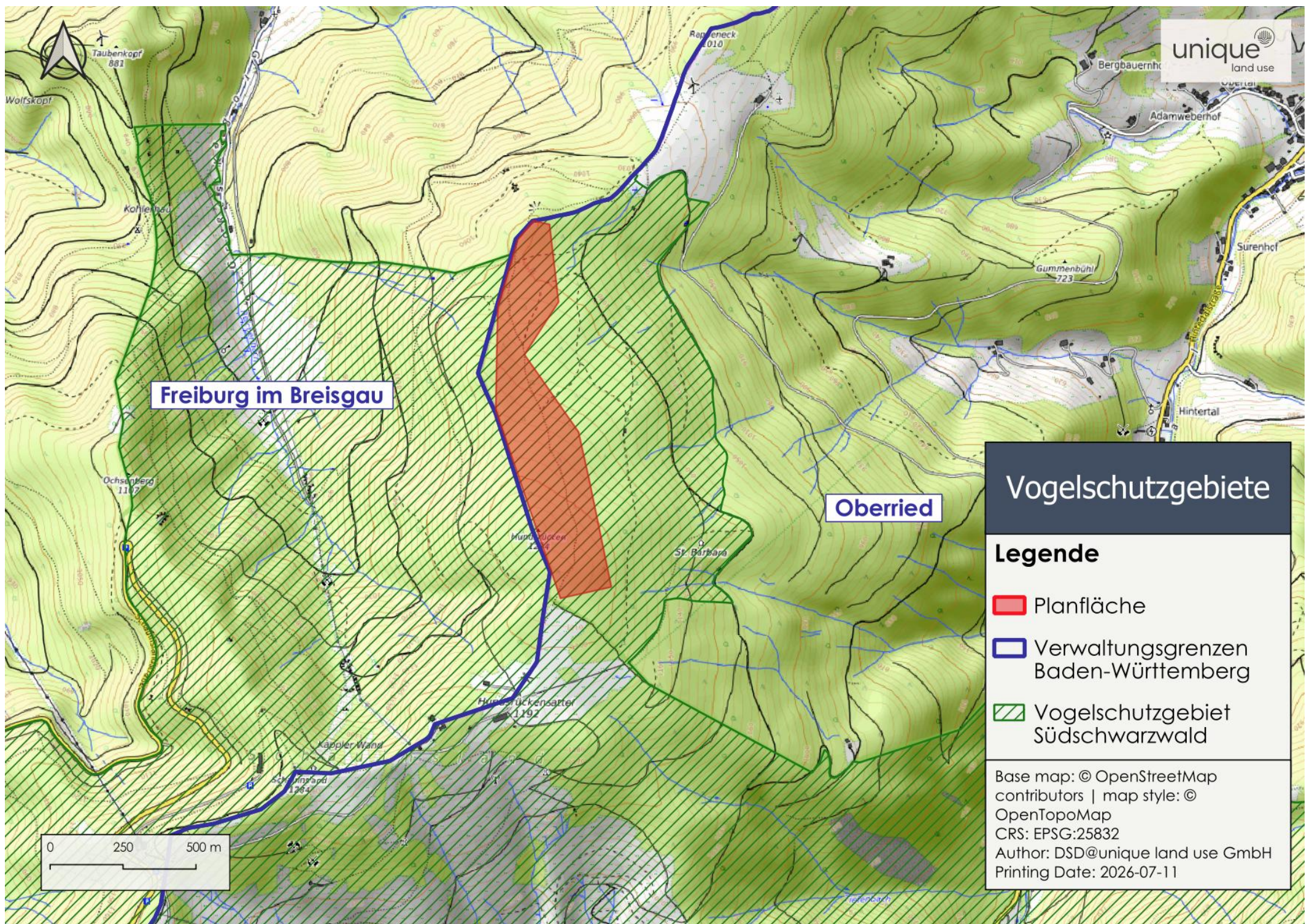


Abbildung 6: Vogelschutzgebiet

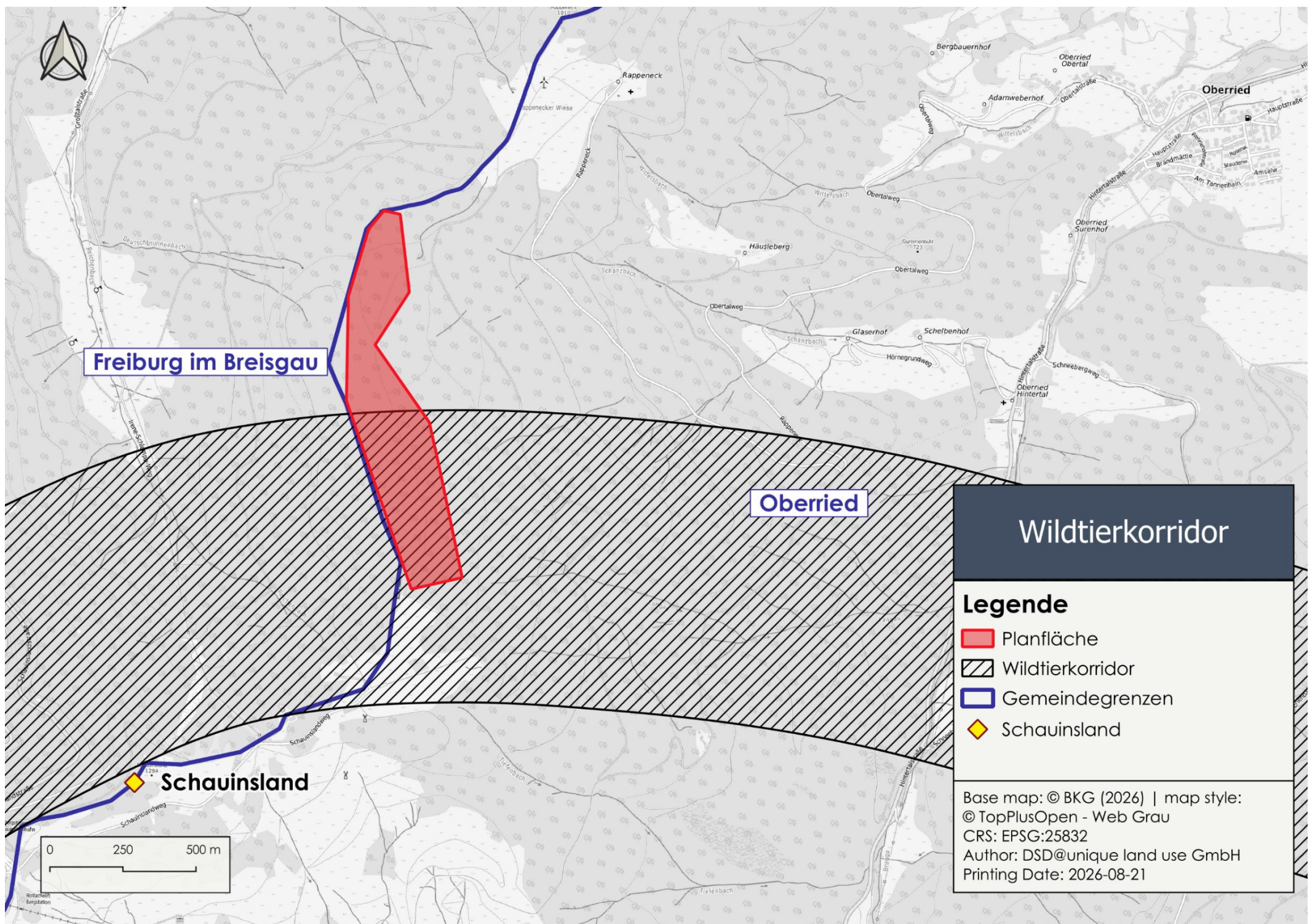


Abbildung 7: Wildtierkorridor

3.3. Schutzgut Landschaft

Die Planfläche liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald, des Landschaftsschutzgebiets Schauinsland (Abbildung 5) und größtenteils im Erholungswald.

Erholungswald

Bei einer Gesamtgröße der Planfläche von 23,9 ha liegen ca. 20,2 ha im Erholungswald Stufe 2 und ca. 1,4 ha im Erholungswald Stufe 1b.

Als Erholungswald werden nur Wälder mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung kartiert. In Erholungswäldern ist potenziell mit vielen Besuchenden zu rechnen im Vergleich zu Wäldern, in denen eher wenige Menschen zu erwarten sind (FVA, o. J.).

- *Erholungswald Stufe 1a:*

Wald mit sehr großer Bedeutung für die Erholung im urbanen Umfeld (wird nur in Verdichtungsräumen und Randzonen von Verdichtungsräumen ausgewiesen).

- *Erholungswald Stufe 1b:*

Wald mit großer Bedeutung für die Erholung.

- *Erholungswald Stufe 2:*

Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung.

Landschaftsbild

Touristische Nutzung

Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich, neben dem ausgewiesenen Erholungswald der Stufen 2 und 1b, unter anderem der Eugen-Keidel-Turm am Schauinslandgipfel. Dieser hat einen Abstand 1080 m zur Planfläche; aufgrund der Fernsicht und der guten Erreichbarkeit per Auto und Seilbahn ist dort mit einem hohen Besucherandrang zu rechnen. Im Plangebiet selbst sind keine Erholungs- oder sonstigen Einrichtungen vorhanden, einzig zwei Wanderwege queren das Gebiet.

Fernsichtbereiche

Im Bereich des Plangebiets gibt es aufgrund der flächigen Bewaldung keine Fernsichtbereiche.

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Das Plangebiet liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum größer 100 km² (LUBW, 2017).

Landschaftszerschneidung Baden-Württemberg

Die Planfläche gehört zu einem der unzerschnittenen Räume der Flächengröße 36 km² bis 49 km². In Baden-Württemberg gibt es, insbesondere im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb, zahlreiche unzerschnittene Räume dieser Flächengröße. Vor allem im Schwarzwald sind außerdem einige Regionen mit unzerschnittenen Räumen mit mehr als 49 km², 81 km², 100 km² oder 121 km² vorhanden. Das Plangebiet liegt damit innerhalb einer im landesweiten Vergleich eher niedrigen Größenklasse unzerschnittener Räume (LUBW, 2013).

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Schauinsland (Abbildung 5).

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Schauinsland besteht in der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft eines Schwarzwaldhochlagegebietes mit seinen in die umliegenden Täler reichenden Ausläufern, den eiszeitlich geprägten Geländeformen sowie dem charakteristischen Wechsel zwischen Wald und Feldflur, vielgestaltigen Waldrändern, Wiesen, Weiden und markanten Weidbäumen.

Zugleich dient das Landschaftsschutzgebiet der Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Lebensräume für zahlreiche Tierarten und Pflanzengesellschaften innerhalb der Wälder und der Grünlandbereiche, die zum Teil auch Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind.

Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Bewahrung zahlreicher natürlicher, teilweise glazial entstandener Sonderbildungen der Landschaft, insbesondere von Felsarealen, Blockhalden- und Karbildungen als Standorte spezialisierter Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft erhalten sowie die Landschaft als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit naturverträglich gesichert und weiterentwickelt werden.¹¹

3.4. Schutzgut Boden / Fläche

Kleine Flächen der Planfläche befinden sich im gesetzlich geschützten Bodenschutzwald (Abbildung 9). Zu Altlasten kann eine Aussage getroffen werden, da hierzu keine Daten verfügbar waren. Um eine Stellungnahme der zuständigen Behörde wird gebeten.

Bodenfunktionen

Auf der Planfläche kommen die bodenkundlichen Kartiereinheiten „Humose Braunerde und Braunerde aus Fließerde über Hangschutt“ (a25) und „Humose Braunerde und

¹¹ Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Schauinsland"

Braunerde aus Fließerde über Hangschutt, Kristallingestein oder Moränensediment“ (a26) vor (Abbildung 8).

Beide Kartiereinheiten sind weit verbreitete Bodentypen in den Hochlagen und Hängen des Südschwarzwalds mit hohen Flächenanteilen. Diese Böden bestehen überwiegend aus sog. Höhenschichtlehmen mit Lößanteil; es handelt sich dabei um für die Höhenlage vergleichsweise wüchsige forstliche Standorte.

Die Funktionsfähigkeit der kartierten Bodeneinheiten wird anhand des LUBW-Hefts „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorgenommen, die speziell für Entscheidungen in Planungsprozessen konzipiert wurde. Dabei stehen die Bodenfunktionen im Fokus, sie werden von „gering“ (1) bis „sehr hoch“ (4) bewertet. Versiegelte Flächen werden mit „0“ bewertet. Die Gesamtbewertung setzt aus den Unterbewertungen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zusammen. Die Kategorie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird nur in der Gesamtbewertung berücksichtigt, wenn sie als „sehr hoch“ (4) bewertet ist (LUBW, 2010).

Es handelt es sich auf der Planfläche um Böden geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit, aber nennenswerter Bedeutung für die Wasserspeicherung (Tabelle 4).

Tabelle 4: Bewertung von Bodeneinheiten nach ihrer Leistungsfähigkeit. Aufgliederung der Leistungsfähigkeit in „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“, „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“. Quelle: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW, 2010).

Bodeneinheit	Sonder- standort für naturnahe Vegetation	Natürliche Boden- fruchtbar- keit	Ausgleichs- körper im Wasserkreis- lauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbe- wertung
A25 Humose Braunerde und Braun- erde aus Fließerde über Hangschutt	Keine oder sehr hohe Bewertung	Gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)	Wald: ge- ring (1.0)	Wald: 1.67
A26 Humose Braunerde und Braun- erde aus Fließerde	Keine oder sehr hohe Bewertung	Mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)	Wald: ge- ring (1.0)	Wald: 2.0

Bodeneinheit	Sonder- standort für naturnahe Vegetation	Natürliche Boden- fruchtbar- keit	Ausgleichs- körper im Wasserkreis- lauf	Filter Puffer für Schadstoffe	und für	Gesamtbe- wertung
über Hangschutt, Kristallinge- stein oder Moränen- sediment						

Bodenschutzwald

Gemäß § 30 LWaldG handelt es sich bei Bodenschutzwäldern um Wälder auf erosionsgefährdeten Standorten. Es werden insbesondere rutschgefährdete Hänge, felsige / flachgründige Steilhänge sowie Standorte, die zur Verkarstung neigen, und Flugsandböden ausgewiesen.

Ein schmaler Streifen im Westen der Planfläche (0,8 ha) sowie eine kreisförmige Fläche im Süden (0,8 ha) sind als Bodenschutzwald kartiert (Abbildung 9).

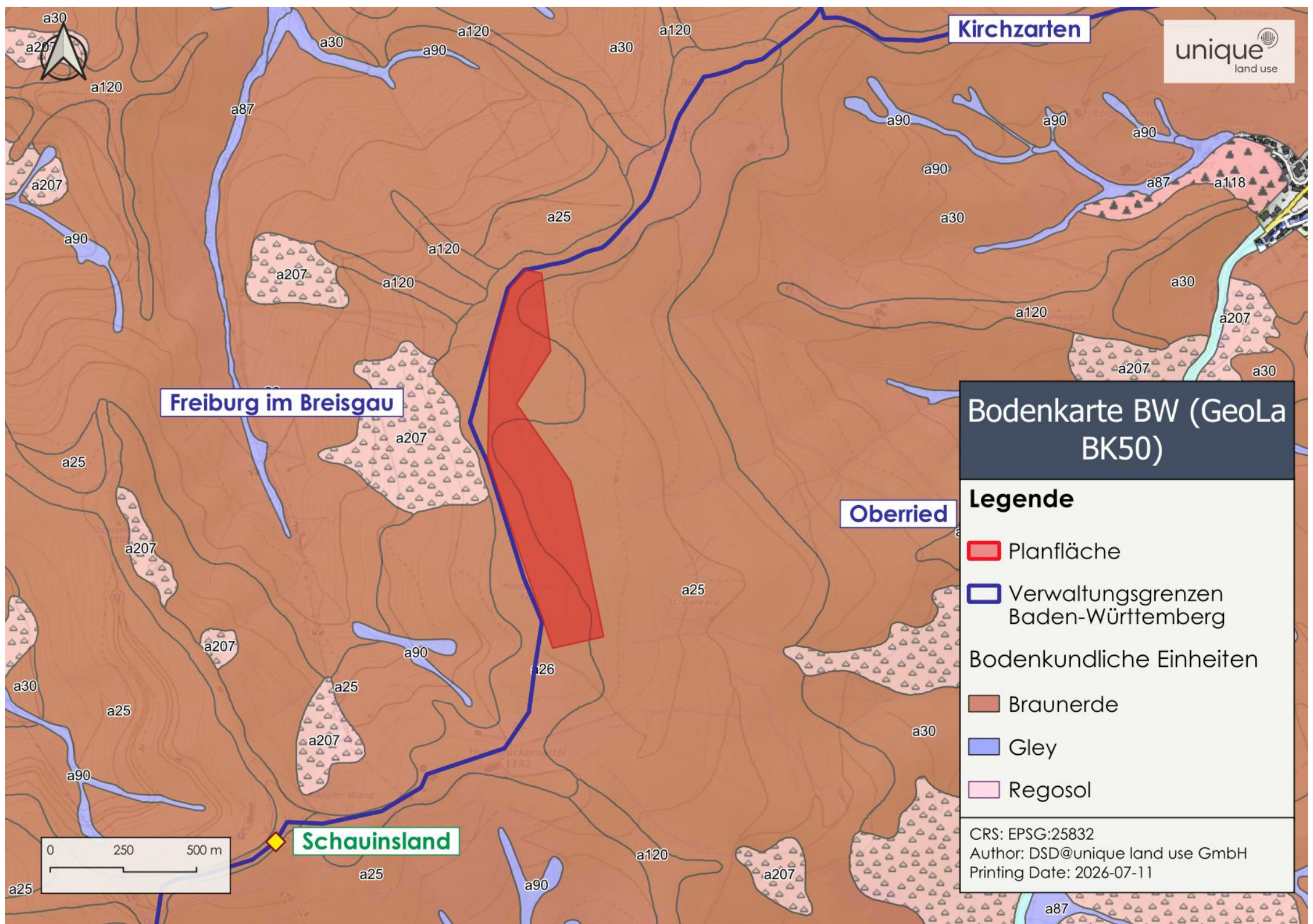


Abbildung 8: Bodenkarte BW (GeoLa BK50)

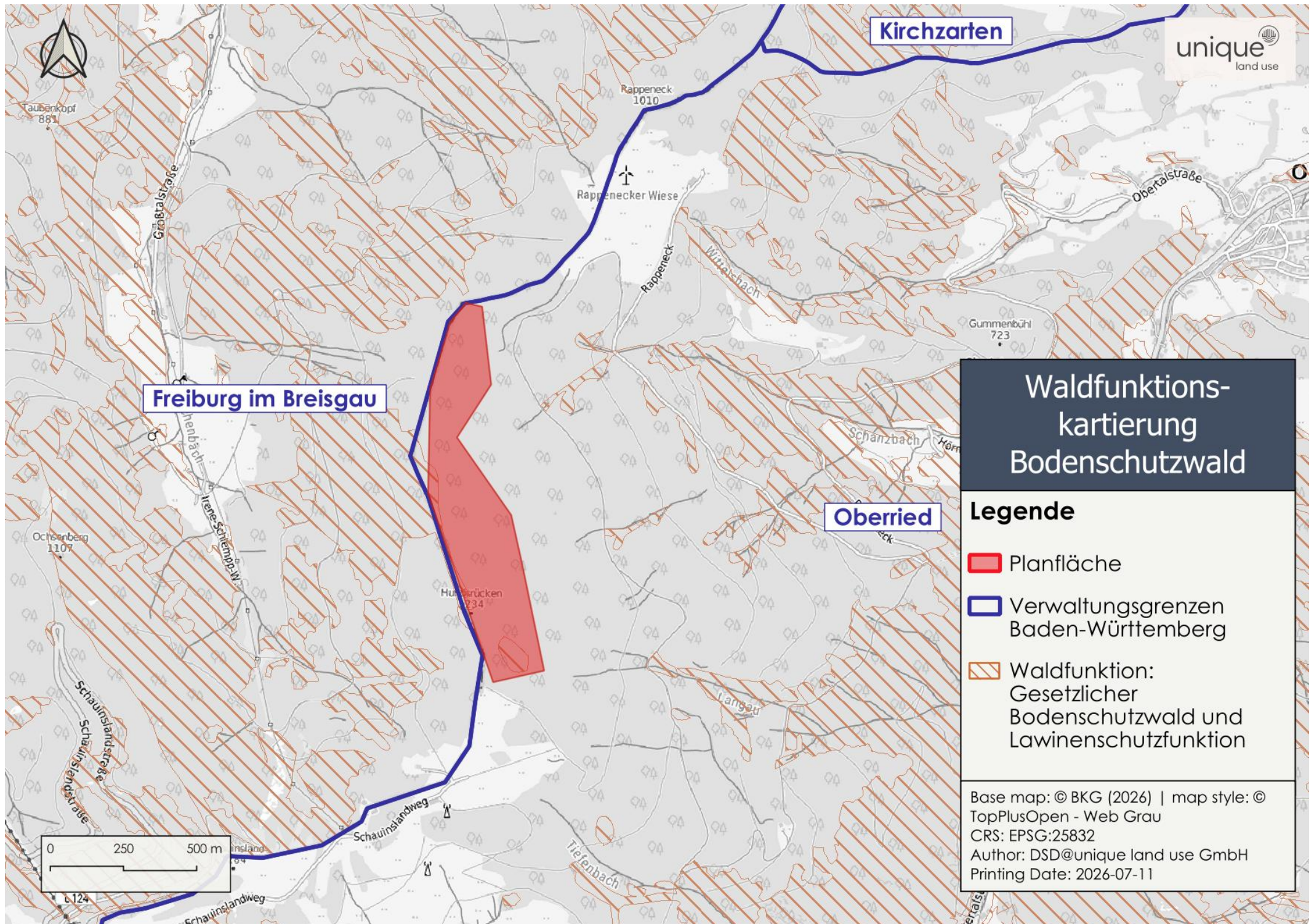


Abbildung 9: Waldfunktionskartierung Bodenschutzwald

3.5. Schutzgut Wasser

Die Planfläche befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet, grenzt aber an das Wasserschutzgebiet badenova-Schauinsland, Quelle 1-13 u.15 Gemarkung Freiburg-Kappel. Überflutungsflächen (Hochwasser) und Oberflächengewässer sind auf der Planfläche nicht vorhanden (Abbildung 10).

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz von Grundwasser und Trinkwasserressourcen sowie der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Sie sollen insbesondere verhindern, dass Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen die Beschaffenheit oder Er giebigkeit des Grundwassers beeinträchtigen.

Üblich ist eine Unterscheidung der WSG-Festsetzungen in drei Zonen: Die Wasserschutzzone I (Fassungsbereich), die Wasserschutzzone II (Engeres Schutzgebiet) und die Wasserschutzzone III (Weiteres Schutzgebiet). Welche WSG-Zonen sich in der Nähe der Planfläche befinden, konnte nicht eindeutig bestimmt werden, da die dafür notwendige Karte „Nr. 627.3-19 Quellen Kappel 1-13 und 15; Schutzgebiete M 1:2.000“ nicht öffentlich verfügbar ist.

Die Quellen 1-13 und 15 des WSG badenova-Schauinsland befinden sich auf den Flurstücken 194 und 193/1, Gemarkung Kappel. Die Quellen tragen die Bezeichnungen „Ober Deutschbrunnen, Unter Deutschbrunnen, Kohlenbühl und Kohlengrund.“¹²

¹² Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen der badenova auf der Gemarkung Hofgrund, Gemeinde Oberried, Gemarkung Obermünstertal, Gemeinde Münstertal, Gemarkung und Gemeinde Horben, Gemarkungen Kappel und Freiburg, Stadt Freiburg

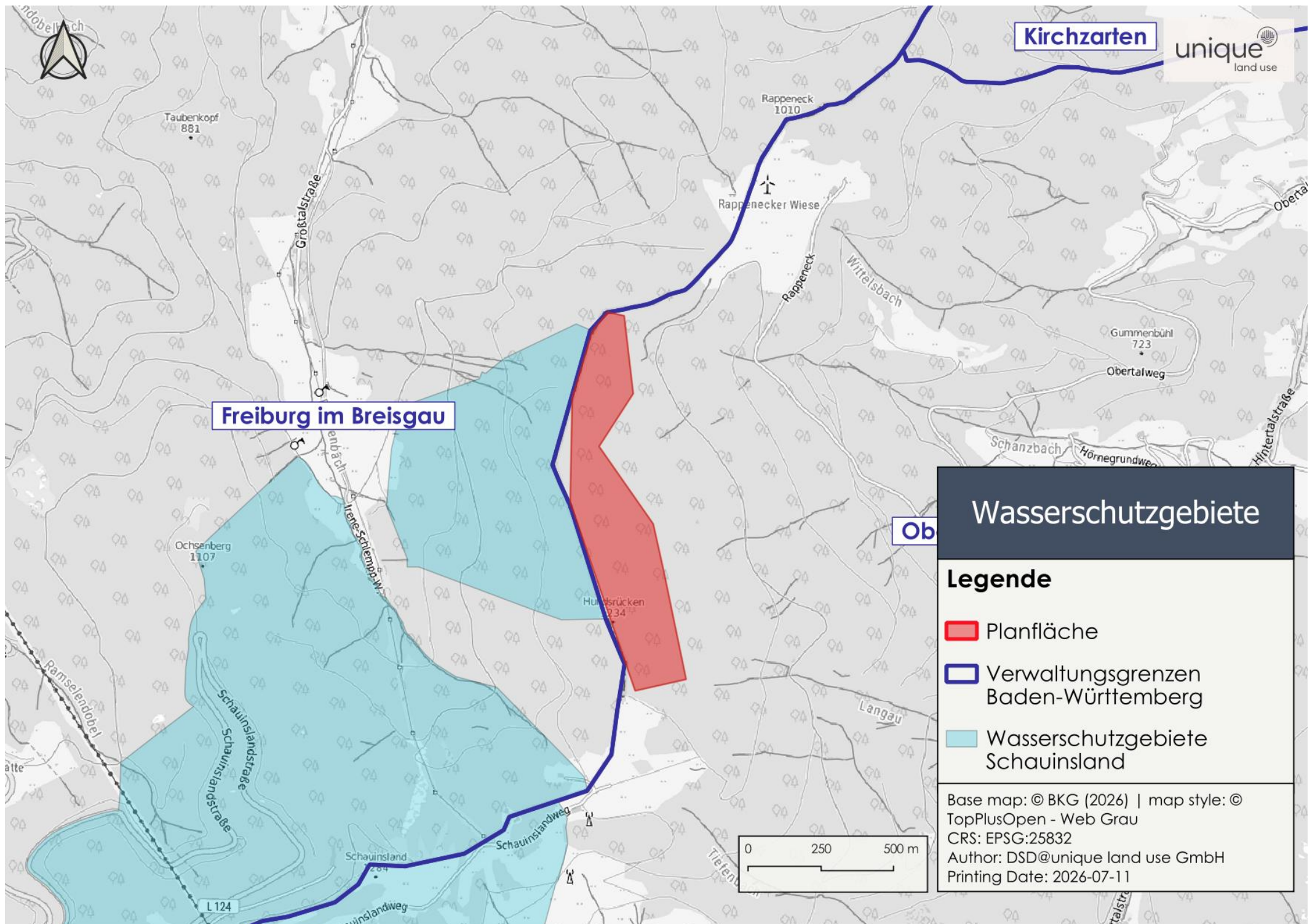


Abbildung 10: Wasserschutzgebiete

3.6. Schutzgut Luft / Klima

Die Luftqualität ist im Kapitel „Schutzgut Mensch“ erläutert.

Klima

Das Klima auf der Planfläche ist hochmontan, mit einer Jahresmitteltemperatur von 4,8 ° C und einem Niederschlag von 1600 mm im Jahresmittel. Vor allem im Herbst und im Winter entstehen oft Inversionswetterlagen. Die Kaltluftproduktion im Plangebiet beträgt mehr als 25 m³/m²/h (Stadt Freiburg, 2009).

3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Sowohl innerhalb des Plangebiets als auch in dessen Umfeld bis zu einer Entfernung von 1000 m befinden sich keine Naturdenkmale oder als in höchstem Maße raumwirksam eingestuft Kulturdenkmale. Etwa 600 m vom Plangebiet entfernt liegen archäologisch erhaltene Strukturen des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bergbaus am Schauinsland. Im Umfeld befindet sich zudem das um 1900 errichtete ehemalige Steigerhaus, die spätere Adolf-Reichwein-Hütte. Innerhalb des Plangebiets selbst liegen keine archäologischen Kulturdenkmale sowie Bau- oder Kunstdenkmale (Landesamt für Denkmalpflege, 2025; Abbildung 11).

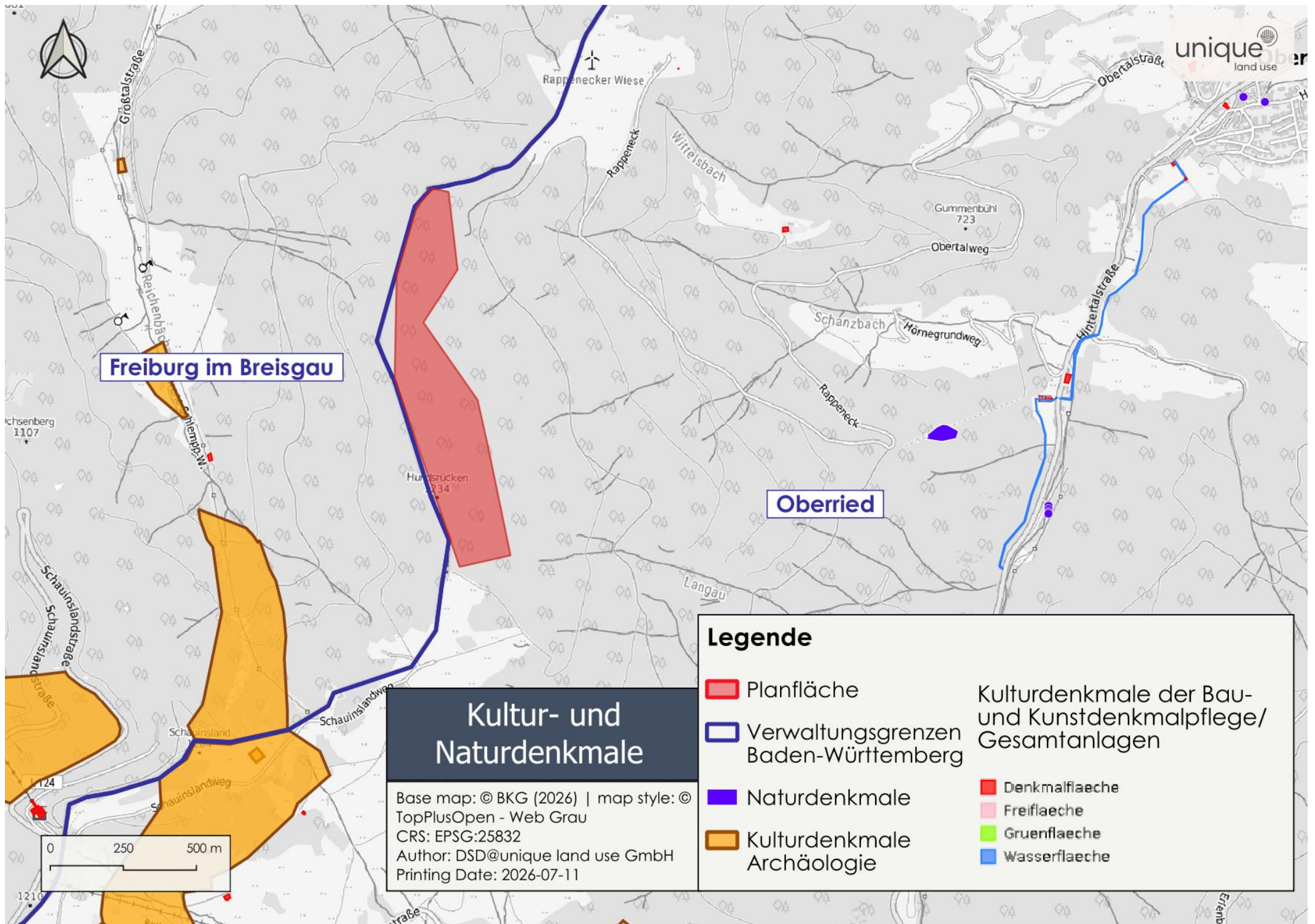


Abbildung 11: Kultur- und Naturdenkmale

4. Durchführungsszenario

4.1. Schutzgut Mensch

Eiswurf

Betriebsphase

Das Risiko für Eiswurf und Eisfall ist grundsätzlich gegeben. In Deutschland kam es bisher zu keinen Personenschäden durch solche Ereignisse. Zu Sachschäden existieren keine belastbaren Statistiken. Es gibt verschiedene Eiserkennungs- und Enteisungssysteme, die die Windenergieanlage bei Vereisung beheizen oder abschalten.

Das Eiswurfisiko wurde durch das externe Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH bewertet. Ermittelt wurden die Wahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf sowie die Flugweite von Eisstücken sowie das Gefährdungsrisiko für potenziell tödliche Verletzungen in potenziellen, nahegelegenen Aufenthaltsbereichen für Menschen.

Laut dem Eisisikogutachten für den Standort Hundsrücken liegen alle modellierten Werte, die das individuelle Risiko darstellen, im oder sogar unterhalb des tolerablen Risikobereichs. Risikoreduzierende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Durch das Aufstellen von Hinweisschildern kann das Risiko zusätzlich stark minimiert werden (Ramboll Deutschland GmbH, 2026a).

Lärm

Bauphase:

Durch Transporte und Baulärm während der Bauphase kann es zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Ein erhebliches Gesundheitsrisiko ist dennoch nicht zu erwarten, da Beeinträchtigungen durch die abschirmende Wirkung des Waldes und durch zeitliche Begrenzungen der Bauzeit auf voraussichtlich einige Monate, inklusive Pausen, stark reduziert werden können (Gaede und Gilcher PartG, 2025).

Betriebsphase

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgte im Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH gem. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).¹³

Das Gutachten zur Schallimmissionsprognose für den Standort Hundsrücken stellt fest, dass an allen Immissionsorten die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs eingehalten werden (Ramboll Deutschland GmbH,

¹³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

2026b). Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

Luftqualität

Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer insgesamt nur geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme in der Regel nicht zu einer Minderung der Kalt- und Frischluftproduktion. Negative Auswirkungen auf die Luftqualität oder das lokale Klima sind daher durch ihre Errichtung nicht zu erwarten (Gaede und Gilcher PartG, 2025).

Optisch bedrängende Wirkung

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einer Gesamthöhe von rund 249,5 m entspricht dies einem Abstand von rund 499 m. Auch der in der früheren Rechtsprechung als Orientierungswert herangezogene dreifache Abstand von rund 749 m wird bei einer Entfernung von mindestens 987 m deutlich überschritten. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher nicht zu erwarten. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Schattenwurf

Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann bei Sonnenschein und klarer Witterung durch die Rotorbewegung periodischer Schattenwurf entstehen. Dieser wirkt als optische Immission und kann zu einer erheblichen Belästigung führen (Gaede und Gilcher PartG, 2025). Die optischen Immissionen durch Schattenwurf wurden mithilfe der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) durch das externe Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH ermittelt.

Am Hunsrück wurden für sieben Immissionsorte (IO) die Beschattungsdauern beispielhaft durch drei neu geplante Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162 m Nabenhöhe sowie einer Vorbelastungs-Windenergieanlage entsprechend den WKA-Schattenwurfhinweisen berechnet. Den Berechnungen wurde ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte betragen dabei maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

Diese Werte werden ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an allen Immissionsorten überschritten. Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der Windenergieanlagen, die eine erstmalige oder weitere Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies zwei von drei Windenergieanlagen (Ramboll Deutschland GmbH, 2026c).

Mit Umsetzung dieser Abschaltmaßnahmen ist eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte und damit eine übermäßige Belastung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner nicht zu erwarten.

Wohnen

Die nächstgelegenen Wohngebäude sind einzelnstehende Wohngebäude bzw. Höfe in Abständen von 990 m, 1080 m und 1220 m. Die nächstgelegenen Dörfer sind Hofgrund mit einem Abstand von 1320 m und Oberried (Dorf) mit einem Abstand von 2640 m (Abbildung 12).

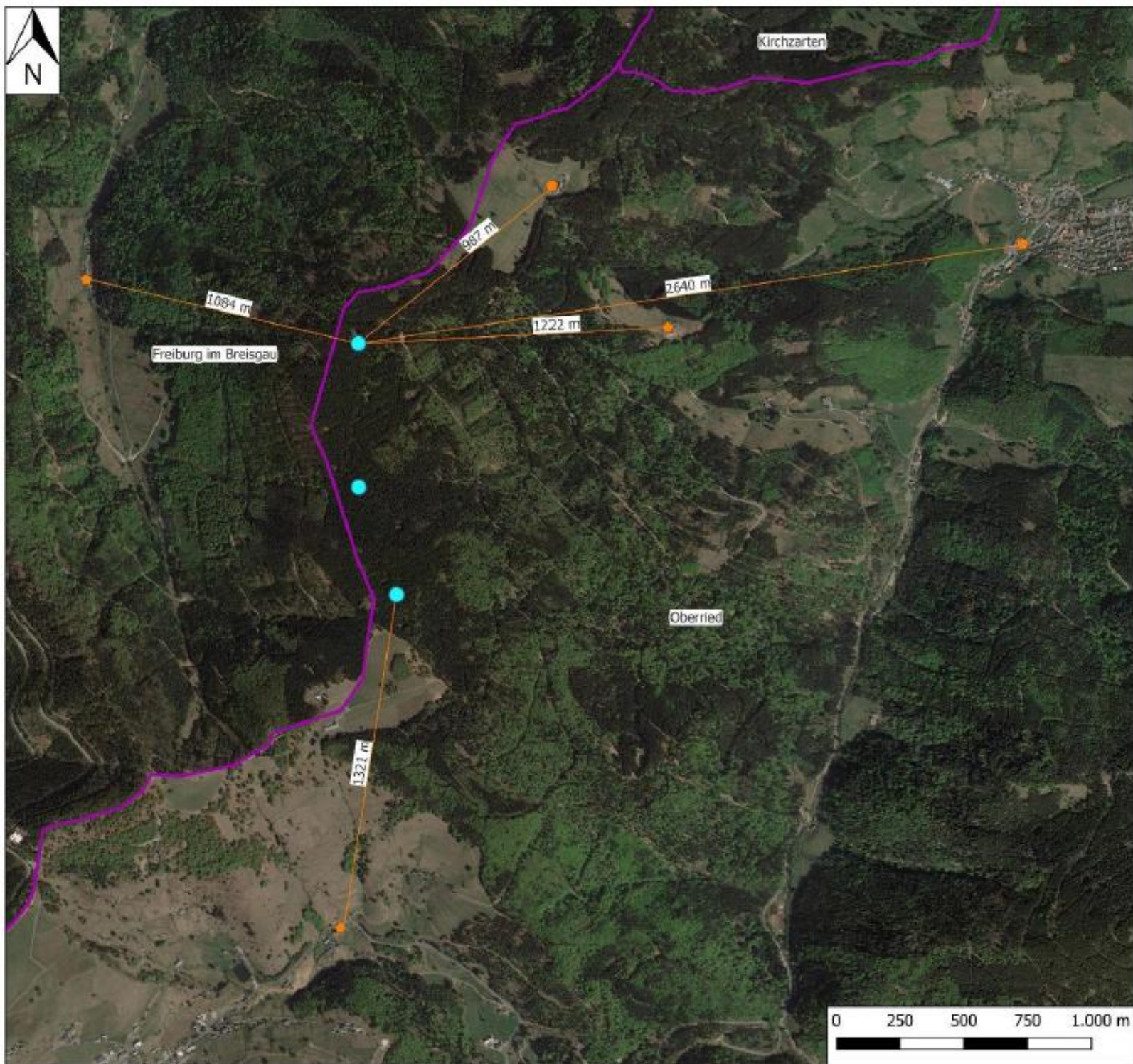
Einen gesetzlich festgelegten Mindestabstand zu Siedlungsgebieten gibt es in Baden-Württemberg nicht. Ein Vorsorgeabstand von 700 m zur Wohnbebauung wird empfohlen (Fachagentur Wind und Solar, 2026). Es liegen keine weiteren Informationen zu möglichen Konflikten vor und werden angesichts der gegebenen Entfernungen auch nicht erwartet.

Zu beachten ist außerdem, dass sich in einem Abstand von ca. 350 m zum potenziellen Windenergiegebiet Gebäude des Umweltbundesamts befinden, in denen tagsüber Menschen arbeiten, die aber nicht als Wohngebäude genutzt werden. Zu Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, liegen keine Empfehlungen zu Vorsorgeabständen vor (Fachagentur Wind und Solar, 2026). Aufgrund der Nutzung der betreffenden Gebäude ist nicht mit Konflikten zu rechnen.

Positive Wirkungen

Durch die Ausweisung eines Windenergiegebiets würde die Gemeinde Oberried einen Beitrag zum angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Drei potenzielle Windkraftanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 würden jährlich über 50 Mio. kWh Strom produzieren, was dem jährlichen Strombedarf von rund 14.000 Haushalten entspricht.

Zudem würden Windenergieanlagen für die Gemeinde relevante Mehreinnahmen auf kommunaler Ebene bedeuten. Die zusätzliche regionale Wertschöpfung aus Windenergie ergibt sich insbesondere aus Pacht, Gewerbesteuer, Kommunalabgabe (0,2 Cent/kWh) und potenziellen Ausschüttungen an Bürgerinnen und Bürger (Ökostromgruppe Freiburg, o. J.).



Oberried Hundsrücken

Wohngebäude

Legende

- Potenzielle Standorte
- Wohngebäude
- Abstand Wohngebäude
- Gemeindegrenzen

Kartengrundlage:
Google Satellite
Maßstab: 1:15.000

Bearbeiter/in: Philipp Voh
Datum: 20.10.2025

Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH
Goethestr. 64
79100 Freiburg

ökostrom 
Ökostromgruppe Freiburg

Fon 0761 / 611666-0
Fax 0761 / 611666-10
www.eko-strom-freiburg.de

Abbildung 12: Abstände zu Wohngebäuden. Autor: Ökostromgruppe Freiburg

4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1. Tiere und Pflanzen

Wald

Mögliche Auswirkungen auf Bäume, Sträucher, Kraut- und Moosschicht entstehen im Wesentlichen durch die direkte Flächeninanspruchnahme. Die im Basisszenario beschriebene Bestockung mit naturfernen, artenarmen Nadelwäldern und wenigen, ebenfalls artenarmen bodensauren Buchenwäldern wird in Teilen gerodet. Für den Bau von den drei beispielhaften Windkraftanlagen sind Rodungen von ca. 5 ha notwendig. Etwa 2,7 ha dieser Fläche werden jedoch nur für die Bauphase (< 3 Jahre) gerodet und anschließend rekultiviert. Durch begleitende Maßnahmen wie Waldumbau oder die Entwicklung strukturreicher Waldinnenränder kann dies im Detail ökologisch günstig beeinflusst werden: mittel- bis langfristig können auf den temporären Bauflächen daher gleich- oder sogar höherwertige Vegetationsformen entstehen (Ausarbeitung im landschaftspflegerischen Begleitplan).

Die nicht für den Bau benötigten Flächen werden sich - abgesehen von den Flächen, die für die Zuwegung benötigt werden- im Grundsatz ähnlich wie im Basisszenario geschildert entwickeln. Sie können aber durch Rand- und Folgeschäden ausgehend von den Rodungen beeinträchtigt werden.

Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere die Anlagenstandorte und sonstigen dauerhaft befestigten Bereiche, weisen dagegen eine bleibende Abwertung der vorhandenen Vegetationsstrukturen auf. An ihre Stelle treten während der Betriebszeit Beton (Anlagenflächen im engeren Sinn) oder Schotter (dauerhafte Bauflächen).

Tiere und Pflanzen

Nach der naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Betrachtung inklusive Geländeerfassungen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt keine direkten artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe für die weitere Planung.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) sowie Moose (Grünes Koboldmoos) nicht auszuschließen. Die mögliche Betroffenheit dieser Arten und Artengruppen ist im Zuge der Konkretisierung der Anlagenstandorte und der Erschließungsplanung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu untersuchen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse und Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Spinnentiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen.

Aus der vorliegenden naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Betrachtung, ist festzustellen, dass das artenschutzrechtliche Konfliktpotential nicht überall auf der untersuchten Fläche gleich hoch ist. Soweit erforderlich, können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt werden, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollten ausnahmsweise weitergehende Maßnahmen erforderlich sein, können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ergänzend FCS-Maßnahmen vorgesehen werden (Bioplan, 2026b).

4.2.2. Schutzgebiete

Biosphärengebiet

Die Kernzonen sind von Windenergie freizuhalten, für die anderen Zonen gelten landesspezifische Regelungen.

Das Plangebiet liegt im Biosphärengebiet „Schwarzwald“ in der Entwicklungszone und grenzt im Westen an die Pflegezone an, die bereits auf der Gemarkung der Stadt Freiburg liegt. Der Abstand zur nächstgelegenen Kernzone beträgt ca. 1680 m. Für die Entwicklungszone besteht kein genereller Ausschluss der Windenergienutzung. Vielmehr ist sie grundsätzlich für eine nachhaltige Nutzung durch den Menschen vorgesehen (Fachagentur Windenergie an Land, 2024). Die Ausweisung eines Windenergiegebiets ist daher innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets nicht als erhebliche Umweltauswirkung einzustufen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Ausweisung eines Windenergiegebiets und die Errichtung potenzieller Windenergieanlagen stellen für die benachbarten Biotope kein Konfliktpotenzial dar, da keine Gefahr für Zerstörungen und Beeinträchtigungen besteht.¹⁴

Natura-2000-Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Die gesamte Planfläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets 8114-441 „Südschwarzwald“ (Abbildung 6) und grenzt an die FFH-Gebiete 8013-341 „Schauinsland“ sowie 8013-342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Abbildung 4). Aufgrund der Lage innerhalb des Vogelschutzgebiets war die Verträglichkeit der Planung mit dessen Erhaltungszielen im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Die beiden

¹⁴ Vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG

angrenzenden FFH-Gebiete wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen, da erhebliche Beeinträchtigungen ihrer maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden konnten (Fachagentur Windenergie an Land, 2024).

Die beispielhaft zugrunde gelegten Eingriffsbereiche der drei möglichen Windenergieanlagen liegen innerhalb ausgewiesener Lebensstätten verschiedener Vogelarten des Vogelschutzgebiets. Für Sperlingskauz, Dreizehenspecht und Schwarzspecht wird jeweils ein direkter Flächenverlust innerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten von rund 4,8 ha zugrunde gelegt. Damit werden die in der Verträglichkeitsprüfung herangezogenen Orientierungswerte für einen gegebenenfalls noch tolerierbaren Flächenverlust von 0,64 ha für Sperlingskauz und Dreizehenspecht beziehungsweise 2,6 ha für den Schwarzspecht überschritten.

Bei der fachgutachterlichen Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die aktuell innerhalb der Planfläche vorhandenen, überwiegend mittelalten Fichtenbestände für diese Arten nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen aufweisen und der betroffene Flächenanteil im Verhältnis zu den großflächig ausgewiesenen Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets gering ist. Zur weiteren Reduzierung der möglichen Beeinträchtigungen sieht die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen vor.

Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ sowie der beiden FFH-Gebiete „Schauinsland“ und „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ führt. Dies gilt sowohl für die gebietsrelevanten Arten und deren Lebensstätten als auch für die maßgeblichen Lebensraumtypen. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Kapitel „Sonstiges“ näher dargestellt (Bioplan, 2026a).

Naturpark

Gemäß Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark Südschwarzwald vom 12. Oktober 2014, § 2 (5) stellen im Flächennutzungsplan ausgewiesene Windenergiegebiete sog. Erschließungszonen dar, für die der Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen nicht gilt.

Naturschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet, grenzt aber im Westen an das Naturschutzgebiet „Schauinsland“. Naturschutzgebiete gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Innerhalb von Naturschutzgebieten gilt ein absolutes Veränderungsverbot, das die Windenergienutzung ausschließt (Fachagentur Windenergie an Land, 2024).

Das Naturschutzgebiet ist räumlich klar abgegrenzt und durch spezifische Schutzzwecke gekennzeichnet. Die Verbote aus der NSG-Verordnung beziehen sich ausdrücklich auf die Gebietskulisse des Naturschutzgebietes. Durch das Windenergiegebiet wird explizit keine

Fläche des Naturschutzgebiets in Anspruch genommen, auch nicht durch Überstreichen der Rotoren. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben außerhalb der Gebietskulisse Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Waldschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Waldschutzgebiets, grenzt aber an den Schonwald „Schauinsland“. Da weder der Schutzzeit des angestrebten Waldumbaus noch der Schutzzeit des Biotopschutzes (siehe „gesetzlich geschützte Biotope“) durch potenzielle Windenergieanlagen gefährdet werden, ist davon auszugehen, dass durch den Schonwald keine Einschränkungen bezüglich der Flächennutzungsplanänderung entstehen.

Wildtierkorridor

Der südliche Teil der Planfläche wird von dem Wildtierkorridor „Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) – Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald)“ gequert. Dieser ist im Generalwildwegeplan als Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung eingestuft und verläuft in Ost-West-Richtung durch die Planfläche sowie über den Bereich eines der beispielhaft angenommenen südlichen WEA-Standorte. Eine Beeinträchtigung seiner Verbundfunktion kann nach der naturschutzfachlichen Betrachtung daher auf dem derzeitigen Planungsstand nicht abschließend ausgeschlossen werden (Bioplan, 2026b).

Die konkrete Betroffenheit und gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind auf Grundlage der abschließenden Anlagen- und Erschließungsplanung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aus der Lage des Wildtierkorridors ergibt sich nachzeitigem Kenntnisstand daher kein grundsätzlicher Ausschluss der Ausweisung des Windenergiegebiets.

4.3. Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Gemäß Ziffer 4.2.6 Windenergieerlass Baden-Württemberg (WEE) hat eine Abwägung zwischen dem Landschaftsschutz und der Windenergienutzung zu erfolgen.

Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften, der historisch gewachsenen Kulturlandschaften sowie der Sichtbarkeit der Anlagen im Nah- und Fernbereich; Minderung des Erholungswertes; Unberührtheit der Landschaft und Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen. Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung sind Windhöflichkeit, Bündelung mit Infrastrukturtrassen, Nähe zu Stromtrassen und die Zuwegung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist einerseits Teil eines raumprägenden Bergmassivs (Regionalverband Südlicher Oberrhein, 2024), andererseits ein Standort mit herausragender Windhöflichkeit, der

für die Nutzung von Windenergie ideal erscheint. Als Abwägungsmittel wurde für das Windenergiegebiet wurden Sichtbarkeitsanalysen und Fotosimulationen erstellt (Abbildung 13; Abbildung 14; Anhang 1).

Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können i.d.R. nicht durch landschaftsgestaltende Maßnahmen kompensiert werden, sodass diese nur im Ausnahmefall kompensiert, vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können. Üblicherweise wird deswegen zur Kompensation, in Absprache mit der Immissionschutzbehörde, eine Zahlung festgesetzt, die sich auf 1 – 5 % der Rohbaukosten der Anlage beläuft.

Auf das Landschaftsschutzgebiet und die Befreiung im Einzelfall wird im folgenden Kapitel eingegangen.

Landschaftsschutzgebiet

Die Planfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“ (Abbildung 5) und zugleich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ (Abbildung 6).

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Schauinsland konzentriert sich, wie für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG üblich, auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Die Besonderheiten des VSG, als Teil des Naturhaushalts, werden im Kapitel „Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ beschrieben. Andere Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt, wie z.B. Auswirkungen aus besondere Felsareale oder Blockhalden, sind nicht zu erwarten. Andererseits greifen Windenergieanlagen regelmäßig in den Schutzzweck „Landschaftsbild“ ein.

Dennoch können Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, ohne dass eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung notwendig ist.¹⁵ Grund dafür ist die Priorisierung der Windenergienutzung gegenüber dem Landschaftsschutz, um die gesetzten Ziele für den Ausbau von Windenergie an Land zu erreichen¹⁶. Diese Regelung gilt allerdings nicht in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz von UNESCO-Kultur- oder Naturerbes sind.¹⁷ In solchen Fällen sind Befreiungen im Einzelfall möglich.¹⁸

Da sich das vorliegende Plangebiet im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ befindet, sollte unter Einbeziehung der zuständigen Behörden eine Befreiung im Einzelfall geprüft werden, die das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbaren Energien¹⁹ mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abwägt²⁰. Als fachliche Grundlage wurde vom Institut für Biotopverbund und Artenschutz (IBA) eine naturschutzfachliche Einschätzung einer Befreiung im LSG „Schauinsland“ erstellt (IBA, 2026).

¹⁵ § 2 Nr. 1 WindBG

¹⁶ § 26 Abs. 3 BNatSchG

¹⁷ § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG

¹⁸ § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

¹⁹ § 2 EEG

²⁰ § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Gutachten von IBA (2026) werden die Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets als vertretbar eingeschätzt, sie können gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung zurücktreten.

Für das Schutzgut Landschaft ist dabei davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der exponierten Kammlage und der Anlagenhöhe mit einer deutlichen visuellen Wahrnehmbarkeit und einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes verbunden ist. Eine Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und der Erholungswahrnehmung kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zugleich wird davon ausgegangen, dass die prägenden naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen des Landschaftsschutzgebiets erhalten bleiben, die Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets gering ist und Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen begrenzt werden können (IBA, 2026).

Landschaftszerschneidung

Bzgl. der Landschaftszerschneidung ist nicht mit Konflikten zu rechnen, da das Plangebiet weder in einem „Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km² (UZVR100)“ liegt (LUBW, 2017), noch einen bemerkenswert seltenen, großen unzerschnittenen Raum in der Klassifikation „Unzerschnittene Räume Baden-Württemberg“ darstellt (LUBW, 2013).

Ebenfalls befinden sich im betroffenen Bereich bereits mehrere Windenergieanlagen auf der Fläche der Stadt Freiburg, sodass die Zerschneidungswirkung wegen der bestehenden direkten Nachbarschaft dieser Anlagen gering ausfallen würde.

Erholungsnutzung

Im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten ist die Waldfunktion „Erholungswald“ mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergienutzung abzuwägen. Maßgeblich für die Bewertung sind dabei insbesondere mögliche Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes.

Das Plangebiet liegt in der Nähe des stark von Besuchern frequentierten Schauinslandgipfels und ist von dort sichtbar. Allerdings ist die Entfernung zu den drei Gipfelrundwegen „Schau-ins-Land-Rundtour“, „Historien-Rundtour“ und „Bergwald-Tour“ (VAG, o. J.), die in verschiedenen Variationen vom Parkplatz Schauinsland über den Eugen-Keidel-Turm zurück über die Wetterbuchenweiden wieder zu den Parkplätzen führen, erheblich.

Auch sind keine Orte wie Schutzhütten oder Rastplätze im Plangebiet vorhanden, die eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen. Ein Wanderweg in Richtung Rappeneck durchquert die Potenzialfläche²¹. Das Konfliktpotenzial durch die Ausweisung als Erholungswald und durch die Erholungsnutzung generell erscheint daher begrenzt.

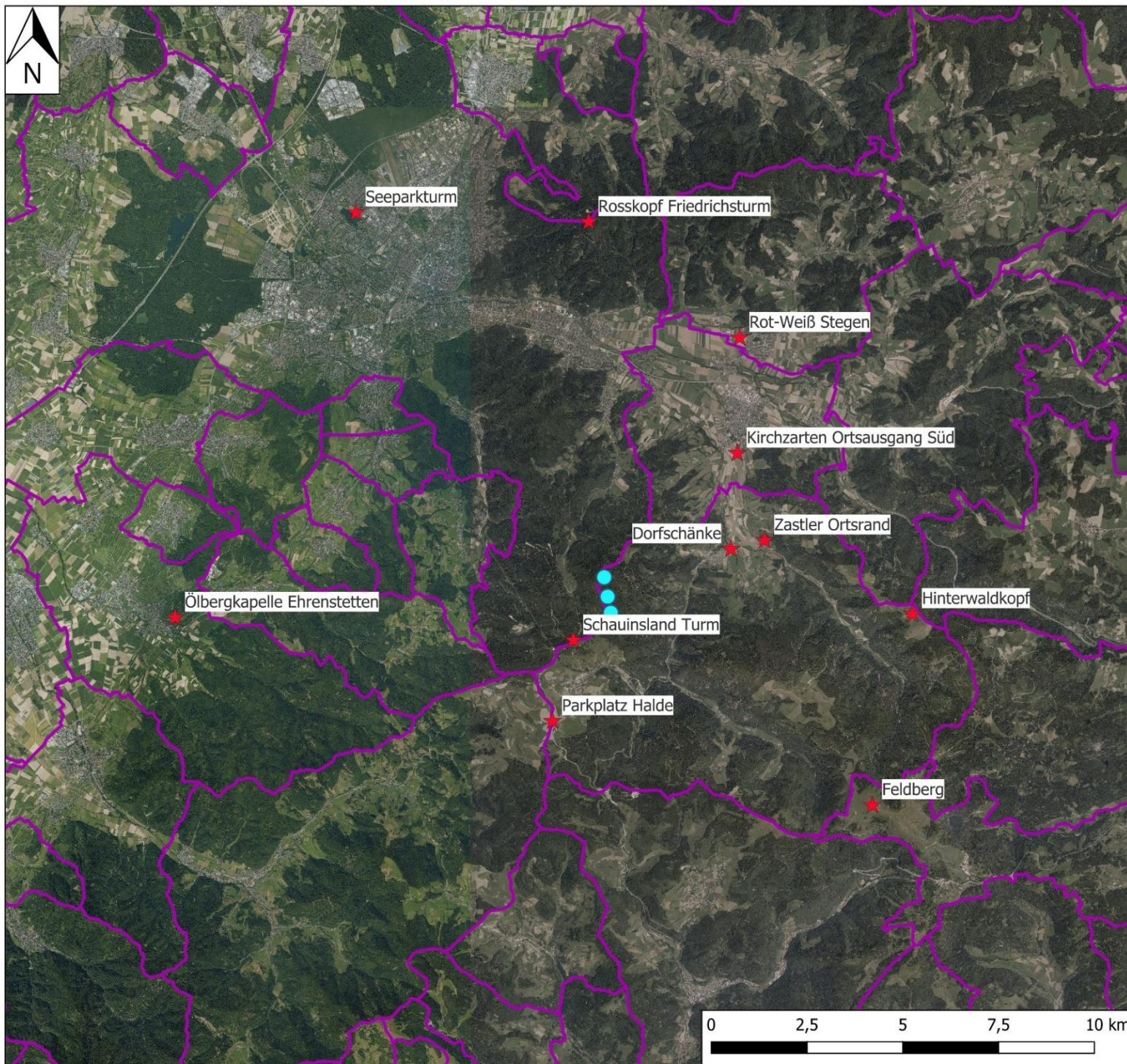
²¹ Wenig genutzt, bei drei Flächenbegehungen wurde einmal eine Person angetroffen.

Sichtbarkeitsanalyse und Fotosimulationen

Der Sichtbarkeitsanalyse und den Fotosimulationen liegen innerhalb der Planfläche drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 mit einer Höhe von 249,5 m (Fundament bis Spitze des Rotorblatts in vertikaler Stellung) zugrunde. Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Planfläche an, von denen sie gesehen werden können.

Die Windenergieanlagen können insbesondere von der Rheinebene inkl. Freiburger Westen und Mooswald, von den Südhängen des Roskopfs, aus dem Dreisamtal und von den Hochlagen zwischen Schauinsland und Feldberg von vielen Orten aus gesehen werden. Südlich und östlich der Planfläche, bspw. im Münstertal, bei Schönau im Schwarzwald, bei Todtnau, bei Feldberg Ort und bei Hinterzarten sind sie nicht oder nur an wenigen Orten zu sehen (Abbildung 14).

Elf Fotosimulationen an Orten, von denen die Windenergieanlagen aus zu sehen sind, geben einen Eindruck, wie sie sich in die Landschaft einfügen (Abbildung 13; Anhang 1).



Fotosimulationsstandorte Oberried Hundsrücken

Legende

- Gemeindegrenze
- WEA Standorte
- Fotostandorte

Maßstab: 1:100.000

Bearbeiter/in: Philipp Veh
Datum: 25.06.2026

Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH
Goethestr. 64
79100 Freiburg

ökostrom 
Ökostromgruppe Freiburg

Fon 0761 / 611666-0
Fax 0761 / 611666-10
www.oekostrom-freiburg.de

Abbildung 13: Übersicht Fotosimulationsstandorte. Autor: Ökostromgruppe Freiburg

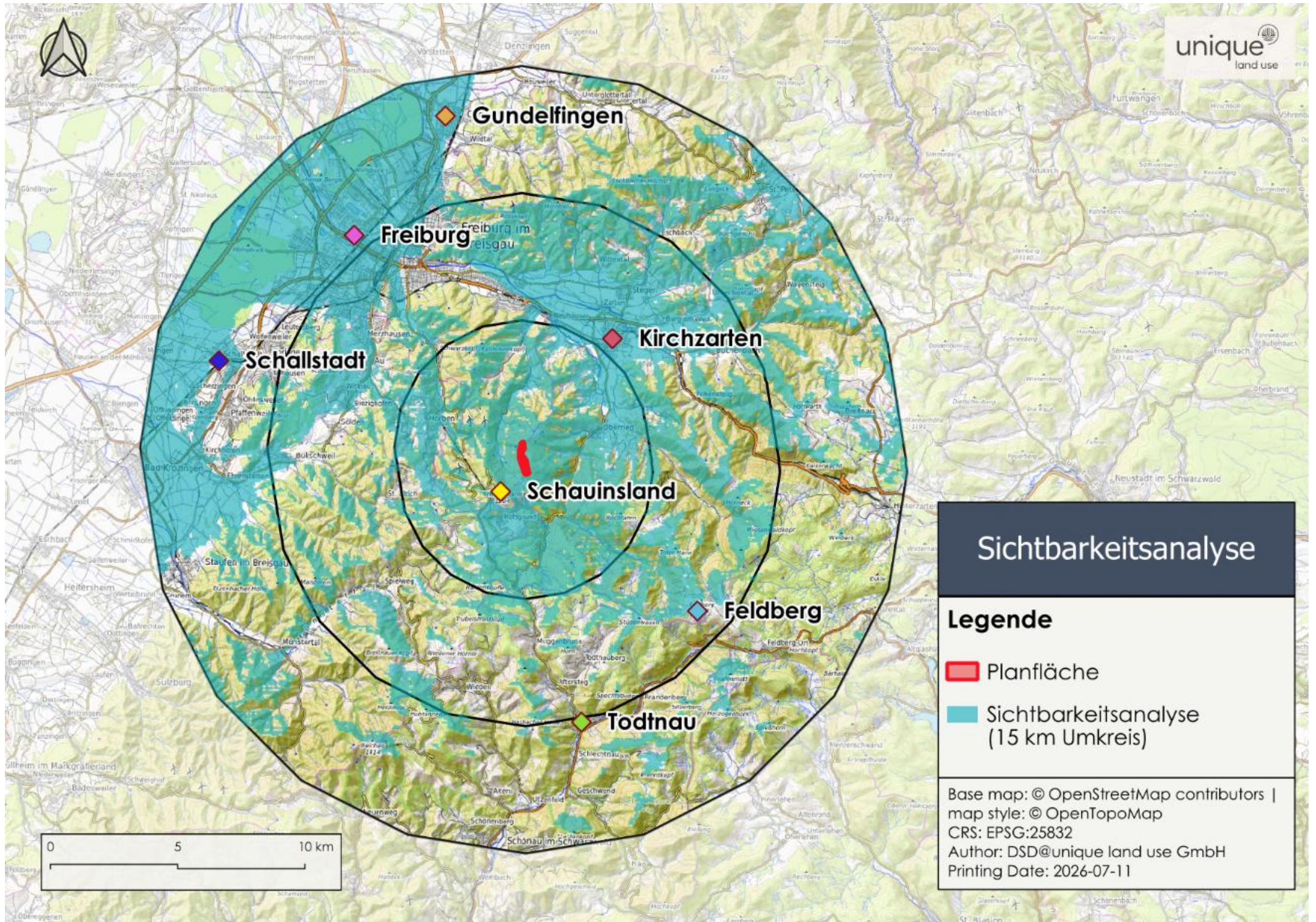


Abbildung 14: Sichtbarkeitsanalyse für drei Anlagen mit einer max. Rotorhöhe von 249,5 m über Grund in einem Umkreis von 15 km um die Planfläche

4.4. Schutzgut Boden / Fläche

Flächeninanspruchnahme

I.d.R. sind Windenergieanlagen mit einer sehr geringen Flächeninanspruchnahme verbunden. Somit kann durch geringfügige Standortanpassungen meist schon dafür gesorgt werden, dass hochwertige Bereiche geschont werden. Allerdings können in weniger gut erschlossenen Gebieten vergleichsweise große Flächen für den Neu- und Ausbau von Zuwegungen hinzukommen.

Zu unterscheiden ist zudem zwischen bauzeitlicher und betriebszeitlicher Flächennutzung; bauzeitlich genutzte Flächen werden nach der Bauphase rückgebaut und renaturiert, betriebszeitlich genutzte Flächen bleiben während der Betriebsphase in Nutzung. Sie werden nach Ende der Betriebsphase rückgebaut und renaturiert, wobei eine Flächeninanspruchnahme in Form von Vollversiegelung in der Regel lediglich in sehr geringem Umfang stattfindet.

Es können etwa 1,5 ha Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage angenommen werden, etwa 0,7 bis 0,8 ha der Fläche als dauerhafte Nutzung. Ca. 0,2 ha werden i.d.R. pro Windenergieanlage versiegelt.

Bodenfunktionen

Es handelt sich um Böden geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit ("Bodenfruchtbarkeit"), aber nennenswerter Bedeutung für die Wasserspeicherung (Abbildung 8; Tabelle 4). Da bei Windenergieanlagen nur auf sehr geringer Fläche in den Boden tatsächlich eingegriffen wird (Sockelbereich) und der Boden als Wasserspeicher großflächig unverändert bleibt, ist hier kein Konfliktpotenzial zu erwarten.

Allerdings führt der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen durch schwere Baumaschinen und Kranstellflächen unvermeidlich zu lokaler Bodenverdichtung. Im Vergleich zu anderen Großprojekten ist der Eingriff räumlich jedoch begrenzt, erfordert aber ggf. Ausgleichsmaßnahmen zum Bodenschutz.

Bodenschutzwald

Gemäß § 30 LWaldG handelt es sich bei Bodenschutzwäldern um Wälder auf erosionsgefährdeten Standorten. Es werden insbesondere rutschgefährdete Hänge, felsige / flachgründige Steilhänge sowie Standorte, die zur Verkarstung neigen, und Flugsandböden ausgewiesen. I. d. R. handelt es sich somit bei Bodenschutzwäldern um topographisch wenig geeignete Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen (Gaede und Gilcher PartG, 2025).

Ein schmaler Streifen im Westen der Fläche (0,8 ha) sowie eine kreisförmige Fläche im Süden (0,8 ha) sind als Bodenschutzwald kartiert (Abbildung 9). Gemessen an der

Gesamtfläche von 23,9 ha ist der Anteil an Bodenschutzwaldfläche sehr gering (1,6 ha). Da es sich um kleine Randflächen im Plangebiet handelt, steht der Bodenschutzwald der Errichtung potenzieller Windenergieanlagen fachplanerisch und technisch nicht entgegen. Dies wird im BlmSchG-Genehmigungsverfahren detailliert aufgegriffen.

4.5. Schutzgut Wasser

Quellen im WSG

Ob erhebliche Auswirkungen auf Quellen im benachbarten Wasserschutzgebiet zu erwarten sind, wird in einem hydrogeologischen Gutachten analysiert. Das Gutachten ist Stand August 2026 noch nicht abgeschlossen, sodass die Ergebnisse abgewartet werden müssen.

Stoffeinträge

Bauphase

Während der Bauphase sind Stoffeinträge durch Baustellenbetrieb, Betankung sowie den Umgang mit Betriebs- und Hilfsstoffen grundsätzlich möglich (LUBW, 2023).

Betriebsphase

Im Betrieb von Windenergieanlagen werden wassergefährdende Stoffe wie Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten, Kühlflüssigkeiten, Schmiermittel und gegebenenfalls Isolieröle verwendet. Aufgrund des im Regelbetrieb geschlossenen Systems und technischer Sicherungs- und Rückhalteeinrichtungen ist das Risiko von Stoffeinträgen im Vergleich zu anderen Bauvorhaben insgesamt eher gering (LUBW, 2023).

Störfall

Im Störfall, etwa bei Leckagen, Havarien oder technischen Defekten, sind Stoffeinträge in Boden und Grundwasser jedoch nicht ausgeschlossen. Daher kommt der Erkennung aus tretender Stoffe sowie deren Rückhaltung besondere Bedeutung zu (LUBW, 2023).

BlmSchG-Prüfung

Die konkrete Bewertung möglicher Auswirkungen sowie der erforderlichen Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen erfolgt im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4.6. Schutzgut Luft / Klima

Beeinträchtigungen durch die Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben wird durch die Folgen des Klimawandels nicht in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt.

Luftqualität

Während der Bauphase entstehen Emissionen durch Fahrzeuge und Baumaschinen, diese sind jedoch nur gering und kurzfristig.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen keinerlei Emissionen von Stoffen (Abgase o.ä.) in die Luft. Im unwahrscheinlichen Falle eines Brandes sind temporär Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Rauchentwicklung möglich.

Positive Wirkungen

Während des Betriebs produzieren die Anlagen emissionsfreien Strom, sodass bereits nach kurzer Zeit die Emissionen des Baus kompensiert werden können. Indem fossile Energieträger substituiert werden, führt die Nutzung von erneuerbarer Energie langfristig zu einer reduzierten Freisetzung klimaschädlicher Treibhausgase. Die Nutzung von Windenergie unterstützt damit den Ausbau einer klimafreundlicheren Energieversorgung und ist insgesamt mit einer positiven Wirkung auf den Klimaschutz verbunden.

4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmäler

Archäologische Kulturdenkmale in Baden-Württemberg (Bodendenkmäler)

Auf dem Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings ist zu vermerken, dass sich das Besucherbergwerk Schauinsland im näheren Umfeld befindet. Aufgrund des Reliefs und einer Distanz von mindestens 600 m zur Außengrenze der Planfläche ist mit keinen erheblichen negativen Einwirkungen zu rechnen (Abbildung 11).

Zufällige Funde

Bei zufälligen archäologischen Bodenfinden im Rahmen des Genehmigungsarbeiten oder späterer Bauarbeiten ist die zuständige Behörde²² mit einzubeziehen. Es ist möglich, dass bei zufälligen Funden Bauarbeiten unterbrochen werden müssen.

²² Referat 26 Regierungspräsidium Freiburg

Sachgüter

Siedlungen und sonstige Infrastruktur sind von der Planung nicht betroffen. Die Planfläche ist vollständig bewaldet, deswegen sind für den Bau der Windenergieanlagen kleinflächige Rodungen notwendig.

Da es sich größtenteils um noch nicht hiebsreife Fichtenbestände handelt, sind Hiebsunreifeschäden zu erwarten, daneben sind aufgrund der Rodung auch Rand- und Folgeschäden an benachbarten Beständen möglich. Allerdings sind die Bestände mit 60 Jahren schon so alt, dass sie bereits hohe Abtriebswerte erzielen würden, die Hiebsunreifeschäden also verhältnismäßig gering wäre. Diese Schäden wären also erwartbar gering bis sehr gering und werden vom Vorhabenträger übernommen. Abgesehen davon sind keine Auswirkungen auf Sachgüter zu erwarten.

Radar, Radioastronomie und Funkmessstationen

Nach schriftlicher Aussage der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 21.01.2026 sind im Plangebiet keine Radare vorhanden. Zudem ist das Radioteleskop Effelsberg und Funkmessstandorte der BNetzA nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass bzgl. der genannten Funkinfrastruktur keine Beeinträchtigungen durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Richtfunkstrecken

Alle drei ansässigen Betreiber von Richtfunkstrecken wurden kontaktiert und haben mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Flugsicherung

Gemäß der Stellungnahme nach § 31 Abs. 3 LuftVG für drei potenzielle Windkraftanlage am Standort Hundsrücken durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 22.12.2025 sind keine Einschränkungen auf die militärische Flugbetriebssicht und die zivile Hindernissicht zu erwarten. Die luftrechtliche Empfehlung lautet: Zustimmung mit Tag/Nacht-Kennzeichnung und Veröffentlichung der Anlagen als Luftfahrthindernisse. Zusätzlich sind die weiteren Hinweise aus der gutachterlichen Stellungnahme bei Planrealisierung zu beachten.

5. Maßnahmen zur Verringerung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete wurde die Abgrenzung der geplanten Windenergiefläche so gewählt, dass drei potenzielle Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 einschließlich ihres vollständigen Rotorüberstrichs außerhalb der im Umweltbericht genannten Schutzgebiete bleiben. Auf diese Weise wird bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine räumliche Trennung zwischen den möglichen Anlagenstandorten und den angrenzenden Schutzgebieten sichergestellt.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen können auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt festgelegt werden, da weder die endgültigen Anlagenstandorte noch sämtliche technische und baulichen Einzelheiten des Vorhabens feststehen.

Eine tiefergehende Prüfung der konkreten Umweltauswirkungen und der daraus gegebenenfalls resultierenden Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen erfolgt daher im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dort können auf Grundlage der konkreten Anlagentypen, Standorte, Zuwegungen, Kranstellflächen und sonstigen Eingriffe geeignete Maßnahmen verbindlich festgelegt werden.

Diese Maßnahmen sollten nach Möglichkeit so entwickelt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen effektiv vermieden werden, ohne dass hier besonders hohe standörtliche Potenzial zur Windenergienutzung stark einzuschränken. Dies erfolgt im Genehmigungsverfahren entlang der Abwägung zwischen Umweltbelangen und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie.

Trotzdem können bereits einige Maßnahmen zur Verringerung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen skizziert werden:

- Mittels einer Abschaltautomatik können Schattenwurfemissionen auf ein tolerables Maß begrenzt werden,
- Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können i.d.R. nicht durch landschaftsgestaltende Maßnahmen kompensiert werden, sodass diese nur im Ausnahmefall kompensiert, vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können. Üblicherweise wird deswegen zur Kompensation, in Absprache mit der Immissionsschutzbehörde, eine Zahlung festgesetzt, die sich auf 1 – 5 % der Rohbaukosten der Anlage beläuft,
- Eine angepasste Wahl konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Windenergiegebiets hat das Potenzial, mögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte zu reduzieren und Vegetation und Boden möglichst schonend zu nutzen,
- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, können folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden: Angepasster Zeitpunkt der

Baufeldräumung, Bauzeitenbeschränkungen, Vermeidung von Lichtemissionen, Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bioplan, 2026b),

- Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest für einige artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Gruppen eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten kann, ist ein flächenhafter Ausgleich der betroffenen Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Dieser erfolgt in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern (CEF-Maßnahmen; Bioplan 2026b),
- Erforderlich ist eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen / eine fachkundige Biologin, der / die vorgesehenen Maßnahmen fachlich begleitet, überwacht und kontrolliert. Dazu gehört bei Bedarf auch die Überprüfung der Entwicklung von Ersatzbiotopen. Außerdem ist der Maßnahmenzeitplan mit der Baubegleitung abzustimmen. Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass ein Risikomanagement mit Monitoring für relevante artenschutzrechtliche Arten und Artengruppen erforderlich wird (Bioplan, 2026b),
- Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen für *Sperlingskauz*, *Schwarzspecht* und *Dreizehenspecht* sind im Umfeld der möglichen Eingriffsbereiche Maßnahmenflächen in einer Größenordnung von rund fünf Hektar auszuweisen, die mittel- und langfristig zu Alt-holzinseln mit Laub- und Nadelbäumen zu entwickeln sind und artenspezifische Lebensraumcharakteristika enthalten. Davon profitieren auch weitere Arten im VSG, z.B. *Grauspecht*, *Hohltaube* und *Ringdrossel* (Bioplan, 2026a).

Die Steuerung der Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erfolgt durch die Gemeinde Oberried.²³

²³ § 4c BauGB

6. Zusammenfassung

Mit der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplans soll auf dem Hundsrücken in der Gemeinde Oberried ein rund 23,9 ha großes Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Der Standort liegt auf etwa 1.150 bis 1.230 m ü. NN und weist mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von rund 9 m/s eine außergewöhnlich hohe Windhöffigkeit auf. Zur Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen wurde beispielhaft eine Planung mit drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 zugrunde gelegt.

Das Plangebiet ist vollständig bewaldet und wird überwiegend von naturfernen Fichtenbeständen geprägt. Kleinflächig kommen Buchen- und Tannenbestände sowie Wildwiesen vor. Dauerhaft von Windenergieanlagen beanspruchte Flächen führen zu einer Abwertung der Vegetations- und Bodenfunktionen. Bauzeitlich genutzte Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert und können durch Maßnahmen wie Waldumbau oder Waldinnenrandgestaltung langfristig ökologisch aufgewertet werden.

Die Fläche liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“, des Naturparks Südschwarzwald, des Biosphärengebiets Schwarzwald und des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“. Im Westen grenzen das Naturschutzgebiet, der Schonwald und das FFH-Gebiet „Schauinsland“ an, nördlich das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“. Zudem wird das Plangebiet von einem Wildtierkorridor durchquert. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ist daher vertieft zu prüfen. Nach der vorliegenden natur- und artenschutzfachlichen Betrachtung sowie der vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bestehen jedoch keine grundsätzlichen Ausschlussgründe. Einzelne Arten und Artengruppen müssen auf Ebene des BImSchG-Verfahrens im Rahmen spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen untersucht werden.

Die Abgrenzung des Windenergiegebiets wurde so gewählt, dass die potenziellen Anlagen einschließlich ihres Rotorüberstrichs außerhalb der westlich und nördlich angrenzenden Schutzgebiete liegen. Dadurch wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine räumliche Trennung zu besonders sensiblen Bereichen sichergestellt.

Für das Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen rund 1.000 m entfernt. Die Schallrichtwerte werden eingehalten. Überschreitungen der zulässigen Schattenschwurdauer können durch Abschaltautomatiken vermieden werden. Auch das Eisrisiko liegt nach dem vorliegenden Gutachten im tolerablen Bereich.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Größe und Fernwirkung der Anlagen nicht vollständig vermeidbar. Der Standort liegt in einem landschaftlich und touristisch bedeutsamen Raum, ist jedoch bereits durch bestehende Windenergieanlagen auf der Holzschlägermatte und dem Taubenkopf vorgeprägt. Eine gutachterliche Einschätzung zur Befreiung im Landschaftsschutzgebiet bestätigt, dass die verbleibenden

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung zurücktreten können.

Die Böden weisen überwiegend eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit auf. Geringe Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch Verdichtung sowie kleinflächige Versiegelung. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, grenzt jedoch westlich an das Wasserschutzgebiet „badenova-Schauinsland“. Mögliche Auswirkungen auf benachbarte Quelfassungen werden hydrogeologisch untersucht.

Während der Bauphase entstehen vorübergehende Emissionen durch Fahrzeuge und Baumaschinen. Im Betrieb erzeugen die Anlagen Strom ohne direkte Luftschadstoff- oder Treibhausgasemissionen. Mit einem prognostizierten Jahresertrag von mehr als 50 Mio. kWh können sie einen erheblichen Beitrag zur regionalen Stromversorgung und zum Klimaschutz leisten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch aus Sicht der Flugsicherung, der Bundesnetzagentur und der Betreiber vorhandener Richtfunkstrecken bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Insgesamt ist der Hundsrücken aufgrund seiner außergewöhnlich hohen Windhöufigkeit besonders gut für die Windenergienutzung geeignet. Trotz der naturschutzfachlich sensiblen Lage sind nach derzeitigem Planungsstand keine unüberwindbaren Konflikte erkennbar. Verbleibende Auswirkungen können durch eine konfliktarme Standortwahl sowie geeignete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen im weiteren Genehmigungsverfahren reduziert werden.

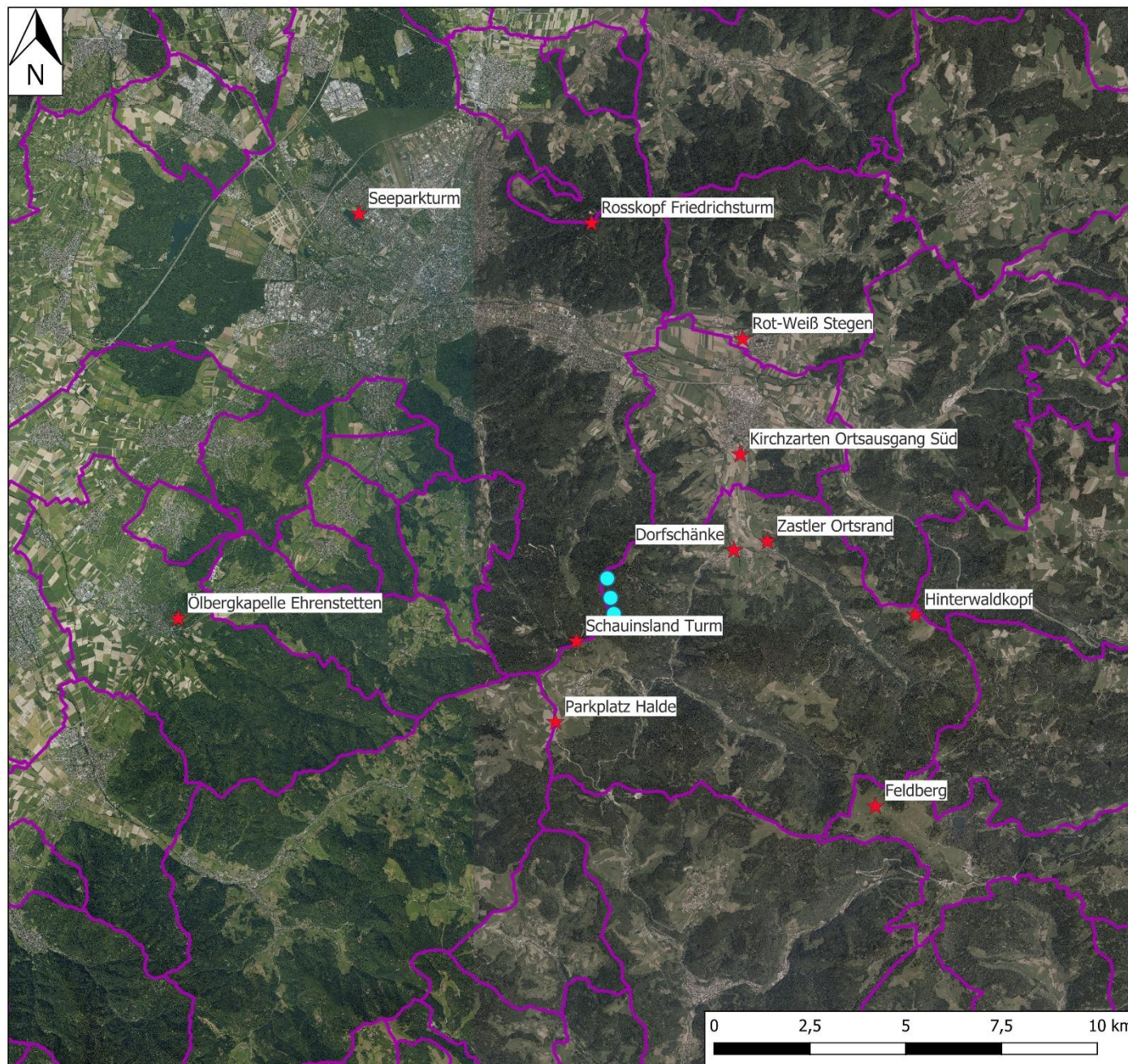
7. Literaturverzeichnis

- Bioplan (2026a). Windenergiegebiet Hundsrücken - Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried. Natura 2000-Verträglichkeits-Prüfung für das Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ sowie die FFH-Gebiete 8013-341 „Schauinsland“ und 8013-342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“. Bioplan Bühl.
- Bioplan (2026b). Windenergiegebiet Hundsrücken-Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried. Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung. Bioplan Bühl.
- Fachagentur Wind und Solar (2026). Überblick – Abstandsvorgaben und -empfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Ländern.
- Fachagentur Windenergie an Land (2024). Windenergienutzung und Gebietsschutz. 2. Auflage.
- FVA (o. J.). Waldfunktionenkartierung. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA). Abgerufen 24. August 2026, von <https://www.fva-bw.de/daten-tools/geodaten/waldfunktionenkartierung>
- FVA (2025). Generalwildwegeplan Baden-Württemberg. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Abgerufen 02. Juli 2026, von <https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg>
- FVA (2026). Klimakarten 2.1. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA). <https://www.fva-bw.de/daten-tools/geodaten/klimakarten/klimakarten-21>
- Gaede und Gilcher PartG (2025). Gemeindeverwaltungsverband Elzach/Winden im Elztal/Biederbach. Ergänzungsverfahren nach § 245e BauGB zur 1. Änderung und Erweiterung Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB.
- IBA (2026). Naturschutzfachliche Einschätzung einer Befreiung im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Landkreis Breisgau-Hoch-schwarzwald) (Nr. 3.15.032). Ausweisung des Windenergiegebietes „Hundsrücken“ innerhalb des LSG. Institut für Biotopverbund und Artenschutz (IBA).
- Landesamt für Denkmalpflege (2025). Denkmalkarte Baden-Württemberg. Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg. <https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw>
- LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungen. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861>

- LUBW (2013). Landschaftszerschneidung / Unzerschnittene Räume Baden-Württemberg [Karte]. https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/naturschutz_landschaftszerschneidung,LouFVb1784i1UK_QWHtQ/workbooks/Landschaftszerschneidung,2iw3NCpsblayqL59AJei/worksheets/Unzerschnittene-Raeume,bV3OVABQKroGBFCxNuVm?workbookHash=iCJnkLk0UUCTt-bPXFEOaoOiba4VMZKa5BeHIAvklVh2YVZ6O&embeddingTargetId=landschaftszerschneidung&restoreDisplayState=true
- LUBW (2017). Unzerschnittene Verkehrsarme Räume >100 km² (UZVR100) in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/de/natur-und-landschaft/die-unzerschnittenen-verkehrsarmen-raume-uzvr100-in-baden-wuerttemberg>
- LUBW (2023). Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA). Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/Merkblatt_WEA_BLACK_UmwS_mit_Anhang_20230516_Final.pdf/d07fc93f-9b4f-098d-55a1-90f0bdd4765b?t=1692159974643
- LUBW (2025). Luftqualität 2025. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/luft/luftqualitaet-2025>
- Ökostromgruppe Freiburg (o. J.). Projektsteckbrief Windenergie Hundsrückten.
- Ramboll Deutschland GmbH (2026a). Eirisikogutachten für drei Windenergieanlagen am Standort Hundsrückten (Gemeinde Oberried) Baden-Württemberg.
- Ramboll Deutschland GmbH (2026b). Schallimssionsprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Hundsrückten (Gemeinde Oberried, Baden-Württemberg).
- Ramboll Deutschland GmbH (2026c). Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Hundsrückten (Gemeinde Oberried, Baden-Württemberg).
- Regionalverband Südlicher Oberrhein (2017). Regionalplan 3.0. <https://www.vrso.de/de/planung/regionalplan/Gesamtfortschreibung.php>
- Regionalverband Südlicher Oberrhein (2024). Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein. <https://www.vrso.de/de/planung/landschaftsrahmenplan/>
- Stadt Freiburg.(2009). Amtsblatt Freiburg. Der Schauinsland.
- UM BW (2019). Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM BW). https://www.energieatlas-bw.de/wind/windenergieanlagen-und-potenziale/grundlagen#Potenzial_Windenergieanlagen
- VAG. (o. J.) Wanderkarte rund um die Schauinslandbahn. Freiburger Verkehrs AG. Abgerufen 25. Mai 2026, von https://www.schauinslandbahn.de/media/pages/service/downloads/256a88c3b2-1697207007/wanderflyer_2023.pdf
- Verband Region Südlicher Oberrhein (2026). Regionalplan Südlicher Oberrhein. Teilfortschreibung „Windenergie“. Synoptische Darstellung der Ergebnisse des 1. Offenlage-

und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 9 ROG. (Stand Februar 2016).
https://www.vrso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php

A 1. Anhang: Fotosimulationen



Fotosimulationsstandorte Oberried Hundsrücken

Legende

- Gemeindegrenze
- WEA Standorte
- ★ Fotostandorte

Maßstab: 1:100.000

Bearbeiter/in: Philipp Veh
Datum: 25.06.2026

Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH
Goethestr. 64
79100 Freiburg

ökostrom 
Ökostromgruppe Freiburg

Fon 0761 / 611666-0
Fax 0761 / 611666-10
www.oekostrom-freiburg.de

A 1.1. Dorfschänke Oberried

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Dorfschänke Oberried

Betrachtungsstandort:

Blick von Oberried nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 421798, 5309460.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 3,5 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.2. Feldberg

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hunds Rücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Feldberg

Betrachtungsstandort:

Blick vom Feldberg nach Nordwesten. Foto vom 15.02.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 425491, 5302763.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hunds Rücken“ rd. 8,9 km; WEA 2 „Hunds Rücken“ rd. 8,7 km; WEA 3 „Hunds Rücken“ rd. 8,5 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.3. Friedrichsturm (Roßkopf)

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Friedrichsturm (Roskopf)

Betrachtungsstandort:

Blick vom Friedrichsturm nach Süden. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 418084, 5317998.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 9,6 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 9,9 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 10,2 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.4. Hinterwaldkopf

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Hinterwaldkopf

Betrachtungsstandort:

Blick vom Hinterwaldkopf nach Westen. Foto vom 15.02.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 426535, 5307772.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 8,0 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 7,9 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 7,9 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.5. Kirchzarten Ortsausgang

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Kirchzarten, Ortsausgang

Betrachtungsstandort:

Blick vom südlichen Ortsausgang Kirchzarten nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 421970, 5311966.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 4,9 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 5,1 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 5,4 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.6. Ölbergkapelle Ehrenstetten

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Ölbergkapelle Ehrenstetten

Betrachtungsstandort:

Blick von der Ölbergkapelle nach Osten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 407296, 5307652.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 11,2 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 11,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 11,3 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.7. Parkplatz Halde

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Parkplatz Halde, Hofsgund

Betrachtungsstandort:

Blick vom Parkplatz nach Nordosten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 417132, 5304999.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 3,7 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 3,1 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.8. Rot-Weiß Stegen

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Sportplatz Rot-Weiß Stegen

Betrachtungsstandort:

Blick vom Sportplatz nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 422022, 5314978.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 7,4 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 7,7 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 7,9 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.9. Schauinslandturm

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Schauinslandturm

Betrachtungsstandort:

Blick vom Schauinslandturm nach Nordosten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 417699, 5307107.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 1,5 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 1,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 1,1 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.10. Seeparkturm

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Seeparkturm

Betrachtungsstandort:

Blick vom Seeparkturm nach Südosten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 412018, 5318231.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 11,8 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 12,1 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 12,4 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

A 1.11. Zastler Ortsrand

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH: Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Zastler Ortsrand

Betrachtungsstandort:

Blick vom Zastler Ortsrand nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 422671, 5309689

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 4,3 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 4,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 4,4 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Windenergiegebiet Hundsrücken - Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

Natura 2000 - Verträglichkeits-Prüfung für das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' sowie die FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

Auftraggeber:

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH
Goethestraße 64
79100 Freiburg

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

PHILIPP GEHMANN, M. Sc. Forest Ecology and Management
LUKAS THIESS, M. Sc. Forstwissenschaften
DR. ALESSANDRA BASSO, M. Sc. Sciences of Natural Systems (Biologie)
DR. MARTIN BOSCHERT, Diplom-Biologe, Landschaftsökologe BVDL,
Beratender Ingenieur INGBW
ELSA BROZYNSKI, M. Sc. Biologie
MONIQUE KUHLENKAMP, B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung
MATTHIAS MÖßNER, B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
SEBASTIAN POLLOK, M. Sc. Umweltwissenschaften
THORSTEN SCHWÖRER, B. Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz

Freie Mitarbeit:

FLORIAN OERTEL, Studium der Agrarwissenschaften
DR. ANNETTE SOPHIE BÖSMEIER, M. Sc. General Geology

Bühl, Stand 28. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis	2
1.0 Anlass und Aufgabenstellung	5
2.0 Natura 2000-Gebiete	5
2.1 Übersicht über die Schutzgebiete	5
2.2 Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald'	7
2.3 FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland'	9
2.4 FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'	10
2.5 Pflege- und Entwicklungsplan sowie Managementpläne	10
2.6 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 - Gebieten	10
2.7 Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete	10
3.0 Betrachtungsraum	12
4.0 Vorkommen der vogelschutzgebiets- und FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen des Vogelschutzgebiets 'Südschwarzwald'	12
4.1 Vögel	12
4.1.1 Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)	14
4.1.2 Gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR	45
4.1.3 Arten ohne Nachweis	59
4.1.4 Weitere Vogelarten	60
4.2 Vorkommen FFH-gebietsrelevanter Arten und FFH-gebietsrelevanter Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 'Schauinsland'	66
4.2.1 FFH-gebietsrelevante Tierarten	66
4.2.2 FFH-gebietsrelevante Pflanzenarten	74
4.2.3 FFH-gebietsrelevante Lebensraumtypen	77
4.3 Vorkommen FFH-gebietsrelevanter Arten und FFH-gebietsrelevanter Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'	77
4.3.1 FFH-gebietsrelevante Tierarten	77
4.3.2 FFH-gebietsrelevante Pflanzenarten	87
4.3.3 FFH-gebietsrelevante Lebensraumtypen	90
5.0 Betroffenheit der Natura 2000 - Gebiete und mögliche Auswirkungen	90
5.1 Grundlagen	90
5.2 Vorgehen	92
5.3 Beschreibung der Bewertungsmethodik	92
5.4 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren	96



6.0 Mögliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Gebiete	98
6.1 Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes 8114-441 'Südschwarzwald'	98
6.2 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 8013-341 'Schauinsland'	113
6.3 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'	118
7.0 Summationswirkungen	122
7.1 Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald'	124
7.2 FFH-Gebiet 8013-314 'Schauinsland'	125
7.3 FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'	126
8.0 Vorbelastungen	127
9.0 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	128
9.1 Vermeidungsmaßnahmen	128
9.2 Schadenbegrenzungsmaßnahmen	129
10.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit	130
11.0 Literatur und Quellen	130
12.0 Anhang	135

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I im VSG	8
Tabelle 2: Pflanzen- und Tierarten und Lebensraumtypen nach Anhang II im FFH-Gebiet 'Schauinsland'	9
Tabelle 3: Pflanzen- und Tierarten und Lebensraumtypen nach Anhang II im FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'	11
Tabelle 4: Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Flächen von Lebensraumtypen bzw. in Lebensräumen für Arten	94
Tabelle 5: Beeinträchtigung und Erheblichkeit vogelschutzgebietsrelevanter Arten	97
Tabelle 6: Beeinträchtigung und Erheblichkeit FFH-gebietsrelevanter Arten im FFH-Gebiet 'Schauinsland'	115
Tabelle 7: Beeinträchtigung und Erheblichkeit FFH-gebietsrelevanter Arten im FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'	119



Kartenverzeichnis

Karte 1a: Lage der Entwurfsfläche Hundsücken sowie der Natura 2000 - Gebietskulisse	6
Karte 1b: Entwurfsfläche Hundsücken mit möglichen WEA-Standorten und der technischen Entwurfsplanung Stand Juni 2026	13
Karte 2a: Lage der nächstgelegenen Flächen des Aktionsplans Auerhuhn (2023-2028), welche innerhalb des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte des Auerhuhns ausgewiesen sind.	16
Karte 2b: Lage der nächstgelegenen Flächen der Planungsgrundlage zum Auerhuhn (UM und MLR 2023)	17
Karte 3: Lage der Reviere und Brutnachweise des Wespenbussards im Erfassungsjahr 2024 und 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Unter- suchungen Bioplan Bühl) sowie der Lebensstätte aus dem Managementplan	21
Karte 4: Lage der Reviere des Rotmilans im Erfassungsjahr 2024 sowie der Jahre 2023 (WEA Haldenköpfe, Untersuchungen Bioplan Bühl) und 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) sowie der Fundpunkte und der Lebensstätte nach MaP	24
Karte 5: Lage der Reviere des Schwarzmilans im Erfassungsjahr 2024 sowie 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) sowie der Fundpunkte und der Lebensstätte nach MaP	27
Karte 6: Lage des Reviers des Baumfalken 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) und der Lebensstätten des Wanderfalken und des Baumfalken	29
Karte 7: Lage der 2024 erfassten Reviere von Rauhfußkauz und Sperlingskauz sowie die Lebensstätten der beiden Kleineulenarten im Managementplan	34
Karte 8: Lage der 2024 erfassten Rufbereiche, Artenfundpunkte und Lebensstätten von Schwarzspecht und Grauspecht sowie Lebensstätten des Dreizehenspechts	38
Karte 9: Lage der Artenfundpunkte sowie der Lebensstätten des Neuntötters aus dem Managementplan.	43
Karte 10: Lage der Artenfundpunkte und Lebensstätten des Schwarzkehlchens sowie Lebensstätte des Braunkehlchens aus dem Managementplan	46
Karte 11: Lage der im Erfassungsjahr 2024 einmalig singenden Hohltaube, ihre Lebensstätte aus dem Managementplan sowie das Vogelschutzgebiet	53
Karte 12: Lage der 2024 erfassten Reviere der Ringdrossel sowie die Lebensstätten und die Artenfundpunkte aus dem Managementplan	56
Karte 13: Lage der Lebensstätten sowie der Artfundpunkte der Arten Baumpieper und Wiesenpieper aus dem Managementplan	62
Karte 14: Als Lebensstätten ausgewiesene Bereiche für Fledermausarten in beiden FFH-Gebieten sowie Lage der Netzfangstandorte, Batcorder-Standorte und Transekte der Erfassungen der Fledermäuse im Jahr 2024	68
Karte 15: Lage der Lebensstätten der Spanische Flagge aus dem PEPL bzw. Managementplan in den angrenzenden FFH-Gebieten	73
Karte 16: Lage der Lebensstätte von Rogers Goldhaarmoos im FFH-Gebiet Schauinsland aus dem PEPL	76



Windenergiegebiet Hundsücken - Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

Natura 2000 - Verträglichkeits-Prüfung für das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' sowie die FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberried bzw. der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Dreisamtal plant, im Rahmen einer isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB, den Flächennutzungsplan um ein Windenergiegebiet am Hundsücken zu erweitern. Das Vorhaben verfolgen die Gemeinde und der GVV gemeinsam mit der Ökostromgruppe Freiburg.

Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes führen können, sind nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG Baden-Württemberg vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu prüfen, weshalb eine Natura 2000 - Verträglichkeits-Prüfung erforderlich ist, die mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die vogelschutz- und FFH-gebietsrelevanten Arten und ihre Lebensstätten sowie auf die FFH-gebietsrelevanten Lebensraumtypen ermittelt. Dies wird auch notwendig, wenn das geplante Vorhaben außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten liegt, da hier je nach Entfernung dennoch Beeinträchtigungen eintreten können bzw. diese nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

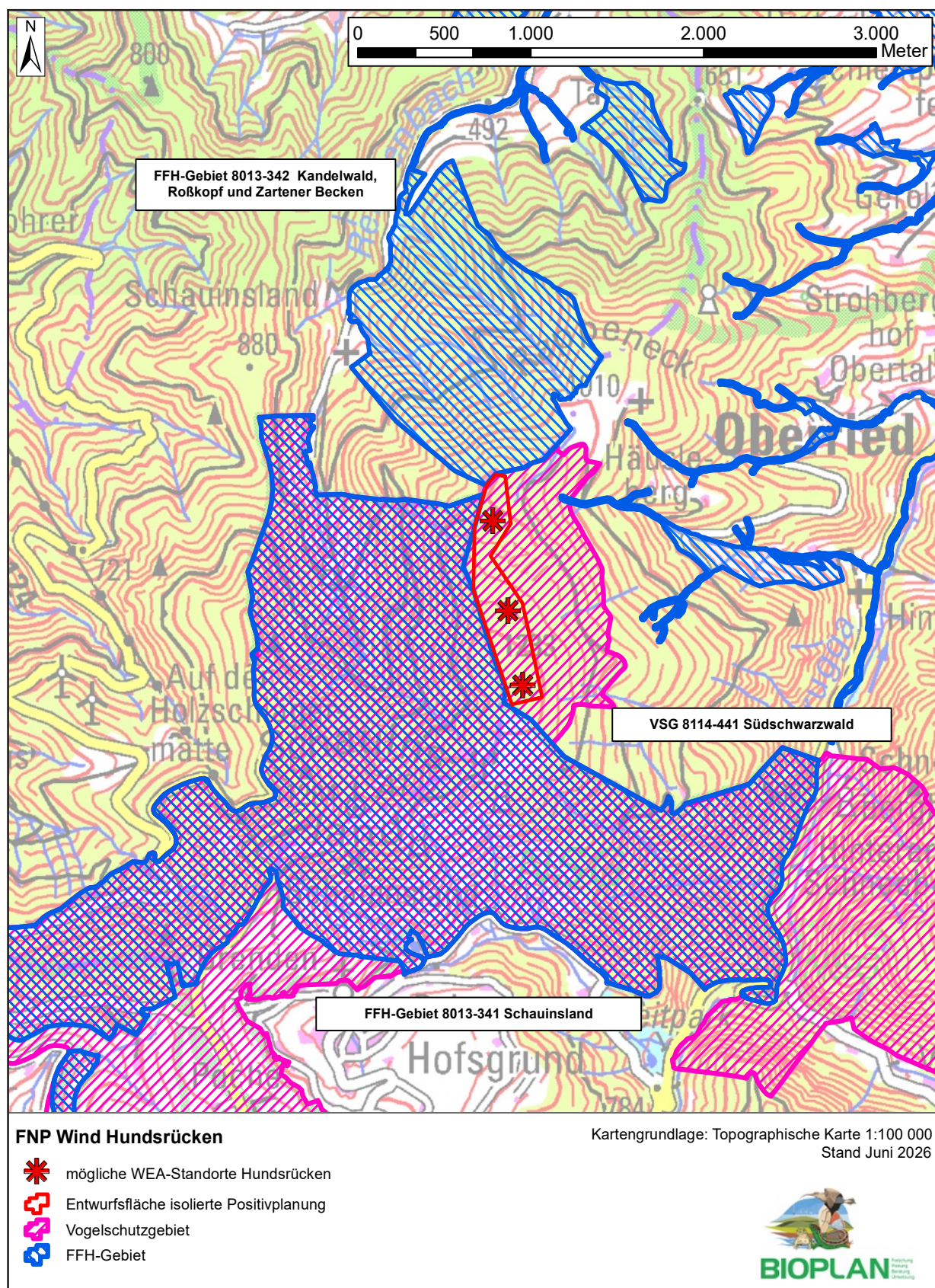
Im Folgenden wird sich in der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete insbesondere auf die temporären und dauerhaften Eingriffsflächen der beispielhaft geplanten WEA konzentriert. Die gesamte im Folgenden so bezeichnete Entwurfsfläche, die die Fläche des sich in Planung befindlichen Windenergiegebietes beschreibt, befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes 8114-441 'Südschwarzwald'. Westlich angrenzend, in Entfernungen von circa 100 bis 150 Meter zu den drei möglichen WEA-Standorten, beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebietes 8013-341 'Schauinsland'. Nördlich angrenzend erstreckt sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken', die mit Distanzen von 210 und 720 Meter innerhalb des 1-km-Radius um die beiden nördlicheren möglichen WEA-Standorte liegt. Keines der beiden FFH-Gebiete überschneidet sich mit den Grenzen der Entwurfsfläche

2.0 Natura 2000 - Gebiete

2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' erstreckt sich auf 33.489 Hektar über elf Teilflächen vom Höllental im Norden bis zum Hochrhein im Süden (Karte 1a). Etwa 80 Pro-





Karte 1a: Lage der Entwurfsfläche Hundsrücken sowie der Natura 2000 - Gebietskulisse.

zent dieses Vogelschutzgebiets werden durch Wälder bedeckt, der Rest der Fläche ist extensiv bewirtschaftetes Grünland (Allmendweiden). Wörtlich aus der Würdigung des Schutzgebiets im Managementplan: *Bedeutsam ist das Gebiet als Lebensstätte hochmontaner Arten wie Zitronenzeisig, Ringdrossel und Auerhuhn. Der Zitronenzeisig kommt landesweit nur noch im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ vor und von der Ringdrossel befinden sich etwa drei Viertel des landesweiten Bestandes im Vogelschutzgebiet. Die Hochlagen mit ihren strukturreichen Weidfeldern besitzen auch für weitere, montan bis subalpin verbreitete Offenlandarten – Wiesenpieper, Bergpieper sowie Steinschmätzer – höchste naturschutzfachliche Bedeutung. Heidelerche, Baumpieper und nicht zuletzt Neuntöter besiedeln ebenso diese Habitate – sind aber auch in Weidfeldern niedrigerer Lage verbreitet.*

Das 917,4 Hektar große FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' erstreckt sich über zwei Teilflächen. Das Gebiet umfasst die Höhenlandschaft des Schauinslands mit ausgedehnten Magerrasen, Berg-Mähwiesen und zahlreichen Weidbuchen im Gipfelbereich und großflächigen, zum Teil naturnahen Wäldern auf teilweise blocküberschütteten Hängen.

Das 2.227,4 Hektar große FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' erstreckt sich über 27 Teilflächen. Das Gebiet umfasst die montane Landschaft am Kandel und weiteren Erhebungen mit u.a. Berg-Mähwiesen, artenreichen Borstgrasrasen, Hainsimsen-Buchenwäldern mit zahlreichen Felsbildungen und subalpinen Buchenwäldern.

2.2 Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald'

Für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' werden sowohl in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, im Standarddatenbogen (Stand Mai 2014) als auch im Datenauswertungsbogen (Stand Oktober 2024) 21 Vogelarten aufgeführt, davon 13 Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR) und acht gefährdete Zugvogelarten (§ 4 (2) EG-VSchR) (Tabelle 1). Im Managementplan werden darüber hinaus für die Lebensstätten fünf zusätzlicher Arten (*in rot*) Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Beim PEPL kommt mit der *Wachtel* eine weitere Art hinzu (Regierungspräsidium Freiburg 2008). Das *Haselhuhn* und der *Wendehals* konnten im Gebiet nicht mehr nachgewiesen werden, aus diesem Grund werden für das *Haselhuhn* im Managementplan keine Ziele aufgeführt und auch keine Lebensstätten ausgewiesen, für den *Wendehals* werden lediglich Entwicklungsziele aufgeführt.

Tabelle 1: Vogelarten getrennt nach ihrer Einordnung in Anhang I (obere Hälfte) bzw. gefährdeter Zugvogelart (untere Hälfte) im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald sowie Status und Bestand (Angaben nach Standarddatenbogen, Stand Mai 2014; nur wenn die Arten hier noch nicht aufgeführt sind, beziehen sich die Angaben auf den MaP, Stand Dezember 2024). Typ: r - Fortpflanzung. Zahlen bedeuten Bestandsangaben (Paare). nz - nicht ziehend, z - ziehend (Brutvogel); i - Individuen, p - Paa-re; P - Art vorhanden, keine Populationsdaten. *Arten, die nur im PEPL (2009) oder im MaP und nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind, sind in roter Farbe hervorgehoben. Angaben im MaP (2024), die von denen des Standarddatenbogens abweichen, sind in blauer Farbe ergänzt.*

Art		Status	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang I	Zugvogel
Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)			
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	p 0 i P	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	p 0 i P, P ca.50 i	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	nach MaP: r 1 p	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	r 7 p, r 6-12 p	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	nach MaP: r 10-15 p	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	r 1 p, r 0-3 p	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	p 42 i, r 20-30 i	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	p 2 i, r 8-15 i	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	p 0 i P, r 50-? i	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	p 0 i P, r 10-? i	
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	p 0 i P, r 7-12 i	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	p 12 i, r 20-? i	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	p 101-250 i	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	nach MaP: p 2-? i	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	r 1 p, r 12-20 p	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r 20-40 p, r 120-300 p	
gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		r 18 p, r 2 p
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		r 1-3 p, r 5 p
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>		r 15-20 p, r 11 p
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		r 1 p, r 1-4 p
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		nach MaP: r 0-1 p
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		r 5 p, r 50-? p
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>		r 0 p P, r 250-500 p
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>		r 0 p P, r 16-25 p
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>		r 0 p P, r 0-1 p
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		nach MaP keine Angaben
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		nach PEPL keine Angaben
weitere, nicht vogelschutzgebietsrelevante Arten			
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		nach MaP: r 120-180 p
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		nach MaP: r 300-500 p
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>		nach MaP: r 1-4 p



2.3 FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland'

Für das FFH-Gebiet 'Schauinsland' werden im Standarddatenbogen vier FFH-gebietsrelevante Tier-, eine FFH-gebietsrelevante Pflanzenart und 14 FFH-gebietsrelevante Lebensraumtypen aufgeführt (Tabelle 2; Stand Mai 2014). Im PEPL kommen zwei FFH-gebietsrelevante Tierarten hinzu (Regierungspräsidium Freiburg 2008).

Tabelle 2: Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet 'Schauinsland' nach Standarddatenbogen, Stand Mai 2019 sowie PEPL aus dem Jahr 2008 (RP Freiburg). Arten, die nur im PEPL (2009) und nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind, sind in roter Farbe hervorgehoben.

Gruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Fische	Groppe	<i>Cottus gobio</i>
Säugetiere	Eurasischer Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Säugetiere	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>
Insekten	Spanische Flagge	<i>Calimorpha quadripunctaria</i>
Pflanzen	Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>
Lebensraumtyp	deutscher Name	
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
4030	Trockene Heiden	Trockene europäische Heiden
5130	Wacholderheiden	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an feuchten und nährstoffreichen Standorten
6520	Berg-Mähwiesen	artenreiche, extensiv genutzte Bergwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Torfbildende Vegetation auf tlw. grundwasserbeeinflussten, nährstoffarmen Standorten
8110	Hochmontane Silikatschutthalden	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)
8150	Silikatschutthalden	Kieselhaltige Schutthalden tiefer bis montaner Lagen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Natürliche Felsen mit lückiger Vegetation aus Moosen, Flechten und Dickblattgewächsen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	Bodensaure Buchenwälder mit <i>Luzula luzuloides</i>
9130	Waldmeister-Buchenwälder	Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, tlw. nährstoffreichen, oft lehmigen Böden
9140	Subalpine Buchenwälder	Mitteuropäischer subalpiner Buchenwald mit Bergahorn und <i>Rumex arifolius</i>
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	Schlucht- und Hangmischwälder kühl-feuchter und trocken-warmer Standorte



2.4 FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

Für das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' werden im Standarddatenbogen (Stand Juli 2022) sowie im Managementplan (Regierungspräsidium Freiburg 2020) elf FFH-gebietsrelevante Tier-, drei FFH-gebietsrelevante Pflanzenarten und 17 FFH-gebietsrelevante Lebensraumtypen aufgeführt (Tabelle 3).

2.5 Pflege- und Entwicklungsplan sowie Managementpläne

Für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor: Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 „Schauinsland“ und das Vogelschutzgebiet 8114-401 „Südschwarzwald“ (Teilgebiet Schauinsland) (Regierungspräsidium Freiburg 2008). Darüber hinaus wurde für das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' ein Managementplan im Dezember 2024 in der Endfassung veröffentlicht (Regierungspräsidium Freiburg 2024). Für das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' besteht ein Managementplan mit Stand November 2020 (Regierungspräsidium Freiburg 2020).

2.6 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 - Gebieten

Für die beiden FFH-Gebiete bestehen teilweise funktionale Beziehungen mit dem östlich gelegenen FFH-Gebiet 8114-311 'Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal', dem westlich liegenden FFH-Gebiet 8211-341 'Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen' sowie dem südlich liegenden FFH-Gebiet 8113-341 'Belchen', aufgrund der Entfernung, aber auch aufgrund der Lebensraumausstattung und des damit verbundenen Artenspektrums. Dies trifft auch auf das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' mit den östlich liegenden Vogelschutzgebieten 8017-441 'Baar' und 7915-441 'Mittlerer Schwarzwald' zu.

2.7 Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete

Die gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Natura 2000 - Gebiete sind im Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Ferner sind in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten aufgeführt. In der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) vom 12. Oktober 2018 sind Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand für vorkommende FFH-



Tabelle 3: Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' nach Standarddatenbogen, Stand Juli 2022 sowie MaP aus dem Jahr 2020 (RP Freiburg).

Gruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Amphibien	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Fische	Groppe	<i>Cottus gobio</i>
Fische	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Fische	Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>
Krebse	Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>
Krebse	Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>
Säugetiere	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>
Insekten	Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>
Insekten	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
Pflanzen	Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>
Pflanzen	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>
Pflanzen	Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>
Lebensraumtyp	deutscher Name	
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion
4030	Trockene Heiden	Trockene europäische Heiden
5130	Wacholderheiden	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6210	Kalk-Magerrasen	Kalk-Magerrasen auf trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standorten
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf europ. Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an feuchten und nährstoffreichen Standorten
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	artenreiche, wenig gedüngte, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen im Flach- und Hügelland
6520	Berg-Mähwiesen	artenreiche, extensiv genutzte Bergwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Torfbildende Vegetation auf tlw. grundwasserbeeinflussten, nährstoffarmen Standorten
8150	Silikatschutthalden	Kieselhaltige Schutthalden tiefer bis montaner Lagen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Natürliche Felsen mit lückiger Vegetation aus Moosen, Flechten und Dickblattgewächsen
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Erlen- und Eschenauenwälder entlang von Fließgewässern sowie in quelligen Tälern und an Hangfüßen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	Bodensaure Buchenwälder mit <i>Luzula luzuloides</i>
9130	Waldmeister-Buchenwälder	Buchen-/Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, tlw. nährstoffreichen, lehmigen Böden
9140	Subalpine Buchenwälder	Mitteuropäischer subalpiner Buchenwald mit Bergahorn und <i>Rumex arifolius</i>
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	Schlucht- und Hangmischwälder kühl-feuchter und trocken-warmer Standorte
9410	Bodensaure Nadelwälder	Naturnahe Fichtenwälder im natürl. Verbreitungsgebiet



Lebensraumtypen und FFH-relevante Arten festgelegt. Die Entwicklungs- und Erhaltungsziele werden im Anhang wörtlich aufgelistet.

3.0 Betrachtungsraum

Die Entwurfsfläche mit den drei möglichen WEA-Standorten befindet sich auf dem bewaldeten Hangrücken des Hundsrückengipfels, der sich von Nord nach Süd bis 1.233 Meter ü. NN. verläuft. Der Bereich ist, bis auf wenige Randbereiche mit Mischbeständen, von einem reinen, mittelalten Fichtenaltersklassenwald bestanden. Die möglichen WEA-Standorte werden nach Vorgabe des Auftraggebers von Nord nach Süd als WEA1, WEA2 und WEA3 bezeichnet (Karte 1b).

Der 1-Kilometer-Radius um die möglichen WEA-Standorte wird vorrangig durch geschlossenen Nadel- und randlich Mischwald charakterisiert, dominiert von jüngeren bis mittelalten Fichtenbeständen. Im Nordosten, Süden sowie Westen ziehen sich kleinräumig Offenlandflächen und Lichtungen mit wenigen Höfen in das Untersuchungsgebiet hinein. Der gesamte Betrachtungsraum liegt im Westen des Naturraums 'Hochschwarzwald'.

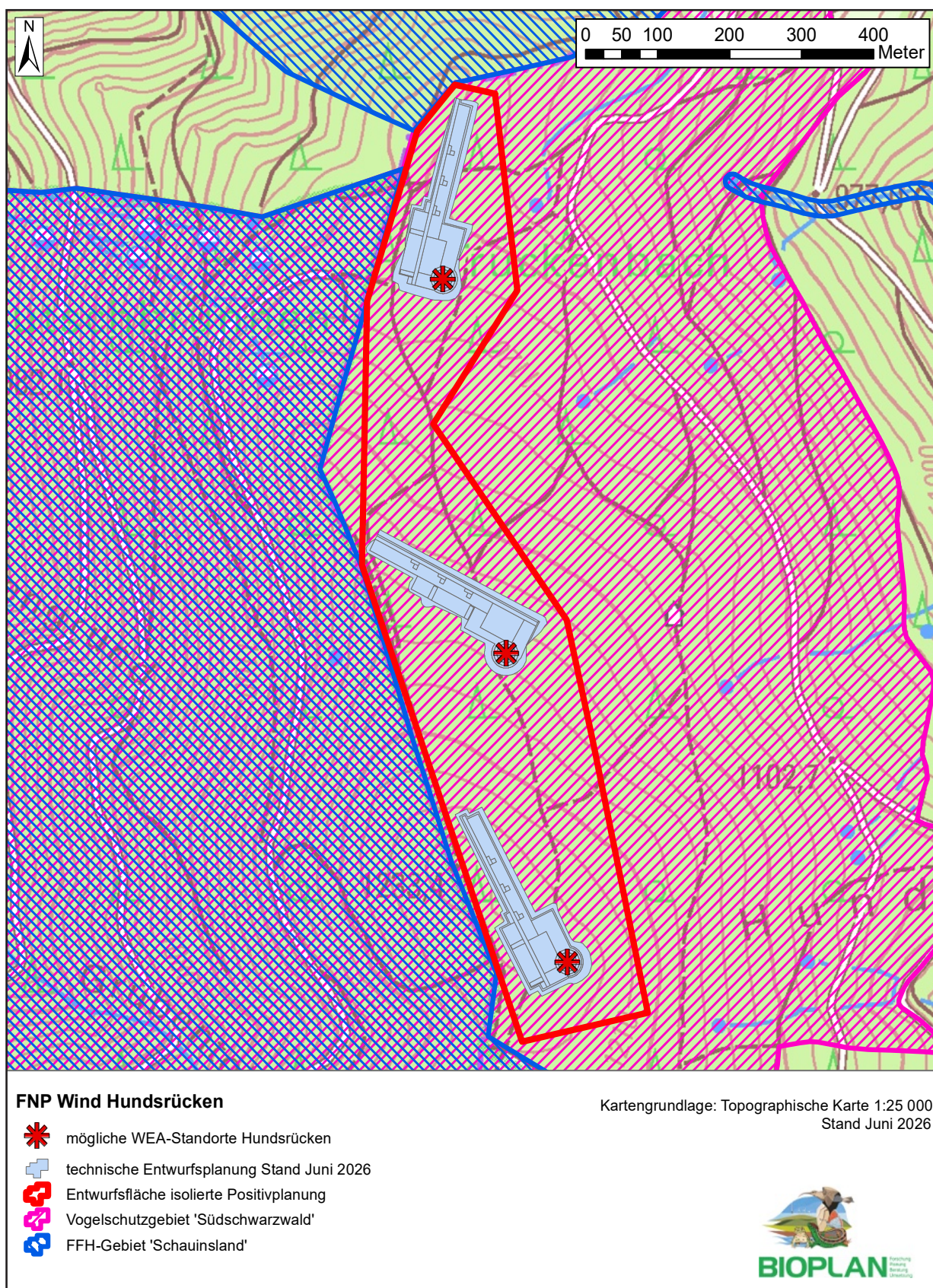
4.0 Vorkommen der vogelschutzgebiets- und FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen des Vogelschutzgebiets 'Südschwarzwald'

4.1 Vögel

Nachfolgend werden die Vogelarten einzeln aufgeführt. Die Arttexte sind dabei in vier Blöcke unterteilt: Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg, Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet, Biologie und Ökologie sowie Erhaltungszustand im SPA, wobei die Arten je nach Häufigkeit und Vorkommensschwerpunkten unterschiedlich ausführlich besprochen werden. Zur Erhebungsmethodik der im Jahr 2024 erhobenen Daten wird auf Kapitel 3.0 *Material und Methodik* des separaten Berichts zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betrachtung verwiesen (BOSCHERT et al 2026 a).

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Hier erfolgen kurze Angaben zur Verbreitung in Baden-Württemberg. Ferner sind wichtige, projektrelevante Angaben zur Biologie und Ökologie aufgeführt. Allgemeine Angaben stammen aus dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Spezialarbeiten sind bei den einzelnen Arten aufgeführt. Die Bestands- und Verbreitungsangaben aus Baden-Württemberg stammen aus HÖLZINGER (1997, 1999), HÖLZINGER & BOSCHERT (2001), HÖLZINGER & MAHLER (2001), HÖLZINGER & BAUER (2013,





Karte 1b: Entwurfsfläche Hundsücken mit möglichen WEA-Standorten und der technischen Entwurfsplanung Stand Juni 2026.

2021), HÖLZINGER et al. (2007) sowie von der Internetseite der OGBW (<https://www.ogbw.de/voegel/brut>). Weitere artspezifische Quellen werden in den jeweiligen Artkapiteln aufgeführt.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. In diesem Kapitel werden die verfügbaren Daten dargestellt: (1) aus dem Standarddatenbogen und aus den Daten des MaP (Darstellung jeweils *kursiv*), inklusive der vom Regierungspräsidium Freiburg zur Verfügung gestellten Artenfundpunkte in einem Umkreis von 3,5 Kilometer um die möglichen WEA-Standorte und die Entwurfsfläche Hundsücken, sowie (2) aus Ergebnissen der Geländeuntersuchungen im Erfassungsjahr 2024. Des weiteren werden, sofern für die jeweilige Art vorhanden, relevante Erfassungsergebnisse aus anderen Projekten aus der näheren Umgebung aufgeführt. Darüber hinaus werden weitere vorliegende Daten eingearbeitet; hierzu erfolgten Datenabfragen bei Institutionen wie der OGBW und der AGW, die in den jeweiligen Artkapiteln dargestellt sind. Die Angaben zur Verbreitung und Häufigkeit der jeweiligen Art erfolgen in einem artspezifischen Radius von bis zu 3,5 Kilometern.

Biologie und Ökologie. Die spezifischen Lebensraumsprüche der jeweiligen Arten allgemein und bezogen auf das Untersuchungsgebiet, soweit sie bekannt sind, werden in diesem Kapitel kurz zusammengefasst. Allgemeine Angaben zur Biologie der einzelnen Arten sind aus BAUER, BEZZEL & FIEDLER (2005 a, b, c), GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1980, 1985, 1988, 1991, 1993, 1997), GLUTZ VON BLOTZHEIM, BAUER & BEZZEL (1971, 1973, 1975, 1977) und BAUER & GLUTZ VON BLOTZHEIM (1966, 1968, 1969) entnommen.

Erhaltungszustand im SPA. Der Erhaltungszustand wird dem Managementplan entnommen.

4.1.1 Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das *Auerhuhn* ist in Baden-Württemberg aktuell auf den Schwarzwald begrenzt. Der Gesamtbestand, der noch für die letzten Jahre mit 300 bis 350 Hähnen angegeben wurde, beträgt aktuell 2025 noch 103 Hähne (<https://auerhuhn-schwarzwald.de/das-auerhuhn/rueckgangsursachen>, letzter Zugriff 5. Februar 2026).

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Im Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' wird nach Managementplan von folgendem Bestand ausgegangen: *Die aktuelle Besiedlung der Lebensstätte ist ungleich. Neben kleineren, eher zersstückelt liegenden Teilbereichen, in denen das Auerhuhn als Standwild angesehen werden kann,*



ist der größte Teil der Lebensstätte nicht durchgehend vom Auerhuhn besetzt. Es kommt dort jedoch als Wechselwild vor. Erstere Bereiche liegen besonders im Feldbergbereich und einigen Bereichen südlich des Schluchsees.

Insgesamt ergeben die Beobachtungen aus den letzten fünf Jahren 701, als sicher eingestufte, Auerhuhn-Nachweise im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Quellen: Wildtierdatenbank FVA Stand 18.01.2023). In den folgenden Erfassungseinheiten gab es in den Jahren 2018 bis 2022 keine Nachweise der Art: Belchen – Hohtannen Kerngebiet des Vorkommens (1.1), Belchen – Hohtannen Randbereich des Vorkommens (1.2), Bonndorfer Platte – Trittstein (2.3), Natura 2000-Managementplan Vogelschutzgebiet »Südschwarzwald« 3 Ausstattung und Zustand des Natura 2000-Gebiets 37 Hochschwarzwald - Trittstein (3.3); Großer Wald Kerngebiet des Vorkommens (4.1), Großer Wald Randbereich des Vorkommens (4.2), Ibach Freiwald - Randbereich des Vorkommens (5.1), Stark Fragmentiert Vorkommen (6.1), Stark Fragmentiert Wiederbesiedlung (6.2) sowie Stark Fragmentiert Trittstein (6.3).

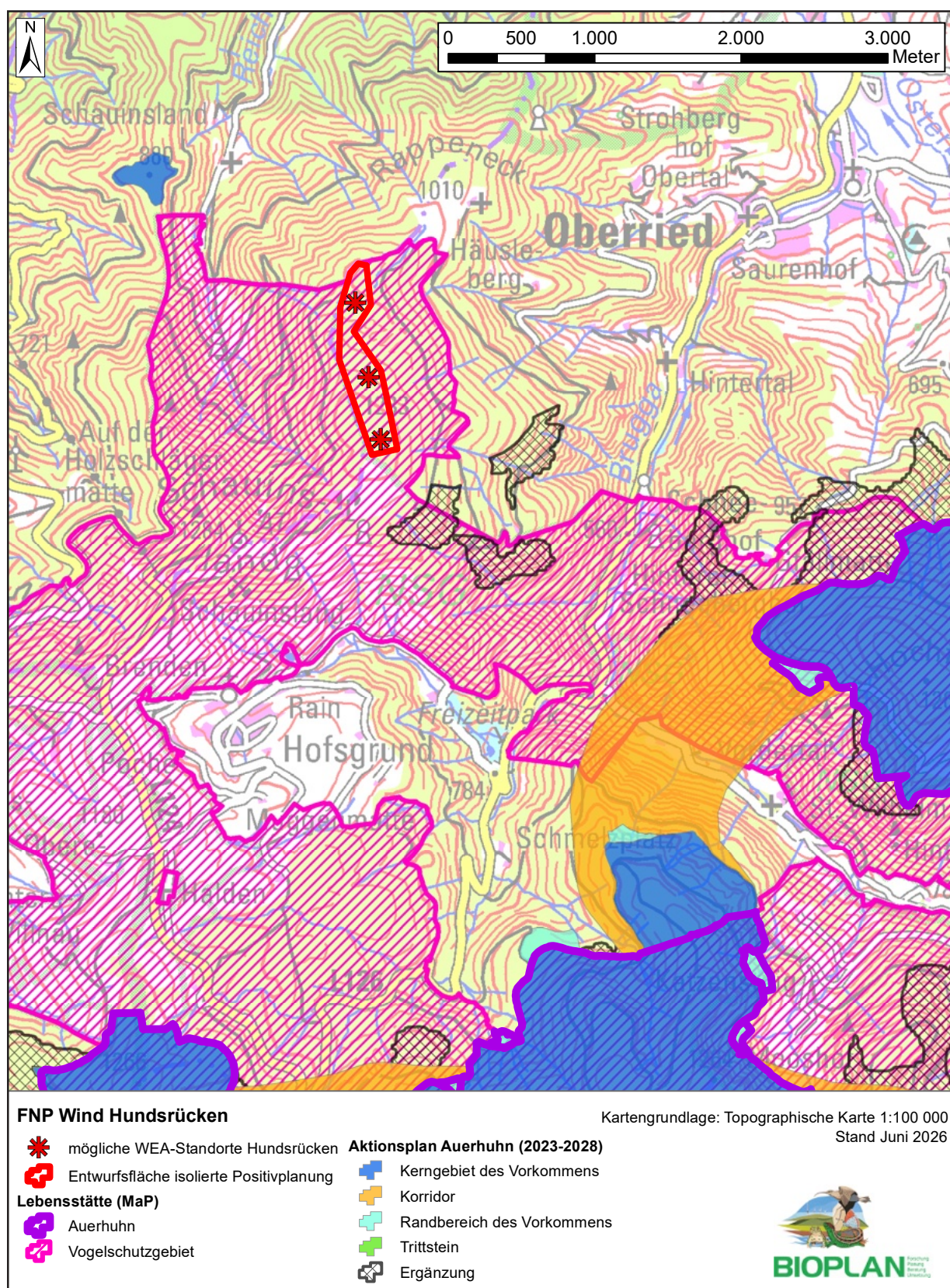
Die Abgrenzung der Lebensstätten im Managementplan basiert auf dem neuen Flächenkonzept des Aktionsplans *Auerhuhn* innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets (Regierungspräsidium Freiburg 2024). Demnach befindet sich die nächstgelegene Lebensstätte in circa 2,7 Kilometern Entfernung südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten; weitere Lebensstätten schließen sich in südöstlicher und südlicher Richtung an (Karte 2a).

Gemäß des Flächenkonzepts des Aktionsplans *Auerhuhn* beginnen rund drei Kilometer südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken Flächen, die als 'Kerngebiete des Vorkommens' ausgewiesen wurden. Diese sind von weiteren Gebieten, die als 'Randbereiche des Vorkommens' oder 'Ergänzung' deklariert sind, umgeben und werden durch einen 'Korridor' miteinander verbunden. Drei 'Ergänzungsflächen' reichen südwestlich bis auf 340 Meter zur Entwurfsfläche Hundsücken und 460 Meter zur möglichen WEA3 heran, eine einzelne, als 'Randbereich des Vorkommens' ausgewiesene Fläche direkt am Taubenkopf liegt nordwestlich in einer Distanz von circa 1,3 Kilometer.

Nach der aktuell gültigen Planungsgrundlage zum *Auerhuhn* (UM & MLR 2023) liegen die Entwurfsfläche Hundsücken sowie die möglichen WEA-Standorte außerhalb der für die Art relevanten Flächenkulisse. Die nächstgelegenen Flächen mit 'erhöhtem Raumwiderstand' und 'sehr hohen Raumwiderstand' beginnen nordwestlich der Entwurfsfläche in einer Entfernung von circa 750 Meter bzw. südwestlich in etwa 2,1 Kilometer (Karte 2b).

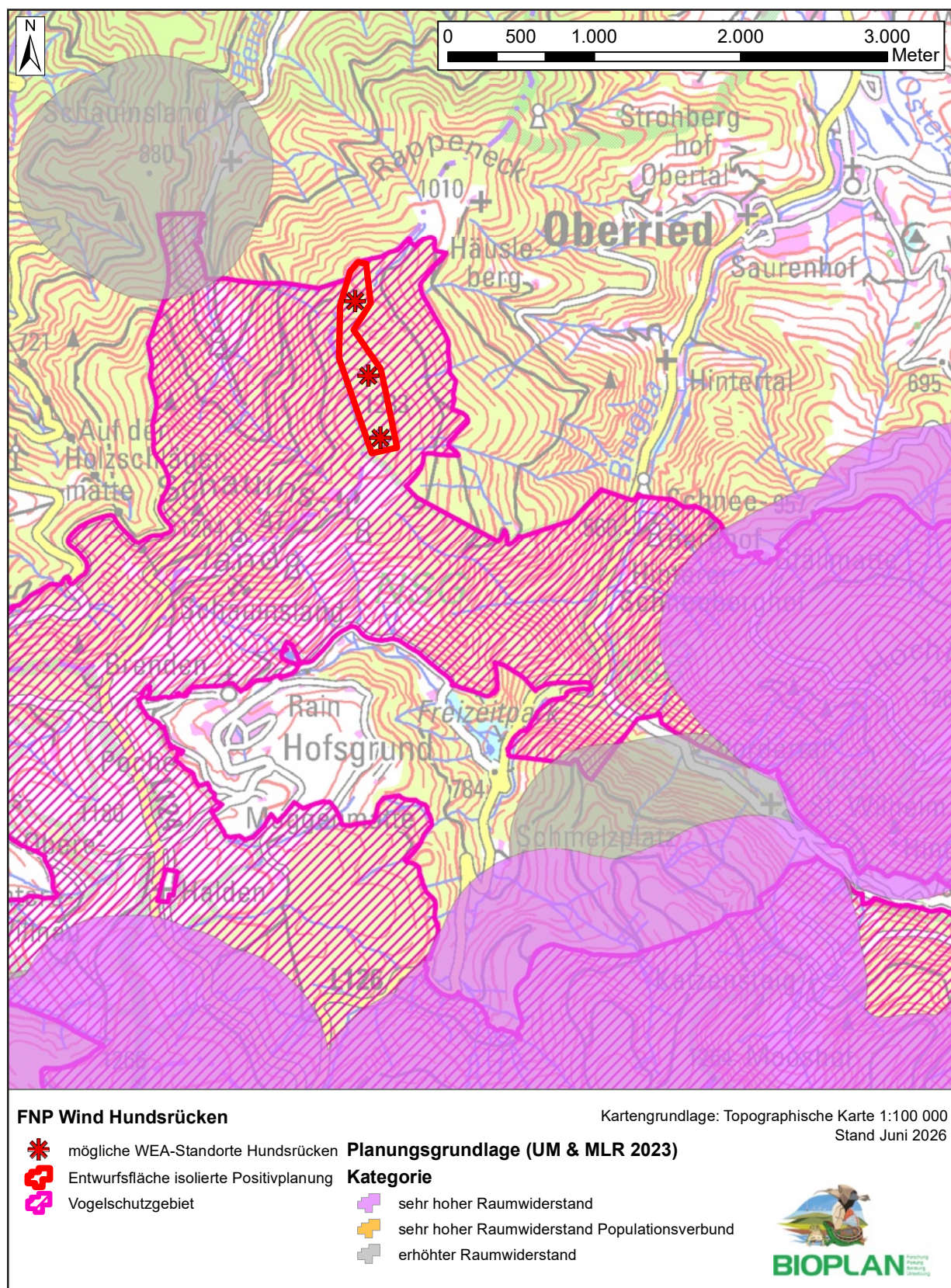
Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand gemacht, im Managementplan wird die Populationsgröße im Vogelschutzgebiet mit circa 50 Individuen angegeben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Auerhuhns* dokumentiert.





Karte 2a: Lage der nächstgelegenen Flächen des Aktionsplans Auerhuhn (2023-2028), welche innerhalb des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte des Auerhuhns ausgewiesen sind.





Karte 2b: Lage der nächstgelegenen Flächen der Planungsgrundlage zum Auerhuhn (UM und MLR 2023).

Im Jahr 2019 wurden im Zuge der Untersuchungen für die mittlerweile durch den gleichen Vorhabenträger errichteten WEA am Taubenkopf in einer Entfernung von rund 1,5 Kilometern westlich des Hundsrückens in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der FVA aufgrund von Einzelmeldungen von *Auerhühnern* aus den Jahren 2016 und 2017 Balzplatzuntersuchungen im Bereich Taubenkopf vorgenommen, welche ohne Nachweis blieben (GEHMANN & BOSCHERT 2019). Seinerzeit wurde von allen Beteiligten im Ergebnisprotokoll (Stand 25. März 2019) eines gemeinsamen Termins von Höherer und Unterer Naturschutzbehörde bzw. dem Umweltschutzamt Freiburg, der FVA sowie dem Vorhabenträger und Bioplan Bühl am 22. März 2019 folgendes festgehalten:

Die von der FVA dem RP mitgeteilten (4) Auerhuhnsichtungen im Bereich des Taubenkopfes/Schauinsland Windenergiekonzentrationszone aus den Jahren 2016 und 2017 sind als Ausnahmeerscheinung zu werten, weil sie nicht in einem bisher als Verbreitungsgebiet erfassten Areal liegen und die dortige Biotopstruktur fernab einer Eignung als Auerhuhnverbreitungsgebiet ist.

Biologie und Ökologie. Siehe hierzu ausführliche Darstellung, u.a. Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn - Grundlagen für ein integratives Konzept zum Erhalt einer überlebensfähigen *Auerhuhn*-Population im Schwarzwald (SUCHANT & BRAUNISCH 2008).

Erhaltungszustand im SPA. Nach Managementplan: Habitat, Population und Beeinträchtigungen werden mit C bewertet. Die Gesamtbewertung ist somit ebenfalls C (*Erhaltungszustand C - "beschränkt"*).

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Bestand der sich in der Ausbreitung befindlichen Art wird aktuell mit 30 bis 50 Paaren angegeben, mit stark zunehmender Tendenz.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich nach Managementplan: *Es kann davon ausgegangen werden, dass derzeit nur der als Lebensstätte ausgewiesene Bereich im Süden des Vogelschutzgebiets von der Art besiedelt ist. Allerdings handelt es sich beim Schwarzstorch um eine Art in Ausbreitung. Nördlich und östlich des Teilgebiets 10 wurden in den letzten Jahren weitere Sichtungen dokumentiert, sodass eine künftige Besiedlung weiterer Teile des Vogelschutzgebiets möglich erscheint.*

Die Lebensstätten des *Schwarzstorchs* liegen in über 20 Kilometern Entfernung südlich bzw. südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten.

Die Art wird im Standarddatenbogen nicht aufgeführt. Im Managementplan von 2024 wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit einem Paar angegeben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Schwarzstorchs* dokumentiert.

Laut Auskunft der OGBW für das FNP-Verfahren am Ochsenberg (Stand 4. November 2025) liegen aus dem Umkreis von zehn Kilometern um diesen Suchraum, welcher den gesamten Bereich Hundsrücken mit umfasst, von "2000 [gemeint ist hier möglicherweise 2020] bis 2025 71 Beobachtungen mit insgesamt 101 Individuen vor." Die geringe Datenlage sei durch geringe Beobachtungstätigkeit in diesem Bereich nicht anders zu erwarten. Weiterhin sei ein Großteil der Beobachtungen während der Brutzeit erfolgt, genauere Daten bzw. Angaben hierzu folgen nicht. Innerhalb des Untersuchungsgebiets, gemeint ist hiermit der von der OGBW selbst gesetzte Radius von zehn Kilometern, seien keine exakt verorteten Brutplätze bekannt. Innerhalb eines Radius von einem Kilometer um den Suchraum Ochsenberg lägen drei Brutzeitbeobachtungen der Art vor, ohne Nennung weiterer konkreter Daten, dies würde den Schluss zulassen, dass im Nahbereich des Suchraums ein Brutplatz bestehe. Es würde daher für notwendig erachtet, artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

Im Zuge der durchgeführten Erfassungen im Jahr 2024 ergaben sich im gesamten Untersuchungsgebiet keine Registrierungen der Art, folglich auch keinerlei Hinweise auf Reviere oder ein Brutvorkommen. Ferner wurden im Zuge der umfassenden Untersuchungen inklusive jeweiliger Raumnutzungsanalysen zu den Verfahren für den Windpark Taubenkopf im Jahr 2018, dem Repowering Holzschlägermatte 2019 und der Windenergieplanung am Ochsenberg 2024 keine Registrierungen der Art und somit auch keinerlei Hinweise auf Reviere der Art oder ein Brutvorkommen festgestellt. Bei den genannten Projekten überschneidet sich das Untersuchungsgebiet teilweise mit dem Betrachtungsraum für die Entwurfsfläche Hundsrücken. Im Zuge der Erfassungen zum Projekt Haldenköpfe im Jahr 2023 wurde die Art ebenfalls nicht registriert.

Biologie und Ökologie. Die Art brütet in großen und störungsarmen, tendenziell älteren Waldbeständen. Gewässerstrukturen wie etwa Bachläufe oder Seen werden zum überwiegenden Teil zur Nahrungssuche genutzt.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich nach Managementplan: *Habitatqualität und Population werden jeweils als gut (B) eingeschätzt, Beeinträchtigungen fehlen weitgehend (A). Die Gesamtbewertung ist daher gut (B).*

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg ist diese Greifvogelart ein verbreiteter Brutvogel, der seine Verbreitungsschwerpunkte in den tiefer gelegenen, klimatisch günstigen Landesteilen, z. B. am Oberrhein und im mittleren Neckarbereich, besitzt. Der aktuelle Bestand wird mit 500 bis 700 Paaren angegeben.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich nach Managementplan: *Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Aus den Teilgebieten Belchen, Höllental, Bernauer Hochtal und Herzogenhorn sowie Habsberg und Blaswald liegen keine Nachweise/Kenntnisse vor; dennoch ist von einer regelmäßigen Nutzung dieser Teilgebiete zur Nahrungssuche auszugehen.*

Brutvorkommen sind außerhalb des Vogelschutzgebiets im Wiesental, Münstertal und Dreisamtal bekannt.

Im Vogelschutzgebiet dürfte den Weidfeldern und den Mähwiesen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat zukommen. Wälder mit lichter Struktur und/oder unterschiedlichen Altersklassen, die dadurch eine hohe Dichte an Randlinien aufweisen, werden zur Nahrungssuche bevorzugt. Diese sind über das gesamte VSG verteilt zu finden.

Es gibt sowohl von den Kartierungen für den Managementplan als auch aus eigenen Daten vom Recherchezeitraum relativ viele Beobachtungen vom Teilgebiet Schwarza-, Mettma- und Schlüchttal, wo die lichten Eichenwälder sehr gute Nahrungshabitate aufweisen (3 Beobachtungen Vogelschutzgebiet-Kartierung; bis zu 5 Individuen synchron zu Brutzeit in 2017).

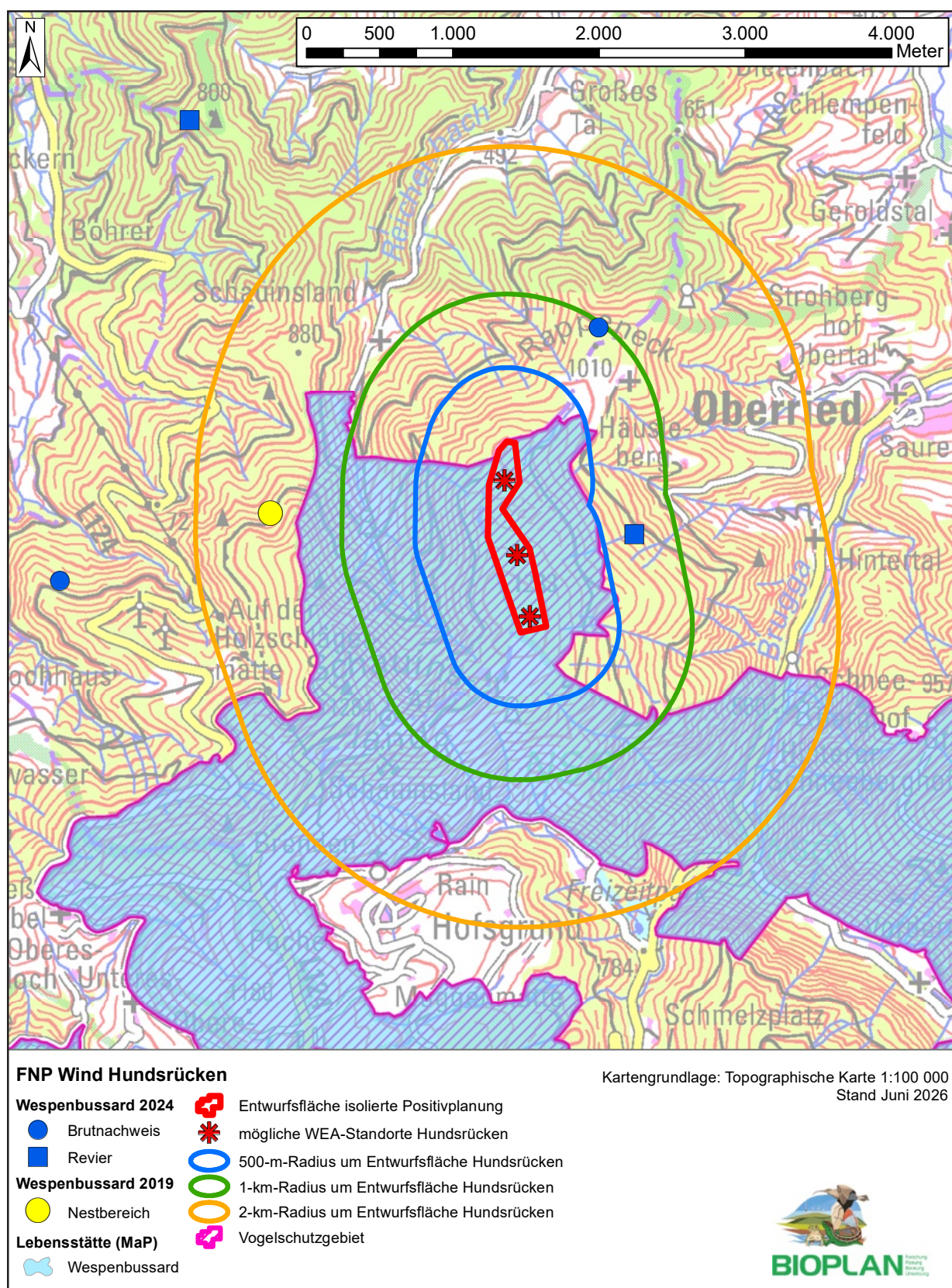
Nachweise gibt es bis in die höchsten Lagen, überwiegend wohl zur Nahrungssuche. Neststandorte sind angrenzend an das Vogelschutzgebiet bis 1.000 m ü. NN bekannt (Wiesental).

Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet und erstreckt sich somit vollständig über die Entwurfsfläche Hunsrück mit den möglichen WEA-Standorten.

Im Managementplan wird der Artbestand im Vogelschutzgebiet mit sechs bis zwölf Paaren angegeben, im Standarddatenbogen mit sieben Paaren (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Wespenbussards* dokumentiert.

Während der Erfassungen 2024 wurden im artspezifischen Betrachtungsgebiet drei Reviere des *Wespenbussards* festgestellt (Karte 3). Das nächstgelegene Revier, in dem ein Brutverdacht dokumentiert wurde, befand sich westlich Oberried, knapp 720 Meter von der Entwurfsfläche Hunsrück und circa 810 bis 960 Meter von den möglichen WEA entfernt. Des weiteren wurde knapp 970 Meter nordöstlich, etwa 1,2 Kilometer zum nächsten möglichen Standort WEA1, ein erfolgreich brütendes Paar mit einem Jungvogel erfasst. Ein Revier





Karte 3: Lage der Reviere und Brutnachweise des Wespenbussards im Erfassungsjahr 2024 und 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) sowie der Lebensstätte aus dem Managementplan; siehe auch Text.

mit Brutverdacht, welches zum Revierzentrum nahe des Horber Felsens gehört, wurde etwa 1,6 Kilometer westlich der Entwurfsfläche verortet. Das Revierzentrum Horber Felsen, in dem eine erfolgreiche Brut beobachtet wurde, sowie ein weiteres Revier befanden sich außerhalb der artspezifischen Prüfradien in Distanzen von jeweils circa drei Kilometern.

Im Rahmen anderer Windkraftvorhaben des Vorhabenträgers im Umfeld des Schauinslands wurden in den letzten Jahren weitere Revierkartierungen durchgeführt. Im Jahr 2019 wurde während der Greifvogelkartierung für das Repoweringvorhaben Holzschlägermatte (Untersuchungen durch Bioplan Bühl) ein Nestbereich des Wespenbussards etwa 1,5 Kilometer westlich der Entwurfsfläche Hundsücken erfasst. Auf eine Besetzung dieses Bereichs durch die Art ergaben sich in den Folgejahren keine Anhaltspunkte, auch im Erfassungsjahr 2024 war der Bereich nachweislich nicht besetzt. Zwei weitere seinerzeit erfasste Reviere lagen deutlich außerhalb der relevanten artspezifischen Radien.

Biologie und Ökologie. Nester werden vorwiegend in lichten Laubwäldern mit altem Baumbestand angelegt und oft über mehrere Jahre genutzt, allerdings werden auch alte Nester anderer Greifvogelarten übernommen. Der *Wespenbussard* sucht besonders insektenreiche Flächen auf, oft in Waldnähe, wird aber regelmäßig auch an Randstrukturen und auf den Wiesenflächen im Offenland angetroffen. Die Hauptnahrung bilden Insekten, z.B. Heuschrecken und Käfer, vor allem aber Larven, Puppen und Imagines verschiedener Wespengattungen, z.B. *Vespula*, *Vespa* und *Polistes*. *Wespenbussarde* haben während der Brutzeit große Aktionsräume, die abhängig von Region und Lebensraum, aber auch vom Stand der Brut und vom Nahrungsangebot bis zu 45 km² groß sein können und die sich zwischen benachbarten Paaren überlappen. Sie jagen in bis zu sieben Kilometer Entfernung vom Nest (ZIESEMER 1997, KOSTRZEWA 1998 – dort jeweils weitere Literatur, MEYBURG, ZIESEMER, MARTENS & MEYBURG 2010).

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Art wird als gut eingeschätzt (B): Die Art ist im Vogelschutzgebiet verbreitet, die Offenlandhabitate sind aufgrund der überwiegend extensiven Weide- und Wiesennutzung mit einem guten Nahrungsangebot ausgestattet. Der überwiegende Teil der Waldgebiete zeigt lückige Strukturen mit Blößen, die wichtige Nahrungshabitate bieten. Die Siedlungsdichte im Gebiet wird als gering bis mittel eingestuft, Nachweise liegen aus allen Höhenlagen vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.*

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Rotmilan* ist landesweit mit Schwerpunkten auf der Baar, auf der Schwäbischen Alb, im Schönbuch und im Gäu verbreitet. In den Schwerpunktgebieten der *Schwarzmilan*-Verbreitung, z.B. am Oberrhein, siedelt der *Rotmilan* in geringerer Dichte. Der Brutbestand liegt in Baden-Württemberg bei 2.800 bis 3.400 Paaren und hat in den letzten Jahren zugenommen. Deutschland kommt aufgrund der geringen Weltverbreitung und des geringen Weltbestandes (ungefähr 60.000 bis 70.000 Individuen) eine große Bedeutung für den Erhalt dieser Greifvogelart zu. In Deutschland brüten derzeit mit etwa 14.500 bis 22.000 Paaren über die Hälfte des Weltbestandes.

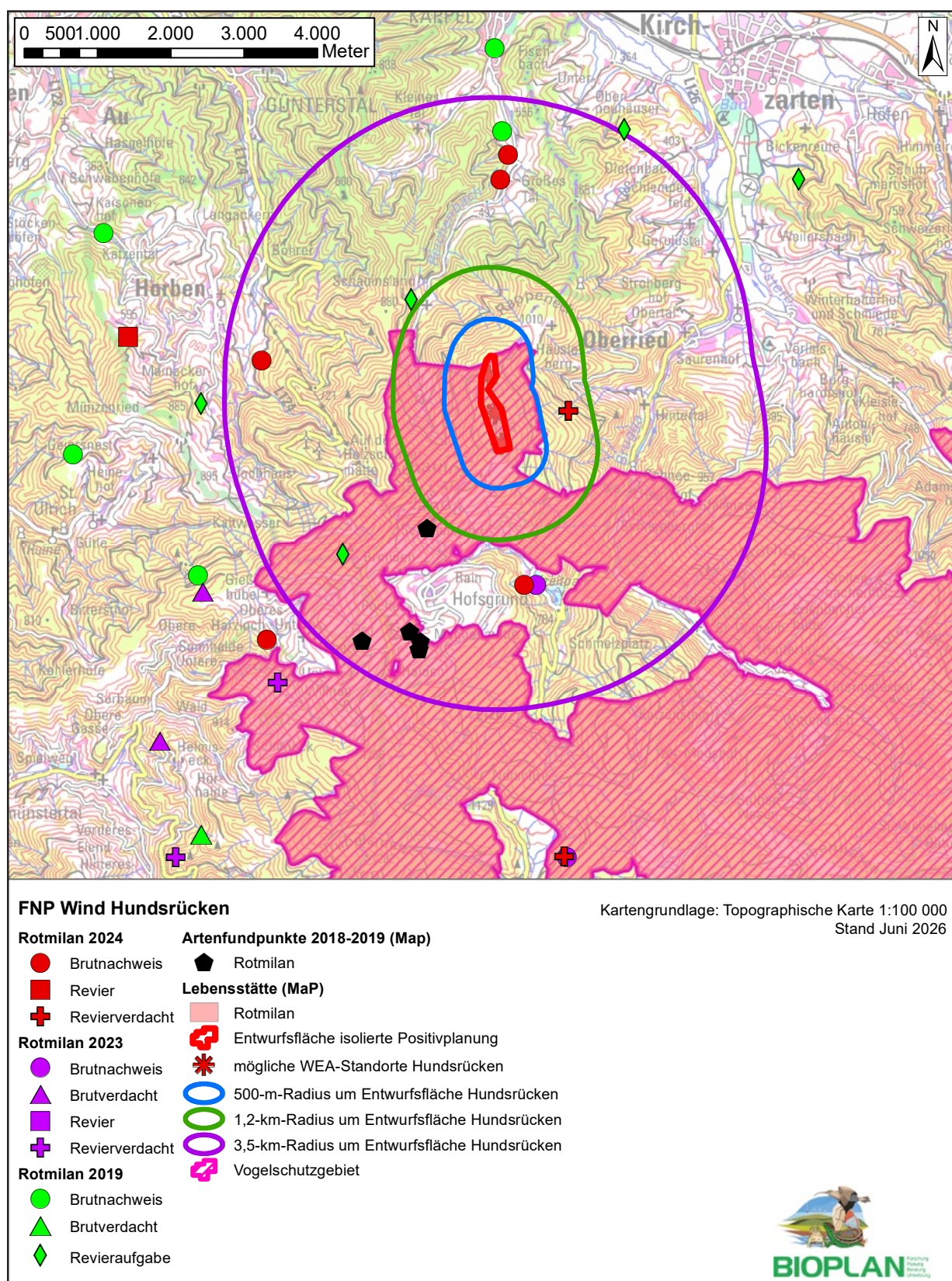
Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Aus dem Teilgebiet Höllental liegen zwar keine aktuellen Nachweise vor, dennoch ist von einer regelmäßigen Nutzung dieses Teilgebiets zur Nahrungssuche auszugehen. Die höchsten Dichten erreicht die Art in Gebieten mit einer engen Verzahnung von Wald- und Offenlandhabitaten, im Vogelschutzgebiet dürfte den Weidfeldern eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat zukommen. Nachweise gibt es bis in die höchsten Lagen, Brutplätze sind bis über 1.100 m ü. NN bekannt (eigene Daten Umgebung Bernau, 2022).*

Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet und erstreckt sich somit vollständig über die Entwurfsfläche Hundsücken und die geplanten WEA.

Im Standarddatenbogen wird die Art nicht aufgeführt. Im Managementplan wird die Population im Vogelschutzgebiet mit zehn bis 15 Paaren angegeben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum fünf Nachweise des *Rotmilans* dokumentiert (Karte 4). Alle Fundpunkte sind als Artnachweis geführt und stellen somit Einzelbeobachtungen dar. Sie befinden sich im südwestlichen Betrachtungsraum, in Entfernungen von circa 1,4 bis 3,2 Kilometer zur Entwurfsfläche sowie circa 1,5 bis 3,3 Kilometer zur nächstgelegenen möglichen WEA3.

Während der Erfassungen im Jahr 2024 wurden im artspezifischen erweiterten Prüfbereich von 3,5 Kilometern um die Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten vier Reviere sowie ein Revierverdacht des *Rotmilans* erfasst. Der am nächsten verortete Nachweis war ein Revierverdacht im Bereich Glaserhof, westlich Oberried, in circa 910 Meter Entfernung zur Entwurfsfläche und rund 990 und 1.180 Meter zu den möglichen Standorten. Weitere Reviere bzw. Brutpaare innerhalb des 3,5 Kilometer-Radius lagen nördlich im Kappler Großtal beim Butzenhof (Brutnachweis) sowie Todtnauerhof (Brutnachweis), südlich der Entwurfsfläche bei Steinwasenbach nahe Hofgrund (Brutnachweis) sowie westlich nahe Heibrain (Brutnachweis); das nächstgelegene dieser Reviere befand sich





Karte 4: Lage der Reviere des Rotmilans im Erfassungsjahr 2024 sowie der Jahre 2023 (WEA Haldenköpfe, Untersuchungen Bioplan Bühl) und 2019 (Repowering Holzschlängermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) sowie der Fundpunkte und der Lebensstätte nach MaP; siehe auch Text.

in einer Entfernung von circa 1,9 Kilometer zur Entwurfsfläche Hundsücken. Zwei weitere Reviere sowie ein Revierverdacht schlossen sich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs an, in Distanzen von circa vier bis 5,5 Kilometern.

Auch während Untersuchungen in den vorherigen Jahren wurden im Umfeld der Entwurfsfläche Hundsücken Reviere des *Rotmilans* erfasst. Im Rahmen der Greifvogelkartierung für das Repoweringvorhaben Holzschlägermatte ergab sich eine zum Erfassungsjahr 2024 vergleichbare Revierverteilung. Während der Erfassungen für Windkraftplanungen am Haldenköpfe im Jahr 2023 wurde das Revier nahe Steinwasenbach, circa zwei Kilometer von der Entwurfsfläche entfernt, ebenfalls kartiert. Zudem wurde am Standort des 2024 verzeichneten Revierverdachts, etwa 5,5 Kilometer von der Entwurfsfläche entfernt, im Jahr 2023 ein Revier mit Brutnachweis dokumentiert. Auch südwestlich des Hundsückens, außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfradius von 3,5 Kilometer, wurden 2023 mehrere Reviere erfasst.

Biologie und Ökologie. Über die Aktionsräume des *Rotmilans* existiert eine Reihe von Untersuchungen (u.a. PORSTENDÖRFER 1994, NACHTIGALL 1999, WALZ 2001). Der Aktionsraum verändert sich während der verschiedenen Brutzeitphasen: In der Balz- und Reviergründungsphase ist die Größe eher gering. In der anschließenden Brutphase wird er für das Männchen deutlich größer, um mit dem Schlupf der Jungen wieder geringer zu werden. Mit dem Älterwerden der Jungvögel wächst der Aktionsraum wieder an. Im Normalfall erstrecken sich die Aktionsräume über eine Entfernung zwischen 2,5 und 4,5 Kilometer, bei guten Nahrungsquellen bis zu sechs Kilometer (u.a. PORSTENDÖRFER 1994, WALZ 2001), wobei Extremwerte bis zu 15,5 Kilometer bestätigt sind (NACHTIGALL 1999). Bei der Größe der Aktionsräume, wobei der Neststandort nicht unbedingt das Zentrum darstellen muss, zeigen sich jedoch deutliche gebietsspezifische und sehr wahrscheinlich auch individuelle Unterschiede. Sie reichen von 7,5 km² bis zu 35 km² (PORSTENDÖRFER 1994, NACHTIGALL 1999). In Baden-Württemberg wurden Bereiche zwischen 13 und 35 km² für fünf Paare ermittelt (WALZ 2001).

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung. Der Erhaltungszustand der Art wird als gut (B) eingeschätzt: Die Art ist im Vogelschutzgebiet weit verbreitet, die Offenlandhabitate sind aufgrund der überwiegend extensiven Weidenutzung mit einem guten Nahrungsangebot ausgestattet. Lediglich in großen Waldgebieten fehlen Nahrungshabitate. Die Siedlungsdichte im Gebiet ist gut, Nachweise liegen aus allen Höhenlagen vor, wobei Bruten nicht von den höchsten Lagen bekannt sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.*



Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Brutverbreitung in den gewässerreichen Niederungsgebieten, unter anderem am Oberrhein. Der Bestand wird auf 1.000 bis 1.500 Paare geschätzt, mit leicht zunehmender Tendenz.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Aus den Teilgebieten Belchen, Höllental, Bernauer Hochtal und Herzogenhorn sowie Habsberg und Blasiwald liegen keine Nachweise vor; dennoch ist von einer regelmäßigen Nutzung dieser Teilgebiete zur Nahrungssuche auszugehen. V.a. nach der Grünlandmahd legt die Art größere Strecken zur Nahrungssuche zurück, insbesondere Brutvögel, deren nicht flügge Junge bereits im fortgeschrittenen Alter sind, aber auch Nichtbrüter. Brutvorkommen sind v.a. im Bereich der Flusstäler von Wehra, Alb, Wiese und Schlicht zu erwarten und außerhalb des Vogelschutzgebiets von dort teilweise bekannt. Nachweise gibt es bis in die höchsten Lagen, überwiegend wohl zur Nahrungssuche, Neststandorte sind angrenzend außerhalb des Vogelschutzgebiets bis 500 m ü. NN bekannt (Wiesental), Revierbesetzungen und wahrscheinliche Brutplätze wurden vereinzelt bis 960 m ü. NN registriert (bei Gersbach und Lindau).*

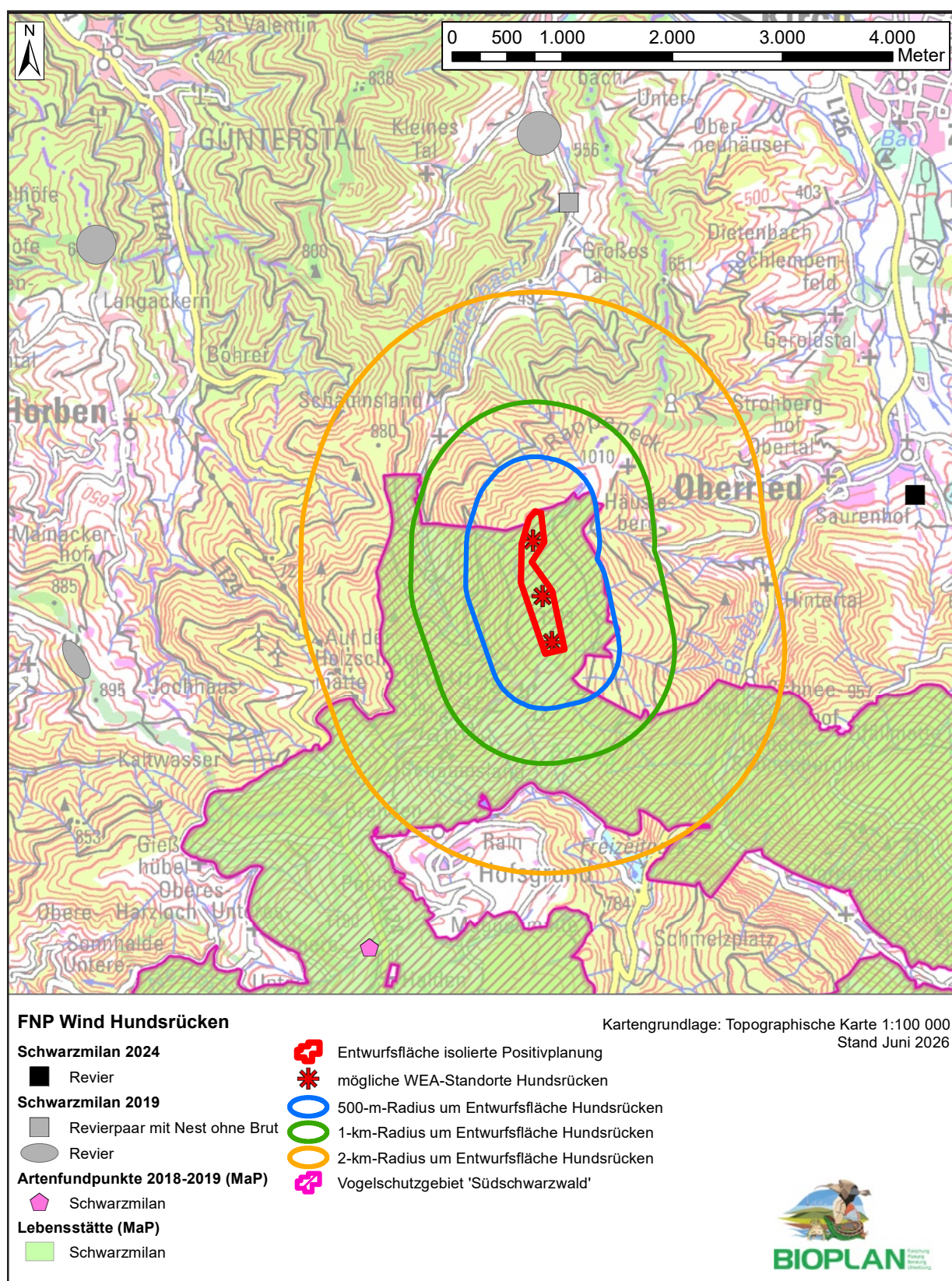
Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet und erstreckt sich somit vollständig über die Entwurfsfläche Hunsrück mit den möglichen WEA-Standorten. Im Managementplan wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit null bis drei Brutpaaren angegeben, im Standarddatenbogen wird die Art mit einem Brutpaar gelistet (Tabelle 1).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten ist im Betrachtungsraum ein Nachweis des *Schwarzmilans* dokumentiert (Karte 5). Dabei handelt es sich um eine Einzelbeobachtung in einer Distanz von circa 3,1 Kilometer zur Entwurfsfläche und 3,2 Kilometer zur nächstgelegenen möglichen WEA3.

Während der Erfassungen im Jahr 2024 wurde kein Revier im artspezifischen erweiterten Prüfbereich von 2,5 Kilometern erfasst. Es wurde lediglich ein Revier knapp 3,4 Kilometer östlich des Hunsrückens bei Oberried erfasst.

Im Zuge der Revierkartierung zum Repoweringvorhaben Holzschlägermatte 2019 wurde das nächstgelegene Revier der Art etwa 3,4 Kilometer nördlich der Entwurfsfläche Hunsrück erfasst, während der Erfassungen im Vorhaben am Haldenköpfe wurde 2023 kein Revier der Art registriert.

Biologie und Ökologie. Als Nahrungsgebiete werden bevorzugt Wiesen genutzt, aber auch verschiedene Offenlandtypen und Gewässer. Charakteristisch ist eine starke Wiesennutzung



Karte 5: Lage der Reviere des Schwarzmilans im Erfassungsjahr 2024 sowie 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) sowie der Fundpunkte und der Lebensstätte nach MaP; siehe auch Text.

nach der Heuernte, wenn auf diesen Flächen ein gutes Nahrungsangebot, u.a. an Mäusen und Heuschrecken, zu finden ist. Aktionsradien bis vier Kilometer sind keine Seltenheit, Maximalentfernungen bis zu 17 Kilometer sind nachgewiesen (BAUER 2020). Der Brutbereich wird nur in einem engeren Umfeld verteidigt, weshalb es zu kolonieartigem Brüten bzw. Brüten in enger Nachbarschaft kommen kann.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung.*

Der Erhaltungszustand der Art wird als durchschnittlich (Wertstufe C) eingeschätzt: Die Art ist im Vogelschutzgebiet selten, die Offenlandhabitate sind aufgrund der überwiegend extensiven Weidenutzung mit einem eher durchschnittlichen Nahrungsangebot ausgestattet. In großen zusammenhängenden Waldgebieten fehlen Nahrungshabitate. Gewässer spielen eine untergeordnete Rolle. Die Siedlungsdichte im Gebiet kann nicht bestimmt werden, Bruten sind innerhalb des VSG nicht bekannt. Nachweise liegen aus allen Höhenlagen vor, mit einem Schwerpunkt in den tieferen Lagen, insbesondere den Tälern im Süden des Gebiets. Beeinträchtigungen werden als gering eingeschätzt.

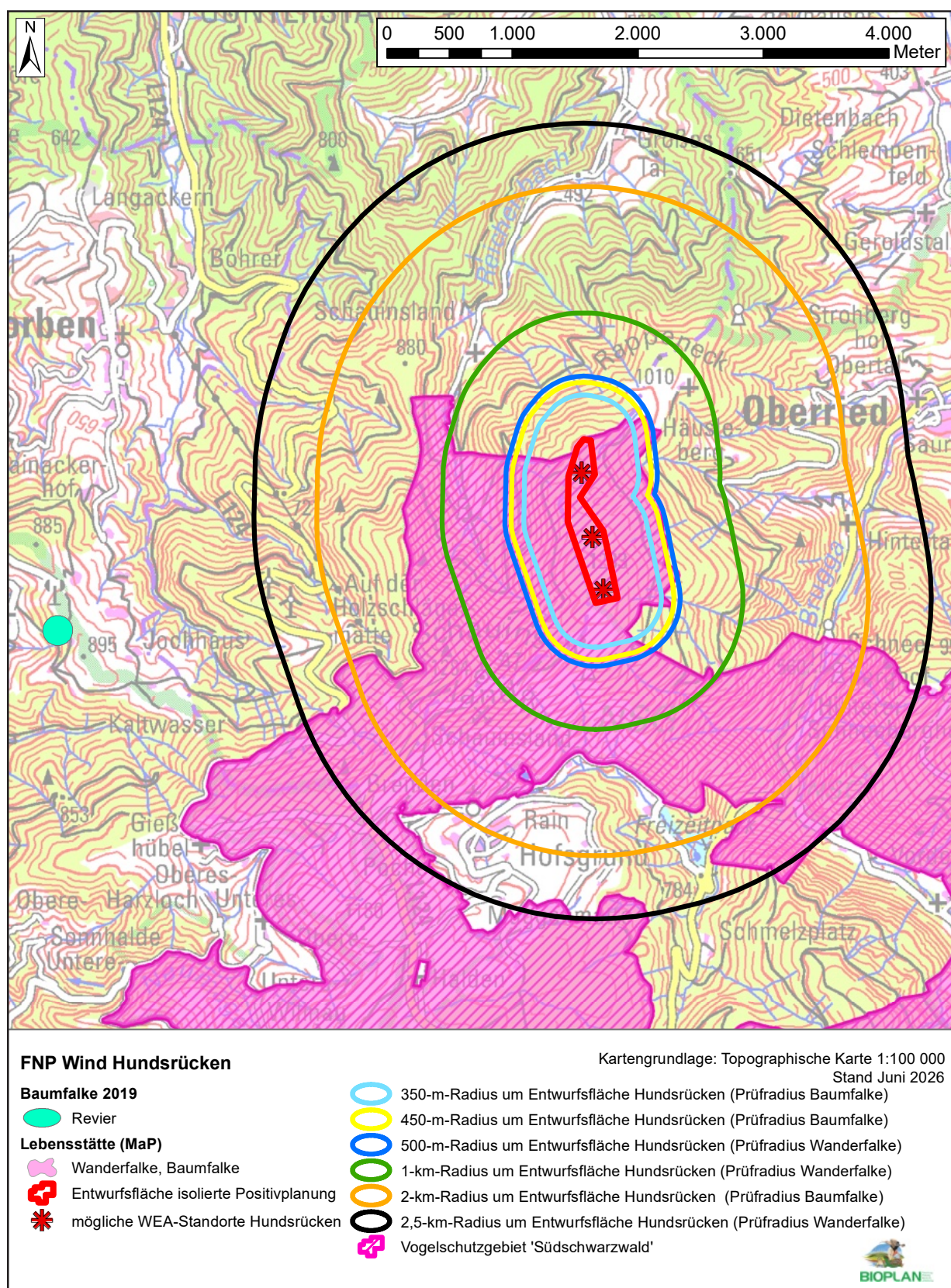
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Wanderfalke* brütet in Baden-Württemberg landesweit und mittlerweile auch außerhalb der Mittelgebirge, wie der Oberrheinebene. Der landesweite Bestand wird aktuell mit 252 bis 273 Paaren angegeben.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet, außer den drei Teilgebieten Habsberg und Blasiwald, Oberer Hotzenwald und Dachsberg sowie Hinterwald, Kresselberg, Steinahalde. Die Brutplätze befinden sich in Höhen zwischen 440 m ü. NN und 1.300 m ü. NN (Karte 6).*

Die Lebensstätte umfasst große Teile des Vogelschutzgebiets und erstreckt sich vollständig über die Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten. Im Standarddatenbogen wird für das Vogelschutzgebiet eine Population von 42 Individuen angegeben, im Managementplan ein Bestand von 20 bis 30 Individuen (Tabelle 1).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Wanderfalken* dokumentiert.



Karte 6: Lage des Reviers des Baumfalken 2019 (Repowering Holzschlägermatte, Untersuchungen Bioplan Bühl) und der Lebensstätten des Wanderfalken und des Baumfalken; siehe auch Text.

Im Zuge der Erfassungen des Jahres 2024 wurde am Pflugfelsen in einer Entfernung von ungefähr 1,2 Kilometern westlich der Entwurfsfläche Hundsücken ein Revier mit Brutverdacht verortet. Das über die gesamte Brutsaison hier anwesende Paar wurde regelmäßig balzend beobachtet, ebenfalls wurde revierverteidigendes Verhalten sowie regelmäßige Anflüge an eine mögliche Brutnische im Bereich Pflugfelsen beobachtet. Auf eine kartografische Darstellung von Revier- bzw. Neststandorten des *Wanderfalken* wird üblicherweise aus Schutzgründen verzichtet.

Das genannte Revier am Pflugfelsen wurde auch in der Datenauskunft der AGW (Stand 9. Juli 2026) aufgeführt. Ein weiteres Revier befindet sich in rund 1,6 Kilometern Entfernung östlich der Entwurfsfläche Hundsücken. Weiterhin befinden sich laut Auskunft der AGW in einer Entfernung bis zehn Kilometer um die Entwurfsfläche insgesamt mindestens neun weitere aktive *Wanderfalken*-Revierzentren 2021 - 2025). Seitens der AGW wurden keine einordnenden Informationen zu den Revieren aufgeführt, etwa zur Genauigkeit der Verortung, zur Besetzung in den einzelnen Jahren oder zum jeweiligen Brutstatus. Daher ist eine fachliche Einordnung der zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich.

Im Zuge der Erfassungen zum Projekt Haldenköpfe wurde die Art 2023 unregelmäßig als Nahrungsgast in der weiteren Umgebung um das dortige Projektgebiet gesichtet, u.a. mit Beobachtungen im oberen Münstertal, im Bereich östlich der Halde sowie zwischen Schauinslandgipfel und über Hofgrund. Während der Erfassungen zu den Verfahren für den Windpark Taubenkopf im Jahr 2018 und dem Repowering Holzschlägermatte 2019 war das Revier am Pflugfelsen durch den *Wanderfalken* nachweislich nicht besetzt. Hierzu wörtlich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in letztgenanntem Verfahren (BOSCHERT et al. 2021a):

Im näher gelegenen Vorkommensbereich [gemeint ist der Bereich Pflugfelsen] war bis inklusive 2013 jährlich ein Revierpaar anwesend, danach konnte erst im Frühjahr 2018 wieder die Anwesenheit eines Paares nachgewiesen werden (wörtliches Zitat der AGW vom 19. November 2019). Nähere Auskünfte, u.a. zur zeitlichen Aufenthaltsdauer sowie hinsichtlich des Status, wurden seitens der AGW, auch auf mehrfache Nachfrage, nicht mitgeteilt. Das Paar brütete jedoch 2019 nach eigenen Untersuchungen nicht.

Biologie und Ökologie. Ursprünglicher Lebensraum des *Wanderfalken* sind Felslandschaften im Mittelgebirgsraum. Mittlerweile brütet er aber auch an und auf Bauwerken wie z.B. Kühltürmen, Kirchen oder Hochspannungsmasten. In Baden-Württemberg brütende *Wanderfalken* halten sich ganzjährig im Brutgebiet auf, wobei aber eine unterschiedliche Nutzung während und nach der Brutzeit besteht. Der *Wanderfalke* besitzt eine hohe Brutplatztreue. Er gehört zu denjenigen Arten, die einen großen Raumbedarf insbesondere zur Nahrungssuche haben. Nahrungsflüge in Entfernungen von bis zu drei Kilometern vom Nest-

standort bzw. Aktionsraumgrößen von bis zu 30 Quadratkilometer sind bekannt. Die Flughöhe variiert, u.a. abhängig von Witterung und Art des Fluges, z.B. Nahrungs- oder Streckenflug. Die Flughöhe ist bei den Nahrungsflügen sehr variabel und hängt von der Topographie der Landschaft ab und reicht in Waldbereichen oft von der Wipfelflage bis ungefähr 100 Meter darüber, kann aber auch höher erfolgen und liegt damit im kollisionsrelevanten Bereich.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als gut – Wertstufe B – bewertet: Im Gebiet befinden sich gut geeignete Habitate für die Art. Ihre Dichte ist in Teilen des Vogelschutzgebiets hervorragend, auf Gebietsebene gut. Es überwiegen Bruten in natürlichen Habitaten, aber auch anthropogen entstandene Habitate sind besiedelt. Störungen durch Freizeitnutzung und Abbautätigkeiten sind vorhanden, allerdings durch naturschutzfachliche und -rechtliche Regelungen deutlich limitiert.* Basierend auf den im Rahmen dieser Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zusammengetragenen und hier dargestellten Daten, wird die im MaP getroffene Einordnung hinsichtlich des Erhaltungszustands der Art fachgutachterlich geteilt.

Uhu (*Bubo bubo*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Uhu brütet in Baden-Württemberg zunehmend in immer mehr Landesteilen. Der landesweite Bestand beträgt etwa 180 bis 220 Paare.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Lebensstätte umfasst die Teilgebiete Höllental; Wehratal; Albtal sowie Schwarza-, Mettmaund Schlüchttal mit Bruten in den letzten Jahren sowie das Teilgebiet Feldberg mit einem Reviernachweis aus dem Recherchezeitraum. Nachweise liegen auch von anderen Teilgebieten vor, zum Beispiel vom Belchen anhand eines Federfundes am 29.3.2019. Diese Einzelnachweise sind aktuell nicht als regelmäßige Nutzungen zu interpretieren. Ein Vorkommen in weiteren Teilgebieten ist zu vermuten, es wurden jedoch nur die Teilgebiete mit aktuellen Revieren in die Lebensstätte einbezogen. Die Brutplätze befinden sich in Höhen zwischen 440 m ü. NN und 750 m ü. NN, revieranzeigende Männchen wurden bis zu einer Höhe von 1.250 m ü. NN nachgewiesen.*

Die der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten nächstgelegene Lebensstätte beginnt südöstlich in einer Entfernung von etwa 1,7 Kilometern, weitere erstrecken sich in Distanzen von 22 Kilometern und mehr im südlichen und südöstlichen Bereich des Vogelschutzgebiets.



Im Standarddatenbogen wird für das Vogelschutzgebiet ein Bestand von zwei Individuen angegeben, im Managementplan wird die Populationsgröße mit acht bis 15 Tieren gelistet (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Uhus* dokumentiert.

Laut Auskunft der AGW liegen im Zeitraum 2021 bis 2025 im Prüfbereich keine aktiv genutzten Brutplätze der Art vor (Stand 9. Juli 2026). Innerhalb eines Umgriffs von zehn Kilometern seien mindestens sieben aktive Uhrevierzentren bekannt. Seitens der AGW wurden keine einordnenden Informationen zu den Revieren aufgeführt, etwa zur Genauigkeit der Verortung, zur Besetzung in den einzelnen Jahren oder zum jeweiligen Brutstatus.

Während der Untersuchung im Jahr 2024 wurden keine Hinweise auf die Art registriert.

Biologie und Ökologie. Der *Uhu* brütet zumeist in Felsnischen, nutzt jedoch in zunehmendem Maße auch andere Strukturen als Brutplatz, bis hin zu Bodenbruten. Er ernährt sich opportunistisch, wodurch er ein breites Spektrum von Lebensräumen nutzen kann. Nahrungsflüge spielen sich in der Regel bodennah bis etwa Wipfelhöhe ab, nur bei längeren Flugstrecken oder beim Queren von Tälern werden kollisionsrelevante Flughöhen erreicht.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als gut – Wertstufe B – bewertet: Im Gebiet befinden sich gut geeignete Habitate für die Art, wobei sich diese weitgehend auf die Flusstäler beschränken. Die Brutplätze liegen in natürlichen Habitaten, die Revierzahlen haben in den letzten Jahren zugenommen. Störungen durch Freizeitnutzung sind vorhanden, allerdings durch naturschutzrechtliche Regelungen deutlich begrenzt. Geringe Verluste durch Leitungen und Straßenverkehr sind anzunehmen.*

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Sperlingskauz* brütet in Baden-Württemberg mit Schwerpunkt im Schwarzwald und wenigen Vorkommen in der Adelegg im württembergischen Allgäu bei aktueller Ausbreitungstendenz. Der zunehmende Gesamtbestand beträgt 600 bis 900 Paare.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Es kann davon ausgegangen werden, dass praktisch die gesamte Lebensstätte mit einer zusammenhängenden Population vom Sperlingskauz besiedelt ist. Eine Aufteilung in Erfassungseinheiten ist nicht sinnvoll. Es kann durch Struktur und Habitat bedingt sowohl kleinere Teilbereiche geben, in der die Art permanent oder temporär fehlt, als auch lokale Dichtezentren.*



Die Lebensstätten erstrecken sich nahezu über das gesamte Vogelschutzgebiet (Karte 8). Die Entwurfsfläche Hundsücken ist Großteils von einer Lebensstätte der Art eingenommen, die Bereiche der technischen Entwurfsplanung für möglichen WEA-Standorte liegen vollständig innerhalb der Lebensstätte.

Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet gemacht. Im Managementplan wird die Population auf mindestens 50 Individuen geschätzt (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Sperlingskauzes* dokumentiert.

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2024 wurden drei Reviere des *Sperlingskauzes* westlich der Entwurfsfläche Hundsücken erfasst. Sie befanden sich in Entfernungen von 820 Metern, 1,5 Kilometern bzw. 1,9 Kilometern zum jeweils nächstgelegenen möglichen WEA-Standort (Karte 7).

Biologie und Ökologie. Der *Sperlingskauz* bevorzugt Altholzbestände, in denen Nadelbäume vorherrschen, bevorzugt Fichten-Tannen-Buchenwälder und Fichten-Tannen-Kiefernwälder mit naturnaher, vielgestaltiger Schichtung und Altersklassenzusammensetzung.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung.*

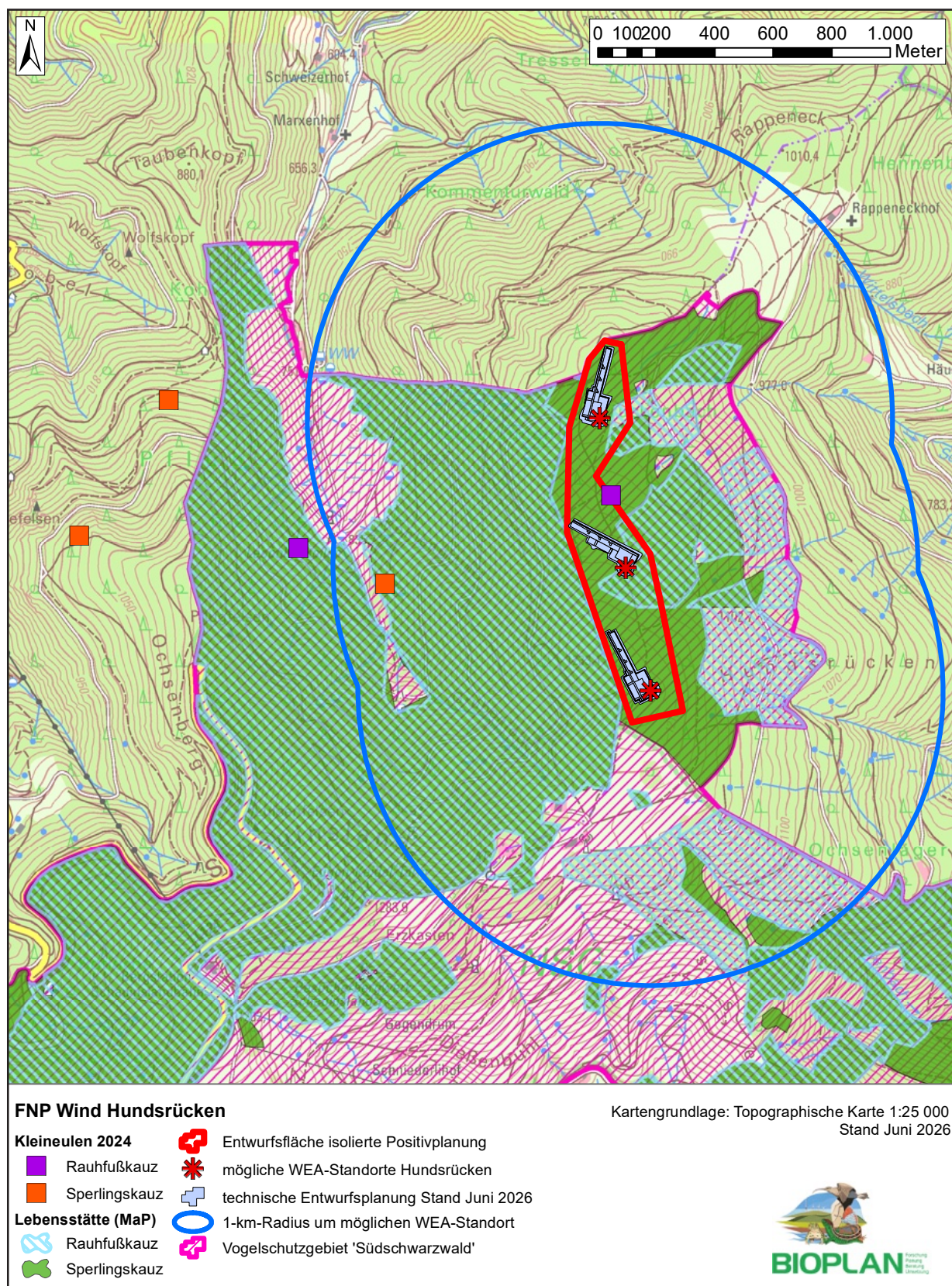
Da die Habitatqualität und die Population jeweils als gut bzw. mittel eingeschätzt werden, und die Beeinträchtigungen gering sind, ist der Erhaltungszustand auf Gebietsebene gut (B).

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Rauhfußkauz* brütet in Baden-Württemberg mit Schwerpunkten im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Der Bestand umfasst etwa 150 bis 400 Paare und wird langfristig als stabil betrachtet.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Es kann davon ausgegangen werden, dass praktisch das ganze Vogelschutzgebiet – ausgenommen die tiefer liegenden Täler – mit einer zusammenhängenden aber lückigen Population vom Rauhfußkauz besiedelt ist. Klar abgrenzbare Erfassungseinheiten sind nicht ersichtlich.*

Die Lebensstätten erstrecken sich nahezu über das gesamte Vogelschutzgebiet. Die Entwurfsfläche Hundsücken ist östlich und westlich von Lebensstätten umgeben, die sich



Karte 7: Lage der 2024 erfassten Reviere von Rauhfußkauz und Sperlingskauz sowie die Lebensstätten der beiden Kleineulenarten im Managementplan.

nahe der möglichen Standorte der WEA1 und WEA2 mit der Entwurfsfläche überschneiden, im Fall der WEA2 auch mit einem Bereich der technischen Entwurfsplanung (Karte 7).

Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet gemacht, im Managementplan wird eine Population von mindestens zehn Individuen angenommen (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Rauhfußkauzes* dokumentiert.

Während der Erfassungen im Jahr 2024 wurde zwei Reviere des *Rauhfußkauz* registriert, eines zwischen den möglichen WEA-Standorten 1 und 2 in Entfernungen von 280 bzw. 250 Metern zu selbigen, das zweite westlich der Entwurfsfläche Hundsücken, in rund 1,1 Kilometern Entfernung zur nächstgelegenen möglichen WEA2. Im Umfeld des Höhenzugs Schauinsland, Haldenköpfe und Trubelsmattkopf sind weitere Reviere bekannt bzw. zu erwarten, insbesondere in alten Nadelholzbeständen in den höheren Lagen.

Biologie und Ökologie. Der *Rauhfußkauz* bevorzugt Altholzbestände, in denen Nadelbäume vorherrschen, bevorzugt Fichten-Tannen-Buchenwälder und Fichten-Tannen-Kiefernwälder mit naturnaher, vielgestaltiger Schichtung und Altersklassenzusammensetzung sowie gutem Höhlenangebot. Revierzahlen und Brutbestand können starke jährliche Schwankungen in Abhängigkeit von Mäusegradationen aufweisen.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt, aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik, lediglich als Einschätzung.*

Da die Habitatqualität und die Population jeweils als gut (B) sowie die Beeinträchtigungen als gering (A) eingeschätzt werden, wird der Erhaltungszustand auf Gebietsebene ebenfalls (noch) als gut eingeschätzt (B).

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Dreizehenspecht* ist in Baden-Württemberg als Brutvogel auf den Schwarzwald sowie das württembergische Allgäu beschränkt. Die Hochlagen und zusammenhängende Nadelwaldgebiete sind nicht flächig besiedelt. Der aktuelle Brutbestand wird auf zehn bis 15 Paare geschätzt und umfasst vor allem die Vorkommen im Nord- und Südschwarzwald.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Es liegen Nachweise aus den TG 1 (Feldberg/Schauinsland), 3*

(Belchen) und 5 (Bernauer Hochtal und Herzogenhorn/Habsberg und Blasiwald) vor. Dazu kommt ein wahrscheinliches Vorkommen im TG 7 (wo alle genau verorteten Nachweise älter als 5 Jahre sind, es aber Hinweise auf aktuelle Vorkommen gibt). Die Vorkommen liegen damit in den zentralen und höchstgelegenen Bereichen des VSG.

Ein Teilgebiet der für den Dreizehenspecht weiträumig ausgewiesenen Lebensstätte erstreckt sich über die gesamte Entwurfsfläche Hundsriicken mit den möglichen WEA-Standorten (Karte 7).

Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet gemacht, im Managementplan wird die Population mit sieben bis zwölf Individuen angegeben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des Dreizehenspechts dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis des Dreizehenspechts erbracht, es liegt weiterhin kein ausreichend geeigneter Lebensraum für die Art vor.

Biologie und Ökologie. Der Dreizehenspecht bevorzugt als typischer Bewohner des autochthonen Fichtenwaldes Fichten-Tannen- und Fichten-Tannen-Buchen-Wälder. Wichtig sind ein hoher Totholzanteil und lichte, sonnige Waldpartien und Waldränder.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *In der kleineren Erfassungseinheit ist die Bewertung gut (B), in der weit größeren schlecht (C). Aufgrund der weit überwiegenden Fläche der Erfassungseinheit 2, der kritischen Gesamtsituation der Population und der genannten Beeinträchtigungen ist die Gesamtbewertung durchschnittlich – Erhaltungszustand C.*

Grauspecht (*Picus canus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Grauspecht ist als Brutvogel mit 2.000 bis 2.800 Paaren im gesamten Land verbreitet und brütet regelmäßig bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Grauspecht kommt in allen Teilgebieten mit erheblichen Buchenwaldanteilen vor (Teilgebiete 1 (Feldberg/Schauinsland), 3 (Belchen) 6 (Wehratal), 8 (Albtal) und 9 (Schwarza-, Mettma- und Schlüchttal)). In vergleichsweise reinen Nadelwaldgebieten wie TG 4 (Gletscherkessel Präg), 5 (Bernauer Hochtal und Herzogenhorn, Habsberg und Blasiwald), 7 (Oberer Hotzenwald) und 10 (Hinterwald, Kesselberg, Steinahalde) dürfte der Grauspecht aktuell nur vereinzelt vorkommen. Eine Arealausweitung in diese Bereiche hinein ist im Rahmen von Klimawandel und zunehmender Laubbaumanteile gut möglich, aber derzeit im Wald noch nicht sicher feststellbar.*

Die Entwurfsfläche Hundsücken ist in östlicher, südlicher und westlicher Richtung von Lebensstätten des *Grauspechts* umgeben. Sie wird im Bereich des Standorts der möglichen WEA2 kleinräumig überschritten.

Im Standarddatenbogen wird der Bestand im Vogelschutzgebiet mit zwölf Individuen angegeben, im Managementplan mit mindestens 20 Individuen (Tabelle 1).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum zwei Artnachweise des *Grauspechts* dokumentiert (Karte 8). Sie liegen südöstlich der Entwurfsfläche in einer Entfernung von circa 1,2 bzw. 2,1 Kilometer zur möglichen WEA3.

Während der Erfassungen im Jahr 2024 wurden drei Rufbereiche des *Grauspechts* erfasst, in einer Distanz von ungefähr 480 Meter, 1,1 Kilometer sowie 1,4 Kilometer zum nächstgelegenen möglichen WEA-Standort.

Biologie und Ökologie. Der *Grauspecht* benötigt strukturreiche Wälder mit Totholz. Er bevorzugt Laubwälder, tritt aber auch in nadelholzdominierten Beständen auf. Die Bruthöhle wird zumeist in abgestorbenen oder geschädigten Bäumen angelegt.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung.*

In beiden Erfassungseinheiten ist die Bewertung bei kleinen Differenzen gut (B). Daher ist auch die Gesamtbewertung gut – Erhaltungszustand B.

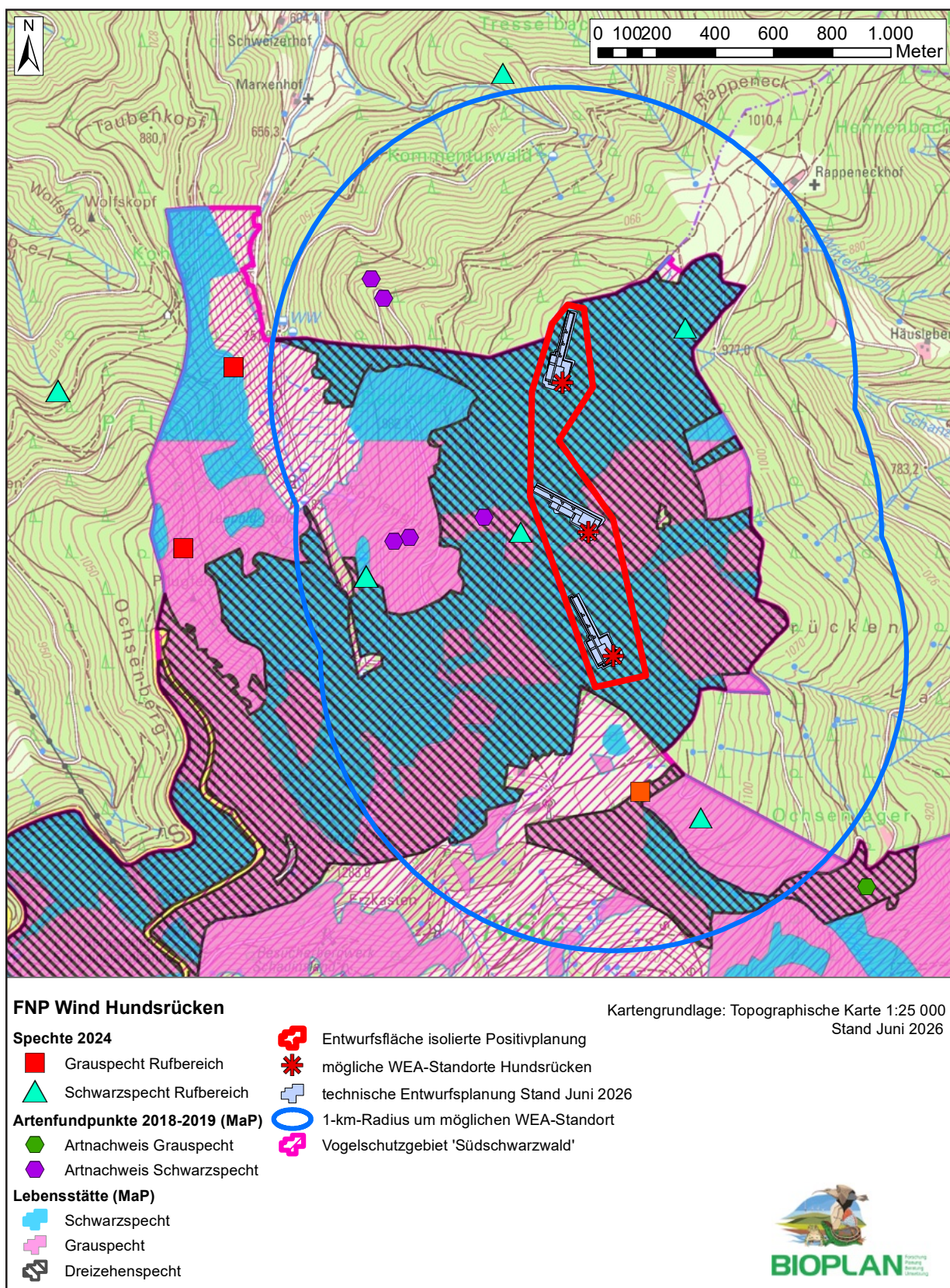
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Schwarzspecht* ist Brutvogel in allen größeren Wäldern des Landes. Landesweit wird der stabile Brutbestand auf 3.500 bis 4.500 Brutpaare geschätzt.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Es kann davon ausgegangen werden, dass das ganze Vogelschutzgebiet mit einer zusammenhängenden Population des Schwarzspechts besiedelt ist.*

Große Teile des Vogelschutzgebiets sind als Lebensstätte für den *Schwarzspecht* ausgewiesen. Die Entwurfsfläche Hundsücken und die möglichen WEA-Standorte liegen vollständig innerhalb einer Lebensstätte.





Karte 8: Lage der 2024 erfassten Rufbereiche, Artenfundpunkte und Lebensstätten von Schwarzspecht und Grauspecht sowie Lebensstätten des Dreizehenspechts.

Im Standarddatenbogen wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit 101 bis 250 Individuen aufgeführt, im Managementplan wird hierzu keine Angabe gemacht (Tabelle 1).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum sechs Nachweise des *Schwarzspechts* dokumentiert (Karte 8). Die Nachweise wurden in Entfernungen zwischen 170 Meter und 2,4 Kilometer westlich der Entwurfsfläche erfasst. Fünf dieser Nachweise befinden sich innerhalb 1-km-Radius zu den möglichen WEA-Standorten, der nächstgelegene ist circa 360 Meter von der möglichen WEA2 entfernt.

Im Zuge der Erfassungen 2024 wurden sechs Rufbereiche der Art erfasst, in Distanzen von circa 230 Metern bis 1,7 Kilometer zur jeweils nächstgelegenen möglichen WEA.

Biologie und Ökologie. Der *Schwarzspecht* besitzt einen großen Flächenbedarf von 200 bis 1.000 Hektar, wobei Aktionsräume überlappen können, und besiedelt daher größere Waldgebiete, kann jedoch, wenn Nahrungs- und Brutplatzanforderungen, u.a. ausreichend Tot- und Altholz, erfüllt sind, auch in kleineren Waldgebieten, die durch Offenland getrennt sind, vorkommen (BLUME 1996, HÖLZINGER & MAHLER 2001, M. BOSCHERT eig. Beobachtungen). Der *Schwarzspecht* legt seine Bruthöhlen hauptsächlich in alten Buchen an, allerdings auch in anderen Baumarten wie Pappeln. Neben der Nahrungssuche an Bäumen, vor allem Larven holzbewohnender Käfer, spielt auch die Nahrungssuche am Boden, vor allem Ameisen, eine Rolle.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung.*

Die Habitatqualität wird als gut eingeschätzt (B), die Population als hervorragend (A). Beeinträchtigungen gibt es aktuell nicht (A). Der Erhaltungszustand der Art wird daher als hervorragend (A) eingeschätzt.

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Mittelspecht* ist in den meisten Landesteilen nur lückenhaft verbreitet und fehlt im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb vielfach. Verbreitungszentren sind der mittlere Neckarraum sowie die mittlere und südliche Oberrheinebene. Der Bestand in Baden-Württemberg beträgt 5.000 bis 6.500 Brutpaare.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Art ist auf die Steilhänge des unteren Schwarzsals sowie auf geeignete Flächen im Schlüchtal und dem untersten Mettmatal im TG 9 beschränkt.*

Die ausgewiesene Lebensstätte der Art liegt ausschließlich im Süden des Vogelschutzgebiets in obig beschriebenen Bereichen in Entfernungen von über 29 Kilometern zur Entwurfsfläche Hundsrücken und den möglichen WEA-Standorten.

Die Art wird im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet nicht aufgeführt, im Managementplan wird die Population auf mindestens zwei Individuen geschätzt. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Mittelspechts* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 die Art nicht angetroffen, es ergaben sich keine Hinweise auf Reviere bzw. Vorkommen der Art.

Biologie und Ökologie. Der *Mittelspecht* besiedelt Wälder unterschiedlicher Größe, wobei er eine starke Bindung an grobborkige Bäume und "Störstellen" an Bäumen zeigt. Er besiedelt derzeit vor allem Eichenwälder, kommt aber auch in anderen Waldbereichen vor, wenn ausreichend Tot- und Altholz vorhanden sind bzw. weitere grobborkige Baumarten wie Erle oder Esche im entsprechenden Alter.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung. Die Habitatqualität wird als mittel bis schlecht eingeschätzt (C). Die Population wird als gut (B) und die Beeinträchtigung als gering (A) eingestuft. Der Erhaltungszustand ist noch gut (B). Es ist zu betonen, dass das Vorkommen von der Höhenlage her momentan am Rande der natürlichen Verbreitung des Mittelspechts liegt.*

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Bestand wird für die als stark gefährdet aufgeführte Art in Baden-Württemberg mit 100 bis 130 Paaren angegeben, der kurzfristige Bestandstrend für die letzten 25 Jahre stellt eine starke Abnahme fest. Während die Art im Land um 1950 noch fast flächendeckend vorkam, bestehen heute nur noch kleine Restpopulationen, u.a. auf der Schwäbischen Alb und am Oberrhein.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Heidelerche (*Lullula arborea*) wurde in vier Teilgebieten nachge-*



wiesen. Großflächige, extensiv genutzte und strukturreiche Weiden treten im Vogelschutzgebiet in vielen Teilgebieten auf. Aktuell werden vor allem Weidfelder im Zentrum des Vogelschutzgebiets besiedelt. Dies ist das Holzer Weidfeld am Schneckenkopf im Teilgebiet Gletscherkessel Präg, der Kaiserberg und Kaiserfelsen mit anschließenden Hängen bei Bernau im Teilgebiet Bernauer Hochtal und Herzogenhorn, die Magerrasenkomplexe Blasiwald-Sommerseite und insbesondere Blasiwald-Althütte im Teilgebiet Habsberg-Blasiwald sowie ein Weidfeld in Ibach im Teilgebiet Oberer Hotzenwald und Dachsberg. Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Art ist mit dem Auftauchen der Heidelerche an weiteren Stellen im Vogelschutzgebiet zu rechnen, insbesondere auf größeren Weidfeldern mit montanen Magerrasen und halboffenen Strukturen. So gab es seit dem Jahr 2021 bereits zusätzliche Nachweise der Art. Im Rahmen der Ausweisung der Lebensstätte wurden nur die bis 2021 mit Nachweisen belegten Bereiche berücksichtigt.

Die nächstgelegenen, für die Art ausgewiesenen Lebensstätten liegen in über 16 Kilometern Entfernung südlich sowie südöstlich der möglichen WEA-Standorte innerhalb der Entwurfsfläche Hundsrücken.

Im Standarddatenbogen wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit einem Brutpaar angegeben, im Managementplan mit zwölf bis 20 Paaren (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der *Heidelerche* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art registriert, es besteht im Umfeld der möglichen WEA-Standorte sowie im gesamten Bereich Hundsrücken auch kein geeigneter Lebensraum. Im Zuge der Erfassungen 2023 zum Projekt Haldenköpfe wurde die Art als Zugvogel während des Herbstzugs erfasst, Brutzeitfeststellungen erfolgten auch dort nicht. Während der Erfassungen zum Repowering an der Holzschlägermatte 2019 wurde die Art nicht registriert.

Biologie und Ökologie. Die *Heidelerche* benötigt als bodenbrütende Art vegetationsfreie Stellen bzw. solche mit möglichst lockerem Pflanzenbewuchs, wie sie unter anderem auf extensiv genutzten Weidfeldern oder auch Wacholderheiden zu finden sind, zudem umliegend Strukturen wie Waldränder oder bei Ackerbruten ähnliche Strukturen wie strukturierte Wegränder oder Randstreifen.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als gut – Wertstufe B – bewertet: Die Art kommt in mehreren Erfassungseinheiten im Gebiet vor, welche strukturell aufgrund der oftmals lückigen Krautschicht sowie dem Vorhandensein von Bäumen, Sträuchern und anderen Sitzwarten gut ausgestattet sind und die durch Freizeitnutzung insgesamt geringfügig gestört sind. Lediglich die*

Erfassungseinheit Blasiwald-Althütte hat mit sechs Revieren eine größere Population, die anderen Erfassungseinheiten zeigen alle geringe Bestandsgrößen. Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

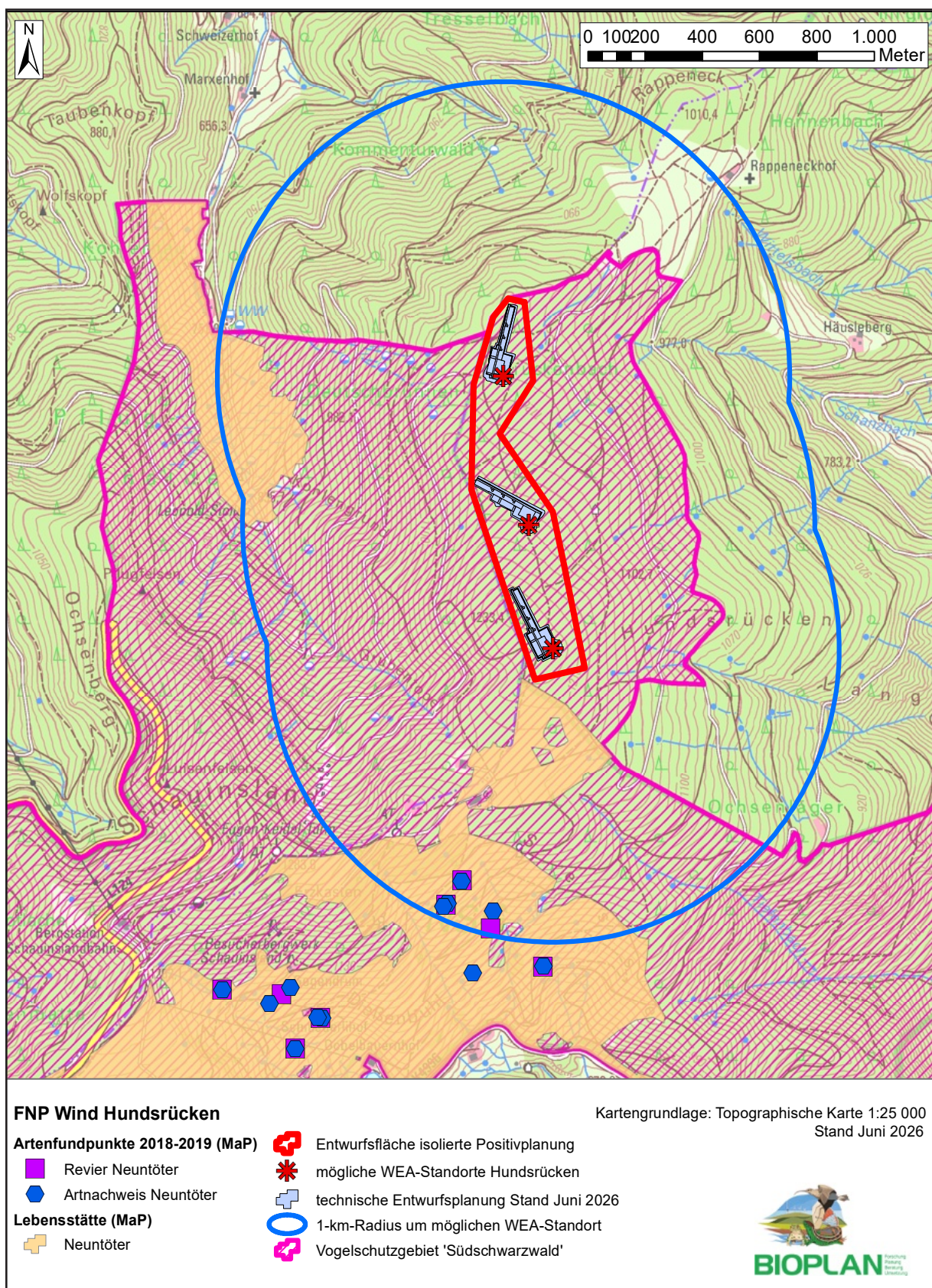
Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Neuntöter ist in Baden-Württemberg ein in allen Landesteilen verbreiteter Brutvogel. Der landesweite Brutbestand beträgt 9.000 bis 12.000 Paare und scheint, nach leichten Abnahmen in der Vergangenheit, derzeit stabil zu sein. Schwerpunktorkommen befinden sich in den Hanglagen von Schwarzwald und Schwäbischer Alb, im Schwarzwald werden Höhenlagen bis etwa 1.000 Meter besiedelt.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Neuntöter (Lanius collurio) wurde in acht Teilgebieten nachgewiesen: Feldberg; Schauinsland; Belchen; Gletscherkessel Präg; Bernauer Hochtal und Herzogenhorn; Habsberg und Blasiwald; Oberer Hotzenwald und Dachsberg; Hinterwald, Kesselberg, Steinahalde. Nachweise fehlen aus den schluchtartigen und bewaldeten Tälern des Vogelschutzgebiets, im Albtal gibt es allerdings kleinflächig geeignete Offenlandflächen südlich von Immeneich. Auch kleinflächige Offenhabitate werden besiedelt, so zum Beispiel die etwa 15 Hektar große und von Wald umschlossene Weide nördlich des Farnbergs im Bernauer Hochtal. Das gesamte Offenland innerhalb der beschriebenen Teilgebiete des Vogelschutzgebiets wurde als Lebensstätte des Neuntöters ausgewiesen.*

Während vor 30 Jahren Lagen über 1.100 m ü. NN des Schwarzwaldes noch nicht besiedelt waren (Hölzinger 1997), konnten aktuell Brutnachweise auch in den Hochlagen des Feldberggebiets zwischen 1.350 und 1.470 m ü. NN erbracht werden, so dass auch das Offenland in den höchsten Lagen in die Lebensstätte eingebunden wurde.

Aus überwiegend baumfreien Flächen innerhalb des Waldes liegen Brutnachweise zum Beispiel von einer Kahlschlagfläche im Teilgebiet Hinterwald, Kesselberg, Steinahalde mit drei Revieren vor. Es ist davon auszugehen, dass weitere Sturmwurf- oder Kahlschlagflächen sowie Waldlichtungen besiedelt sind bzw. aufgrund der Käfer-/Trockenheitsschäden der letzten Jahre in naher Zukunft besiedelt werden. In die aktuelle Lebensstättenabgrenzung wurden Potenzialflächen aufgrund der zeitlichen Dynamik dieser Habitate nicht einbezogen. Der Faktor sollte aber beim Gebietsmanagement beachtet werden. Die aktuell nachweislich besiedelten Sturmwurfflächen, zum Beispiel östlich des Caritashauses am Feldberg, sind dagegen Teil der Lebensstätte.

Die Lebensstätten der Art erstrecken sich nahezu über das gesamte Vogelschutzgebiet (Karte 9). Der nächstgelegene Teilbereich beginnt circa 20 Meter südlich der Entwurfsfläche



Karte 9: Lage der Artenfundpunkte sowie der Lebensstätten des Neuntöters aus dem Managementplan.

Hundsücken bzw. 140 Meter südlich des möglichen Standorts WEA3. Eine weitere Lebensstätte erstreckt sich 570 Meter westlich der Entwurfsfläche und 710 Meter westlich der nächstgelegenen geplanten WEA1.

Im Standarddatenbogen wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit 20 bis 40 Brutpaaren angegeben, im Managementplan wird die Population mit 120 bis 300 Paaren aufgeführt (Tabelle 1).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum 20 Artenfundpunkte des *Neuntöters* dokumentiert; darunter sind zwölf Nachweise von Einzeltieren sowie acht Reviere. Die Fundpunkte befinden sich in Offenlandflächen südlich und südwestlich der Entwurfsfläche in Entfernungen zwischen 850 Meter bis circa 1,6 Kilometer zur nächstgelegenen möglichen WEA3.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht, aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung im geschlossenen Waldbestand war dies auch nicht zu erwarten.

Biologie und Ökologie. Der *Neuntöter* ist ein charakteristischer Bewohner strukturreicher Offenlandflächen. Die Reviere befinden sich oft entlang von Wegen und Gräben, die mit wenigen Büschen bis hin zu Heckenstreifen oder größeren Gehölzgruppen bewachsen sind. Darüber hinaus werden Feldgehölze besiedelt. Zur Nahrungssuche sind besonders frisch geschnittene Wiesen sowie weitere kurzrasige Flächen wichtig. Eine bedeutende Rolle, besonders bei hoher Vegetation, spielen unbefestigte, noch nicht geschotterte oder asphaltierte Feldwege.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als hervorragend – Wertstufe A – bewertet: Die Art ist im Offenland des Vogelschutzgebiets weit verbreitet, welches strukturell u.a. aufgrund der überwiegend extensiven Weidenutzung mit einem guten Warten- und Nistplatzangebot ausgestattet ist und zudem als nahrungsreich eingestuft wird. Die Siedlungsdichte ist überwiegend hoch. Beeinträchtigungen sind in Form von Störungen durch Freizeitnutzung sowie durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung örtlich vorhanden, spielen aber in Bezug auf die gesamte Lebensstätte eine untergeordnete Rolle.*

4.1.2 Gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das *Braunkehlchen* ist in Baden-Württemberg ein seltener Brutvogel mit stark rückläufigen Bestandszahlen. Der landesweite Brutbestand beträgt noch etwa 200 bis 320 Paare.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Lebensstätte des Braunkehlchens liegt in den überwiegend als Weidefläche genutzten Hochlagen des Feldbergs bzw. am Stübenwasen sowie des Schauinslands. Aktuell ist nur das Feldberggebiet besiedelt, dabei kommen den quelligen Bereichen um die St. Wilhelmer Hütte eine besondere Bedeutung zu. Für dieses Gebiet liegen neben dem aktuellen Nachweis einer erfolgreichen Brut auch Brutzeitbeobachtungen aus den letzten Jahren vor. Am Feldberg und Stübenwasen finden sich weitere ähnlich strukturierte Bereiche, die allerdings flächenmäßig etwas kleiner sind. Am Schauinsland stammen die letzten Brutnachweise von den Hanglagen auf der Höhe Halde aus dem Jahr 2017 (Harry 2019).*

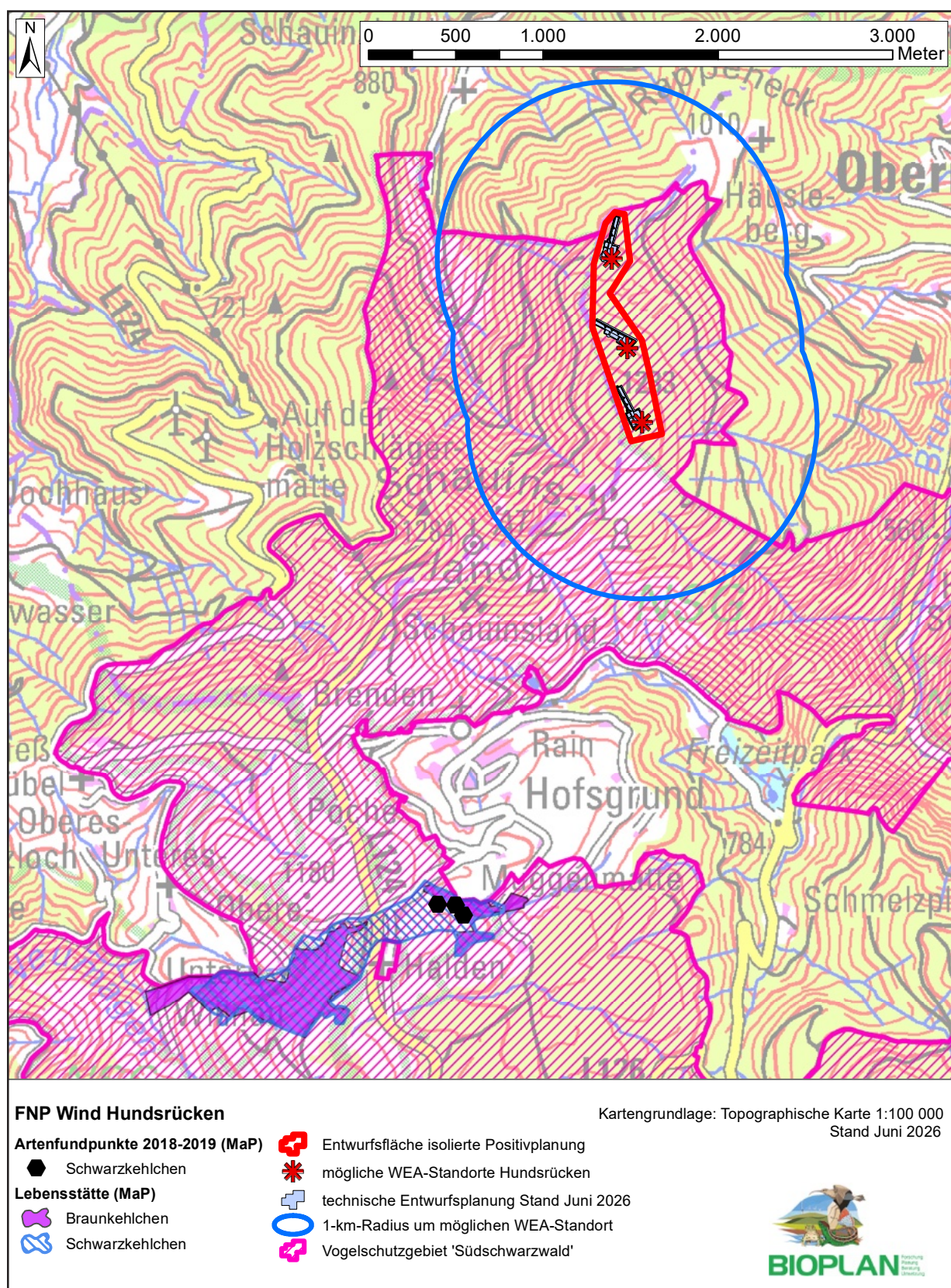
Die nächste Lebensstätte der Art liegt in einer Entfernung von über 2,6 Kilometern südlich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten (Karte 10).

Im Standarddatenbogen wird die Art mit 18 Brutpaaren für das Vogelschutzgebiet aufgeführt, im Managementplan nur noch mit zwei Paaren (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Braunkehlchens* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht. Im Zuge der Geländeerfassungen im Jahr 2023 am Haldenköpfe wurde die Art in Einzelbeobachtungen beim Durchzug in der Phase des Herbstzugs registriert, zur Brutzeit konnten keine Nachweise erbracht werden. Während der Erfassungen zum Repowering an der Holzschlägermatte 2019 wurde die Art nicht registriert.

Biologie und Ökologie. Die Art ist auf strukturreiche Feuchtwiesen, extensiv bewirtschaftete Weidflächen oder Ödland- und Heideflächen angewiesen. Nester werden in Bodenvertiefungen angelegt. Das Vorhandensein von als Singwarten geeigneten Strukturen wie einzelnen Gebüsch, Pfählen oder Stauden hat eine Bedeutung, gilt aber nicht als limitierender Faktor.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird als durchschnittlich – Wertstufe C – bewertet: Die Lebensstätte hat auf Teil-*



Karte 10: Lage der Artenfundpunkte und Lebensstätten des Schwarzkehlchens sowie Lebensstätten des Braunkehlchens aus dem Managementplan.

flächen gut geeignete Habitate, ist aber insgesamt nicht von guter Habitatqualität. Die Populationsgröße ist mit aktuell nur zwei Revieren als extrem kritisch einzustufen. Wegen natürlicher Populationsgrößenschwankungen wird eine Mindestpopulationsgröße von 20 Revieren für den langfristigen Erhalt angesehen. Ohne populationsfördernden Maßnahmen ist ein zeitnahes Aussterben der Art im Vogelschutzgebiet zu erwarten. Aufgrund des Rückgangs der Art werden zusätzliche Angaben im Fachbeitrag Wiederherstellung gemacht.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das Schwarzkehlchen ist in allen Landesteilen als Brutvogel nachgewiesen worden. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Oberrheinebene, vor allem am Kaiserstuhl, und am Bodensee in wärmeren und trockeneren Gebieten. Die Art kommt überwiegend bis in Höhen von unter 400 Metern vor, nur wenige Einzelvorkommen erstrecken sich bis auf 700 Meter ü. NN. Eine Ausnahme bildete eine erfolgreiche Brut im Jahr 1993 auf dem Feldberg auf 1.420 Meter ü. NN sowie die am Schauinsland registrierten Reviere auf ungefähr 1.000 Meter ü. NN. Der landesweite Bestand ist in den letzten Jahren in leichter Zunahme begriffen und beträgt etwa 800 bis 1.200 Paare.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Es wurden nur die aktuell besiedelten Habitate als Lebensstätte ausgewiesen. Die Lebensstätte des Schwarzkehlchens liegt in dem überwiegend als Weidefläche genutzten Offenland von Feldberg, Stübenwasen und Schauinsland sowie um Blasiwald-Alt-hütte und östlich von Ibach.*

Viele weitere Weidfelder wurden auf Vorkommen der Art geprüft und blieben ohne Nachweis, dennoch ist es denkbar, dass einzelne Brutpaare außerhalb der ausgewiesenen Lebensstätte vorkommen.

Die Art kommt in anderen Naturräumen, z.B. in der Oberrheinebene, in viel höherer Dichte vor. Es wird derzeit eine Ausbreitung der Art insbesondere in die höheren Lagen Baden-Württembergs beobachtet, was vermutlich eine Folge des Klimawandels ist. Eine zukünftige Besiedlung weiterer Habitate im Vogelschutzgebiet ist zu erwarten.

Eine Lebensstätte der Art liegt circa 2,7 Kilometer südlich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten (Karte 10).

Im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet wird die Art mit einem Bestand von einem bis drei Brutpaaren aufgeführt, im Managementplan mit fünf Paaren (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum

drei Artenfundpunkte des *Schwarzkehlchens* dokumentiert, darunter zwei Artnachweise sowie ein Revier. Alle Artenfundpunkte befanden sich in Offenlandflächen südwestlich der Entwurfsfläche, über 2,9 Kilometer von der nächstgelegenen geplanten WEA3 entfernt.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht, im Bereich der möglichen WEA-Standorte liegt weiterhin kein geeigneter Lebensraum vor.

Biologie und Ökologie. Das *Schwarzkehlchen* besiedelt offene Lebensräume. Die Art ist Bodenbrüter, ausnahmsweise werden Nester auch in tief liegendem Gestrüpp angelegt. Das Nest befindet sich meist in einer kleinen Bodenvertiefung und ist nach oben gut abgeschirmt durch unterschiedliche Pflanzenarten von Gräsern bis hin zu Stauden.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand wird als durchschnittlich – Wertstufe C – bewertet: Die Lebensstätte ist insgesamt gesehen nicht von guter Habitatqualität, wobei montanes, extensiv genutztes Offenland grundsätzlich kein Optimalhabitat für die vorwiegend in Wärmegebieten verbreitete Art darstellt. Die Populationsgröße ist mit fünf nachgewiesenen Revieren im gesamten Vogelschutzgebiet gering.*

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Diese Art brütet mit einem in den letzten Jahren leicht zunehmendem Bestand von 540 bis 720 Paaren in sämtlichen Landesteilen Baden-Württembergs mit Schwerpunkten am Oberrhein und am Bodensee.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Die Art wurde bis in einer Höhe von 1.400 m ü. NN nachgewiesen. Aus mehreren Teilgebieten liegen keine Nachweise vor, dennoch ist von einer regelmäßigen Nutzung dieser Teilgebiete zur Nahrungssuche auszugehen. Die Art zeigt große Aktionsräume, je nach Ausstattung können größere Entfernungen zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen zurückgelegt werden. Bruten sind innerhalb des Vogelschutzgebiets sehr wahrscheinlich.*

Das gesamte Vogelschutzgebiet wurde als Lebensstätte ausgewiesen. Die Entwurfsfläche Hundsücken und die möglichen WEA-Standorte liegen somit vollständig innerhalb der Lebensstätte (Karte 6).

Im Standarddatenbogen wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit einem Paar angegeben, im Managementplan mit ein bis vier Paaren (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Baumfalken* dokumentiert.

Während der Untersuchungen im Jahr 2024 wurden im Betrachtungsgebiet keine Hinweise auf die Art registriert. Im Zuge der Revierkartierung zum Repoweringvorhaben Holzschlägermatte 2019 wurde ein Revier des *Baumfalken* über vier Kilometer westlich der Entwurfsfläche Hundsücken erfasst. Im Zuge der Erfassungen am Haldenköpfele 2023 wurden keine Reviere der Art festgestellt.

Biologie und Ökologie. Die Brutplätze befinden sich überwiegend an Waldrandbereichen in verlassenen Nestern von Rabenkrähen und verschiedenen Greifvogelarten, da *Baumfalken* selbst keine Nester bauen. Die Nahrungsflächen dagegen befinden sich im Offenland sowie in Ortschaften, wo sie Vögel, Hauptbeutetiere sind oft *Schwalben*, aber auch andere Singvogelarten und Großinsekten, besonders Libellen, jagen. Die Brutpaare des *Baumfalken* jagen in einem großen Umfeld um den Brutplatz, dabei werden Entfernungen von bis zu drei Kilometern zurückgelegt, so dass der Aktionsraum eines Paares bis zu vier Quadratkilometer umfassen kann (FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011).

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/ standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung.*

Der Erhaltungszustand der Art wird als gut (B) eingeschätzt: Die Offenlandhabitate sind aufgrund der überwiegend extensiven Weide- und Wiesennutzung mit einem durchschnittlichen Nahrungsangebot ausgestattet, dasselbe gilt für die Waldhabitate. Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in tieferen, gewässerreichen Lagen und ist in den montanen Hochlagen deutlich seltener. Die Siedlungsdichte im Gebiet ist gering, Nachweise liegen aus den niedrigen und mittleren Höhenlagen vor.

Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Art verfügt über Vorkommen im südlichen Baden-Württemberg, etwa auf und am Rand der Schwäbischen Alb, im Gebiet der Wutachschlucht, im südlichen Hochschwarzwald und im Alpenvorland. Der landesweite Brutbestand beträgt etwa 100 bis 170 Paare mit stark rückläufiger Tendenz.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Flachgründige, sonnenexponierte Eichenwälder sind im Vogelschutzgebiet auf die zum Hochrhein führenden Flusstäler beschränkt. Aktuell werden nur besonders steile und felsdurchsetzte Abschnitte besiedelt, nämlich ein relativ eng begrenzter Abschnitt im unteren Albthal zwischen der Tiefensteiner Brücke im Norden und Hohenfels im Süden,*

sowie etwas großflächiger im Naturschutzgebiet „Schwarza- und Schlüchttal“, wo die Art oberhalb der Witznauer Säge die höchste Dichte erreicht. In diesen Lebensstätten sind die Reviere auf exponierte Bereiche konzentriert, zum Beispiel Felskuppen oder Geländerippen. Solche Bereiche kommen im NSG „Schwarza- und Schlüchttal“ in größerer Anzahl vor; im Albtal sind sie seltener und der Wald überwiegend dichter.

Die für das Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Lebensstätten der Art liegen über 34 Kilometern Entfernung südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken.

Im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet wird die Art mit einem Bestand von 15 bis 20 Brutpaaren aufgeführt, im Managementplan mit elf Brutpaaren (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Berglaubsängers* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht, auch liegt hier kein geeigneter Lebensraum vor.

Biologie und Ökologie. Der *Berglaubsänger* bevorzugt lichte Laub- und Nadelwälder mit schwach ausgeprägter Strauchschicht. Die Art besiedelt im Schwarzwald warme, meist süd-exponierte, felsige Steilabfälle mit lichtem Eichen-, Buchen- oder Kiefernbestand und reichlicher Strauch- und ausreichender Krautschicht.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird als noch gut – Wertstufe B – bewertet: Die Lebensstätte ist relativ groß, wenngleich auch nur besonders begünstigte Bereiche in (Fels-)Kuppenlage oder an exponierten Geländerippen besiedelt sind. Die Dichte an geeigneten Habitaten ist insbesondere im NSG „Schwarza-Schlücht-Tal“ relativ hoch, insgesamt weisen die Habitate allerdings in beiden Erfassungseinheiten aufgrund des Gämseneinflusses nur eine suboptimal geeignete Krautschicht auf. Aufgrund des Rückgangs der Population werden zusätzliche Angaben im Fachbeitrag Wiederherstellung gemacht.*

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Steinschmätzer* ist ein nicht alljährlicher Brutvogel in Baden-Württemberg. In der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg wird der Bestand mit null bis einem Paar angegeben mit dem Hinweis auf ein Brutpaar im Taubertal für das Jahr 2012. Der erste gesicherte Brutnachweis seit 30 Jahren im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald erfolgte für das Jahr 2020 mit einem Brutpaar am Baldenweger Buck im Bereich des Feldberggipfels (WICHMANN et al. 2021).

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die ausgewiesene Lebensstätte befindet sich in den offenen, felsreichen Hochlagen im Norden des Feldbergs. Ein Vorkommen der Art ist nur in Bereichen des Vogelschutzgebiets zu erwarten, die durch einen hohen Anteil an Felsen und daran anschließende flachgründige, vegetationsarme und steinreiche Bereiche charakterisiert sind. Solche grundsätzlich geeigneten Strukturen sind im Vogelschutzgebiet noch am Belchen, Herzogenhorn und auf wenigen weiteren Weidfeldern vorhanden.*

Die einzige Lebensstätte im Vogelschutzgebiet liegt über acht Kilometer südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken im Bereich des Feldberggipfels am Baldenweger Buck; dort erfolgte, wie bereits beschrieben, laut Managementplan der erste gesicherte Brutnachweis der Art im Vogelschutzgebiet seit über 30 Jahren (WICHMANN et al. 2021).

Die Art wird im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet nicht aufgeführt, im Managementplan mit null bis einem Brutpaar (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Steinschmätzers* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde während der Kartierungen im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht.

Biologie und Ökologie. Der *Steinschmätzer* besiedelt als Bodenbrüter in der Regel offenes, vegetationsarmes, steiniges und oft an Hängen liegendes Gelände. Der im Vogelschutzgebiet besiedelte Lebensraum besteht laut Managementplan aus offenen, felsreichen Hochlagen am Nordteil des Feldbergs. Die erste seit Jahrzehnten dokumentierte erfolgreiche Brut ereignete sich in einem Steilhang auf einer extensiv bewirtschafteten Weidfläche mit hohem Offenbodenanteil und einzelnen Gesteinsbrocken. Das Nest befand sich in einer Erdhöhle im Bereich einer durch Viehtritt entstandenen Geländestufe, unter welcher sich ein Hohlraum befand.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als durchschnittlich – Wertstufe C – bewertet: Der im Jahr 2020 genutzte Brutplatz wird als sehr gutes Bruthabitat eingestuft, eine solche Kombination aus Bruthöhle und daran anschließendem sehr guten Nahrungshabitat stellt allerdings die Ausnahme im Gebiet dar. Der Steinschmätzer ist aktuell kein regelmäßiger Brutvogel, ein Potenzial für eine Verstetigung wird aber gesehen.*



Hohltaube (*Columba oenas*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die *Hohltaube* ist als Brutvogel mit 2.500 bis 4.000 Paaren im gesamten Land verbreitet und brütet regelmäßig bis in Höhenlagen von 1.000 Meter ü. NN.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der größte Teil des Gebiets liegt über 800 m und ist von der Hohltaube dünn besiedelt. In Teilen des Gebiets (besonders in den höchsten Lagen um Feldberg und Belchen) dürfte die Art weitgehend fehlen. Dies ist auf Basis des Gebietsnachweises jedoch nicht sicher zu beurteilen.*

In den tiefergelegenen Flächen, besonders im TG 8 (Albtal) und 9 (Schwarza-, Mettma- und Schlüchttal) und auch in angrenzenden Bereichen außerhalb des Vogelschutzgebietes ist die Hohltaube häufiger.

Insgesamt ein Drittel des gesamten Vogelschutzgebietes sind als Lebensstätte für die Art ausgewiesen. Die Entwurfsfläche Hundsücken ist in östlicher und westlicher Richtung von Lebensstätten umgeben. Im Osten überschneidet die Lebensstätte die Fläche kleinräumig, u.a. Bereiche des möglichen Standorts der WEA2 (Karte 11).

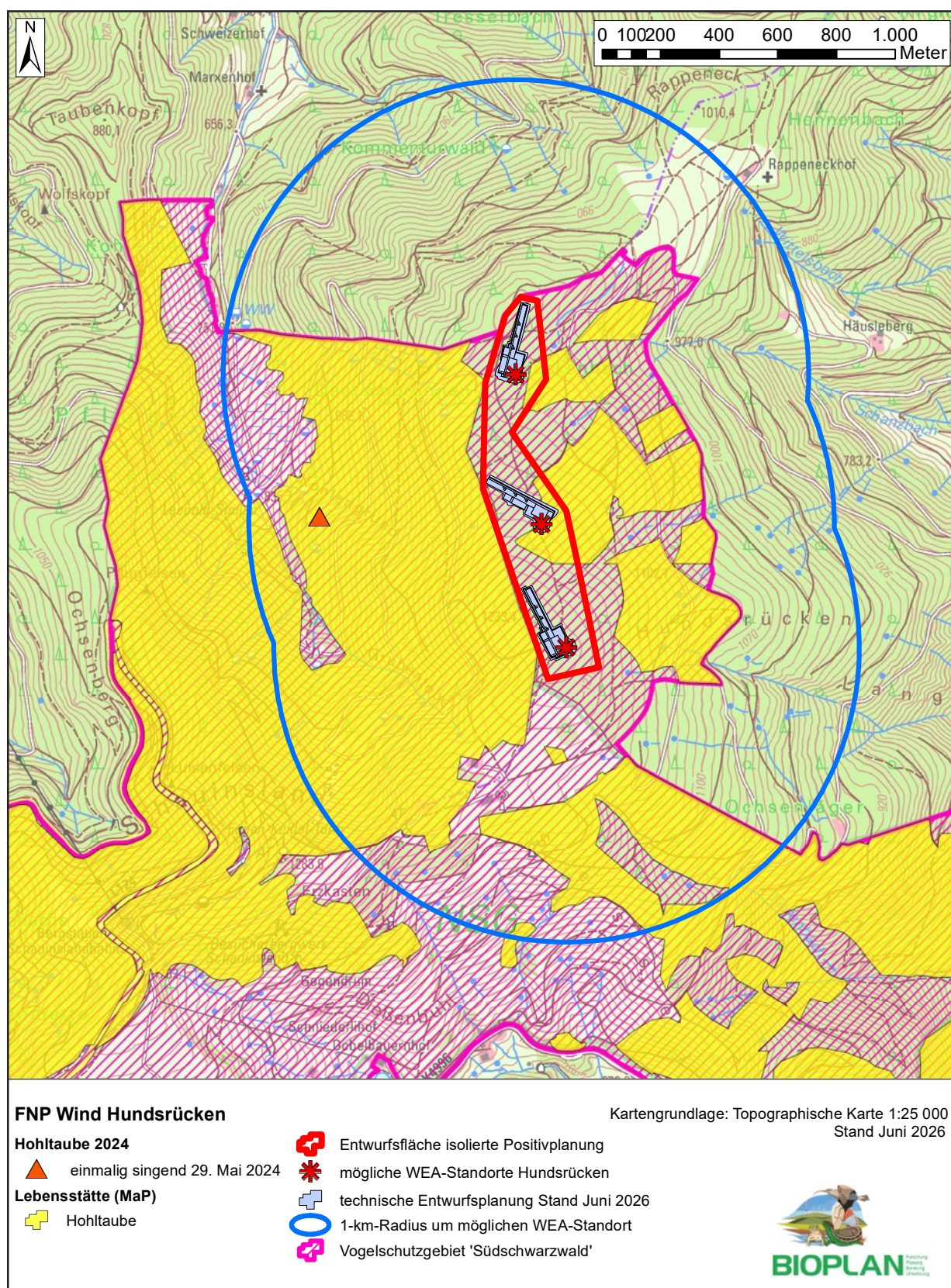
Im Standarddatenbogen wird der Bestand für das Vogelschutzgebiet mit fünf Paaren angegeben, im Managementplan wird er auf mindesten 50 Brutpaare angehoben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der *Hohltaube* dokumentiert.

Während der Kartierungen im Jahr 2024 wurde einmalig ein singendes Individuum etwa 770 Meter westlich des nächstgelegenen möglichen WEA-Standorts innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken erfasst.

Biologie und Ökologie. Die *Hohltaube* brütet bevorzugt in Waldbeständen mit großem Höhlenangebot. Für die Nahrungssuche wird hauptsächlich die offene Feldflur aufgesucht, wo Grünland und Ackerflächen gleichermaßen genutzt werden. Dadurch bestehen vielfältige Funktionsbeziehungen. Der Aktionsraum der Vögel ist dabei auch während der Brutzeit groß, wobei in der Regel zwischen einem und vier Kilometer, teilweise aber auch darüber, zurückgelegt werden (MÖCKEL 1988). Längere Strecken werden vorwiegend in niedriger Höhe zurückgelegt.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Erfassungsintensität umfasst lediglich die Klärung der Artpräsenz auf Gebietsebene sowie die Abgrenzung der Lebensstätten auf Basis struktureller/standörtlicher Kriterien. Die Bewertung des Erhal-*





Karte 11: Lage der im Erfassungsjahr 2024 einmalig singenden Hohltaube, ihre Lebensstätte aus dem Managementplan sowie das Vogelschutzgebiet.

tungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung.

Auf dem weitaus größeren Teil der Fläche sind Habitatqualität und Population durchschnittlich ausgeprägt, da die höheren Lagen des Vogelschutzgebietes allein aufgrund ihrer klimatischen Verhältnisse und der damit zusammenhängenden Baumartenverteilung als Lebensraum für die Hohлтаube nur sehr bedingt geeignet sind. Beeinträchtigungen sind keine erkennbar. Die Gesamtbewertung der Erfassungseinheit 1 ist mittel bis schlecht (C).

In den submontanen Teilbereichen ist die Habitatqualität hervorragend (A) und die Population gut (B), während es keine Beeinträchtigung gibt (A). Die Gesamtbewertung der Erfassungseinheit 2 ist hervorragend (A).

Zwar sind nur vergleichsweise kleine Teilflächen der Gesamtlebensstätte (ca. 25 %) in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Angesichts der für die Hohлтаube in größeren Bereichen ungünstigen naturräumlichen Verhältnisse, die natürlicherweise die C-Bewertung bedingen und angesichts des hervorragenden Zustands in den klimatisch günstigeren Bereichen kann der Gesamterhaltungszustand insgesamt als gut (B) eingeschätzt werden.

Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Ringdrossel ist in Baden-Württemberg aktuell fast ausschließlich auf den Schwarzwald beschränkt und brütet ansonsten nur noch auf der Adelegg im württembergischen Allgäu. Der Bestand von aktuell 130 bis 150 Revieren ist stark rückläufig. Die im Map genannte Zahl von 250 bis 500 Revieren im Vogelschutzgebiet steht daher in Widerspruch dazu.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: Die Ringdrossel besiedelt die strukturreichen, nadelholzreichen Wälder und das daran angrenzende Offenland ab einer Höhenlage von ca. 900 m ü. NN bis 950 m ü. NN. Da die Art die Kuppen und Bergrücken – wahrscheinlich aufgrund der längeren Schneedeckendauer – bevorzugt, nimmt die Anzahl der Nachweise mit zunehmender Höhenlage zu. Tiefergelegenes Grünland innerhalb der Lebensstätte spielt als Nahrungsfläche während Wintereinbrüchen, wie im Frühjahr 2019, eine Rolle.

Damit liegen Nachweise und die ausgewiesene Lebensstätte in den Teilgebieten Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Bernauer Hochtal und Herzogenhorn, Habsberg und Blasiwald sowie aus dem Teilgebiet Oberer Hotzenwald und Dachsberg vor. Eine Ausnahme stellt das Teilgebiet Hinterwald, Kesselberg, Steinahalde dar, das trotz geeignet erscheinender Höhenlage und Waldstrukturen nicht genutzt wird.

Große Teile des Vogelschutzgebiets sind als Lebensstätte der *Ringdrossel* ausgewiesen. Die Entwurfsfläche Hundsücken und die möglichen WEA-Standorte befinden sich vollständig innerhalb einer Lebensstätte (Karte 12).

Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet gegeben, im Managementplan wird die Population mit 250 bis 500 Paaren aufgeführt (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der *Ringdrossel* dokumentiert. Deutlich außerhalb des Betrachtungsraums, circa 3,8 Kilometer südwestlich der Entwurfsfläche, wurden kleinräumig 58 Artenfundpunkte registriert, darunter 18 Reviere.

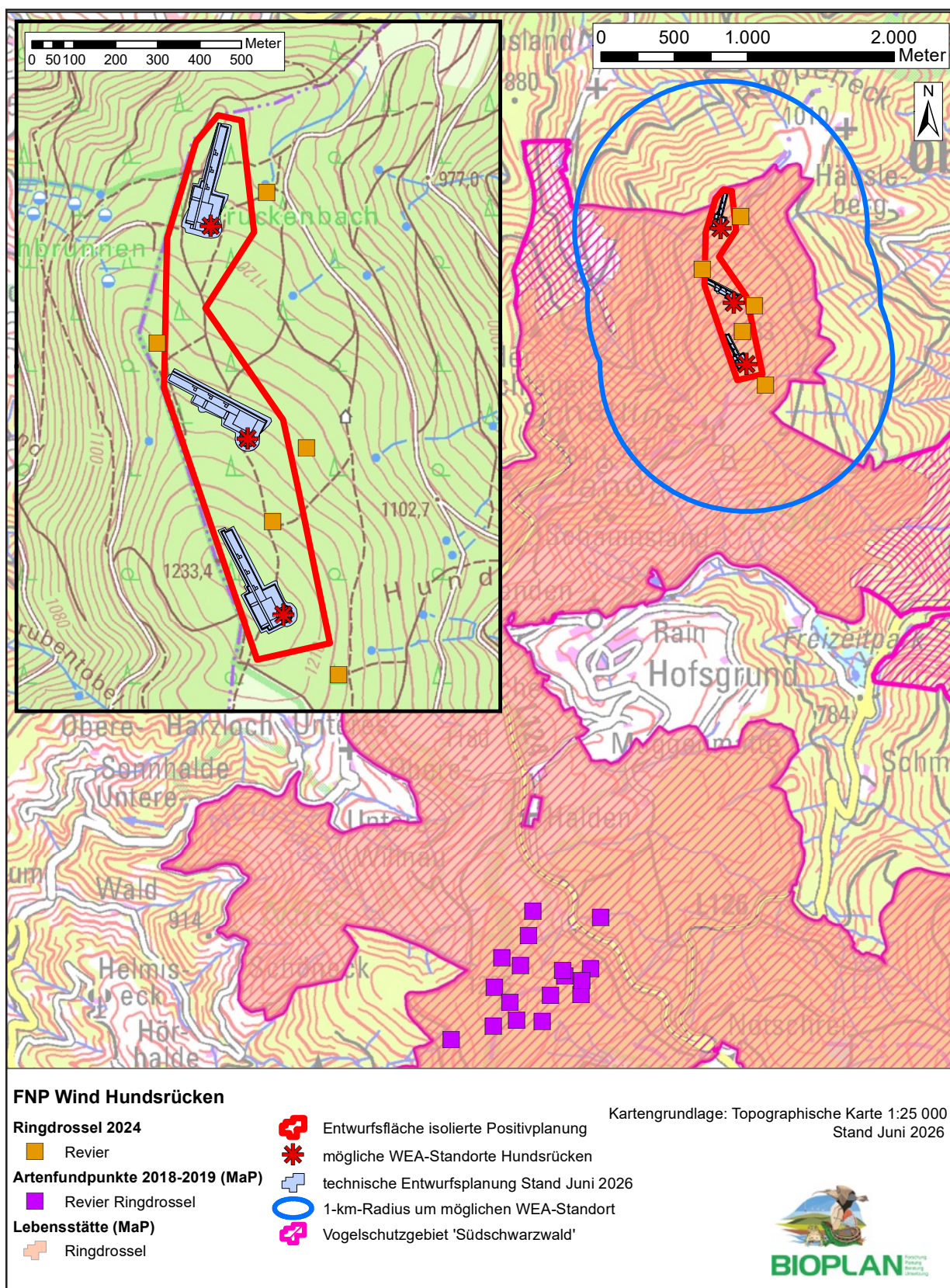
Im Untersuchungsgebiet wurden während der Erfassungen im Jahr 2024 insgesamt 5 Reviere der Art erfasst, identifiziert in Bereichen mit mehrfach registriertem Reviergesang an jeweils mindestens zwei Erfassungstagen in einem Anstand von mehr als sieben Tagen. Vier dieser Reviere lagen randlich außerhalb der Entwurfsfläche in Entfernungen ab jeweils 150 Metern zu den möglichen WEA-Standorten, ein Revier befand sich innerhalb der Entwurfsfläche in jeweils über 200 Metern Entfernung zwischen den möglichen WEA-Standorten 2 und 3.

Biologie und Ökologie. Die *Ringdrossel* bevorzugt im Schwarzwald subalpine urwüchsige Fichten-Wälder sowie Fichten-Tannen-, Fichten-Tannen-Kiefer- und Fichten-Tannen-Buchen-Mischwälder in den Kamm- und oberen Hanglagen, wobei Waldrandbereiche bevorzugt werden.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfassungsmethodik lediglich als Einschätzung. Der Erhaltungszustand der Art wird abweichend zu den Vorgaben des MaP-Handbuchs aufgrund des massiven Rückgangs der Population als durchschnittlich (C) eingeschätzt. Die nadelholzreichen Bergwälder der montanen / hochmontanen Lagen einschließlich der Bestandslücken sowie der Übergangsbereiche zu den Weidfeldern stellen grundsätzlich einen gut geeigneten Lebensraum dar. Trotz höherer Dichten in den am besten geeigneten Probeflächen ist die Revierdichte auf Landschaftsebene gering, zudem ist ein erheblicher Rückgang der Art im Gebiet belegt. Ursachen für den Rückgang sind sowohl in klimatischen Veränderungen (längere Vegetationszeit und damit höhere Bodenvegetation zur Brutzeit, was die Nahrungssuche erschwert) als auch im Landnutzungswandel (zum Beispiel Zunahme von Brachen oder unterweideten Flächen, ebenfalls mit negativen Effekten auf Nahrungshabitate) zu suchen.*

Forstarbeiten während der Brutzeit stellen Beeinträchtigungen dar. Aufgrund des Rückgangs der Art werden zusätzliche Angaben im Fachbeitrag Wiederherstellung gemacht.





Karte 12: Lage der 2024 erfassten Reviere der Ringdrossel sowie die Lebensstätten und die Artfundpunkte aus dem Managementplan.

Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Bestand des Zitronenzeisigs wird für Baden-Württemberg aktuell mit 25 bis 40 Paaren angegeben. Die Brutverbreitung der Art ist auf den Schwarzwald beschränkt. Das Hauptvorkommen im Südschwarzwald, welches im Feldbergmassiv und den von dort aus radial ausstrahlenden Höhenzügen liegt, besteht nach wie vor, jedoch mit stark rückläufigen Bestandeszahlen. Das Brutvorkommen in den Hochlagen des Nordschwarzwaldes gilt als erloschen (FÖRSCHLER 2013).

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. *Die Art ist in den Offenlandhabitaten des Vogelschutzgebiets nur sehr lokal verbreitet und dort vertreten, wo strukturell aufgrund der extensiven Weidenutzung von einem noch geeigneten Nahrungs- und Nistplatzangebot auszugehen ist. Diese liegen in der hochmontanen Stufe, also insbesondere in den höchsten Lagen um Feldberg, Belchen, Herzogenhorn, Grafenmatt und deren Umgebung. Vertikale Ausgleichsbewegungen bei Schneefällen im späten Frühjahr oder vorübergehende Aufenthalte in tieferen Lagen direkt nach der Rückkehr aus dem Überwinterungsgebiet, wenn die Hochlagen noch schneebedeckt sind, machen eine Berücksichtigung bei der Lebensstättenausweisung erforderlich. So wurde im Rahmen der MaP-Kartierung ein nahrungssuchendes Individuum auf der Unteren Stuhlsebene (Aitern) nachgewiesen. Während wir hier wie bei anderen Funden in Hochlagen von einer teils regelmäßigen, teils unregelmäßigen, aber nicht zufälligen Nutzung ausgehen, stellt die Einzelbeobachtung eines Tieres östlich von Tunau eine Zufallsbeobachtung dar, so dass hier keine Lebensstätte abgegrenzt worden ist. Mehrere Nachweise (2018-2020) wurden aus der Umgebung von Ibach recherchiert, dabei ist nicht ganz klar, ob hier vereinzelt Brutten stattfinden oder ob es sich dabei um umherstreifende Vögel handelte.*

Im Vogelschutzgebiet ausgewiesene Lebensstätten des Zitronenzeisigs beginnen in Entfernungen von über vier Kilometern zur Entwurfsfläche Hundsücken.

Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet vermerkt, im Managementplan wird die Population mit 16 bis 25 Brutpaaren aufgeführt (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des Zitronenzeisigs dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde während der Erfassungen im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht, es lag weiterhin kein geeigneter Lebensraum vor.

Biologie und Ökologie. Der Zitronenzeisig besiedelt im Schwarzwald vor allem subalpine, aufgelockerte, zwergstrauchreiche Nadelwaldbestände mit Lichtungen und offenen Zwergstrauchheiden, Hoch- und Kiefermoore, Magerwiesen und Extensivweiden.



Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird als durchschnittlich – Wertstufe C – bewertet: Die Habitatqualität ist schlecht, geeignete Nahrungshabitate sind nur noch sehr lokal vorhanden und über die letzten Jahrzehnte ist ein schleichender Habitatverlust zu verzeichnen. Die Entwicklung der Population im Bereich des Vogelschutzgebiets ist stark negativ und hat schon eine Gesamtgröße erreicht, welche für den Populationserhalt kritisch ist. Es wurden wenige Brutpaare in unterschiedlichen Teilgebieten nachgewiesen. Beeinträchtigungen stellen Störungen durch Freizeitnutzung dar, die als mittel eingestuft werden.*

Aufgrund des Rückgangs der Art werden zusätzliche Angaben im Fachbeitrag Wiederherstellung gemacht.

Zippammer (*Emberiza cia*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Im Jahr 2021 wurde erstmals in ganz Baden-Württemberg kein einziges und 2022 nur ein Brutpaar der Zippammer festgestellt, das an der Bergstraße lag. Der Schwarzwald ist aktuell nicht mehr besiedelt (HANDSCHUH et al. 2023).

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Zippammer (*Emberiza cia*) wurde nur in einem Teilgebiet nachgewiesen. Da das Gebiet im Jahr 2019 ohne Nachweis überprüft worden ist, ist nicht mehr von einer alljährlichen Besiedlung der Erfassungseinheit auszugehen. Südexponierte Weidfelder mit eingestreuten Felsen und Geröllhalden bei gleichzeitiger extensiver Standweidenutzung finden sich nur wenige im Vogelschutzgebiet. Aufgrund der Populationsentwicklung der Art in den vergangenen Jahrzehnten ist von einem unsteten punktuellen Vorkommen auszugehen. Ein potentielltes Auftauchen der Art an wenigen weiteren Stellen im Vogelschutzgebiet ist zukünftig denkbar, insbesondere in den Vorkommensgebieten der vergangenen 20 Jahre. Es ist aber zu erwarten, dass es sich dabei um Einzelereignisse handeln wird. Bei der Ausweisung der Lebensstätte wurden nur die aktuell und im Recherchezeitraum bis 2015 mit Nachweisen belegten Bereiche berücksichtigt.*

Die für die Art ausgewiesenen Lebensstätten liegen in circa neun Kilometern Entfernung südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken und der möglichen WEA-Standorte.

Im Standarddatenbogen werden keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet gemacht, im Managementplan wird der Bestand auf null Paare bis ein Paar geschätzt (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der Zippammer dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde während der Erfassungen im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht, es lag weiterhin kein geeigneter Lebensraum für die Art vor.

Biologie und Ökologie. Im Schwarzwald besiedelt die *Zippammer* vier verschiedene Lebensraumtypen: strukturreiche Weidfelder, wärmegetönte Kahlschläge, licht bewaldete Felshänge und verwilderte Steinbruchhalden. Hinzu kommt in Baden-Württemberg noch extensiv genutztes Weinberggelände.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als durchschnittlich (Wertstufe C) eingestuft: Die Art kommt nur in einer Erfassungseinheit im Gebiet vor; hier offenbar auch nicht konstant und lediglich mit einem Revier. Das Vorkommen scheint stark isoliert zu sein. Die nächsten Vorkommen liegen in den Vogesen (F), spärlich in der Nordschweiz, in Nordbaden und der Pfalz. Beeinträchtigungen liegen in Form von Sukzession durch Nutzungsauflassung vor. Aufgrund des Rückgangs der Art werden zusätzliche Angaben im Fachbeitrag Wiederherstellung gemacht.*

4.1.3 Arten ohne Nachweis

Im Managementplan werden mit *Haselhuhn* und *Wendehals* zwei vogelschutzgebietsrelevante Arten aufgeführt, die im Zuge der Erfassungen für die Erstellung des Managementplans nicht nachgewiesen wurden, so dass folglich für diese Arten keine Lebensstätten im Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden. Für diese Arten wird dementsprechend auch keine Bewertung hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit vorgenommen.

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Im Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' wird nach Managementplan von folgendem Bestand ausgegangen: *Es gibt keinen aktuellen Nachweis oder belastbaren Hinweis für das Vorkommen des Haselhuhns im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Das in den '90er Jahren letztmals nachprüfbar bestätigte Vorkommen des Haselhuhns im Südschwarzwald scheint – wie auch im gesamten Schwarzwald (vgl. Lieser, 2015) – erloschen zu sein. Ursächlich dürfte der sukzessive Verlust lichter (Nahrung bietender) Strauchsukzessionsflächen sein, in Verbindung mit fehlenden (Deckung bietenden) Strukturen. Auch der gegenüber früher (landesweit) angestiegene Prädatorendruck ist insbesondere für Bodenbrüter sehr nachteilig.*

Im Standarddatenbogen und im Managementplan sind keine Angaben zum Bestand im Vogelschutzgebiet enthalten.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt nach den zur Verfügung gestellten Geodaten aktuell keine bekannten Brutvorkommen des *Haselhuhns* mehr, die Art wurde im Zuge der

Erfassungen auch nicht nachgewiesen. Auch von Seiten der FVA wurde nicht auf mögliche aktuelle Vorkommen hingewiesen. Im gesamten Schwarzwald fehlen aus den letzten Jahren Hinweise auf Vorkommen, so dass davon auszugehen ist, dass die Art mittlerweile verschollen ist.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Art wurde einmalig in Althütte, Blasiwald im April 2020 singend nachgewiesen. Es handelte sich um einen Durchzügler, da trotz mehrerer folgender Begänge (auch für andere Arten) kein weiterer Nachweis erbracht werden konnte. In den Folgejahren gab es mehrere Nachweise der Art im Vogelschutzgebiet, unter anderem am Feldberg, Stübenwasen, Belchen sowie bei Ibach (eigene Daten). Auch wenn es sich um Nachweise während der Brutzeit handelte, konnte in keinem Fall eine tatsächliche Brut belegt werden.*

Die naturräumlichen Ausgangsbedingungen sind für die Art im Vogelschutzgebiet nicht ideal. Dennoch ist eine Besiedlung durch den Wendehals nicht unwahrscheinlich, insbesondere aufgrund der neu entstandenen Offenflächen in den Wäldern sowie der Klimaerwärmung.

Wegen des fehlenden Brutnachweises wurde die Art nicht bewertet und keine Lebensstätte abgegrenzt. Es werden aber Entwicklungsziele formuliert sowie Entwicklungsmaßnahmen dieser Art zugeordnet.

Im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet wird die Art nicht aufgeführt. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Wendehalses* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde während der Erfassungen im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht.

4.1.4 Weitere Vogelarten

Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Wiesenpieper, Baumpieper und Bergpieper sind momentan nicht in der Liste der in Baden-Württemberg relevanten Zugvögel der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Abs. 2) aufgeführt, die bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen sind. Die Grundlage für die Liste der relevanten Vogelarten war die Fachkonzeption der LUBW zur Ausweisung der Vogelschutzgebiete. Die Pieperarten erfüllten zu jener Zeit noch nicht die Kriterien und wurden somit bei der Ausweisung der Vogelschutzgebiete nicht berücksichtigt. Inzwischen sind die Populationsbestände aller drei Arten jedoch stark rückläufig und gemäß der Roten Liste BW (2019) vom Aussterben bedroht (Wiesenpieper und Bergpieper) bzw. stark gefährdet (Baumpieper).*



Aufgrund der Seltenheit in Baden-Württemberg und der Bedeutung der im Vogelschutzgebiet verbliebenen Vorkommen für den Erhalt dieser Arten, wurden der Wiesenpieper, Baumpieper und Bergpieper nach dem Beirat und der öffentlichen Auslegung noch nachgeführt. Hierfür werden für alle drei Arten Lebensstätten abgegrenzt sowie eine Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands vorgenommen.

Erhaltungsziele für die drei Pieperarten werden im Managementplan nicht formuliert.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

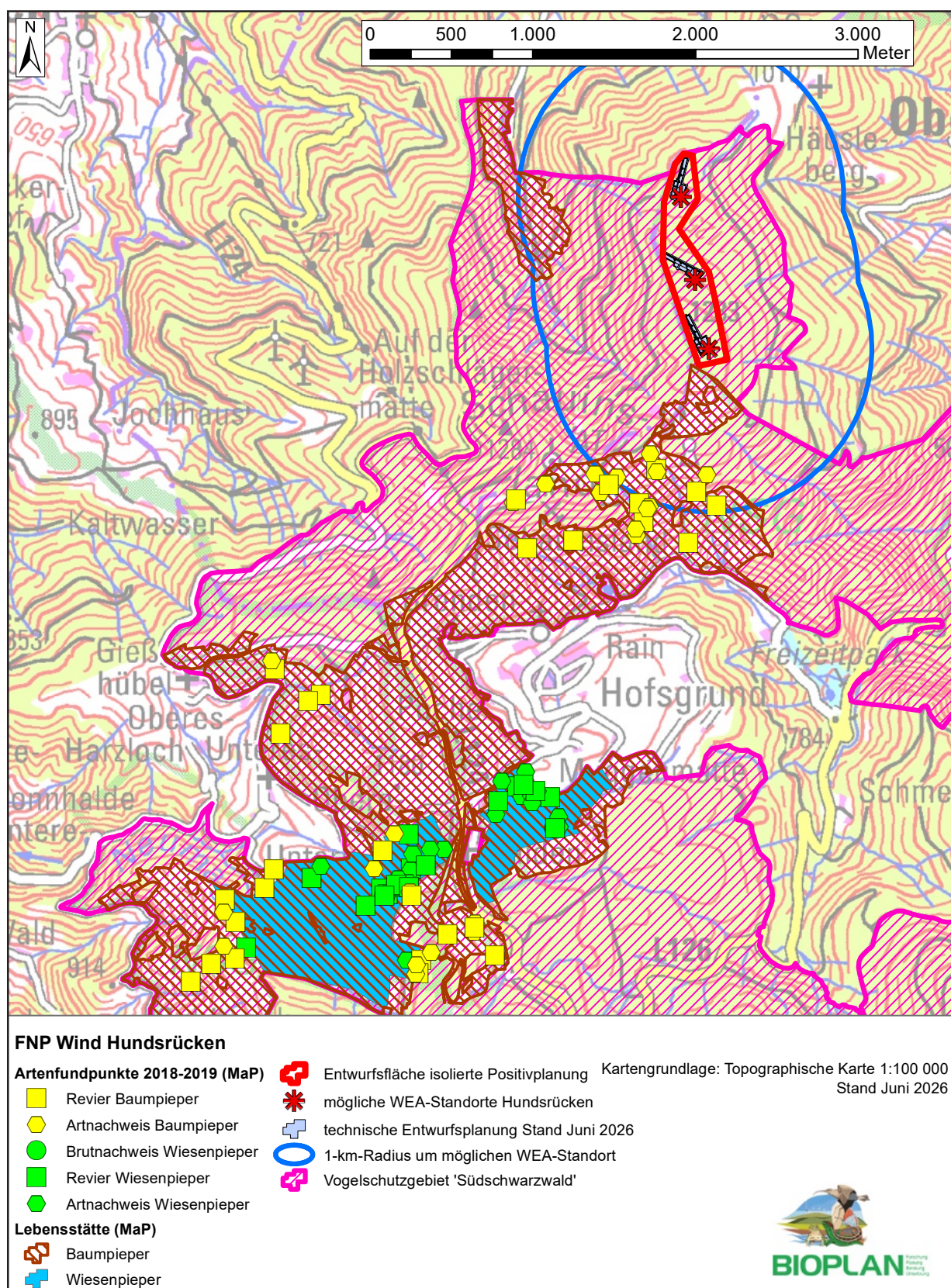
Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Baumpieper brütet in Baden-Württemberg im gesamten Land ohne größere Verbreitungslücken bis in höchste Lagen. Der stark abnehmende Bestand umfasst 1.500 bis 3.000 Paare.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) wurde in sieben Teilgebieten nachgewiesen: Feldberg; Schauinsland; Belchen; Gletscherkessel Präg; Bernauer Hochtal und Herzogenhorn; Habsberg und Blasiwald; Oberer Hotzenwald und Dachsberg. Nachweise fehlen aus den schluchtartigen und bewaldeten Tälern des Vogelschutzgebiets, im Albatal gibt es kleinflächig mäßig geeignete Offenlandflächen südlich von Immeneich, die in die Lebensstätte einbezogen wurden. Das gesamte Offenland innerhalb der beschriebenen Teilgebiete des Vogelschutzgebiets wurde als Lebensstätte des Baumpiepers ausgewiesen.*

Aus überwiegend baumfreien Flächen innerhalb des Waldes liegen Brutnachweise zum Beispiel vom Blößling im Gletscherkessel Präg mit zwei Revieren vor, oder auch vom Feldberg von einem Kahlschlag mit weniger als 2 ha Flächengröße. Es ist davon auszugehen, dass weitere Sturmwurf- oder Kahlschlagflächen sowie Waldlichtungen besiedelt sind bzw. aufgrund der Käfer-/Trockenheitsschäden der letzten Jahre in naher Zukunft besiedelt werden. In die aktuelle Lebensstättenabgrenzung wurden Potenzialflächen aufgrund der zeitlichen Dynamik dieser Habitate nicht einbezogen. Der Faktor sollte aber beim Gebietsmanagement beachtet werden. Die aktuell nachweislich besiedelten Bereiche sind als Teil der Lebensstätte ausgewiesen.

Eine Lebensstätte der Art befindet sich in etwa 20 Metern Entfernung zur Entwurfsfläche Hundsücken sowie 140 Metern Entfernung zum möglichen Standort WEA3. Eine weitere Lebensstätte beginnt circa 570 Meter westlich der Entwurfsfläche und circa 710 Meter westlich des nächstgelegenen Standorts einer möglichen WEA1 (Karte 13).

Die Art wird im Standarddatenbogen nicht aufgeführt, im Managementplan wird sie mit 300 bis 500 Revieren gelistet (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind 29 Nachweise des *Baumpiepers* in Offenlandbereichen östlich



Karte 13: Lage der Lebensstätten sowie der Artfundpunkte der Arten Baumpieper und Wiesenpieper aus dem Managementplan.

bzw. südöstlich des Schauinslands dokumentiert. Unter diesen Artenfundpunkten sind 14 Reviere sowie 15 Artnachweise von Einzeltieren. Sie befinden sich in Offenlandflächen in Entfernungen ab 600 Metern zur Entwurfsfläche Hundsücken.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht, im Bereich der möglichen Anlagenstandorte liegt auch kein geeigneter Lebensraum für die Art vor.

Biologie und Ökologie. Die Art besiedelt offene und halboffene Landschaften und benötigt eine lichte, nicht zu schattige und gut ausgeprägte Krautschicht, hohe Singwarten und Freiflächen.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand des Baumpiepers wird insgesamt als gut – Wertstufe B – bewertet: Die Art ist im Offenland des Vogelschutzgebiets weit verbreitet, welches strukturell u.a. aufgrund der überwiegend extensiven Weidenutzung mit einem guten Warten- und Nistplatzangebot ausgestattet ist und zudem als nahrungsreich eingestuft wird. Die Siedlungsdichte ist überwiegend hoch, die Bestände dürften in den extensiv bewirtschafteten Flächen stabil sein, möglicherweise gibt es lokale Rückgänge. Beeinträchtigungen sind in Form von Störungen durch Freizeitnutzung sowie durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung örtlich vorhanden, spielen aber in Bezug auf die gesamte Lebensstätte eine untergeordnete Rolle.*

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung des *Wiesenpiepers* in Baden-Württemberg sind der Schwarzwald und das Alpenvorland, mit Brutvorkommen bis in höchste Lagen. Der stark abnehmende landesweite Bestand umfasst noch rund 120 bis 170 Reviere. Die im Managementplan genannte Zahl von 162 Revieren im Vogelschutzgebiet steht in Widerspruch dazu.

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) wurde in folgenden Teilgebieten nachgewiesen: Feldberg; Schauinsland; Belchen; Gletscherkessel Präg; Bernauer Hochtal und Herzogenhorn. Vom Oberen Hotzenwald und Dachsberg sowie dem Teilgebiet Habsberg Blasiwald liegen Beobachtungen von rastenden Vögeln vor. Alle anderen Teilgebiete blieben ohne Nachweis. Als Lebensstätte des Wiesenpiepers wurden die Offenhabitate ausgewiesen, innerhalb derer Reviernachweise gelangen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch andere Gebiete innerhalb des Vogelschutzgebiets, in denen bislang keine Nachweise oder nur solche ohne Territorialverhalten gelangen, temporär als Bruthabitat in einzelnen Jahren genutzt werden.*



Für den *Wiesenpieper* wurde eine Lebensstätte in Offenlandbereichen knapp 2,5 Kilometer südlich der Entwurfsfläche Hundsücken ausgewiesen. Weitere Lebensstätten für diese Art befinden sich in einer Distanz von über fünf Kilometern und mehr in südöstlicher Richtung.

Die Art wird im Standarddatenbogen nicht aufgeführt, im Managementplan wird eine Anzahl von 162 Revieren im Vogelschutzgebiet angegeben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind in einem Bereich westlich und östlich der Halde südlich des Schauinslands insgesamt 27 Nachweise des *Wiesenpiepers* dokumentiert (Karte 13). Unter diesen Artenfundpunkten sind zehn Reviere, eines davon mit Reproduktionsnachweis, sowie 17 Artnachweise. Sie verteilen sich in Offenlandflächen südlich der Entwurfsfläche, in Entfernungen von über 2,8 Kilometer zur möglichen WEA3.

Während der Erfassungen im Jahr 2024 wurde im Untersuchungsgebiet kein Nachweis der Art erbracht, im Bereich der möglichen Anlagenstandorte liegt kein geeigneter Lebensraum vor.

Biologie und Ökologie. Die Art bevorzugt weitgehend offene bis halboffene Grünlandgebiete, Moore, anmoorige Feuchtgebiete und Borstgrasrasen mit Heidelbeerfluren.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als gut – Wertstufe B – bewertet: Die Art besitzt in den Hochlagen im Offenland des Vogelschutzgebiets relativ viele und große Vorkommen, welches strukturell u.a. aufgrund der überwiegend extensiven Weidenutzung mit einem guten Nistplatzangebot ausgestattet sind und zudem als nahrungsreich eingestuft werden. Die Siedlungsdichte ist primär in den Hochlagen als hoch einzustufen, die Bestände sind in den höchsten Lagen als stabil einzustufen, in den niedrigeren Lagen sind in Teilbereichen Rückgänge dokumentiert. Beeinträchtigungen sind in Form von Störungen durch Freizeitnutzung sowie durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung örtlich vorhanden, spielen aber in Bezug auf die gesamte Lebensstätte eine untergeordnete Rolle.*

Bergpieper (*Anthus spinoletta*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Art steht im Schwarzwald vor dem Verschwinden. Die letzten unregelmäßigen Brutvorkommen befinden sich am Feldberg, wo zuletzt 2016 und 2020 Bruten dokumentiert wurden (OGBW 2016, WICHMANN et al. 2021).

Verbreitung und Bestandssituation im SPA und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Bergpieper (*Anthus spinoletta*) wurde als Brutvogel ausschließlich am Feldberg in einer kleinen Lebensstätte mit zwei Teilflächen nördlich des*

Gipfels (Osterrain und Baldenweger Buck) nachgewiesen. Durchziehende und rastende Vögel wurden auch andernorts festgestellt.

Der als Lebensstätte für die Art ausgewiesene Bereich um den Feldberg liegt in über acht Kilometer Entfernung südöstlich der Entwurfsfläche Hundsrücken.

Die Art wird im Standarddatenbogen nicht aufgeführt, im Managementplan wird sie mit ein bis vier Revieren für das Vogelschutzgebiet angegeben (Tabelle 1). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise des *Bergpiepers* dokumentiert.

Während der Erfassungen im Untersuchungsgebiet im Jahr 2024 wurde kein Nachweis der Art erbracht, es liegt weiterhin kein geeigneter Lebensraum vor.

Biologie und Ökologie. Der *Bergpieper* ist ein typischer Bewohner subalpiner und alpiner Rasengesellschaften. Wichtig für die Art sind für die Nahrungssuche offene Bereiche mit lückigem bis niedrigem Bewuchs, insbesondere am Rand von Schneefeldern, die sich bis weit ins Frühjahr halten.

Erhaltungszustand im SPA. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand der Art wird insgesamt als beschränkt – Wertstufe C – bewertet: Nur sehr kleinräumig findet der Bergpieper optimale Brut- und Nahrungshabitate in der Lebens-stätte, andere Bereiche des Vogelschutzgebiets weisen keinerlei Eignung als solche auf, die Population ist extrem klein, der Bestand überregional rückläufig.*

Die *Wachtel* wurde im Pflege- und Entwicklungsplan von 2008 für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' aufgeführt, da im Erfassungsjahr 2006 Mitte Juni im Bereich Stohren-Wilnau an drei Stellen untertags Nachweise rufender Männchen gelangen, Bruten wurden aber in der Folge ausgeschlossen. Eine Lebensstätte wurde damals nicht abgegrenzt.

Die Art wird weder im Managementplan erwähnt, noch ist sie im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet aufgeführt.

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der *Wachtel* dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis der Art erbracht. Im Bereich der möglichen WEA-Standorte im Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken liegt auch kein geeigneter Lebensraum für die Art vor.

Im Zuge eigener Erfassungen in einem anderen Windkraftvorhaben im Jahr 2019 rund 8 Kilometer südlich der möglichen WEA-Standorte in vergleichbarer Höhenlage und in einem naturräumlich vergleichbaren Gebiet wurden bis zu vier singende *Wachteln* registriert.

4.2 Vorkommen FFH-gebietsrelevanter Arten und FFH-gebietsrelevanter Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 'Schauinsland'

4.2.1 FFH-gebietsrelevante Tierarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die *Bechsteinfledermaus* wurde bisher nahezu in allen Naturräumen Baden-Württembergs nachgewiesen, wobei der Verbreitungsschwerpunkt am Oberrhein und im Odenwald liegt (Geodaten LUBW 2019).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet wurde während der Untersuchungen nicht festgestellt. Eine Nutzung der Stollen als Winterquartier kann aber aufgrund der Tatsache, dass ein großer Teil der geeigneten Stollenbereiche nicht kontrolliert werden kann, nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Stollen als Schwarmplatz – zumindest in einem größeren Umfang – ist dagegen unwahrscheinlich.*

Über die Nutzung der Wälder als Sommerhabitat kann keine Aussage getroffen werden, da hier keine Untersuchungen durchgeführt wurden. Prinzipiell könnten sich vor allem in den tieferen Lagen der Buchenwälder sowohl Jagdhabitate als auch Quartiere der Bechsteinfledermaus befinden.

Im FFH-Gebiet sind keine Lebensstätten ausgewiesen. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der *Bechsteinfledermaus* dokumentiert.

Im Rahmen der Untersuchungen für das Windkraftvorhaben gelangen an den vier relevanten Batcorder-Standorten insgesamt sechs Aufnahmen, die von bcAdmin eindeutig der *Bechsteinfledermaus* zugeordnet wurden; davon stammen fünf vom Standort 'Hunsrück1' und einer vom Batcorder-Standort 'Offenland' (BOSCHERT et al. 2026 a). Im Bereich des möglichen WEA-Standorts 'Hunsrück1', der sich innerhalb eines Fichtenreinbestandes befindet, liegen jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art vor. Während Wochenstubenquartiere aufgrund des Fehlens ausreichend großer Baumhöhlen ausgeschlossen werden, könnten Einzeltiere diesen Bereich auf dem Weg zwischen verschiedenen Jagdgebieten mehr oder weniger regelmäßig durchqueren.

Biologie und Ökologie. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Die Bechsteinfledermaus besiedelt in Südwestdeutschland vor allem strukturreiche und altholzreiche Wälder. Die Wochenstuben- und auch Einzelquartiere befinden sich zumeist in Baumhöhlen, selten auch in Fledermaus- und Vogelnistkästen. Die Jagdhabitats befinden sich ebenfalls bevorzugt in Wäldern, zumeist in der Nähe der Quartiere. Da die Art auch am Boden lebende Insekten und Spinnen jagt, werden Wälder mit einer nur gering entwickelten Strauch- und Krautschicht gern als Jagdhabitat genutzt. Die Bechsteinfledermaus besiedelt aber auch die strukturreiche Kulturlandschaft und nutzt so z. B. Obstbaumwiesen und Heckengebiete intensiv als Jagdhabitat. Die Bechsteinfledermäuse der im Wald lebenden Kolonien verhalten sich dabei offenbar deutlich saisonal, indem sie die an den Wald angrenzenden Offenlandlebensräume vor allem im Hoch- und Spätsommer zur Jagd aufsuchen.*

Als Winterquartiere nutzt die Bechsteinfledermaus Stollen und Höhlen, wo sie aber – in Relation zu ihrer Häufigkeit in den Sommerhabitats – nur selten und zumeist in Einzelexemplaren angetroffen wird. Vermutlich überwintert die Art zumindest teilweise auch in Baumhöhlen. Bestimmte Stollen und Höhlen besitzen aber zur Schwärmzeit eine besondere Funktion als Rendezvousplatz, wo sich die Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet zur Paarung sammeln.

Die nächsten bekannten Wochenstubenkolonien befinden sich in den Wäldern am Schönberg und in der Vorbergzone des Schwarzwaldes.

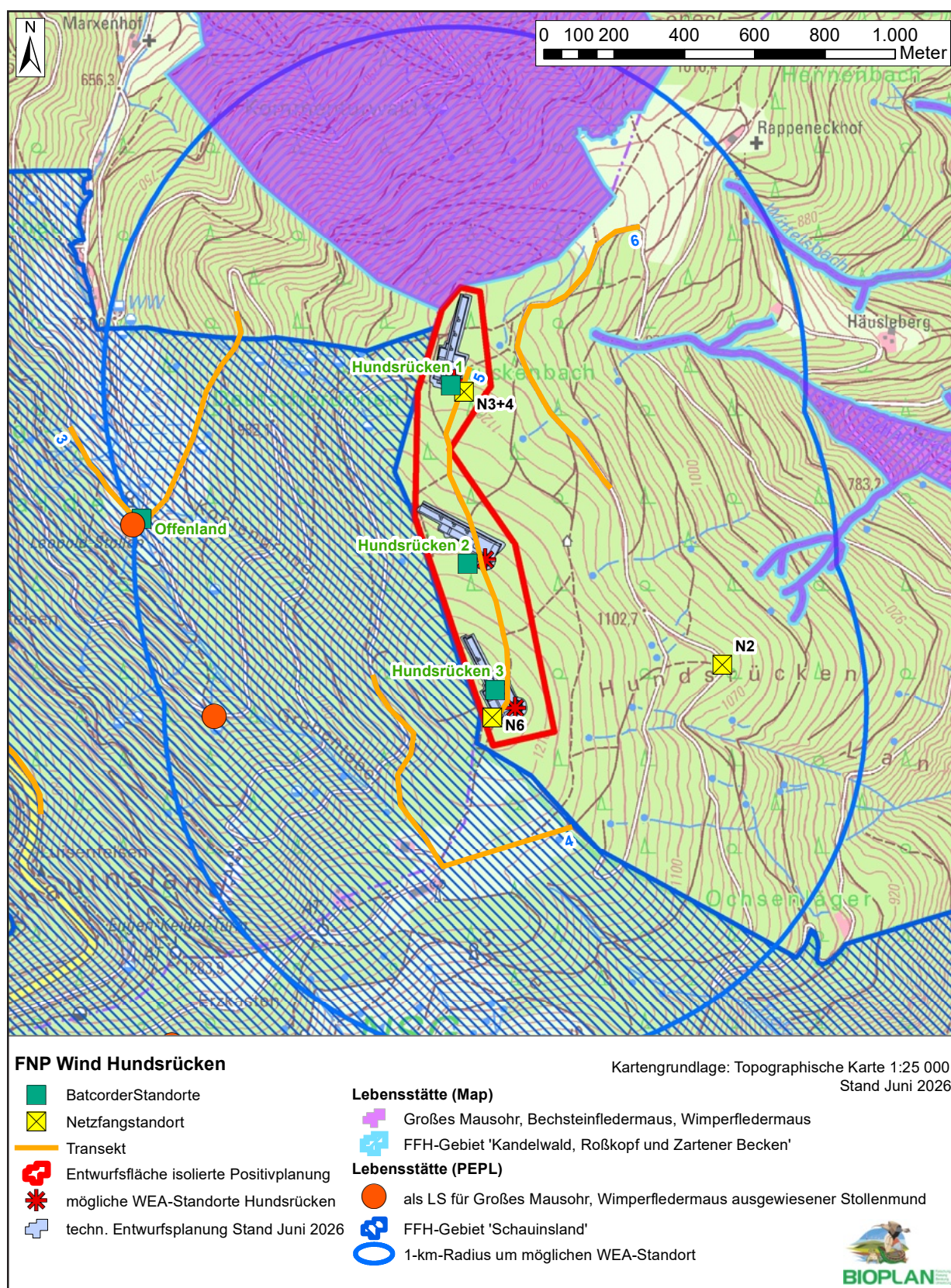
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Für die *Bechsteinfledermaus* wurde keine Lebensstätte ausgewiesen, daher ist keine Bewertung des Erhaltungszustandes sinnvoll.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das Große Mausohr kommt flächig in ganz Baden-Württemberg vor (Geodaten LUBW 2019).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Die Vergitterungen am „Gegentrum-II-Stollen“ und am „Leopoldstollen“ sind vermutlich zu eng und zudem senkrecht angeordnet, so dass sie von den Großen Mausohren nicht oder nur bedingt durchflogen werden können. Zudem ist innerhalb des Besucherbergwerkes mit Störungen zu rechnen.*

Der Netzfang eines Großen Mausohres auf dem Weg vor dem „Gegentrum II“ deutet eher auf einen Jagdflug oder Transferflug hin als auf ein Schwärmverhalten vor dem Stollen. Insgesamt dürften sowohl die Wälder wie auch die Weiden und Wiesen (nach der Mahd) in den NATURA 2000-Gebieten von der Art als Jagdhabitat genutzt werden.



Karte 14: Als Lebensstätten ausgewiesene Bereiche für Fledermausarten in beiden FFH-Gebieten sowie Lage der Netzfangstandorte, Batcorder-Standorte und Transekte der Erfassungen der Fledermäuse im Jahr 2024.

Der Stollenmund des Gegentrum-II-Stollens in einer Entfernung von rund 1,3 Kilometern zur Entwurfsfläche (bzw. 1,4 Kilometer zur nächstgelegenen möglichen WEA3) ist als Lebensstätte des *Großen Mausohrs* ausgewiesen (Karte 14). Dieser ist auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten aufgeführt.

Bei den Geländeuntersuchungen für das Vorhaben im Jahr 2024 ergaben sich zwölf akustische Nachweise des *Großen Mausohrs*, alle im Rahmen der Detektorbegehungen auf Transekten außerhalb der Entwurfsfläche (BOSCHERT et al. 2026 a). Zudem wurden insgesamt acht Weibchen dieser Art im Zuge der Netzfänge innerhalb der Entwurfsfläche gefangen. Dies lässt auf eine regelmäßige Nutzung der Entwurfsfläche als Jagdgebiet einer Wochenstubenkolonie schließen, auch wenn nur wenige akustische Nachweise dieser eher leise rufenden Art vorliegen. Ein bekanntes Einzelquartier befindet sich etwa einen Kilometer westlich der Fläche, ein Wochenstubenquartier und mehrere Winterquartiere liegen ebenfalls in einer Entfernung ab etwa einem Kilometer. Die nächstgelegene bekannte Wochenstube ist etwa 3,2 Kilometer entfernt. Im Bereich der Entwurfsfläche werden Quartiere hingegen aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen.

Biologie und Ökologie. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Das Große Mausohr gehört mit einer Flügelspannweite von ca. 40 cm zu den größten einheimischen Fledermausarten. Es ist in ganz Baden-Württemberg verbreitet, wobei die Wochenstubenkolonien jedoch bevorzugt auf großen Dachböden von Kirchen oder Schulhäusern in der Rheinebene und vor allem in der Vorbergzone des Schwarzwaldes zu finden sind. Die dem Schauinsland am nächsten gelegenen Wochenstubenkolonien befinden sich in Emmendingen, Waldkirch, Merdingen und Müllheim. Die nächtlichen Nahrungsflüge finden bevorzugt in Laubwäldern mit nur gering entwickelter Kraut- und Strauchschicht (Hauptnahrung sind bodenbewohnende Laufkäfer) oder in Wiesen- und Weidegebieten statt. Dabei legen die Tiere Distanzen von bis zu 25 km zurück. Überwinterungsplätze werden im Spätherbst sogar in einem Umkreis von 50-100 km um die Wochenstubenquartiere angeflogen. Im Schwarzwald werden nahezu alle geeigneten Höhlen und Stollen von der Art als Winterquartier genutzt. In ungestörten, größeren Stollensystemen können leicht 25-30 Exemplare angetroffen werden.*

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Es wurde eine Lebensstätte abgegrenzt, die auf der Karte als Stollenmundloch des „Gegentrum-II-Stollens“ dargestellt ist. Aufgrund der geringen Individuenzahl und der Vorbelastungen wird der Erhaltungszustand dieses Winterquartiers mit C (durchschnittlich) bewertet. Die Bewertung des Erhaltungszustands bezieht sich lediglich auf das Stollenmundloch. Eine Erfassung der Jagdhabitats und die Abgrenzung weiterer Lebensstätten im FFH-Gebiet wurde, den Vorgaben des PEPL-Handbuchs entsprechend, nicht durchgeführt.*

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser wärmeliebenden Art liegt in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, am Rand der Vorbergzone des Schwarzwalds und in den Ausläufern des Südschwarzwalds (Geodaten LUBW 2019).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Außer den sieben (Gegentrum II) bzw. zwei (Leopoldstollen) in Netzen gefangenen Tieren wurden weitere Tiere beim Schwärmen vor den Stollenmundlöchern beobachtet. Insbesondere vor dem Eingang des „Gegentrum II“ wurden auch soziale Interaktionen zwischen den Tieren beobachtet. Die Tiere flogen auch in den Stollen ein, vermutlich um das Stollensystem als Winterquartier zu erkunden. Das automatische akustische Erfassungsgerät zeichnete am „Gegentrum II“ insgesamt fünf Durchflüge von Fledermäusen auf. Obwohl die Begehung des Stollensystems im Februar 2006 ohne direkten Nachweis blieb, zeugen doch die relativ zahlreichen Beobachtungen der Mitarbeiter des Besucherbergwerks davon, dass das Stollensystem regelmäßig als Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird. Über die Artenzusammensetzung der Überwinterer lässt sich aber aufgrund fehlender Daten keine Aussage treffen.*

*Vor dem „Kappeler Stollen“ gelang kein Netzfang einer Fledermaus. Aufgrund der Echoortungsaufnahmen und der räumlichen Nähe zum „Gegentrum II“ und zum „Leopoldstollen“ ist es aber wahrscheinlich, dass es sich bei den hier registrierten Tieren der Gattung *Myotis* ebenfalls um Wimperfledermäuse gehandelt hat.*

Untersuchungen zur Nutzung des Natura-2000 Gebietes als Jagdgebiet wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der bekannten Habitatpräferenzen der Tiere der Freiburger Wochenstubenkolonie (vgl. ökologische Grundlagenuntersuchungen von BRINKMANN et al. 2001) kann angenommen werden, dass zum einen die Wälder und zum anderen vor allem die Viehställe im Gebiet zur Jagd aufgesucht werden.

*Der Nachweis eines Schwarm- oder Rendezvousplatzes der Wimperfledermaus ist überraschend, da in Baden-Württemberg bislang mit der Schallsinger Höhle bei Müllheim erst ein einziger solcher Platz bekannt ist. Aus Untersuchungen über andere Fledermausarten der Gattung *Myotis* ist bekannt, dass die Tiere aus einem Umkreis von 10-30 Kilometern und teilweise aus noch größeren Entfernungen diese offenbar zentralen Plätze aufsuchen. Von besonderer Bedeutung ist es daher, dass die Tiere diese Plätze über Leitstrukturen gut erreichen und für den Zeitraum des Schwärmens im Umfeld geeignete Nahrungshabitate und Quartiere vorfinden.*



Die Stollenmundlöcher des Leopoldstollens, des Kappler Stollens und des Gegentrum-II-Stollens in Entfernungen von rund 730 Metern, 780 Metern und rund 1,3 Kilometern zur Entwurfsfläche Hundsücken (bzw. 860 Meter, 990 Meter und 1,4 Kilometer zur nächstgelegenen möglichen WEA) sind als Lebensstätten der *Wimperfledermaus* ausgewiesen (Karte 14). Diese werden als Winterquartiere genutzt. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten im Betrachtungsraum sind der Leopoldstollen und der Kappler Stollen als Winterquartiere vermerkt.

Im Zuge der Geländeuntersuchungen für das Vorhaben im Jahr 2024 wurde die Art nicht registriert (BOSCHERT et al. 2026 a), weshalb regelmäßig genutzte Jagdgebiete im Bereich der möglichen WEA-Standorte ausgeschlossen werden. Quartiere werden hier sowie in der direkten Umgebung aufgrund fehlender geeigneter Gebäude ebenfalls ausgeschlossen.

Biologie und Ökologie. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Alle vier in Baden-Württemberg bekannten Wochenstubenkolonien liegen in Südbaden.*

Die nahe dem FFH-Gebiet gelegene Freiburger Wochenstubenkolonie befindet sich auf dem großen Dachboden eines alten Schulgebäudes, wo etwa 100 Weibchen zwischen April und Juli ihre Jungen gebären und aufziehen. Ende Juli lösen sich die Wochenstubenverbände auf und die Tiere sammeln sich an bestimmten Schwärmplätzen zur Paarung oder erkunden bekannte oder neue Winterquartiere.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Es wurden zwei Lebensstätten abgegrenzt, die auf der Karte als drei Stollenmundlöcher dargestellt sind: Der „Gegentrum-II-Stollen“ und der „Leopoldstollen“ sowie der mit diesem unterirdisch verbundene „Kappeler Stollen“. Der Erhaltungszustand der Wimperfledermaus - Populationen in diesen Lebensstätten – es sind auch hier wiederum ausdrücklich nur die Stollenmundlöcher gemeint - wird aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen insgesamt mit C (durchschnittlich) bewertet.*

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Verbreitungsschwerpunkte der *Spanischen Flagge* befinden sich im Südwesten und in der Nordhälfte von Baden-Württemberg sowie auf der Schwäbischen Alb.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Die Art wurde ausschließlich an Wasserdost gefunden, der entlang linearer Strukturen in Halbschattenbereichen am Waldrand wächst. Im FFH-Gebiet wurde eine Lebensstätte am Osthang des Brugga-Tals im Bereich der Gewanne „Ochsenläger“ und „Holderschlag“ am östlichen Rand des FFH-Gebiets abgegrenzt. Diese*



Lebensstätte setzt sich östlich der Straße mit den dort ebenfalls vorhandenen Staudenfluren im angrenzenden FFH-Gebiet 8113-342 „Hochschwarzwald um den Feldberg“ fort.

Die für die *Spanische Flagge* ausgewiesene Lebensstätte beginnt in einer Entfernung von circa 1,1 Kilometer südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken (Karte 15).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Bereich Schauinsland vier Artnachweise aufgeführt. Diese befinden sich in Entfernungen von circa 1,6 bis 2,2 Kilometer südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken.

Im Jahr 2024 gelangen keine Nachweise der *Spanischen Flagge* im Untersuchungsgebiet. Im Bereich der möglichen WEA-Standorte selbst lagen im Untersuchungsjahr keine ausreichend geeigneten Lebensraumstrukturen wie besonnte Wegränder mit Beständen von u.a. *Wasserdost* vor.

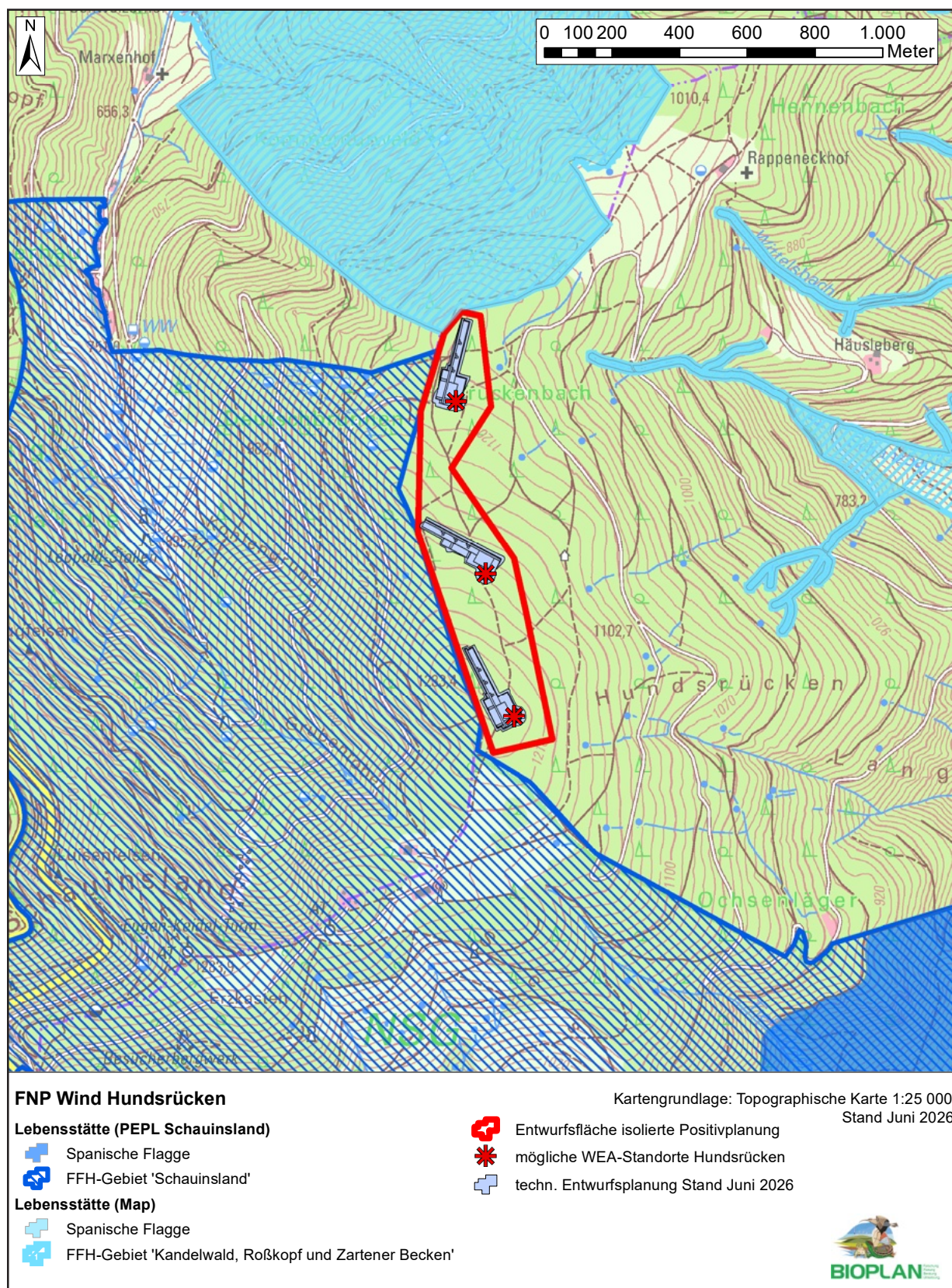
Biologie und Ökologie. Die *Spanische Flagge* besiedelt offene, trockene und sonnige Bereiche, häufig auf Lichtungen oder entlang von Waldwegen und Waldrändern. Als Nahrungspflanze dient vor allem der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), an trockeneren Standorten der Gemeine Dost (*Origanum vulgare* agg.). Die Flugzeit dauert von Mitte Juli bis Ende August. Die nachtaktiven Raupen treten ab Ende August auf und ernähren sich vor allem von verschiedenen Kräutern und Hochstauden (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadrupunctaria-poda-1761>, letzter Aufruf August 2025). Nach der Überwinterung wachsen die Raupen bis zum Mai weiter und puppen sich dann. Die Falter schlüpfen nach vier bis sechs Wochen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Der Erhaltungszustand der erfassten Lebensstätte der Spanischen Flagge ist gut (Wertstufe B).*

Luchs (*Lynx lynx*)

Der *Luchs* wurde im Pflege- und Entwicklungsplan nicht berücksichtigt.

Im März 2013 wurde für den *Luchs* der erste sichere Nachweis seit sechs Jahren in Baden-Württemberg im Südschwarzwald erbracht. Laut Angaben der FVA gelten momentan in Baden-Württemberg insgesamt sechs zugewanderte männliche Luchse als sesshaft, weiterhin wurden im Jahr 2024 jeweils ein männliches und ein weibliches Individuum ausgewildert (<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/luchs-wolf/luchs/monitoring-luchs>, letzter Aufruf 25. Juli 2026). Im Jahr 2023 startete ein Auswilderungsprojekt, in dessen Rahmen bereits mehrere *Luchse* im Nordschwarzwald freigelassen wurden, zuletzt im September 2025 (<https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=146&title=Luchs+Baden+Württemberg>). Durch eine im September 2025 ausgewilderte Luchsin kam es nachweislich 2026 zur ersten erfolgreichen



Karte 15: Lage der Lebensstätten der Spanischen Flagge aus dem PEPL bzw. Managementplan in den angrenzenden FFH-Gebieten.

Reproduktion der Art in Baden-Württemberg seit 200 Jahren ([https://www.fva-bw.de/aktuel-les/artikel/erster-luchsnachwuchs-nach-200-jahren-jungtier-in-baden-wuerttemberg-bestae-tigt](https://www.fva-bw.de/aktuelles/artikel/erster-luchsnachwuchs-nach-200-jahren-jungtier-in-baden-wuerttemberg-bestae-tigt), letzter Aufruf 27. Juli 2026).

Beim *Luchs* gibt es aus den letzten Jahren immer wieder Hinweise im Naturraum. Im Bereich südlich des Untersuchungsgebietes liegen Nachweise vor (<https://www.geoportal-bw.de/#/>, letzter Zugriff Juni 2026).

Die Entwurfsfläche Hundsücken weist grundsätzlich eine Lebensraumeignung für den *Luchs* auf.

Groppe (*Cottus gobio*)

Für die *Groppe* wurden aufgrund fehlender Nachweise sowie nicht vorhandener Habitateignung keine Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebietes ausgewiesen. Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten befinden sich zudem keine geeigneten Gewässer für diese Art.

4.2.2 FFH-gebietsrelevante Pflanzenarten

Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in Baden-Württemberg im südlichen Schwarzwald (LÜTH 2010, Geodaten LUBW 2018).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: *Rogers Goldhaarmoos war am 27.08.2002 an einem alten Holunder beim Eingang des Kappeler Stollens gefunden und dort 2004 bestätigt worden. Die Art war auf dem über und über mit Flechten und Moosen bewachsenen Holunder mit anderen Arten der Gattung Orthotrichum und zahlreichen anderen Kryptogamenarten vergesellschaftet. Bemerkenswert war auch, dass die mediterran-atlantische Moosart Cryphaea heteromalla auf demselben Holunder zum ersten Mal im Südschwarzwald gefunden wurde (LÜTH 2006). Bei der Nachsuche im Sommer 2006 wurde festgestellt, dass der Trägerbaum zusammen mit fast allen weiteren Gehölzen in der Umgebung des Stolleneingangs gefällt worden war. Eine Nachsuche an zwei verbliebenen, epiphytenreichen Holundern blieb 2006 ebenso erfolglos wie die stichprobenhafte Nachsuche im FFH-Gebiet. Bei einer erneuten Kontrolle im September 2007, die durch die zwischenzeitlichen Kenntniszuwächse zu Morphologie und Ökologie der Art motiviert war, wurde in der Umgebung des Kappeler Stolleneingangs auf drei Sal-Weiden jeweils ein Polster von Rogers Goldhaarmoos gefunden. Weitere potenzielle Trägerbäume und -sträucher (Sal-Weiden mit artenreichem*

Epiphytenbewuchs) entlang des Waldwegs westlich des Kappler Stollens wurden dieser Lebensstätte zugeordnet.

*Bei den Suchrunden im August und September 2007 wurden an vier Stellen am Gegentrum an Sal-Weiden bzw. an einem fast gänzlich abgestorbenen Schwarzen Holunder jeweils einzelne bis wenige Polster von *O. rogeri* gefunden. Weil zahlreiche potenzielle Trägergehölze vorhanden sind, wurde ein großer Bereich am Gegentrum als zweite Lebensstätte abgegrenzt.*

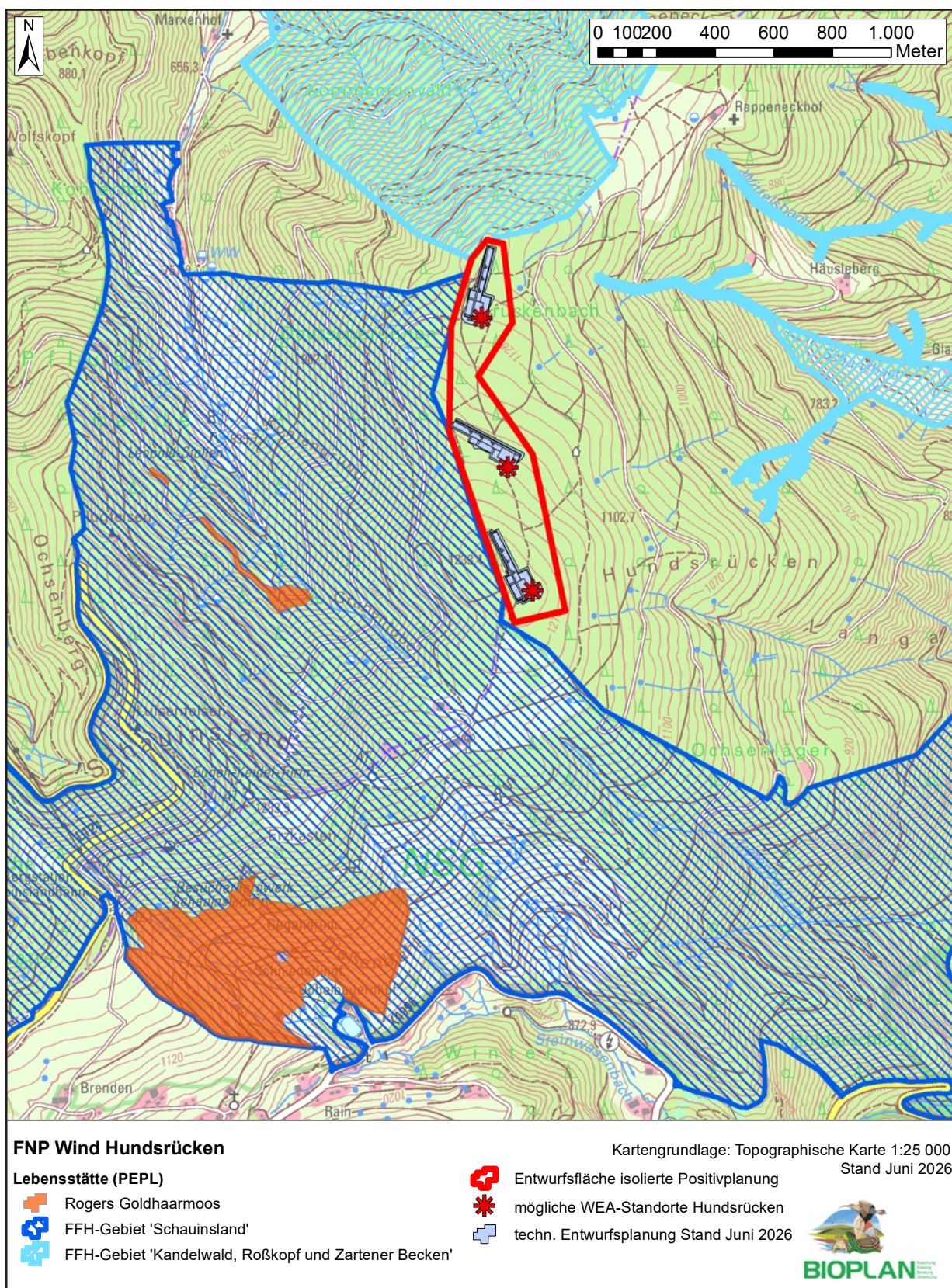
*Im Bereich Halde-Zähringer Hof fand sich an dem Fichten-Windschutzstreifen ein Polster von *O. rogeri* an einer von Fichten bedrängten Sal-Weide. Am Feldweg, der von dort nach Südwesten verläuft, und hinter einer Weggabelung wurde *O. rogeri* an einer Sal-Weide entdeckt. Am Feldweg direkt südsüdwestlich des Zähringerhofs schließlich befindet sich ausgedehnte Gehölzvegetation, die auf der südöstlichen Seite des Weges überwiegend aus zahlreichen Sal-Weiden, auf der nordwestlichen Seite aus wenigen Berg-Ahornen besteht. Diese Gehölzformation beherbergt die größte *O. rogeri*-Population, die dem Bearbeiter A. Schäfer-Verwimp bekannt ist. Mindestens an acht Sal-Weiden und an zwei der drei Berg-Ahorne wurde *O. rogeri* festgestellt, oft in mehreren Polstern. Diese Population dürfte sogar einzigartig in ihrer Größe sein (SCHÄFER-VERWIMP 2007).*

*Weitere potenzielle Trägerbäume und -sträucher (vor allem Sal-Weiden mit artenreichem Epiphytenbewuchs, vereinzelt auch Berg-Ahorn und Eberesche) wurden 2006 entlang des Wirtschaftswegs zwischen Schauinslandgipfel-Parkplatz und Sonnenobservatorium kartiert. Ein Vorkommen von *O. rogeri* konnte dort jedoch auch bei der Nachsuche im Jahr 2007 nicht gefunden werden.*

Die nächstgelegenen Lebensstätten von *Rogers Goldhaarmoos* befinden sich circa 630 Meter westlich sowie rund 980 Meter südlich der Entwurfsfläche Hundsücken (Karte 16). Aufgrund des geschlossenen Waldbestands auf der Fläche selbst ist mit Vorkommen der Art hier nicht zu rechnen.

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum acht Artnachweise aufgeführt. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich circa 710 Meter westlich der Entwurfsfläche bzw. 730 Meter westlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA3.

Biologie und Ökologie. *Rogers Goldhaarmoos* hat einen hohen Lichtanspruch und wächst vor allem an freistehenden Bäumen und Sträuchern, an Waldrändern und in Strauchformationen. Die am häufigsten besiedelte Art ist die *Salweide*, daneben auch *Ahorn*, *Holunder*, *Pappel*, *Hasel* und *Trauben-Kirsche* (zur Besiedlung verschiedener Gehölzarten siehe LÜTH 2010).



Karte 16: Lage der Lebensstätte von Rogers Goldhaarmoos im FFH-Gebiet Schauinsland aus dem PEPL.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan: Innerhalb des FFH-Gebietes wurden drei Lebensstätten von *Rogers Goldhaarmoos* ausgewiesen, deren Populationszustand in einem Fall mit A und in zwei Fällen mit B bewertet wurden.

4.2.3 FFH-gebietsrelevante Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet 'Schauinsland' sind 14 verschiedene FFH-Lebensraumtypen gelistet, von denen acht im Überschneidungsbereich mit dem 1-km-Radius der möglichen WEA-Standorte innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken liegen.

Dabei handelt es sich um Flächen der Lebensraumtypen 9110 - *Hainsimsen-Buchenwald*, etwa 70 Meter westlich des Eingriffsbereichs einer möglichen WEA2, 3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*, die nächstgelegenen etwa 400 Meter westlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA3, 4030 - *Trockene Heiden*, circa 220 Meter südlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA3, 6520 - *Berg-Mähwiesen*, die nächstgelegenen etwa 330 Meter südlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA3, *6230 - *Artenreiche Borstgrasrasen*, die nächstgelegenen etwa 80 Meter südlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA3, 6431 - *Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan*, die nächstgelegenen etwa 680 Meter westlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA2, 9130 - *Waldmeister-Buchenwald*, etwa 280 Meter westlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA2 sowie 8150 - *Silikatschutthalden*, etwa 730 Meter westlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA1.

Weitere FFH-Lebensraumtypen schließen sich knapp außerhalb des 1-km-Radius um die möglichen WEA-Standorte am Hundsücken an.

4.3 Vorkommen FFH-gebietsrelevanter Arten und FFH-gebietsrelevanter Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

4.3.1 FFH-gebietsrelevante Tierarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die *Bechsteinfledermaus* wurde bisher nahezu in allen Naturräumen Baden-Württembergs nachgewiesen, wobei der Verbreitungsschwerpunkt am Oberrhein und im Odenwald liegt (Geodaten LUBW 2019).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Bechsteinfledermaus kommt vermutlich im gesamten FFH-Gebiet vor, mit Schwerpunkt in den unteren und mittleren Lagen. Nachweislücken sind*

dem begrenzten Untersuchungsumfang geschuldet, da in einzelnen Teilflächen nur ein oder zwei Netzfänge durchgeführt wurden. Insbesondere bei geringer Individuendichte sind mehrere Netzfänge über das Jahr verteilt erforderlich um ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus zu überprüfen.

Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte für die *Bechsteinfledermaus* ausgewiesen. Sie grenzt somit direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken (Karte 14). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt. Der nächstgelegene Artnachweis ist circa 4,5 Kilometer nord-östlich der Entwurfsfläche dokumentiert.

Im Rahmen der Untersuchungen für das Windkraftvorhaben gelangen an den vier relevanten Batcorder-Standorten insgesamt sechs Aufnahmen, die von bcAdmin eindeutig der *Bechsteinfledermaus* zugeordnet wurden; davon stammen fünf vom Standort 'Hundsücken1' und einer vom Batcorder-Standort 'Offenland' (BOSCHERT et al. 2026 a). Im Bereich des möglichen WEA-Standorts 'Hundsücken1', der sich innerhalb eines Fichtenreinbestandes befindet, liegen jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art vor. Während Wochenstubenquartiere aufgrund des Fehlens ausreichend großer Baumhöhlen ausgeschlossen werden, könnten Einzeltiere diesen Bereich auf dem Weg zwischen verschiedenen Jagdgebieten mehr oder weniger regelmäßig durchqueren.

Biologie und Ökologie. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der optimale Lebensraum für Bechsteinfledermäuse setzt sich aus einem hohen Quartierangebot (Spechthöhlen und sonstige Baumhöhlen) im räumlichen Verbund, aus strukturreichen Waldbeständen mit weitgehend geschlossenem Kronendach und einem hohen Nahrungsangebot (Schmetterlinge, Zweiflügler) zusammen. Im Wirtschaftswald sind diese Bedingungen nahezu ausschließlich in Altholzbeständen gegeben, die nicht oder nur in geringem Umfang genutzt werden. Die höchsten Individuendichten werden in Südbaden in ehemaligen Eichen-Mittelwäldern festgestellt, die alte Eichen und einen hohen Kronenschlussgrad aufweisen.*

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Auf Basis der Einschätzung der Habitatqualität und Beeinträchtigungen sowie unter Einbezug der aktuellen Daten zum Zustand der Populationen ist der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet mit „C“ einzuschätzen.*

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das Große Mausohr kommt flächig in ganz Baden-Württemberg vor (Geodaten LUBW 2019).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Mit dem Auftreten des Großen Mausohrs ist in allen Wald- und Offenlandflächen im gesamten FFH-Gebiet zu rechnen.*

Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte für das *Große Mausohr* ausgewiesen. Sie grenzt somit direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken an (Karte 14). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt.

Bei den Geländeuntersuchungen für das Vorhaben im Jahr 2024 ergaben sich zwölf akustische Nachweise des *Großen Mausohrs*, alle im Rahmen der Detektorbegehungen auf Transekten außerhalb der Entwurfsfläche (BOSCHERT et al. 2026 a). Zudem wurden insgesamt acht Weibchen dieser Art im Zuge der Netzfänge innerhalb der Entwurfsfläche gefangen. Dies lässt auf eine regelmäßige Nutzung der Entwurfsfläche als Jagdgebiet einer Wochenstubenkolonie schließen, auch wenn nur wenige akustische Nachweise dieser eher leise rufenden Art vorliegen. Ein bekanntes Einzelquartier befindet sich etwa einen Kilometer westlich der Fläche, ein Wochenstubenquartier und mehrere Winterquartiere liegen ebenfalls in einer Entfernung ab etwa einem Kilometer. Die nächstgelegene bekannte Wochenstube ist etwa 3,2 Kilometer entfernt. Im Bereich der Entwurfsfläche werden Quartiere hingegen aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen.

Biologie und Ökologie. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Quartiere der Wochenstubenkolonien des Großen Mausohrs befinden sich in der Regel auf warmen, geräumigen und zugluftfreien Dachböden größerer Gebäude. Die Sommerquartiere einzelner Weibchen und der im Allgemeinen solitär lebenden Männchen befinden sich auf Dachböden und in Spalten an Bauwerken – die Tiere nutzen aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume wie Stollen, Höhlen und Keller, aber auch überirdische Fels- und Mauerspalten genutzt.*

Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit gering ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht (z.B. Buchenwälder mit hallenartiger Bestandsstruktur). Seltener werden andere Waldtypen, saisonal auch kurzrasige Grünlandbereiche und abgeerntete Ackerflächen bejagt. Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt diese Fledermausart nach dem Ausflug aus dem Quartier traditionelle Flugrouten und meidet dabei Licht. Die Flugrouten folgen häufig Strukturen wie z.B. Hecken. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standort-treuen Weibchen liegen meist innerhalb eines Radius von 15 km um die Quartiere.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Auf Basis der Beurteilung der Habitatqualität und Beeinträchtigungen ist der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet gesamthaft mit „C“ einzuschätzen.*

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser wärmeliebenden Art liegt in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, am Rand der Vorbergzone des Schwarzwalds und in den Ausläufern des Südschwarzwalds (Geodaten LUBW 2019).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Von zentraler Bedeutung für die Wimperfledermaus ist die als Lebensstätte ausgewiesene Wochenstubenkolonie im Freiburger Friedrich-Gymnasium. Aufgrund des großen Aktionsradius sowie dem Vorkommen von Männchen im Umfeld einer Wochenstube kann davon ausgegangen werden, dass alle Teilgebiete des FFH-Gebiets von der Art genutzt werden. Von besonderer Bedeutung sind die Wälder oberhalb von Herdern, Zähringen und Gundelfingen, die bedeutende Jagdhabitats für die Art darstellen.*

Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte für die *Wimperfledermaus* ausgewiesen. Sie grenzt somit direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken (Karte 14). In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt.

Im Zuge der Geländeuntersuchungen für das Vorhaben im Jahr 2024 wurde die Art nicht registriert (BOSCHERT et al. 2026 a), weshalb regelmäßig genutzte Jagdgebiete im Bereich der möglichen WEA-Standorte ausgeschlossen werden. Quartiere werden hier sowie in der direkten Umgebung aufgrund fehlender geeigneter Gebäude ebenfalls ausgeschlossen.

Biologie und Ökologie. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Wochenstubenquartiere der Wimperfledermaus befinden sich in Südbaden ausschließlich in Gebäuden. Die Tiere besiedeln vor allem Dachstühle von Wohngebäuden oder Scheunen, in einem Fall wird auch ein ehemaliger Kuhstall als Quartier genutzt. Quartiere von solitären Männchen und Zwischenquartiere von Weibchen befinden sich oft unter Dachvorsprüngen. In Bayern wurden auch schon Einzeltiere in Baumquartieren nachgewiesen. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen und Kellern in bis zu 80 km Entfernung zum Sommerquartier. Die derzeit größte bekannte Überwinterungsgesellschaft Südbadens nutzt ein ehemaliges Bergwerk im Münsterthal.*

Zur Jagd werden in Südbaden strukturreiche Wälder und Waldränder in Siedlungsnähe, sowie Feldgehölze, Obstwiesen, strukturreiche Gärten und Parklandschaften mit älterem Baumbestand aufgesucht. Hier spielen insbesondere auch Viehställe eine wichtige Rolle. Die Jagdgebiete einer Wochenstube können nach derzeitigem Kenntnisstand in einem Radius von bis zu 16 km um die Quartiere liegen. Auf Transferflügen durch die offene Kulturlandschaft nutzt die Wimperfledermaus bevorzugt Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen.



Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Da alle Lebensstätten mit Wertstufe B bewertet wurden, entspricht dies auch der Gesamtbewertung auf Gebietsebene.*

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Verbreitungsschwerpunkte der *Gelbbauchunke* in Baden-Württemberg umfassen Kraichgau, Stromberg, Neckarbecken, das Schwäbische Leuper-Lias-Land, die mittlere und südliche Oberrheinebene mit der angrenzenden Vorbergzone des Schwarzwaldes, das Bodenseebecken sowie große Teile des Donautals.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Gelbbauchunke ist im Gebiet im Wesentlichen im Wald in den unteren und mittleren Höhenlagen verbreitet. Überwiegend liegen die Erfassungseinheiten im nördlichen Teil des FFH-Gebiets (Waldflächen bei Gundelfingen, Zähringen, Heuweiler, sowie Kandelwald), während im mittleren (Stegen) und südlichen Gebietsteil (Kappler Großtal) nur zwei kleine Erfassungseinheiten abgegrenzt werden konnten. Im Kandelwald wird die maximale Verbreitung näherungsweise entlang der 700m-Höhenlinie angenommen.*

Die nächstgelegene für die *Gelbbauchunke* ausgewiesene Lebensstätte beginnt über 2,4 Kilometer nördlich der Entwurfsfläche Hundsücken sowie des Eingriffsbereichs der geplanten WEA1. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind in dieser Lebensstätte drei Arten nachweise dokumentiert, über 2,7 Kilometer von der Entwurfsfläche und dem Eingriffsbereich einer möglichen WEA1 entfernt. Weitere Artenfundpunkte sind im Betrachtungsraum nicht aufgeführt.

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen Art. Für die *Gelbbauchunke* geeignete temporäre Kleingewässer waren im Erfassungsjahr innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken ferner nicht vorhanden.

Biologie und Ökologie. Die *Gelbbauchunke* besiedelt insbesondere Lebensräume im Hügelland und Mittelgebirge. Während die natürlichen Lebensräume in Überschwemmungsauen von Bächen und Flüssen liegen, ist die Art heutzutage vorrangig in Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben, Steinbrüchen und Truppenübungsplätzen zu finden. Als Laichgewässer werden Pfützen, Tümpel, Suhlen, Gräben und Wagenspuren angenommen, als Landhabitate dienen beispielsweise Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Bewertung der einzelnen Erfassungseinheiten entsprechend wird der Erhaltungszustand der Gelb-*

bauchunke auf Gebietsebene als durchschnittlich / beschränkt (Wertstufe C) bewertet. Es handelt sich fast durchweg um wenige Kleingewässer mit mäßiger Habitatqualität, in denen kleine Populationen leben, die durch Beschattung, teilweise auch Prädation, stark beeinträchtigt werden.

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Verbreitungsschwerpunkte der Spanischen Flagge befinden sich im Südwesten und in der Nordhälfte von Baden-Württemberg sowie auf der Schwäbischen Alb.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Lebensraum der Spanischen Flagge beschränkt sich auf die Waldflächen im westlichen und südlichen Gebietsteil. Darin enthalten sind große zusammenhängende Waldflächen um Gundelfingen und Wildtal, am Freiburger Schlossberg und an den Hängen des Kappler Großtals, sowie kleinere Waldflächen in Glotteral-Föhrental, St. Peter, Stegen, Kirchzarten und Oberried.*

Die nächstgelegene für die Spanische Flagge ausgewiesene Lebensstätte grenzt direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken an (Karte 15).

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum drei Artnachweise aufgeführt. Der nächstgelegene Fundpunkt befindet sich circa 540 Meter nördlich der Entwurfsfläche entfernt.

Im Jahr 2024 gelangen keine Nachweise der Spanischen Flagge im Untersuchungsgebiet. Im Bereich der möglichen WEA-Standorte selbst lagen im Untersuchungsjahr keine ausreichend geeigneten Lebensraumstrukturen wie besonnte Wegränder mit Beständen von u.a. *Wasserdost* vor.

Biologie und Ökologie. Die Spanische Flagge besiedelt offene, trockene und sonnige Bereiche, häufig auf Lichtungen oder entlang von Waldwegen und Waldrändern. Als Nahrungspflanze dient vor allem der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), an trockeneren Standorten der Gemeine Dost (*Origanum vulgare* agg.). Die Flugzeit dauert von Mitte Juli bis Ende August. Die nachtaktiven Raupen treten ab Ende August auf und ernähren sich vor allem von verschiedenen Kräutern und Hochstauden (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761>, letzter Aufruf August 2025). Nach der Überwinterung wachsen die Raupen bis zum Mai weiter und verpuppen sich dann. Die Falter schlüpfen nach vier bis sechs Wochen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Entsprechend der Bewertung der einzigen Erfassungseinheit im Gebiet wird der Erhaltungszustand der Spanischen Flagge auf Gebietsebene mit A – sehr gut – bewertet.*

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Verbreitungsschwerpunkte des *Hirschkäfers* befinden sich in wärmebegünstigten niedrigeren Lagen, etwa der Oberrheinebene, sowie in den angrenzenden Vorbergen des Schwarzwaldes, den Neckar-Tauber-Gäuplatten und dem Schwäbischen Keuper-Lias-Land.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die stark an Eichen (*Quercus* sp.) gebundene und wärme-liebende Art wurde ausschließlich im westlichen Teil des FFH-Gebietes nordöstlich von Freiburg im Bereich von Gundelfingen, Zähringen und Herdern nachgewiesen.*

Die nächstgelegene für den *Hirschkäfer* ausgewiesene Lebensstätte beginnt knapp neun Kilometer nördlich der Entwurfsfläche Hundsücken. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt.

Hinweise auf Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht erbracht. Es besteht kein geeigneter Lebensraum innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken.

Biologie und Ökologie. Der *Hirschkäfer* besiedelt vorrangig alte Laubwälder, Waldränder, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einer Vielzahl an alten und absterbenden Bäumen, vorzugsweise Eichen. Zudem müssen in dem Lebensraum für die Larvalentwicklung morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 Zentimeter Tiefe vorhanden sein.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene wird auf Basis der durchgeführten Kartierungen als „hervorragend“ - Erhaltungszustand A bewertet.*

Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Dohlenkrebs* ist in Südbaden vorzufinden, vorrangig in mittleren Höhenlagen zwischen Schwarzwald, Oberrhein und Hochrhein.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das Vorkommen im Zartener Becken östlich von Freiburg umfasst die bedeutendsten Beständen im baden-württembergischen und damit auch nationalen Verbreitungsgebiet (SOUTY-GROSSET 2006; CHUCHOLL & DEHUS 2011). Neben den bekannten Beständen in Ibentalbach, Wagensteigbach, Brugga, Dietenbach, Geroldsbach,*

Mühlbach und Oberriederbach wurden im Zuge dieser Arbeit weitere Teilpopulationen im Hagenbach, im Zastlerbach und in einem kleinen Zulauf des Ibentalbachs (NN-ZX1) entdeckt. Auch in der Dreisam, kurz unterhalb der Einmündung des Wagensteigbachs, wurde ein Individuum des Dohlenkrebses gefangen. Im Jahr 2008 wurde ein Dohlenkrebs im Stadtgebiet von Freiburg im Breisgau auf Höhe der Ausleitung des Gewerbekanals/Moosbach nachgewiesen.

In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind zwei Artenachweise aufgeführt. Sie befinden sich im Geroldsbach in einer Entfernung von über drei Kilometern zur Entwurfsfläche sowie der möglichen WEA1. Weitere Artenfundpunkte schließen sich nordöstlich, außerhalb des 3,5-km-Radius, im Geroldstal an.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten befinden sich keine geeigneten Gewässer für diese Art.

Biologie und Ökologie. Der *Dohlenkrebs* besiedelt naturnahe, kühle und saubere Fließgewässer mit heterogenen Strukturen wie Steinen und Baumwurzeln.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand des Dohlenkrebses im Zartener Becken ist insgesamt als gut (B) einzustufen.*

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der *Steinkrebs* ist in Baden-Württemberg vor allem im Schwarzwald und oberschwäbischen Alpenvorland, im Bereich des oberen Neckars sowie zwischen Schwäbisch-Fränkischem Wald und Hohenlohe verbreitet.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das erstmals detailliert kartierte Vorkommen des Steinkrebes im Glottertal ist aufgrund seiner Bestandsgröße sowie der Vernetzung mit mehreren funktionsfähigen Teilpopulationen von landesweiter Bedeutung. Der Föhrentalbach ist von dieser Population aktuell vermutlich abgekoppelt. Im Zähringer Dorfbach kommt die größte Steinkrebspopulation im Freiburger Stadtgebiet vor. Im Geroldsbach lebt ein vitaler Bestand mittlerer Größe. Engelbergbach und Welchentalbach sind hingegen nur dünn besiedelt.*

Die nächstgelegene für den *Steinkrebs* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 2,3 Kilometer nordöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken sowie des Eingriffsbereichs einer möglichen WEA1. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum sieben Artenachweise aufgeführt. Diese befinden sich im Geroldstal, über 2,8 Kilometer vom Hundsücken sowie dem möglichen Eingriffsbereich von WEA1 entfernt.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten befinden sich keine geeigneten Gewässer für diese Art.

Biologie und Ökologie. Der *Steinkrebs* besiedelt kühle, klare, sauerstoffreiche und strukturreiche Fließgewässer und Seen. Die Gewässer müssen einen steinigen oder kiesigen Untergrund sowie vielfältige Strukturen, wie Totholz, Wurzelbereiche und Höhlen unter Steinen aufweisen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Zusammenfassend wird der Erhaltungszustand des Steinkrebsses aufgrund der zahlreichen Funde (insgesamt 89 Individuen) mit weitestgehend gutem Altersaufbau, der guten bis sehr guten Habitatstrukturen und der mittleren bis starken Beeinträchtigungen als gut (B) bewertet.*

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das Vorkommen des *Bachneunauges* konzentriert sich auf saubere Mittelgebirgsbäche im Nordosten des Bundeslandes sowie den mittleren Oberrhein.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das Bachneunauge kommt im Natura 2000-Gebiet ausschließlich im Zartener Becken vor. Hier besiedelt es alle Fließgewässertypen, größere Mittelgebirgsbäche wie Dreisam und Brugga, kleinere Bäche wie den Zastlerbach und den Ibenbach, aber auch alle dauerhaft wasserführenden Gräben. In der Brugga und dem Ibenbach konnte zudem die natürliche obere Verbreitungsgrenze des Bachneunauges eruiert werden: Je nach Abflussmenge und Dynamik sind ab einem gewissen Punkt natürlicherweise keine bzw. keine ausreichenden Querderhabitate mehr vorhanden.*

Die nächstgelegene für das *Bachneunauge* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 3,2 Kilometer nordöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken sowie des Eingriffsbereichs der möglichen WEA1. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten befinden sich keine geeigneten Gewässer für diese Art.

Biologie und Ökologie. Das *Bachneunauge* besiedelt klare, sauerstoffreiche Bäche und kleine Flüsse, die sowohl sandiges Weichsediment als auch kiesige oder steinige Abschnitte aufweisen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Aufgrund der hervorragenden Habitatqualität, des guten Zustands der Population sowie mittleren Beeinträch-*

tigungen ergibt sich für das Bachneunauge im Gebiet in der Summe ein guter Erhaltungszustand – Wertstufe B.

Lachs (*Salmo salar*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Rhein war einst das bedeutendste Lachseinzugsgebiet Europas. [...] LENDERS et al. (2016) zeigten, dass der Lachsbestand zwar bereits seit der Entwicklung von Wassermühlen im frühen Mittelalter (etwa 450 n. Chr.) stark abnahm, zum endgültigen Zusammenbruch der Bestände im Dreisamtal führten jedoch vor allem der Rheinausbau (1817-1882) und die Dreisamkorrektur (1817-1925). [...] Seit Ende des 20. Jahrhunderts wird der zwischenzeitlich im badischen Rheingebiet ausgestorbene Lachs durch den Bau von Fischnäsen an Wasserkraftanlagen zur Verbesserung der Längsdurchgängigkeit sowie durch gezielte Besatzmaßnahmen (seit 1991) wieder gefördert. Mit der Öffnung der Haringvlietschleusen im Jahr 2018 dürfte sich die Situation für die aufsteigenden Lachse im Rhein weiter verbessern.*

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Im Natura 2000-Gebiet kommen die Dreisam, die Brugga und der Wagensteigbach als Lebensstätte für den Lachs in Frage. Da in der Brugga allerdings kein Besatz von Junglachsen stattfindet, wird das Gewässer nicht in die Erfassungseinheit einbezogen. Sollte in Zukunft ein Besatz oder eine Besiedlung der Brugga erfolgen, ist dies zu korrigieren. Die Glotter ist aktuell kein Ziel des Lachs-Wiederansiedlungsprogramms.*

Die nächstgelegene für den Lachs ausgewiesene Lebensstätte beginnt über 5,6 Kilometer nördlich der Entwurfsfläche Hundsücken. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten befinden sich keine geeigneten Gewässer für diese Art.

Biologie und Ökologie. Der Atlantische Lachs verbringt als anadromer Wanderfisch die Wachstumsphase im Nordatlantik, bevor er zum Laichen in Flüsse wandert. Die Laichhabitate müssen dabei sauerstoffreiche, kalte und klare Gewässer mit lockerem, kiesigem Untergrund aufweisen. Voraussetzung für ein Vorkommen der Art ist zudem die Durchgängigkeit der Flüsse.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Für den Lachs ergibt sich auf Gebietsebene trotz der guten Habitateigenschaften aufgrund der starken Be-*

eintrüchtigungen und dem ungünstigen Zustand der Population ein beschränkter Erhaltungszustand – Wertstufe C.

Groppe (*Cottus gobio*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Die Verbreitungsschwerpunkte der *Groppe* befinden sich vor allem in den Bächen des Schwarzwalds und des Odenwalds sowie in den Flusssystemen von Kocher, Jagst und Tauber.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Groppe bildet sowohl im Glottertal als auch im Zartener Becken (Dreisamtal) große Bestände. Trotz geeigneter Habitateigenschaften fehlt die Art allerdings im Föhrentalbach.*

Die nächstgelegene für die *Groppe* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 1,7 Kilometer östlich der Entwurfsfläche Hundsücken sowie des Eingriffsbereichs einer möglichen WEA3. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten des Betrachtungsraum ist ein Artnachweis aufgeführt, über 2,6 Kilometer vom Hundsücken und dem Eingriffsbereich einer möglichen WEA1 entfernt.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit den möglichen WEA-Standorten befinden sich keine geeigneten Gewässer für diese Art.

Biologie und Ökologie. Die *Groppe* benötigt sauerstoffreiche Gewässer mit sehr guter Wasserqualität und verschiedener steiniger Substrate, die vielfältige Strukturen wie große Steine und Wurzeln aufweisen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Der Erhaltungszustand auf Gebietsebene wird insgesamt als gut (B) bewertet.*

4.3.2 FFH-gebietsrelevante Pflanzenarten

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das *Grüne Besenmoos* ist im Bundesland weit verbreitet, mit Ausnahme einiger Regionen im Schwarzwald und im nördlichen Bereich des Schwäbisch-Fränkischen Waldes.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das Vorkommen des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*) beschränkt sich auf einen Teilbereich im Westen des FFH-Gebietes, östlich des Freiburger Stadtteils Herdern.*

Die nächstgelegene für das *Grüne Besenmoos* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 8,5 Kilometer nördlich der Entwurfsfläche Hundsücken. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Artnachweise aufgeführt.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit dem durch Nadelbäume dominierten Waldbestand werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Biologie und Ökologie. Das *Grüne Besenmoos* kommt in alten, luftfeuchten Laub- oder Mischwäldern vor. Es wächst auf der Borke von Buchen sowie Eichen, Hainbuchen und Erlen. An Bäumen mit einem Durchmesser von weniger als 40 Zentimeter ist das *Grüne Besenmoos* nur selten zu finden.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das Grüne Besenmoos ist in einem Teilbereich im westlichen Teil des FFH-Gebietes mit hoher Habitaneignung mit einer mittleren Population vertreten. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet ist der Erhaltungszustand der Art mit gut (Wertstufe B) zu bewerten.*

Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Das *Grüne Koboldmoos* ist in weiten Teilen des Bundeslands vorzufinden. Verbreitungslücken existieren im Schwäbisch-Fränkischen Wald, der Schwäbischen Alb sowie dem Schwarzwald.

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das Grüne Koboldmoos tritt im gesamten FFH-Gebiet verbreitet in steilen Hanglagen und luftfeuchten Klingen mit Nadeltotholz auf. Die größten Vorkommen liegen im Oberen Kapplerwald, südöstlich von Freiburg.*

Die nächstgelegene für das *Grüne Koboldmoos* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 480 Meter nördlich der Entwurfsfläche Hundsücken sowie 500 Meter nördlich des Eingriffsbereichs einer möglichen WEA1. In den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum 43 Artnachweise aufgeführt; 41 dieser Nachweise wurden nördlich der Entwurfsfläche dokumentiert in einer Distanz ab etwa 600 Meter, zwei östlich der Entwurfsfläche in einer Distanz von über einem Kilometer.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken wurden im Jahr 2024 keine Hinweise auf Vorkommen der Art registriert. Aufgrund des geringen Totholzanteils in den mittelalten Fichtenbeständen innerhalb der Entwurfsfläche war ferner auch nicht mit Vorkommen zu rechnen.

Biologie und Ökologie. Das *Grüne Koboldmoos* kommt in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete vor, u.a. in Schluchtbereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern. Es wächst vorzugsweise auf entrindeten Nadelbäumen.

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Die Art besitzt eine große, stabile Population in einem Gebiet mit hoher Habitatqualität. Der Erhaltungszustand der Art ist daher mit hervorragend (A) zu bewerten.*

Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in Baden-Württemberg im südlichen Schwarzwald (LÜTH 2010, Geodaten LUBW 2018).

Verbreitung und Bestandssituation im FFH-Gebiet und im Untersuchungsgebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Das Moos kommt auf Bäumen im Offenland im ganzen FFH-Gebiet verteilt vor. Das raue Klima auf der Kandelhöhe und die Nährstoffeinträge bei Heuweiler und Ebnet schränken die Ausdehnung der Art etwas ein. In den weniger günstigen Teilgebieten gibt es noch vereinzelte Vorkommen.*

Die nächstgelegene für *Rogers Goldhaarmoos* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 1,9 Kilometer östlich der Entwurfsfläche Hundsücken sowie des Eingriffsbereichs der geplanten WEA2. Hier sind in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten des Betrachtungsraums zwei Artnachweise aufgeführt, circa zwei Kilometer der nächstgelegenen möglichen WEA entfernt.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken mit dem geschlossenen Waldbestand sind Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Biologie und Ökologie. *Rogers Goldhaarmoos* hat einen hohen Lichtanspruch und wächst vor allem an freistehenden Bäumen und Sträuchern, an Waldrändern und in Strauchformationen. Die am häufigsten besiedelte Art ist die *Salweide*, daneben auch *Ahorn*, *Holunder*, *Pappel*, *Hasel* und *Trauben-Kirsche* (zur Besiedlung verschiedener Gehölzarten siehe LÜTH 2010).

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Wörtlich aus dem Managementplan: *Im FFH-Gebiet ist der Erhaltungszustand für die Art als sehr gut (A) zu bewerten, da die Population mit über 210 Polstern an 48 Trägerbäumen außerordentlich groß ist. Die Strukturen und das Klima sind größtenteils sehr gut geeignet, Beeinträchtigungen sind nur in der Nähe intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist von nationaler Bedeutung für Rogers Goldhaarmoos.*

4.3.3 FFH-gebietsrelevante Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' sind 17 verschiedene FFH-Lebensraumtypen gelistet, von denen drei im nördlichen Überschneidungsbereich mit dem 1-km-Radius der möglichen WEA-Standorte im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken liegen. Es handelt sich dabei um Flächen der Lebensraumtypen 3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*, die nächstgelegenen in einer Distanz von etwa 600 Meter zum Eingriffsbereich der möglichen WEA1, 9130 - *Waldmeister-Buchenwald*, etwa 260 Meter nördlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA1 sowie *9180 - *Schlucht- und Hangmischwälder*, circa 390 Meter nördlich des Eingriffsbereichs der möglichen WEA1.

Weitere FFH-Lebensraumtypen schließen sich nördlich und östlich knapp außerhalb des 1-km-Radius um die geplanten WEA-Standorte im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken an.

5.0 Betroffenheit der Natura 2000 - Gebiete und mögliche Auswirkungen

5.1 Grundlagen

Für das Vorhaben zur Ausweisung eines Windenergiegebiets sind nachfolgend die für die Beurteilung relevanten Grundlagen und die dazugehörigen Quellen aufgeführt:

- Das geplante Vorhaben umfasst drei mögliche Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern (letzte Informationen Ökostrom, Freiburg, E-Mail vom 23. Februar 2026).
- Standorte des Vorhabens inklusive sämtlicher Eingriffsbereiche innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken (letzte Informationen Ökostrom, Freiburg, E-Mail vom 18. Juni 2026).
- Flächenverbrauch und Eingriffsbereiche (letzte Informationen Ökostrom, Freiburg, E-Mail vom 18. Juni 2026): Insgesamt werden an den beispielhaften WEA-Standorten circa 47.854 m² Fläche in Anspruch genommen, davon etwa 20.471 m² dauerhaft und 27.383 m² temporär. Die Eingriffsbereiche wurden leicht gepuffert, um minimalen Abweichungen in der Bauausführung miteinzubeziehen.
- Für die Errichtung einer Windenergieanlage sind als Richtwert ungefähr 250 Anfahrten für Beton- und Baustellentransport sowie ungefähr 100 Anfahrten für größere Bauteile und Kräne erforderlich.

- In der Regel finden die Arbeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr statt. Bei der Fundamentbetonage wird meist um 6.00 Uhr begonnen, die Arbeiten sind in der Regel um 19.00 Uhr beendet. Nacharbeiten sind nicht zwingend erforderlich (letzte Informationen Ökostrom, Freiburg, E-Mail vom 21. Dezember 2024).
- Erklärung zur Luftsicherheitsbefeuerung: Es erfolgt eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), wobei ein rotes Blinklicht nur aktiv eingesetzt wird, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.
- Ein Bauzeitenplan liegt noch nicht vor, da er im Wesentlichen vom Zeitpunkt einer Genehmigung abhängt.
- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland', zuletzt aktualisiert im Mai 2019.
- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken', zuletzt aktualisiert im Juli 2022.
- Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet 8114-441 'Südschwarzwald', zuletzt aktualisiert im Mai 2014.
- Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland', Stand 22. Januar 2008, Managementplan für das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken', Stand 16. November 2020 und Managementplan des Vogelschutzgebiets 8114-441 'Südschwarzwald', Stand 20. Dezember 2024.
- shapes der vogelschutzgebietsrelevanten Arten (Lebensstätten und Artenfundpunkte) für das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' sowie der FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken', Regierungspräsidium Freiburg, aktuellster Stand erhalten am 19. Juni 2026.
- Erläuterungsbericht zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betrachtung für Windenergieplanung im Windenergiegebiet Hundsücken (BOSCHERT et. al 2026 a).
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit den Teilen I und II inklusive der zugehörigen Ergebnisse der jeweiligen Geländeuntersuchungen, derzeit in Bearbeitung (BOSCHERT et al. 2026 b); außerdem Ergebnisse weiterer Untersuchungen in den vorherigen Jahren im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebiets.

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten, u.a. veränderte Streckenführung, bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

5.2 Vorgehen

Die Prüfung erfolgte aufgrund der vorliegenden Arten- und Lebensraumtypenliste für das Vogelschutzgebiet bzw. für die FFH-Gebiete, auf den erhobenen und vorliegenden Daten zur Verbreitung der einzelnen vogelschutzgebietsrelevanten bzw. FFH-Arten bzw. Lebensraumtypen sowie basierend auf den langjährigen Gelände- und Gebietskenntnissen der Gutachter u.a. aus den Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.3 Beschreibung der Bewertungsmethodik

Vorgehensweise bei der Bewertung

In diesem Kapitel wird beurteilt, ob durch vorhabensbedingte Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auftreten können. Für erhebliche Eingriffswirkungen können dann in einem separaten Kapitel Maßnahmen der Schadensbegrenzung entwickelt werden. Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit des Gesamtvorhabens erfolgt dann - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der kumulativ wirkenden Pläne und Projekte - in einem weiteren Kapitel.

Grundsätzliche Bewertungskriterien

Für die Vogelarten des Anhangs I VSchRL sowie von Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, aber auch für die FFH-gebietsrelevanten Arten und FFH-Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Struktur des Bestandes (soweit bekannt),
 - Größe und Altersstruktur des Bestandes,
 - artspezifische Populationsdynamik und
 - Entwicklungstrends.
2. Funktionen der Habitate des Bestandes
 - Größe des Habitats,
 - Wahrung des Mindestareals
 - standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges, z.B. Pufferzonen und Standortdynamik
 - Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges (z.B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, Pflege / geeignete Nutzung der Habitate, Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen und -beziehungen)



3. Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitate der Arten

- Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
- Potential zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und -funktionen
- Potential zur Vergrößerung der Habitate
- Potential zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
- Potential zur Förderung der funktionalen Beziehungen.

Kriterien zur Einschätzung der Erheblichkeit

Zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung werden die Konventionsvorschläge von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sowie ACKERMANN, HETRICH, BERNOTAT & KAISER (2020) verwendet, die Orientierungswerte für einen gegebenenfalls noch tolerablen Flächenverlust erarbeitet haben (Tabelle 4).

Ferner können die folgenden Kriterien bei der Bestimmung der Erheblichkeit eine Rolle spielen:

- Entwicklungsziel
- Vorbelastungen
- Bestandstrends
- Ausprägungsvielfalt
- funktionale Eigenschaften
- Gesamtausdehnung
- besondere topographische Situation
- Orientierungswerte.

Beeinträchtigungsgrad

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrades erfolgt in Anlehnung an MIERWALD et al. (2004) in einer sechsstufigen Beeinträchtigungsskala:

- keine Beeinträchtigung (0)
- geringer Beeinträchtigungsgrad (1)
- noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad (2)
- hoher Beeinträchtigungsgrad (3)
- sehr hoher Beeinträchtigungsgrad (4)
- extrem hoher Beeinträchtigungsgrad (5).

Die ersten beiden Beeinträchtigungsgrade führen zusammen mit einer fehlenden Beeinträchtigung zu einer nicht erheblichen Beeinträchtigung, die letzten drei Beeinträchtigungsgrade zu einer erheblichen Beeinträchtigung (Tabelle 5).

Tabelle 4: Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Flächen von Lebensraumtypen bzw. in Lebensräumen für Arten, für die eine Beeinträchtigung besteht bzw. bei denen eine Lebensstätte betroffen ist (nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, siehe hierzu jedoch Erlass des MLR vom Januar 2008 zu den Fachkonventionsvorschlägen) sowie Flächenverlust durch die geplanten Eingriffsflächen.

-- Für diese Arten werden keine Angaben gemacht, für die jeweiligen Stufen liegen keine Angaben vor.

Kein OW: Aufgrund bundesweit extrem kritischer Bestandssituation wurden Orientierungswerte für ggf. tolerable Habitatverluste in Natura 2000-Gebieten als fachlich nicht vertretbar bzw. valide erachtet. D. h., dass i. d. R. jeder Flächenverlust in Habitaten dieser Arten, soweit nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen geschützt, als erheblich zu bewerten ist.

Vögel: Stufe I - Grundwert; Stufe II - im Gebiet > 50 Reviere bzw. Paare; Stufe III - im Gebiet > 100 Reviere bzw. Paare

Säugetiere: Stufe I - Grundwert; Stufe II - im Gebiet > 100 adulte Individuen; Stufe III: im Gebiet > 250 adulte Individuen

Spanische Flagge: Stufe I - Grundwert; Stufe II: Verlust < 0,5 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population); Stufe III: Verlust < 0,1 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)

Lebensraumtypen: Stufe I - wenn relativer Verlust ≤ 1 %; Stufe II - ≤ 0,5 %; Stufe III - ≤ 0,1 %.

Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald'					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Orientierungswerte direkter Flächenentzug			Flächenverlust
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	--
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	10 ha	--	--	--
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	10 ha	--	--	4,8 ha
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	10 ha	--	--	4,8 ha
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	10 ha	--	--	4,8 ha
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	40 ha	--	--	4,8 ha
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	10 ha	--	--	--
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	4,8 ha
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	10 ha	--	--	0,4 ha
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	4,8 ha
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	0,4 ha
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	2,6 ha	--	--	4,8 ha
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	--
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	--
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	--
gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR					
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	--
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	--	--	--	--
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	--	--	--	--
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	10 ha	--	--	4,8 ha
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	--
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	--	--	--	0,4 ha
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	--	--	--	4,8 ha
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	--	--	--	--
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	--



Tabelle 4 (Fortsetzung).					
FFH-Gebiet 'Schauinsland'					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Orientierungswerte direkter Flächenentzug			Flächenverlust
FFH-gebietsrelevante Arten					
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	--	--	--	--
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	40 ha	--	--	--
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	--
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	--
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	--
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	160 m ²	800 m ²	1.600 m ²	--
Rogers Goldhaarmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	--	--	--	--
Lebensraumtyp		wenn relativer Verlust			
		≤ 1 %	≤ 0,5 %	≤ 0,1 %	
3260 - Fließgewässer flutender Wasservegetation		100 m ²	500 m ²	1000 m ²	--
6230 - Artenreiche Borstgrasrasen		25 m ²	125 m ²	250 m ²	--
6520 - Berg-Mähwiesen		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		25 m ²	125 m ²	250 m ²	--
FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Orientierungswerte direkter Flächenentzug			Flächenverlust
FFH-gebietsrelevante Arten					
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	640 m ²	3.200 m ²	6.400 m ²	--
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	--	--	--	--
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	--	--	--	--
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	--	--	--	--
Dohlenkrebs	<i>Austrop. pallipes</i>	Kein OW	--	--	--
Steinkrebs	<i>Austrop. torrentium</i>	10 m ²	50 m ²	100 m ²	--
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	--
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	--
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	--
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	160 m ²	800 m ²	1.600 m ²	--
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	640 m ²	3.200 m ²	6.400 m ²	--
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	--	--	--	--
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	--	--	--	--
Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	--	--	--	--
Lebensraumtyp		wenn relativer Verlust			
		≤ 1 %	≤ 0,5 %	≤ 0,1 %	
3260 - Fließgewässer flutender Wasservegetation		100 m ²	500 m ²	1000 m ²	--
4030 - Trockene Heiden		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
5130 - Wacholderheiden		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
6210 - Kalk-Magerrasen		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
*6230 - Artenreiche Borstgrasrasen		25 m ²	125 m ²	250 m ²	--
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen		100 m ²	500 m ²	1.000 m ²	--
6520 - Berg-Mähwiesen		50 m ²	250 m ²	500 m ²	--



Tabelle 4 (Fortsetzung).

Lebensraumtyp	wenn relativer Verlust			Flächenverlust
	≤ 1 %	≤ 0,5 %	≤ 0,1 %	
7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore	25 m ²	125 m ²	250 m ²	--
8150 - Silikatschutthalden	25 m ²	125 m ²	250 m ²	--
8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	25 m ²	125 m ²	250 m ²	--
*91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	100 m ²	500 m ²	1.000 m ²	--
9110 - Hainsimsen-Buchenwälder	250 m ²	1.250 m ²	2.500 m ²	--
9130 - Waldmeister-Buchenwälder	250 m ²	1.250 m ²	2.500 m ²	--
9140 - Subalpine Buchenwälder	50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
*9180 - Schlucht- und Hangmischwälder	50 m ²	250 m ²	500 m ²	--
9410 - Bodensaure Nadelwälder	100 m ²	500 m ²	1.000 m ²	--

5.4 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- Töten oder Verletzen von Individuen verschiedener vogelschutzgebiets- sowie FFH-gebiets-relevanter Tier- und Pflanzenarten vor allem bei der Baufeldräumung
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten und Flächen mit Lebensraumtypen in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- direkter und indirekter Flächenverlust insbesondere an den geplanten Standorten, aber auch an der Zuwegung
- optische Reize durch Windkraftkraftanlagen außer Betrieb (indirekter Flächenverlust durch Scheueffekte, Meidungsverhalten und Barriereeffekte)
- optische Reize (Lichtimmissionen) durch nächtliche Sicherheitsbeleuchtung der Anlagen



Tabelle 5: Beeinträchtigung und Erheblichkeit bei den einzelnen vogelschutzgebietsrelevanten Arten (und der drei Pieperarten) durch die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen an das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald'. Beeinträchtigung: 0 - keine Beeinträchtigung, 1 - geringer Beeinträchtigungsgrad, 2 - noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad, 3 - hoher Beeinträchtigungsgrad, 4 - sehr hoher Beeinträchtigungsgrad, 5 - extrem hoher Beeinträchtigungsgrad. Die Kategorien 0 - 2 sind als nicht erheblich, die Kategorien 3 - 5 als erheblich anzusehen (nach MIERWALD et al. 2004, s. auch 5.3 Beschreibung der Bewertungsmethodik).

Art		Beeinträchtigung
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	
Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)		
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	0
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	0
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	0
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	0
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	0
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	1
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	0
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	0
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	0
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	0
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	0
gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	0
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	0
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	0
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	0
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	0
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	0
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	0
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	0
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	0
nicht vogelschutzgebietsrelevante Arten		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	0
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	0
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	0

- Kollisionsrisiko am Mast der Windkraftanlagen aber auch an stehenden Rotoren, besonders bei entsprechender Witterung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- direkter und indirekter Flächenverlust durch Meidungsverhalten entlang der Zuwegung und den geplanten Standorten
- akustische Reize (Lärmemissionen) entlang der Zuwegung und an den geplanten Standorten
- optische Reize (Lichtemissionen) entlang der Zuwegung und an den geplanten Standorten
- optische Reize durch Windkraftanlagen im Betrieb (indirekter Flächenverlust durch Scheueffekte, Meidungsverhalten und Barriereeffekte)
- Verletzung/Tötung während des Betriebs durch Kollision oder Barotrauma.

Von den verschiedenen **bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren** bilden

- das Kollisionsrisiko,
- die direkten bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen, aber auch



- die indirekten anlagen- und betriebsbedingten Flächenverluste über Scheueffekte, Meideverhalten und Barriereeffekte neben
 - den optischen Reizen durch Windenergieanlagen
- die bedeutsamsten **Wirkfaktoren**.

6.0 Mögliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Gebiete

6.1 Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes 8114-441 'Südschwarzwald'

Die Entwurfsfläche Hundsücken und die beispielhaften Eingriffsbereiche der drei möglichen WEA befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets 'Südschwarzwald'. In der Folge kommt es durch ein potenzielles Vorhaben zu einem direkten Flächenverlust bei den für mehrere Vogelarten ausgewiesenen Lebensstätten; die Schwellenwerte (Tabelle 4) werden bei den Arten *Sperlingskauz*, *Dreizehenspecht* und *Schwarzspecht* zunächst überschritten.

I. Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Das *Auerhuhn* wird in der LUBW-Liste als windkraftsensibel durch Meideverhalten aufgeführt, in Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG wird die Art hingegen nicht genannt. Bei dieser Art wird, ohne dass die Auswirkungen eindeutig geklärt sind (siehe hierzu SUCHANT & BRAUNISCH 2008), von einem Meidungseffekt durch Windenergieanlagen bis zu 650 Meter Entfernung ausgegangen (COPPEs et al. 2019), vor allem durch den Schattenwurf der Anlagen.

Die möglichen WEA-Standorte sowie die gesamte Entwurfsfläche Hundsücken befinden sich nach der aktuell gültigen Planungsgrundlage zum *Auerhuhn* (UM & MLR 2023) nicht in einer auerhuhnrelevanten Fläche. Weiterhin liegt die nächste ausgewiesene Lebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet in einer Entfernung von circa 2,7 Kilometern.

Aus diesen Gründen werden Betroffenheiten der Erhaltungsziele sowie erhebliche Auswirkungen durch eine Planumsetzung ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der *Schwarzstorch* ist im novellierten BNatSchG nicht als windkraftsensibler Art aufgeführt, nach LUBW-Liste gilt die Art hingegen als windkraftsensibel durch Meidung und mit Einschränkung durch Kollision.

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise dokumentiert.

Lebensstätten für die Art sind in einer Entfernung von über 20 Kilometern im südlichen Bereich des Vogelschutzgebiets ausgewiesen. Beeinträchtigungen der Lebensstätte werden aufgrund der Lage der möglichen WEA-Standorte im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken, weit abseits von bekannten Revieren, ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der *Wespenbussard* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als windkraftsensibel.

2024 wurde im zentralen Prüfbereich von bis zu einem Kilometer um die möglichen Anlagenstandorte ein Revier des *Wespenbussards* festgestellt. Dieses befand sich in einer Entfernung von circa 810 Meter zur nächstgelegenen möglichen WEA. Zwei weitere Reviere lagen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von bis zu zwei Kilometern. Für das Revierpaar im zentralen Prüfbereich ist ein zumindest gelegentliches Auftreten im Bereich der geplanten WEA zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen. Die geschlossenen Fichtenreinbestände innerhalb der Entwurfsfläche bieten jedoch im Vergleich zum Umfeld mit den dortigen, teils älteren Mischwaldbeständen ein geringeres Habitatpotential und keine attraktiven Nahrungsflächen.

Darüber hinaus kann aufgrund der oftmals großen Aktionsräume dieser Art auch für die Individuen der Reviere im erweiterten Prüfbereich ein zumindest unregelmäßiges Auftreten an den möglichen Standorten nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit an den geplanten Standortbereichen liegen jedoch nicht vor. Durch verschiedene Maßnahmen werden das Tötungs- und Störrisiko in der Bauphase sowie das Kollisionsrisiko darüber hinaus vermieden bzw. minimiert (siehe hierzu *Kapitel 9.1 Vermeidungsmaßnahmen*). Aufgrund der Lage der bekannten Reviere innerhalb des zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichs und unter Berücksichtigung einer Umsetzung gängiger Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels *Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen* nach Managementplan bzw. VSG-VO ausgeschlossen.

Die Eingriffsbereiche der möglichen WEA beherbergen derzeit keine Fortpflanzungsstätten und bieten keine essentiellen Nahrungsgebiete. Die geplanten Eingriffsbereiche befinden sich vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Der Verlust der Lebensstätte umfasst circa 4,8 Hektar, der Orientierungswert liegt mit zehn Hektar deutlich höher

(Tabelle 4). Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Wespenbussards* im Vogelschutzgebiet von rund 33.489 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung im Bereich von lediglich 0,014 %. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der Aktionsraumgröße der Art ist ein erheblicher Lebensraumverlust auszuschließen.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Ferner kann eine möglicherweise geringfügig entstehende Erhöhung eines Mortalitätsrisikos durch die Errichtung der geplanten WEA innerhalb der Entwurfsfläche durch Umsetzung von Maßnahmen verhindert werden.

Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 1; Tabelle 5).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der *Rotmilan* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als windkraftsensibel.

Im Jahr 2024 bestand ein Revierverdacht des *Rotmilans* innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Art, in einer Entfernung von circa einem Kilometer zur nächstgelegenen geplanten WEA. Darüber hinaus wurden vier Reviere, jeweils mit Brutnachweis, im erweiterten Prüfradius von bis zu 3,5 Kilometer um die geplanten Anlagenstandorte erfasst. Zwei weitere Reviere sowie ein Revierverdacht schlossen sich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs an.

Im Bereich der möglichen WEA-Standorte sowie im Bereich der gesamten Entwurfsfläche Hundsücken liegt aufgrund fehlender Offenlandanteile eine flächig unterdurchschnittliche Lebensraumeignung für den *Rotmilan* vor. Eine bevorzugte Nutzung des Bereichs sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore über die möglichen Standorte und die Entwurfsfläche hinweg werden ausgeschlossen. Das Erhaltungsziel *Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen* des Managementplans wird daher nicht gefährdet.

Die geplanten WEA-Standorte bieten keine geeigneten Fortpflanzungsstätten und keine essentiellen Nahrungsgebiete für den *Rotmilan*. Die Eingriffsbereiche aller geplanten WEA befinden sich zwar vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte, der Verlust umfasst jedoch circa 4,8 Hektar und liegt damit deutlich unter dem Orientierungswert von zehn Hektar (Tabelle 4). Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Rotmilans* im Vogelschutzgebiet von rund 33.489 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung im Bereich von lediglich 0,014 %. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der Aktionsraumgröße der Art ist ein erheblicher Lebensraumverlust auszuschließen.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der *Schwarzmilan* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als windkraftsensibel.

Im Jahr 2024 wurden innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2,5 Kilometern keine Nester oder Reviere der Art dokumentiert. Das nächstgelegene registrierte Vorkommen lag östlich der Entwurfsfläche in einer Entfernung von circa 3,4 Kilometer.

Im Bereich der möglichen WEA-Standorte sowie im gesamten Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken liegt aufgrund fehlender Offenlandanteile eine flächig unterdurchschnittliche Lebensraumeignung für den *Schwarzmilan* vor. Basierend auf dieser ungeeigneten Lebensraumausstattung und der Entfernung des Reviers werden eine bevorzugte Nutzung des Bereichs sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore über die möglichen Standorte und die Entwurfsfläche hinweg ausgeschlossen.

Die geplanten WEA-Standorte bieten keine geeigneten Fortpflanzungsstätten und keine essentiellen Nahrungsgebiete für den *Schwarzmilan*. Die Eingriffsbereiche der möglichen WEA befinden sich zwar vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte, der Verlust der Lebensstätte liegt mit 4,8 Hektar jedoch deutlich unterhalb des Orientierungswerts eines gegebenenfalls noch tolerierbaren Flächenverlusts von zehn Hektar (Tabelle 4). Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Schwarzmilans* im Vogelschutzgebiet von rund 33.489 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung im Bereich von lediglich 0,014 %. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der Aktionsraumgröße der Art ist ein erheblicher Lebensraumverlust auszuschließen.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Der *Wanderfalke* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als windkraftsensibel.

Während der Kartierungen im Jahr 2024 wurde am Pflugfelsen, in einer Entfernung von circa 1,3 Kilometern zum nächstgelegenen Standort WEA2, ein Revier mit Brutverdacht verortet.

Der Rotorbereich von WEA stellt grundsätzlich eine Gefahrenquelle für Individuen dar. Als Jäger im freien Luftraum lässt sich ein Auftreten in bestimmten Bereichen nur schwer als mehr oder weniger wahrscheinlich, wenn überhaupt, einordnen (siehe hierzu auch LUBW-Hinweise 2021). Eine zunehmende Nähe zu einem Revier- bzw. Brutstandort geht aber mit Sicherheit mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit und somit einer Zunahme einer

potentiellen Gefährdung einher. Da sich das Revier im Jahr 2024 innerhalb des erweiterten Prüfbereichs befand, deutet dies gemäß der Setzungen des § 45 b Abs. 1 BNatSchG initial auf kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine Umsetzung des Vorhabens hin. Auch aus der Lebensraumausstattung lassen sich keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder regelmäßig genutzte Flugrouten im Bereich der möglichen Anlagenstandorte ableiten. Ein gelegentliches Auftreten der Art am Hundsücken ist zwar möglich, ein regelmäßig gegenüber der Umgebung gehäuftes Auftreten wird jedoch ausgeschlossen. Durch verschiedene Maßnahmen werden das Tötungs- und Störrisiko in der Bauphase sowie das Kollisionsrisiko darüber hinaus vermieden bzw. minimiert (siehe hierzu *Kapitel 9.1 Vermeidungsmaßnahmen*). Eine Betroffenheit der entsprechenden Erhaltungsziele des Managementplans wird damit ausgeschlossen.

Die Eingriffsbereiche der geplanten WEA befinden sich vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Der Verlust der Lebensstätte umfasst circa 4,8 Hektar und liegt damit deutlich unterhalb des Orientierungswerts eines ggf. noch tolerierbaren Flächenverlusts von 40 Hektar (Tabelle 4). Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Wanderfalken* im Vogelschutzgebiet von rund 25.912 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung im Bereich von lediglich 0,019 %. Daher sowie aufgrund der Aktionsraumgröße der Art ist ein erheblicher Lebensraumverlust auszuschließen.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Uhu (*Bubo bubo*)

Der *Uhu* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als windkraftsensibel. In den LUBW-Hinweisen (S. 24) wird präzisiert, dass *"der Uhu in Baden-Württemberg nur dann als kollisionsgefährdet angesehen werden kann, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m über Boden beträgt. Im Ausnahmefall können durch Überflüge über Täler oder Flüge von Kuppen in davorliegende Ebenen passiv kritische Flughöhen in Rotorhöhe erreicht werden"*. Im vorliegenden Fall reicht die Rotorunterkante der geplanten WEA bis in einen Abstand von 74,5 Meter über dem Boden.

In den von der AGW zur Verfügung gestellten Daten für den Zeitraum von 2021 bis 2025 sind keine Reviere des *Uhus* im Betrachtungsgebiet aufgeführt. Auch während der Untersuchungen im Jahr 2024 wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Erhaltungsziels *Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen* des Managementplans sowie der VSG-VO ist aufgrund der Lage der möglichen WEA-Standorte abseits von bekannten Revieren nicht gegeben.



Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken befindet sich ferner keine Lebensstätte der Art. Die nächstgelegene Lebensstätte beginnt in einer Entfernung von circa 1,7 Kilometern; Beeinträchtigungen auf diese werden aufgrund der Distanz ausgeschlossen.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Der *Sperlingskauz* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen (Bioplan Bühl, eigene Beobachtungen aus verschiedenen Untersuchungen). Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2024 wurden drei Reviere des *Sperlingskauzes* westlich der Entwurfsfläche Hundsücken erfasst. Sie befanden sich in einer Entfernung von 820 Meter, 1,5 Kilometer bzw. 1,9 Kilometer zum jeweils nächstgelegenen möglichen WEA-Standort

Mit einer temporären Verschiebung des Reviers innerhalb des 1-km-Radius für die Dauer der Bauzeit ist aufgrund der Entfernung zu den möglichen Standorten nicht zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird aufgrund der Distanz daher ausgeschlossen. Es ist vom Erhalt aller Reviere im Betrachtungsraum auszugehen. Dies zeigen verschiedene, von Bioplan Bühl bearbeiteten Monitoring- bzw. Baubegleitungsprojekte im Schwarzwald. Dort wurden in den letzten Jahren *Sperlingskauz*-Reviere im unmittelbaren Umfeld errichteter WEA festgestellt, eindeutige Revieraufgaben wurden in keinem Fall beobachtet.

Die Eingriffsbereiche der geplanten WEA befinden sich vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Der Verlust der Lebensstätte umfasst circa 4,8 Hektar. Da die Population laut Managementplan auf mindestens 50 Individuen geschätzt wird, ist für die Einschätzung des Flächenverlusts der Orientierungswert nach Stufe I von 0,64 Hektar zugrunde zu legen (Tabelle 4). Der Orientierungswert eines ggf. noch tolerierbaren Flächenverlusts wird daher deutlich überschritten. Gemessen zum hohen Aktionsraum der Art stellt das Vorhaben allerdings noch einen vergleichsweise kleinflächigen Eingriff dar. Darüber hinaus stellt die Entwurfsfläche Hundsücken der Art aufgrund des mittelalten Baumbestands und wenigen Strukturen eher ungeeignete Lebensraumstrukturen bereit. Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Sperlingskauzes* im Vogelschutzgebiet von rund 19.448 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung zudem lediglich im Bereich von 0,025 %. Vorsorglich wird jedoch eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgeschlagen (siehe hierzu *Kapitel 9.2 Schadensbegrenzungsmaßnahmen - SM 1*).

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt und unter Berücksichtigung der vollständigen Umsetzung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 1; Tabelle 5).

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Der *Rauhfußkauz* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meideverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen (Bioplan Bühl, eigene Beobachtungen aus verschiedenen Untersuchungen).

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des *Rauhfußkauzes* registriert, eines lag innerhalb der Entwurfsfläche in Entfernungen von 250 bzw. 280 Metern zwischen zwei der möglichen WEA-Standorte. Während baubedingt kleinräumige Verschiebungen dieses Reviers nicht ausgeschlossen werden können, zeigen Erfahrungen aus anderen von Bioplan Bühl bearbeiteten Monitoring- bzw. Baubegleitungsprojekten im Schwarzwald, dass es in ähnlichen Konstellationen zu keinen Revierverlusten kam. Das zweite Revier lag westlich der Entwurfsfläche Hundsücken, in rund 1,1 Kilometer Entfernung zur nächstgelegenen möglichen WEA2. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der Distanz nicht anzunehmen, von einem Erhalt des Reviers ist auszugehen.

Die Eingriffsbereiche der geplanten WEA befinden sich teilweise innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Der Eingriffsbereich der möglichen WEA2 überschneidet sich kleinräumig mit einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Hierdurch kommt es zu einem Flächenverlust der Lebensstätte von 0,4 Hektar, der Orientierungswert eines gegebenenfalls noch tolerierbaren Flächenverlusts liegt mit zehn Hektar deutlich darüber (Tabelle 4). Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Rauhfußkauzes* im Vogelschutzgebiet von rund 8.057 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung zudem im Bereich von lediglich 0,005 %.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

Der *Dreizehenspecht* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 kein Nachweis des *Dreizehenspechts* erbracht, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im

Betrachtungsraum keine Nachweise dokumentiert. Ein ausreichend geeigneter Lebensraum liegt für die Art im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken nicht vor.

Die Eingriffsbereiche der geplanten WEA befinden sich vollständig innerhalb einer Lebensstätte der Art. Der Flächenverlust der Lebensstätte umfasst damit 4,8 Hektar. Da die Population laut Managementplan auf sieben bis zwölf Individuen geschätzt wird, ist für die Einschätzung des Flächenverlusts der Orientierungswert nach Stufe I von 0,64 Hektar zugrunde zu legen (Tabelle 4). Der Orientierungswert eines ggf. noch tolerierbaren Flächenverlusts wird daher deutlich überschritten. Allerdings stellt der Eingriffsbereich derzeit kaum geeignete Lebensraumstrukturen bereit, insbesondere keine Altbestände mit hohem Totholzanteil. Eine Nutzung des gesamten Bereichs durch den *Dreizehenspecht* ist aktuell daher ausgeschlossen und auch zukünftig anhand der vorhandenen Strukturen und der Verbreitung der Art nicht zu erwarten. Im Verhältnis zur Gesamtlebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet von insgesamt etwa 18.415 Hektar findet der Eingriff zudem lediglich in einer Größenordnung von rund 0,026 % statt. Bei diesem vergleichsweise kleinflächigen Eingriff sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen. Vorsorglich wird jedoch eine Schadensbegrenzungsmaßnahme festgesetzt (siehe hierzu *Kapitel 9.2 Schadensbegrenzungsmaßnahmen - SM 1*).

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt und unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 1; Tabelle 5).

Grauspecht (*Picus canus*)

Der *Grauspecht* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Während der Erfassungen im Jahr 2024 wurden drei Rufbereiche des *Grauspechts* erfasst, in Distanzen von ungefähr 480 Metern, 1,1 Kilometern sowie 1,4 Kilometern zum nächstgelegenen möglichen WEA-Standort. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist für die Art aufgrund des Flugverhaltens weitestgehend auszuschließen. Eine zumindest temporäre Verlagerung des nächstgelegenen Reviers kann aufgrund von Störungen während der Bauphase zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Aktionsräume in der Regel aber über 100 Hektar groß sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Revierpaares aber nicht zu erwarten.

Der Eingriffsbereich der möglichen WEA2 überschneidet sich kleinräumig mit einer Lebensstätte der Art. Der Flächenverlust der Lebensstätte umfasst 0,4 Hektar. Da die Population laut

Managementplan auf mindestens 20 Individuen geschätzt wird, ist für die Einschätzung des Flächenverlusts der Orientierungswert nach Stufe I von 0,64 Hektar zugrunde zu legen (Tabelle 4). Der Orientierungswert eines ggf. noch tolerierbaren Flächenverlusts wird daher nicht überschritten. Des weiteren stellt die Entwurfsfläche Hundsücken derzeit kaum geeignete Lebensraumstrukturen bereit, insbesondere keine Altbestände mit hohem Totholzanteil. Im Verhältnis zur Größe der Gesamtlebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet von 5.307 Hektar findet der Eingriff zudem auf einer Fläche in einer Größenordnung von lediglich 0,008 % statt. Darüber hinaus wird der *Grauspecht* von der für *Sperlingskauz*, *Schwarzspecht* und *Dreizehenspecht* festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahme profitieren. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte, u.a. indirekter Flächenverlust durch fehlende Nutzung (Meidung), zu erwarten.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der *Schwarzspecht* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen (Bioplan Bühl, eigene Beobachtungen).

Im Zuge der Erfassungen 2024 wurden sechs Rufbereiche der Art erfasst, in Distanzen von circa 230 Metern bis 1,7 Kilometern zur jeweils nächstgelegenen möglichen WEA. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist für diese Art aufgrund ihres Flugverhaltens weitestgehend auszuschließen. Eine temporäre Verlagerung naheliegender Reviere während der Bauphase ist grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Eine erhebliche Störung, die zu einem Verlust von Revieren führen könnte, ist jedoch nicht zu erwarten, ebenso wenig eine dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigung, u.a. aufgrund der hohen Aktionsraumgröße dieser Art und der jährlich neuangelegten Höhlen und somit stetigen Verschiebungen der Revierzentren.

Die Eingriffsbereiche der möglichen WEA befinden sich vollständig innerhalb einer Lebensstätte der Art. Der Flächenverlust der Lebensstätte umfasst circa 4,8 Hektar, der Orientierungswert für einen ggf. noch tolerierbaren Flächenverlust liegt bei 2,6 Hektar (Tabelle 4). Die Größenordnung des überschrittenen Orientierungswerts stellt allerdings gemessen zum hohen Raumanspruch des *Schwarzspechts*, der mehrere hundert Hektar umfassen kann, einen vergleichsweise kleinflächigen Eingriff dar. Auch stellt die Entwurfsfläche Hundsücken derzeit wenig geeignete Lebensraumstrukturen bereit. Im Verhältnis zur Gesamtlebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet von insgesamt rund 26.599 Hektar findet der Eingriff zudem auf einer Fläche in einer Größenordnung von lediglich rund 0,018 % statt. Vorsorglich wird je-

doch eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgeschlagen (siehe hierzu *Kapitel 9.2 Schadensbegrenzungsmaßnahmen - SM 1*).

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt und unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 1; Tabelle 5).

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der *Mittelspecht* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen der Art registriert, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise dokumentiert. Die nächstgelegene ausgewiesene Lebensstätte liegt in über 29 Kilometern Entfernung zur Entwurfsfläche im Südteil des Vogelschutzgebiets.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Der *Heidelerche* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen der Art registriert, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise dokumentiert. Die nächstgelegene ausgewiesene Lebensstätte liegt etwa 16 Kilometer südöstlich der möglichen WEA-Standorte.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der *Neuntöter* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen der Art registriert, in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind die nächstgelegenen

Nachweise mindestens 850 Meter von den möglichen WEA-Standorten entfernt. Auch perspektivisch wird eine Nutzung der Entwurfsfläche Hunsrück als Bruthabitat oder Nahrungsfläche aufgrund fehlender Offenlandanteile ausgeschlossen. Ein erhöhtes Tötungs- oder Störrisiko der Art durch Umsetzung des Vorhabens wird daher ausgeschlossen.

Die ausgewiesenen Lebensstätten der Art beginnen in Offenlandflächen circa 20 Meter südlich der Entwurfsfläche bzw. 140 Meter südlich einer möglichen WEA3. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Lebensstätten werden aufgrund der Distanz sowie der Lage im geschlossenen Waldbestand nicht eintreten.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

II. Gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das *Braunkehlchen* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen der Art registriert, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise dokumentiert. Die nächstgelegene ausgewiesene Lebensstätte beginnt in Offenlandbereichen circa 2,6 Kilometer südlich der Entwurfsfläche.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Das *Schwarzkehlchen* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen der Art registriert, in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind Nachweise erst in Distanzen von knapp drei Kilometern zur Entwurfsfläche dokumentiert. Die nächstgelegene ausgewiesene Lebensstätte liegt rund 2,7 Kilometer entfernt in Offenlandflächen südlich des Hunsrückens.

Durch die Planumsetzung werden keine Erhaltungsziele betroffen. Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)

Der *Berglaubsänger* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen der Art registriert, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind in diesem Bereich keine Nachweise dokumentiert. Die nächstgelegene ausgewiesene Lebensstätte liegt rund 34 Kilometer südöstlich der Entwurfsfläche Hundsücken im Südteil des Vogelschutzgebiets.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen werden daher ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der *Baumfalke* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als windkraftsensibel. Windkraftanlagen werden nicht prinzipiell durch diese Art gemieden (siehe ausführliche und differenzierte Darstellung in KLAMMER 2011).

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise dokumentiert. Eine Störung von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten und damit eine Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungsziele des Managementplans bzw. der VSG-VO wird aufgrund der Lage der möglichen WEA-Standorte abseits von bekannten Revieren ausgeschlossen.

Für die Art ist das gesamte Vogelschutzgebiet als Lebensstätte ausgewiesen. Die Eingriffsbereiche der möglichen WEA befinden sich vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Der Verlust der Lebensstätte umfasst circa 4,8 Hektar und liegt damit deutlich unterhalb des Orientierungswerts eines gegebenenfalls noch tolerierbaren Flächenverlusts von 40 Hektar (Tabelle 4). Im Verhältnis zur gesamten Fläche der ausgewiesenen Lebensstätte des *Baumfalken* im Vogelschutzgebiet von rund 33.489 Hektar bewegt sich die Verlustfläche durch eine Planumsetzung im Bereich von lediglich 0,014 %.

Durch die Umsetzung der Planung ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sowie negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele werden ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Der *Steinschmätzer* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen der Art registriert, auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind in dem Bereich keine Nachweise dokumentiert. Die einzige ausgewiesene Lebensstätte des Vogelschutzgebiets liegt rund acht Kilometer südöstlich der möglichen WEA-Standorte am Hundsücken.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen werden daher ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Hohltaube (*Columba oenas*)

Die *Hohltaube* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste nicht als windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch auch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurde 2024 kein Nachweis der Art registriert. Auch in den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind im Betrachtungsraum keine Nachweise der *Hohltaube* dokumentiert. Die innerhalb der Entwurfsfläche vorliegenden Fichtenreinbestände bieten für die Art ferner keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Der Eingriffsbereich der geplanten WEA2 überschneidet sich kleinräumig mit einer Lebensstätte der Art. Der Flächenverlust der Lebensstätte umfasst circa 0,4 Hektar. Orientierungswerte für einen ggf. noch tolerierbaren Flächenverlust sind für die Art nicht formuliert (Tabelle 4). Im Verhältnis zur Größe der Gesamtlebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet von 11.170 Hektar findet der Eingriff auf einer Fläche in einer Größenordnung von lediglich 0,004 % statt. Darüber hinaus wird der *Grauspecht* von der für *Sperlingskauz*, *Schwarzspecht* und *Dreizehenspecht* festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahme profitieren. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte, u.a. indirekter Flächenverlust durch fehlende Nutzung (Meidung), zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da auch die Erhaltungsziele nicht betroffen sind (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

Die *Ringdrossel* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen. Zu nennen ist hier ein Beispiel aus dem Bereich Hornisgrinde nach

dem Repowering bestehender Anlagen (Bioplan Bühl, eigene Daten). Hier gibt es keine Hinweise auf ein Meidungsverhalten der Art. Zwei traditionell besetzte Reviere, die über Jahre schon zu Zeiten der kleineren Anlagen nachweislich besetzt waren, befinden sich in Distanzen von jeweils etwa 70 bis 140 Meter zur bestehenden WEA; sie haben Fortbestand nach dem Repowering. Die Nahrungsgebiete der dortigen Individuen erstreckten sich bis in den direkten Bereich der Bestands-WEA. Der Bau und der Betrieb der repowerten Anlagen führten nicht zu einer Revieraufgabe.

Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2024 wurde innerhalb der Entwurfsfläche ein Revier der Art in Entfernungen ab 200 Metern zu den möglichen WEA-Standorten registriert, vier weitere Reviere lagen randlich außerhalb der Fläche in Abständen von mindestens 150 Metern zu möglichen Standorten. In den durch das Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Artenfundpunkten sind für diesen Bereich keine Nachweise aufgeführt. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Bereich der möglichen Eingriffsbereiche sind überwiegend ungeeignet, auch fehlen zur Nahrungssuche notwendige Offenlandbereiche in den geschlossenen Waldbeständen um die möglichen WEA-Standorte. Daher wird nicht von Beeinträchtigungen bis hin zu Revieraufgaben durch eine Planumsetzung ausgegangen.

Die Eingriffsbereiche der möglichen WEA befinden sich vollständig innerhalb einer für die Art ausgewiesenen Lebensstätte. Der Flächenverlust der Lebensstätte umfasst circa 4,8 Hektar. Orientierungswerte für einen gegebenenfalls noch tolerablen Flächenverlust sind für die Art nicht formuliert (Tabelle 4). Im Verhältnis zur Größe der Gesamtlebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet von 24.531 Hektar findet der Eingriff auf einer Fläche in einer Größenordnung von lediglich 0,02 % statt. Darüber hinaus wird die *Ringdrossel* von der für *Sperlingskauz*, *Schwarzspecht* und *Dreizehenspecht* festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahme profitieren. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte, u.a. indirekter Flächenverlust durch fehlende Nutzung (Meidung), zu erwarten.

Die Erhaltungsziele sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

Der *Zitronenzeisig* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art ist möglicherweise eher durch Meideverhalten betroffen, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Brutzeitvorkommen im Untersuchungsbereich wurden bei den Kartierungen nicht nachgewiesen. Die bekannten verbliebenen Brutvorkommen im Südschwarzwald liegen in rund

zehn Kilometern Entfernung zur Entwurfsfläche und den möglichen WEA-Standorten, die nächste ausgewiesene Lebensstätte in über vier Kilometern Entfernung.

Die Erhaltungsziele sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

Zippammer (*Emberiza cia*)

Die *Zippammer* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Die für die Art ausgewiesenen Lebensstätten liegen in circa neun Kilometern Entfernung zur Entwurfsfläche Hundsücken. Die Art wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen. Im Schwarzwald bestehen aktuell keine Brutvorkommen mehr.

Die Erhaltungsziele sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5).

III. Weitere Vogelarten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der *Baumpieper* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen, im Bereich der möglichen Anlagenstandorte liegt auch kein geeigneter Lebensraum für die Art vor. Die nächsten bekannten Vorkommen liegen in Offenlandbereichen circa 600 Meter südlich der Entwurfsfläche Hundsücken. Die nächstgelegene Lebensstätte der Art beginnt rund 20 Meter südlich der Entwurfsfläche, in 140 Metern Entfernung zur südlichsten der möglichen WEA-Standorte.

Durch die Planumsetzung innerhalb des geschlossenen Waldbestands entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5). Erhaltungsziele sind für die Art im Managementplan nicht formuliert.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der *Wiesenpieper* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, aufgrund des geschlossenen Waldbestands war dies auch nicht zu erwarten. Die nächstgelegene Lebensstätte der Art liegt in rund 2,5 Kilometern Entfernung zur Entwurfsfläche in den Offenlandbereichen um die Halde.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätte werden ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5). Erhaltungsziele sind für die Art im Managementplan nicht formuliert.

Bergpieper (*Anthus spinoletta*)

Der *Bergpieper* gilt nach dem BNatSchG und der LUBW-Liste als nicht windkraftsensibel. Die Art könnte jedoch durch Meidungsverhalten betroffen sein, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen.

Das nächste bekannte Vorkommen sowie die nächstgelegene ausgewiesene Lebensstätte liegen im Bereich Feldberg in über acht Kilometern Entfernung zu den möglichen WEA-Standorten am Hundsücken. Im Bereich der möglichen Anlagen befinden sich keine Flächen, in denen eine für diese Art geeignete Lebensraumausstattung vorliegt, da keine waldfreien Lichtungen bzw. entsprechend geeignete Offenlandflächen vorhanden sind, die zur Nahrungssuche für diese montane Art essentiell sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätte sind ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 5). Erhaltungsziele sind für die Art im Managementplan nicht formuliert.

6.2 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 8013-341 'Schauinsland'

Durch das Vorhaben wird nicht in das FFH-Gebiet 'Schauinsland' eingegriffen. Die Entwurfsfläche Hundsücken grenzt im Westen teilweise direkt an das FFH-Gebiet, eine Überschneidung findet jedoch nicht statt. Der vorgesehene Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA beginnt in einer Entfernung von etwa 15 Metern zur nächsten Außengrenze dieser Teilfläche des FFH-Gebiets. In der Folge kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem direkten Flächenverlust bei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und bei Lebensstätten bei FFH-gebietsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (Tabelle 4).

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Für die *Bechsteinfledermaus* wurden keine Lebensstätten im FFH-Gebiet ausgewiesen, so dass bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf diese ausgeschlossen sind.

Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet (LUBW 2014). Auch BRINKMANN et al. (2006), BANSE (2010) und RODRIGUES et al. (2016) erkennen kein Konfliktpotential durch betriebsbe-

dingte Auswirkungen. Bislang wurden europaweit zwei Kollisionsoffer in Frankreich nachgewiesen, jedoch keine in Deutschland (DÜRR 2023). Der Jagdflug erfolgt strukturgebunden, dicht an der Vegetation. Die Beute wird meist vom Laub abgesammelt (DIETZ et al. 2007).

Für die *Bechsteinfledermaus* werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung eines Windkraftvorhabens im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 6).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Stollenmundloch des Gegentrum-II-Stollens in einer Entfernung von rund 1,3 Kilometern wurde als Lebensstätten des *Großen Mausohrs* ausgewiesen. Grundsätzlich sind bei dieser Art bei Windkraftvorhaben bau- und betriebsbedingt optische und akustische Wirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall werden jedoch aufgrund der Entfernung sowohl bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lebensstätten ausgeschlossen.

Das *Große Mausohr* gilt nicht als kollisionsgefährdet (LUBW 2014). Ein Konfliktpotential besteht allenfalls während Transferflügen (BRINKMANN et al. 2006). RODRIGUES et al. (2016) sowie BANSE (2010) bescheinigen ein geringes Kollisionsrisiko. Für Europa liegen derzeit neun Kollisionsoffernachweise vor. In Deutschland wurden bislang zwei Kollisionsoffer gefunden. In Baden-Württemberg trat das *Große Mausohr* bisher nicht als Kollisionsoffer auf (DÜRR 2025). Der Jagdflug erfolgt vegetations- und bodennah (DIETZ et al. 2007).

Eine Zerschneidung des Lebensraums ist durch den Bau und Betrieb von WEA am Hundsücken nicht gegeben.

Für das *Große Mausohr* werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 6).

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Die Stollenmundlöcher des Leopoldstollens, des Kappler Stollens und des Gegentrum-II-Stollens in Entfernungen von rund 730 Metern, 780 Metern und 1,3 Kilometern zur Entwurfsfläche Hundsücken sind als Lebensstätten der *Wimperfledermaus* ausgewiesen. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Die *Wimperfledermaus* gilt nicht als kollisionsgefährdet (BRINKMANN et al. 2006, RODRIGUES et al. 2016). Europaweit gibt es sieben Kollisionsofferfunde, in Deutschland bisher keine (DÜRR 2025).

Für die *Wimperfledermaus* werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung eines Windkraftvorhabens im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 6).

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

Die *Spanische Flagge* kann bei Windkraftvorhaben durch die Zerstörung von wasserдостreichen Hochstaudenfluren sowie deren Mahd während der Sommermonate beeinträchtigt werden.

Tabelle 6: Beeinträchtigung und Erheblichkeit bei den einzelnen FFH-gebietsrelevanten Arten durch die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen angrenzend an das FFH-Gebiet 'Schauinsland'. Beeinträchtigung: 0 - keine Beeinträchtigung, 1 - geringer Beeinträchtigungsgrad, 2 - noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad, 3 - hoher Beeinträchtigungsgrad, 4 - sehr hoher Beeinträchtigungsgrad, 5 - extrem hoher Beeinträchtigungsgrad. Die Kategorien 0 - 2 sind als nicht erheblich, die Kategorien 3 - 5 als erheblich anzusehen (nach MIERWALD et al. 2004, s. auch 5.3 Beschreibung der Bewertungsmethodik).

Art		Beeinträchtigung
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	0
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	0
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	0
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	0
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	0
Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	0

Die nächstgelegene Lebensstätte beginnt in einer Entfernung von circa 1,1 Kilometer zur Entwurfsfläche Hundsücken. Innerhalb der Fläche sind derzeit keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte wird aufgrund der Distanz ausgeschlossen, im Erfassungsjahr 2024 lag zudem im Untersuchungsgebiet keine geeignete Lebensraumausstattung für die Art vor.

Für die *Spanische Flagge* werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Die Arten **Luchs** und **Groppe** verfügen über keine bzw. nur in größeren Entfernungen zur betrachtenden Entwurfsfläche liegende Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebiets. Ferner existiert innerhalb der Fläche am Hundsücken für keine der Arten geeignete Lebensraumausstattung.

Für diese Arten werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 6).



Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Innerhalb der nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebiets 'Schauinsland' liegen zwei als Lebensstätten von *Rogers Goldhaarmoos* ausgewiesene Bereiche.

Die beiden Lebensstätten von *Rogers Goldhaarmoos* befinden sich circa 630 Meter westlich bzw. 980 Meter südlich zur Entwurfsfläche Hundsücken. Innerhalb der Fläche bestehen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Eingriffe in die Lebensstätten sowie erhebliche Störungen im Rahmen einer Umsetzung eines Windkraftvorhabens am Hundsücken werden aufgrund der Entfernung zu bestehenden Vorkommen ausgeschlossen.

Für diese Art werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 6).

Die den Eingriffsbereichen der möglichen WEA innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken nächsten Flächen mit **Lebensraumtypen** liegen ungefähr 70 Meter westlich (9110 - *Hainsimsen-Buchenwald*), 80 Meter südlich (6230 - *Artenreiche Borstgrasrasen*), 220 Meter südlich (4030 - *Trockene Heiden*), 280 Meter westlich (9130 - *Waldmeister-Buchenwald*), 330 Meter südlich (6520 - *Berg-Mähwiesen*), 400 Meter westlich (3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*), 680 Meter westlich (6431 - *Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan*) bzw. 730 Meter westlich (8150 - *Silikatschutzhalden*).

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sind bei Windkraftvorhaben u.a. durch die Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur, Wasserentnahme und Eintrag von Nähr- und Schadstoffen potentiell bedroht. Aufgrund der Entfernung von etwa 400 Metern zum Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA werden Beeinträchtigungen durch die mögliche Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

4030 - Trockene Heiden

Trockene Heiden können bei Windkraftvorhaben durch den Umbruch der Flächen oder auch intensive Befahrung und Lagerung von Materialien bedroht sein. Da die Flächen dieses Lebensraumtyps nicht direkt betroffen sind und sich in Entfernungen über 220 Metern zu den Eingriffsbereichen der möglichen WEA-Standorte befinden, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch eine mögliche Umsetzung des Vorhabens.

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

Der Lebensraumtyp *Artenreiche Borstgrasrasen* kann bei Windkraftvorhaben durch Nähr- und Schadstoffeintrag, Ablagerungen von (Erd-)Material sowie durch intensive Befahrung

beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist während der Bauphase aufgrund der Entfernung von etwa 80 Metern zum Eingriffsbereich der nächstgelegenen geplanten WEA ausgeschlossen.

6431 - Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan

Feuchte Hochstaudenfluren können bei Windkraftvorhaben durch den Umbruch der Flächen oder auch intensive Befahrung und Lagerung von Materialien bedroht sein. Da sich die nächstgelegenen Teilflächen in einer Entfernung von 680 Metern zum Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA befinden, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

6520 - Berg-Mähwiesen

Eine Beeinträchtigung von *Berg-Mähwiesen* im Rahmen der Umsetzung von Windkraftvorhaben ist durch den Umbruch der Flächen sowie durch intensive Befahrung und Lagerung von Materialien denkbar. Eine Beeinträchtigung durch die mögliche Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung von etwa 330 Metern zum Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA ausgeschlossen.

8150 - Silikatschutthalden

Der Lebensraumtyp *Silikatschutthalden* kann bei Windkraftvorhaben durch direkte Eingriffe in das Gestein, aber auch durch eine Veränderung des Lichteinfalls durch Gehölzrodungen oder Aufforstungen im direkten Umfeld beeinträchtigt werden. Die nächstgelegenen Teilflächen sind etwa 730 Meter vom Eingriffsbereich der nächstgelegenen geplanten WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird daher aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

9110 - Hainsimsen-Buchenwald

Eine Beeinträchtigung von *Hainsimsen-Buchenwäldern* im Rahmen von Windkraft-Vorhaben kann durch die Rodung der Flächen sowie den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen entstehen. Da die nächstgelegene Teilfläche dieses Lebensraumtyps etwa 70 Meter vom Eingriffsbereich des nächstgelegenen möglichen WEA-Standorts entfernt ist, werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

9130 - Waldmeister-Buchenwald

Eine Beeinträchtigung von *Waldmeister-Buchenwäldern* durch Windkraftvorhaben kann durch die Rodung der Flächen sowie den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen entstehen. Da das nächstgelegene Gebiet dieses Lebensraumtyps etwa 280 Meter vom Eingriffsbereich der

nächstgelegenen geplanten WEA entfernt ist, wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Für *alle übrigen FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen* besteht keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit, da diese im Umkreis von einem Kilometer um die möglichen WEA-Standorte im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken keine Vorkommen bzw. Lebensstätten haben.

6.3 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

Durch das Vorhaben wird nicht in das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' eingegriffen. Die Entwurfsfläche Hundsücken grenzt im Norden kleinflächig direkt an das FFH-Gebiet, eine Überschneidung findet jedoch nicht statt. Ein Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA beginnt in einer Entfernung von circa 13 Metern zur Außengrenze dieser Teilfläche des FFH-Gebiets. In der Folge kommt es durch das Vorhaben zu keinen direkten Flächenverlust bei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und bei Lebensstätten bei FFH-gebietsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (Tabelle 4).

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte für die *Bechsteinfledermaus* ausgewiesen. Sie grenzt somit direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken, knapp über zehn Meter von dem Eingriffsbereich der nördlichsten möglichen WEA1 entfernt.

Grundsätzlich sind bei dieser Art bei Windkraftvorhaben bau- und betriebsbedingt optische und akustische Wirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lebensstätte aufgrund der nur geringen Distanz möglich, weshalb Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind (siehe hierzu *Kapitel 9.1 Vermeidungsmaßnahmen*).

Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet (LUBW 2014). Auch BRINKMANN et al. (2006), BANSE (2010) und RODRIGUES et al. (2016) erkennen kein Konfliktpotential durch betriebsbedingte Auswirkungen. Bislang wurden europaweit zwei Kollisionsopfer in Frankreich nachgewiesen, jedoch keine in Deutschland (DÜRR 2023). Der Jagdflug erfolgt strukturgebunden, dicht an der Vegetation. Die Beute wird meist vom Laub abgesammelt (DIETZ et al. 2007).

Für die *Bechsteinfledermaus* werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung eines Windkraftvorhabens im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Tabelle 7: Beeinträchtigung und Erheblichkeit bei den einzelnen FFH-gebietsrelevanten Arten durch die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen angrenzend an das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'. Beeinträchtigung: 0 - keine Beeinträchtigung, 1 - geringer Beeinträchtigungsgrad, 2 - noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad, 3 - hoher Beeinträchtigungsgrad, 4 - sehr hoher Beeinträchtigungsgrad, 5 - extrem hoher Beeinträchtigungsgrad. Die Kategorien 0 - 2 sind als nicht erheblich, die Kategorien 3 - 5 als erheblich anzusehen (nach MIERWALD et al. 2004, s. auch 5.3 Beschreibung der Bewertungsmethodik).

Art		Beeinträchtigung
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	0
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	0
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	0
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	0
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	0
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	0
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	0
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	0
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	0
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	0
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	0
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	0
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	0
Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	0

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte für das *Große Mausohr* ausgewiesen. Sie grenzt somit direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken, knapp über zehn Meter von dem Eingriffsbereich der nördlichsten möglichen WEA1 entfernt.

Grundsätzlich sind bei dieser Art bei Windkraftvorhaben bau- und betriebsbedingt optische und akustische Wirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lebensstätte aufgrund der nur geringen Distanz möglich, weshalb Maßnahmen zur Vermeidung notwendig sind (siehe hierzu Kapitel 9.1 Vermeidungsmaßnahmen).

Das *Große Mausohr* gilt nicht als kollisionsgefährdet (LUBW 2014). Ein Konfliktpotential besteht allenfalls während Transferflügen (BRINKMANN et al. 2006). RODRIGUES et al. (2016) sowie BANSE (2010) bescheinigen ein geringes Kollisionsrisiko. Für Europa liegen derzeit neun Kollisionsopfernachweise vor. In Deutschland wurden bislang zwei Kollisionsopfer gefunden. In Baden-Württemberg trat das *Große Mausohr* bisher nicht als Kollisionsopfer auf (DÜRR 2025). Der Jagdflug erfolgt vegetations- und bodennah (DIETZ et al. 2007).



Eine Zerschneidung des Lebensraums ist durch den Bau und Betrieb möglicher WEA im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken nicht gegeben.

Für das *Große Mausohr* werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte für die *Wimperfledermaus* ausgewiesen. Sie grenzt somit direkt nördlich an die Entwurfsfläche Hundsücken, knapp über zehn Meter von dem Eingriffsbereich der nördlich geplanten WEA1 entfernt.

Grundsätzlich sind bei dieser Art bei Windkraftvorhaben bau- und betriebsbedingt optische und akustische Wirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lebensstätte aufgrund der nur geringen Distanz möglich, weshalb Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind (siehe hierzu *Kapitel 9.1 Vermeidungsmaßnahmen*).

Die *Wimperfledermaus* gilt nicht als kollisionsgefährdet (BRINKMANN et al. 2006, RODRIGUES et al. 2016). Europaweit gibt es sieben Kollisionsopferfunde, in Deutschland bisher keine (DÜRR 2025).

Für die *Wimperfledermaus* werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung eines Windkraftvorhabens im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

Die *Spanische Flagge* kann bei Windkraftvorhaben durch die Zerstörung von wasserdostreichen Hochstaudenfluren sowie deren Mahd während der Sommermonate beeinträchtigt werden.

Die Lebensstätte beginnt in über zehn Meter zum Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA am Hundsücken. Eine Beeinträchtigung der flächig ausgewiesenen Lebensstätte wird daher ausgeschlossen. Innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken lag im Erfassungsjahr 2024 zudem keine geeignete Lebensraumausstattung für die Art vor.

Für die *Spanische Flagge* werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)

Die nächstgelegene für das *Grüne Koboldmoos* ausgewiesene Lebensstätte beginnt circa 480 Meter nördlich der Entwurfsfläche Hundsrücken, 500 Meter nördlich des Eingriffsbereichs einer möglichen WEA1.

Eingriffe in diese Lebensstätte sowie erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung eines Windkraftvorhabens am Hundsrücken werden aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen.

Für diese Art werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Die Arten **Hirschkäfer**, **Dohlenkrebs**, **Steinkrebs**, **Bachneunauge**, **Lachs**, **Groppe**, **Gelbbauchunke**, **Grünes Besenmoos** und **Rogers Goldhaarmoss** verfügen über keine bzw. nur in größeren Entfernungen zur zu betrachtenden Entwurfsfläche liegende Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebiets. Ferner existiert hier für keine der genannten Arten eine geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen werden folglich ausgeschlossen.

Für diese Arten werden daher erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen (Beeinträchtigung 0; Tabelle 7).

Die den Eingriffsbereichen der möglichen WEA innerhalb der Entwurfsfläche Hundsrücken nächstgelegenen Flächen mit **Lebensraumtypen** liegen ungefähr 260 Meter nördlich (9130 - *Waldmeister-Buchenwald*), 390 Meter nördlich (*9180 - *Schlucht- und Hangmischwälder*) bzw. 600 Meter nördlich (3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*).

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sind bei Windkraftvorhaben u.a. durch die Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur, Wasserentnahme und Eintrag von Nähr- und Schadstoffen bedroht. Aufgrund der Entfernung von etwa 600 Metern zum Eingriffsbereich der nächstgelegenen möglichen WEA werden Beeinträchtigungen durch die mögliche Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

9130 - Waldmeister-Buchenwald

Eine Beeinträchtigung von *Waldmeister-Buchenwäldern* durch Windkraftvorhaben kann durch die Rodung der Flächen sowie den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen entstehen. Da das nächstgelegene Gebiet dieses Lebensraumtyps etwa 260 Meter vom Eingriffsbereich der nächstgelegenen geplanten WEA entfernt ist, wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

***9180 - Schlucht- und Hangmischwälder**

Eine Beeinträchtigung von *Schlucht- und Hangmischwälder* im Rahmen von Windkraft-Vorhaben kann durch die Rodung der Flächen sowie den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen entstehen. Da die nächstgelegene Teilfläche dieses Lebensraumtyps etwa 390 Meter vom Eingriffsbereich des nächstgelegenen möglichen WEA-Standorts entfernt ist, wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Für *alle übrigen FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen* besteht keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit, da diese im Umkreis von einem Kilometer um die möglichen WEA-Standorte innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken keine Vorkommen bzw. Lebensstätten haben.

7.0 Summationswirkungen

Neben den hier zu beurteilenden möglichen Beeinträchtigungen durch einen potentiellen Bau von drei Windenergieanlagen muss auch geprüft werden, ob Summationswirkungen mit weiteren Projekten zu Beeinträchtigungen führen könnten. Aufgrund der potentiell möglichen spezifischen Wirkungen werden nachfolgend ausschließlich Windenergieanlagen berücksichtigt.

Für die Summationswirkung sind prinzipiell nur Projekte zu berücksichtigen, die bereits über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen. Noch nicht realisierte Vorhaben im Planungsstadium sind nicht miteinzubeziehen. Davon abgesehen gibt es aktuell keine offizielle Vorgehensweise seitens der Behörden für die Beurteilung der Summation; vielmehr werden von verschiedenen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden unterschiedliche Hinweise zu bewertungsrelevanten Grundlagen gegeben. Ein abgestimmtes, verbindliches Hinweispapier liegt noch immer nicht vor.

Zu berücksichtigen ist, dass sich das FFH-Gebiet 'Schauinsland' selbst auf zwei disjunkte Flächen verteilt und sich vom nördlichen bis zum südlichen Ende auf rund sechs Kilometer und von östlichen bis zum westlichen Ende auf circa 5,5 Kilometer Luftlinie erstreckt. Das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' verteilt sich über 27 Teilflächen auf circa 19 Kilometer von Nord nach Süd und circa 17 Kilometer von Ost nach West. Das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' erstreckt sich mit elf Teilflächen auf rund 40 Kilometern in Nord-Süd-Richtung sowie Ost-West-Richtung.

In dieser Gebietskulisse tritt aufgrund von Topographie, Erschließung, Forstwirtschaft sowie Freizeitaktivitäten eine unterschiedlich hohe Belastung auf, die bereits unterschiedliche

Erhaltungszustände bezogen auf die einzelnen Teilflächen rechtfertigen würden. Auch die Regierungspräsidien haben in den letzten Jahren bei der Bearbeitung der Managementpläne diese sehr großflächigen Schutzgebiete regelmäßig zur Bearbeitung aufgeteilt, und der Erhaltungszustand bzw. die Erhaltungsziele wurden auf diese jeweiligen Teilbereiche bezogen.

Im vorliegenden Fall werden die bestehenden WEA im Vogelschutzgebiet sowie in einem Radius von 3,5 Kilometern (entspricht dem erweiterten Prüfbereich für den *Rotmilan* aus Anlage 1 des BNatSchG; der *Rotmilan* hat von allen hier vorkommenden Vogelarten den größten erweiterten Prüfradius) zur jeweiligen Außengrenze des Vogelschutzgebietes berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese einen Einfluss auf das entsprechende Natura 2000 - Gebiet aufweisen.

Innerhalb der Flächenkulisse des gesamten Vogelschutzgebietes 'Südschwarzwald' befinden sich aktuell keine WEA. Gleiches gilt für die FFH-Gebiete 'Schauinsland' sowie 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'.

Im Radius bis 3,5 Kilometer außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes liegen verschiedene WEA bzw. Windparks. Nächstgelegen sind die Repowering-Anlage an der Holzschlägermatte sowie die beiden Anlagen am Taubenkopf in Entfernungen von rund 2,6 Kilometer westlich bzw. gut 1,7 bis 2,3 Kilometern nordwestlich zu den möglichen WEA im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken.

Weitere bestehende WEA innerhalb eines Radius von 3,5 Kilometern um die Grenzen des Vogelschutzgebiets liegen in Entfernungen von knapp 18 Kilometern im Falle der Anlage bei Fröhnd im südlichen Teil der Schutzgebietskulisse und somit weit außerhalb des Einflussbereichs der möglichen WEA am Hundsücken. Daher beschränken sich die folgenden Betrachtungen hinsichtlich Summation auf die WEA bzw. geplanten WEA im Umfeld des Schauinslands an der nördlichen Grenze des Vogelschutzgebiets.

Die im Winter 2024/2025 in Betrieb genommenen Anlagen an Holzschlägermatte und Taubenkopf wurden bei ihrer Planung bereits einer ausführlichen Prüfung unterzogen sowie mit umfangreichen Maßnahmen belegt. Daher wird die Entstehung von Summationswirkung durch einen Neubau von WEA am Hundsücken ausgeschlossen.

Ein weiterer Faktor könnte die Entwicklung der Forstwirtschaft darstellen. Diese muss jedoch in den Flächen des Vogelschutzgebietes so erfolgen, dass sich die Erhaltungszustände der relevanten Vogelarten nicht verschlechtern. Im Managementplan wird hierauf ebenfalls eingegangen. Bei diesen Voraussetzungen dürfte es prinzipiell bei der Forstwirtschaft nicht zu einer Summationswirkung für die vogelschutzgebietsrelevanten Arten kommen.

7.1 Vogelschutzgebiet 8114-401 'Südschwarzwald'

Von den insgesamt 27 vogelschutzgebietsrelevanten Arten (siehe Seite 6 und 7 dieser Studie mit den unterschiedlichen Quellen) kommt das *Haselhuhn* als Brutvogel nicht mehr im Vogelschutzgebiet vor, die *Zippammer* brütet darüber hinaus aktuell im gesamten Schwarzwald nicht mehr (HANDSCHUH et al. 2023), dies dürfte auch für das *Haselhuhn* gelten. Weiterhin sind die Arten *Wendehals* und *Wachtel* im Managementplan als Arten ohne Vorkommen im Vogelschutzgebiet aufgeführt. Die Arten *Schwarzstorch*, *Dreizehenspecht*, *Mittelspecht*, *Heidelerche*, *Braunkehlchen*, *Berglaubsänger*, *Steinschmätzer* und *Zitronenzeisig* kommen aktuell im Betrachtungsgebiet als Brutvögel nicht vor. Für *Ringdrossel* und *Schwarzkehlchen* sind in der Umgebung der möglichen Anlagen Vorkommen bekannt, Beeinträchtigungen durch die möglichen WEA im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken werden aber ausgeschlossen. Für diese Arten sind Auswirkungen auszuschließen, Summationswirkungen treten daher nicht auf, zumal in dem Eingriffsbereich, wenn überhaupt, höchstens kleinflächig für diese Arten Lebensraum besteht.

Das *Auerhuhn* kommt noch im Vogelschutzgebiet vor, die bekannten, aktuellen Verbreitungsgebiete liegen aber alle in Entfernungen ab circa drei Kilometern und mehr von den möglichen WEA am Hundsücken entfernt. In Bereichen um die möglichen WEA-Standorte an der nördlichen Grenze des Vogelschutzgebiets spielt die Art keine Rolle, nicht zuletzt aufgrund der intensiven touristischen Nutzung im Bereich des Schauinslandgipfels bis hin zum Rappeneck gibt es hier keine Vorkommen mehr, Auswirkungen ergeben sich hier folglich keine. Daher sind Summationswirkungen ausgeschlossen.

Von den weiteren im Vogelschutzgebiet, und wie dargestellt auch im Untersuchungsgebiet, vorkommenden Arten sind mit *Grau-* und *Schwarzspecht*, *Rauhfuß-* und *Sperlingskauz* sowie *Hohltaube* mindestens fünf Arten durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht betroffen, wie Untersuchungen an verschiedenen Windparks im Schwarzwald zeigen (u.a. Bioplan Bühl, eig. Untersuchungen, Beispiele in den Artkapiteln). Für die Arten *Sperlingskauz*, *Dreizehenspecht* und *Schwarzspecht* werden die Orientierungswerte für gegebenenfalls noch tolerierbare Flächenverluste nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschritten, hierfür werden jedoch geeignete Schadenbegrenzungsmaßnahmen vorgenommen. Daher sind Summationswirkungen für diese Arten ausgeschlossen.

Bei den nach dem BNatSchG bzw. LUBW-Hinweisen als windkraftsensibel geführten Arten *Schwarzmilan*, *Baumfalke* und *Uhu* sind im direkten Einflussbereich eines möglichen Vorhabens bzw. im jeweiligen artspezifischen zentralen und erweiterten Prüfradius nach Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG keine Brutplätze bekannt.

Der *Wespenbussard* wurde im Erfassungsjahr mit einem Revier im zentralen Prüfbereich in einer Entfernung von circa 810 bis 960 Meter erfasst, zwei weitere Reviere lagen im erweiterten Prüfbereich bis zwei Kilometer zu den möglichen WEA-Standorten am Hundsücken. Eine erhöhte Nutzungswahrscheinlichkeit der möglichen Standortbereiche durch die Revierpaare kann aufgrund der unterdurchschnittlichen Lebensraumeignung innerhalb der Fläche sowie der großflächig geeigneten Lebensraumstrukturen im weiteren Umfeld nicht erkannt werden. Summationswirkungen durch eine mögliche Planumsetzung werden daher ausgeschlossen.

Für den *Wanderfalken* wird in den Erfassungshinweisen der LUBW (2021) festgestellt, dass eine Lebensraumentwertung im Kontext des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschließlich räumlich-funktionaler Beziehungen und Störungen durch WEA, im Regelfall vernachlässigbar sind. Da im Jahr 2024 ein Revier in einer Entfernung von 1,3 Kilometer erfasst wurde und sich somit außerhalb des zentralen Prüfbereichs befand, wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch die mögliche Errichtung von WEA am Hundsücken ausgeschlossen.

Der *Rotmilan* wies im Erfassungsjahr keine Reviere bzw. Brutplätze im Nahbereich um die möglichen WEA-Standorte auf. Im zentralen Prüfbereich bis 1,2 Kilometer wurde ein Revierverdacht erfasst, im erweiterten Prüfbereich bis 3,5 Kilometer darüber hinaus vier Reviere. In der näheren Umgebung des Hundsückens befinden sich keine attraktiven Nahrungsflächen für die Art, die vorgesehenen Standortbereiche selbst sind aufgrund der geschlossenen Bewaldung ebenfalls unattraktiv. Daher werden keine erheblichen Auswirkungen durch eine mögliche Umsetzung des Vorhabens eintreten, Summationswirkungen werden ausgeschlossen.

Weitere Summationswirkungen und erhebliche Flächenverluste essentieller Nahrungsgebiete durch direkte Flächenverluste sind ebenfalls ausgeschlossen.

7.2 FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland'

Im Umfeld des FFH-Gebiets 'Schauinsland' wurden in den letzten Jahren drei WEA genehmigt und im Winter 2024/2025 in Betrieb genommenen. Die neue, im Zuge eines Repowerings errichtete WEA an der Holzschlägermatte befindet sich knapp 750 Meter westlich des FFH-Gebiets, die beiden WEA am Taubenkopf liegen 300 Meter nördlich bzw. 750 Meter nordwestlich ebenfalls außerhalb der Grenzen des Schutzgebiets.

Die möglichen WEA-Standorte sowie die gesamte Entwurfsfläche Hundsücken liegen außerhalb des FFH-Gebiets, so dass es zu keinem Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets

kommt. Damit sind auch Flächen mit Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten nicht direkt betroffen.

Innerhalb des 1-km-Radius um die möglichen WEA-Standorte liegen Lebensstätten der Arten *Wimperfledermaus* und *Rogers Goldhaarmoos* sowie Flächen der Lebensraumtypen 3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*, 4030 - *Trockene Heiden*, *6230 - *Artenreiche Borstgrasrasen*, 6431 - *Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan*, 6520 - *Berg-Mähwiesen*, 8150 - *Silikatschutthalden*, 9110 - *Hainsimsen-Buchenwald* und 9130 - *Waldmeister-Buchenwald*. Für diese Lebensstätten bzw. Flächen mit Lebensraumtypen werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung eines Vorhabens aufgrund der Lage der möglichen WEA-Standorte außerhalb der Schutzgebietskulisse ausgeschlossen. Daher werden auch Summationswirkungen ausgeschlossen.

Für alle anderen FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen wird eine Summation grundsätzlich aufgrund der Entfernung der Lebensstätten und Lebensraumtypen von über einem Kilometer zu den möglichen WEA-Standorten im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken ausgeschlossen, da auch hier Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben sind.

7.3 FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

Im Umfeld des FFH-Gebiets 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' wurden im Frühjahr 2026 zwei WEA am Roskopf repowert, die vier Altanlagen ersetzt haben. Drei weitere WEA nahe des Roskopfs wurden bereits genehmigt, die dem FFH-Gebiet nächstgelegene circa 200 Meter von einer Teilfläche entfernt. Zwei weitere WEA wurden am Brombeerkopf auf einem Höhenzug zwischen Glottertal und Stegen genehmigt. Die genehmigten Anlagen am Roßkopf und die genehmigten Anlagen am Brombeerkopf sind circa acht bis zwölf Kilometer von der Entwurfsfläche Hundsücken entfernt. Aufgrund der Distanz werden Summationswirkungen ausgeschlossen.

Die möglichen WEA-Standorte sowie die gesamte Entwurfsfläche Hundsücken liegen außerhalb des FFH-Gebiets, so dass es zu keinem Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets kommt. Damit sind auch Flächen mit Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten nicht direkt betroffen.

Innerhalb des 1-km-Radius um die möglichen WEA-Standorte liegen Lebensstätten der Arten *Spanische Flagge*, *Bechsteinfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr* und *Grünes Koboldmoos* sowie Flächen der Lebensraumtypen 3260 - *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*, 9130 - *Waldmeister-Buchenwald* und *9180 - *Schlucht- und Hang-*

mischwälder. Für diese Lebensstätten bzw. Flächen mit Lebensraumtypen werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung eines Vorhabens aufgrund der Lage der möglichen WEA-Standorte außerhalb der Schutzgebietskulisse ausgeschlossen. Daher werden auch Summationswirkungen ausgeschlossen.

Für alle anderen FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen wird eine Summation aufgrund der Entfernung der Lebensstätten und Lebensraumtypen von über einem Kilometer zu den möglichen WEA-Standorten innerhalb der Entwurfsfläche Hundsücken grundsätzlich ausgeschlossen, da auch hier Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben sind.

8.0 Vorbelastungen

Neben den hier zu beurteilenden Beeinträchtigungen durch den Neubau einer Windenergieanlage muss auch geprüft werden, ob Vorbelastungen im Betrachtungsgebiet bestehen, die zusammen mit der Ausführung des Projektes, aber auch zusammen mit weiteren Projekten zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Auch hier gilt, dass aufgrund der Größe der Natura 2000 - Gebiete ein vollständiger Überblick über Vorbelastungen, die das Gesamtgebiet beeinträchtigen können, nicht möglich ist. Daher wurden die Bereiche, wie sie im Kapitel 7.0 *Summationswirkungen* beschrieben sind, betrachtet.

Neben den topographischen und den standörtlichen Verhältnissen besitzt die Form der Waldbewirtschaftung in Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Offenlandflächen im Gebiet den größten Einfluss auf die vorliegende Lebensraumausstattung und -qualität und somit auf Vorkommen und Häufigkeit vieler gebietsrelevanter FFH- bzw. vogelschutzgebietsrelevanter Arten. Auch die aktuelle Verbreitung einiger Arten ist dadurch bestimmt. Zukünftige Bewirtschaftung muss in den Flächen des Vogelschutzgebiets ebenso wie innerhalb der FFH-Gebiete so erfolgen, dass sich die Erhaltungszustände der vogelschutzgebietsrelevanten und FFH-relevanten Arten bzw. FFH-relevanten Lebensraumtypen nicht verschlechtern.

Weitere Vorbelastungen der betrachteten Natura 2000 - Gebiete stellen die teilweise innerhalb der Schutzgebietskulissen verlaufende L 124, die Siedlungsränder Freiburgs sowie der touristische Hotspot im Bereich um den Schauinslandgipfel mit der Bergstation der Schauinslandbahn, dem Eugen-Keidel-Turm und dem Besucherbergwerk dar.

Die Lärmemissionen zu allen Jahreszeiten haben sicherlich bereits zum Rückgang vor allem der störungsempfindlichen Arten bzw. zur Nutzungseinschränkung beigetragen.

Die einzigen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Betrieb befindlichen Windkraftanlagen in der weiteren Umgebung des Betrachtungsgebiets sind die jeweils im Winter 2024/2025 in Betrieb genommene Repowering-Anlage an der Holzschlägermatte sowie die beiden WEA am Taubenkopf. Die Anlage an der Holzschlägermatte befindet sich in einer Entfernung von etwa 750 Metern zum FFH-Gebiet 'Schauinsland', Auswirkungen auf Arten und Lebensstätten werden ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Anlagen am Taubenkopf, diese liegen in einer Entfernung ab knapp über 300 Metern zum Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' und dem FFH-Gebiet 'Schauinsland'. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für diese Anlagen wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete abgeprüft, es wurden keine Hinweise auf Beeinträchtigungen festgestellt (BOSCHERT et al. 2020, BOSCHERT et al. 2021b). Daher stellen diese Anlagen keine Vorbelastungen hinsichtlich der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete dar.

Für die weiteren FFH-relevanten Tier- und Pflanzenarten werden Vorbelastungen aufgrund fehlender Vorkommen bzw. Betroffenheiten ausgeschlossen.

9.0 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Mit der Realisierung einer Windkraftplanung im Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 8114-441 'Südschwarzwald' sowie der FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zur Sicherung der Schutzgebiets-Kohärenz durchzuführen sind.

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungs- oder Störrisikos werden im Rahmen der sich in Bearbeitung befindlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BOSCHERT et al. 2026 b) geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen werden unter anderem der Verringerung des Risikos für Vögel und Fledermäuse dienen und somit u.a. auch den vogelschutzgebietsrelevanten und FFH-gebietsrelevanten Arten zugutekommen. Wörtlich hierzu aus der Naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betrachtung (GEHMANN et al. 2026):

Nach der naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Betrachtung, inklusive Geländeerfassungen, sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten) und Säugetiere

(Fledermäuse und Haselmaus) nicht auszuschließen. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten bzw. Gruppen notwendig. In diesem Zuge werden Maßnahmen für diese Arten und Gruppen erforderlich, die jedoch im Zuge der Konkretisierung von Planungen formuliert werden müssen oder auch entfallen können.

[...]

Basierend auf den vorgestellten Ergebnissen der Erfassungen sind abhängig von konkreten Planungen hinsichtlich Eingriffsbereichen zur Errichtung der drei WEA Maßnahmen erforderlich, um die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Dazu zählen:

- Zeitpunkt der Baufeldräumung,*
- Bauzeitenbeschränkung,*
- Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten,*
- Vermeidung von Lichtemissionen sowie weitere*
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.*

9.2 Schadenbegrenzungsmaßnahmen

SM 1 - Sperlingskauz, Schwarzspecht und Dreizehenspecht

Im Umfeld der möglichen Eingriffsbereiche sind Maßnahmenflächen in einer Größenordnung von rund **fünf Hektar** auszuweisen, die mittel- und langfristig zu Altholzinseln mit Laub- und Nadelbäumen zu entwickeln sind.

Hierzu sind vorhandene ältere Bäume zu erhalten und teilweise mittels Durchforstung zu fördern. Der bei der Durchforstung anfallende Abraum ist prinzipiell zu entfernen, einzelne kräftigere Stämme können jedoch auf der Fläche verbleiben, um das Nahrungsangebot für *Schwarzspecht* und potentiell für *Dreizehenspecht* zu verbessern. Hierzu, sowie für die Ansitzjagd des *Sperlingskauzes*, sind auch gegebenenfalls vorhandene Totständer zu erhalten.

Für den *Sperlingskauz* ist die Fläche so zu wählen, dass sie in Teilen der Randbereiche von dichtem Nadelwald dominiert ist, der sich in der Umgebung weiter fortsetzt. In den Randbereichen mit dichtem Nadelwald sollte keine oder nur wenig Durchforstung erfolgen.

Durch diese Maßnahmen wird die Lebensraumeignung für *Sperlingskauz*, *Schwarzspecht* und *Dreizehenspecht* sowohl kurz- als auch langfristig deutlich erhöht. Darüber hinaus profitieren

von den Maßnahmen weitere Arten im Vogelschutzgebiet, zum Beispiel *Grauspecht*, *Hohltaube* und *Ringdrossel*.

10.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Durch die Umsetzung eines möglichen Vorhabens wird prognostiziert, dass sich nach dieser Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen vorhabensbezogenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die vogelschutzgebiets- sowie FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen des Vogelschutzgebiets 8114-441 'Südschwarzwald' und der FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' sowie 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' und deren Lebensstätten ergeben.

11.0 Literatur und Quellen

ACKERMANN, W., R. HETTRICH, D. BERNOTAT & TH. KAISER (2020): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Ergänzung der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um die Fachkonvention zu Gefäßpflanzen und Moosen nach Anhang II FFH-RL. - Erarbeitet im Rahmen des F+E-Vorhabens FKZ 3516 82 2200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 23 S.

BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. - *Nyctalus* (N.F.) 15: 64-74.

BOSCHERT, M., E. BROZYNSKI, P. GEHMANN, L. THIESS (2026 a): Windenergieplanung Suchraum Ochsenberg, Stadt Freiburg - Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung. - Im Auftrag der regiowind Verwaltungs-GmbH, Freiburg, 61 S.

BOSCHERT, M., E. BROZYNSKI, P. GEHMANN, L. THIESS (2026 b): Windenergieanlage Ochsenberg, Stadt Freiburg - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. - Im Auftrag der regiowind Verwaltungs-GmbH, Freiburg, derzeit in Bearbeitung.

BOSCHERT, M., A. BASSO, E. BROZYNSKI & P. GEHMANN (2020): Geplanter Windpark Taubenkopf, Stadtkreis Freiburg, NATURA 2000 - Verträglichkeits-Vorprüfung für die FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' sowie das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' - Im Auftrag der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Freiburg, 13 S.

BOSCHERT, M., E. BALLENTHIEN, A. BASSO, E. BROZYNSKI, P. GEHMANN, S. RÜBSAMEN-VON DÖHREN, L. THIESS, D. VAN DE POEL, F. OERTEL (2021a): Repowering Holzschlägermatte, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. - Im Auftrag der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Freiburg, 122 S.



BOSCHERT, M., E. BROZYNSKI, P. GEHMANN & L. THIESS (2021b): Repowering Holzschlägermatte, Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' und das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' - Im Auftrag der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Freiburg, 12 S.

BRINKMANN, R., K. MEYER, F. KRETZSCHMAR & J. VON WITZLEBEN (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse - Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis. - Broschüre herausgegeben vom RP Freiburg.

COOPES, J., K. BOLLMANN, V. BRAUNISCH, W. FIEDLER, V. GRÜNSCHACHNER-BERGER, P. MOLLET, U. NOPP-MAYR, K.-E. SCHROTH, I. STORCH & R. SUCHANT (2019): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner. Herausgegeben vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 399 S.

DÜRR, T. (2025): Fledermausverluste an Windenergieanlagen (in Deutschland) - Dokumentation aus der zentralen Datenbank der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 26. Februar 2025. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx>, letzter Abruf Juli 2025.

FIUCZYNSKI, D., & P. SÖMMER (2011): Der Baumfalke. – Neue Brehm-Bücherei Band 575. - A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage.

FÖRSCHLER, M. I. (2013): Auf verlorenem Posten? Der Zitronenzeisig im Schwarzwald. - Der Falke 60: 453-455.

GEHMANN, P., & M. BOSCHERT (2019): Balzplatzerhebungen für das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) im Rahmen der Planungen zum WP Taubenkopf. - Im Auftrag der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Freiburg, 3 S.

HANDSCHUH, M., T. LEPP, E. DEL VAL, U. DORKA, M. BOSCHERT, I. SCHUPHAN & M. FÖRSCHLER (2023): Unzureichender Habitatzustand erklärt das Verschwinden der Zippammer (*Emberiza cia*) im Nordschwarzwald – Vorschläge von Wiederherstellungsmaßnahmen für diese prioritäre Art des Vogelschutzes in Baden-Württemberg. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 81: 3-40.

HÖLZINGER, J., & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. - E. Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. - Endbericht, Bergenhusen, 80 S.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowerings" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse.- Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen, 40 S.

KOSTRZEWA, A. (1998): Honey Buzzard. - BWP Update 2: 107-120.

LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004, 239 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3. Inklusive der ergänzten Anhänge XIV (2014) und XV (2015). - Karlsruhe.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. - LUBW, Karlsruhe.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23:121–149.

MEYBURG, B.-U., F. ZIESEMER, H.-D. MARTENS & C. MEYBURG (2010): Zur Biologie des Wespenbussards (*Pernis apivorus*): Ergebnisse der Satelliten-Telemetrie. - 7. Internationales Symposium „Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten“, Halberstadt, 21.-24.10.2010: Poster.

MAMMEN, K., U. MAMMEN & A. RESETARITZ (2013): Rotmilan. - In: HÖTKER, H., O. KRONE & G. NEHLS: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. - Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

MIERWALD, U. (Kieler Institut für Landschaftsökologie), Cochet Consult (Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr) & TRÜPER GONDESEN Partner (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung 20. August 2004. - Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW).

- Ministerium Ländlicher Raum (2010): Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg & Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2023, Hrsg.): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Stand August 2023.
- MÖCKEL, R. (1988): Die Hohltaube. - Neue Brehm-Bücherei Band 590, Westarp Verlag.
- NACHTIGALL, W. (1999): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans (*Milvus milvus*) im nordöstlichen Harzvorland. - Diplomarbeit Martin Luther Universität Halle.
- PORSTENDÖRFER, D. (1994): Aktionsraum und Habitatnutzung beim Rotmilan *Milvus milvus* in Süd-Niedersachsen. - Vogelwelt 115: 293-298.
- Regierungspräsidium Freiburg (2024): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 8114-341 'Südschwarzwald'. Bearbeitet im Auftrag des RP FR von IFÖ, WWL Bad Krozingen & ABL Freiburg, 232 S.
- REICHENBACH, M., & H. STEINBORN (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. - Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen 32: 243 – 259.
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2008): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' und das Vogelschutzgebiet 8114-401 'Südschwarzwald' (Teilgebiet Schauinsland) - bearbeitet von INULA - Dr. H. Hunger & F.-J. Schiel.
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' - bearbeitet von faktorgruen.
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2024): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 8114-411 'Südschwarzwald' - bearbeitet von IFÖ, WWL & ABL.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, B. KARAPANDŽA, D. KOVAČ, T. KERVYN, J. DEKKER, A. KEPEL, P. BACH, J. COLLINS, C. HARBUSCH, K. PARK, B. MICEVSKI & J. MINDERMAN (2016): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten - Überarbeitung 2014. EUROBATS Publication Serie No. 6 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 146 S.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. - Books on Demand, Norderstedt.
- SUCHANT, R., & V. BRAUNISCH (2008): Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn. Broschüre.- FVA Baden-Württemberg, 69 S.



WALZ, J. (2001): Bestand, Ökologie des Nahrungserwerbs und Interaktionen von Rot- und Schwarzmilan 1996-1999 in verschiedenen Landschaften mit unterschiedlicher Milandichte: Obere Gäue, Baar und Bodensee. - Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 17: 1-212.

WICHMANN, F., M. BICKEL & I. HARRY (2021): Brut eines Steinschmätzers (*Oeanthe oenanthe*) am Feldberg - kehrt eine verschwundene Art zurück?. - Naturschutz südlicher Oberrhein 10: 154-160.

ZIESEMER, F. (1997): Raumnutzung und Verhalten von Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) während der Jungenaufzucht und zu Beginn des Wegzuges - eine telemetrische Untersuchung. - Corax 17: 19-34.

12.0 Anhang

A.1.1 Managementplan für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald'

Die nachfolgend aufgelisteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Reihenfolge der Arten sind wörtlich dem Managementplan entnommen.

I. Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhaltungsziele:

Wörtlich nach Managementplan: *Für den Schwarzstorch sind in der Sammelverordnung für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert. Daher werden stellvertretend die Ziele für das Gebiet Blitzenreuter Seenplatte mit Altshauser Weiher (Gebietsnummer DE 8123-441) herangezogen:*

- Erhaltung von ausgedehnten und gewässerreichen Wäldern
- Erhaltung der Bachauen und Sümpfe mit ihren Wäldern
- Erhaltung der Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald und in Waldnähe
- Erhaltung von Altholzinseln im Wald
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe
- Erhaltung von Gras- und Staudensäumen
- Erhaltung von zu Horstanlagen geeigneten Altbäumen, insbesondere hohe Tannen, Fichten und Kiefern mit freier Anflugmöglichkeit in eine breite, lichte und starkastige Krone
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischauflaufen, Wasserinsekten, Amphibien, Kleinsäugetern
- Erhaltung störungsfreier Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Entwicklungsziele:

- Verbesserung vorhandener Nahrungsgewässer in Offenland und Wald (zum Beispiel durch Extensivierung, Renaturierung) unter Beachtung des Aktionsraumes von bis zu 100 km².
- Neuentwicklung von kleineren und größeren Nahrungsgewässern in der Umgebung des Vogelschutzgebiets (zum Beispiel durch Schaffung flacher Ufer, Renaturierung) und Erstellen eines Managementplanes für Schwarzstorch-Nahrungsgewässer.
- Entwicklung geeigneter Altbäumen zur Anlage von Horsten.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen



- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Nahrungsangebots
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.)

Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Nahrungsangebots
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Wörtlich aus dem Managementplan: *Für den Rotmilan sind in der Sammelverordnung für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' keine Erhaltungsziele definiert. Daher werden stellvertretend die Ziele für das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Gebietsnummer DE 7915-441) herangezogen:*

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe

- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Nahrungsangebots
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 30.6.)

Entwicklungsziele:

- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)Erhaltungsziele:

In der Sammelverordnung für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' sind folgende Erhaltungsziele definiert:

- Erhaltung von lichten, mehrschichtigen und strukturreichen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere mit Anteilen von Kiefer, Tanne oder Buche sowie einer gut entwickelten beerstrauchreichen Bodenvegetation
- Erhaltung von Beständen mit Altholzstrukturen
- Erhaltung von randlinienreichen Strukturen in Form von häufigen Wechseln zwischen dichten und lichten Bestandesteilen sowie Bestandeslücken
- Erhaltung der Moore und anmoorigen Standorte
- Erhaltung der Balzplätze
- Erhaltung von Schlafbäumen
- Erhaltung von Bodenaufschlüssen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden
- Erhaltung von Biotopverbundkorridoren oder Trittsteinhabitaten zwischen besiedelten Waldgebieten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten für Jungvögel, Kiefern- und Fichtennadeln im Herbst und Winter, Blatt- und Blütenknospen von Laubbäumen im Frühjahr, Kräutern, Gräsern und Beeren im Sommer und Frühherbst.
- Erhaltung der genetischen Ausstattung der angestammten Population, die an die hiesigen Lebensbedingungen angepasst ist



- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (1.3. -15.7.) und störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rückzugsräume im Winter

Die nachfolgende Spezifizierung der o.g. Erhaltungsziele ist ebenfalls wörtlich dem Managementplan entnommen. *"Die Erhaltungsziele des Auerhuhns umfassen im Wesentlichen die im Aktionsplan Auerhuhn genannten Handlungsfelder und Zielwerte. Im Zuge der Harmonisierung des MaP mit den Zielen des Aktionsplan Auerhuhn erfolgte eine Spezifizierung der o.g. Erhaltungsziele. Sie wurden anhand der Erfahrungen aus der Praxis seit Bestehen des Aktionsplans Auerhuhn angepasst. Weitere Anhaltspunkte zur Zieldefinition wurden den Bewertungskriterien zur Habitatqualität im Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden- Württemberg (LUBW 2014: S. 258f.) entnommen. Die angepassten Ziele sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit aufgeführt:"*

1. Erhaltung und Wiederherstellung von Freiflächen und lichten Strukturen

- Der Anteil an Freiflächen beträgt mindestens 10% der Lebensstätte. Ihr Durchmesser entspricht mindestens der Bestandesoberhöhe, ihre Fläche 0,05 ha bis maximal 1 ha.
- Freiflächen sind durch Räumen, bzw. Konzentration zum überwiegenden Teil frei von Schlagabraum und Reisig. Bei großen Freiflächen (> 0,5 Hektar) bieten einzelne Altbäume sowie tiefbeastete Nadelbäume oder einzelne Verjüngungskegel Deckung.
- Lichte Waldbestände (Kronenschlussgrad < 70%) finden sich auf mindestens 20% der Lebensstätte. Schlagabraum und Reisig werden konzentriert oder geräumt.
- Jung- und Altbestände sind nicht auf großer Fläche (< 30% der Lebensstätte) dicht geschlossen, sondern immer wieder von Freiflächen und lichten Strukturen unterbrochen.
- Die Randlinienlänge sollte mindestens 50 – 80m/ha betragen.
- Kiefer, Tanne, Mischbaumarten und tiefbeastete Nadelbäume sind im Rahmen der Waldbewirtschaftung oder spezieller Pflegemaßnahmen in ausreichender Anzahl zu fördern.
- Lichte Strukturen und Freiflächen sind vernetzt.
- Ausreichende Totholzanteile und Habitatbäume sind gleichmäßig auf der ganzen Lebensstätte vorhanden.
- Die Bodenvegetation (insbesondere Heidelbeere) erreicht auf 2/3 der Lebensstätte einen Deckungsgrad von mindestens 40%.

2. Erhaltung und Wiederherstellung von Ruhezeiten für Brut, Balz und Überwinterung

- Es finden sich ausreichend große störungsarme Refugien in für die Reproduktion wichtigen Flächen und Ruhezeiten im Winter durch Lenkungsmaßnahmen, Betretungsverbote oder die Ausweisung von Wildruhegebieten.
- Holzerntemaßnahmen finden im Zeitraum nach dem 15. Juli und vor dem 1. Dezember (Kerngebiete des Vorkommens), bzw. 1. März (Randbereiche des Vorkommens) statt.

3. Reduktion des Prädatorendrucks

- Es werden Anstrengungen zur Reduktion des Prädatorendrucks vorgenommen, ggf. durch großflächige intensive Bejagung und Umsetzung effektiver, großflächiger Jagdkonzepte.
- Kirschen werden während der Brutzeit nicht beschickt.



4. Sonstiges

- Es sind in der Lebensstätte keine unverblendeten Drahtzäune und keine Windkraftanlagen vorhanden

Entwicklungsziele:

Die Entwicklungsziele sollen der Habitatverbesserung innerhalb der Lebensstätte des Auerhuhns dienen. Sie sind dem Aktionsplan Auerhuhn entnommen. Eine Definition numerischer Zielwerte ist nicht praktikabel.

- Entwicklung und Pflege strukturreicher Randlinien wie Säume, Träufe und Waldränder sowie Randstreifen entlang von Waldwegen, Rainen, Böschungen, Grenzbereiche zu Wildwiesen und Weiden
- Auflösen von großflächig geschlossenen Fichtenträufen im Wald
- Fallweise Freistellen (insbesondere von Fichten-Reinbeständen) von Bachläufen im Bereich um 10 m beiderseits
- Entwicklung einer ausreichenden nutzbaren Bodenvegetation in Höhen von 20 – 40cm
- Wo nötig Bekämpfung von Neophyten und Brombeere in den Kernbereichen der Lebensstätte (Vorrangflächen)
- Erhöhung des Anteils an Wald-Kiefer und fallweise Moor-Kiefer
- gezieltes Freistellen und Entfichten von Sonderstandorten (Felsgebilde, Blockhalden)
- Pflege der Hoch- und Übergangsmoorflächen. Gegebenenfalls, d.h. wenn naturschutzfachlich sinnvoll oder induziert, auch eine Erweiterung dieser Bereiche

Uhu (*Bubo bubo*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung von offenem Wiesengelände mit Heckenstreifen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entwicklungsziele:

- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern in den Mittelgebirgen
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässer wie Bäche und Karseen
- Erhaltung der Moore

Entwicklungsziele:

- Entwicklung strukturreicher Nadel- oder Mischwälder wo diese noch strukturarm sind.
- Verbesserung des kleinräumigen Mosaiks aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Verbesserung des Höhlenangebots durch Erhöhung des Anteils alter Bestände, alter Einzelbäume und Baumgruppen inkl. Habitatbaumgruppen.

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von zusammenhängenden, strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere buchenreichen Nadelmischwäldern in die ausreichend große dichte Bereiche eingestreut sind.
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von stehendem Totholz mit großem Stammdurchmesser
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Entwicklungsziele:

- Entwicklung strukturreicher Nadel- oder Mischwälder, wo diese noch strukturarm sind.
- Verbesserung des kleinräumigen Mosaiks aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Verbesserung des Höhlenangebots durch Erhöhung des Anteils alter Bestände, alter Einzelbäume und Baumgruppen inkl. Habitatbaumgruppen.

Grauspecht (*Picus canus*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Entwicklungsziele:

- Erhöhung des Anteils extensiv genutzter, strukturreicher und lichter Laubwälder mit Altbäumen und Altholzgruppen

- Verbesserung des Angebotes an potenziellen Höhlenbäumen und an Totholz
- Schaffung wertvoller Sonderlebensräume, insbesondere von Waldinnen- und Außenträufen
- Langfristige Sicherung von walddahen extensiv genutzten Magerrasen mit einer reichhaltigen Ameisenfauna/Erhöhung des Anteils an extensiv genutzten Grünlandbeständen als wesentliche Nahrungshabitate
- Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Weidfeldbewirtschaftung in geeigneten Flächen

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Entwicklungsziele:

- Erhöhung des Anteils alter, buchen- und tannenreicher Bestände, in denen Schwarzspechthöhlen entstehen können
- Verbesserung der Höhlenbaumausstattung im Gebiet
- Förderung von Habitatbäumen durch gezieltes Stehenlassen langschäftiger Buchen mit guten Anflugmöglichkeiten für den Schwarzspecht. Kennzeichnung von Höhlenbäumen in Absprache mit Waldbesitzenden.
- Erhöhung des Totholzanteiles
- Verbesserung des Nahrungsangebots, insbesondere der Rossameisen und der Nesthügelbauenden Ameisen.
- Langfristige Erhaltung von nennenswerten Nadelbaumbeimischungen im Laubwald, besonders von Fichte und Kiefer als Nahrungssubstrat
- Schaffung wertvoller Sonderlebensräume, insbesondere von Waldinnen- und Außenträufen

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Für den Mittelspecht sind in der Sammelverordnung für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' keine Erhaltungsziele definiert. Daher werden stellvertretend die Ziele benachbarter Gebiete abgeleitet (Mittlerer Schwarzwald, Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone):

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Entwicklungsziele:

- Vernetzung der eichenreichen Bestände und Erhöhung des Altholzanteils, insbesondere an grobborkigen Bäumen mit ausladenden Kronen, besonders von Eiche.



- Erhöhung des Anteils extensiv genutzter, reich strukturierter Laubwälder mit Altbäumen und Altholzgruppen.

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Nadelwäldern bzw. Bergmischwäldern der montanen und hochmontanen Stufe
- Erhaltung von Bereichen mit natürlicher Walddynamik einschließlich Zerfallsstadien
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Holzkäferlarven und -puppen

Entwicklungsziele:

- Erhöhung des Anteils extensiv genutzter oder nicht genutzter Nadelbaumbestände mit Altbäumen.
- Erhöhung des Anteils extensiv oder nicht genutzter Moorwälder.
- Verbesserung der Höhlenbaumausstattung im Gebiet
- Verbesserung des Nahrungsangebots, insbesondere der Käfer und ihrer Larven durch Zulassen natürlicher (waldökologischer) Prozesse
- Langfristiger Erhalt von nennenswerten Nadelbaumbeimischungen, besonders von Fichte, Kiefer und Tanne als Nahrungssubstrat

Heidelerche (*Lullula arborea*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung der großflächigen Mager- und Trockenrasen sowie Heiden
- Erhaltung von größeren Waldlichtungen
- Erhaltung der Borstgrasrasen mit Heidelbeerfluren, Mooregebiete und Flügelginsterheiden
- Erhaltung von trockenen, sonnigen, vegetationsarmen bzw. -freien Stellen
- Erhaltung einer lückigen und lichten Vegetationsstruktur mit vereinzelt Bäumen und Büschen
- Erhaltung von Rand- und Saumstrukturen sowie Brachland
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Sand- und Kiesgruben mit flächigen Rohbodenstandorten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten im Sommerhalbjahr
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Entwicklungsziele:

- Förderung geeigneter Bruthabitate
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten
- Erhöhung des Nahrungsangebots

Neuntöter (*Lanius collurio*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Entwicklungsziele:

- Entwicklung und Förderung neuer Habitate auf Waldlichtungen
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten
- Erhöhung des Nahrungsangebots
- Strukturelle Verbesserungen in geeigneten Bruthabitaten

II. Gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**Erhaltungsziele:

- Erhaltung von überwiegend spät gemähten extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplexen, insbesondere mit Streuwiesenanteilen
- Erhaltung der Großseggenriede, Moore und Weidfelder
- Erhaltung von Saumstreifen wie Weg- und Feldraine sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und gehölzfreien Böschungen
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhaufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)

Entwicklungsziele:

- Aufwertung bestehender und Schaffung neuer Bruthabitate durch Brachestreifen, Nutzungs-extensivierung und Gehölzmaßnahmen
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten
- Erhöhung des Nahrungsangebots
- Erhöhung des Bracheanteils

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten
- Erhaltung der Heiden und Moore
- Erhaltung der Ried- und Streuwiesen
- Erhaltung von Weg- und Feldrainen, Saumstreifen, Böschungen, kleineren Feldgehölzen, unbefestigten Feldwegen sowie Rand- und Altgrasstreifen sowie von Brachflächen
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten und Spinnen

Entwicklungsziele:

- Aufwertung bestehender und Schaffung neuer Bruthabitate durch Brachestreifen, Nutzungs-extensivierung und Gehölzmaßnahmen
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten
- Erhöhung des Nahrungsangebots

Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von lichten, stufig aufgebauten Waldbeständen, insbesondere an warmen, süd-exponierten, steil abfallenden Hängen mit Felspartien sowie Steinschutthalden oder Erosi-onsstellen mit spärlicher Strauchschicht und reichlicher Krautschicht
- Erhaltung der flachen, feuchten, mit Bergkiefern, Fichten und Birken durchsetzten Hoch-moore mit geringer Strauch- und geschlossener Krautschicht
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Entwicklungsziele:

- Strukturelle Verbesserungen in geeigneten Bruthabitaten (Felspartien, Geröllhalden)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhängen, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 15.9.)

Entwicklungsziele:

- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Wörtlich aus dem Managementplan: *Für den Steinschmätzer sind in der Sammelverordnung für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' keine Erhaltungsziele definiert. Daher werden stellvertretend die Ziele für das Vogelschutzgebiet 'Südwestalb und Oberes Donautal' (Gebietsnummer DE 7820-441) herangezogen:*

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von extensiv genutzten Wiesen mit Lesesteinhaufen oder -riegeln
- Erhaltung von extensiv genutzten Viehweiden
- Erhaltung der Heidegebiete
- Erhaltung von vegetationsfreien oder -armen Flächen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Hohltaube (*Columba oenas*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Entwicklungsziele:

- Erhöhung des Anteils alter laubbaumreicher Bestände, in denen Schwarzspechthöhlen entstehen können.
- Förderung von Habitatbäumen durch gezieltes Stehenlassen langschäftiger Buchen mit guten Anflugmöglichkeiten für den Schwarzspecht. Kennzeichnung von Höhlenbäumen in Absprache mit Waldbesitzenden.
- Erhöhung des Anteils nicht genutzter Waldteile im Rahmen der Ausweisung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im Sinne des Alt- und Totholzkonzepts.
- Erhöhung des Anteils extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen
- Erhöhung der Fläche krautreicher Säume entlang von Wegen und Bestandesgrenzen

Ringdrossel (*Turdus torquatus*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen, naturnahen und nadelholzreichen Bergwäldern
- Erhaltung der Moore, Moorwälder und Weidfelder
- Erhaltung von Mosaiken aus Wald und Offenland bzw. Lichtungen
- Erhaltung von Flächen mit baumartenreicher Sukzession
- Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Grünland, insbesondere von kurzrasigen Flächen

- Erhaltung von Waldinnen- und -außensäumen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. – 31.7.)

Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Nahrungsangebots
- Erhöhung der Habitatqualität von Brut- und Nahrungshabitaten
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten

Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung von montanen lichten zwergstrauchreichen Waldbeständen, insbesondere Bergkiefernbestände mit Lichtungen
- Erhaltung von Mosaiken aus Wald und Offenland bzw. Lichtungen
- Erhaltung der Hochmoore
- Erhaltung der Magerrasen und von Magerweiden und Feuchtwiesen
- Erhaltung von mageren Wiesengesellschaften und Ruderalflächen in tieferen Lagen als Ausweichplätze bei ungünstigen Witterungslagen
- Erhaltung von Weidfeldern
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Entwicklungsziele:

- Entwicklung und Förderung neuer Bruthabitate
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten
- Verbesserung des Nahrungsangebots im gesamten Jahresverlauf
- Förderung von heimischen Koniferen (v.a. Bergkiefer, Waldkiefer), welche als Nahrungsquelle für die Art geeignet sind

Zippammer (*Emberiza cia*)Erhaltungsziele:

- Erhaltung der sonnenexponierten natürlichen Felsformationen, Block- und Steinschutthalden
- Erhaltung von strukturreichen Weidfeldern
- Erhaltung eines Strukturmosaiks aus vegetationsarmen Flächen, Gebüsch, Säumen, Felsen und Steinschutthalden
- Erhaltung von Lichtungen und Pionierwaldstadien an süd- bis südwestexponierten Steilhängen
- Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie Steinbruchhalden mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten für die Jungvogelaufzucht
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.8.)

Entwicklungsziele:

- Strukturelle Verbesserungen in geeigneten Bruthabitaten (Felspartien, Geröllhalden)
- Entwicklung und Förderung neuer Habitate auf Waldlichtungen
- Verringerung von Störungen am Brutplatz und den Nahrungshabitaten
- Verbesserung des Nahrungsangebots

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Da bei den Kartierungen nur ein Durchzügler registriert werden konnte, wird für die Art keine Lebensstätte ausgewiesen und es werden auch keine Erhaltungsziele formuliert.

Entwicklungsziele:

- Erhöhung des Anteils extensiv genutzter, strukturreicher und lichter Laubwälder mit Altbäumen und Altholzgruppen
- Verbesserung des Angebotes an potenziellen Höhlenbäumen und an Totholz
- Schaffung wertvoller Sonderlebensräume, insbesondere von Waldinnen- und Außenträufen sowie von halboffenen Landschaften
- Langfristige Sicherung von walddnahen extensiv genutzten Magerrasen mit einer reichhaltigen Ameisenfauna/Erhöhung des Anteils an extensiv genutzten Grünlandbeständen als wesentliche Nahrungshabitats
- Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Weidfeldbewirtschaftung in geeigneten Flächen
- Erhöhung des Nahrungsangebots

III. Nicht-vogelschutzgebietsrelevante Arten**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**Entwicklungsziele:

- Aufwertung bestehender und Schaffung neuer Bruthabitats
- Erhöhung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 1.8.)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)Entwicklungsziele:

- Aufwertung bestehender und Schaffung neuer Bruthabitats
- Entwicklung von feuchten und quelligen Bereichen in Offenhabitats
- Erhöhung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.8.)

Bergpieper (*Anthus spinoletta*)Entwicklungsziele:

- Aufwertung bestehender und Schaffung neuer Bruthabitats
- Entwicklung von feuchten und quelligen Bereichen in Offenhabitats
- Erhöhung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten



- Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 30.8.).

A.1.2 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO)

Aufgrund von § 36 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) erließ das Land Baden-Württemberg am 5. Februar 2010 eine Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO), in der in Anlage 1 unter III die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' vorkommenden Arten aufgelistet sind. Diese werden nachfolgend wörtlich übernommen:

I. Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

- Erhaltung von strukturreichen mehrschichtigen Wäldern, die junge Stadien der Waldsukzession mit Weich- oder Pionierlaubhölzern aufweisen
- Erhaltung von Niederwald- und Weidfeldsukzession
- Erhaltung von bach- und wegebegleitenden Laubbaumbeständen als wichtiges Element von Biotopverbundachsen
- Erhaltung von krautreichen Wegrandstrukturen
- Erhaltung von Bestandeslücken mit Bodenvegetation
- Erhaltung von einzelnen tief bestockten Nadelhölzern und kleineren Nadelholzdickungen
- Erhaltung von Bodenaufschlüssen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen
- Erhaltung der genetischen Ausstattung der angestammten Population, die an die hiesigen Lebensbedingungen angepasst ist
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Blütenkätzchen, Laubbaumknospen, Kräutern, Gräsern und Beere für Altvögel sowie Insekten für Jungvögel
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (15.3. - 15.7.) und störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rückzugsräume im Winter

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

- Erhaltung von lichten, mehrschichtigen und strukturreichen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere mit Anteilen von Kiefer, Tanne oder Buche sowie einer gut entwickelten beerstrauchreichen Bodenvegetation
- Erhaltung von Beständen mit Altholzstrukturen
- Erhaltung von randlinienreichen Strukturen in Form von häufigen Wechseln zwischen dichten und lichten Bestandesteilen sowie Bestandeslücken
- Erhaltung der Moore und anmoorigen Standorte
- Erhaltung der Balzplätze

- Erhaltung von Schlafbäumen
- Erhaltung von Bodenaufschlüssen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden
- Erhaltung von Biotopverbundkorridoren oder Trittsteinhabitaten zwischen besiedelten Waldgebieten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten für Jungvögel, Kiefern- und Fichtennadeln im Herbst und Winter, Blatt- und Blütenknospen von Laubbäumen im Frühjahr, Kräutern, Gräsern und Beeren im Sommer und Frühherbst
- Erhaltung der genetischen Ausstattung der angestammten Population, die an die hiesigen Lebensbedingungen angepasst ist
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (1.3. - 15.7.) und störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rückzugsräume im Winter

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.)

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 30.6.)

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

- Erhaltung von Nadelwäldern bzw. Bergmischwäldern der montanen und hochmontanen Stufe
- Erhaltung von Bereichen mit natürlicher Walddynamik einschließlich Zerfallsstadien
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Holzkäferlarven und -puppen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern in den Mittelgebirgen
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässer wie Bäche und Karseen
- Erhaltung der Moore

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere buchenreichen Nadelmischwäldern
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von stehendem Totholz mit großem Stammdurchmesser
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung von offenem Wiesengelände mit Heckenstreifen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung der großflächigen Mager- und Trockenrasen sowie Heiden
- Erhaltung von größeren Waldlichtungen
- Erhaltung der Borstgrasrasen mit Heidelbeerfluren, Mooregebiete und Flügelginsterheiden
- Erhaltung von trockenen, sonnigen, vegetationsarmen bzw. -freien Stellen
- Erhaltung einer lückigen und lichten Vegetationsstruktur mit vereinzelt Büschen und Bäumen
- Erhaltung von Rand- und Saumstrukturen sowie Brachland
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Sand- und Kiesgruben mit flächigen Rohbodenstandorten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten im Sommerhalbjahr
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder



- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

II. Gefährdete Zugvogelarten nach § 4 (2) EG-VSchR

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 15.9.)

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)

- Erhaltung von lichten, stufig aufgebauten Waldbeständen, insbesondere an warmen, südexponierten, steil abfallenden Hängen mit Felspartien sowie Steinschutthalden oder Erosionsstellen mit spärlicher Strauchschicht und reichlicher Krautschicht
- Erhaltung der flachen, feuchten, mit Bergkiefern, Fichten und Birken durchsetzten Hochmoore mit geringer Strauch- und geschlossener Krautschicht
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung von überwiegend spät gemähten extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplexen, insbesondere mit Streuwiesenanteilen
- Erhaltung der Großseggenriede, Moore und Weidfelder



- Erhaltung von Saumstreifen wie Weg- und Feldraine sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und gehölzfreien Böschungen
- Erhaltung von vereinzelter Büschen, Hochstauden, Steinhaufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)

Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

- Erhaltung von strukturreichen, naturnahen und nadelholzreichen Bergwäldern
- Erhaltung der Moore, Moorwälder und Weidfelder
- Erhaltung von Mosaiken aus Wald und Offenland bzw. Lichtungen
- Erhaltung von Flächen mit baumartenreicher Sukzession
- Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Grünland, insbesondere von kurzrasigen Flächen
- Erhaltung von Waldinnen- und -außensäumen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. – 31.7.)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

- Erhaltung von trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten
- Erhaltung der Heiden und Moore
- Erhaltung der Ried- und Streuwiesen
- Erhaltung von Weg- und Feldrainen, Saumstreifen, Böschungen, kleineren Feldgehölzen, unbefestigten Feldwegen sowie Rand- und Altgrasstreifen sowie von Brachflächen
- Erhaltung von vereinzelter Büschen, Hochstauden, Steinhaufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten und Spinnen

Zippammer (*Emberiza cia*)

- Erhaltung der sonnenexponierten natürlichen Felsformationen, Block- und Steinschutthalden
- Erhaltung von strukturreichen Weidfeldern
- Erhaltung eines Strukturmosaiks aus vegetationsarmen Flächen, Gebüsch, Säumen, Felsen und Steinschutthalden
- Erhaltung von Lichtungen und Pionierwaldstadien an süd- bis südwestexponierten Steilhängen
- Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie Steinbruchhalden mit vorgenannten Lebensstätten



- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten für die Jungvogelaufzucht
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.8.)

Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

- Erhaltung von montanen lichten zwergstrauchreichen Waldbeständen, insbesondere Bergkiefernbestände mit Lichtungen
- Erhaltung von Mosaiken aus Wald und Offenland bzw. Lichtungen
- Erhaltung der Hochmoore
- Erhaltung der Magerrasen und von Magerweiden und Feuchtwiesen
- Erhaltung von mageren Wiesengesellschaften und Ruderalflächen in tieferen Lagen als Ausweichplätze bei ungünstigen Witterungslagen
- Erhaltung von Weidfeldern
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

A.2 FFH-Gebiet 'Schauinsland'**A.2.1 Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 'Schauinsland'**

Im Folgenden sind die im Pflege- und Entwicklungsplan aufgeführten Erhaltungsziele für die FFH-gebietsrelevanten Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen aufgeführt. Diese werden nachfolgend wörtlich übernommen.

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]**Erhaltungsziele:****Hauptziel:**

- Dauerhafte Sicherung des hervorragenden bis guten Erhaltungszustands der mit den Wertstufen A und B bewerteten Fließgewässer.

Teilziele:

1. Erhaltung aller abiotischen Faktoren eines naturnahen Fließgewässers wie Wasserqualität, Wasserchemismus, Strukturreichtum des Substrats, Fließgeschwindigkeit, Wassertemperatur, dynamische Prozesse, insbesondere bei Hochwasserereignissen, Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume, natürliche und strukturreiche Ausformung des Gewässerbetts sowie der angrenzenden Uferbereiche.
2. Erhaltung der Fließgewässer in ihrer Funktion als Lebensraum für natürlicherweise dort vorkommende Biozönosen.

Entwicklungsziele:

Es besteht kein Erfordernis, Entwicklungsziele zu formulieren.

Trockene europäische Heiden [4030]

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung des hervorragenden bis guten Erhaltungszustands der mit den Wertstufen A und B bewerteten Heiden.

Teilziele:

1. Erhaltung des charakteristischen Vegetationsmosaiks der Trockenen Heiden.
2. Vermeidung von Flächenverlusten des LRT durch Aufforstung und/oder Gehölzsukzession.

Zu 1: Durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer extensiven Weidenutzung; keine Intensivierung durch Düngung (insbesondere mit Stickstoff); kein Ausbringen von Gülle sowie Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch.

Zu 2: Insbesondere durch Entfernen der aufkommenden Gehölze (der Gehölzaufwuchs darf allenfalls über wenige Jahre höchstens 50% der Fläche bedecken, ideal ist ein Gehölzanteil von maximal 10%).

Entwicklungsziele:

Es besteht kein Erfordernis, Entwicklungsziele zu formulieren.

Wacholderheiden [5130]

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Wiederherstellung eines mindestens guten Erhaltungszustands (B) der Wacholderheiden.

Teilziele:

1. Wiederherstellung eines mindestens guten Erhaltungszustands der brachliegenden, aktuell mit „C“ bewerteten Wacholderheide am Milchbuck (Wolfsgrüble).

2. Wiederherstellung eines mindestens guten Erhaltungszustands der durch Rodung 2005/2006 zerstörten Wacholderheide am Sittener Berg durch Anpflanzung von Wachholdern.

Zu 1: Durch Erstpflegemaßnahmen (Enthurstung, Zurückdrängen des Waldrands) und anschließende Wiederaufnahme einer extensiven Beweidung mit Rindern (bevorzugt Hinterwäldern) und/oder Ziegen oder Schafen.

Zu 2: Unter Verwendung autochthoner Pflanzen aus dem Schauinslandgebiet.

Entwicklungsziele:

Hauptziel:

- Entwicklung weiterer Wacholderheiden an geeigneten Stellen im Gebiet.

Teilziele:

1. Förderung der vereinzelt vorkommenden Wacholderbüsche auf Flügelginsterweiden [6230*] westlich des Käppelelhofs im Gewann „Gschwand“, beim Milchmattenhof sowie am Gegentrum etwa auf halber Strecke zwischen Aussichtsturm und Dobelsee.

Zu 1: Durch geeignete Maßnahmen zur Schonung und Vermehrung der Wacholderbüsche.

Artenreiche montane Borstgrasrasen (prioritär) [6230*]Erhaltungsziele:

Hauptziele:

- Dauerhafte Sicherung des hervorragenden bis guten Erhaltungszustands der mit den Wertstufen A und B bewerteten Borstgrasrasen.
- Dauerhafte Sicherung des guten (B), jedoch in Richtung durchschnittlich (C) tendierenden Erhaltungszustands der Borstgrasrasen in weiten Bereichen des Gegentrums durch Vermeidung einer Verschlechterung (ggf. Nutzungsextensivierung erforderlich).
- Dauerhafte Sicherung der mit C bewerteten und für eine Aufwertung weniger geeigneten Borstgrasrasen in ihrem derzeitigen Zustand.
- Wiederherstellung eines mindestens guten Zustands (B) der mit C bewerteten und für eine Aufwertung besonders geeigneten Borstgrasrasen.

Teilziele:

1. Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Standortbedingungen (Bodenstruktur, Nährstoffgehalt, pH, Kleinklima etc.) und Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Nährstoffeinträge sowie durch Trittbelastung und Lagerplätze.
2. Erhaltung der Strukturvielfalt, wobei die Gehölzsukzession 10% der Fläche nicht übersteigen darf.
3. Erhaltung der unterschiedlichen Ausprägungen der Borstgrasrasen (Leontodonto-Nardetum) und Flügelginsterweiden (Festuco-Genistetum).
4. Erhaltung von Sonderstrukturen wie Einzelbäume (Weidbuchen), Gehölzgruppen, Felsen und Lesesteinmauern.
5. Beachtung der Lebensraumansprüche charakteristischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Zu 1: Durch Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung einer extensiven Bewirtschaftung oder Pflege ohne Düngerezufuhr.

Zu 2 und 4: Durch regelmäßiges Beseitigen stärkerer Gehölzsukzession unter Erhaltung und Förderung potenzieller Trägergehölze von *Rogers Goldhaarmoos* (*Orthotrichum rogeri*) [1387], insbesondere Sal-Weiden, Schwarzer Holunder und Berg-Ahorn. Schonung von Wacholder.

Zu 2 und 4: Zur langfristigen Erhaltung von Weidbuchen ist auch auf Aspekte der Verjüngung zu achten. Hierzu gehören u.a. die Erhaltung von „Kuhbüschen“ als Vorstadien der Weidbuchen und ggf. der Schutz baumförmiger Weidbuchen vor Verbiss durch Ziegen.

Zu 5: Bei den Tierarten sind insbesondere der Neuntöter zu nennen (vergl. Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Art in Kap. 4.4.10, S. 92) sowie *Braun-* und *Schwarzkehlchen* (vergl. Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Art in Kap. 4.4.8, S. 90 bzw. Kap. 4.4.14, S. 93). Bei den Pflanzen ist besonders auf die extrem seltenen Arten wie Weißzüngel (*Pseudorchis albida*) und Grüne Hohlzunge (*Coeloglossum viride*) zu achten.

Entwicklungsziele:

Hauptziel:

- Entwicklung weiterer Borstgrasrasenbestände in Bereichen, die aktuell keinem LRT zuzuordnen sind.

Teilziele:

1. Wiederherstellung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Standortbedingungen in durch Gehölzsukzession beeinträchtigten, jedoch noch nicht oder kaum düngbeeinflussten Bereichen, insbesondere am Gegenrum.
2. Entwicklung von lichten Waldweidestrukturen mit eingestreuten Beständen der LRT 6230* und 4030.

3. Wiederherstellung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Standortbedingungen in aktuell düngbeeinflussten und z. T. gemähten Bereichen.

Zu 1 und 2: Durch Erstpflfemaßnahmen (Holzeinschlag und/oder Enthurstung) und anschließende extensive Beweidung. Bei den Enthurstungsmaßnahmen ist auf die Erhaltung und Förderung potenzieller Trägergehölze von *Rogers Goldhaarmoos* (*Orthotrichum rogeri*) [1387], insbesondere Sal-Weiden, Schwarzer Holunder und Berg-Ahorn, zu achten. Schonung von Wacholder.

Zu 3: Durch Wiedereinführung einer extensiven Beweidung.

Feuchte Hochstaudenfluren [6430, Subtypen 6431 und 6432]

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der mit der Wertstufe B bewerteten Hochstaudenfluren.

Teilziele:

1. Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren in ihrer Struktur.
2. Erhaltung der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung.
3. Erhaltung ihrer ökologisch-funktionalen Verknüpfung mit extensiven Wiesentypen und natürlichen Gewässern.

Entwicklungsziele:

Hauptziel:

- Entwicklung weiterer Bestände des im Gebiet nur schwach repräsentierten Lebensraumtyps.

Teilziele:

1. Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren als zusammenhängendes bachbegleitendes Band am Kappeler Bach.
2. Entwicklung von Hochstaudenfluren in quelligen Rinnen der Weidfelder. Als konkrete Fläche wird ein großflächiger Bereich unterhalb des Hotels „Halde“ vorgeschlagen, in dem ein Mosaik aus Übergangsmooren, feuchten Ausprägungen von Borstgrasrasen und Feuchten Hochstaudenfluren entwickelt werden könnte.
3. Beachtung der Lebensraumansprüche des Braunkehlchens und des Schwarzkehlchens.

Zu 2: Bei Bedarf durch Auszäunung.

Berg-Mähwiesen [6520]

Vorbemerkung

Die Berg-Mähwiesen erreichen im FFH-Gebiet „Schauinsland“ insgesamt keinen guten Erhaltungszustand. Dies bezieht sich sowohl auf die von ihnen eingenommene Gesamtfläche

als auch auf die durchschnittliche Bewertung der Erfassungseinheiten. Untersuchungen im Rahmen des Naturschutz-Großprojekts „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“ haben gezeigt, dass der Lebensraumtyp im Südschwarzwald insgesamt nur noch sehr begrenzt vorhanden ist. Auf das Gesamtgebiet bezogen besteht daher eine Wiederherstellungspflicht für Berg-Mähwiesen.

Erhaltungsziele:

Hauptziele:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der mit der Wertstufe B bewerteten Berg-Mähwiesen.
- Dauerhafte Sicherung der mit der Wertstufe C bewerteten Berg-Mähwiesen in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand.
- Auf das FFH-Gebiet als Ganzes bezogen ist das Ziel die Wiederherstellung einer Gesamtfläche von etwa 25 ha Berg-Mähwiesen mit mindestens gutem Erhaltungszustand. Derzeit entsprechen ca. 12 ha einem guten Zustand. Zur Wiederherstellung eignen sich insbesondere Flächen, die aktuell entweder nur durchschnittlich erhalten sind (Wertstufe C) oder den Erfassungskriterien für den LRT knapp nicht entsprechen.

Teilziele:

1. Erhaltung und Wiederherstellung der blüten- und artenreichen Berg-Mähwiesen in ihren verschiedenen Ausbildungen (inklusive der Übergänge zum Lebensraumtyp Flachland-Mähwiesen); zu beachten sind hierbei die Nährstoffversorgung und der Wasserhaushalt (feuchte bis trockene Ausbildungen).
2. Erhaltung der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung, z. B. durch Schutz vor Nutzungsintensivierungen (insbesondere Schutz vor verstärkter Düngung sowie vor Erhöhung der Schnittfolge) und Nutzungsänderungen/-aufgabe (z. B. Schutz vor Umstellung auf ausschließliche Weidewirtschaft).
3. Erhaltung der für die Funktion als Lebensraum und für die Ausbildung verschiedener Ausprägungen wichtigen Landschaftsstrukturen wie z. B. Gehölze.
4. Entwicklung von Bergmähwiesen aus Gründen des Artenschutzes, zum Beispiel zur Förderung von seltenen und gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten (*Braunkehlchen*, *Schwarzkehlchen*, *Wachtel*).

Zu 2: Zur dauerhaften Erhaltung der Bestände des Lebensraumtyps Berg-Mähwiesen sind in vielen Fällen Pufferzonen und Bewirtschaftungsvorgaben für größere Flächenkomplexe notwendig.

Entwicklungsziele:

Erst nach dem Erreichen der als Erhaltungsziel genannten Mindestfläche von etwa 25 ha Berg-Mähwiesen mit mindestens gutem Erhaltungszustand kann die Herstellung neuer Flächen des LRT als Entwicklungsziel definiert werden. Bis dieser Zustand erreicht ist, dienen alle für den LRT ergriffenen Maßnahmen der Erreichung der oben definierten Erhaltungsziele.

Übergangsmoore [7140]Erhaltungsziele:

Hauptziele:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der mit der Wertstufe B bewerteten Übergangsmoore beim Hotel „Halde“ und oberhalb des Haldenköpfe-Skilifts.
- Dauerhafte Sicherung des mit der Wertstufe C bewerteten Übergangsmoors im derzeitigen Erhaltungszustand.

Teilziele:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des moortypischen Wasserregimes mit hohem Grundwasserstand.
2. Erhaltung der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung unter besonderer Berücksichtigung des seltenen Hochmoor-Bläulings (*Vacciniina optilete*).

Zu 1: Vor allem durch Schutz vor und Rücknahme von Entwässerungen.

Zu 2: Bei Bedarf durch Enthurstung, durch Anpassung der Nutzung sowie durch Beseitigung und Vermeidung von Holzablagerungen.

Entwicklungsziele:

Hauptziel:

- Ausdehnung der Fläche und Verbesserung des Erhaltungszustands der Übergangsmoore.

Teilziele:

1. Wiedervernässung von Beständen unterhalb des Hotels „Halde“ mit dem Ziel der Entwicklung eines Mosaiks aus Übergangsmooren, feuchten Ausprägungen von Borstgrasrasen und Feuchten Hochstaudenfluren.

2. Wiederherstellung von LRT-Flächen beim Moor oberhalb des Skilifts „Haldenköpfe“.

Zu 1: Insbesondere durch Schließen der Drainagegräben. Zur Optimierung der Wiedervernässung ist im Vorfeld ein moorkundliches Gutachten erforderlich. Beim Moor oberhalb des Skilifts „Haldenköpfe“ ist ein Schmetterlings-Spezialist hinzuzuziehen, damit die Lebensraumsprüche des Hochmoor-Bläulings (*Vacciniina optilete*) berücksichtigt werden.

Zu 2: Insbesondere durch Rücknahme der Gehölzränder.

Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe [8110]Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der mit der Wertstufe B bewerteten Silikatschutthalde im Tal der Brugga.

Teilziele:

1. Erhaltung der Silikatschutthalde in ihrer Ausdehnung.
2. Freihaltung von starkem Gehölzaufwuchs.
3. Regelmäßige Kontrolle des Vorkommens des Krausen Rollfarns (*Cryptogramma crispa*) und im Bedarfsfall Durchführung von Artenschutzmaßnahmen.

Zu 1: Durch Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen wie Zerschneidungen (z. B. durch weitere Wegebaumaßnahmen).

Zu 2: Durch Entnahme der Gehölzsukzession bei Bedarf.

Zu 3: Soweit möglich weiterhin im Rahmen des Artenschutzprogramms Pflanzen des Landes.

Entwicklungsziele:

Es besteht kein Erfordernis, Entwicklungsziele zu formulieren.

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen [8150]

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der mit der Wertstufe B bewerteten Schutthalden.

Teilziele:

1. Erhaltung der Silikatschutthalden in Ihrer Ausdehnung.
2. Freihaltung von starkem Gehölzaufwuchs.

Zu 1: Durch Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen wie Zerschneidungen (z. B. durch Wegebaumaßnahmen).

Zu 2: Durch Entnahme der Gehölzsukzession bei Bedarf.

Entwicklungsziele:

Es besteht kein Erfordernis, Entwicklungsziele zu formulieren.

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation [8220]

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der mit der Wertstufe B bewerteten Silikatfelsen mit einer ungestörten Silikatfelsspaltenvegetation.

Teilziele:

1. Erhaltung der standörtlichen Besonderheiten. Im Falle von offenen, besonnten Felsen sind dies insbesondere Faktoren wie Trockenheit, Nährstoffarmut, geringe Bodenauflage, extreme Temperaturschwankungen, Besonnung.
2. Erhaltung ungestörter Silikatfelsspaltenvegetation.
3. Erhaltung des Wuchsortes der seltenen Moosart *Oreoweisia torquescens* am Pflugfelsen.
4. Offenhaltung von Felsmassiven als (potenziellen) Brutplätzen charakteristischer Felsenbrüter (z. B. *Wanderfalke*).

Zu 1: Dies gilt auch für die Aufschlüsse an der Silberbergstraße (K4996) im Bereich Steinwasen sofern sich dieses mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbaren lässt.

Zu 2: Durch Schutz vor Aufforstung und Aufwuchs im Umfeld (zu starke Beschattung) und Zerstörungen durch Wegebau und zu intensiver Freizeitnutzung (Klettern, Wandern).

Entwicklungsziele:

Hauptziel:

- Entwicklung weiterer Flächen des Lebensraumtyps.

Teilziele:

1. Entwicklung von LRT-Flächen in den großen Weidfeldern, z. B. der „Großmoosfelsen“ am Gegentrum.

Zu 1: Insbesondere durch Freistellen von eingewachsenen Felsköpfen.

Hainsimsen-Buchenwald [9110] und Waldmeister-Buchenwald [9130]

Der LRT Hainsimsen-Buchenwald besteht im FFH-Gebiet aus zwölf Teilflächen, die zu zwei Erfassungseinheiten („Hainsimsen-Buchenwälder am Schauinsland“ und „Hainsimsen-Buchenwälder am Gegentrum“) mit jeweils hervorragendem Erhaltungszustand zusammengefasst wurden. Defizite in einzelnen Teilflächen bezüglich Arteninventar und Habitatstrukturen finden ihre Berücksichtigung in den Entwicklungszielen innerhalb der Lebensraumtypen.

Der LRT Waldmeister-Buchenwald besteht aus vier Teilflächen, die zu einer Erfassungseinheit mit hervorragendem Zustand zusammengefasst wurden (Erfassungseinheit „Waldmeister-Buchenwälder am Schauinsland“).

Die beiden Haupt-Buchenwaldgesellschaften des FFH-Gebietes sind – abgesehen von den Buchenwäldern am Gegentrum – eng miteinander verzahnt. Bis auf wenige Ausnahmen werden Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder forstlich gleich bewirtschaftet. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele entsprechen sich weitgehend, weswegen sie im Folgenden gemeinsam behandelt werden.

Für die Hainsimsen-Buchenwälder am Gegentrum wurden aufgrund ihrer historischen Entwicklung und den daraus resultierenden besonderen Habitatstrukturen eigene Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert.

Erfassungseinheiten „Hainsimsen-Buchenwälder am Schauinsland“ und „Waldmeister-Buchenwälder am Schauinsland“

Diese Erfassungseinheiten umfassen alle Teilflächen mit Ausnahme der im nächsten Kapitel behandelten Erfassungseinheit „Hainsimsen-Buchenwälder am Gegentrum“.

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Erhaltung der Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder in ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrem hervorragenden Zustand.

Teilziele:

1. Erhaltung der Lebensraumqualität für die natürlicherweise dort vorkommenden regional-typischen Tier- und Pflanzenarten (Arten siehe Kap. 3.6.12 und 3.6.13).
2. Erhaltung der für die Lebensraumtypen charakteristischen Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.
3. Erhaltung des Nebeneinanders einer hohen Zahl verschiedener Altersphasen unter Berücksichtigung einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung.
4. Erhaltung eines ausreichenden Anteils natürlich aufgelaufener Verjüngung der LRT-typischen Baumarten, insbesondere der Buche und Tanne.
5. Erhaltung des vorhandenen Vorrates an liegendem und stehendem Totholz, wobei vor allem stehendes Totholz stärkerer Dimension wertvoll ist.

6. Erhaltung der vorhandenen Habitatbäume unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.

7. Erhaltung der natürlichen Bodeneigenschaften.

Entwicklungsziele innerhalb der LRT 9110 und 9130:

Hauptziel:

- Verbesserung des bestehenden Erhaltungszustands, wobei vor allem Teilflächen mit stärkeren Defiziten zu berücksichtigen sind.

Teilziele:

1. Optimierung der Baumartenzusammensetzung auf den Teilflächen, in denen der Anteil gesellschaftsfremder Baumarten (Fichte) noch relativ hoch ist.
2. Entwicklung von natürlichen Verjüngungsflächen mit LRT-typischen Arten, insbesondere der Buche und Tanne.
3. Gewährleistung einer gesicherten natürlichen Verjüngung der die LRT kennzeichnenden Baumarten (insbes. Buche und Tanne).
4. Erhöhung des Anteils an Flächen, die reich an Altholz und stark dimensionierten Buchen sind.
5. Deutliche Erhöhung des Anteils an stehendem und liegendem Totholz, vor allem in starken Dimensionen. Stehendes Totholz sollte daran mindestens 40% Anteil haben. Auf Bestände, in denen aktuell kein oder sehr wenig Totholz vorkommt, sollte zunächst besonderes Augenmerk gerichtet werden.
6. Erhöhung des Anteils an Habitatbäumen. Auf Bestände, in denen aktuell keine oder sehr wenige Habitatbäume vorkommen, sollte zunächst besonderes Augenmerk gerichtet werden. Dimensionen > 40 cm Durchmesser (BHD) sind anzustreben.

Entwicklungsziele außerhalb der LRT 9110 und 9130:

Hauptziel:

- Vergrößerung der Gesamtfläche der beiden Buchenwald-Lebensraumtypen.

Teilziele:

1. Entwicklung der Baumartenzusammensetzung in Richtung LRT 9110 bzw. 9130 auf ausgewiesenen „Entwicklungsflächen“.
2. Erhaltung vorhandener Bestände, die den Lebensraumtypen 9110 und 9130 entsprechen, aber die Flächenschwelle von 10 ha noch nicht erreichen. Schaffung von räumlichen Verbindungen zwischen diesen und den aktuell als LRT ausgewiesenen Beständen.
3. Verbesserung neu entwickelter LRT-Bestände zu einem mindestens guten Erhaltungszustand.

Erhaltungsziele für die Erfassungseinheit „Hainsimsen-Buchenwälder am Gegentrum“:

Hauptziel:

- Langfristige Erhaltung der Hainsimsen-Buchenwälder in ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrem hervorragenden Zustand, v. a. als prägendes Landschaftselement und in ihrer besonderen Habitatqualität.

Teilziele:

1. Erhaltung der Lebensraumqualität für die natürlicherweise dort vorkommenden regional-typischen Tier- und Pflanzenarten (Flechten).

2. Erhaltung der für den LRT typischen Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.
3. Altersphasen: Erhaltung des Status als Dauerbestockung; möglichst langfristige Erhaltung des Altholzcharakters und v. a. der stark dimensionierten ehemaligen Weidbuchen mit ihren markanten Baumformen.
4. Erhaltung eines ausreichenden Anteils natürlich aufgelaufener Verjüngung der LRT-typischen Baumarten, insbesondere der Buche, wo dies der Erhaltung der Weidbuchen nicht zuwider läuft.
5. Möglichst langfristige Erhaltung des vorhandenen hohen Vorrates an liegendem und stehendem Totholz, wobei vor allem stehendes Totholz stärkerer Dimension wertvoll ist.
6. Erhaltung der vorhandenen Habitatbäume unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.

Entwicklungsziele innerhalb des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder am Gegentrum“:

Hauptziel:

- Weitere Verbesserung des hervorragenden Erhaltungszustandes.

Teilziele:

1. Erhöhung des Anteils an Flächen, die reich an Altholz sind.
2. Nachziehen noch jüngerer Buchen mit dem typischen, das Landschaftsbild so charakteristisch prägenden Habitus als Folgegeneration für die sukzessive natürlich ausfallenden Altbäume.
3. Weitere Erhöhung des Anteils an stehendem und liegendem Totholz, vor allem in starken Dimensionen. Stehendes Totholz sollte mindestens 40% Anteil daran haben. Besonders gefördert werden soll stehendes Totholz an sonnenexponierten Standorten (Förderung thermophiler Arten).
4. Eventuell starke Auflichtung unter Freistellung markanter ehemaliger Weidbuchen: Idealfall wäre eine Wiederaufnahme der Beweidung zumindest in Teilen des Bestands.

Subalpiner Buchenwald [9140]

Der LRT „Subalpiner Buchenwald“ besteht im FFH-Gebiet aus zwei Teilflächen, die zu einer Erfassungseinheit mit insgesamt hervorragendem Erhaltungszustand (A) zusammengefasst wurden. Defizite in den Teilflächen bezüglich Arteninventar und Habitatstrukturen finden ihre Berücksichtigung in den Entwicklungszielen innerhalb des LRT 9140.

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Erhaltung der Subalpinen Buchenwälder in ihrer räumlichen Ausdehnung und in ihrem hervorragenden Zustand.

Teilziele:

1. Erhaltung der Lebensraumqualität für die natürlicherweise dort vorkommenden regional-typischen Tier- und Pflanzenarten (Arten siehe Kap. 3.6.14).
2. Erhaltung der für den LRT typischen Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik; Erhaltung der zur Saatgutgewinnung zugelassenen, autochthonen Hochlagen-Fichten am Wachtfelsen.

3. Altersphasen: Erhaltung des Status als Dauerbestockung; Erhaltung des baumweise ungleichaltrigen Bestandesaufbaus, wo dies am Wachtfelsen bereits der Fall ist.
4. Erhaltung eines ausreichenden Anteils natürlich aufgelaufener Verjüngung der LRT-typischen Baumarten, insbesondere der Buche, auf mindestens 20% der Fläche.
5. Erhaltung des vorhandenen Vorrates an liegendem und stehendem Totholz (im Durchschnitt mindestens 10 Vfm/ha), wobei vor allem stehendes Totholz stärkerer Dimension wertvoll ist.
6. Erhaltung der vorhandenen Habitatbäume unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.
7. Erhaltung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt.

Entwicklungsziele innerhalb des LRT 9140:

Hauptziel:

- Verbesserung des bestehenden Erhaltungszustandes, wobei vor allem Teilflächen mit stärkeren Defiziten zu berücksichtigen sind.

Teilziele:

1. Optimierung der Baumartenzusammensetzung auf den Teilflächen, in denen der Anteil gesellschaftsfremder Baumarten (Fichte) noch relativ hoch ist (Schauinsland-Gipfel).
2. Entwicklung weiterer natürlicher Verjüngungsflächen mit LRT-typischen Arten, v. a. der Buche und insbesondere in der Teilfläche am Schauinsland-Gipfel.
3. Erhöhung des Anteils an stehendem und liegendem Totholz. Stehendes Totholz sollte mindestens 40% Anteil daran haben.
4. Erhöhung des Anteils an Habitatbäumen. Dimensionen > 40 cm Durchmesser (BHD) sind anzustreben.

Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) [9180*]

Die Schlucht- und Hangmischwälder des FFH-Gebiets erreichen die Erfassungsschwelle von 0,5 ha allesamt nicht. Bei den hier betrachteten Wäldern handelt es sich um innerhalb der ausgewiesenen Hainsimsen-Buchenwälder gelegene Kleinflächen.

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Erhaltung der Ahorn-Ulmen-Blockwälder in ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrem hervorragenden Zustand.

Teilziele:

1. Erhaltung der Lebensraumqualität für die natürlicherweise dort vorkommenden regional-typischen Tier- und Pflanzenarten (Arten siehe Kap. 3.6.15).
2. Erhaltung der für den LRT typischen Baumartenzusammensetzung, insbesondere von Berg-Ahorn, Berg-Ulme und Tanne unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.
3. Erhaltung eines ausreichenden Anteils natürlich aufgelaufener Verjüngung der LRT-typischen Baumarten, insbesondere der Edellaubbäume einschließlich der Tanne auf mindestens 10% der Fläche.

4. Erhaltung des vorhandenen Vorrats an liegendem und stehendem Totholz, wobei vor allem stehendes Totholz stärkerer Dimension zu erhalten ist.
5. Erhaltung der vorhandenen Habitatbäume unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.
6. Erhaltung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt.

Entwicklungsziele innerhalb des LRT 9180:

Hauptziel:

- Verbesserung des bestehenden Erhaltungszustandes, wobei vor allem Teilflächen mit stärkeren Defiziten zu berücksichtigen sind.

Teilziele:

1. Nach Möglichkeit: Ausweisung von Naturwaldzellen (Aufgabe der Nutzung) auf einem Teil der Fläche.
2. Förderung eines natürlichen Schichtengefüges.
3. Entwicklung von natürlichen Verjüngungsflächen mit LRT-typischen Arten, insbesondere Edellaubbäumen.
4. Erhöhung des Anteils an Totholz, vor allem an stehendem Totholz starker Dimensionen. Ziel ist ein Vorrat von 10 bis 20 Vfm/ha auf einem Großteil der LRT-Fläche (stehendes Totholz sollte mindestens 40% Anteil daran haben).
5. Deutliche Erhöhung des Anteils an Habitatbäumen. Dimensionen > 40 cm Durchmesser (BHD) sind anzustreben.

Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Da die Art nur äußerst schwer und nur in ausgereiftem Entwicklungszustand bestimmt werden kann, wird folgendermaßen verfahren:

Für die Lebensstätten einschließlich der aktuell nicht nachweisbar besiedelten Lebensstätte am Kappeler Stolleneingang werden Erhaltungsziele definiert. Sie betreffen die Erhaltung der Habitateigenschaften durch Sicherung der aktuellen Trägergehölze. In geeignet erscheinenden Bereichen im übrigen Gebiet sowie für die Neuentwicklung von Habitateigenschaften im Umfeld des ehemaligen Vorkommens werden Entwicklungsziele definiert.

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung eines ausreichenden Angebots an Trägergehölzen von Rogers Goldhaarmoos (insbesondere Sal-Weiden, Schwarze Holunder und Berg-Ahorne) im direkten Umfeld der aktuellen Nachweisorte.

Teilziele:

1. Erhaltung der aktuell von *O. rogeri* bewachsenen Trägergehölze (Sal-Weiden, Schwarze Holunder und Berg-Ahorne).
2. Erhaltung der potenziell von *O. rogeri* bewachsenen Trägergehölze im Umfeld der aktuellen Nachweisorte sowie in der Nachbarschaft des ehemaligen Vorkommens (zwei Holunder, die möglicherweise bereits Jungstadien von *Orthotrichum rogeri* tragen).

4. Erhaltung und Förderung eines nachhaltigen Angebots von jungen potenziellen Trägergehölzen (insbesondere Sal-Weide und Berg-Ahorn)

3. Erhaltung aufgelichteter Bestandesstrukturen im Umfeld der aktuellen und potenziellen Vorkommen.

Entwicklungsziele:

Hauptziel:

- Verbesserung des Angebots an geeignetem Wuchssubstrat durch Entwicklung geeigneter Trägerbäume bzw. -sträucher im Bereich der Lebensstätten sowie in weiteren Bereichen des Schauinslandgebiets. Geeignet sind insbesondere lichtoffene und lichtreiche, aber geschützte und weniger windexponierte Lagen.

Teilziele:

1. Belassen der bekannten (und kartierten) Bäume mit guten Eigenschaften für Moosepiphyten als potenzieller Lebensraum und eventuell auch als tatsächlicher Lebensraum (nicht identifizierbare Jungpflanzen, und die Bäume wurden nur bis in eine Höhe von ca. 2 m untersucht).

2. Häufigeres Zulassen, dass Pioniergehölze wie Holunder, Hasel, Sal-Weide und andere an Weg- und Waldrändern und in Weidfeldern erhalten bleiben.

3. Belassen von epiphytenreichen Einzelgehölzen im extensiven Grünland.

Zu 1: An Straßen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht.

Zu 1 und 3: Damit sind auch vollständig oder partiell abgestorbene Exemplare gemeint.

Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Da aufgrund des starken Gefälles und natürlicher Barrieren in den Bachsystemen des Schauinslands keine Groppen vorkommen können, besteht kein Erfordernis, Entwicklungsziele zu formulieren.

Spanische Flagge, prioritär (*Callimorpha quadripunctaria*)

Erhaltungsziele:

Hauptziel:

- Dauerhafte Sicherung des guten Erhaltungszustands der ausgewiesenen Lebensstätte.

Teilziele:

1. Erhaltung stufiger, reich gegliederter äußerer und innerer Waldsäume im Bereich der Lebensstätten.

2. Sicherung eines ausreichenden Nektarpflanzenangebotes, insbesondere des Wasserdosts (*Eupatorium cannabinum*).

3. Sicherung eines Angebotes an Larvalhabitaten.

4. Verzicht auf die Anwendung von Insektiziden mit Ausnahme von Polterschutzspritzungen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.

5. Verzicht auf neue Beleuchtungseinrichtungen bzw. Umrüstung bestehender Anlagen auf möglichst insektenfreundliche Lampen und Leuchten.

Zu 3: Insbesondere durch alternierend nur auf Teilflächen in mehrjährigem Abstand durchgeführtes Mähen oder Mulchen zur Verhinderung der Gehölzsukzession.

Entwicklungsziele:

Es besteht kein Erfordernis, Entwicklungsziele zu formulieren, da die natürliche Dynamik innerhalb des Gebietes zur Schaffung entsprechender Habitate ausreicht.

Luchs (*Lynx lynx*)

Der Luchs wurde im Rahmen der MaP-Erhebungen nicht berücksichtigt, und es wurden keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Die Ziele in punkto Sicherung potenzieller Überwinterungsquartiere der *Bechsteinfledermaus* entsprechen den im Folgenden für *Großes Mausohr* und *Wimperfledermaus* beschriebenen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)Erhaltungsziele:

Hauptziele:

- Dauerhafte Sicherung des Stollensystems in der Funktion als Überwinterungs- und Schwärmquartier für Fledermäuse.
- Erhaltung und Sicherung von Quartieren und Jagdhabitaten im Umfeld der Stollen für die hier im Sommerhalbjahr schwärmenden Tiere.

Teilziele:

1. Schutz unterirdischer Überwinterungsplätze vor Störungen während der Winterruhe.
2. Erhaltung potenzieller Sommerquartiere (z.B. Männchen-Quartiere, Paarungsquartiere) in Gebäuden und in Specht- und Fäulnishöhlen in Habitatbäumen im Wald.
3. Erhaltung des derzeitigen Anteils an möglichen Jagdhabitaten in laubbaumreichen Mischbeständen mit wenig ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht.
4. Erhaltung von Nahrungshabitaten auf artenreichen Wiesen und Weiden.

Zu 3 u. 4: Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden mit Ausnahme von Polterschutzspritzungen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.

Entwicklungsziele:

Hauptziele:

- Wiederherstellung eines guten Zustandes der Winterquartiere.
- Entwicklung weiterer wichtiger Teilhabitats und Verbesserung von deren Erreichbarkeit auch für *Große Mausohren* aus anderen FFH-Gebieten zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems.

Teilziele:

1. Entwicklung störungsarmer unterirdischer Überwinterungsquartiere.
2. Wiederherstellung einer guten Zugänglichkeit der Winterquartiere.
3. Entwicklung von Leitelementen wie linearen Landschaftsstrukturen (z. B. Gehölzstreifen im Offenland) als mögliche Flugrouten.

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)Erhaltungsziele:

Hauptziele:

- Dauerhafte Sicherung des Stollensystems, das nach jetzigem Kenntnisstand als Überwinterungs- und Schwärmquartier einen wichtigen Teillebensraum der *Wimperfledermaus* darstellt.
- Erhaltung und Sicherung von Quartieren und Jagdhabitaten im Umfeld der Stollen für die hier im Sommerhalbjahr schwärmenden Tiere.

Teilziele:

1. Erhaltung der unterirdischen Überwinterungsplätze, Schutz vor Störungen während der Winterruhe und Freihaltung der Höhleneingänge als „Rendezvousplatz“.
2. Sicherung der Zugänglichkeit von Untertagequartieren und Erhaltung von Leitelementen wie linearen Landschaftsstrukturen als mögliche Flugrouten.
3. Erhaltung und Sicherung der Funktion eventueller Jagdhabitats in Kuhställen.
4. Erhaltung von reich strukturierten Offenlandlebensräumen mit einem vielfältigen und kleinteiligen Nutzungsmosaik und strukturreichen Wäldern als Jagdhabitats im Umfeld der Schwarmplätze.
5. Erhaltung von Sommerquartieren (z. B. Männchen-Quartieren) in Höhlen in Alt- und Tot-holzbäumen und in und an Gebäuden.
6. Erhaltung einer gesunden, in ihrer Vitalität und Reproduktion nicht durch Insektizide be-einträchtigten Population.

Zu 2: Leitelemente: Gehölzsäume an Gewässern, Baumreihen, Alleen etc.

Zu 6: Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden mit Ausnahme von Polterschutzspritzun-gen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.

Entwicklungsziele:

Hauptziele:

- Wiederherstellung eines guten Zustands der Überwinterungsquartiere.
- Entwicklung weiterer wichtiger Teilhabitats der *Wimperfledermaus* und Förderung von deren Erreichbarkeit für *Wimperfledermäuse* auch aus anderen FFH-Gebieten zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems.

Teilziele:

1. Entwicklung störungsarmer unterirdischer Überwinterungsplätze.
2. Wiederherstellung einer guten Zugänglichkeit der Winterquartiere.
3. Entwicklung von Leitelementen wie linearen Landschaftsstrukturen als mögliche Flugrou-ten.

A.2.2 Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) - FFH-Gebiet 'Schauinsland'

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) vom 25. Oktober 2018 sind Schutzgegenstand, Er-

haltungsziele und Erhaltungszustand für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Im Folgenden werden die gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die FFH-gebietsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 'Schauinsland' wörtlich übernommen.

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* [3260]

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (*Ranunculion fluitantis*), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (*Callitricho-Batrachion*) oder flutenden Wassermoosen

Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen [5130]

Wacholderheiden (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der frischen bis trockenen, nährstoffarmen, kalkreichen oder bodensauren Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur mit Magerrasen, landschaftsprägenden Wacholderbüschen und einzelnen anderen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung mit Arten der Trespen-Halbtrockenrasen (*Mesobromion erecti*), Subatlantischen Ginsterheiden (*Genistion*) oder Borstgrastriften und Borstgrasheiden der Tieflagen (*Violion caninae*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden [*6230]

Artenreiche Borstgrasrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und charakteristischen Sonderstrukturen wie Felsblöcke oder einzelne Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen bis mäßig feuchten, bodensauren, nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen wie Weidbäume in beweideten Beständen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Borstgras-Rasen (*Nardetalia*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe [6430]

Feuchte Hochstaudenfluren (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern sowie auf Lawinenbahnen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume voll besonnener bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodion podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flussgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Pflege

Berg-Mähwiesen [6520]

Berg-Mähwiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter- und Mittelgrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Gebirgs-Goldhafer-Wiesen (*Polygono-Trisetion*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung

Übergangs- und Schwingrasenmoore [7140]

Übergangs- und Schwingrasenmoore (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der naturnahen Geländemorphologie mit offenen, weitgehend gehölzfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren
- Erhaltung der nährstoffarmen, meist sauren Standortverhältnisse ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserregimes und Gewässerchemismus im Moorkörper und in den Moorrandbereichen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Schlenkengesellschaften (*Rhynchosporion albae*), Mesotrophen Zwischenmoore (*Caricion lasiocarpae*), Torfmoos-Wasserschlauch-Moortümpel (*Sphagno-Utricularion*), Torfmoos-Wollgras-Gesellschaft (*Sphagnum recurvum-Eriophorum angustifolium*-Gesellschaft) oder des Schnabelseggen-Rieds (*Caricetum rostratae*)

Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*) [8110]

Hochmontane Silikatschutthalden (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, natürlichen oder naturnahen Hang- und Blockschutthalden aus Silikatgestein

- Erhaltung der natürlichen dynamischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Rollfarnflur (*Cryptogrammetum crispae*) sowie charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas [8150]

Silikatschutthalden (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, natürlichen oder naturnahen Hang- und Blockschutthalden aus Silikatgestein
- Erhaltung der natürlichen dynamischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submontanen Silikatschutt-Gesellschaften (*Galeopsietalia segetum*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation [8220]

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Silikatfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung und natürlich saurer Bodenreaktion
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Silikatfugen-Gesellschaften (*Androsacetalia vandellii*), Blaugras-Felsband-Gesellschaften (*Valeriana tripteris-Sesleria varia*-Gesellschaft) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) [9110]

Hainsimsen-Buchenwald (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der frischen bis trockenen, meist sauren und nährstoffarmen Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Hainsimsen- oder Moder-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*), der Bodensauren Hainsimsen-Buchen-Wälder (*Ilici-Fagetum*) oder des Planaren Drahtschmielen-Buchenwaldes (*Deschampsia flexuosa-Fagus*-Gesellschaft), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) Waldmeister-Buchenwald (Kurzbezeichnung) [9130]

- Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldgersten-Buchenwaldes oder Kalk-Buchenwaldes frischer Standorte (Hordelymo-Fagetum), der Fiederzahnwurz-Buchen- und Tannen-Buchenwälder (Dentario heptaphylli-Fagetum), Alpenheckenkirschen-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (Lonicero alpingenae-Fagetum), artenarmen Waldmeister-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (Galio odorati-Fagetum) oder des Quirlblattzahnwurz-Buchen- und -Tannen-Buchenwaldes (Dentario enneaphylli-Fagetum), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung und einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Mitteuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius [9140]

Subalpine Buchenwälder (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts in montanen und hochmontanen Mulden und Rinnen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Hochstauden-Buchenwälder oder borealen Bergahorn-Buchenwälder (Aceri-Fagetum) einschließlich einer Krautschicht mit montanen Hochstauden und Farnen
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) [*9180]

Schlucht- und Hangmischwälder (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere, des standorttypischen Wasserhaushalts, Nährstoffhaushalts und der Geländemorphologie
- Erhaltung des topografisch beeinflussten, dynamischen Mosaiks an unterschiedlich lichten Sukzessionsstadien
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Linden-Ulmen-Ahorn-Waldes oder Eschen-Ahorn-Steinschutthangwaldes (Fraxino-Aceretum pseudoplatani), Hochstauden-Bergahorn- oder Ulmen-Ahorn-Waldes (Ulmo glabrae-Aceretum pseudoplatani), Eschen-Misch- oder Ahorn-Eschen-Waldes (Adoxo moschatellinae-Aceretum), Drahtschmielen-Sommerlinden-Waldes auf Silikat-Blockhalden und -Steinschutthalden (Quercopetraeae-Tilietum platyphylli), Drahtschmielen-Bergahorn-Waldes (Deschampsia flexuosa-Acer pseudoplatanus-Gesellschaft), Spitzahorn-Sommerlinden-Waldes (Acer platanoidis-Tilietum platyphylli) oder Mehlbeer-Bergahorn-Mischwaldes (Sorbo ariae-Aceretum pseudoplatanii) mit einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) [*1078]

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) [1321]

- Erhaltung von strukturreichen, lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, Weiden, (Streuobst-)Wiesen, Äckern
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einfugsituation
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere in Gebäuden, insbesondere mit großen Dachräumen sowie in Viehställen, auch im Hinblick auf die Einfugsituation
- Erhaltung einer ausreichend hohen Anzahl von Gebäude- und Baumquartieren als Sommer- und Zwischenquartiere
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere günstige Temperaturen in den Wochenstuben und Winterquartieren
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Viehhaltung, einschließlich der wichtigen Funktion von Viehställen als Jagdhabitate
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Insekten und Spinnen im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einfugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einfugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen

- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*) [1387]

- Erhaltung von besonnten oder nur mäßig beschatteten Gehölzgruppen oder Einzelgehölzen in der freien Landschaft und am Waldrand
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Trägergehölzarten, insbesondere Sal-Weide (*Salix caprea*) und andere Laubgehölze unterschiedlicher Altersklassen
- Erhaltung der besiedelten Gehölze sowie von potentiellen Trägergehölzen.

A.3 FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'**A.3.1 Managementplan für das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'**

Im Folgenden sind die im Managementplan aufgeführten Erhaltungsziele für die FFH-gebietsrelevanten Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen aufgeführt. Diese werden nachfolgend wörtlich übernommen.

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]Erhaltungsziele:

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (*Ranunculion fluitantis*), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (*Callitricho-Batrachion*) oder flutenden Wassermoosen

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Gewässerstruktur an mäßig bis stark ausgebauten Gewässerabschnitten

Trockene Heiden [4030]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Geländemorphologie mit charakteristischen Sonderstrukturen, wie Felsen und Rohbodenstellen
- Erhaltung der sauren und nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Subatlantischen Ginsterheiden (*Genistion*), Rasenbinsen-Feuchtheide (*Sphagno compacti-Trichophoretum germanici*) oder konkurrenzschwachen Moosen und Flechten
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Entwicklungsziele:

- keine

Wacholderheiden [5130]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der frischen bis trockenen, nährstoffarmen, kalkreichen oder bodensauren Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur mit Magerrasen, landschaftsprägenden Wacholderbüschen und einzelnen anderen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung mit Arten der Trespen-Halbtrockenrasen (*Mesobromion erecti*), Subatlantischen Ginsterheiden (*Genistion*) oder Borstgrastriften und Borstgrasheiden der Tieflagen (*Violion caninae*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege
- Wiederherstellung von Beständen, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.

Entwicklungsziele:

- keine

Kalk-Magerrasen [6210]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiaca*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Entwicklungsziele:

- keine

Artenreiche Borstgrasrasen [*6230]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und charakteristischen Sonderstrukturen wie Felsblöcke oder einzelne Rohbodenstellen Erhaltung der trockenen bis mäßig feuchten, bodensauren, nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen wie Weidbäume in beweideten Beständen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Borstgras-Rasen (Nardetalia)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege
- Wiederherstellung von Beständen, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.

Entwicklungsziele:

- Neuschaffung von Artenreichen Borstgrasrasen aus Beständen, die hierfür geeignet sind
- Ausweitung der Vorkommen charakteristischer und sehr seltener Pflanzenarten (*Pseudorhynchis albida*, *Antennaria dioica*) zur Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen
- Vernetzung von isolierten Beständen/Kernräumen

Feuchte Hochstaudenfluren [6430]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufern und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume voll besonnter bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodion podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flussgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostyilion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Pflege

Entwicklungsziele:

- Entwicklung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Entwicklung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen

Säume voll besonnener bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodium podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flußgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulus sepium*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten

Magere Flachland-Mähwiesen [6510]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion elatioris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung
- Wiederherstellung von Beständen, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.

Entwicklungsziele:

- Neuschaffung von Mageren Flachland-Mähwiesen aus Beständen, die hierfür geeignet sind
- Aufwertung bestehender Flachland-Mähwiesen und Entwicklung eines mindestens guten Erhaltungszustands

Berg-Mähwiesen [6520]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter- und Mittelgrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Gebirgs-Goldhafer-Wiesen (*Polygonum-Trisetion*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung
- Wiederherstellung von Beständen, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.

Entwicklungsziele:

- Neuschaffung von Berg-Mähwiesen aus Beständen, die hierfür geeignet sind
- Aufwertung bestehender Berg-Mähwiesen und Entwicklung eines mindestens guten Erhaltungszustands

Übergangs- und Schwingrasenmoore [7140]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der naturnahen Geländemorphologie mit offenen, weitgehend gehölzfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren
- Erhaltung der nährstoffarmen, meist sauren Standortverhältnisse ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserregimes und Gewässerchemismus im Moorkörper und in den Moorrandbereichen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Schlenkengesellschaften (*Rhynchosporion albae*), Mesotrophen Zwischenmoore (*Caricion lasiocarpae*), Torfmoos-Wasserschlauch-Moortümpel (*Sphagno-Utricularion*), Torfmoos-Wollgras-Gesellschaft (*Sphagnum recurvum*-*Eriophorum angustifolium*-Gesellschaft) oder des Schnabelseggen-Rieds (*Caricetum rostratae*)

Entwicklungsziele:

- keine

Silikatschutthalden [8150]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, natürlichen oder naturnahen Hang- und Blockschutthalden aus Silikatgestein
- Erhaltung der natürlichen dynamischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submontanen Silikatschutt-Gesellschaften (*Galeopsietalia segetum*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Entwicklungsziele:

- Entwicklung der natürlichen dynamischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Entwicklung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submontanen Silikatschutt-Gesellschaften (*Galeopsietalia segetum*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Förderung einer naturnahen Waldbestockung in den umgebenden Waldbeständen

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation [8220]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Silikatfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen , insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung und natürlich saurer Bodenreaktion
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Silikatfugen-Gesellschaften (*Androsacetalia vandellii*), Blaugras-Fels-

band-Gesellschaften (*Valeriana tripteris*-*Sesleria varia*-Gesellschaft) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften

- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Entwicklungsziele:

- Entwicklung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung und natürlich saurer Bodenreaktion
- Entwicklung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Silikatfugen-Gesellschaften (*Androsacetalia vandellii*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Förderung einer naturnahen Waldbestockung in den umgebenden Waldbeständen

Hainsimsen-Buchenwald [9110]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der frischen bis trockenen, meist sauren und nährstoffarmen Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Hainsimsen- oder Moder-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*), der Bodensauren Hainsimsen-Buchen-Wälder (*Ilici-Fagetum*) oder des Planaren Drahtschmielen-Buchenwaldes (*Deschampsia flexuosa*-*Fagus*-Gesellschaft), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Entwicklungsziele:

- Förderung der Weiß-Tanne im natürlichen Tannenverbreitungsgebiet

Waldmeister-Buchenwald [9130]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldgersten-Buchenwaldes oder Kalk-Buchenwaldes frischer Standorte (*Hordelymo-Fagetum*), der Fiederzahnwurz-Buchen- und Tannen-Buchenwälder (*Dentario heptaphylli-Fagetum*), Alpenheckenkirschen-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (*Lonicero alpingenae-Fagetum*), Artenarmen Waldmeister-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (*Galio odorati-Fagetum*) oder des Quirlblattzahnwurz-Buchen- und -Tannen-Buchenwaldes (*Dentario enneaphylli-Fagetum*), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung und einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Entwicklungsziele:

- Förderung der Weiß-Tanne im natürlichen Tannenverbreitungsgebiet

Subalpine Buchenwälder [9140]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts in montanen und hochmontanen Mulden und Rinnen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Hochstauden-Buchenwälder oder borealen Bergahorn-Buchenwälder (Aceri-Fagetum) einschließlich einer Krautschicht mit montanen Hochstauden und Farnen
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Entwicklungsziele:

- Förderung einer lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Förderung der Weiß-Tanne im natürlichen Tannenverbreitungsgebiet

Schlucht- und Hangmischwälder [*9180]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts, Nährstoffhaushalts und der Geländemorphologie
- Erhaltung des topografisch beeinflussten, dynamischen Mosaiks an unterschiedlich lichten Sukzessionsstadien
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Linden-Ulmen-Ahorn-Waldes oder Eschen-Ahorn-Steinschutthangwaldes (Fraxino-Aceretum pseudoplatani), Hochstauden-Bergahorn- oder Ulmen-Ahorn-Waldes (Ulmo glabrae-Aceretum pseudoplatani), Eschen-Misch- oder Ahorn-Eschen-Waldes (Adoxo moschatellinae-Aceretum), Drahtschmielen-Sommerlinden-Waldes auf Silikat-Blockhalden und -Steinschutthalden (Quercus petraeae-Tilietum platyphylli), Drahtschmielen-Bergahorn-Waldes (Deschampsia flexuosa-Acer pseudoplatanus-Gesellschaft), Spitzahorn-Sommerlinden-Waldes (Acer platanoidis-Tilietum platyphylli) oder Mehlbeer-Bergahorn-Mischwaldes (Sorbo ariae-Aceretum pseudoplatani) mit einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Entwicklungsziele:

- Förderung einer lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Förderung der Weiß-Tanne im natürlichen Tannenverbreitungsgebiet

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [*91E0]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (*Alnetum incanae*), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (*Equiseto telmatejae-Fraxinetum*), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (*Carici remotae-Fraxinetum*), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno-Fraxinetum*), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (*Ribeso sylvestris-Fraxinetum*), Bruchweiden-Auwaldes (*Salicetum fragilis*), Silberweiden-Auwaldes (*Salicetum albae*), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (*Salicetum triandrae*), Purpurweidengebüsches (*Salix purpurea*-Gesellschaft) oder Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandro-cinereae*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Entwicklungsziele:

- Förderung einer vielfältigen und strukturreichen auentypischen Begleitvegetation
- Entwicklung von Auwaldstreifen an Fließgewässern ohne oder mit lückigen Beständen

Bodensaure Nadelwälder [9410]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der natürlichen, nährstoffarmen, bodensauren Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen kühl humiden Klimas ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Peitschenmoos-Fichtenwaldes (*Bazzanio-Piceetum*), Hainsimsen-Fichten-Tannenwaldes (*Luzulo-Abietetum*), Preiselbeer-Fichten-Tannenwaldes (*Vaccinio-Abietetum*) oder Strichfarn- oder Block-Fichtenwaldes (*Asplenio-Piceetum*) mit einer lebensraumtypischen Zwergstrauch- und Moosschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Entwicklungsziele:

- Förderung der Weiß-Tanne im natürlichen Tannenverbreitungsgebiet

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) [*1078]Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

Entwicklungsziele:

- keine

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) [1083]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Laub(misch)-wäldern mit ihren besonnten Rand- und Saumstrukturen in wärmebegünstigten Lagen
- Erhaltung von lichten Baumgruppen und Einzelbäumen beispielsweise in Parkanlagen, walddnahen Streuobstwiesen und Feldgehölzen
- Erhaltung von Lichtbaumarten insbesondere der standortheimischen Eichen (*Quercus spec.*), Birken (*Betula spec.*) und der Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegendem, morschem, auch stark dimensioniertem Totholz mit Bodenkontakt, insbesondere Stubben, Wurzelstöcke und Stammteile
- Erhaltung von vor allem sonnenexponierten Bäumen mit Saftfluss
- Erhaltung einer an die Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, angepassten Laubwaldbewirtschaftung
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege des Baumbestandes im Offenland, insbesondere der Streuobstbäume

Entwicklungsziele:

- Erhöhung der Eichenanteile in den Waldbeständen
- Entwicklung von gesäumten und gestuften Waldrändern im Übergangsbereich von Wald zu Offenland
- Förderung von Habitatstrukturen (Altholz/Totholz) im Wald, die der Art dauerhaft dienen
- Entwicklung von neuen Streuobstbeständen

Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*) [1092]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von naturnahen, reich strukturierten, dauerhaft wasserführenden, vorzugsweise kleinen Fließgewässern mit einer natürlichen Gewässerdynamik und zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie lückige Steinauflagen, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Totholz oder überhängende Uferbereiche

- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment-, Nährstoff- oder Insektizidbelastungen
- Erhaltung von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung von Ausbreitungsbarrieren zwischen Vorkommen von Dohlenkrebsen und invasiven Flusskrebsen zur Vermeidung einer Einschleppung der Krebspest oder einer Verdrängung durch Konkurrenz
- Erhaltung der Art durch Einhaltung einer strikten Krebspestprophylaxe

Entwicklungsziele:

- Entwicklung stabiler Populationen in den besiedelten Gewässern und Ausdehnung der Bestände im gesamten Zartener Becken
- Entwicklung eines guten ökologischen Gewässerzustands in den von Dohlenkrebsen besiedelten Gewässern mit temporären oder abschnittsweisen defizitären Verhältnissen

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) [*1093]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von naturnahen, reich strukturierten, dauerhaft wasserführenden, vorzugsweise kleinen Fließgewässern mit einer natürlichen Gewässerdynamik und zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie lückige Steinauflagen, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Totholz oder überhängende Uferbereiche
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment-, Nährstoff- oder Insektizidbelastungen
- Erhaltung von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung von Ausbreitungsbarrieren zwischen Vorkommen von Steinkrebsen und invasiven Flusskrebsen zur Vermeidung einer Einschleppung der Krebspest oder einer Verdrängung durch Konkurrenz
- Erhaltung der Art durch Einhaltung einer strikten Krebspestprophylaxe

Entwicklungsziele:

- Entwicklung eines stabilen, dauerhaft zusammenhängenden Bestandes im Eschbachsystem (inklusive Engelbergbach)
- Entwicklung eines guten ökologischen Gewässerzustands in den von Steinkrebsen besiedelten Gewässern mit temporären oder abschnittsweisen defizitären Verhältnissen
- Entwicklung eines angepassten Gewässerunterhaltungskonzepts im Föhrentalbach

Bachneunauge (*Lampetra planeri*) [1096]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit naturnahen Abflussverhältnissen, überströmten kiesigen Sohlbereichen und ausreichend mit Sauerstoff versorgten Feinsedimentablagerungen

- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung einer natürlichen Gewässerdynamik, die fortwährend zur Entstehung oder Regeneration von Reproduktions- und Aufwuchshabitaten führt
- Erhaltung von durchwanderbaren Fließgewässern und einer Vernetzung von Teillebensräumen und Teilpopulationen
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

Entwicklungsziele:

- Entwicklung eines guten ökologischen Gewässerzustands in defizitären Gewässerbereichen

Lachs (*Salmo salar*) [1106]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit naturnahen Abflussverhältnissen, hoher Tiefenvarianz und kiesigen Sohlbereichen
- Erhaltung von gut durchströmten Gewässerbereichen mit kiesigen unverschlammten Substraten als Laich- und Aufwuchshabitate sowie einer natürlichen Geschiebedynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von durchgängigen Wanderrouen mit ausreichender Wasserführung und der Vernetzung von Teillebensräumen und Teilpopulationen
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

Entwicklungsziele:

- Entwicklung abwechslungsreicher Gewässerstrukturen, besonders großer, flach überströmter Kiesbereiche und davor liegender tieferer Ruhebereiche als Laichplätze und Lebensraum in der Dreisam westlich des Natura 2000-Gebiets.

Groppe (*Cottus gobio*) [1163]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume
- Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

Entwicklungsziele:

- Entwicklung eines guten ökologischen Gewässerzustands in defizitären Gewässerbereichen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) [1193]Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines Mosaiks aus ausreichend besonnten, flachen, vegetationsarmen, zumeist temporären Klein- und Kleinstgewässern, wie in Fahrspuren, an Wurzeltellern oder in Abbaugebieten
- Erhaltung von Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung einer Vernetzung von Populationen.

Entwicklungsziele:

- keine

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) [1321]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen, lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, Weiden, (Streuobst-)Wiesen, Äckern
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einfugsituation
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere in Gebäuden, insbesondere mit großen Dachräumen sowie in Viehställen, auch im Hinblick auf die Einfugsituation
- Erhaltung einer ausreichend hohen Anzahl von Gebäude- und Baumquartieren als Sommer- und Zwischenquartiere
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere günstige Temperaturen in den Wochenstuben und Winterquartieren
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Viehhaltung, einschließlich der wichtigen Funktion von Viehställen als Jagdhabitate
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Insekten und Spinnen im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele:

- Lokalisierung weiterer, bislang unbekannter Wochenstubenquartiere der Wimperfledermaus im Glottertal
- Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Waldbeständen (v.a. Eichen- und Buchen) mit hohem Altholzanteil
- Entwicklung von Waldrändern als Jagdhabitat
- Entwicklung von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Offenland in Form von Streuobstwiesen, Hecken und weiteren Feldgehölzen mit hohem Altholzanteil
- Ergänzung und Entwicklung von Leitstrukturen im Bereich (potenziell) wichtiger Flugrouten zwischen den Quartieren und den Jagdhabitaten
- Reduktion der Zerschneidungswirkungen an Verkehrsträgern.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) [1323]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele:

- Im gesamten FFH-Gebiet Entwicklung des Jagdhabitatangebots und des Quartierangebotes durch Erhöhung des Anteils von Altholzbeständen (insbesondere Eichenbestände)
- Förderung von Habitatstrukturen im Wald (Alt- und Totholz), insbesondere im Hinblick auf eine Vergrößerung des Quartierangebotes
- Entwicklung von Waldrändern als Jagdhabitat
- Entwicklung von Eichen als Quartierbaum für die Bechsteinfledermaus
- Entwicklung und gezielte Förderung von Hochstamm-Obstbaumwiesen und Hecken zur Vergrößerung des Angebots an Jagdgebieten und Leitstrukturen im Offenland
- Reduktion der Zerschneidungswirkungen an Verkehrsträgern

Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Laubholzbeständen mit dichtem Kronenschluss und damit wenig ausgeprägter Strauch- und Krautschicht
- Entwicklung von Leitstrukturen zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten
- Reduktion der Zerschneidungswirkungen an Verkehrsträgern

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) [1381]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von meist halbschattigen, luftfeuchten Laubmischwäldern mit Altholzanteilen
- Erhaltung der Trägerbäume und umgebender Bäume bei bodensauren Bedingungen
- Erhaltung von potenziellen Trägerbäumen, besonders geeignet sind Bäume mit Schiefwuchs, hohen Wurzelanläufen, Tiefzwieseln insbesondere von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Erlen (*Alnus spec.*)
- Erhaltung der Moosvorkommen, auch bei Waldkalkungen

Entwicklungsziele:

- Förderung von Habitatstrukturen (Altholz) im Wald, die der Art dauerhaft dienen

Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) [1386]Erhaltungsziele:

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge

- Erhaltung von Tannen- und Fichtenmischwäldern luft- und bodenfeuchter Standorte, insbesondere in Tallagen, Gewässernähe und in Schatthängen
- Erhaltung eines luft- und bodenfeuchten Waldinnenklimas bei geringer Licht- und Windexposition
- Erhaltung von Fichten- und Tannentotholz bis zum völligen Zerfall, insbesondere von Stubben sowie stärkerem liegendem Totholz
- Erhaltung der besiedelten Totholzstrukturen

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Lebensstättenkontinuität durch Überführung von einschichtigen Waldbeständen in tannendominierte Nadelbaumdauerwaldbestände (außerhalb von Buchenwald-LRT)
- Ausweitung einer tannenorientierten Waldwirtschaft

Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*) [1387]Erhaltungsziele:

- Erhaltung von besonnten oder nur mäßig beschatteten Gehölzgruppen oder Einzelgehölzen in der freien Landschaft und am Waldrand
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Trägergehölzarten, insbesondere Sal-Weide (*Salix caprea*) und andere Laubgehölze unterschiedlicher Altersklassen
- Erhaltung der besiedelten Gehölze sowie von potenziellen Trägergehölzen

Entwicklungsziele:

- keine

A.3.2 Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) - FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) vom 25. Oktober 2018 sind Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Im Folgenden werden die gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die FFH-gebietsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' wörtlich übernommen.

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* [3260]

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes

- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (*Ranunculion fluitantis*), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (*Callitricho-Batrachion*) oder flutenden Wassermoosen

Trockene europäische Heiden [4030]

- Erhaltung der Geländemorphologie mit charakteristischen Sonderstrukturen, wie Felsen und Rohbodenstellen
- Erhaltung der sauren und nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Subatlantischen Ginsterheiden (*Genistion*), Rasenbinsen-Feuchtheide (*Sphagno compacti-Trichophoretum germanici*) oder konkurrenzschwachen Moosen und Flechten
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen [5130]

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der frischen bis trockenen, nährstoffarmen, kalkreichen oder bodensauren Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur mit Magerrasen, landschaftsprägenden Wachholderbüschen und einzelnen anderen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung mit Arten der Trespen-Halbtrockenrasen (*Mesobromion erecti*), Subatlantischen Ginsterheiden (*Genistion*) oder Borstgrastriften und Borstgrasheiden der Tieflagen (*Violion caninae*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien [*6210]

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen,

Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiacae*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*) und mit bedeutenden Orchideenvorkommen

- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) [6210]

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiacae*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden [*6230]

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und charakteristischen Sonderstrukturen wie Felsblöcke oder einzelne Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen bis mäßig feuchten, bodensauren, nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen wie Weidbäume in beweideten Beständen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Borstgras-Rasen (*Nardetalia*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe [6430]

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume

voll besonnener bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodium podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flussgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten

- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Pflege

Magere Flachland-Mähwiesen [6510]

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrassschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion eleatoris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung

Berg-Mähwiesen [6520]

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter- und Mittelgrassschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Gebirgs-Goldhafer-Wiesen (*Polygono-Trisetion*)
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation [8220]

- Erhaltung der Silikatfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung und natürlich saurer Bodenreaktion
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Silikatfugen-Gesellschaften (*Androsacetalia vandellii*), Blaugras-Felsband-Gesellschaften (*Valeriana tripteris-Sesleria varia*-Gesellschaft) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Hainsimsen-Buchenwald [9110]

- Erhaltung der frischen bis trockenen, meist sauren und nährstoffarmen Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Hainsimsen- oder Moder-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*), der Bodensauren Hainsimsen-Bu-

chen-Wälder (Ilici-Fagetum) oder des Planaren Drahtschmielen-Buchenwaldes (Deschampsia flexuosa-Fagus-Gesellschaft), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung

- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Waldmeister-Buchenwald [9130]

- Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldgersten-Buchenwaldes oder Kalk-Buchenwaldes frischer Standorte (Hordelymo-Fagetum), der Fiederzahnwurz-Buchen- und Tannen-Buchenwälder (Dentario heptaphylli-Fagetum), Alpenheckenkirschen-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (Lonicero alpingenae-Fagetum), artenarmen Waldmeister-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (Galio odorati-Fagetum) oder des Quirlblattzahnwurz-Buchen- und -Tannen-Buchenwaldes (Dentario enneaphylli-Fagetum), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung und einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius [9140]

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts in montanen und hochmontanen Mulden und Rinnen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Hochstauden-Buchenwälder oder borealen Bergahorn-Buchenwälder (Aceri-Fagetum) einschließlich einer Krautschicht mit montanen Hochstauden und Farnen
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Schlucht- und Hangmischwälder [*9180]

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere, des standorttypischen Wasserhaushalts, Nährstoffhaushalts und der Geländemorphologie
- Erhaltung des topografisch beeinflussten, dynamischen Mosaiks an unterschiedlich lichten Sukzessionsstadien
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Linden-Ulmen-Ahorn-Waldes oder Eschen-Ahorn-Steinschutthangwaldes (Fraxino-Aceretumpseudoplatani), Hoch-

stauden-Bergahorn- oder Ulmen-Ahorn-Waldes (*Ulmo glabrae-Aceretum pseudoplatani*), Eschen-Misch- oder Ahorn-Eschen-Waldes (*Adoxomoschatellinae-Aceretum*), Drahtschmielen-Sommerlinden-Waldes auf Silikat-Blockhalden und -Steinschutthalden (*Quercu petraeae-Tilietum platyphylli*), Drahtschmielen-Bergahorn-Waldes (*Deschampsia flexuosa-Acer pseudoplatanus-Gesellschaft*), Spitzahorn-Sommerlinden-Waldes (*Acer platanoidis-Tilietum platyphylli*) oder Mehlbeer-Bergahorn-Mischwaldes (*Sorbo ariae-Aceretum pseudoplatanii*) mit einer artenreichen Krautschicht

- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*91E0]

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (*Alnetum incanae*), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (*Equiseto telmatejae-Fraxinetum*), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (*Carici remotae-Fraxinetum*), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno-Fraxinetum*), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (*Ribeso sylvestris-Fraxinetum*), Bruchweiden-Auwaldes (*Salicetum fragilis*), Silberweiden-Auwaldes (*Salicetum albae*), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (*Salicetum triandrae*), Purpurweidengebüsches (*Salix purpurea-Gesellschaft*) oder Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandro-cinereae*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) [*1078]

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) [1083]

- Erhaltung von Laub(misch)-wäldern mit ihren besonnten Rand- und Saumstrukturen in wärmebegünstigten Lagen

- Erhaltung von lichten Baumgruppen und Einzelbäumen beispielsweise in Parkanlagen, walddnahen Streuobstwiesen und Feldgehölzen
- Erhaltung von Lichtbaumarten insbesondere der standortheimischen Eichen (*Quercus spec.*), Birken (*Betula spec.*) und der Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegendem, morschem, auch stark dimensioniertem Totholz mit Bodenkontakt, insbesondere Stubben, Wurzelstöcke und Stammteile
- Erhaltung von vor allem sonnenexponierten Bäumen mit Saftfluss
- Erhaltung einer an die Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, angepassten Laubwaldbewirtschaftung
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege des Baumbestandes im Offenland, insbesondere der Streuobstbäume

Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*) [1092]

- Erhaltung von naturnahen, reich strukturierten, dauerhaft wasserführenden, vorzugsweise kleinen Fließgewässern mit einer natürlichen Gewässerdynamik und zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie lückige Steinauflagen, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Totholz oder überhängende Uferbereiche
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment-, Nährstoff- oder Insektizidbelastungen
- Erhaltung von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung von Ausbreitungsbarrieren zwischen Vorkommen von Dohlenkrebsen und invasiven Flusskrebsen zur Vermeidung einer Einschleppung der Krebspest oder einer Verdrängung durch Konkurrenz
- Erhaltung der Art durch Einhaltung einer strikten Krebspestprophylaxe

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) [1093*]

- Erhaltung von naturnahen, reich strukturierten, dauerhaft wasserführenden, vorzugsweise kleinen Fließgewässern mit einer natürlichen Gewässerdynamik und zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie lückige Steinauflagen, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Totholz oder überhängende Uferbereiche
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment-, Nährstoff- oder Insektizidbelastungen
- Erhaltung von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung von Ausbreitungsbarrieren zwischen Vorkommen von Steinkrebsen und invasiven Flusskrebsen zur Vermeidung einer Einschleppung der Krebspest oder einer Verdrängung durch Konkurrenz
- Erhaltung der Art durch Einhaltung einer strikten Krebspestprophylaxe

Bachneunauge (*Lampetra planeri*) [1096]

- Erhaltung von strukturreichen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit naturnahen Abflussverhältnissen, überströmten kiesigen Sohlbereichen und ausreichend mit Sauerstoff versorgten Feinsedimentablagerungen
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung einer natürlichen Gewässerdynamik, die fortwährend zur Entstehung oder Regeneration von Reproduktions- und Aufwuchshabitaten führt
- Erhaltung von durchwanderbaren Fließgewässern und einer Vernetzung von Teillebensräumen und Teilpopulationen
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

Groppe (*Cottus gobio*) [1163]

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume
- Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) [1193]

- Erhaltung eines Mosaiks aus ausreichend besonnten, flachen, vegetationsarmen, zumeist temporären Klein- und Kleinstgewässern, wie in Fahrspuren, an Wurzeltellern oder in Abbaugebieten
- Erhaltung von Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung einer Vernetzung von Populationen

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) [1321]

- Erhaltung von strukturreichen, lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, Weiden, (Streuobst-)Wiesen, Äckern

- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere in Gebäuden, insbesondere mit großen Dachräumen sowie in Viehställen, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung einer ausreichend hohen Anzahl von Gebäude- und Baumquartieren als Sommer- und Zwischenquartiere
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere günstige Temperaturen in den Wochenstuben und Winterquartieren
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Viehhaltung, einschließlich der wichtigen Funktion von Viehställen als Jagdhabitate
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Insekten und Spinnen im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) [1323]

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen

- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) [1381]

- Erhaltung von meist halbschattigen, luftfeuchten Laubmischwäldern mit Altholzanteilen
- Erhaltung der Trägerbäume und umgebender Bäume bei bodensauren Bedingungen
- Erhaltung von potentiellen Trägerbäumen, besonders geeignet sind Bäume mit Schiefwuchs, hohen Wurzelanläufen, Tiefzwieseln, insbesondere von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) oder von Erlen (*Alnus spec.*)
- Erhaltung der Moosvorkommen, auch bei Waldkalkungen

Windenergiegebiet Hundsrücken - Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung

Auftraggeber: Ökostrom Consulting Freiburg GmbH
Goethestraße 64
79100 Freiburg

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektleitung: MONIQUE KUHLENKAMP
B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung

PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

Projektbearbeitung:

ELSA BROZYNSKI, M. Sc. Biologie
LUKAS THIESS, M. Sc. Forstwissenschaften
KEVIN MAXEINER, B. Sc. Biologie
MATTHIAS MÖßNER, B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
DR. MARTIN BOSCHERT, Diplom-Biologe, Landschaftsökologe BVDL,
Beratender Ingenieur INGBW

Inhaltsverzeichnis	2
1.0 Anlass und Aufgabenstellung	5
2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben.....	5
3.0 Material und Methodik	8
3.1 Vögel	8
3.1.1 Vorbemerkung und allgemeine Vorgehensweise	8
3.1.2 Brutvögel - windkraftsensibile Arten	9
3.1.3 Brutvögel - nicht windkraftsensibile Vogelarten	14
3.1.4 Rastvögel	15
3.2 Säugetiere	17
3.2.1 Fledermäuse	17
3.2.1.1 Transektbegehungen	17
3.2.1.2 Stichprobenhafte automatische Erfassung	17
3.2.1.3 Netzfang	19
3.2.1.4 Telemetrie	20
3.2.1.5 Schwärmkontrollen sowie Kontrollen weiterer potentieller Quartiere	20
3.2.1.6 Baumhöhlenkartierung	21
3.2.1.7 Datenrecherche	21
3.2.2 Haselmaus	21
3.2.3 Übrige Säugetier-Arten	21
3.3 Reptilien	22
3.4 Amphibien	22
3.5 Gewässer bewohnende Arten und Gruppen	23
3.6 Spinnentiere - Pseudoskorpione	24
3.7 Insekten	24
3.8 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose	26
4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG	27
5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten	33
5.1 Vögel	33
5.1.1 Windkraftempfindliche Vogelarten (gemäß LUBW 2021 bzw. gemäß Anlage 1 BNatSchG)	33
5.1.2 Nicht-windkraftempfindliche Vogelarten	41
5.1.3 Rastvögel	43
5.2 Säugetiere	44
5.2.1 Fledermäuse	44



5.2.1.1	Artenspektrum	44
5.2.1.2	Ergebnisse der Transektbegehungen	45
5.2.1.3	Ergebnisse der stichprobenhaften automatischen Erfassung	45
5.2.1.4	Ergebnisse der Netzfänge	46
5.2.1.5	Ergebnisse der Telemetrie	47
5.2.1.6	Ergebnisse der Schwärmkontrollen und der Ausflugszählungen	47
5.2.1.7	Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung	49
5.2.1.8	Ergebnisse der Datenrecherche	49
5.2.1.9	Betrachtung der einzelnen Fledermaus-Arten	49
5.2.1.10	Mögliche Betroffenheiten	53
5.2.2	Haselmaus	54
5.2.3	Wildkatze, Luchs und Wolf	54
5.3	Reptilien	57
5.4	Amphibien	57
5.5	Insekten	57
6.0	Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive weiterem Vorgehen und Maßnahmen	57
6.1	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	57
6.2	Natura 2000 - Gebiete	58
6.3	Naturschutzgebiete	58
6.4	Maßnahmen - Vermeidungsmaßnahmen	58
6.5	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen	58
6.6	Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen	59
7.0	Gesamtgutachterliches Fazit	59
8.0	Literatur und Quellen	60
9.0	Anhang	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachgutachterliche Abschätzung hinsichtlich des Auftretens windkraftsensibler Brutvogelarten (nach BNatSchG Stand 29. Juli 2022)	9
Tabelle 2: Fachgutachterliche Abschätzung hinsichtlich des Auftretens windkraftsensibler Brutvogelarten (nach LUBW-Liste 2021)	10
Tabelle 2: Fachgutachterliche Abschätzung hinsichtlich des Auftretens von windkraftsensiblen Rast- und Zugvögeln (nach LUBW-Liste)	15



Tabelle 4: Termine und Witterung für die Netzfänge im Jahr 2024	19
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Fledermausarten	44
Tabelle 6: Batlogger-Registrierungen je Art bzw. Artengruppe während der Transektbegehungen (Transekte 3-6)	45
Tabelle 7: Batcorder-Registrierungen je Art bzw. Artengruppe an den einzelnen Standorten während der stichprobenhaften automatischen Erfassung im Jahr 2024	46
Tabelle 8: Ergebnisse der Netzfänge im Jahr 2024 an den Standorten N2, N3, N4 und N6	47

Kartenverzeichnis

Karte 1a: Lage der Entwurfsfläche Hundsrücken	6
Karte 1b: Entwurfsfläche Hundsrücken mit möglichen WEA-Standorten	7
Karte 2a: Flächenkulisse der aktuellen Planungsgrundlage zum Auerhuhn	12
Karte 2b: Flächenkulisse des aktuellen Aktionsplans Auerhuhn (2023 - 2028)	13
Karte 3: Übersicht über das Untersuchungsdesign der Fledermauserfassungen 2024	18
Karte 4: Lage der deckungsgleichen bzw. an die Entwurfsfläche angrenzenden Teilflächen der Natura 2000 - Gebiete und des Naturschutzgebiets	28
Karte 5: Lage der kartierten Biotope in der Umgebung der Entwurfsfläche	30
Karte 6: Lage der kartierten FFH-Mähwiesen im Bereich der Entwurfsfläche	31
Karte 7: Lage des Wildtierkorridors im Bereich der Entwurfsfläche	32
Karte 8 : Lage der zur Entwurfsfläche nächstgelegenen bekannten Vorkommen des Weißstorchs im Dreisamtal	34
Karte 9: Lage der in 2024 erfassten Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Entwurfsfläche	36
Karte 10: Lage der in 2024 erfassten Vorkommen des Schwarzmilans im Bereich der Entwurfsfläche	37
Karte 11: Lage der in 2024 erfassten Vorkommen des Wespenbussards im Bereich der Entwurfsfläche	39
Karte 12a: Lage der erfassten Quartiere von Fledermäusen	48
Karte 12b: Lage der kartierten Bäume mit Quartierpotential in den Bereichen der möglichen WEA-Standorte	50
Karte 13: Lage der Haselmaustubes und -kästen sowie der Nachweise der Haselmaus im Jahr 2024	55
Karte 14: Nachweise der Zwergfledermaus während Block I der Detektorbegehungen 2024	63
Karte 15: Nachweise der übrigen Fledermausarten während Block I der Detektorbegehungen 2024	64
Karte 16: Nachweise der Zwergfledermaus während Block II der Detektorbegehungen 2024	65
Karte 17: Nachweise der übrigen Fledermausarten während Block II der Detektorbegehungen 2024	66
Karte 18: Nachweise der Zwergfledermaus während Block III der Detektorbegehungen 2024	67
Karte 19: Nachweise der übrigen Fledermausarten während Block III der Detektorbegehungen 2024	68



Windenergiegebiet Hundsücken - Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberried bzw. der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Dreisamtal plant, im Rahmen einer isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB, den Flächennutzungsplan um ein Windenergiegebiet am Hundsücken zu erweitern. Das Vorhaben verfolgen die Gemeinde und der GVV gemeinsam mit der Ökostromgruppe Freiburg.

Zur Ausweisung des Windenergiegebiets wurde eine im Folgenden so bezeichnete Entwurfsfläche ausgewählt (Karte 1a), in der potentiell insgesamt drei Standorte für Windenergieanlagen (WEA) realisierbar sind (Karte 1b). Es liegt eine vorläufige technische Planung vor. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG grundsätzlich innerhalb der Entwurfsfläche zur isolierten Positivplanung verletzt werden könnten. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

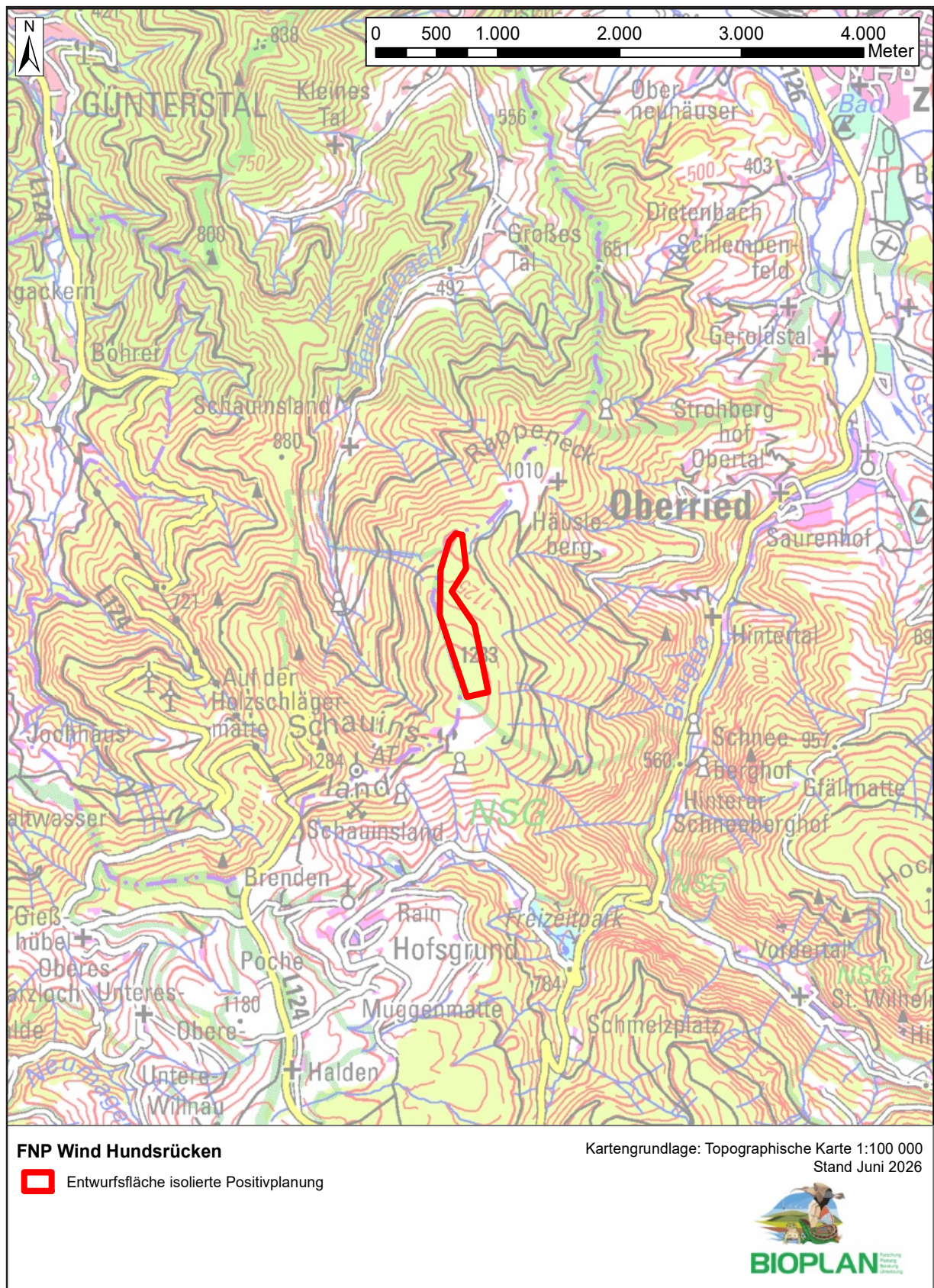
Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten, relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung integriert.

Ferner werden die verschiedenen Schutzgebietskategorien (Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete), die kartierten Biotope nach NatSchG und LWaldG (gesetzlich geschützte Biotope) und die FFH-Lebensraumtypen berücksichtigt.

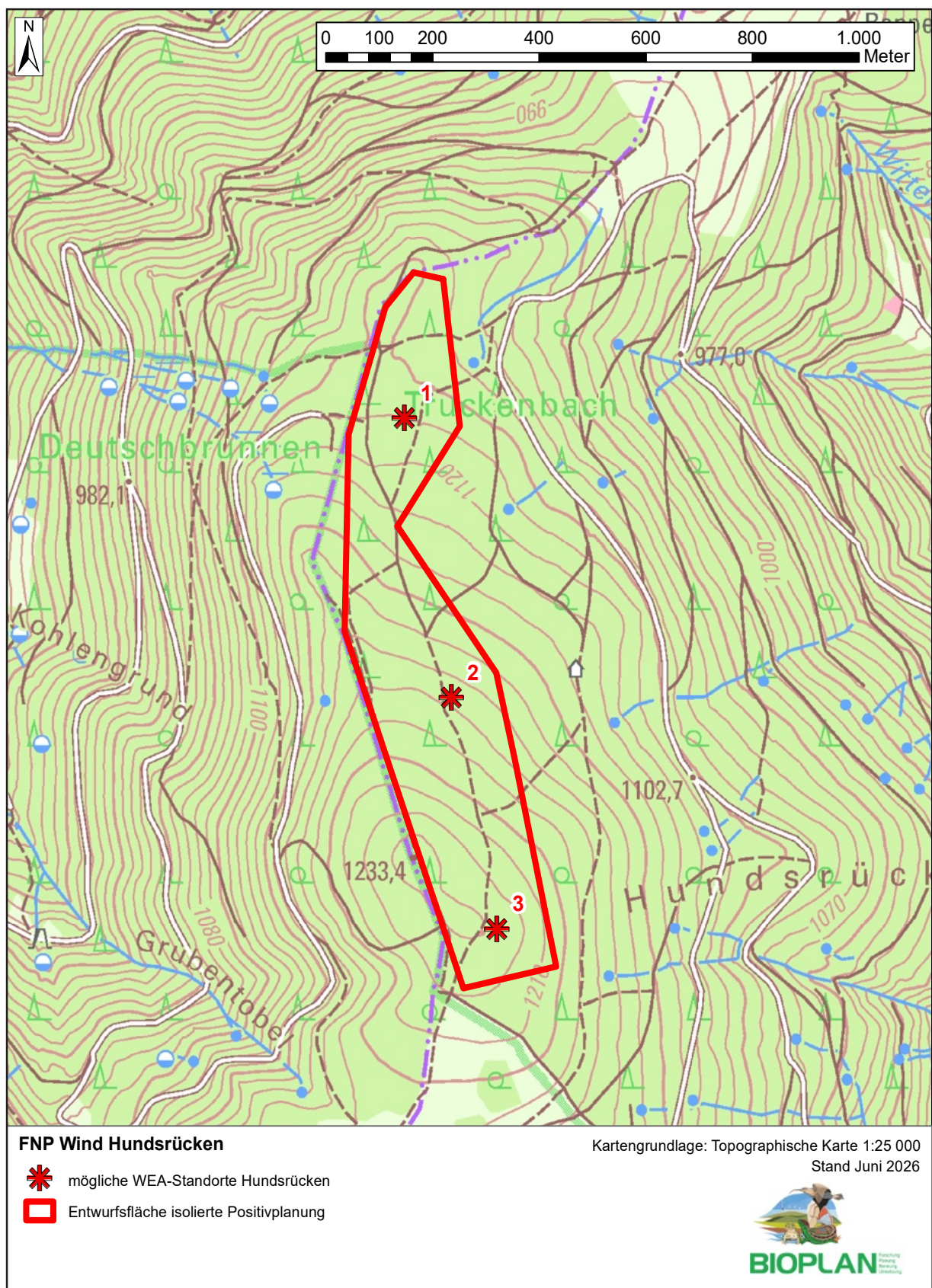
2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Die Entwurfsfläche mit den drei möglichen WEA-Standorten befindet sich auf dem bewaldeten Hangrücken des Hundsrückengipfels, der sich von Nord nach Süd bis 1.233 Meter ü. NN. verläuft. Der Bereich ist, bis auf wenige Randbereiche mit Mischbeständen, von einem reinen, mittelalten Fichtenaltersklassenwald bestanden. Die möglichen WEA-Standorte werden nach Vorgabe des Auftraggebers von Nord nach Süd als WEA1, WEA2 und WEA3 bezeichnet (Karte 1b).





Karte 1a: *Lage der Entwurfsfläche Hundsrücken.*



Karte 1b: Entwurfsfläche Hundsrücken mit den möglichen WEA-Standorten.



Der 1-Kilometer-Radius um die möglichen WEA-Standorte wird vorrangig durch geschlossenen Nadel- und randlich Mischwald charakterisiert, dominiert von jüngeren bis mittelalten Fichtenbeständen. Im Nordosten, Süden sowie Westen ziehen sich kleinräumig Offenlandflächen und Lichtungen mit wenigen Höfen in das Untersuchungsgebiet hinein. Der gesamte Betrachtungsraum liegt sich im Westen des Naturraums 'Hochschwarzwald'.

Die Entwurfsfläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets 'Südschwarzwald'. Nach Westen grenzt er an das FFH-Gebiet 'Schauinsland', nach Norden an das FFH-Gebiet 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken'. Für die fachgutachterliche Abschätzung über die Verbreitung von Arten werden daher auch die Inhalte des Pflege- und Entwicklungsplans für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' (Regierungspräsidium Freiburg 2008), des Managementplans für das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' (Regierungspräsidium Freiburg 2020) und des Managementplans für das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald' (Regierungspräsidium Freiburg 2024) berücksichtigt.

3.0 Material und Methodik

3.1 Vögel

3.1.1 Vorbemerkung und allgemeine Vorgehensweise

Das Untersuchungsprogramm und die Vorgehensweise im Gelände richtete sich nach den gültigen Hinweisen der LUBW ("Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", zum Zeitpunkt der Erfassungen auf dem Stand vom 15. Januar 2021) unter Berücksichtigung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG.

Die vorgenommene Bewertung der Ergebnisse erfolgte nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die dort getroffenen Bestimmungen zur Bewertung windkraftsensibler Arten wurden 2022 durch eine Novelle (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG], in Kraft getreten am 29. Juli 2022) neu formuliert. Die Einordnung in windkraftsensiblen und nicht windkraftsensiblen Arten erfolgt nach Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG. Diese Liste bezieht sich auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Zu Arten, die an dieser Stelle nicht aufgeführt werden, die jedoch durch Meidung gegenüber Windkraftanlagen beeinträchtigt sein können, so wie bei Zug-, Rast- und Wintervögeln, wird die Liste der LUBW berücksichtigt.

Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen im Umfang den Anforderungen des novelierten BNatSchG, in der Regel gehen sie deutlich darüber hinaus. Die Ergebnisse werden zur Bewertung der Entwurfsfläche unter naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kriterien herangezogen.



Tabelle 1: Fachgutachterliche Abschätzung hinsichtlich des Auftretens windkraftsensibler Brutvogelarten (nach BNatSchG Stand 29. Juli 2022).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nahbereich [m]	Radius zentraler Prüfbereich [m]	erweiterter Prüfbereich [m]	Südlicher Schwarzwald Brutvorkommen	Lebensraum vorhanden	Vorkommen sicher	mögl.	Untersuchungen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2000	5000	nein	nein	nein	nein	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	500	1000	3000	nein	nein	nein	Zug	Rast- und Zugvögel
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	1500	3000	5000	nein	nein	nein	nein	nein
Steinadler	<i>Aquila chrysaetus</i>	1000	3000	5000	nein	nein	nein	nein	nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	400	500	2500	nein	nein	nein	Zug	Rast- und Zugvögel
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	400	500	2500	nein	nein	nein	Zug	Rast- und Zugvögel
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2500	nein	nein	nein	Zug	Rast- und Zugvögel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	500	1200	3500	ja	ja	ja	--	Brutplätze, Rast- und Zugvögel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	500	1000	2500	ja	ja	ja	--	Brutplätze, Rast- und Zugvögel
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	500	1000	2500	ja	ja	ja	--	Daten AGW; Brutplätze
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	350	450	2000	ja	ja	ja	--	Brutplätze
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	500	1000	2000	ja	ja	nein	ja	Brutplätze, Rast- und Zugvögel
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	500	1000	2000	ja	randlich	randl.	--	Daten LUBW; Brutplätze
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	500	1000	2500	nein	nein	nein	nein	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	500	1000	2500	ja	ja	nein	ja	Daten AGW; Brutplätze

In Teilen ergaben sich in Untersuchungsradien Überschneidungen mit den im selben Jahr durchgeführten Erfassungen im Rahmen von Windkraftplanungen am Ochsenberg auf Gemarkung der Stadt Freiburg, etwa bei Rastvogelerfassungen, Nesterfassungen von Greifvögeln und Netzfängen bei den Fledermäusen.

3.1.2 Brutvögel - windkraftsensibile Arten

Unter den in Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG aufgeführten 15 kollisionsgefährdeten Arten (Tabelle 1) kommen *See-*, *Fisch-*, *Schrei-* und *Steinadler*, *Rohr-*, *Wiesen-* und *Kornweihe* sowie *Sumpfohreule* im Naturraum nicht als Brutvögel vor, u.a. aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg.

In der Liste der LUBW (siehe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>, Tabelle 2) werden weitere Arten aufgeführt, unter denen ebenfalls einige nicht als Brutvögel im Naturraum auftreten, darunter *Kranich*, *Kormoran*, *Reiher* inklusive *Zwergdommel* außer *Graureiher*, *Möwen*, *Seeschwalben*, *Wachtelkönig*, *Wiedehopf*, *Wiesenlimikolen* und *Ziegenmelker* (siehe hierzu auch Verbreitungskarten zu Artenvorkommen der LUBW unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/>



Tabelle 2: Fachgutachterliche Abschätzung hinsichtlich des Auftretens windkraftsensibler Brutvogelarten (nach LUBW-Liste 2021).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Empfindlichkeit WEA	Radius Fortpflanzungsstätte [km]	Radius Prüfbereich [km]	Hochschwarzwald Brutvorkommen	Hochschwarzwald Lebensraum vorhanden	Vorkommen sicher	Vorkommen mögl.	Untersuchungen	Art der Untersuchungen
Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	K	3	3	nein	nein	nein	Nahrung	ja	Nahrungsgäste, Rast- und Zugvögel
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	M	1	2	ja	ja	ja?	--	nein	Auswertung Planungsgrundlage
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	K	0,5	3	ja	ja	nein	ja	ja	Brutplatz
Fischadler	<i>Pandion hilaetus</i>	K	1	4	nein	nein	nein	Zug	ja	Rast- und Zugvögel
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	M	1	1	nein	ja	ehemals?	nein	nein	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	K	1	4	nein	nein	nein	Zug	ja	Rast- und Zugvögel
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	K	1	3	nein	nein	nein	Zug	ja	Rast- und Zugvögel
Kranich	<i>Grus grus</i>	M	0,5	1,5	nein	nein	nein	Zug	ja	Rast- und Zugvögel
Möwen (Brutkolonien)	<i>Larus spec.</i>	K	1	3	nein	nein	nein	nein	nein	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	K, M	0,5	0,5	nein	nein	nein	(Winter)	nein	
Reiher (hier nur Graureiher)	hier: nur <i>Ardea cinerea</i>	K	1	3	ja	ja	nein	ja	ja	Brutplatz, Rast- und Zugvögel
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	K	1	3	nein	nein	Zug	--	ja	Rast- und Zugvögel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	K	1	4	ja	ja	ja	--	ja	Brutplatz, Rast- und Zugvögel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	K	1	3	ja	ja	ja	--	ja	Brutplatz, Rast- und Zugvögel
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	K, M	1	6	nein	bedingt	Zug	--	ja	Daten OGBW: Brutvögel; Rast- und Zugvögel
Seeschwalben (Brutkolonien)	<i>u.a. Sterna spec.</i>	K	1	3	nein	nein	nein	nein	nein	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	K	1	3	nein	nein	nein	nein	nein	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	K	1	3	ja	ja	nein	ja	nein	Daten AGW: Brutplatz
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	M	0,5	1,5	ja	nein	nein	nein	nein	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	K	1	2	ja	ja	ja	--	nein	Daten AGW: Brutplatz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	K	1	2	ja	nein	nein	--	ja	Daten LUBW: Brutplatz
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	K	1	3	ja	ja	nein	ja	ja	Brutplatz, Rast- und Zugvögel
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	M	1	1,5	nein	kleinflächig	nein	nein	nein	
"Wiesenlimikolen" (Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz)	<i>Numenius arquata, Gallinago gallinago, Vanellus vanellus</i>	K, M	1	1	nein	nein	nein	nein	nein	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	K	1	3	nein	nein	nein	Zug	ja	Rast- und Zugvögel
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	K, M	0,5	1,5	(ehemals)	nein	nein	nein	nein	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	M	1	3	nein	nein	nein	nein	nein	

natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft, hier: *Weißstorch*, *Wiesenweihe*, *Rot-* und *Schwarzmilan* (letzter Zugriff September 2024).

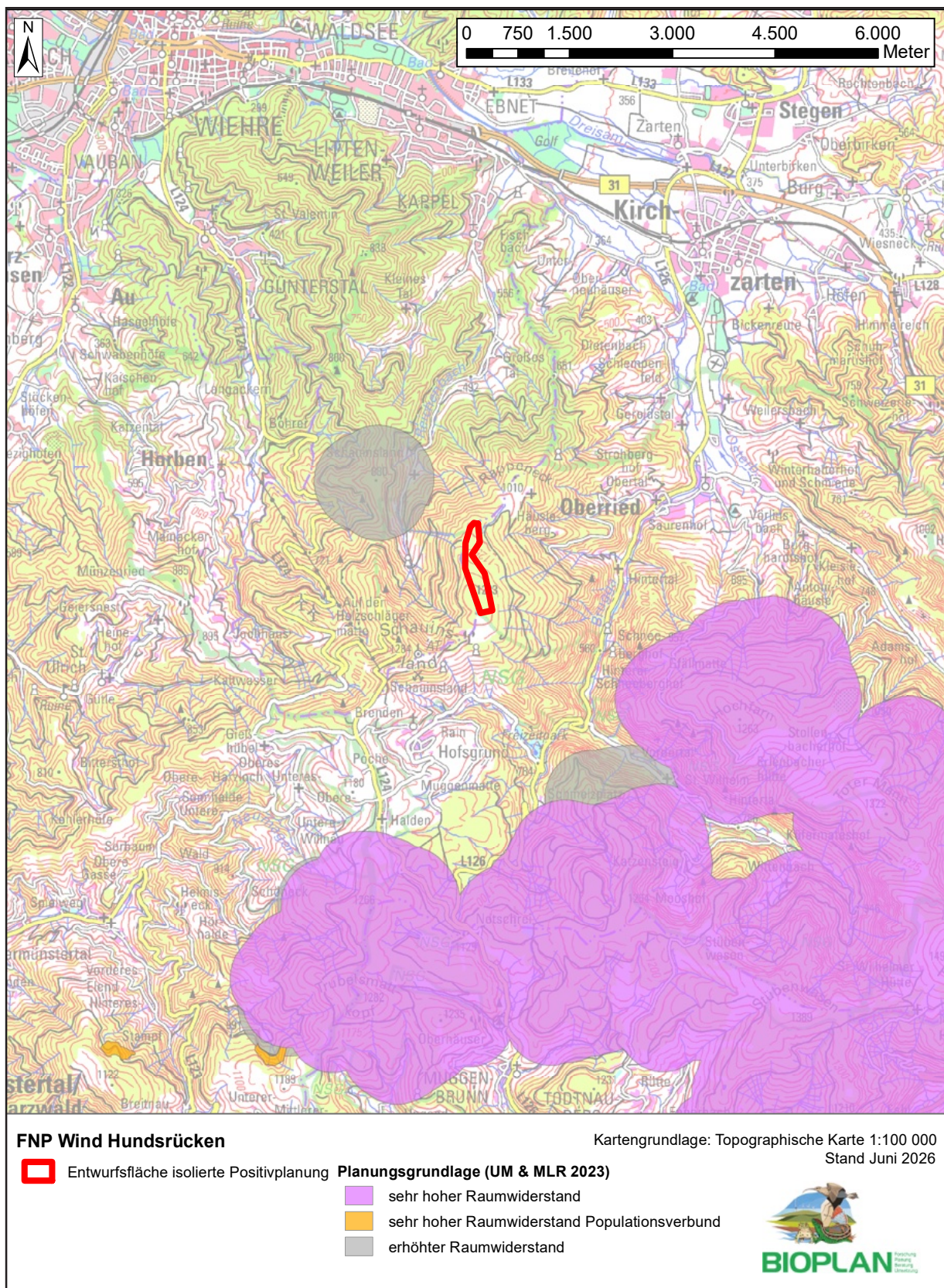
Das *Auerhuhn* kommt aktuell im Naturraum vor. Laut Flächenkulisse der aktualisierten Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft (Stand August 2023) sowie der Flächenkulisse des aktuellen Aktionsplans Auerhuhn (2023 - 2028) verfügt die Art über keine Vorkommen im Bereich der Entwurfsfläche (Karten 2a und 2b). Daher wurden keine gesonderten Erfassungen durchgeführt.

Für das *Haselhuhn* existieren keine aktuellen Beobachtungen aus dem weiteren Umfeld des Betrachtungsraums. Der Bestand dieser Art wird in der aktuellen Fassung der Roten Liste Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) erstmals in 'Kategorie 0 - ausgestorben oder verschollen' geführt, da seit über zehn Jahren keine wildlebenden Brutbestände mehr bekannt sind. Die Art wird daher im Folgenden nicht mehr berücksichtigt.

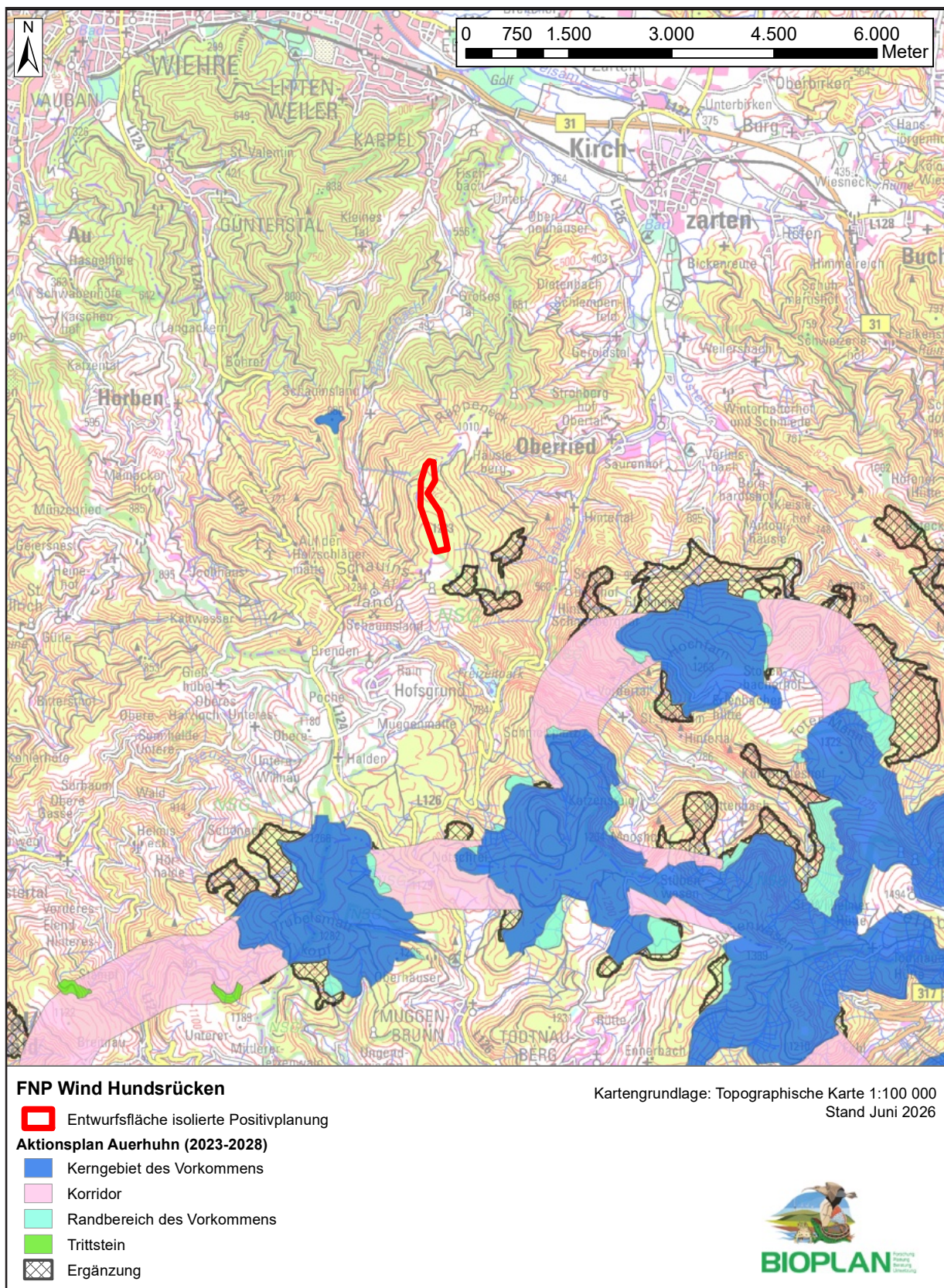
Im Rahmen der Erfassung möglicher Vorkommen windkraftsensibler Brutvögel im Bereich Hundsrücken wurde aufgrund fachgutachterlicher Einschätzung, Datenauswertung und Kartierungen davon ausgegangen, dass die Arten *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Wespenbussard*, *Baum-* und *Wanderfalke*, *Graureiher*, *Weißstorch* sowie *Uhu* im Betrachtungsraum vorkommen können und ausnahmsweise auch mit dem *Schwarzstorch* zu rechnen ist. Die bekannten Brutplätze des Uhus und des *Wanderfalken* in den artspezifischen Prüfradien wurden bei der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) abgefragt (Stand 9. Juli 2026). Zu möglichen Vorkommen des *Schwarzstorchs* sind Daten der OGBW abgefragt (Anfrage gestellt, Antwort noch ausstehend). Für die Art liegt ferner im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens am benachbarten Ochsenberg auf Gemarkung der Stadt Freiburg bereits eine Datenauskunft der OGBW (Stand 4. November 2025) vor, welche den Bereich Hundsrücken mit der Entwurfsfläche mit abdeckt. Bis zum Erhalt der Daten für das Vorhaben am Hundsrücken werden für diese Art zur Beurteilung diese Daten herangezogen.

Nester und Reviere der in Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG gelisteten kollisionsgefährdeten und daher prüfungsrelevanten Brutvogelarten *Wespenbussard*, *Baumfalke*, *Schwarz-* und *Rotmilan* wurden darüber hinaus in den artspezifischen erweiterten Prüfradien von 2.000, 2.500 bzw. 3.500 Metern kartiert. Vor Beginn der Brutzeit wurden in noch unbebautem Zustand Nester gesucht, mit GPS eingemessen und später auf Belegung kontrolliert. Während der Brutzeiten wurde nach *Rot-* und *Schwarzmilanen*, *Baumfalken* und *Wespenbussarden* mit nestanzeigendem Verhalten, insbesondere Waldanflügen mit Nistmaterial oder Beute, gesucht. Im Jahr 2024 fanden diese Kontrollen am 14., 15., 21., 22. und 30. März, 8., 13., 22. und 29. April, 12., 18., 24. und 25. Mai, 11., 12., 24. und 29. Juni, 11., 15., 24. und 25. Juli sowie am 9., 10., 11. und 12. August statt.





Karte 2a: Flächenkulisse der aktuellen Planungsgrundlage zum Auerhuhn.



Karte 2b: Flächenkulisse des aktuellen Aktionsplans Auerhuhn (2023 - 2028).

Als Datengrundlagen für die windkraftsensiblen Vogelarten nach den LUBW-Hinweisen (gültige Fassung vom Februar 2021) und BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) wurden die bei der LUBW verfügbaren Unterlagen genutzt (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>, letzter Zugriff Juni 2025). Ferner wurden, soweit vorhanden, eigene Daten und Publikationen verwandt.

Die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/>, letzte Zugriffe Juni 2025, sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

3.1.3 Brutvögel - nicht windkraftsensiblen Vogelarten

Erfasst wurden in sechs Begehungen, vor allem die planungsrelevanten Vogelarten. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (RYSŁAV et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Gefährdungskategorien der Roten Liste, inklusive der Vorwarnliste, aufgeführt sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Betrachtungsraum brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen, so dass mit deren Auftreten im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist.

Ferner wurden neben vogelschutzgebietsrelevanten Brutvogelarten (Vogelschutzrichtlinie § 4, Abs. 1 und Abs. 2) auch lebensraumtypische bzw. charakteristische Arten, soweit sie nicht schon den ersten Kategorien angehören, nach anerkannter Methodik erfasst (SÜDBECK et al. 2005). Die häufigen und / oder verbreiteten Arten werden notiert und in Häufigkeitsklassen dargestellt und nach „Gilden“ zusammengefasst. Der Untersuchungsraum wurde artspezifisch festgelegt und umfasste einen Umkreis von je mindestens 300 Metern um die Entwurfsfläche, bei einzelnen Arten, insbesondere Specht- und Eulenarten, auch bis zu etwa einem Kilometer.

Die Kartierung der Eulen und Spechte wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland (SÜDBECK et al. 2005) unter Berücksichtigung der neuesten Literatur und eigenen Erfahrungen mit den Arten in je drei Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe (zum Einsatz der



Tabelle 3: *Fachgutachterliche Abschätzung hinsichtlich des Auftretens von windkraftsensiblen Rast- und Zugvögeln (nach LUBW-Liste).*

Rastvögel Wintervögel	Gruppe / Art	Vorkommen Naturraum	Lebensraum im Betrachtungsgebiet vorhanden	Vorkommen sicher	Vorkommen möglich	Untersuchungen	
						Art der Untersuchungen	
	Greifvogelarten	ja	ja	ja	--	Rast- und Zugvögel, Flugkorridore	
	Raubwürger	ja	nein	nein	nein		
	Gänsearten	nein	nein	nein	nein		
	Sing- und Zwergschwan	nein	nein	nein	nein		
	Kiebitz	nein	nein	nein	nein		
	Goldregenpfeifer	nein	nein	nein	nein		
	Gebiete mit regelmäßigen Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten	nein	nein	nein	nein		
	Gebiete mit regelmäßig aufgesuchten Massenschlafplätzen von Singvogelarten	ja (ausnahmsweise Bergfink)	ja	nein	ja		

Klangattrappe allgemein siehe BOSCHERT, SÜDBECK & SCHWARZ 2005), welche Standard bei der Erfassung von Spechtarten ist, nicht zuletzt aufgrund der deutlich gesteigerten Effizienz und der erhöhten Flächenleistung der kartierenden Person. In dem für die Spechtarten geeigneten Zeitraum von März bis April wurden an drei günstigen Tagen, u.a. orientiert an der Temperaturabhängigkeit der Rufaktivität bei vielen Spechtarten, in den Waldbereichen des Untersuchungsraumes die Kartierungen durchgeführt. Im Hinblick auf den Schwarzspecht wurden auch (Fraß-)Spuren notiert und auf Höhlenzentren in Althölzern geachtet. Während dieser Erfassungen wurde, besonders in Altholzbeständen, auf (Balz-)Rufe der *Hohltaube* geachtet.

Bei den abends durchgeführten Kartierungen von Eulen, Fledermäusen und Schmetterlingen wurden auch Sichtungen sowie Rufe der *Waldschnepfe* detailliert aufgenommen.

Die verschiedenen Kartierungstermine, inklusive der Sondererfassungen Spechte und Eulen, fielen 2024 auf folgende Daten: 16., 21. und 28. Februar, 5. und 20. März, 5., 17. und 23. April, 1., 8., 13., 23. und 29. Mai und sowie 6. und 13. Juni.

3.1.4 Rastvögel

Das Potential für Rastvögel wurde in einer fachgutachterlichen Abschätzung überprüft (Artenspektrum siehe Liste der LUBW in den LUBW-Hinweisen von 2021; Tab. 3). Mit einem Auftreten von Gänsearten, *Sing-* und *Zwergschwan* ist aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten bzw. aufgrund fehlenden Lebensraumes im Naturraum 'Hochschwarzwald' nicht zu rechnen. Ferner sind regelmäßige Ansammlungen von Wasser- und Watvogelarten aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ausgeschlossen.



Mit dem Auftreten regelmäßiger Massenschlafplätze von Singvögeln ist ausnahmsweise für wenige Arten zu rechnen. In den Hinweisen der LUBW ist nicht näher ausgeführt, wie „regelmäßige Massenschlafplätze“ definiert sind, sowohl bezogen auf „regelmäßig“ als auch auf die Definition für „Massen“. Daher wurde folgende Definition, die eine artspezifische Betrachtung beinhaltet, verwandt: Berücksichtigt wurden Singvogelarten, die regelmäßig in größeren Trupps auftreten und auch gemeinsame Schlafplätze aufsuchen, wobei eine artspezifische Betrachtung hinsichtlich der Größe erfolgen muss. Im Betrachtungsgebiet ist prinzipiell mit Massenschlafplätzen folgender Arten zu rechnen: *Rabenkrähe*, *Wacholderdrossel*, *Star*, *Erlenzeisig* sowie *Berg-* und *Buchfink*, ausnahmsweise auch andere *Finken*-Arten wie *Grünfink* oder *Bluthänfling*. „Richtige“ Massenschlafplätze mit Millionen von Vogelindividuen können im Gebiet nur beim *Bergfink* auftreten. Bei den übrigen Arten reichen die Größenklassen von wenigen Hundert (*Rabenkrähe*, *Grünfink*, *Bluthänfling*), über mehrere Hundert bis wenige Tausend (*Saatkrähe*, *Wacholderdrossel*, *Star*, *Buchfink*) bis zu mehreren Tausend Individuen (*Star*).

Derartige Massenschlafplätze für die aufgelisteten Arten, bis auf den *Bergfink*, sind vor allem in den niedrigeren Lagen im entfernteren Umfeld des Untersuchungsgebietes möglich. Massenschlafplätze beim *Bergfink* sind prinzipiell auch im Untersuchungsgebiet möglich, ein Massenauftreten dieser Art findet im Schwarzwald jedoch nur unregelmäßig statt und in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes an unterschiedlichen Stellen.

Verschiedene Greifvogelarten, u.a. *Rot-* und *Schwarzmilan*, könnten Rastvorkommen aufweisen. In weitläufigeren Offenlandbereichen können *Rohr-*, *Wiesen-* und *Kornweihe* als Durchzügler auftreten.

Im ausgehenden Winterhalbjahr wurde das Aufkommen von Rastvögeln ab Mitte Februar 2024 nahezu wöchentlich erfasst. Das Untersuchungsgebiet für die Rastvögel umfasste entsprechend den Hinweisen der LUBW einen Radius von bis zu zwei Kilometern um die Entwurfsfläche, wobei vor allem solche Bereiche kontrolliert wurden, in denen aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ein Auftreten von Rastvögeln als wahrscheinlich galt.

Die Begehungen wurden hauptsächlich in die frühen Morgen- und Vormittagsstunden gelegt und dauerten zwischen drei und fünf Stunden. Zusätzlich wurde während der Brutvogelkartierungen auf Rastvögel, besonders auf Greifvögel, geachtet.

Auch in der Nachbrutphase 2024, ab Anfang September bis Mitte November, wurde nahezu wöchentlich nach Rastvogelaufkommen gesucht. Die Termine wurden den jeweiligen Witterungsverhältnissen am jeweiligen Tag, aber auch in den Tagen davor angepasst und unter Berücksichtigung der Wetterentwicklung gewählt. Die Beobachtungsdauer betrug zwischen drei und fünf Stunden.

Die Erfassungszeiten lagen über den ganzen Tag verteilt zwischen 8.30 und 20.45 Uhr. Die Zeiten wurden so gelegt, dass alle Aspekte des Vogelzuges, vor allem Greifvogelzug, und dass mögliche Vorkommen windkraftsensibler Arten erfasst wurden. Da die Witterung nicht immer den methodischen Erfassungsstandards entsprach (Wind- und Nebeltage), wurden die Beobachtungszeiten und -tage an die jeweilige Witterung angepasst, d.h. es wurde überwiegend unter idealen Wetterbedingungen (geringe Windstärken, kein Nebel) erfasst.

Die Termine zur Erfassung des Rastvogelaufkommens fielen 2024 auf den 20. Februar und 28. Februar, 5., 14., 21. und 28. März, 3., 10., 17., 25. und 30. April sowie 15. Mai 2024. Im Sommer / Herbst wurde am 3., 10., 17. und 24. September, 1., 7., 10., 16. und 21. Oktober sowie 3., 6. und 12. November erfasst.

3.2 Säugetiere

3.2.1 Fledermäuse

Die Vorgehensweise bei den *Fledermäusen* erfolgte nach den 'Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen' der LUBW von April 2014.

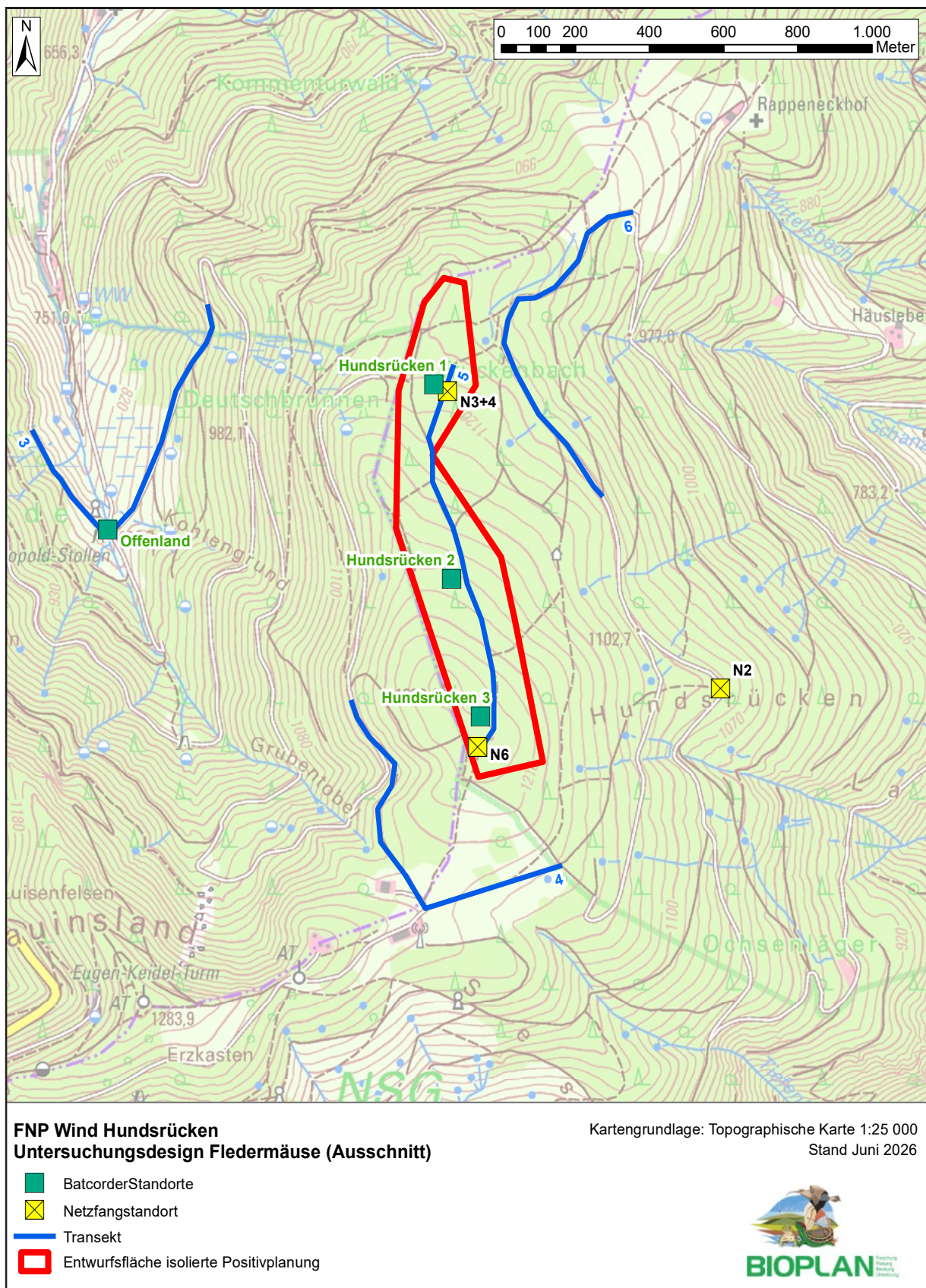
Die Untersuchungen am Hundsrücken im Jahr 2024 wurden zusammen mit Erfassungen für weitere geplante WEA in der Umgebung durchgeführt. Für den FNP werden nur die Untersuchungsbereiche dargestellt, die im Bereich der Entwurfsfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld liegen.

3.2.1.1 Transektbegehungen

Die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet wurde durch Transektbegehungen untersucht, bei welchen Batlogger M2 (Elekon AG) zum Einsatz kamen. Dieser Detektor zeichnet Fledermausrufe auf, die anschließend mittels Software ausgewertet werden können. Für die Auswertung wurde auf das Programm BatExplorer (Elekon AG) zurückgegriffen. Die Rufauswertung erfolgte unter Zuhilfenahme gängiger Fachliteratur (u.a. RUSS 2021, BARATAUD 2020, PFALZER 2002). Darüber hinaus ist das Gerät in der Lage, mittels GPS jede Aufnahme zu verorten. Im für den FNP relevanten Bereich lagen vier Transekte à einem Kilometer Länge (Karte 3).

3.2.1.2 Stichprobenhafte automatische Erfassung

Drei der Batcorder-Standorte befanden sich jeweils im Bereich der möglichen WEA-Standorte innerhalb des Nadelwalds, der vierte westlich davon im Offenland an einer Wiesenfläche



Karte 3: Übersicht über das Untersuchungsdesign der Fledermauserfassungen 2024.



nahe des Leopoldstollens (Karte 3). Die Artbestimmung erfolgte anschließend mit der Software bcAdmin 4 (ecoobs). Des weiteren wurden die Aufnahmen auf Sozialrufe überprüft.

3.2.1.3 Netzfang

Netzfänge wurden im Jahr 2024 im für den FNP relevanten Bereich an vier Terminen durchgeführt (Tabelle 4 und Karte 3). Hierbei wurden 'Japan-Netze' und 'Puppenhaar-Netze' an Stellen mit geeigneten Strukturen sowie nachgewiesener *Fledermaus*-Aktivität aufgestellt (Karte 3). Nach der Bestimmung und Untersuchung der Tiere (Vermessung, Bestimmung des Reproduktionsstatus) wurden diese gegebenenfalls besendert und umgehend in einiger Entfernung zum Netzfangstandort wieder freigelassen. Die Gesamtlänge aller Netze betrug bei jedem Netzfang mindestens 80 Meter.

Tabelle 4: Termine und Witterung für die Netzfänge im Jahr 2024.

Datum	Netzfangstandort	Temperatur [°C]		Windgeschwindigkeit [km/h]		Bewölkung [%]		Luftfeuchtigkeit [%]		Niederschlag
		Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	
03.06.2024	2	14	11	0	5	100	100	50	60	nein
08.07.2024	3	15	13	5	10	0	0	70	80	nein
22.07.2024	4	14	12	5	0	80	0	65	70	nein
15.08.2024	6	17	15	0	0	15	5	55	70	nein

Standort N2 - 3. Juni 2024

Der erste Netzfang fand im östlich der Entwurfsfläche in einem eher strukturreichen Mischwald aus Fichte und Buche verschiedener Altersklassen statt. Die Netze wurden über Forstwege bzw. parallel zu diesen sowie im Bestand aufgestellt.

Standort N3 und N4 - 8. und 22. Juli 2024

An den beiden Terminen im Juli wurde in einem lockeren Fichtenwald mit einzelnen Buchen im Norden der Entwurfsfläche gefangen. Die Netze standen über und entlang von Wegen und Rückegassen.

Standort N6 - 8. August 2024

Der letzte Netzfang wurde im Süden der Entwurfsfläche in flachem Gelände in einem Fichten-Buchen-Mischwald, angrenzend an Offenland, gefangen. Die Netze wurden im Bestand sowie über Forstwegen aufgestellt.



3.2.1.4 Telemetrie

Kurzzeitletemetrie

Besondert wurden Weibchen von Arten, bei denen Wochenstuben in Baumhöhlen zu erwarten sind, wie *Bechsteinfledermaus*, *Fransenfledermaus* und *Braunes Langohr* sowie ab Anfang August zusätzlich Männchen des *Großen* und *Kleinen Abendseglers* mit dem Ziel, Paarungsquartiere dieser Arten zu finden. Dazu wurden die Telemetriesender mit Hautkleber auf dem Rücken der Tiere befestigt, wobei das Gewicht des Senders maximal 5 % des Körpergewichtes des besenderten Individuums betragen soll. Ab dem Folgetag der Besenderung wurden die Tiere an drei Tagen jeweils über mehrere Stunden mit Hilfe einer Telemetrieantenne gesucht.

Im Jahr 2024 wurde bei fünf *Braunen Langohren*, von denen vier im Bereich des Hundsrückens und eines im Bereich des Ochsenbergs gefangen wurde, eine Kurzzeitletemetrie durchgeführt.

Raumnutzungs telemetrie

Beim Fang kleinräumig jagender Arten wie *Bechsteinfledermaus*, *Braunem Langohr* oder *Nymphenfledermaus* war eine Raumnutzungs telemetrie vorgesehen, um die Jagdhabitate dieser Arten zu ermitteln.

Im Jahr 2024 wurde bei fünf *Braunen Langohren* eine Raumnutzungs telemetrie durchgeführt.

3.2.1.5 Schwärmkontrollen sowie Kontrollen weiterer potentieller Quartiere

Sommer

Die Schwärmkontrollen wurden an drei Terminen von jeweils zwei Personen in verschiedenen Bereichen in den Morgenstunden durchgeführt (4. Juni, 9. Juli sowie 21. August 2024). Dazu wurden die kartierten Bäume mit Quartierpotential sowie die Gebäude im Untersuchungsgebiet untersucht. Hierbei kamen ebenfalls Batlogger M2 (Elekon AG) zum Einsatz. Sichtbeobachtungen wurden protokolliert.

An den festgestellten Quartieren wurden am 14. Mai, 5. Juni sowie 24. und 29. Juli 2024 Ausflugszählungen durchgeführt.

Winter

Potentielle Winterquartiere wurden im September und Oktober 2024 stationär mittels Batcordern untersucht.

3.2.1.6 Baumhöhlenkartierung

Im März 2024 wurden im Bereich bzw. Umfeld der geplanten WEA am Hundsrücken geeignete Fledermausquartiere an bzw. in Bäumen kartiert. Potentielle Fledermausquartiere wurden über GPS eingemessen, fotografiert und protokollarisch nach Vorgaben der LUBW (2014) erfasst.

3.2.1.7 Datenrecherche

Die Managementpläne nahegelegener FFH-Gebiete wurden auf bekannte Fledermausquartiere im Umkreis von fünf Kilometern um die geplanten WEA-Standorte überprüft. Zudem wurden eigene Daten zu bekannten Fledermausquartieren berücksichtigt.

Bei der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) fand auf Wunsch des Auftraggebers keine Datenabfrage statt.

3.2.2 Haselmaus

Zur Erfassung der *Haselmaus* wurden insgesamt 156 Haselmaustubes im März 2024 auf der Entwurfsfläche und geeigneten angrenzenden Bereichen ausgebracht (Karte 13). Bis November 2024 wurden diese dreimal auf Spuren wie Kot, Nistmaterial und Fraßspuren kontrolliert, bevor sie im Zuge einer vierten Kontrolle wieder eingesammelt wurden. Ferner wurde die Lebensraumausstattung erfasst und nach Fraßspuren gesucht (siehe auch JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010 sowie BÜCHNER et al. 2017).

3.2.3 Übrige Säugetier-Arten

Zu möglichen Vorkommen der Arten *Wolf*, *Luchs* und *Wildkatze* wurden Datenrecherchen durchgeführt.

Ein Vorkommen des *Bibers* und des *Fischotters* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Eingriffsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Der *Braunbär* gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben.

3.3 Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Betrachtungsgebiet besteht aufgrund des größtenteils geschlossenen Waldbestands nur kleinräumig geeigneter Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Für die *Mauereidechse* sind keine Vorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabens bekannt, auch im engeren Betrachtungsgebiet finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Aufgrund der vorliegenden, nicht ausreichend geeigneten Lebensraumausstattung kann auch ein Vorkommen der *Schlingnatter* weitgehend ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der *Zauneidechse* hingegen ist an besonnten Wegrändern und offeneren Saumbereichen potenziell möglich. An geeigneten Stellen im Untersuchungsgebiet wurden daher Begehungen durchgeführt, die im Anschluss an Erfassungstermine der Brutvögel am 20. März sowie 1., 8., 13., 23 und 29. Mai 2024 stattfanden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse*, *Äskulapnatter* oder *Europäische Sumpfschildkröte* weisen keine Vorkommen im Naturraum auf. Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet werden daher ausgeschlossen.

3.4 Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Von den artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten kommen mindestens vier Arten im Naturraum vor, keine jedoch innerhalb des Betrachtungsraums. Für die randlich vorkommenden Arten *Geburtshelferkröte*, *Kammolch* und *Kleiner Wasserfrosch* fehlen geeignete Lebensraumstrukturen auf der Entwurfsfläche. Die *Gelbbauchunke* kann temporäre Kleingewässer nutzen, wie wassergefüllte Fahrspuren, die potenziell auch im Bereich Hundsrücken existieren. Aufgrund der Höhenlage ist ein Vorkommen der Art jedoch unwahrscheinlich. Auch im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' werden keine Amphibienarten aufgeführt. Im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' ist die *Gelbbauchunke* zwar gelistet, die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich jedoch im Bereich von Freiburg-Kappel sowie Stegen, über drei Kilometer von der Entwurfsfläche Hundsrücken entfernt. Im Zuge aller Geländeerfas-

sungen im Gebiet wurden dennoch vorhandene temporäre Stillgewässer auf Vorkommen der Art kontrolliert.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten, wie *Wechsel-* und *Knoblauchkröte*, *Moor-* und *Springfrosch*, liegt der Betrachtungsraum außerhalb der jeweiligen Verbreitungsgebiete. Dies trifft auch auf den *Alpensalamander* zu; Vorkommen dieser Arten werden somit ausgeschlossen.

3.5 Gewässer bewohnende Arten und Gruppen

Fische und Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von 16 Fisch- und drei Rundmaularten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt. Arten, die ausschließlich in Anhang IV geführt werden, gibt es nicht.

Bei diesen beiden Tiergruppen sind im Bereich der Entwurfsfläche keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie *Bachneunauge*, *Lachs* und *Groppe* bekannt, auch liegen keine ausreichend geeigneten Gewässerläufe vor. Zudem werden die beiden erstgenannten Arten im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' nicht aufgeführt; die *Groppe* wird in diesem behandelt, wurde aber im Zuge der durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen. Es wird konstatiert, dass die Gewässerläufe im FFH-Gebiet keine ausreichende Lebensraumeignung aufweisen. Im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' sind Vorkommen von *Bachneunauge*, *Lachs* und *Groppe* dokumentiert, jedoch erst in größerer Entfernung: Das *Bachneunauge* ist u.a. in der Dreisam, der Brugga sowie dem Ibenbach nachgewiesen. Potenzielle Lebensstätten des *Lachs* erstrecken sich laut Managementplan in den Gewässern Brugga, Dreisam und Wagensteigbach, in denen tlw. Bestände der Art ausgesetzt wurden. Vorkommen der *Groppe* sind aus der Dreisam bei Zarten, der Brugga, der Glotter und dem Ibenbach bekannt.

Krebse

In Baden-Württemberg sind zwei Arten, *Steinkrebs* und *Dohlenkrebs*, aus dieser Tiergruppe bekannt, die in Anhang II der FFH-Richtlinie, nicht jedoch in Anhang IV geführt werden. Weder für den *Steinkrebs* noch für den *Dohlenkrebs* sind Nachweise auf der Entwurfsfläche bekannt, im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' wird keine der beiden Arten aufgeführt. Im FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' sind Vorkommen des *Dohlenkrebs* und *Steinkrebs* bekannt; die dem Hundsrücken nächstgelegenen Bestände befinden sich laut Managementplan in den Gewässern

Brugga, Geroldsbach und Mühlbach im Geroldstals. Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Fließgewässer. Ein Vorkommen der beiden Arten im Bereich der Entwurfsfläche ist daher ausgeschlossen.

Weichtiere

In Baden-Württemberg kommen zwei Arten vor, die in Anhang IV geführt werden. Aufgrund der Lebensraumausstattung sind Vorkommen relevanter Arten aus dieser Gruppe, wie der *Bachmuschel* oder der *Zierlichen Tellerschnecke*, jedoch auszuschließen.

Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten der **Landschnecken** (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) wird ein Auftreten ebenfalls ausgeschlossen, da sie in dem Naturraum nicht vorkommen bzw. die Strukturen im Betrachtungsraum keine Besiedlung ermöglichen.

3.6 Spinnentiere - Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumanprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

3.7 Insekten

Libellen

In Baden-Württemberg kommen sechs Libellenarten vor, die nach europäischem Recht streng geschützt sind, sowie zwei im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten.

Da auf der Entwurfsfläche keine geeigneten Gewässer existieren, sind Vorkommen der einzigen im Naturraum vorkommenden Libellenart, der *Helm-Azurjungfer*, auszuschließen. Auch im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' sowie im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' wird die Art nicht aufgeführt.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Libellenarten wie *Grüne Flussjungfer*, *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Vogel-Azurjungfer* oder *Sibirische Winterlibelle* kommen im Naturraum 'Hochschwarzwald' nicht vor.

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Im Naturraum nachgewiesen ist der *Hirschkäfer* (Anhang II, FFH-RL). Die an Eichen gebundene, wärmeliebende Art findet innerhalb der Entwurfsfläche aufgrund fehlender geeigneter Baumbestände jedoch keinen Lebensraum. Im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' wird die Art zwar aufgeführt, Vorkommen sind allerdings nur in größerer Entfernung zur Entwurfsfläche Hundsücken im Bereich von Gundelfingen, Zähringen und Herden dokumentiert. Die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten *Eremit*, *Heldbock* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

Wasserkäfer - Der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* kommt nicht im relevanten Naturraum und damit auch nicht im Bereich der Entwurfsfläche vor.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlingsarten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalter-Arten.

Bei dieser Tiergruppe war aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung innerhalb der Entwurfsfläche sowie der weiteren Umgebung für die meisten artenschutzrechtlich relevanten Arten, u.a. den *Großen Feuerfalter* sowie den *Hellen* und den *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, nicht mit Vorkommen zu rechnen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Apollofalter* oder *Wald-Wiesenvögelchen* kommen im Naturraum nicht vor, Vorkommen im Untersuchungsgebiet werden daher ausgeschlossen.

Eine möglicherweise im Untersuchungsgebiet auftretende Nachtfalterart ist die Anhang-II-Art *Spanische Flagge*, von der im Naturraum Vorkommen bekannt sind. Im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' wird die *Spanische Flagge* mit gutem Erhaltungszustand aufgeführt, wobei die Vorkommen am Osthang des Bruggatals festgestellt wurden. Im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' sind Vorkommen der Art u.a. bei Stegen, Kirchzarten und Oberried dokumentiert. Die *Spanische Flagge* kann häufig an *Hasenlattich*, *Wiesen-Bärenklau*, *Goldrute*,

Fuchsgreiskraut, Kohldisteln, Brombeergebüschen, Himbeer- und Fingerhut-Fluren, aber insbesondere an den Blüten des *Gewöhnlichen Wasserdosts* angetroffen werden. Diese blütenreichen Bereiche treten vor allem auf, wenn sich die Belichtung am Waldboden verbessert, u.a. an breiten Waldwegen, Holzlagerplätzen oder Hiebsflächen. Eine Erfassung der Art wurde entlang linearer, zugänglicher Strukturen an drei Terminen im Hochsommer durchgeführt, wobei besonders die Bereiche mit *Wasserdost* berücksichtigt wurden. Die Kartierungen fanden am 17. Juli sowie am 8. und 22. August 2024 statt.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie dem *Nachtkerzenschwärmer*, werden aufgrund der vorliegenden, nicht ausreichend geeigneten Lebensraumausstattung auf der Entwurfsfläche ausgeschlossen. Auch im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. Managementplan für die FFH-Gebiete sind keine weiteren Nachtfalterarten aufgelistet.

3.8 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Moosarten - zwei weitere sind in Baden-Württemberg ausgestorben oder verschollen - kommen alle vier Arten im Naturraum 'Hochschwarzwald' vor: *Grünes Koboldmoos*, *Grünes Besenmoos*, *Firnisglänzendes Sichelmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*.

Das *Grüne Koboldmoos* kommt vorwiegend auf stark zersetzten Nadelbaumstümpfen in feuchten, schattigen Wäldern, Schluchtbereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern vor. Im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' wird die Art aufgeführt, die im gesamten FFH-Gebiet verbreitet ist und besonders große Vorkommen im Oberen Kapplerwald aufweist. Vorkommen der Art auf der Entwurfsfläche können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der Umsetzung konkreter Planungen ist eine Beeinträchtigung potentieller Trägerbäume mittels Durchführung von Maßnahmen unter Anleitung einer naturschutzfachlichen Bauüberwachung zu verhindern. Mögliche Trägerbäume, die in geplanten Eingriffsbereichen liegen, werden im Zuge einer Baufeldräumung gefällt und dürfen anschließend nicht verwertet werden, sondern sind zum Verbleib in angrenzende Bestände zu verbringen und dort abzulegen. So bleiben mögliche Vorkommen erhalten.

Das *Grüne Besenmoos* wurde laut LUBW im Hochschwarzwald nachgewiesen. Die Art kommt auf der Borke von alten Laubbäumen, bevorzugt auf unteren Stammabschnitten, vor. Von Vorkommen der Art auf der Entwurfsfläche ist aufgrund der vorliegenden Waldstrukturen nicht auszugehen. Im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' wird die Art nicht aufgeführt, im Managementplan des FFH-Gebiets 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' ist die Art lediglich nahe des Freiburger Stadtteils Herdern dokumentiert.

Das *Firnisglänzende Sichelmoos* wächst vorwiegend an nassen, nährstoffarmen, basenreichen, aber meist kalkarmen, neutralen bis schwach sauren und lichtreichen Standorten. Es kann in Nieder-, Zwischen- und Quellmooren, in Schwingrasen und verlandeten Torfstichen auftreten. Laut LUBW sind die Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg das Bodenseegebiet und das oberschwäbische Hügel- und Moorland. In diesen Naturräumen kommt die Art verbreitet vor, selten ist die Art im kristallinen Schwarzwald (Mittlerer Schwarzwald und Südschwarzwald). Innerhalb der Entwurfsfläche liegt kein für die Art geeigneter Lebensraum vor, Vorkommen werden ausgeschlossen.

Rogers Goldhaarmoos hat einen hohen Lichtanspruch und wächst vor allem an freistehenden Bäumen und Sträuchern, an Waldrändern und in Strauchformationen. Die am häufigsten besiedelte Art ist die *Sal-Weide*, daneben auch *Ahorn*, *Holunder*, *Pappel*, *Hasel* und *Trauben-Kirsche* (zur Besiedlung verschiedener Gehölzarten siehe LÜTH 2010). Im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' werden Vorkommen von *Rogers Goldhaarmoos* nahe des Eingangs des Kappeler Stollens, am Gegentrum-Stollen sowie südwestlich des Zähringerhofs erfasst. Im FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' sind Vorkommen der Art im Offenland dokumentiert. Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken selbst sind keine Funde von *Rogers Goldhaarmoos* bekannt, aufgrund des geschlossenen Waldbestands ferner nicht zu erwarten.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete

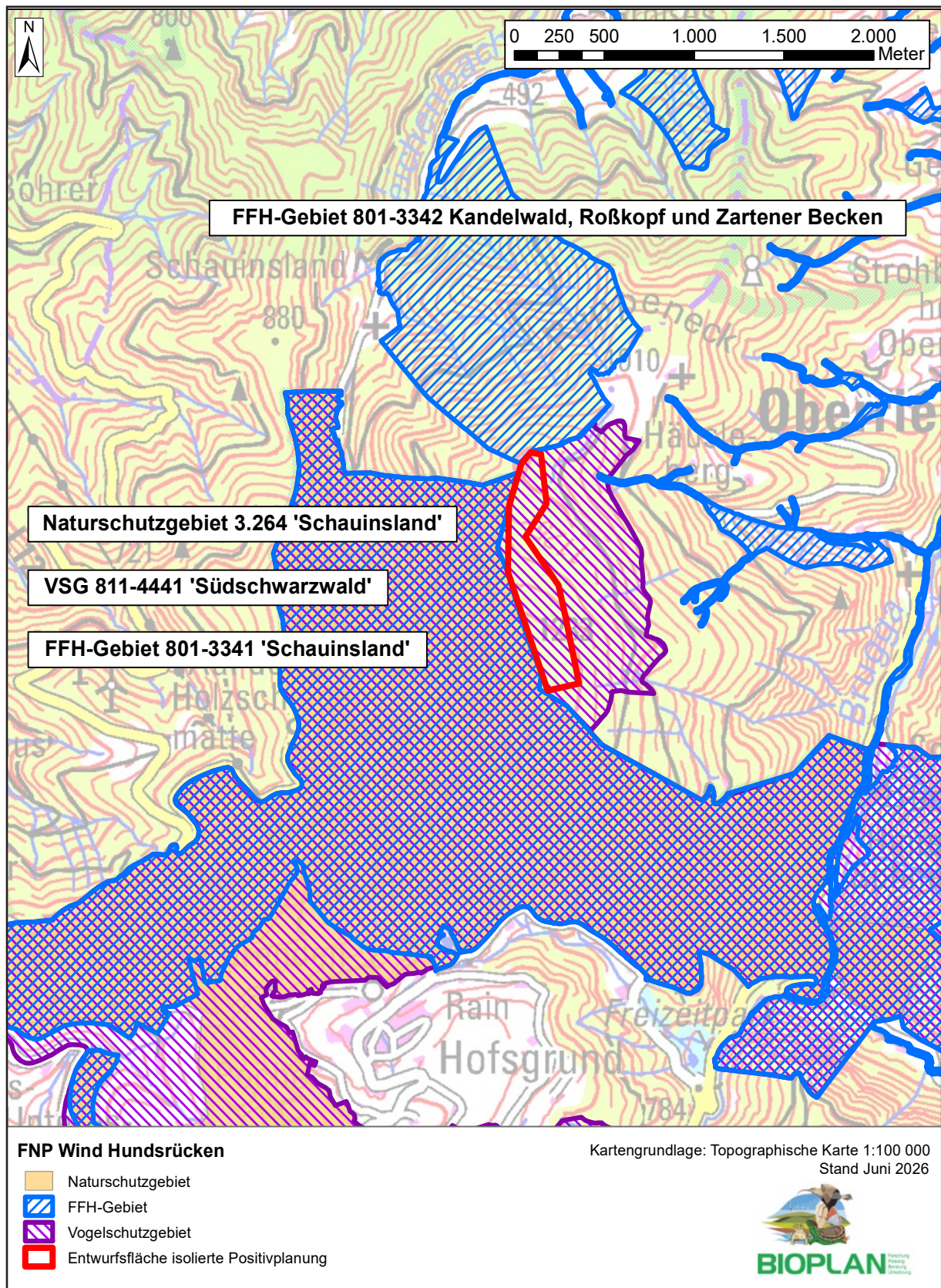
Die Entwurfsfläche liegt im Vogelschutzgebiet 8114-441 'Südschwarzwald'. Nach Westen grenzt es direkt an das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland', nach Norden an das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' (Karte 4).

Eine Natura 2000-Verträglichkeits-Prüfung, welche mögliche Beeinträchtigungen der drei Schutzgebiete abprüft, ist erforderlich und wird in einem separaten Bericht vorgenommen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet 3.264 'Schauinsland', welches in der Umgebung der Entwurfsfläche Hundsrücken zu großen Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet gleichen Namens ist, grenzt direkt westlich an die Entwurfsfläche an.

Eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet ist erforderlich.



Karte 4: Lage der deckungsgleichen bzw. an die Entwurfsfläche angrenzenden Teilflächen der Natura 2000 - Gebiete und des Naturschutzgebiets.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Innerhalb der Entwurfsfläche Hundsrücken befinden sich keine kartierten Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG.

Nächstgelegen befindet sich westlich der Entwurfsfläche in circa 40 Meter Entfernung das Waldbiotop 'NSG "Schauinsland" Oberer Kohlengrund' (Biotop-Nr. 280133116550), außerdem in einer Entfernung von rund 80 Meter in nordöstlicher Richtung ein Teil des Waldbiotops 'Nasswiese SW Rappeneck' (Biotop-Nr. 280133154052). In der Nähe des südlich geplanten Standorts befinden sich im Offenlandbereich Teilflächen des Offenlandbiotops 'Borstgrasrasen und Zwergstrauchheide E Schauinslandgipfel' (Biotop-Nr. 180133150821), in einer Entfernung von rund 60 Meter zur Entwurfsfläche (Karte 5). Im größeren Umfeld der Entwurfsfläche befinden sich zahlreiche weitere kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG.

Aufgrund der Lage der kartierten Biotope außerhalb der Entwurfsfläche Hundsrücken ist in der Folge nicht mit Beeinträchtigungen dieser Biotope zu rechnen.

Streuobst

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken sind keine Streuobstbestände vorhanden, die nächstgelegenen befinden sich in Offenflächen circa 500 Meter südlich. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist aufgrund der Distanz ausgeschlossen.

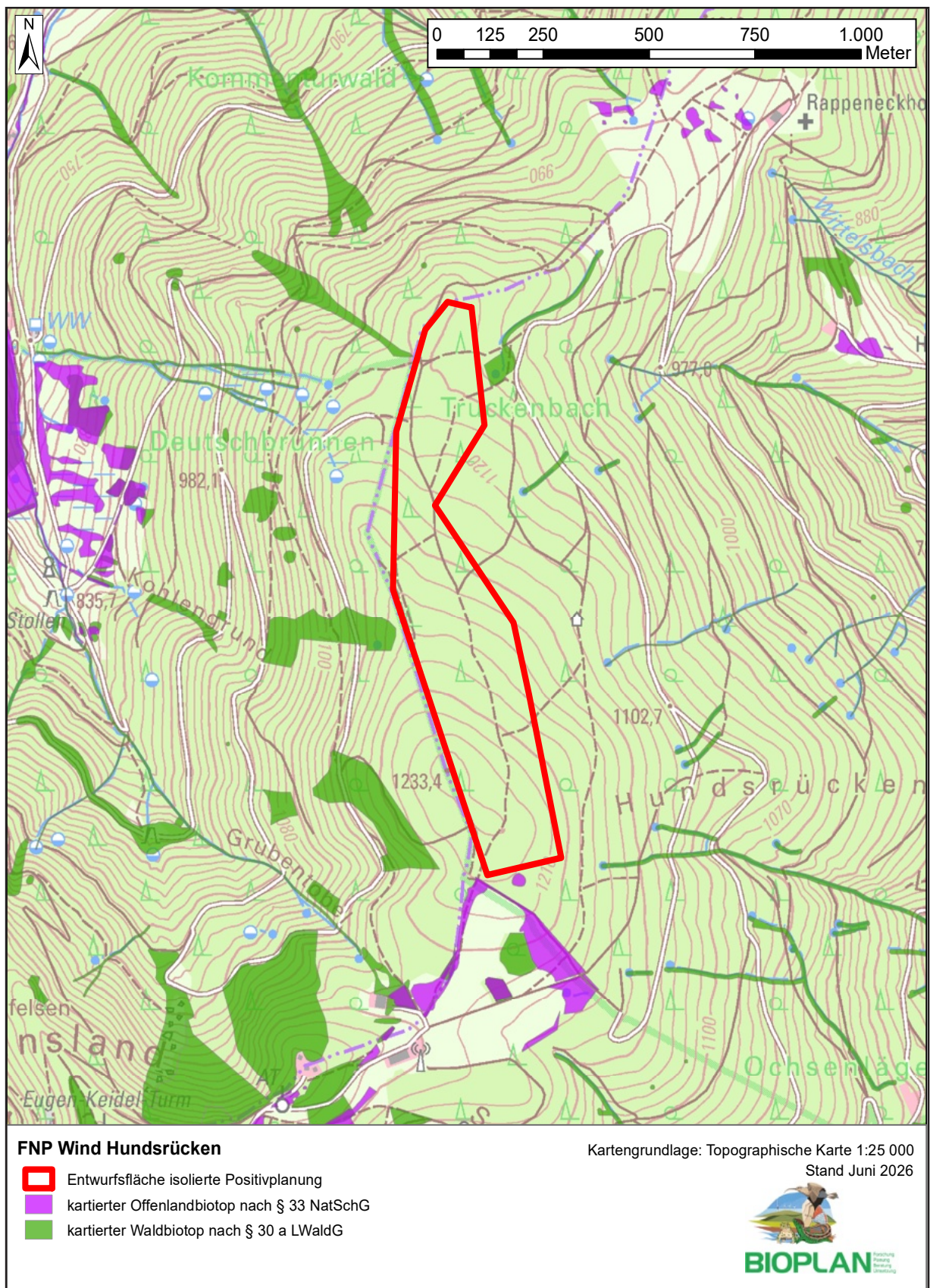
FFH-Lebensraumtypen

Innerhalb der Entwurfsfläche befinden sich keine Flächen, die als FFH-Lebensraumtypen geführt werden. Umliegend, u.a. in den angrenzenden FFH-Gebieten, verteilen sich verschiedene FFH-Lebensraumtypen, darunter Hainsimsen-Buchenwald circa 40 Meter westlich, Trockene Heiden und Artenreiche Borstgrasrasen etwa 40 Meter südlich der Entwurfsfläche. Weiterhin liegen Berg-Mähwiesen in Entfernungen ab etwa 350 Metern in südlicher Richtung in Offenlandbereichen des Schauinslands, nordöstlich am Rappeneck sowie westlich im Bereich Kappler Tal (Karte 6).

Ob die Lebensraumtypen von möglichen Beeinträchtigungen betroffen sein können, ist in einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zu behandeln (siehe Ausführungen unter 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG - Natura 2000 - Gebiete).

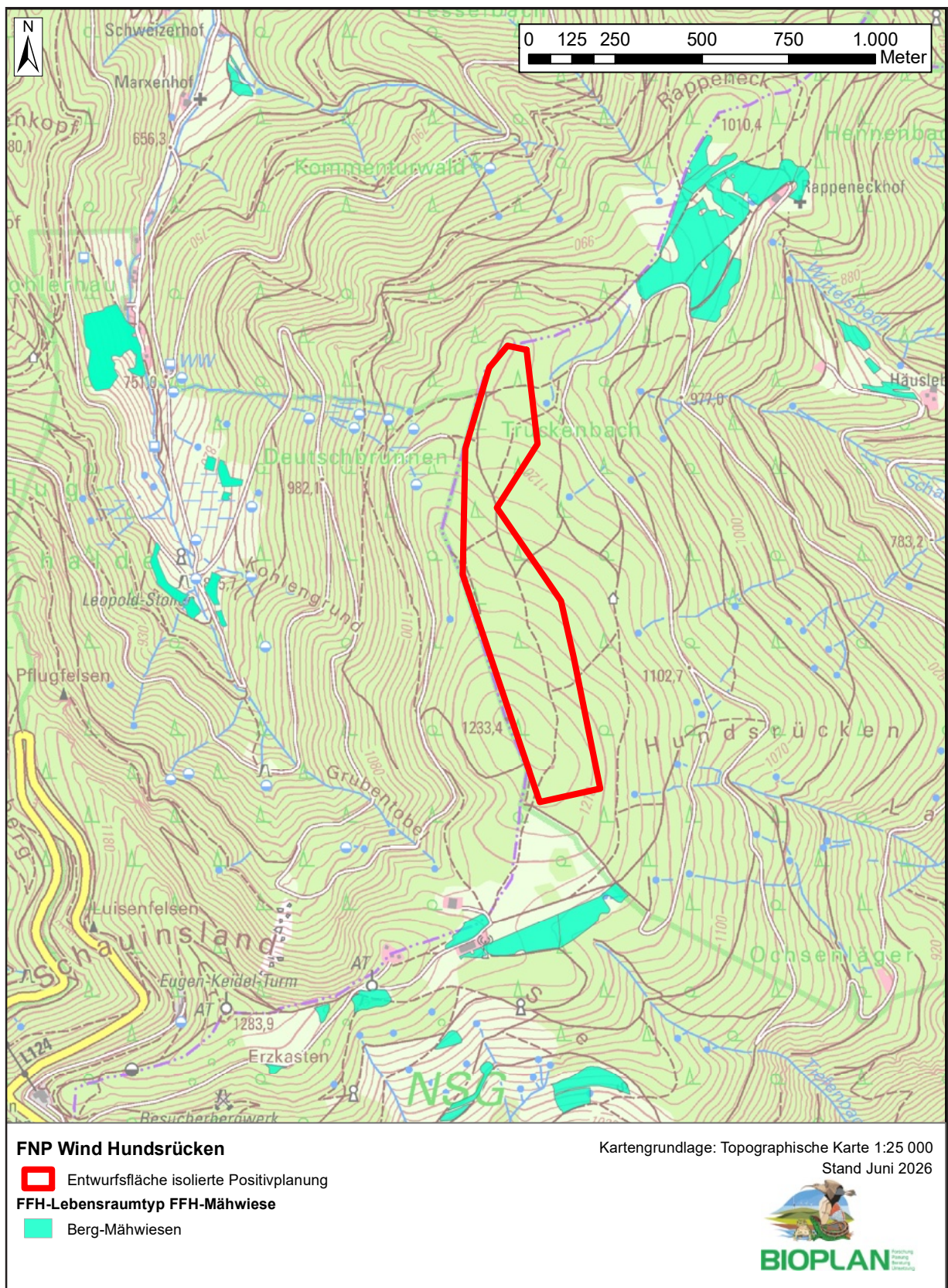
Lebensraumverbund

Der international bedeutsame Wildtierkorridor 'Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) - Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald)' verläuft durch den südlichen Bereich der Entwurfsfläche (Karte 7). Auswirkungen durch den Bau der geplanten WEA sind



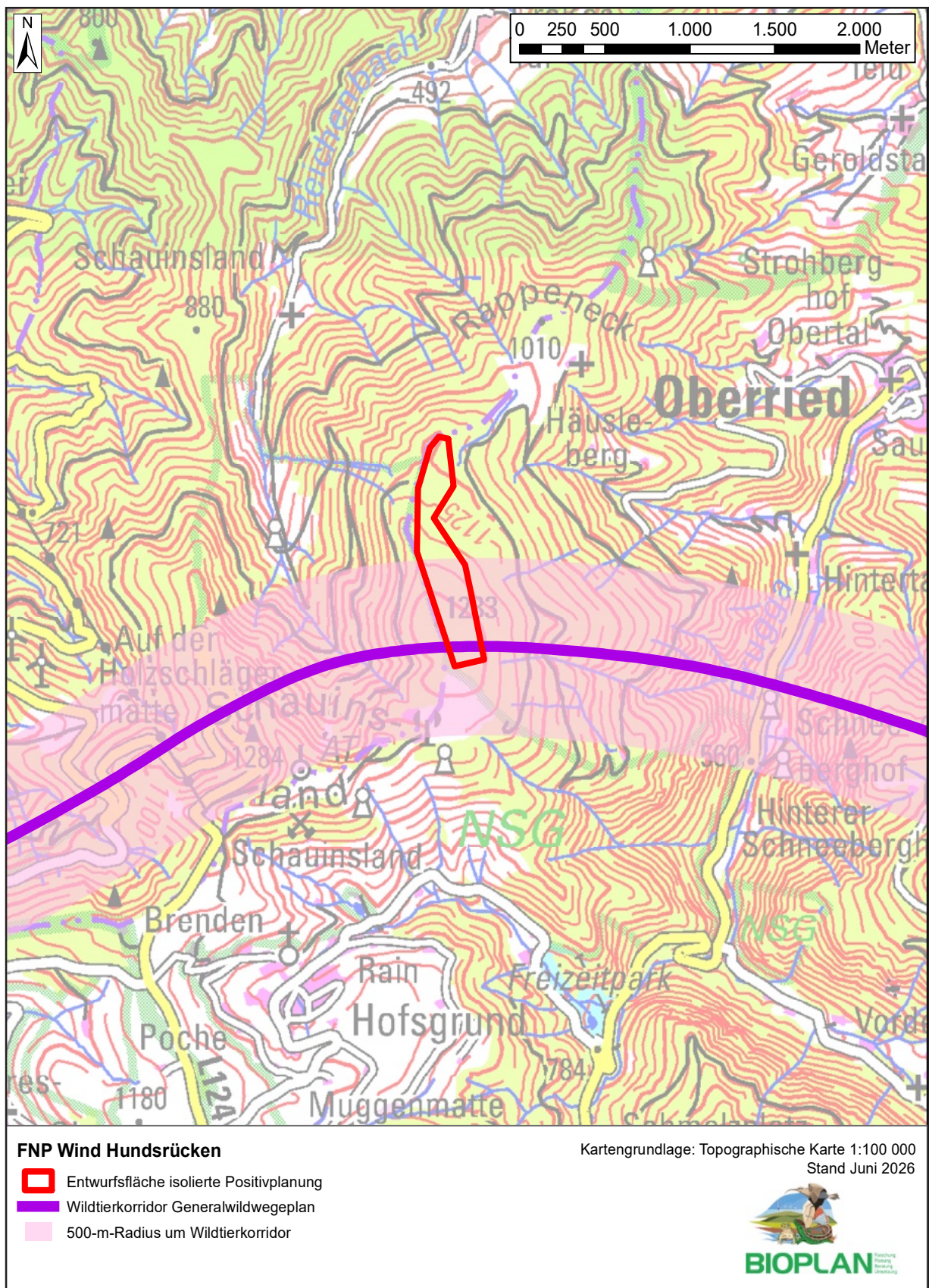
Karte 5: Lage der kartierten Biotope in der Umgebung der Entwurfsfläche.





Karte 6: Lage der kartierten FFH-Mähwiesen im Bereich der Entwurfsfläche.





Karte 7: Lage des Wildtierkorridors im Bereich der Entwurfsfläche.



nicht auszuschließen und müssen geprüft werden; davon abhängig sind Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen zu formulieren.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Vögel

5.1.1 Windkraftempfindliche Vogelarten (gemäß LUBW 2021 bzw. gemäß Anlage 1 BNatSchG)

Bei der LUBW sind insgesamt 23 Arten sowie drei Artengruppen als windkraftempfindlich eingestuft (Tabelle 1). In Anlage 1 des BNatSchG sind es 15 Arten (Tabelle 2). Im Folgenden sind die Arten aufgeführt, für die Vorkommen in relevanten Bereichen um die Entwurfsfläche grundsätzlich zu erwarten waren bzw. für die im Zuge der Geländeerfassungen im Jahr 2024 Vorkommen nachgewiesen wurden. Eine Zusammenfassung der im Folgenden aufgeführten Ergebnisse findet sich im Steckbrief für die Entwurfsfläche Hundsücken unter 9.0 Anhang.

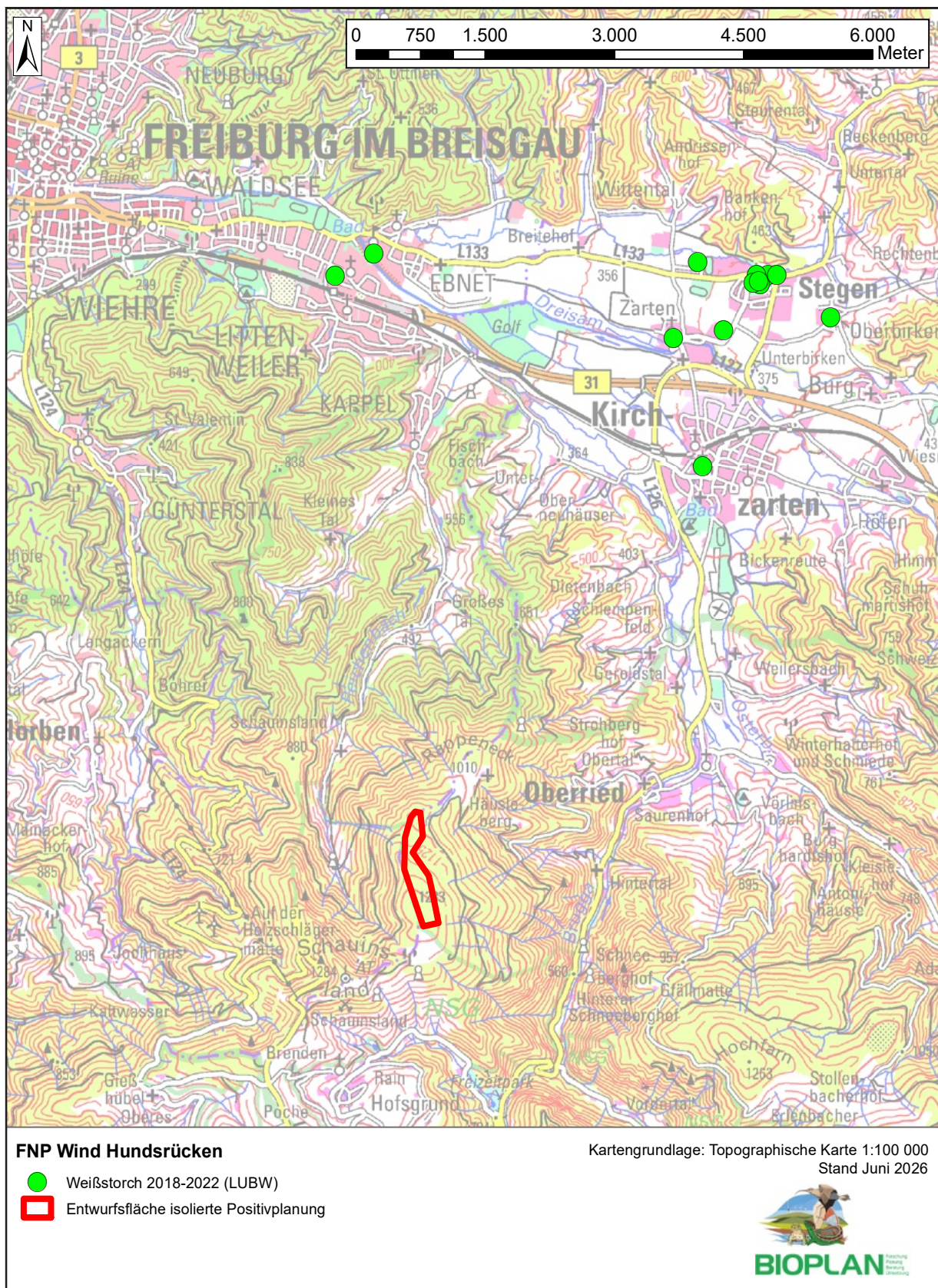
Auerhuhn

Gemäß der aktuell gültigen Planungsgrundlage hinsichtlich des *Auerhuhns* (UM & MLR 2023) sowie der Flächenkulisse des aktuellen Aktionsplans Auerhuhn (2023 - 2028) liegt die Entwurfsfläche Hundsücken jeweils außerhalb von für die Art relevanten Flächen. Aufgrund fehlender und aufgrund des vorliegenden Lebensraums auch nicht zu erwartender *Auerhuhn*-Vorkommen sind keine Restriktionen hinsichtlich des *Auerhuhn*-Schutzes gegeben (Karte 2a und 2b).

Weißstorch

Die Zusammenstellung der verfügbaren Daten der LUBW bis 2022 ergab, dass sich im Nahbereich von 0,5 Kilometern, aber auch in den weiteren zu prüfenden Radien von einem Kilometer bzw. von zwei Kilometern keine Reviere oder Brutplätze befinden (Karte 8). Die nächsten bekannten Brutplätze liegen in Kirchzarten, Zarten, Stegen, Freiburg-Littenweiler und Freiburg Ebnet, in Entfernungen von über fünf Kilometern zur Entwurfsfläche Hundsücken. Der Bestand hat u.a. im Bereich Freiburg-Ebnet seit 2022 dem allgemeinen Trend folgend weiter massiv zugenommen. Während bis 2022 lediglich ein Nest auf einer Fichte jährlich besetzt war, brütet die Art in diesem Bereich im Jahr 2026 bereits mit vier weiteren Brutpaaren auf umliegenden Bäumen. Die vollständig bewaldete Entwurfsfläche am Hundsücken bietet dieser Art kein geeignetes Nahrungsgebiet. Für den *Weißstorch* besteht daher kein Konfliktpotential.





Karte 8 : Lage der zur Entwurfsfläche nächstgelegenen bekannten Vorkommen des Weißstorchs im Dreisamtal.

Schwarzstorch

Basierend auf den bereits vorliegenden Daten der OGBW aus dem FNP-Verfahren Ochsenberg auf Freiburger Gemarkung (Stand 4. November 2025) sind im Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken keine Reviere bzw. Neststandorte bekannt. Brutzeitbeobachtungen, die auf ein Revier der Art hinweisen könnten, liegen für einen Bereich zwischen Todtnau und St. Ulrich vor. Dieser sehr weit gefasste Bereich liegt in einer Entfernung von mehreren Kilometern vom Hundsrücken entfernt. Die Entwurfsfläche in überwiegender Kammlage bietet weiterhin u.a. aufgrund fehlender Gewässer- bzw. Bachläufe nur sehr bedingt geeignete Nahrungsgebiete für den *Schwarzstorch*. Im Zuge der gesamten Erfassungen im Jahr 2024 wurde die Art nicht registriert. Vorkommen in relevanten Entfernungen zum Hundsrücken sind nicht anzunehmen. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist für den *Schwarzstorch* von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.

Rotmilan

Im Zuge der Nestkartierung im Erfassungsjahr 2024 wurden im weiteren Untersuchungsbe- reich insgesamt fünf Brutpaare mit Brutnachweis, zwei Paare mit Revierverdacht sowie ein Revierpaar registriert (Karte 9). Der der Entwurfsfläche am nächsten verortete Nachweis war ein Revierverdacht und befand sich im Bereich Glaserhof, westlich Oberried, in circa 910 Meter Entfernung zur Entwurfsfläche und in einer Distanz zwischen circa 990 bis 1.180 Me- ter zu den möglichen Standortbereichen. Weitere Reviere bzw. Brutpaare innerhalb des 3,5 Kilometer-Radius lagen nördlich im Kappler Großtal beim Butzenhof (Brutnachweis) sowie Todtnauerhof (Brutnachweis), südlich der Entwurfsfläche bei Steinwasenbach nahe Hofs- grund (Brutnachweis) sowie westlich nahe Heibrain (Brutnachweis); das nächstgelegene die- ser Reviere befand sich in einer Entfernung von circa 1,9 Kilometer zur Entwurfsfläche. Ein weiteres Revier mit Brutnachweis wurde in einer Distanz von etwa vier Kilometer, ein Re- vier mit Brutverdacht in über 4,8 Kilometer sowie ein Revierverdacht in circa 5,5 Kilometer zur Entwurfsfläche erfasst.

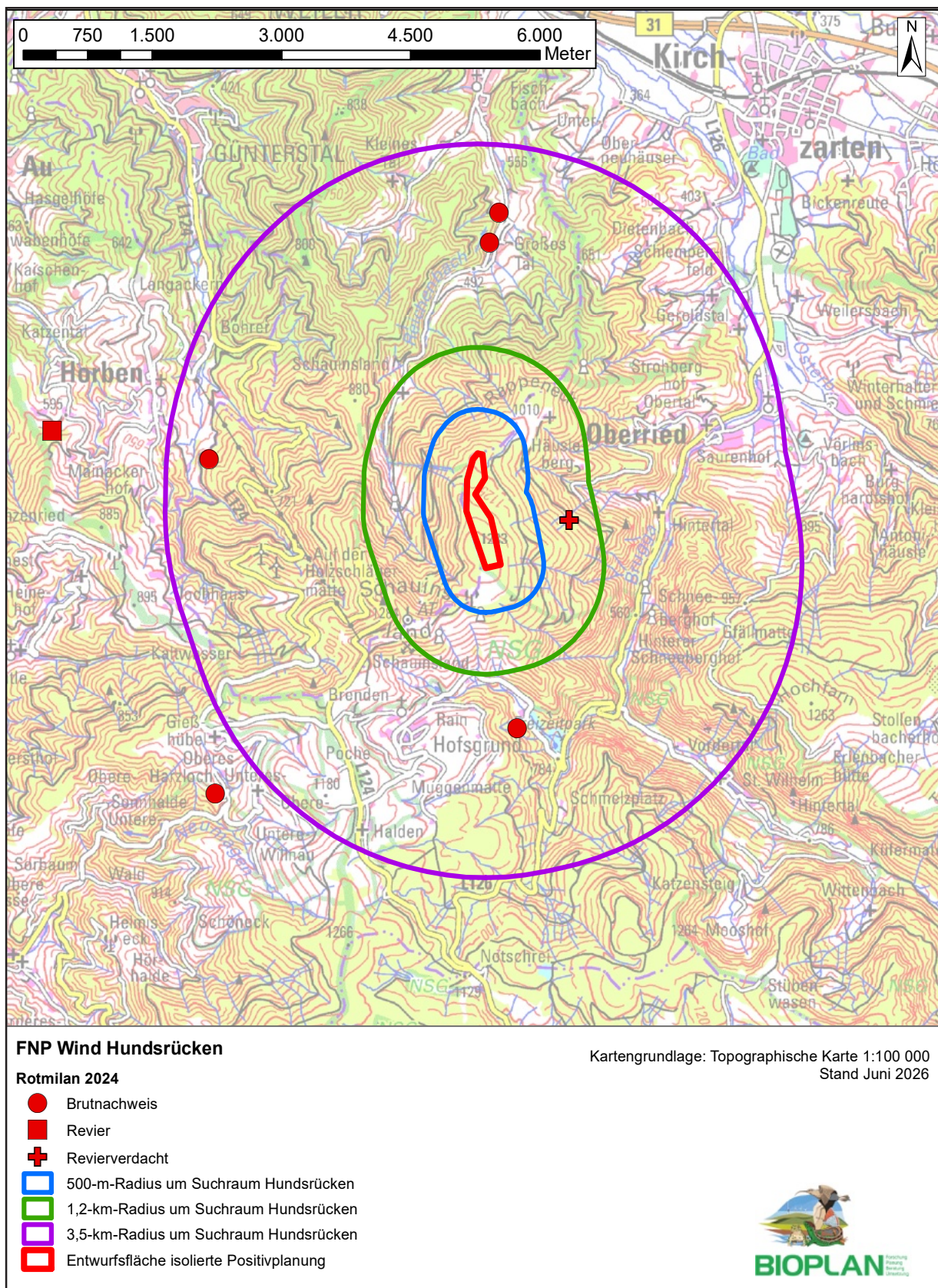
Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsrücken selbst liegt aufgrund der vollständigen Bewal- dung kein für die Art geeignetes Nahrungsgebiet vor.

Insgesamt ist aufgrund der Verteilung der Reviere und der vorliegenden Lebensraumausstat- tung im Bereich der Entwurfsfläche von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.

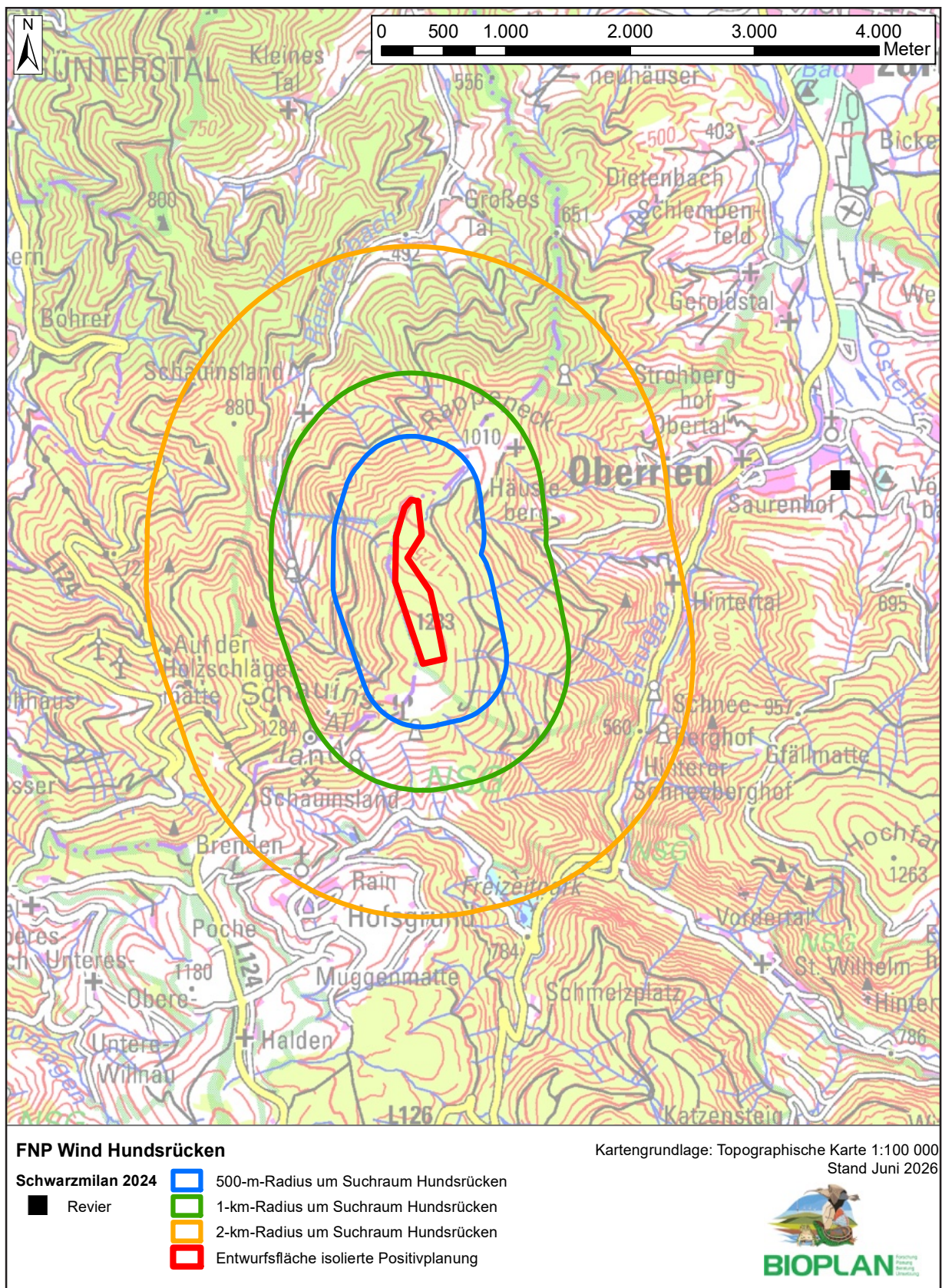
Schwarzmilan

Das im Erfassungsjahr 2024 nächstgelegene Revier der Art lag knapp 3,4 Kilometer östlich der Entwurfsfläche Hundsrücken bei Oberried (Karte 10) und somit deutlich außerhalb der relevanten Radien für die Art.





Karte 9: Lage der in 2024 erfassten Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Entwurfsfläche.



Karte 10: Lage der in 2024 erfassten Vorkommen des Schwarzmilans im Bereich der Entwurfsfläche.

Eine Bedeutung der Entwurfsfläche Hundsrücken für die Art wird auch aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung ausgeschlossen.

Daher ist für den *Schwarzmilan* aufgrund der Distanz des einzigen erfassten Reviers und der vorliegenden Lebensraumausstattung auf der Entwurfsfläche von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.

Wespenbussard

Im Erfassungsjahr 2024 wurden im Zuge der Untersuchungen zwei Reviere mit Brutnachweis sowie drei weitere Reviere registriert (Karte 11). Das nächstgelegene Revier, in dem ein Brutverdacht dokumentiert wurde, befand sich westlich Oberried, knapp 720 Meter von der Entwurfsfläche und circa 810 bis 960 Meter von den möglichen WEA-Standorten entfernt. Des weiteren wurde knapp 970 Meter nordöstlich der Entwurfsfläche, etwa 1,2 Kilometer zum nächsten vorgesehenen Standort WEA1, ein erfolgreich brütendes Paar mit einem Jungvogel erfasst. Ein Revier mit Brutverdacht, welches zu einem Revier nahe des Horber Felsens gehört, wurde etwa 1,6 Kilometer westlich der Entwurfsfläche verortet. Das Revierzentrum Horber Felsen, in dem eine erfolgreiche Brut beobachtet wurde, sowie ein weiteres Revier befanden sich außerhalb der artspezifischen Prüfradien in Distanzen von jeweils circa drei Kilometer zur Entwurfsfläche.

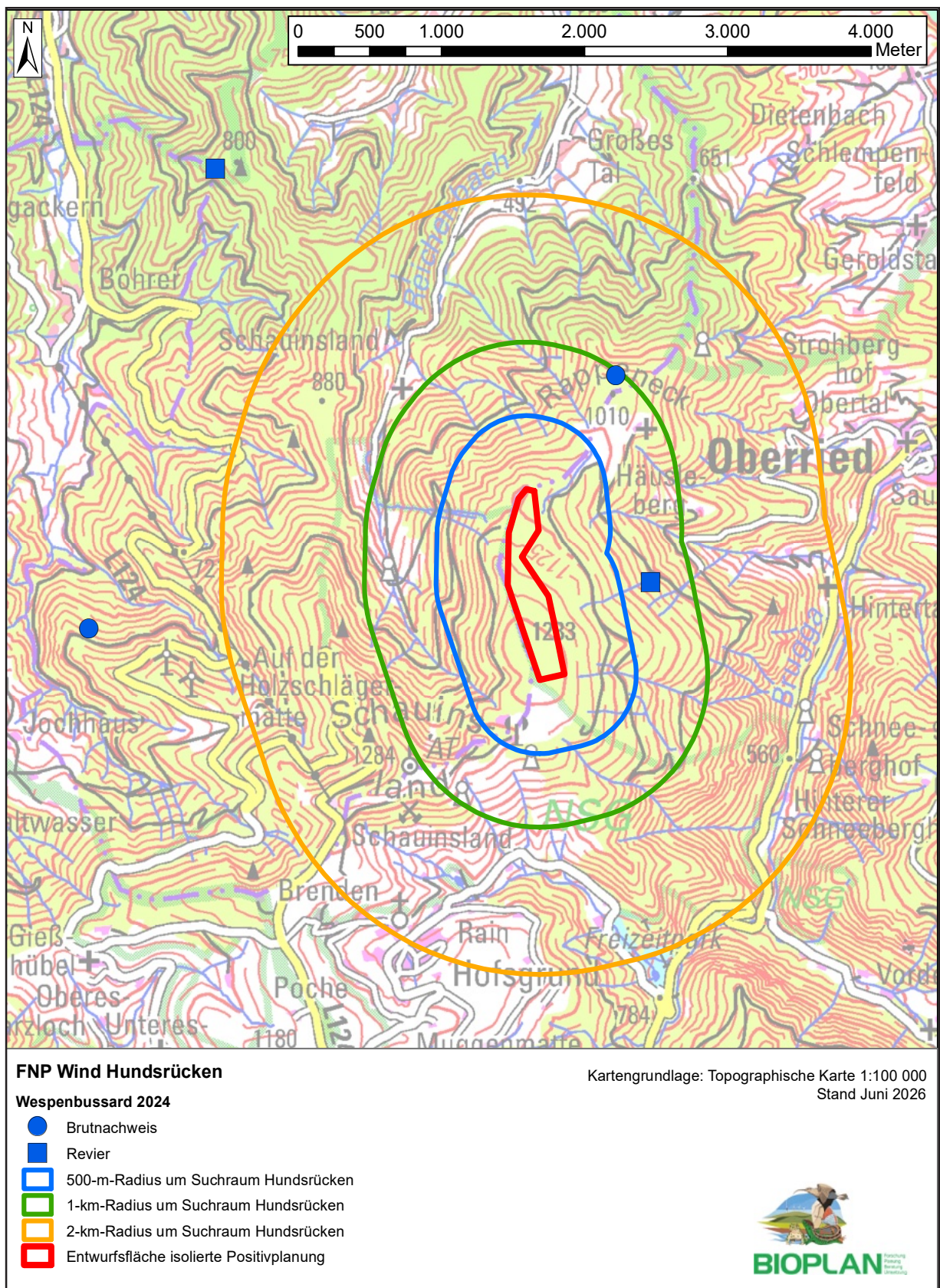
Die Entwurfsfläche weist eine prinzipielle Lebensraumeignung für den *Wespenbussard* auf, wobei keine Hinweise für eine gegenüber der Umgebung erhöhte Attraktivität bestehen.

Insgesamt ist aufgrund der Verteilung der Reviere und der vorliegenden Lebensraumausstattung von einem geringen bis mittleren Konfliktpotential auszugehen.

Sofern im Zuge einer detaillierten Betrachtung im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung inklusive einer Habitatpotentialanalyse mögliche Betroffenheiten für die Art nicht ausgeschlossen werden können, kann sicher prognostiziert werden, dass mittels Anwendung aller gängigen Vermeidungs-, Minimierungs und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen eine signifikante Erhöhung eines möglichen Tötungsrisikos mittels Durchführung von Maßnahmen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vermieden respektive vollständig verhindert werden kann.

Wanderfalke

Im Zuge der Erfassungen des Jahres 2024 wurde am Pflugfelsen in einer Entfernung von ungefähr 1,2 Kilometern westlich der Entwurfsfläche Hundsrücken ein Revier mit Brutverdacht verortet. Das über die gesamte Brutsaison hier anwesende Paar wurde regelmäßig balzend beobachtet, ebenfalls wurde revierverteidigendes Verhalten sowie regelmäßige Anflüge an eine mögliche Brutnische im Bereich Pflugfelsen beobachtet. Auf eine kartografische Dar-



Karte 11: Lage der in 2024 erfassten Vorkommen des Wespenbussards im Bereich der Entwurfsfläche.

stellung von Revier- bzw. Neststandorten des *Wanderfalken* wird üblicherweise aus Schutzgründen verzichtet.

Das genannte Revier am Pflugfelsen wurde auch in der Datenauskunft der AGW (Stand 9. Juli 2025) aufgeführt. Ein weiteres Revier befindet sich in rund 1,6 Kilometern Entfernung östlich der Entwurfsfläche Hundsrücken. Weiterhin befinden sich laut Auskunft der AGW in einer Entfernung bis zehn Kilometer um die Entwurfsfläche insgesamt mindestens neun weitere aktive Wanderfalken-Revierzentren 2021 - 2025). Seitens der AGW wurden keine einordnenden Informationen zu den Revieren aufgeführt, etwa zur Genauigkeit der Verortung, zur Besetzung in den einzelnen Jahren oder zum jeweiligen Brutstatus.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential hinsichtlich des *Wanderfalken* ist aufgrund der Distanz der bestehenden Reviere von jeweils über einem Kilometer zur Entwurfsfläche als gering bis mittel einzustufen.

Baumfalke

Die Art wurde im Zuge der Geländeerfassungen nicht als Brutvogel nachgewiesen, Vorkommen auf der Entwurfsfläche sowie in für die Art relevanten Entfernungen zu diesem werden ausgeschlossen.

Auch sind keine Reviere der Art aus zurückliegenden Jahren relevanten Entfernungen zur Entwurfsfläche Hundsrücken bekannt.

Daher ist für den *Baumfalken* von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.

Uhu

Laut Auskunft der AGW liegen im Zeitraum 2021 bis 2025 im Prüfbereich keine aktiv genutzten Brutplätze der Art vor (Stand 9. Juli 2026). Innerhalb eines Umgriffs von zehn Kilometern seien mindestens sieben aktive Uhurevierzentren bekannt. Seitens der AGW wurden keine einordnenden Informationen zu den Revieren aufgeführt, etwa zur Genauigkeit der Verortung, zur Besetzung in den einzelnen Jahren oder zum jeweiligen Brutstatus.

Während der Untersuchung im Jahr 2024 wurden ferner keine Hinweise auf die Art registriert. Daher ist für den Uhu von keinem bzw. allenfalls einem geringen Konfliktpotential auszugehen.

Alpensegler

In Freiburg brüten über 150 Paare dieser Art, die regelmäßig besonders ab dem Sommer auch in höheren Lagen des Schwarzwaldes auftritt (BOSCHERT et al. 2023). In zwei Fällen wurde

außerdem jeweils ein jagender *Alpensegler* über Horben in über drei Kilometern Entfernung zur Entwurfsfläche Hundsücken ohne jeglichen Bezug zu diesem beobachtet.

Für die Art wird kein Konfliktpotential erkannt.

5.1.2 Nicht-windkraftempfindliche Vogelarten

Brutvögel

Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2024 wurden innerhalb der Entwurfsfläche Reviere von insgesamt 14 Arten nachgewiesen, im Einzelnen waren dies *Amsel*, *Buchfink*, *Haubenmeise*, *Kohlmeise*, *Ringdrossel*, *Misteldrossel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rotkehlchen*, *Singdrossel*, *Sommergoldhähnchen*, *Sumpfmeise*, *Tannenmeise*, *Wintergoldhähnchen* und *Zaunkönig*.

Im 300-Meter-Radius bzw. 1-km-Radius um die Entwurfsfläche wurden, einschließlich der bereits genannten Arten, insgesamt 29 Arten registriert. Darunter sind innerhalb des 300-Meter Radius zusätzlich die Arten *Blaumeise*, *Eichelhäher*, *Gimpel*, *Heckenbraunelle*, *Kleiber*, *Ringeltaube*, *Waldbaumläufer* und *Zilpzalp* erfasst worden. Innerhalb des 1-Kilometer-Radius wurde der *Mäusebussard* mit zwei Revieren dokumentiert. Zudem wurden die Spechtarten *Buntspecht* mit insgesamt 20 Revieren (eines lediglich circa zehn Meter von der Grenze der Entwurfsfläche entfernt, ein weiteres 110 Meter vom nächstgelegenen möglichen Standort WEA3), *Grauspecht* mit zwei Rufbereichen (der nächstgelegene circa 480 Meter vom Standort der möglichen WEA3 im südlichen Bereich der Entwurfsfläche entfernt) sowie *Schwarzspecht* mit fünf Rufbereichen (der nächstgelegene circa 70 Meter von der Entwurfsfläche und 230 Meter von der möglichen mittleren WEA2 entfernt) nachgewiesen; jeweils ein weiterer Rufbereich des *Grauspechts* und des *Schwarzspechts* lagen außerhalb des Betrachtungsraums. Darüber hinaus wurden Eulenarten erfasst, mit zwei Revieren des *Waldkauzes* (eines circa 140 Meter vom nächstgelegenen möglichen Standort WEA2 entfernt), einem Revier des *Sperlingskauzes* (circa 820 Meter vom Standort WEA2 entfernt) sowie einem Revier des *Rauhfußkauzes* (etwa 920 Meter von der Entwurfsfläche und 1,1 Kilometer vom nächstgelegenen möglichen Standort WEA2 entfernt); zwei weitere Reviere des *Sperlingskauzes* befanden sich außerhalb des Betrachtungsraums. Als weitere Art wurde innerhalb des 1-km-Radius zudem der *Gartenrotschwanz* dokumentiert.

Unter diesem gesamten Artenspektrum, innerhalb der Entwurfsfläche aber auch an diesen angrenzend, sind verschiedene planungsrelevante Arten, wie *Schwarz-* und *Grauspecht*, *Sommer-* und *Wintergoldhähnchen* sowie *Ring-* und *Misteldrossel* erfasst worden. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (RYSLEVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste-Kategorien inklusive der Vorwarnliste aufgeführt sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zu-



mindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Betrachtungsgebiet brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen. Zudem werden, sofern sie nicht bereits in diese Kategorien zählen, die in der EU-Vogelschutzrichtlinie in Anhang I oder als gefährdete Zugvogelarten gelisteten Arten als planungsrelevant betrachtet.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei Baufeldräumung und Bauarbeiten während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Dies ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, besonders während der Brutzeit, für die im Gebiet nachgewiesenen Arten prinzipiell nicht ausgeschlossen. Für die meisten Arten sind aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Naturraum und des guten Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Für die planungsrelevanten Arten ist jedoch eine differenzierte Betrachtung notwendig, die erst, wenn konkrete technische Planungen inklusive in Anspruch genommener Eingriffsbereiche vorliegen, erfolgen kann. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert werden kann.

Bei einer Umsetzung des Vorhabens geht für sämtliche in den möglichen Eingriffsbereichen vorkommende Arten Lebensraum verloren. Dies bedeutet eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Betroffenheit der einzelnen Arten und damit der Ausgleichsbedarf werden im Rahmen der durchzuführenden saP basierend auf den abschließenden technischen Planungen inklusive der Eingriffsbereiche festgelegt. In jedem Fall sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, neben Vermeidungsmaßnahmen eventuell auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass für alle Arten durch die Umsetzung solcher Maßnahmen die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert wird.

Generell ist davon auszugehen, dass zumindest die für die planungsrelevanten Arten essentiellen Lebensraumelemente im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 auszugleichen sind. Erforderliche Maßnahmen werden basierend auf den abschließenden technischen Planungen inklusive der finalen Eingriffsbereiche im Rahmen der auf Ebene des immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführenden saP formuliert.



Vogelschutzgebietsrelevante Arten

Unter dem festgestellten Artenspektrum befinden sich auch verschiedene vogelschutzgebietsrelevante Arten, darunter sämtliche als windkraftempfindlich eingestufte, bereits behandelte Vogelarten (vgl. Kapitel 5.1.1 *Windkraftempfindliche Vogelarten (gemäß LUBW 2021 bzw. gemäß Anlage 1 BNatSchG)*), aber auch planungsrelevante Arten wie *Schwarz-* und *Grauspecht* und die Kleineulenarten *Sperlingskauz* und *Rauhfußkauz* sowie *Ringdrossel*. Alle genannten Arten wurden im Zuge der Erfassungen im Jahr 2024 im Betrachtungsraum rund um die Entwurfsfläche registriert. Innerhalb der Entwurfsfläche wurden mit Ausnahme der *Ringdrossel* keine Brutvorkommen vogelschutzgebietsrelevanter Arten festgestellt. Eine detaillierte Betrachtung einer möglichen habitatschutzrechtlichen Betroffenheit dieser Arten erfolgt in einer separat zu erstellenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (GEHMANN et al. 2026).

5.1.3 Rastvögel

Das Auftreten von Rastvögeln wurde innerhalb einer kompletten Saison nach Vorgaben der LUBW im Jahr 2024 untersucht.

Im Erfassungszeitraum wurden über die Suchkulisse verteilt kleine Trupps von *Buch-* und *Bergfink*, *Erlenzeisig*, *Bluthänfling*, *Stieglitz* und *Fichtenkreuzschnabel* registriert. Weiterhin wurden kleinere Ansammlungen von *Drossel*-Arten, vor allem *Misteldrossel*, erfasst, außerdem kleine bis mittelgroße (bis 50 Individuen) Trupps von *Staren*.

Im Bereich der Kammlagen im Betrachtungsraum wurden rastend kleine *Bachstelzen*-Trupps (bis 15 Individuen), kleine bis mittelgroße und große (maximal rund 140 Individuen) Trupps des *Buchfinks* sowie mittelgroße (maximal 40 Individuen) Trupps des *Bergfinks* angetroffen, außerdem einzelne Individuen von *Bergpieper* und *Feldlerche*.

Beobachteter Durchzug größerer Trupps in den Kammlagen zeigte sich vor allem in der Phase des Herbstzugs in größeren Trupps von *Berg-* und *Buchfink*, außerdem Trupps von *Ringeltauben* in mehreren hundert bis zu maximal etwa 1.400 Individuen.

Im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken selbst wurden keine nennenswerten Beobachtungen hinsichtlich rastender Trupps gemacht.

Basierend auf den Ergebnissen der Rastvogelerfassungen im Jahr 2024 kann für den Suchraum Hundsücken im Vergleich zu umliegenden Bereichen keine herausragende Bedeutung erkannt werden, das Konfliktpotential ist als gering zu betrachten.



Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Fledermausarten.

Schutzstatus: EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV. D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV §§ zusätzlich streng geschützte Arten. Gefährdung: RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003): R - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, 0 - ausgestorben oder verschollen, V - Arten der Vorwarnliste, 1 - vom Aussterben bedroht, D - Daten unzureichend, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, n - derzeit nicht gefährdet, i - gefährdete wandernde Tierart, G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes. Erhaltungszustand: k.b.R. - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (Gesamtbewertung, BfN 2025), BW - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Gesamtbewertung, LUBW 2025): FV - günstig, U1 - ungünstig - unzureichend, U2 - ungünstig - schlecht, XX - unbekannt.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
		EU	DE	RL DE	RL BW	k.b.R.	BW
Breitflügelfledermaus	<i>Cnephaeus serotinus</i>	FFH: IV	§§	3	2	U1	U1
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	FFH: IV	§§	R	--	XX	--
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	FFH: II + IV	§§	2	2	U1	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH: IV	§§	*	3	FV	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH: II + IV	§§	*	2	FV	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH: IV	§§	*	3	U1	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH: IV	§§	*	2	FV	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH: IV	§§	D	2	U1	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH: IV	§§	V	i	U1	U1
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH: IV	§§	*	i	U1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH: IV	§§	*	3	FV	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH: IV	§§	D	G	U1	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH: IV	§§	3	3	FV	FV

5.2 Säugetiere

5.2.1 Fledermäuse

5.2.1.1 Artenspektrum

Bei den Untersuchungen wurden mindestens 13 Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 5). Die Nachweise der einzelnen Arten sind in den Tabellen 6 bis 9 sowie in den Karten 14 bis 19 im Anhang dargestellt.

Die Arten *Rauhhauf- und Weißbrandfledermaus* lassen sich nicht anhand der Ortungsrufe unterscheiden. Aufgrund des Verbreitungsgebietes der Weißbrandfledermaus, können die Aufnahmen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit der *Rauhhaufledermaus* zugeordnet werden. Auch die Arten *Große und Kleine Bartfledermaus* sowie *Braunes und Graues Langohr* können akustisch nicht unterschieden werden und werden daher jeweils als Artenpaar behandelt.



Tabelle 6: Batlogger-Registrierungen je Art bzw. Artengruppe während der Transektbegehungen (Transekte 3-6).

Art bzw. Artengruppe	Block I	Block II	Block III	Summe	Häufigkeit [%]
Kleine / Große Bartfledermaus	0	34	48	82	2,62
Wasserfledermaus	1	0	0	1	0,03
Bechsteinfl. / Wasserfl. / Kl. / Gr. Bartfl.	2	0	23	25	0,80
Großes Mausohr	1	6	5	12	0,38
<i>Myotis spec.</i>	2	9	21	32	1,02
Breitflügelfledermaus	0	27	0	27	0,86
<i>Cnephaeus spec.</i>	0	0	3	3	0,10
Großer Abendsegler	3	2	3	8	0,26
Kleiner Abendsegler	0	19	0	19	0,61
<i>Nyctalus spec.</i>	0	3	0	3	0,10
Nyctaloid	9	29	0	38	1,21
Zwergfledermaus	1082	1010	763	2855	91,18
Rauhhauf- / Weißbrandfledermaus	2	8	1	11	0,35
<i>Pipistrellus spec.</i>	3	7	2	12	0,38
<i>Plecotus spec.</i>	1	1	1	3	0,10
Summe	1106	1155	870	3131	100

5.2.1.2 Ergebnisse der Transektbegehungen

Während der Transektbegehungen im Jahr 2024 mit einem Batlogger M2 wurden mindestens neun Fledermausarten registriert, wobei die *Zwergfledermaus* mit 91 % der Aufnahmen (insgesamt 2855) die Aktivität dominierte (Tabelle 6). Die wiederum meisten Nachweise der Art wurden auf Transekt 6 mit insgesamt 1335 Aufnahmen und somit annähernd der Hälfte der gesamten Kontakte erbracht. Darauf folgt das Artenpaar *Kleine / Große Bartfledermaus* mit insgesamt 82 Aufnahmen bzw. 2,6 % der Registrierungen. Alle übrigen Arten und Rufgruppen machten jeweils unter 2 % der Aufnahmen aus. Die Nachweise der einzelnen Arten bzw. Rufgruppen finden sich in den Karten 14 bis 19 im Anhang.

In Block I wurden keine Sozialrufe der *Zwergfledermaus* aufgezeichnet, in Block II 13 und in Block III 36. Sozialrufe weiterer Arten wurden im Rahmen der Transektbegehungen nicht registriert.

5.2.1.3 Ergebnisse der stichprobenhaften automatischen Erfassung

Im Rahmen der stichprobenartigen automatischen Erfassung wurden an den vier hier betrachteten Batcorder-Standorten 1.885 *Fledermaus*-Aufnahmen registriert (Tabelle 7). Während an den Standorten 'Hundsrücken1' und 'Hundsrücken3' kaum *Fledermaus*-Aktivität festgestellt wurde, ergab sich am Standort 'Hundsrücken2' eine mittelhohe, von der *Zwergfledermaus* do-



Tabelle 7: Batcorder-Registrierungen je Art bzw. Artengruppe an den einzelnen Standorten während der stichprobenhaften automatischen Erfassung im Jahr 2024.

Art bzw. Artengruppe	Hund1	Hund2	Hund3	Offenland	gesamt	Häufigkeit [%]
Bechsteinfledermaus	5	0	0	1	6	0,32
Kleine / Große Bartfledermaus	0	0	1	0	1	0,05
Bechsteinfl. / Wasserfl. / Kl. / Gr. Bartfl.	1	2	0	2	5	0,27
Myotis spec.	3	5	0	2	10	0,53
Breitflügelfledermaus	0	4	0	60	64	3,40
Großer Abendsegler	0	3	0	43	46	2,44
Kleiner Abendsegler	0	7	0	91	98	5,20
Nyctalus spec.	0	0	0	24	24	1,27
Zweifarbfl. / Zweifarbfledermaus	0	22	0	366	388	20,58
Breitflügelfl. / Kleiner Abends. / Zweifarbf.	1	13	0	105	119	6,31
Nyctaloid	6	47	0	253	305	16,18
Zwergfledermaus	79	415	50	135	679	36,02
Mückenfledermaus	0	1	0	95	96	5,09
Rauhhaute- / Weißbrandfledermaus	2	9	0	8	19	1,01
Alpenfledermaus	0	3	0	0	3	0,16
Pipistrellid	0	7	5	9	21	1,11
Summe	97	538	56	1194	1885	100,00

minierte Aktivität. Die höchste Zahl der Nachweise gelang jedoch am Standort 'Offenland' mit 1.194 Aufnahmen, wobei hier, wie für Offenlandbereiche typisch, vorwiegend nyctaloiden Arten wie die *Zweifarbfl. / Zweifarbfledermaus* auftraten.

Von der *Zwergfledermaus* wurden am Batcorder-Standort 'Hund1' 14 Sozialrufe aufgezeichnet, am Batcorder-Standort 'Hund2' 68 und am Standort 'Offenland' ein Sozialruf. Von weiteren Arten wurden keine Sozialrufe aufgenommen.

5.2.1.4 Ergebnisse der Netzfänge

Im Rahmen der Netzfänge wurden im Jahr 2024 an den vier hier betrachteten Netzfangstandorten insgesamt 22 Individuen aus sechs Arten gefangen (Tabelle 8): acht *Große Mausohren*, fünf *Zwergfledermäuse*, vier *Braune Langohren*, drei *Fransenfledermäuse* sowie eine *Kleine Bartfledermaus* und eine *Rauhhaute- / Weißbrandfledermaus*. Die vier *Braunen Langohren*, darunter ein Weibchen, wurden besendert.



Tabelle 8: Ergebnisse der Netzfänge im Jahr 2024 an den Standorten N2, N3, N4 und N6.

Datum	Nr.	Art	Geschlecht	Alter	Gewicht [g]	sonstiges
03.06.2024	1	Zwergfledermaus	männlich	adult	4,05	
03.06.2024	2	Zwergfledermaus	männlich	adult	3,88	
08.07.2024	3	Braunes Langohr	männlich	adult	7,25	besendert
08.07.2024	4	Fransenfledermaus	männlich	adult	7,05	
08.07.2024	5	Braunes Langohr	männlich	adult	7,41	besendert
08.07.2024	6	Braunes Langohr	männlich	adult	8,00	besendert
08.07.2024	7	Zwergfledermaus	männlich	adult	4,41	
08.07.2024	8	Fransenfledermaus	männlich	adult	17,92	
08.07.2024	9	Großes Mausohr	unbekannt	unbekannt	unbekannt	Tier entkommen
08.07.2024	10	Großes Mausohr	weiblich	adult	25,79	
08.07.2024	11	Großes Mausohr	weiblich	adult	26,68	
08.07.2024	12	Großes Mausohr	weiblich	adult	25,55	
22.07.2024	13	Zwergfledermaus	männlich	adult	5,00	Nebenhoden geschwollen
22.07.2024	14	Braunes Langohr	weiblich	adult	9,00	besendert
22.07.2024	15	Zwergfledermaus	männlich	unbekannt	5,30	
15.08.2024	16	Rauhautfledermaus	weiblich	juvenil	5,13	
15.08.2024	17	Großes Mausohr	weiblich	juvenil	28,66	
15.08.2024	18	Großes Mausohr	weiblich	juvenil	26,74	
15.08.2024	19	Fransenfledermaus	männlich	juvenil	6,64	Nebenhoden geschwollen
15.08.2024	20	Großes Mausohr	weiblich	juvenil	26,00	
15.08.2024	21	Kleine Bartfledermaus	männlich	unbekannt	4,22	
15.08.2024	22	Großes Mausohr	weiblich	unbekannt	unbekannt	

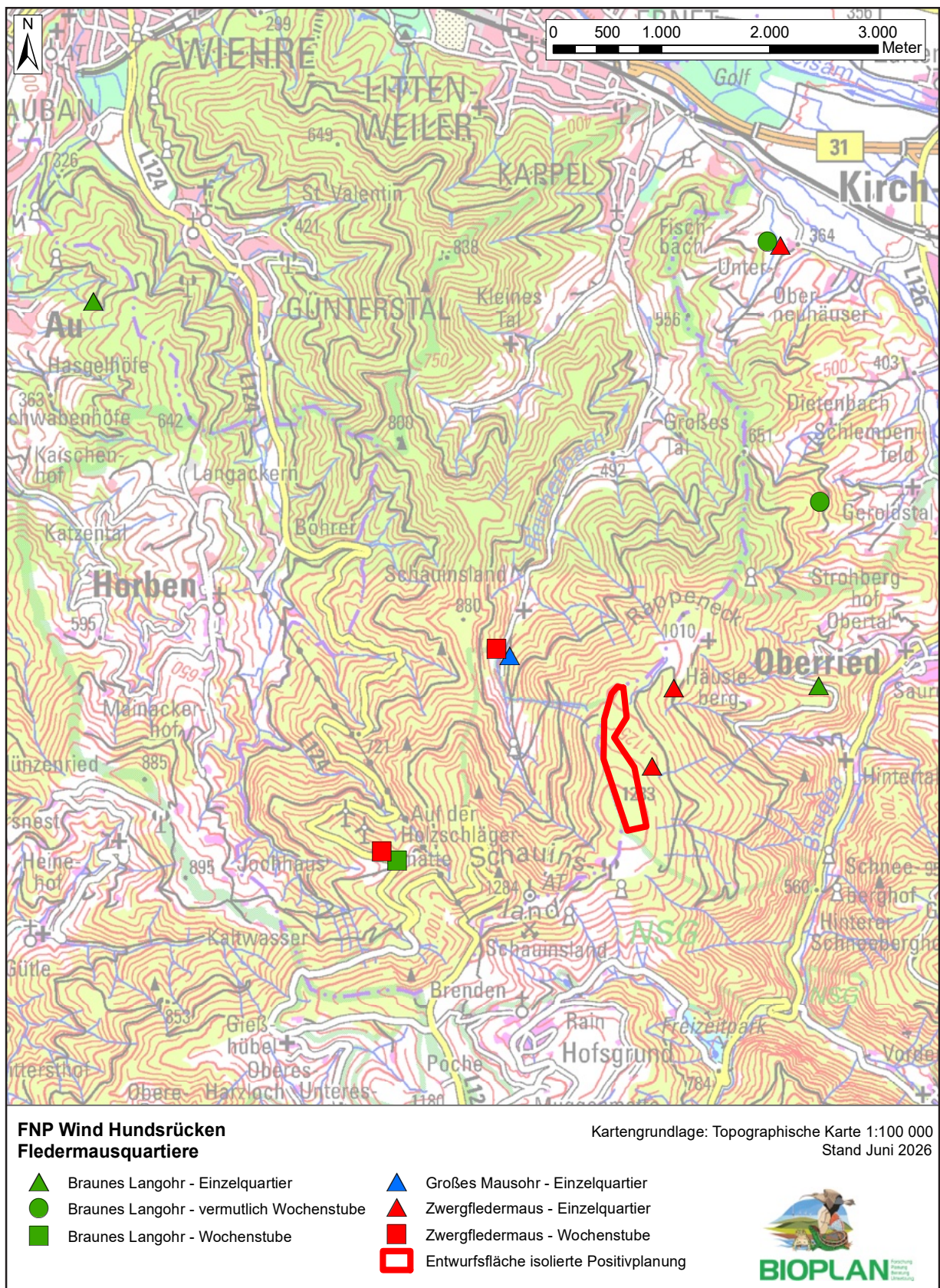
5.2.1.5 Ergebnisse der Telemetrie

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2024 wurden insgesamt fünf Männchen des *Braunen Langohrs* besendert, davon eines im Bereich des westlich gelegenen Ochsenbergs, das daher nicht in Tabelle 8 aufgeführt ist. Alle gefundenen Quartiere lagen in über einem Kilometer Entfernung zur Entwurfsfläche. Essentielle Jagdgebiete wurden im Rahmen der Raumnutzungstelemetrie im Bereich der Entwurfsfläche ebenfalls nicht festgestellt, wenn auch aufgrund der Anzahl der gefangenen *Braunen Langohren* innerhalb der Fläche zumindest von einem regelmäßig genutzten Jagdgebiet auszugehen ist. Auf FNP-Ebene erfolgt keine Darstellung der nächtlichen Aufenthaltsbereiche.

5.2.1.6 Ergebnisse der Schwärmkontrollen und der Ausflugszählungen

An einem Gasthaus in der Großtalstraße 48 in Freiburg-Kappel, wurde ein Wochenstubenquartier der *Zwergfledermaus* aus 14 Individuen sowie ein Einzelquartier des *Großen Mausohrs* festgestellt (Karte 12a). An der Rieder Hütte wurden zwei *Zwergfledermäuse* festgestellt, weshalb hier Einzelquartiere angenommen werden. An einer weiteren Hütte östlich der





Karte 12a: Lage der erfassten Quartiere von Fledermäusen.

Entwurfsfläche befindet sich ein weiteres Einzelquartier dieser Art. Zudem wurde an der Gaststätte Holzschlägermatte eine Wochenstube aus 26 *Zwergfledermäusen* (inklusive Jungtieren) sowie zwei ausfliegende Individuen der Gattung *Plecotus* festgestellt.

Am Leopoldstollen wurde aufgrund von Aktivität der Gattung *Myotis* die bereits bekannte Nutzung als Winterquartier bestätigt (vgl. 5.2.8 *Ergebnisse der Datenrecherche*). Die gemessene Aktivität am Kappeler Stollen ließ nicht auf ein Quartier schließen, obwohl dieser ein bekanntes Winterquartier ist.

5.2.1.7 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung

Im Bereich der Entwurfsfläche wurden im Jahr 2024 24 Bäume mit geringem, elf mit mittlerem sowie drei mit hohem Quartierpotential für *Fledermäuse* kartiert (Karte 12b). Einer der Bäume mit hohem Potential eignet sich zudem als Winterquartier.

Ein geringes Quartierpotential bedeutet, dass die Bäume lediglich für Einzeltiere geeignet sind. Ein mittleres Quartierpotential entspricht einer Eignung für mehrere Tiere, z.B. als Paarungs- oder Männchenquartier. Ein hohes Quartierpotential entspricht einer Eignung für größere Fledermausgesellschaften wie z. B. Wochenstuben.

5.2.1.8 Ergebnisse der Datenrecherche

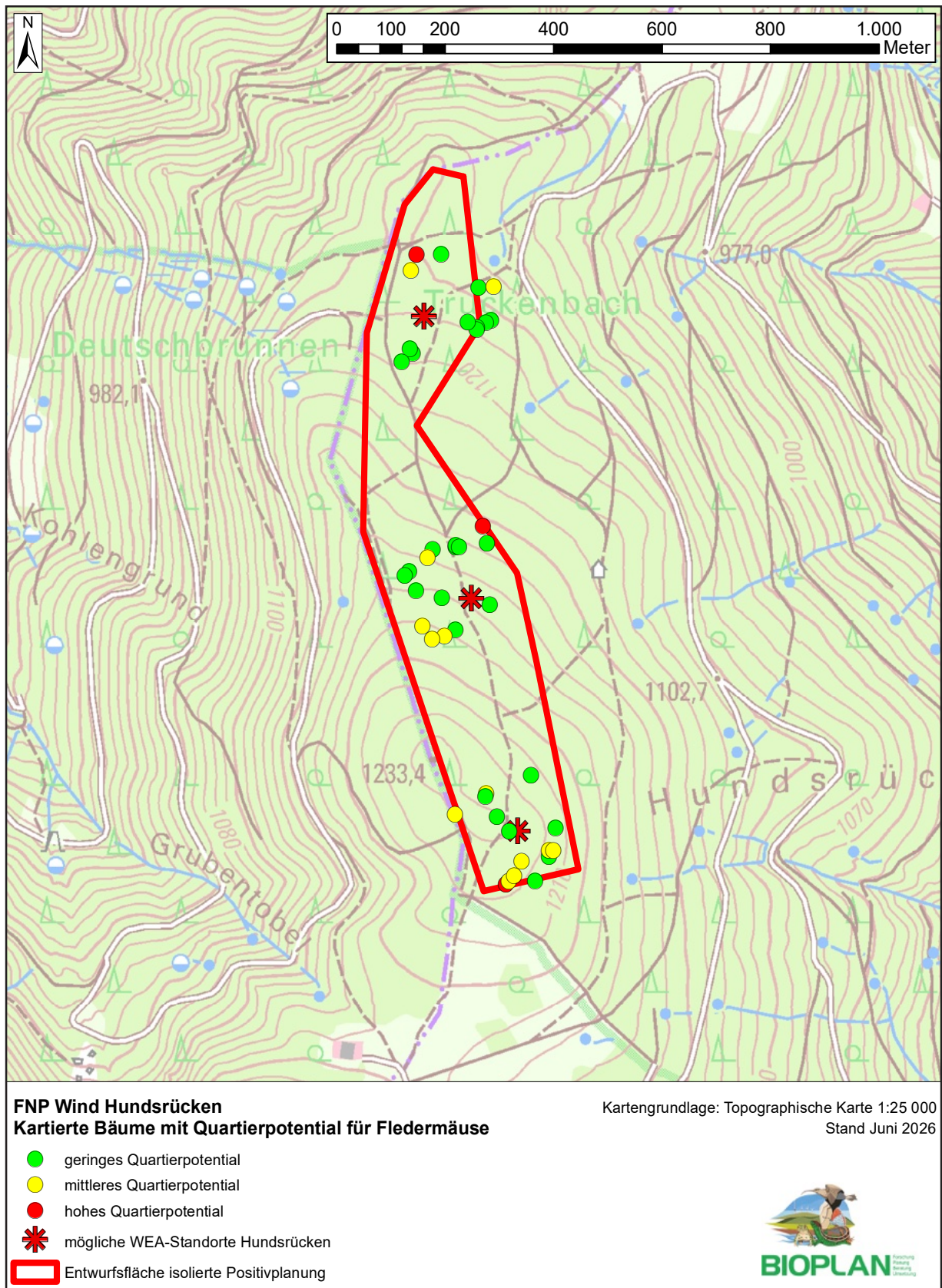
Im Umfeld der Entwurfsfläche, zwischen einem und 1,5 Kilometern entfernt, befinden sich drei Winterquartiere des *Großen Mausohrs* und der *Wimperfledermaus* (Regierungspräsidium Freiburg 2008). An der Gaststätte Holzschlägermatte wurde zudem, neben den Quartieren der *Zwergfledermaus* und des *Braunen Langohrs*, ein Einzelquartier der *Breitflügel-fledermaus* festgestellt (BOSCHERT et al., Bioplan Bühl, 2021).

Im Bereich der Großtalstraße in mindestens einem Kilometer Entfernung liegen Einzelquartiere der *Zwergfledermaus* (BOSCHERT et al., Bioplan Bühl, 2020, sowie BOSCHERT et al., Bioplan Bühl, 2021). Ferner liegen im Bereich von Oberried, in jeweils über drei Kilometern Entfernung, eine Wochenstube und ein Winterquartier des *Großen Mausohrs* (Regierungspräsidium Freiburg 2008).

5.2.1.9 Betrachtung der einzelnen Fledermaus-Arten

Zwergfledermaus

Die *Zwergfledermaus* kommt flächig im Betrachtungsgebiet vor. Im Bereich der Entwurfsfläche trat die Art regelmäßig auf, wobei auf den Transekten außerhalb der Entwurfsfläche und



Karte 12b: Lage der kartierten Bäume mit Quartierpotential in den Bereichen der möglichen WEA-Standorte.



am Batcorder-Standort im Offenland deutlich mehr Nachweise dieser Art gelangen als innerhalb der Fläche. Bei den Netzfängen wurden insgesamt fünf Individuen der *Zwergfledermaus* gefangen. Während festgestellte Einzelquartiere in etwa 290 bzw. 370 Metern Entfernung zur Entwurfsfläche liegt, weisen die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere dieser Art eine Entfernung von jeweils über einem Kilometer zur Fläche auf. Eine essentielle Funktion der Entwurfsfläche ist daher nicht erkennbar.

Rauhhaufledermaus

Es liegen wenige akustische Nachweise des Artenpaares Rauhhauf- / Weißbrandfledermaus vor, die aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets in Kombination mit der Verbreitung der Arten mit großer Sicherheit von der *Rauhhaufledermaus* stammen. Im August wurde ein juveniles Weibchen dieser Art gefangen, was auf eine Wochenstube im Umfeld der Entwurfsfläche schließen lässt. Quartiere oder essentielle Jagdgebiete innerhalb der Fläche werden jedoch aufgrund der geringen Zahl der Nachweise nicht angenommen.

Nordfledermaus

Die *Nordfledermaus* wurde im Bereich des Hundsrückens nicht nachgewiesen. Am Ochsenberg gelang jedoch im Jahr 2024 der Fang eines Männchens, weswegen zumindest mit einem unregelmäßigen Auftreten dieser Art im Bereich der Entwurfsfläche gerechnet werden muss. Die Aufnahmen der Gattung *Cnephaeus* können auch von dieser Art stammen. Quartiere innerhalb der Fläche werden jedoch aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen. Dies gilt auch für essentielle Jagdgebiete.

Breitflügelgedermaus

Die meisten Nachweise der *Breitflügelgedermaus* lagen, genauso wie von nicht auf Art-niveau bestimmaren Nyctaloiden, außerhalb der Entwurfsfläche am Batcorder-Standort 'Offenland'. Dementsprechend werden essentielle Jagdgebiete innerhalb der Fläche ausgeschlossen. Quartiere werden aufgrund fehlender Gebäude dort ebenfalls ausgeschlossen. Ein bekanntes Einzelquartier liegt in etwa 2,5 Kilometern Entfernung.

Kleiner und Großer Abendsegler

Von beiden Arten liegen jeweils wenige eindeutige akustische Nachweise aus der Entwurfsfläche vor. Die meisten Aufnahmen, auch von nicht auf Art-niveau bestimmaren Nyctaloiden, stammen von Batcorder-Standort 'Offenland'. Auch wenn Individuen des *Kleinen* und *Großen Abendseglers* durchaus regelmäßig über den Baumkronen der Entwurfsfläche jagen könnten, werden essentielle Jagdgebiete beider Arten aufgrund fehlender bekannter Quartiere in der Umgebung sowie des großen Aktionsradius der Arten ausgeschlossen. Während keine



Hinweise auf Wochenstuben- oder Paarungsquartiere vorliegen, sind Einzelquartiere innerhalb der Fläche durchaus möglich.

Kleine Bartfledermaus

Bei den Netzfängen wurde im Süden der Entwurfsfläche ein Männchen der *Kleinen Bartfledermaus* gefangen. Das Artenpaar *Kleine / Große Bartfledermaus* wurde zudem bei den Transektbegehungen wiederholt im Norden der Entwurfsfläche nachgewiesen, wohingegen von der stationären Erfassungen kaum Nachweise vorliegen. Ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet ist anzunehmen, wohingegen essentielle Funktion der Fläche daraus nicht abgeleitet werden kann. Während Einzel- oder Paarungsquartiere innerhalb der Entwurfsfläche möglich sind, gelten Wochenstubenquartiere aufgrund der mäßig hohen Aktivität als unwahrscheinlich.

Großes Mausohr

Innerhalb der Entwurfsfläche wurden acht Weibchen des *Großen Mausohrs* gefangen. Dies lässt auf eine regelmäßige Nutzung der Entwurfsfläche als Jagdgebiet einer Wochenstubenkolonie schließen, auch wenn nur wenige akustische Nachweise dieser eher leise rufenden Art vorliegen. Ein bekanntes Einzelquartier befindet sich etwa einen Kilometer westlich der Fläche, ein Wochenstubenquartier, mehrere Winterquartiere liegen ebenfalls in einer Entfernung ab etwa einem Kilometer. Die nächstgelegene bekannte Wochenstube ist etwa 3,2 Kilometer entfernt. Im Bereich der Entwurfsfläche werden Quartiere hingegen aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen.

Fransfledermaus

Drei Männchen der *Fransfledermaus* wurden innerhalb der Entwurfsfläche gefangen, ein weiteres westlich des Ochsenbergs. Es liegen keine akustischen Nachweise der Art aus dem Bereich der Entwurfsfläche vor. Daher wird von regelmäßig genutzten Jagdgebieten einzelner Männchen innerhalb der Fläche ausgegangen, wobei eine essentielle Funktion der Fläche ausgeschlossen wird. Auch wenn keine Hinweise auf Quartiere vorliegen, sind Einzel- oder Paarungsquartiere im Bereich der Fläche prinzipiell möglich.

Braunes Langohr

Das *Braune Langohr* tritt im Betrachtungsgebiet regelmäßig und vermutlich nahezu flächig auf, wie durch den Fang von drei Männchen und einem Weibchen im Bereich der Entwurfsfläche sowie einem weiteren Männchen im Bereich des Ochsenbergs, belegt wurde. Innerhalb der Fläche wurden keine Quartiere der Art festgestellt, auch wenn geeignete Strukturen vorhanden sind. Während Jagdgebiete zweier Sendertiere östlich der Entwurfsfläche in räumlicher Nähe zu dieser festgestellt wurden, lagen die Hauptaufenthaltsbereiche zweier weiterer Individuen im Umfeld von Freiburg-Au bzw. Geroldstal in größerer Entfernung zur Ent-



wurfsfläche. Von einem besenderten Männchen gelangen keine Ortungen im Rahmen der Raumnutzungstelemetrie.

Weitere Arten

Von den Arten *Bechsteinfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Mückenfledermaus* und *Alpenfledermaus* gelangen jeweils wenige akustische Nachweise innerhalb der Entwurfsfläche, weshalb essentielle Jagdgebiete in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Während Quartiere der *Wimperfledermaus* und der *Alpenfledermaus* im Bereich der Fläche aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen werden, sind Einzel- oder Paarungsquartiere der übrigen Arten grundsätzlich möglich; Hinweise auf diese liegen jedoch nicht vor.

5.2.1.10 Mögliche Betroffenheiten

Im Bereich der Entwurfsfläche wurden Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse* kartiert. Zudem kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, wird aber durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend verhindert. Zudem ist nach dem Bau der WEA ein Gondelmonitoring durchzuführen, dass die nächtlichen Abschaltzeiten überprüft.

Baubedingt sind Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten, die sich erheblich auf das Flug- und Jagdverhalten der lokalen *Fledermaus*-Populationen auswirken können. Daher sind Betroffenheiten, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen, was jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert wird.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust potentieller Quartierstrukturen kommt. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Essentielle Jagdgebiete innerhalb der Entwurfsfläche werden für alle nachgewiesenen bzw. erwartbaren *Fledermaus*-Arten ausgeschlossen. Es wurden jedoch regelmäßig genutzte Jagdgebiete des *Großen Mausohrs*, der *Fransenfledermaus*, des Artenpaares *Kleine / Große Bartfledermaus* und des *Braunen Langohrs* festgestellt bzw. diese konnten nicht ausgeschlossen werden. In Abhängigkeit von der genauen Lage und Größe des Eingriffsbereiches werden daher möglicherweise Vorsorgemaßnahmen erforderlich, um eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf Jagdgebiete vollständig zu verhindern.



5.2.2 Haselmaus

Für die *Haselmaus* sind im Bereich der Entwurfsfläche aufgrund des dominierenden Fichtenreinbestands nur randlich geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Im Jahr 2024 wurden 25 Nester dieser Art, inklusive drei Beobachtungen von Individuen, im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Karte 13). Einer dieser Nachweise gelang innerhalb der Entwurfsfläche Hundsrücken, drei weitere Tubes mit Nestern lagen angrenzend an selbigen. Alle weiteren Nachweise lagen in besser geeigneten Waldbeständen außerhalb selbiger.

Bei der Baufeldräumung ist eine Tötung von *Haselmäusen* und somit der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich. Dies kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

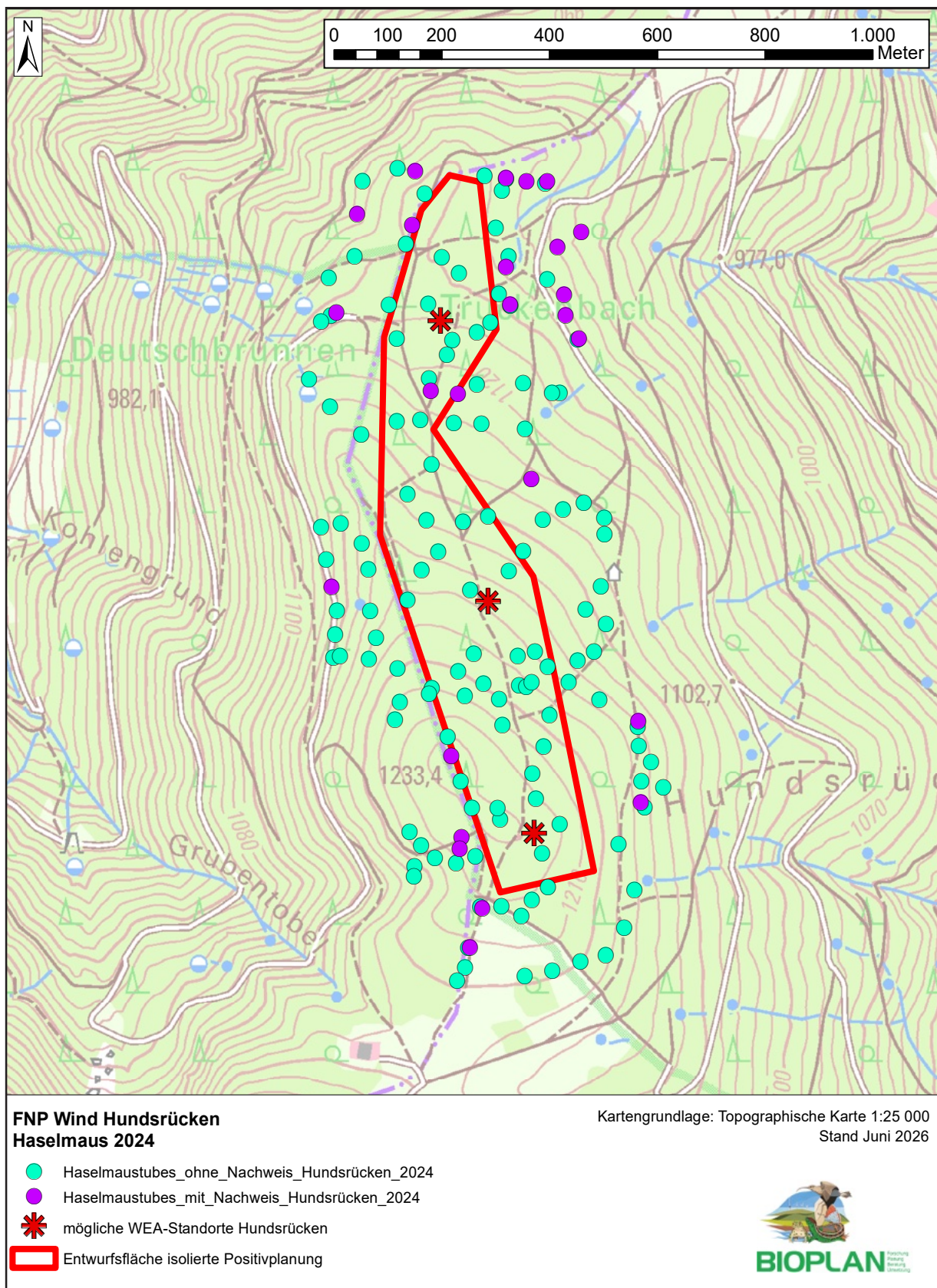
Durch die für das Vorhaben erforderliche Rodung von Waldflächen geht zudem Lebensraum der *Haselmaus* flächenhaft verloren. Um eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.2.3 Wildkatze, Luchs und Wolf

Von den übrigen, artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten könnten *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* im Betrachtungsraum prinzipiell Lebensraum finden.

Im März 2013 gelang für den *Luchs* der erste sichere Nachweis seit sechs Jahren in Baden-Württemberg im Südschwarzwald. Seit 2015 wurden 29 verschiedene Individuen dieser streng geschützten und heimlichen Katzenart in Baden-Württemberg nachgewiesen. Aktuell leben zwei sesshafte *Luchse* (namens 'Wilhelm' und 'B3011') im Südschwarzwald (<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/luchs-wolf/luchs/monitoring-luchs>, letzter Zugriff Juni 2026). Der *Luchs*-Kuder 'Wilhelm' weist ein Revier im südlichen Schwarzwald in der Nähe des Feldberges auf. Ein weiterer *Luchs* ('B3011') wurde südlich des Feldberges nachgewiesen, jedoch ohne gesicherte Territorien. Im Bereich des Untersuchungsgebietes sowie in den angrenzenden Quadranten gibt es mehrere *Luchs*-Nachweise (<https://www.geoportal-bw.de/#/>, letzter Zugriff Juni 2026). Mit einem Auftreten im Betrachtungsraum ist daher auch in Zukunft zu rechnen.

In Baden-Württemberg sind aktuell vier sesshafte Einzeltiere sowie ein Paar des *Wolfs* nachgewiesen: im Nordschwarzwald das *Wolfs*-Paar mit der wissenschaftlichen Kennung GW852m und GW4816f sowie ein Einzeltier mit der Kennung GW2672m, im Südschwarzwald die *Wölfe* GW1129m und GW4389m (<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/luchs-wolf/wolf/monitoring-wolf>, letzter Zugriff Juni 2026).



Karte 13: Lage der Haselmaustubes und -kästen sowie der Nachweise der Haselmaus im Jahr 2024.



Aktuelle genetische und fotografische Nachweise des Individuums GW1129m sind in der Nähe vom Schluchsee bekannt, etwa neun Kilometer südöstlich der Such Entwurfsfläche raums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/artenschutz-und-management/wolf/nachweise>, letzter Zugriff Juni 2026). Mit (Einzel-)Nachweisen ist zukünftig zu rechnen.

Bei der *Wildkatze* zeigt sich nach neueren Studien (SIMON et al. 2021) tendenziell eine Meidung von WEA, insbesondere halten Weibchen offenbar bei der Wahl ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens 200 Meter Abstand zu Standorten. In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von Nachweisen im Rheintal, allerdings auch vermehrt in den höheren Lagen des Schwarzwaldes (<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/wildtiermonitoring-und-genetik/monitoring-wildkatze> bzw. <https://www.geoportal-bw.de>; letzter Zugriff Juni 2026). Mit (Einzel-)Nachweisen ist zukünftig zu rechnen. Der nächstgelegene Nachweis der *Wildkatze* befindet sich etwa 13 Kilometer südwestlich der Entwurfsfläche, in der Nähe von Sulzburg.

Der Wildtierkorridor 'Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) - Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald)' von internationaler Bedeutung verläuft von Ost nach West durch die Entwurfsfläche und über den Bereich eines möglichen südlichen WEA-Standorts. Eine Betroffenheit ist nicht auszuschließen und muss im Rahmen eines BImSch-Verfahrens beurteilt werden.

5.3 Reptilien

Im Zuge der Geländeerfassungen im Jahr 2024 konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten, insbesondere keine Individuen der *Zauneidechse*, registriert werden.

Vorkommen der Arten *Mauereidechse* und *Schlingnatter* wurden im Vorfeld aufgrund der nicht ausreichend geeigneten vorliegenden Lebensraumausstattung im dichten Waldbestand der Entwurfsfläche bereits ausgeschlossen. Auch im Zuge aller Geländeerfassungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf Vorkommen der Arten.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Gruppe ausgeschlossen.

5.4 Amphibien

Innerhalb der Entwurfsfläche wurden im Zuge der Geländeerfassungen im Jahr 2024 keine für Amphibien ausreichend geeigneten Kleingewässer vorgefunden. Wie bereits im Vorfeld aufgrund der Höhenlage und der ungeeigneten Lebensraumausstattung des Betrachtungs-

raums erwartet, wurden keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten verzeichnet.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Gruppe ausgeschlossen.

5.5 Insekten

Schmetterlinge

Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2024 wurde die artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterart *Spanische Flagge* innerhalb der Entwurfsfläche nicht nachgewiesen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Art ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive weiterem Vorgehen und Maßnahmen

6.1 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Nach der naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Betrachtung, inklusive Geländeerfassungen, sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse* und *Haselmaus*) sowie Moose (*Grünes Koboldmoos*) nicht auszuschließen. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten bzw. Gruppen notwendig. In diesem Zuge werden Maßnahmen für diese Arten und Gruppen erforderlich, die jedoch im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planungen auf Ebene der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert werden müssen oder auch entfallen können.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer *Fledermäuse* und *Haselmaus*), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Spinnentiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen.

6.2 Natura 2000 - Gebiete

Für das Vogelschutzgebiet 'Südschwarzwald' ist aufgrund der räumlichen Überlappung mit der Entwurfsfläche eine Natura 2000-Verträglichkeits-Prüfung auf Basis einer räumlichen Eingriffsplanung erforderlich. Ebenso ist für die angrenzenden FFH-Gebiete 'Schauinsland' und 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' eine Natura 2000-Verträglichkeits-Prüfung vorzunehmen.

6.3 Naturschutzgebiete

Eine Prüfung der Auswirkungen auf das westlich direkt an die Entwurfsfläche angrenzende Naturschutzgebiet 'Schauinsland' ist erforderlich.

6.4 Maßnahmen - Vermeidungsmaßnahmen

Basierend auf den vorgestellten Ergebnissen der Erfassungen sind abhängig von konkreten Planungen hinsichtlich der Eingriffsbereiche zur Errichtung der drei möglichen WEA Maßnahmen erforderlich, um die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Dazu zählen:

- *Zeitpunkt der Baufeldräumung,*
- *Bauzeitenbeschränkung,*
- *Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten,*
- *Vermeidung von Lichtemissionen sowie weitere*
- *artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.*

6.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

Nach dieser Betrachtung ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass zumindest für einige artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Gruppen eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten kann. Im Fall eines Eintretens ist ein flächenhafter Ausgleich der betroffenen Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Der genaue Ausgleichsbedarf kann für die einzelnen Arten bzw. Gruppen anhand konkreter Planungen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags beziffert werden. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest die für die planungsrelevanten Arten essentielle Lebensraumelemente im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 auszugleichen sind. Für die eher struk-

turarmen Bereiche dürfte dies ausreichend sein, während für strukturreiche Abschnitte ein Flächenverhältnis von 1:1 nicht ausreichend sein könnte. Die exakten erforderlichen Maßnahmen können aber erst formuliert und räumlich konkretisiert werden, wenn die technische Planung zur Errichtung der drei WEA final vorliegt und mögliche Ausgleichsflächen bekannt sind.

Sehr wahrscheinlich gehen auch für verschiedene höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten Nistmöglichkeiten und für Fledermäuse potentielle Quartiere verloren. Diese sind zusätzlich durch Nistkästen für beide Gruppen zur Überbrückung, bis sich an den auszuweisenden Habitatbäumen geeignete Strukturen ausgebildet haben, anzubringen.

Dies dürfte insbesondere für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse zutreffen, könnte aber auch für die *Haselmaus*, wenn auch in wahrscheinlich geringerer Flächengröße, zutreffen.

6.6 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* (= *ökologische Baubegleitung*), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist erforderlich. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Überprüfung der Entwicklung von Ersatzbiotopen.

Ferner ist der Zeitplan der Maßnahmen mit der naturschutzfachlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass ein Risiko-Management inklusive Monitoring für verschiedene artenschutzrechtlich relevante Arten und Gruppen erforderlich wird, gegebenenfalls auch für die Entwicklung von Ersatzbiotopen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Zu diesem Zeitpunkt bestehen keine direkten Ausschlussgründe für ein Windkraftvorhaben im Bereich der Entwurfsfläche Hundsücken. Es sind allerdings verschiedene Konfliktpotenziale vorhanden:

1. Die Entwurfsfläche befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets 'Südschwarzwald' und grenzt an zwei FFH-Gebiete (siehe Karte 4). Hier ist im Zuge einer Natura 2000-Verträglichkeits-Prüfung zu klären, ob Arten, respektive deren Lebensstätten bzw. Lebensraumtypen, durch die Planungen betroffen sind. Auch für das ebenfalls angrenzende Naturschutzgebiet ist ein möglicher Eintritt von Beeinträchtigungen zu überprüfen.

2. Die Entwurfsfläche wird von einem Wildtierkorridor durchquert (siehe Karte 7).
3. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der zu erwartenden Arten und Gruppen ist mit einem Ausgleichsbedarf für Vögel und Säugetiere, insbesondere Fledermäuse und *Haselmäuse*, zu rechnen, je nachdem, wo die WEA-Standorte und deren Zuwegung final geplant werden.

Aus der vorliegenden naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Betrachtung, basierend auf umfassenden Geländeerfassungen im Jahr 2024, ist festzustellen, dass das artenschutzrechtliche Konfliktpotential nicht überall auf der untersuchten Fläche gleich hoch ist.

Bei Verfolgung des Vorhabens sind aus fachgutachterlicher Sicht verschiedene Maßnahmen in Form von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- bzw. FCS-Maßnahmen erforderlich, die mit hoher Prognosesicherheit eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den verschiedenen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen verhindern oder zumindest unter der Signifikanzschwelle halten. Um diese konkret bemessen zu können und genaue Maßnahmen zu formulieren, müssen diese basierend auf einer konkreten räumlichen Planung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet werden.

8.0 Literatur und Quellen

BOSCHERT, M., L. THIESS & A. BASSO (2023): Alpensegler *Tachymarptis melba* – Auftreten im Schwarzwald. - Vogelwarte 61: 213-221.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 89 S.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 39 S.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, 159 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.



Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2008): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 8013-341 'Schauinsland' und das Vogelschutzgebiet 8114-401 'Südschwarzwald' (Teilgebiet Schauinsland) - bearbeitet von INULA - Dr. H. Hunger & F.-J. Schiel.

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 8013-342 'Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken' - bearbeitet von faktorgruen.

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2024): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 8114-411 'Südschwarzwald' - bearbeitet von IFÖ, WWL & ABL.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

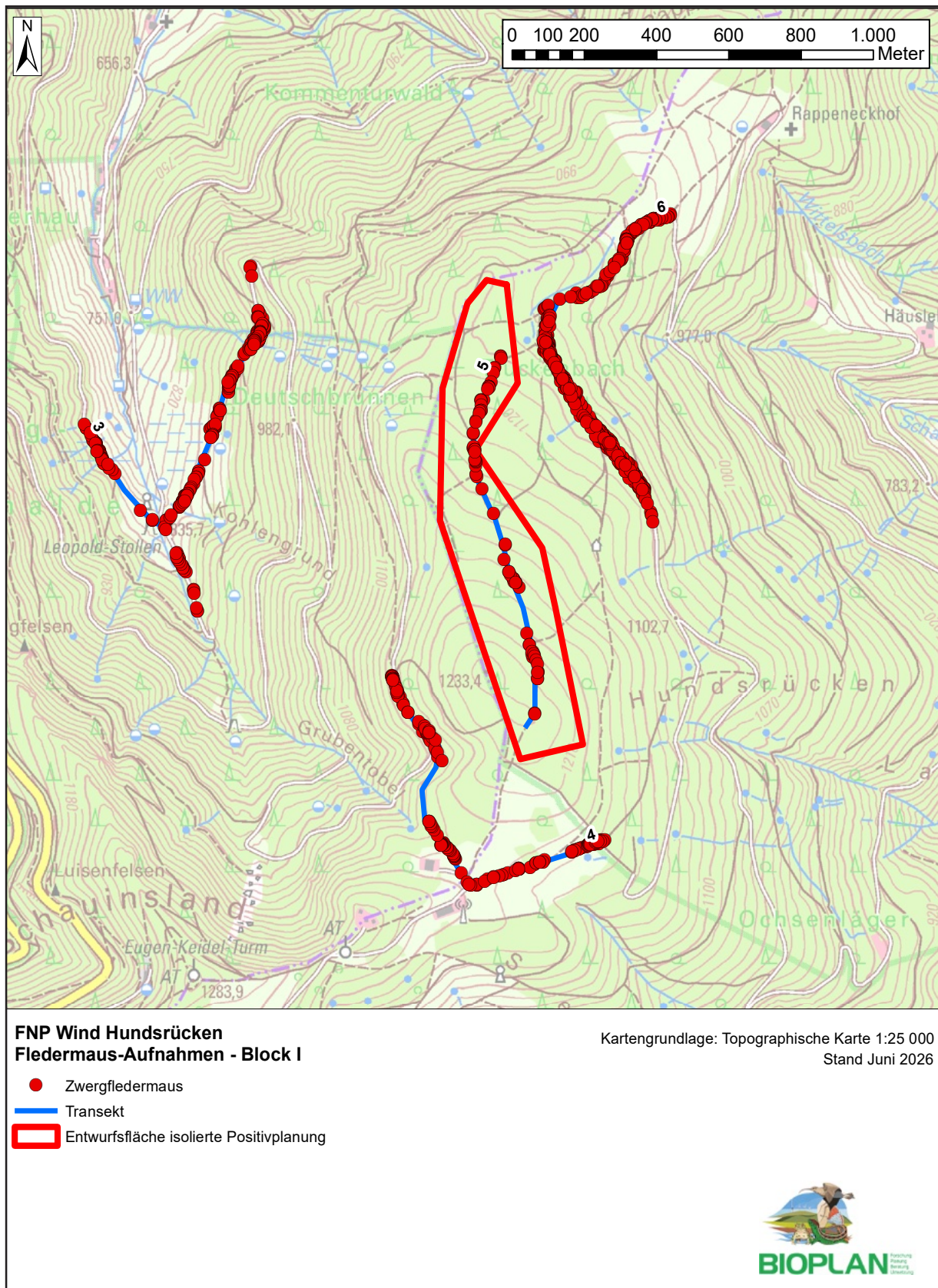
SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



9.0 Anhang

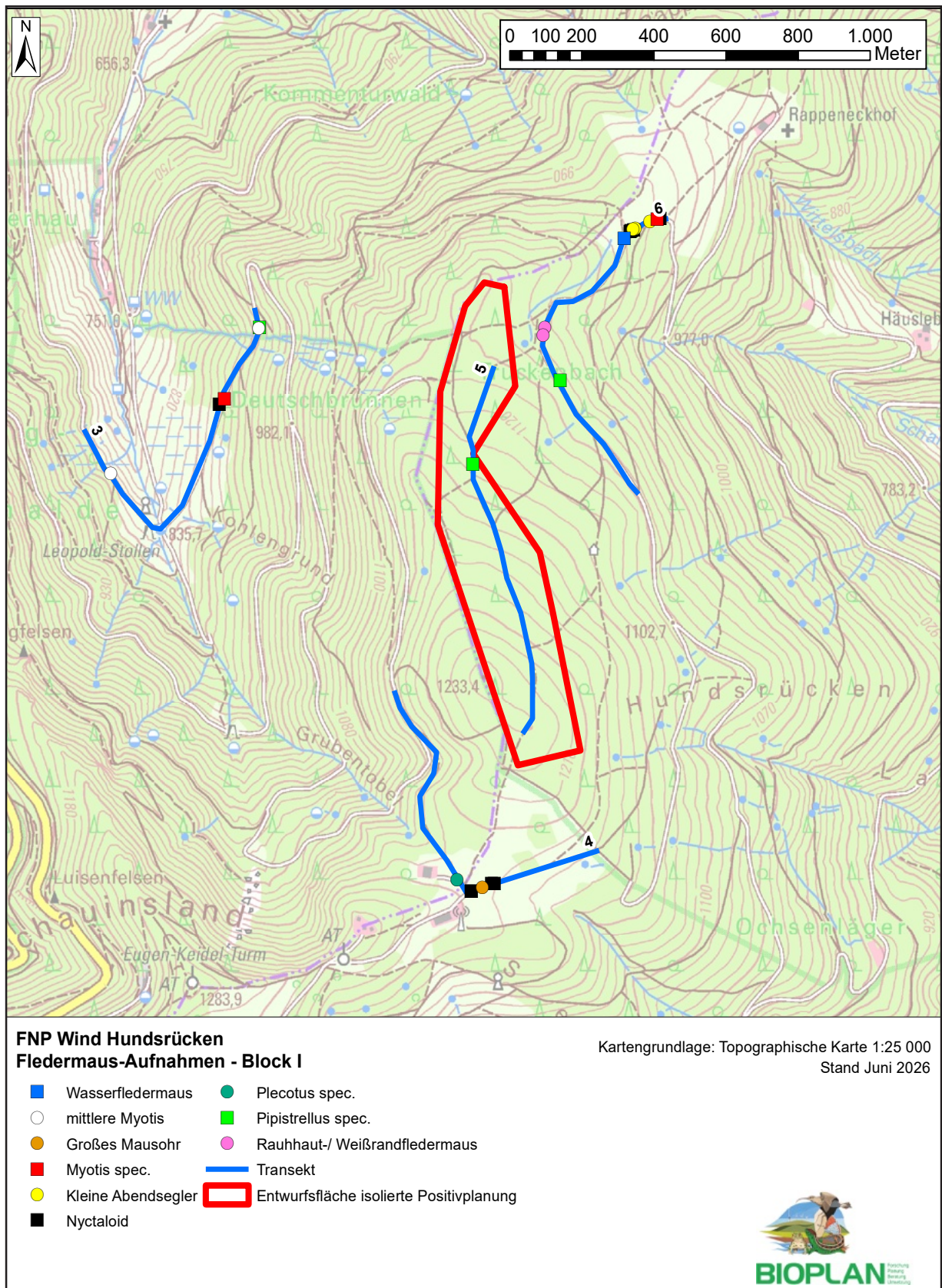
Entwurfsfläche Hundsücken (zur Einordnung siehe auch Text)	
Windkraftempfindliche Brutvogelarten	
Art	Brutvorkommen
Rotmilan	Revierverdacht 2024 960 m Brutnachweis 2024 1,8 km Brutnachweis 2024 2,3 km Brutnachweis 2024 2,4 km Brutnachweis 2024 2,7 km Revier 3,0 km
Schwarzmilan	Brutplatz 2024 3,3 km
Wespenbussard	Revier 2024 780 m Brutnachweis 970 m
Wanderfalke	Brutverdacht 2024 1,2 km Revier 1,6 km
Summe	Σ 4 Arten, davon 4 Brutvögel
Bewertung Brutvorkommen ohne Wespenbussard	
Bewertung Brutvorkommen mit Wespenbussard	
Zug-, Rast- und Wintervögel (eigene gutachterliche Einschätzung)	
Zugvögel	kein Zugkonzentrationspunkt, kein erhöhtes Zugaufkommen
Bewertung Zugvögel	
Rastvögel	
Massenschlafplätze Singvögel - keine Nachweise	
Bewertung Rastvögel	
Wintervögel	
u.a. Raubwürger - ungeeignet	
Bewertung Wintervögel	
Gesamtbewertung ohne Wespenbussard	
Gesamtbewertung mit Wespenbussard	





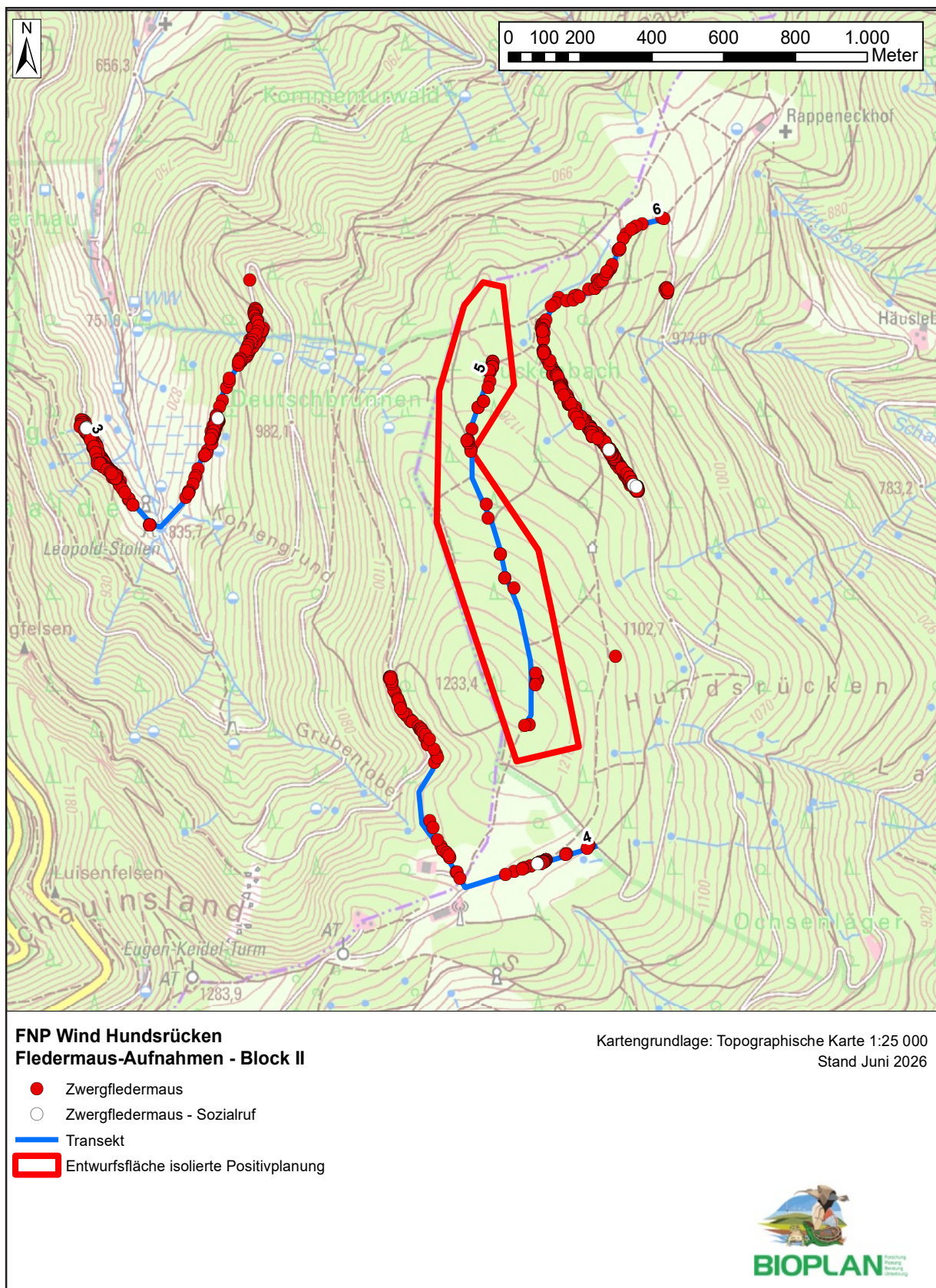
Karte 14: Nachweise der Zwergfledermaus während Block I der Detektorbegehungen 2024.





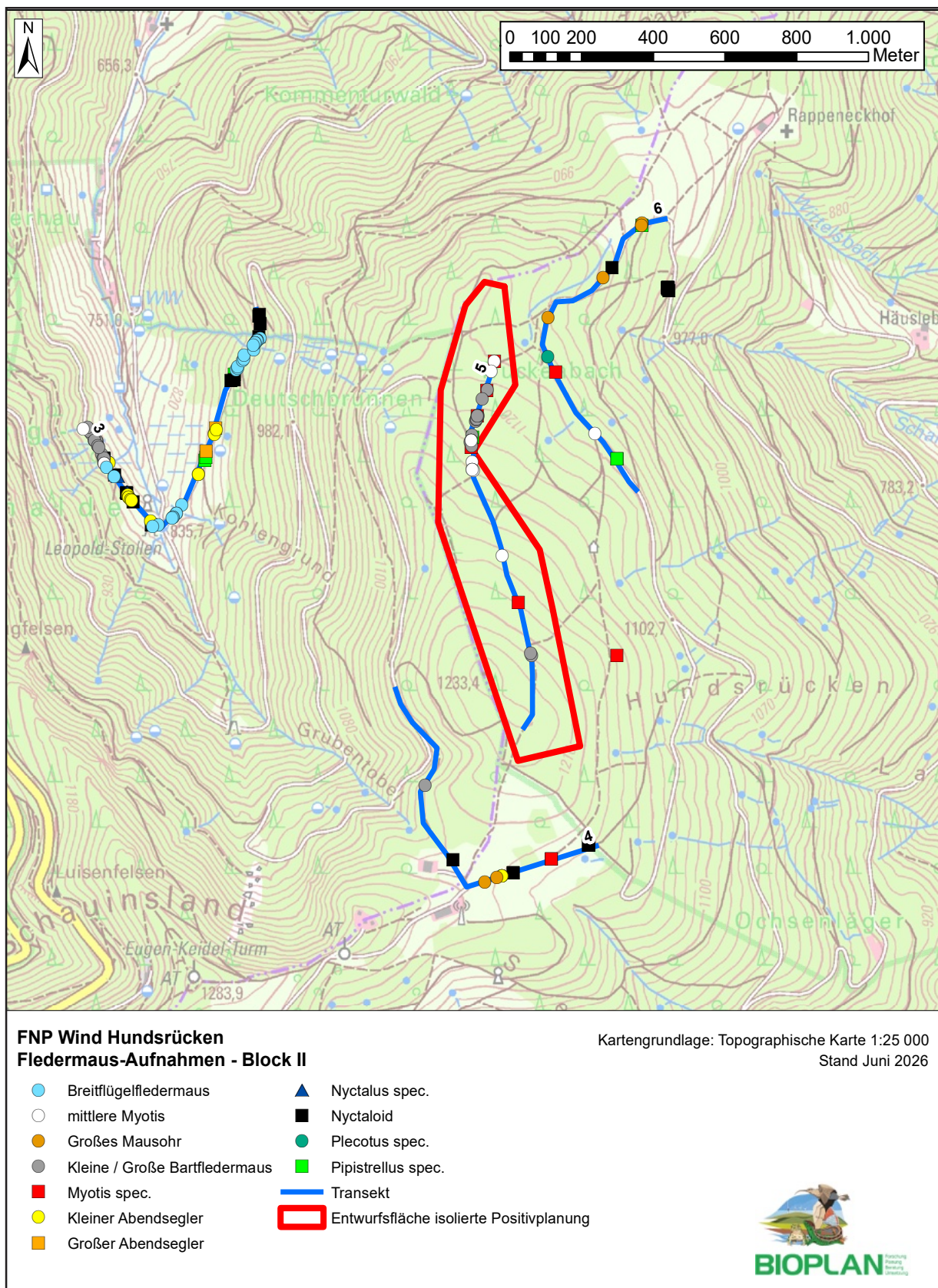
Karte 15: Nachweise der übrigen Fledermausarten während Block I der Detektorbegehungen 2024.





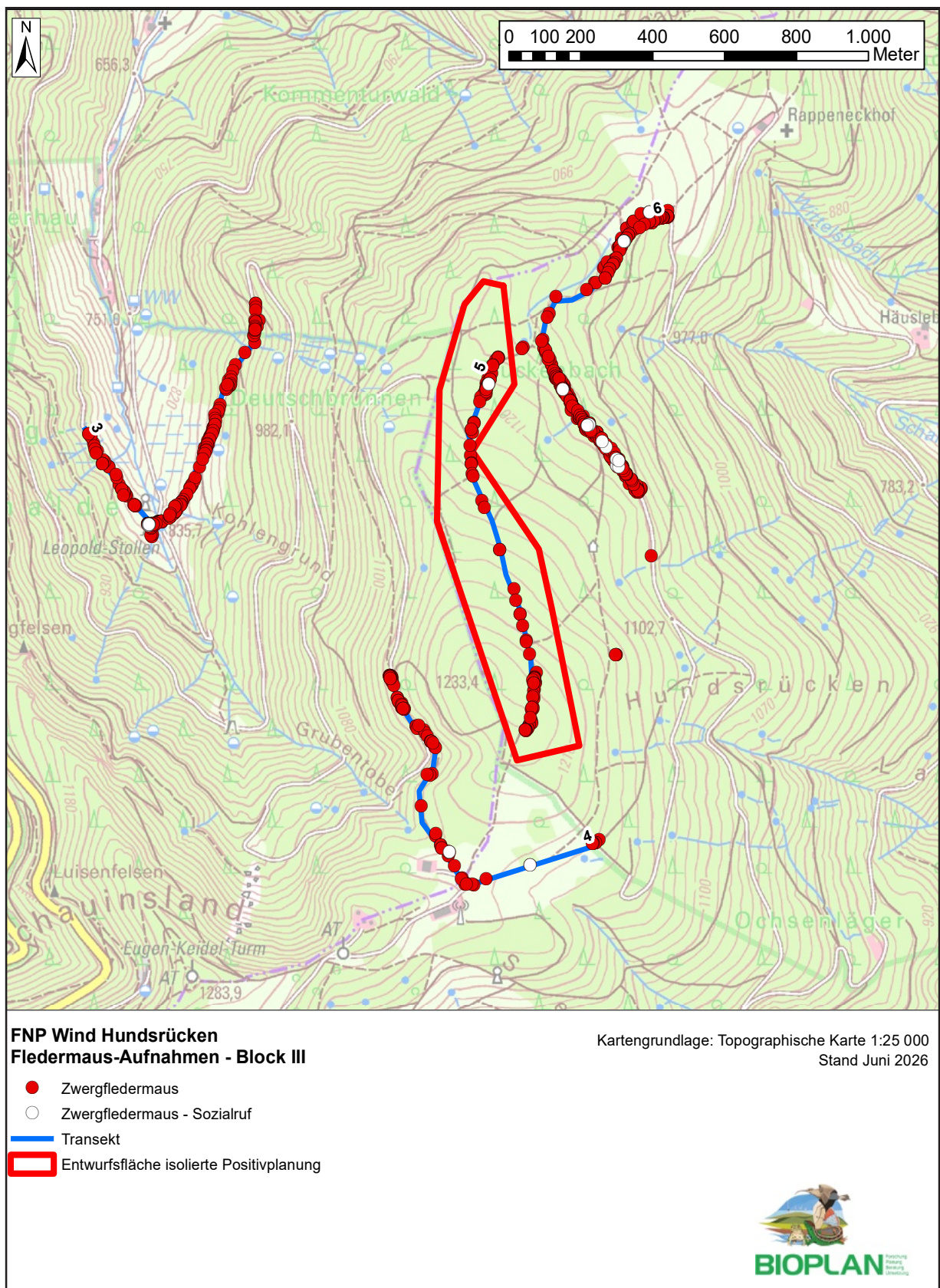
Karte 16: Nachweise der Zwergfledermaus während Block II der Detektorbegehungen 2024.



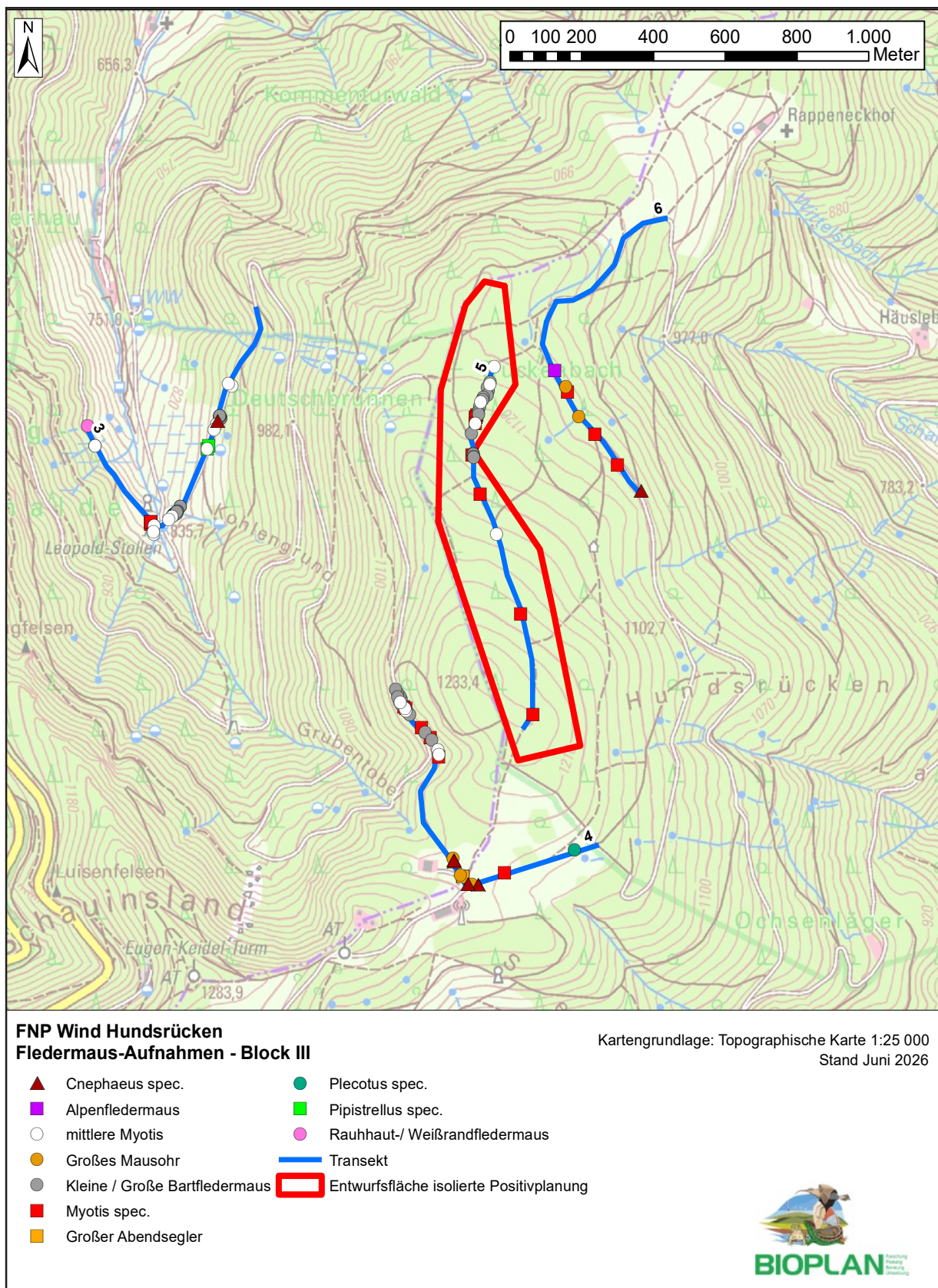


Karte 17: Nachweise der übrigen Fledermausarten während Block II der Detektorbegehungen 2024.





Karte 18: Nachweise der Zwergfledermaus während Block III der Detektorbegehungen 2024.



Karte 19: Nachweise der übrigen Fledermausarten während Block III der Detektorbegehungen 2024.



SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE

für drei Windenergieanlagen

am Standort

Hundsrücken (Gemeinde Oberried) |

Baden-Württemberg

Datum: 31.03.2026

Berichtsnummer: 26-1-3008-000-NG

Auftraggeber

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH

Goethestraße 64

79100 Freiburg

Auftragnehmer

Ramboll Deutschland GmbH

Elisabeth-Consbruch-Straße 3

34131 Kassel

Tel +49 561 288573-0



Die Ramboll Deutschland GmbH wurde für die vorliegende Schallimmissionsprognose einer Windenergieplanung am Standort Hundsücken (Gemeinde Oberried) (Baden-Württemberg) beauftragt. Rechtsgrundlage dieses Gutachtens ist das BImSchG [1] mit dem in §1 festgehaltenen Zweck „[...] Menschen [...] vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen [...]“. Die Ramboll Deutschland GmbH ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 [2] u. a. für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditiert. Die firmenintern verwendeten Berechnungsverfahren gemäß den zuvor genannten Anforderungen sind in der Ramboll-Qualitätsmanagement Prozessbeschreibung „Schall“ festgelegt und dokumentiert.

Die Ergebnisse basieren auf den Berechnungen nach Vorgaben der TA Lärm [3], der DIN ISO 9613-2 [4] modifiziert durch das Interimsverfahren [5] gemäß den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [6] und unter Berücksichtigung spezifischer Landesvorgaben für Baden-Württemberg sowie auf Basis der vom Auftraggeber und dem WEA-Hersteller zur Verfügung gestellten Standort- und Anlagendaten.

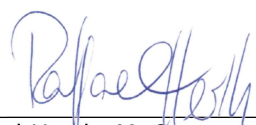
Das Urheberrecht und geistige Eigentum dieses Gutachtens liegt bei der Ramboll Deutschland GmbH. Inhaltliche Veränderungen bedürfen einer Zustimmung. Die Nutzungsrechte dieses Gutachtens, insbesondere die elektronische Weitergabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung liegen beim Auftraggeber und bedürfen dessen Zustimmung.

Nr.	Datum	Bearbeiter:in	Beschreibung
000	31.03.2026	J. Grenke	Planung von drei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2

Kassel, 31.03.2026



Jana Grenke, M. Sc.
(Bearbeiterin)



Raffael Herth, M. Sc.
(Prüfer)

INHALT

1	Zusammenfassung.....	4
2	Berechnungsgrundlagen	6
2.1	Aufgabenstellung	6
2.2	Ausbreitungsrechnung.....	7
2.3	Immissionsorte	8
2.3.1	Einwirkungsbereich	8
2.3.2	Immissionsorte und Immissionsrichtwerte	9
2.3.3	Lage der Immissionsorte	10
2.4	Potenzielle Schallreflexionen und Abschirmungseffekte.....	13
2.5	Vorbelastungen	14
2.5.1	Gewerbliche Vorbelastungen	14
2.5.1.1	6-dB-Ausschluss	15
2.5.1.2	Wasserkraftanlagen	15
2.5.1.3	Wärmepumpen	16
2.5.2	Windenergieanlagen	16
2.6	Zusatzbelastung	18
3	Ergebnisse der Immissionsberechnungen.....	20
3.1	Beurteilungspegel an den Immissionsorten	20
3.2	Bewertung der Ergebnisse	21
3.3	Tagbetrieb	21
4	Literaturverzeichnis	22
5	Anhang	23

1 ZUSAMMENFASSUNG

Für die Planung von drei WEA am Standort Hundsrücken (Gemeinde Oberried) wurde eine Schallimmissionsprognose entsprechend der TA Lärm [3] für die zu berücksichtigenden Schallquellen, ggfs. unter Berücksichtigung spezifischer Landesvorgaben für Baden-Württemberg, an den für die Planung maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt. Für WEA wurden die Berechnungsvorschriften der DIN ISO 9613-2 [4] entsprechend den Hinweisen der LAI [6] nach dem Interimsverfahren [5] modifiziert.

Als Emissionswerte für die WEA-Planung wurden die Herstellerangaben (siehe Abschnitt 2.6) zugrunde gelegt. Zur sicheren Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm werden die in Tabelle 2 aufgeführten nächtlichen Betriebsmodi angesetzt. Die Emissionsdaten der Vorbelastung wurden entsprechend der vorliegenden Quellen angesetzt (siehe Kapitel 2.5).

Die Immissionen der einzelnen Schallquellen überlagern sich an den Immissionsorten (vgl. Kapitel 2.3) zu einem resultierenden Schalldruckpegel bzw. Beurteilungspegel $L_{r,o}$, der nach TA Lärm zu bewerten ist. Die Beurteilung erfolgt anhand der Nacht-Immissionsrichtwerte für die lauteste Nachtstunde. Die resultierenden Beurteilungspegel $L_{r,o}$ unter Berücksichtigung aller kausal beitragenden Quellen im Nachtzeitraum nach dem oberen Vertrauensbereich (OVb) an den nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten sind neben den nächtlichen Immissionsrichtwerten (IRW) in Tabelle 1 aufgeführt.

An allen Immissionsorten werden die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs eingehalten. Von einer schädlichen Umweltwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach an diesen Immissionsorten nicht auszugehen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse

Bez.	Adresse	IRW (dB(A))	$L_{r,o}^*$ (dB(A))	ΔIRW_{GB} (dB)	ΔIRW_{ZB} (dB)
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	45	43	-2	-9
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	45	43	-2	-6
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	45	36	-9	-9
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	45	41	-4	-4
Hn01	Horben, Heubuck 46	35	33	-2	-10
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	45	37	-8	-9
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)	40	33	-7	-7
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	45	38	-7	-7
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	40	32	-8	-9

Bez.	Adresse	IRW (dB(A))	$L_{r,o}^*$ (dB(A))	ΔIRW_{GB} (dB)	ΔIRW_{ZB} (dB)
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	35	34	-1	-5

* Rundung gemäß Nr. 4.5.1 DIN 1333 [7], Details siehe Kapitel 3.1 und Ergebnisse im Anhang

2 BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant am Standort Hundsücken (Gemeinde Oberried) drei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 zu errichten (siehe Tabelle 2).

In der Umgebung des Standortes sind weitere WEA sowie gewerbliche Betriebe als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Es soll der nächtliche Beurteilungspegel nach dem oberen Vertrauensbereich $L_{r,o}$ der durch die zu berücksichtigenden Schallemissionsquellen hervorgerufenen Immissionen an der umliegenden schutzwürdigen Bebauung berechnet und mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm [3] für diese Gebäude (Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1) verglichen und bewertet werden.

Tabelle 2: Kenndaten der geplanten WEA

Bez.	Hersteller	Typ	NH (m)	Koordinaten (UTM 32 ETRS89)		Betriebs- modus nachts
				Ost	Nord	
01	Enercon	E-175 EP5 E2	162	418.493	5.308.726	OM-0-0
02	Enercon	E-175 EP5 E2	162	418.580	5.308.220	OM-0-0
03	Enercon	E-175 EP5 E2	162	418.665	5.307.802	OM-0-0

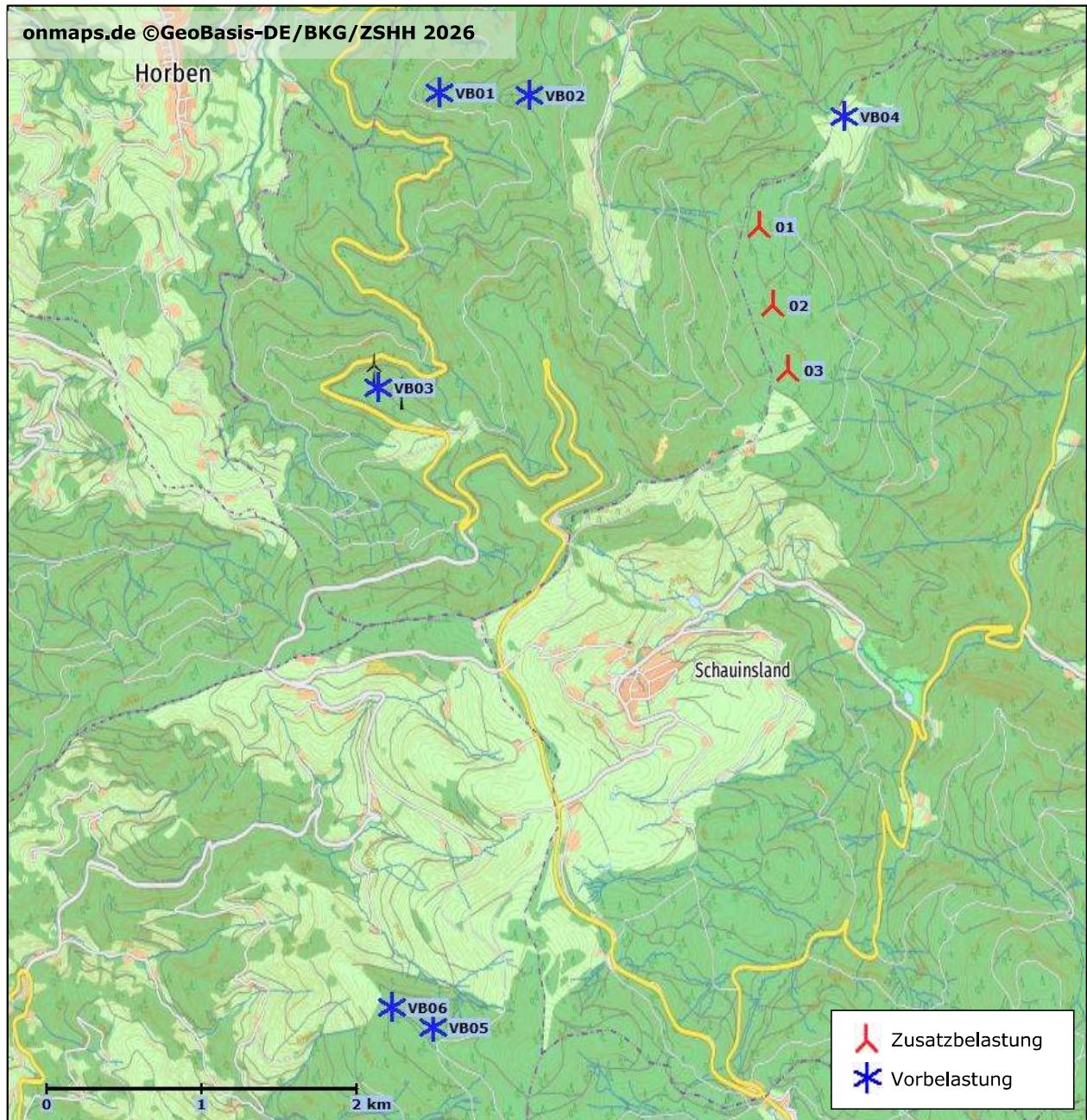


Abbildung 1: Übersichtskarte

2.2 Ausbreitungsrechnung

Die Immissionsprognose wird gemäß TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift der DIN ISO 9613-2 [4] durchgeführt. Dabei werden günstige Schallausbreitungsbedingungen angenommen (Mitwindbedingungen, 10°C Lufttemperatur, 70 % Luftfeuchte) (vgl. DIN ISO 9613-2, Kap. 7.2, Tab. 2). Für WEA wird entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [6] das vom NALS modifizierte Verfahren („Interimsverfahren“) [5] angewendet. Bei der

Ausbreitung des Schalls werden die abschirmenden Effekte von Gebäuden und des Geländes nicht berücksichtigt.

Die Berechnungen wurden mit der Software windPRO [8], Modul DECIBEL durchgeführt. Das Höhenrelief wurde dem DGM5 Baden-Württemberg entnommen. Die Immissionen werden für die lauteste Nachtstunde berechnet (Nachtbetrieb der WEA im jeweiligen Modus). Weitere Angaben zu den Grundlagen der Berechnungen sind dem Anhang zu entnehmen.

2.3 Immissionsorte

2.3.1 Einwirkungsbereich

Für die Berechnung der Lärmimmissionen am Standort Hundsrücken (Gemeinde Oberried) wurden die in der Umgebung des Standorts liegenden schutzbedürftigen maßgeblichen Immissionsorte (IO) auf Basis topographischer Karten, des amtlichen Liegenschaftskatasters Deutschland (ALKIS) und anhand von Luftbildern ermittelt. Im Rahmen einer Standortbesichtigung am 03.03.2026 wurden diese überprüft und dokumentiert.

Die Auswahl der für die Schallimmissionsprognose relevanten Immissionsorte am Standort erfolgte auf der Basis des nach der Ziffer 2.2 a) TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der geplanten WEA für den Nachtbetrieb (für den Tagbetrieb siehe 3.3). Der Einwirkungsbereich der WEA ist demnach definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert (*IRW*) liegt.

Dazu sind auf der folgenden Karte die Iso-Schalllinien (Isophonen) für 25 dB(A), 30 dB(A) und für 35 dB(A) eingezeichnet. In der vorliegenden Immissionsberechnung sind lediglich diejenigen Immissionsorte zu berücksichtigen, die innerhalb der 25 dB(A)-Isophone liegen, wenn der zulässige Immissionsrichtwert am Immissionsort 35 dB(A) beträgt, die innerhalb der 30 dB(A)-Isophone liegen, wenn der zulässige Immissionsrichtwert am Immissionsort 40 dB(A) beträgt bzw. die innerhalb der 35 dB(A)-Isophone liegen, wenn der zulässige Immissionsrichtwert 45 dB(A) beträgt.

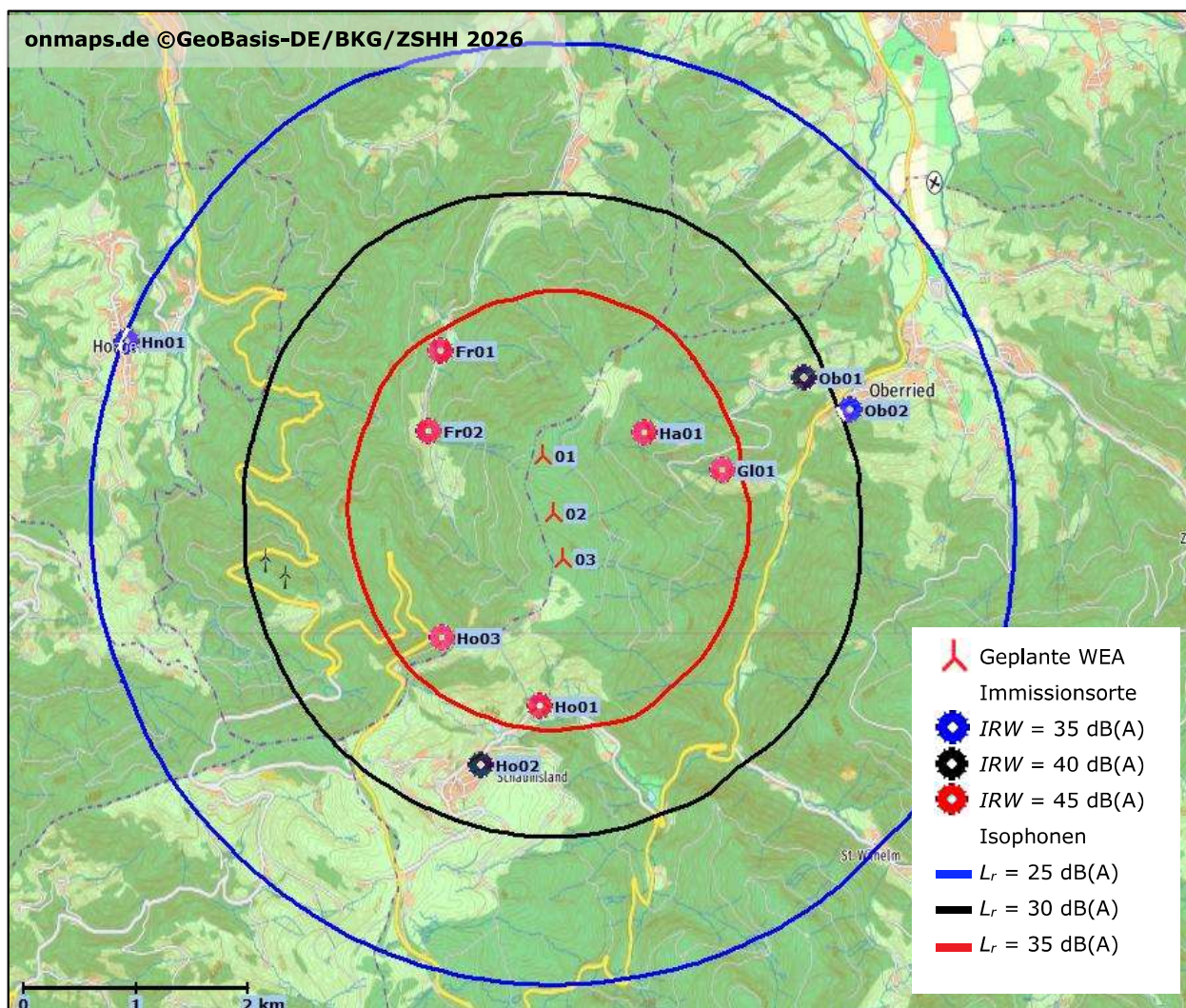


Abbildung 2: Einwirkungsbereich Zusatzbelastung (nachts)

2.3.2 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

In Tabelle 3 sind die maßgeblichen Immissionsorte mit ihren im Gutachten verwendeten Bezeichnungen und die dort jeweils relevanten Immissionsrichtwerte aufgeführt. Die Richtwerte werden entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm oder anderen schallschutztechnischen Richtlinien (bspw. Orientierungswerte nach DIN 18005 [9]) angewendet. Für die Beurteilung der Schallimmissionen an den Immissionsorten wird der niedrigere Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) herangezogen.

Tabelle 3: Immissionsorte

Bez.	Adresse	IRW _N (dB(A))	Gebiets- einstufung ¹	Grundlage der Einstufung ²
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	45	AB	FNP 2020
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	45	AB	FNP 2020
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	45	AB	FNP GVV Dreisamtal
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	45	AB	Abstimmung Behörde [10]
Hn01	Horben, Heubuck 46	35	WR	BP Schluckenhäusle – 3. Änderung
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	45	AB	FNP GVV Dreisamtal
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)	40	W/WA	FNP GVV Dreisamtal
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	45	AB	FNP GVV Dreisamtal
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	40	W/WA	FNP GVV Dreisamtal
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	35	WR	BP Hausmatte und Staudenacker

2.3.3 Lage der Immissionsorte

Nach Abschnitt 2.3 TA Lärm sind die Immissionsorte maßgeblich, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Aus diesem Grund wurden die Immissionsorte an den am stärksten betroffenen Gebäuden gesetzt.

Die Höhe der Immissionsorte über Grund beträgt in der Regel 5 m. Die genaue Lage der Immissionsorte lässt sich den folgenden Abbildungen entnehmen. Die Koordinaten und Höhen der einzelnen Immissionspunkte sind den Berechnungsgrundlagen im Anhang zu entnehmen.

¹ AB = Außenbereich
W = Wohnbaufläche
WA = Allgemeines Wohngebiet
WR = Reines Wohngebiet
² BP = Bebauungsplan
FNP = Flächennutzungsplan



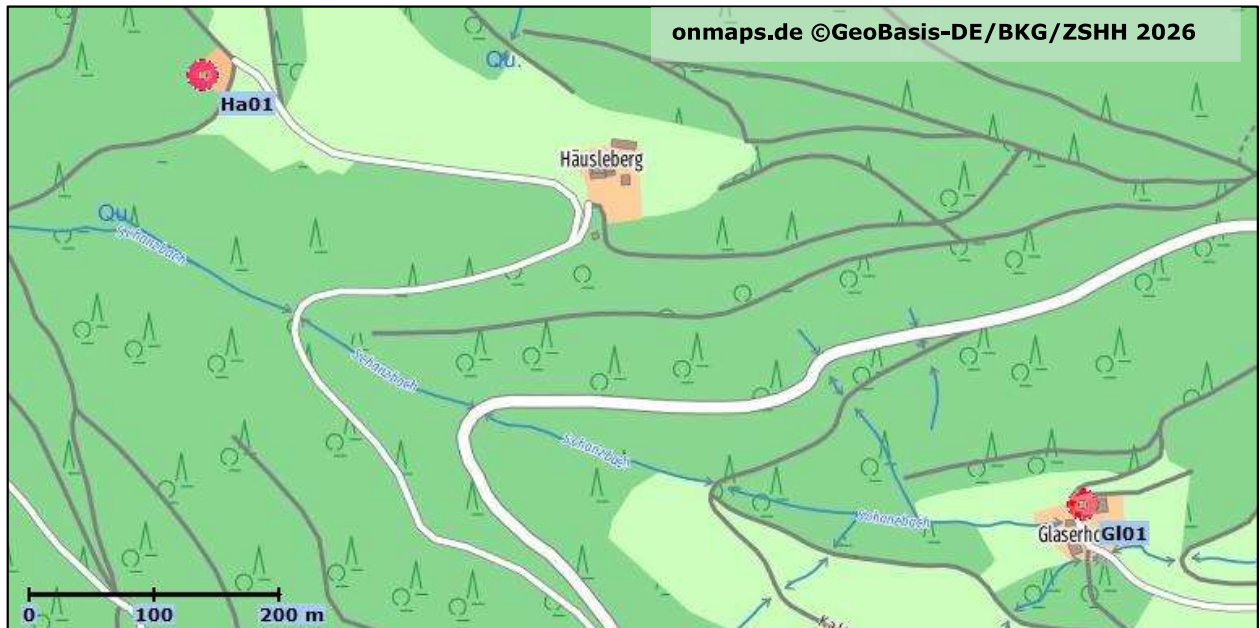


Abbildung 5: Lage der Immissionsorte süd-westlich von Oberried



Abbildung 6: Lage der Immissionsorte in Hofgrund

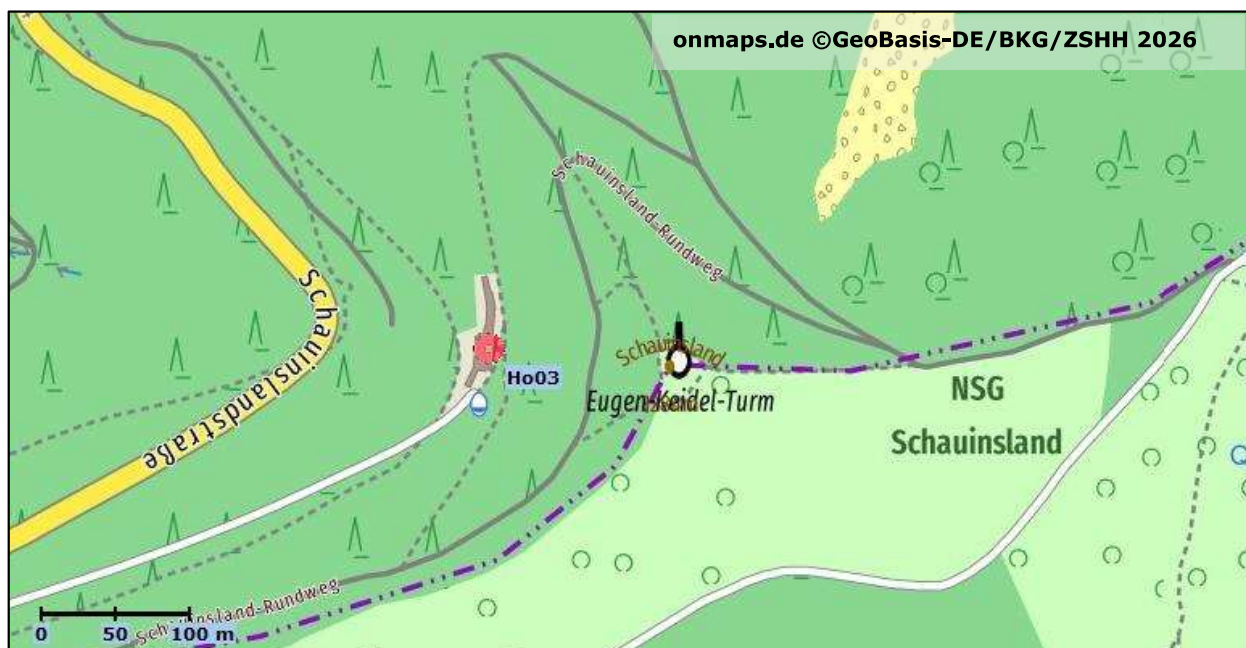


Abbildung 7: Lage des Immissionsortes beim Schauinsland

2.4 Potenzielle Schallreflexionen und Abschirmungseffekte

Für Schallreflexionen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schalldruckpegel an einem Aufpunkt durch eine vollständige Reflexion an einer Gebäudefläche maximal verdoppeln kann (+3 dB) [11]. Ausgehend von einem üblichen Reflexionsverlust von 1 dB an Gebäudewänden sind Reflexionen dementsprechend nur an Aufpunkten relevant, an denen ein Beurteilungspegel von weniger als 2,5 dB unter dem Immissionsrichtwert berechnet wurde.

Schallreflexionen, die den Beurteilungspegel relevant erhöhen, treten in der Regel bei Gebäude-WEA-Konstellationen auf, bei denen sich Fenster nahe an über Eck stehenden Gebäudewinkeln befinden, also bei L- oder U-förmigen Gebäudekonstellationen wobei die WEA mehrheitlich in Richtung der geöffneten Seite stehen (vgl. Abbildung 8).

Merkliche Reflexionen ergeben sich in der Praxis überwiegend an eher niedrigen Nebengebäuden wie Schuppen, Garagen, Gewächshäusern im Erdgeschossbereich der Wohngebäude. Hier können aber auch Abschirmungen vorgelagerter Gebäude (-teile) wieder zu Pegelsenkungen führen. Im Regelfall ergibt die Berechnung für freie Schallausbreitung (ohne Gebäudeeffekte) für die meisten Immissionsorte höhere Pegel, als bei der Berücksichtigung der konkreten abschirmenden Bebauungsstruktur. Dies gilt insbesondere innerhalb von zusammenhängend bebauten Gebieten.

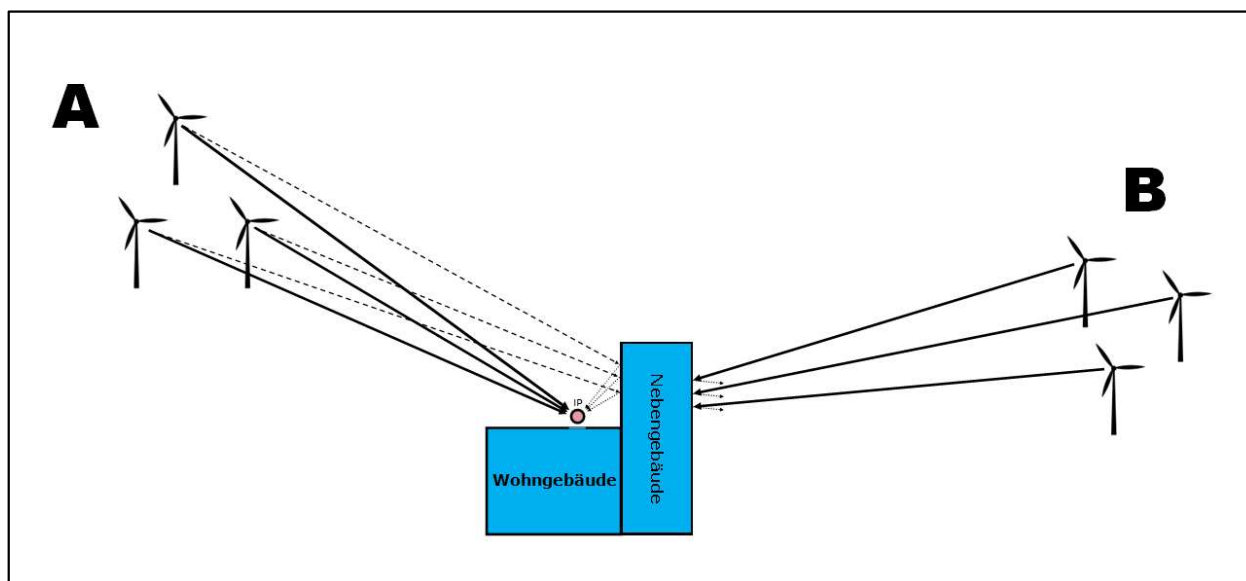


Abbildung 8: Reflexionen (A) und Abschirmungen (B) an Gebäuden

Die unter Berücksichtigung von Reflexions- und Abschirmungseffekten für eine relevante Pegelerhöhung notwendige Lagekonstellation von Gebäuden und WEA liegt bei den untersuchten Immissionsorten an denen der Beurteilungspegel weniger als 2,5 dB unter dem Richtwert liegt, oder benachbarten Gebäuden nicht vor. Eine detaillierte Betrachtung ist daher nicht notwendig. Insbesondere fehlen freie, über Eck stehende Gebäude und mehrheitlich aus einer Richtung kommende Immissionen durch Vorbelastungen. Zudem sind abschirmende Baustrukturen, v.a. in den Ortslagen, vorhanden.

Da die Beurteilungspegel durch der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten GI01, Ha01, Ho01, Ho02, Ho03 und Ob01 die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mehr als 3 dB unterschreiten, kann eine relevante, die Immissionsrichtwerte überschreitende Reflexion an diesen oder benachbarten Gebäuden ausgeschlossen werden.

2.5 Vorbelastungen

2.5.1 Gewerbliche Vorbelastungen

Im Vorfeld der Ortsbesichtigung wurde das Planungsgebiet anhand von Kartenmaterial sowie in Absprache mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald [12] und der Stadt Freiburg im Breisgau [13] auf potenzielle gewerbliche Vorbelastungsquellen untersucht. Während der Ortsbesichtigung am 03.03.2026 wurde das Gebiet auf relevante Geräuschemissionen geprüft. Zudem wurde an den maßgeblichen Immissionsorten auf Geräusche einer potenziellen Vorbelastung geachtet.

Zu den üblichen Vorbelastungsquellen zählen im ländlichen Raum insbesondere nahe an Wohnsiedlungen gelegene Biogasanlagen oder Tierzuchtanlagen im Außenbereich, sowie Gewerbe- und Industriegebiete.

2.5.1.1 6-dB-Ausschluss

Die Zusatzbelastung unterschreitet an den zu den gewerblichen Vorbelastungen (siehe **Tabelle 4**) am nächstliegenden maßgeblichen Immissionsort die dort geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB.

Tabelle 4: Gewerbliche Vorbelastung und nächstgelegener maßgeblicher Immissionsort

Gewerbliche Vorbelastung	Nächstgelegener maßgeblicher Immissionsort
Wasserkraftanlage - Kraus Oberes Werk	GI01
Wasserkraftanlage - Ehret	Ho01
Wasserkraftanlage - Rees	Ho01

Die TA Lärm Ziffer 3.2.1 Absatz 6 Satz 2 enthält für diesen Fall eine Ausnahmeregelung zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Einschränkung des Ermittlungsaufwands (vgl. Feldhaus/Tegeder zu 3.2.1 Abs. 6, Rn 50 [14]). Demnach kann auf die detaillierte Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch bei einer Ausschöpfung der Richtwerte durch die gewerbliche Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten eine unzulässige Überschreitung der Richtwerte nicht auftreten kann (vgl. dazu auch TA Lärm Ziffer 3.2.1 Absatz 2). In der vorliegenden Prognose wird aus den dargelegten Gründen auf eine detaillierte Betrachtung der Vorbelastung durch die gewerblichen Vorbelastungen verzichtet.

2.5.1.2 Wasserkraftanlagen

Im Umfeld des Planungsstandortes befindet sich in Oberried die drei Wasserkraftanlage Kraus Unteres Werk, Waldgenossenschaft und Maier Jautz, die als Vorbelastung zu untersuchen sind. Basierend auf Erfahrungen und internen Datenbanken sowie der Besichtigungen vor Ort wird die emittierte Schallleistung der eingehausten Wasserkraftwerke zwischen $L_{wa} = 82$ und 85 dB(A) abgeschätzt. Im Weiteren wird von einer worst-case Annahme ausgegangen und das Wasserkraftwerk mit einem Schallleistungspegel von $L_{wa} = 85$ dB(A) berücksichtigt. Die Wasserkraftwerke werden als konstant laufend betrachtet.

Wie die Ergebnisse im Anhang zeigen, liegt der Immissionspegel der Anlagen Kraus Unteres Werk und Maier Jautz um mehr als 6 dB unter dem Immissionsrichtwert des nächstgelegenen relevanten Immissionsorts Ob02. Daher ist die Vorbelastung durch die Wasserkraftanlagen Kraus Unteres Werk und Maier Jautz an den ermittelten Immissionsorten nach der Ziffer 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm nicht relevant. Entsprechende Berechnungen auch für die Wasserkraftanlage Waldgenossenschaft befinden sich im Anhang.

2.5.1.3 Wärmepumpen

Auch wenn (Luft-)-Wärmepumpen strenggenommen als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach TA Lärm als potenzielle Vorbelastung in Betracht kommen, stellen sie in der Regel in der Praxis keine relevante Vorbelastung dar. Die Verordnung (EU) Nr. 814/2013 gibt bestmögliche Schallleistungspegel für Wärmepumpen von $L_{WA, best} = 40 \text{ dB}$ vor sowie maximale Emissions-Grenzwerte von $L_{WA, max, 12kW} = 70 \text{ dB(A)}$. In der Praxis besitzen Luftwärmepumpen herstellerübergreifend Schallleistungspegel zwischen etwa $L_{WA} = 50 \text{ dB(A)}$ (Stand der Technik) bis zu 60 dB(A) (ältere/lautere Modelle).

Je nach Ausführung und konkretem Aufstellungsort der Wärmepumpe kommt es zusätzlich zu weiterem geräuschrelevanten Verhalten durch evtl. Einhausung, Abschirmung und Reflexionen.

Wärmepumpen sind jedenfalls dann nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen, wenn ihre Immissionen gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm am nächstliegenden Wohnhaus als irrelevant eingestuft werden können. Gleiches gilt, wenn die Zusatzbelastung nicht relevante Beiträge an diesem leistet.

Der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ gibt konkrete Hinweise zur Minderung von Belästigungen durch Auswahl und Aufstellungsort der Wärmepumpen. Mittels eines Online-Rechners³ können zudem Abstände berechnet werden, um eine Irrelevanz im Sinne der TA Lärm zu erreichen.

Bei einem angenommenen worst-case Schallleistungspegel von $L_{WA} = 60 \text{ dB(A)}$, einer Aufstellung an der Hauswand (Reflexion + 3 dB) und einem direkten Sichtkontakt zum nächstliegenden Immissionsort beträgt der erforderliche Mindestabstand zur Irrelevanz der Wärmepumpe demnach 6 m in Mischgebieten, 11 m in Allgemeinen Wohngebieten und 20 m in Reinen Wohngebieten.

Die geplanten WEA erreichen lediglich in den Wohngebieten „Am Tannenhain“ in Oberried Werte von weniger als 6 dB unter dem Richtwert, womit die Vorbelastung durch Wärmepumpen in diesen Gebieten von Relevanz sein könnte. Der durchschnittliche Abstand zwischen den Wohngebäuden beträgt etwa 22 m. Demgemäß ist eine Relevanz von Luftwärmepumpen als Vorbelastung aus unserer Sicht nicht gegeben.

2.5.2 Windenergieanlagen

Nach bestehenden Datengrundlagen [15] [16] sowie Informationen der Stadt Freiburg im Breisgau [13] und der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH für den Standort Haldenköpfe vom

³ <https://lwpapp.webyte.de/#!schallrechner>

29.05.2024 (Bericht Nr. 24-1-3023-00-NN) [17] besteht eine zu berücksichtigende Vorbelastung durch bestehende und geplante Windenergieanlagen in der Nähe des Standorts.

Bei der Anlage mit der Kennung VB04 auf der Rappenecker Wiese (siehe Abbildung 1) handelt es sich um eine Kleinwindanlage der Firma Superwind. Aufgrund der Entfernung der Anlage von mehr als 600 m zum nächstgelegenen relevanten Immissionsort wird die Anlage als nicht relevant eingestuft.

Tabelle 5: Kenndaten Vorbelastungs-WEA

Bez.	Koordinaten (UTM 32 ETRS89)		Hersteller	Typ	P_{Nenn} (kW)	NH (m)	L_o (dB(A))
	Ost	Nord					
VB01	416.450	5.309.610	ENERCON	E-160 EP5 E3	5.560	166,6	108,8
VB02	417.030	5.309.591	ENERCON	E-138 EP3 E3	4.260	160,0	108,1
VB03	416.021	5.307.726	ENERCON	E-138 EP3 E2	4.200	160,0	107,7
VB05	416.322	5.303.604	ENERCON	E-175 EP5	6.000	162,0	109,6
VB06	416.055	5.303.741	ENERCON	E-175 EP5	6.000	162,0	108,6

NH: Nabenhöhe, P_{Nenn} : Nennleistung

Für die Immissionsprognose wurden die Oktavspektren der WEA ggfs. unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze angesetzt. Die Angaben zu den Oktavspektren $L_{WA,Okt}$ beziehen sich auf den lautesten Gesamtschallleistungspegel des WEA-Typs im jeweiligen Betriebsmodus.

Gemäß Rechtslage [18] [19] [20] ist die Vorbelastung entsprechend ihrem rechtlich festgelegten genehmigungskonformen Betrieb anzusetzen. Bei Fehlen rechtlich definierter Emissionen ist eine technisch plausibel begründete Annahme nach dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zu treffen.

Für die Vorbelastungs-WEA mit bekannten Genehmigungspegeln wurden die Oktavspektren aus Vermessungen und Herstellerangaben der jeweiligen Anlagentypen herangezogen und bei Abweichungen zum Genehmigungspegel mittels eines Skalierungsfaktors (ΔL_s) auf diesen skaliert. Der Zuschlag im Sinne des oberen Vertrauensbereichs für jedes einzelne Oktavband ΔL_o wurde nach den Hinweisen der LAI wahrscheinlichkeitsmathematisch aus den Unsicherheiten für die Serienstreuung σ_P , die Typvermessung σ_R und die Prognoseunsicherheit σ_{Prog} ermittelt bzw. aus vorliegenden Genehmigungswerten übernommen.

Bei der Anlage mit der Kennung VB03 kann der Genehmigungspegel von 107,0 dB(A) nicht mit Schalldaten aus Vermessungen und Herstellerangaben des Anlagentyps E-138 EP3 E2 in Einklang gebracht werden. Um auf der sicheren Seite zu liegen, wurde daher konservativ die 3fach-Vermessung des Mode BM01s mit einem um 0,7 dB höheren Gesamtschallleistungspegel gewählt.

Die jeweiligen Auszüge aus den Vermessungen und Herstellerangaben liegen vor und können bei Bedarf nachgereicht werden.

Die Anlagen wurden anhand ihrer technischen Daten sowie ihrer Schallleistungspegel für den Nachtbetrieb in die Berechnungssoftware implementiert und der Beurteilungspegel der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet.

Tabelle 6: Schallemissionsdaten Vorbelastung – Übersicht

Bez.	WEA-Typ	$L_{WA,Okt}$ (dB(A)) / Frequenz (Hz)								L_{WA}	ΔL	L_o
		63	125	250	500	1k	2k	4k	8k	(dB(A))	(dB)	(dB(A))
VB01	E-160 EP5 E3	87,7	93,6	96,6	99,8	101,9	98,2	89,3	70,7	106,7	2,1	108,8
VB02	E-138 EP3 E3	85,1	93,0	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5	106,0	2,1	108,1
VB03	E-138 EP3 E2	86,9	93,8	95,2	98,1	101,3	100,8	94,6	85,4	106,2	1,5	107,7
VB05	E-175 EP5	90,8	93,6	98,3	102,3	102,6	99,6	91,1	72,5	107,5	2,1	109,6
VB06	E-175 EP5	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	106,5	2,1	108,6

Tabelle 7: Schallemissionsdaten Vorbelastung - Datenquellen

Bez.	WEA-Typ	Quelle Oktavdaten		
		Dokument	Datum	Typ
VB01	E-160 EP5 E3	-	-	Genehmigungspegel
VB02	E-138 EP3 E3	-	-	Genehmigungspegel
VB03	E-138 EP3 E2	MN23032.A1	02.08.2023	3-fach-Vermessung
VB05	E-175 EP5	D02886584/4.0-de	16.06.2025	Herstellerangabe
VB06	E-175 EP5	D02772025/5.0-de	16.06.2025	Herstellerangabe

Die Vorbelastung durch die bestehenden // parallel geplanten WEA VB03, VB05 und VB06 unterschreitet an allen relevanten Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB. Somit befindet sich kein hier im Gutachten berücksichtigter Immissionsort im Einwirkungsbereich dieser Vorbelastung nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm. Folglich bleibt diese im Weiteren unberücksichtigt. Eine entsprechende Berechnung befindet sich im Anhang.

2.6 Zusatzbelastung

Der Auftraggeber plant am Standort Hundsrüben (Gemeinde Oberried) drei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 zu errichten (siehe Tabelle 2). Der WEA-Typ verfügt standardmäßig über schallmindernde Hinterkantenkämme an den Rotorblättern.

Als Emissionsansatz für den o.g. WEA-Typ wurden die Oktavdaten aus den Herstellerangaben verwendet (siehe Anhang) und mit einem entsprechenden Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ($\Delta L_o = 2,1$ dB) gemäß den Unsicherheiten nach LAI-Hinweisen ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB) versehen. Auszüge aus den zu Grunde liegenden Dokumenten sind in der Anlage dieses Gutachtens

beigefügt. Gemäß LAI-Hinweisen ist die Geräuschcharakteristik von WEA i. d. R. weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen.

Die dargestellte nächtlichen Betriebsweise entspricht dem Emissionsansatz, in dem die Vorgaben der TA Lärm für die lauteste Nachtstunde sowie weiterer landesspezifischer Bestimmungen eingehalten werden.

Tabelle 8: WEA-Schallwerte Zusatzbelastung Tag- und Nachtbetrieb

WEA Daten	WEA Nr.			Typenbezeichnung			Betriebsmodus		NH
	01, 02, 03			E-175 EP5 E2			Mode OM-0-0		
Quelle Oktavspektrum	Berichtsnummer			Datum			Typ		
	D03045924/2.0			06.06.2025			Herstellerangaben		
Unsicherheiten	σ_R (dB(A))		σ_P (dB(A))		σ_{Prog} (dB(A))		ΔL_o (dB(A))		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
$L_{WA,Okt}$ (dB(A))	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1	106,9
$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8	108,6
$L_{o,Okt}$ (dB(A))	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2	109,0

Die Emissionsdaten als $L_{e,max,Okt}$ inkl. der in diesem Zusammenhang angesetzten Unsicherheitsparameter stellen dabei das rechtlich zulässige Maß an Emissionen der WEA dar, welche nach LAI-Hinweisen genehmigungsrechtlich festzulegen und einzuhalten sind. Die mit diesen Emissionsdaten einhergehenden Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten („Kontrollwerte“) können dem Anhang entnommen werden (Berechnung „Zusatzbelastung mit $L_{e,max,Okt}$ “).

3 ERGEBNISSE DER IMMISSIONSBERECHNUNGEN

3.1 Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Die basierend auf den in den vorigen Kapiteln genannten Kenn- und Eingangsdaten ermittelten Beurteilungspegel für die lauteste Nachtstunde nach dem oberen Vertrauensbereich L_r sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 9: Immissionspegel Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung

Bez.	Adresse	IRW_N	$L_{r,VB}$ WEA	$L_{r,VB}$ GE	$L_{r,ZB}$	$L_{r,GB}$
		(dB(A))				
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	45	42,1	-6,2	35,9	43,0
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	45	40,4	-6,6	38,6	42,6
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	45	24,4	7,1	36,0	36,3
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	45	27,9	2,8	40,7	40,9
Hn01	Horben, Heubuck 46	35	32,2	-16,4	25,1	33,0
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	45	24,2	-7,3	36,4	36,7
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)	40	23,1	-10,2	32,6	33,1
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	45	28,1	-8,7	37,8	38,2
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	40	22,2	18,4	30,8	31,6
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	35	20,8	31,3	29,6	33,8

Tabelle 10: Beurteilungspegel ($L_{r,o}$) Gesamtbelastung

Bez.	Adresse	IRW_N (dB(A))	L_r^4 (dB(A))	ΔIRW_{GB} (dB)	ΔIRW_{ZB} (dB)
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	45	43	-2	-9
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	45	43	-2	-6
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	45	36	-9	-9
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	45	41	-4	-4
Hn01	Horben, Heubuck 46	35	33	-2	-10
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	45	37	-8	-9
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)	40	33	-7	-7
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	45	38	-7	-7
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	40	32	-8	-9
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	35	34	-1	-5

⁴ Es wurden die Rundungsregeln gemäß Nr. 4.5.1 DIN 1333 angewendet. In Einzelfällen kann es Abweichungen in der Darstellung bei auf eine und auf keine Nachkommastellen gerundeten Werten geben (z. Bsp. 32,47 → 32,5 → 32). Siehe dazu auch die detaillierten Ergebnisse im Anhang.

Im Anhang liegen für die oben genannten Beurteilungspegel Ausdrücke der Berechnungssoftware wind-PRO vor. Weiterhin ist im Anhang eine Isophonenkarte für den Immissionspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung wiedergegeben.

3.2 Bewertung der Ergebnisse

An allen Immissionsorten werden die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach an diesen Immissionsorten nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller beurteilungsrelevanter immissionsschutzrechtlicher Kriterien halten wir eine Genehmigung aus schalltechnischer Sicht sowie im Rahmen der Güterabwägung für zulässig.

Die detaillierten, auf Grundlage der in Kapitel 2 beschriebenen Daten erzielten Ergebnisse für den Standort Hundsrücken (Gemeinde Oberried) sind in Kapitel 3 wiedergegeben. Änderungen an den Positionen der Anlagen, dem Anlagentyp, den in den Herstellerangaben des Anlagentyps genannten Anlagenspezifikationen oder sonstigen relevanten Einflussfaktoren für die Schallberechnung erfordern ein neues Gutachten, geringfügige Änderungen der NH oder der Koordinaten von <1 m erfordern i. d. R. keine Neubewertung.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der „Sicheren Seite“ liegen. Weitere Informationen zu den theoretischen Grundlagen sind der „Anlage zur Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH“ zu entnehmen.

3.3 Tagbetrieb

Im Tagbetrieb können die WEA ebenfalls mit dem maximalen Schallleistungspegel [Mode OM-0-0] betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der in diesem Gutachten relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm 15 dB über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch für Zeiten erhöhter Empfindlichkeit die Immissionsrichtwerte weit unterschritten.

4 LITERATURVERZEICHNIS

- [1] BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), Inkrafttreten: 22.03.1974, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023..
- [2] Norm, „DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien,“ 2018.
- [3] TA Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503); Inkrafttreten der letzten Änderung: 9. Juni 2017.
- [4] Norm, DIN ISO 9613-2:1999-10, Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren.
- [5] NALS im DIN und VDI, Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA "Schallausbreitung im Freien", 2015.
- [6] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI , Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016.
- [7] Norm, DIN 1333:1992-02, Zahlenangaben.
- [8] EMD International A/S, windPRO (jeweils aktuellste Version).
- [9] Norm, DIN 18005-1 - Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1 - Orientierungswerte, 2023-07.
- [10] Gemeindeverwaltung Oberried, Baurechtliche Einstufung - E-Mail vom 12.03.2026, Gemeindeverwaltung Oberried, Hauptamtsleitung, 2026.
- [11] Hoffmann/von_Lüpke, 0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel - Einführung in die Grundbegriffe und quantitative Erfassung des Lärms,, Erich Schmidt Verlag, 1993.
- [12] Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Vorbelastungsanfrage - E-Mail vom 02.02.2026, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Umweltrecht, 2026.
- [13] Stadt Freiburg im Breisgau, Vorbelastungsanfrage - E-Mail vom 05.02.2026, Stadt Freiburg im Breisgau, Umweltschutzamt, 2026.
- [14] Feldhaus/Tegeder, Kommentar zur TA Lärm, c.f.müller, März 2014.
- [15] Ramboll, Windenergieanlagen Datenbank "Windpark Deutschland".
- [16] Bundesnetzagentur - Marktstammdatenregister, <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Datendownload>.
- [17] Ramboll Deutschland GmbH, Schallimmissionsprognose für zwei WEA am Standort Haldenköpfe (Baden-Württemberg), Bericht Nr. 24-1-3023-000-NN, 29.05.2024.
- [18] OVG Münster, 8 A 894/17, 5.10.2020.
- [19] OVG Lüneburg, 12 LA 105/11, 16.07.2012.
- [20] OVG Münster, 8 B 797/09, 27.08.2009.

5 ANHANG

Teil I: Berechnungsergebnisse und -grundlagen

- Isophonenkarten
 - Zusatzbelastung Nacht
- Berechnungsergebnisse
 - Vorbelastung WEA:
 - Hauptergebnis
 - Detaillierte Ergebnisse
 - Annahmen für Schallberechnung
 - Vorbelastung WKA Waldgenossenschaft: Hauptergebnis
 - Zusatzbelastung oVB:
 - Hauptergebnis
 - Detaillierte Ergebnisse
 - Annahmen für Schallberechnung
 - Gesamtbelastung: Energetische Addition von Vor- und Zusatzbelastung
 - Zusatzbelastung $L_{e,max}$
 - Hauptergebnis
 - Detaillierte Ergebnisse
 - Annahmen für Schallberechnung
 - Irrelevante Vorbelastung: Hauptergebnis

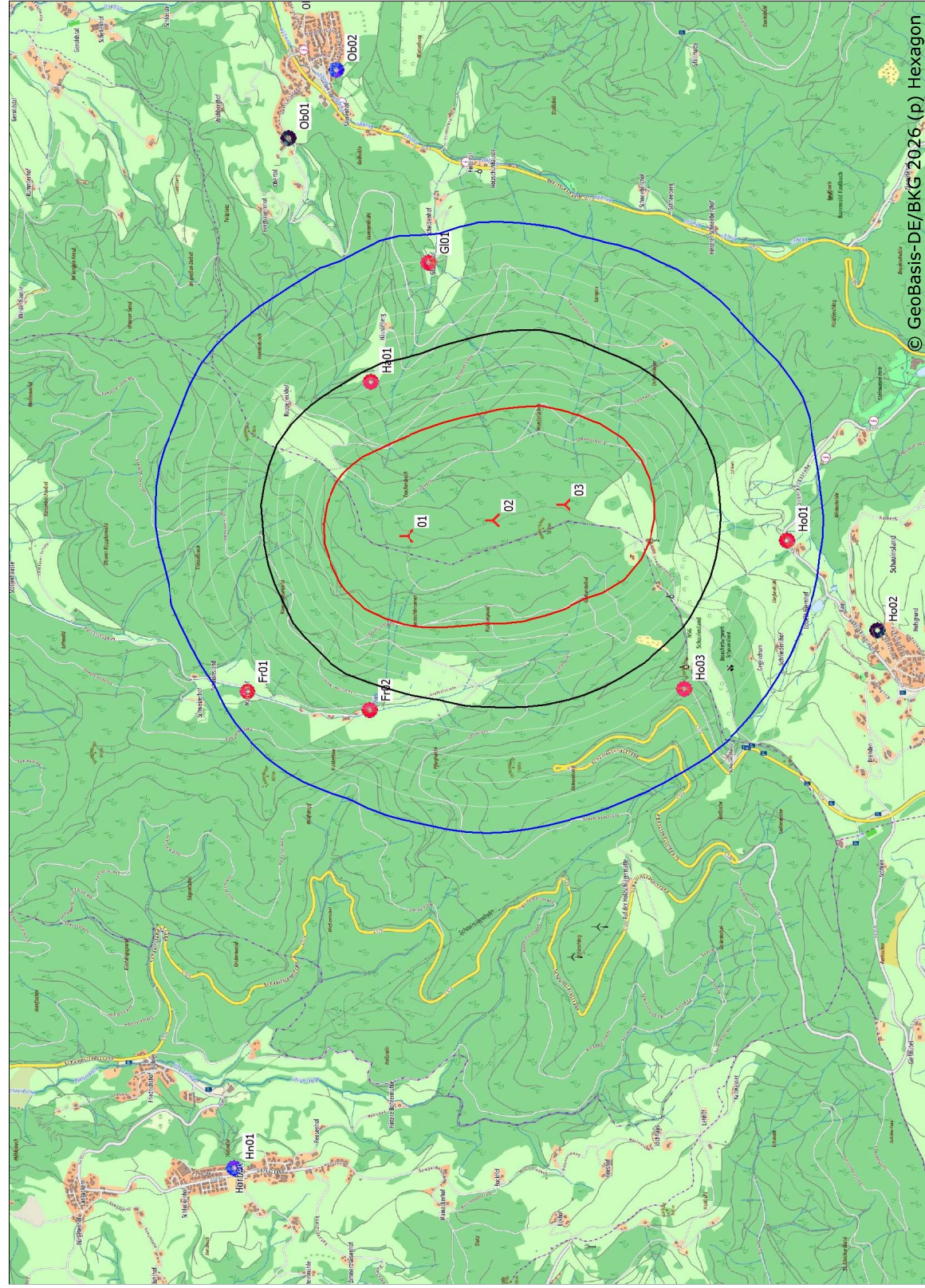
Teil II: Eingangsdaten

- Herstellerangaben zum Schallleistungspegel mit zugehörigem Oktavspektrum des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 E2

Teil III: Akkreditierung und Theoretische Grundlagen

- Akkreditierungsurkunde
- Theoretische Grundlagen

Anhang Teil I: Berechnungsergebnisse (und -grundlagen/Annahmen)



Projekt:
26-1-3008
Ökostrom Consulting Freiburg
GmbH

Beschreibung:
Windpark Hundsrück, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Schall [dB(A)]	
35 dB(A)	—
36 dB(A)	—
37 dB(A)	—
38 dB(A)	—
39 dB(A)	—
40 dB(A)	—
41 dB(A)	—
42 dB(A)	—
43 dB(A)	—
44 dB(A)	—
45 dB(A)	—

DECIBEL -
Karte Höchster Emissionswert
Berechnung:
Zusatzbelastung

Lizenzierter Anwender:
Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consruch-Straße 3
DE-34131 Kassel

➤ **Neue WEA** Karte: onmaps , Maßstab 1:25.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 417.889 Nord: 5.308.435
➤ **Schall-Immissionsort** Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren). Windgeschwindigkeit: Höchster Emissionswert
Höhe über Meeresspiegel von aktivem Höhenlinien-Objekt

Berechnet:
RAMBOLL 10:22/4.2.285



Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

31.03.2026 10:20/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung WEA

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

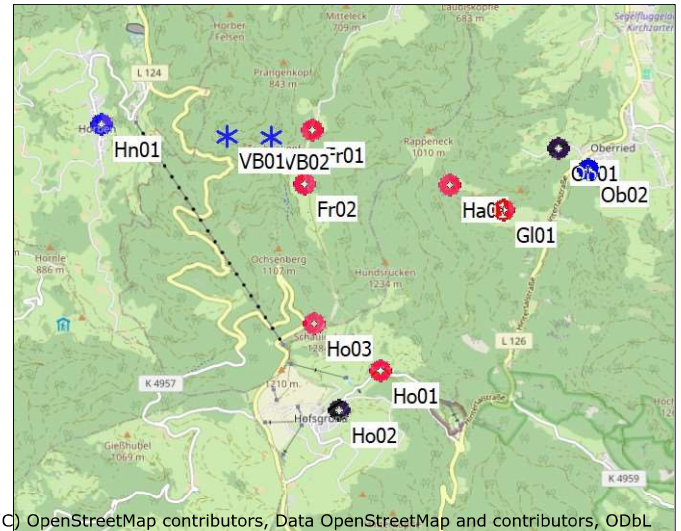
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)
 Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)
 Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)
 Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)
 Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55 dB(A)
 Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:100.000

* Existierende WEA

■ Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Aktuell	Hersteller	Typ	Nennleistung	Rotor-durchmesser	NH	Schallwerte	Quelle	Name	Windgeschwindigkeit	LWA	Unsicherheit
			[m]						[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]
VB01	416.450	5.309.610	765,4	ENERCON E-160 EP...	Nein	ENERCON	E-160	EP5	E3-5.560	5.560	160,0	166,6	USER	Genehmigungspegel Lwa	106,7	106,7	2,1
VB02	417.030	5.309.591	860,0	ENERCON E-138 EP...	Ja	ENERCON	E-138	EP3	E3-4.260	4.260	138,3	160,0	USER	Genehmigungspegel Lwa	106,0	106,0	2,1

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Anforderung Schall	Beurteilungspegel WEA inkl. Unsicherheit
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	42,1
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	40,4
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	24,4
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	27,9
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	32,2
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	24,2
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebauet)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	23,1
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	28,1
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	22,2
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	20,8

Abstände (m)

	WEA	
Schall-Immissionsort	VB01	VB02
Fr01	1144	569
Fr02	1214	773
Gl01	3795	3235
Ha01	3031	2464
Hn01	1669	2248
Ho01	3694	3400
Ho02	3912	3717
Ho03	2738	2537
Ob01	4398	3818
Ob02	4817	4239

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel
 -



Berechnet:

31.03.2026 10:20/4.2.285

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Vorbelastung WEA **Schallberechnungs-Modell:** ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s
Annahmen

Berechneter L(DW) = LWA_{ref} + K + Dc - (Adiv + Aatm + Agr + Abar + Amisc) - Cmet
 (Wenn mit Bodeneffekt gerechnet ist Dc = Domega)

LWA_{ref}: Schalleistungspegel der WEA
 K: Einzeltöne
 Dc: Richtwirkungskorrektur
 Adiv: Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
 Aatm: Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
 Agr: Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
 Abar: Dämpfung aufgrund von Abschirmung
 Amisc: Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte
 Cmet: Meteorologische Korrektur

Berechnungsergebnisse

Schall-Immissionsort: Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	1.144	1.179	32,81	2,10	34,91	106,7	0,00	72,43	4,49	-3,00	0,00	0,00	73,92
VB02	569	679	39,13	2,10	41,23	106,0	0,00	67,64	2,24	-3,00	0,00	0,00	66,88
Summe					42,14								

Schall-Immissionsort: Fr02 Freiburg, Großtalstraße 143

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	1.214	1.230	32,30	2,10	34,40	106,7	0,00	72,80	4,63	-3,00	0,00	0,00	74,43
VB02	773	824	37,08	2,10	39,18	106,0	0,00	69,32	2,62	-3,00	0,00	0,00	68,94
Summe					40,43								

Schall-Immissionsort: Gl01 Glaserhof, Hörnegrundweg 5

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	3.795	3.806	17,48	2,10	19,58	106,7	0,00	82,61	9,64	-3,00	0,00	0,00	89,25
VB02	3.235	3.257	20,59	2,10	22,69	106,0	0,00	81,26	7,17	-3,00	0,00	0,00	85,42
Summe					24,42								

Schall-Immissionsort: Ha01 Häusleberg, Flurstück 79

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	3.031	3.031	20,71	2,10	22,81	106,7	0,00	80,63	8,40	-3,00	0,00	0,00	86,03
VB02	2.464	2.468	24,21	2,10	26,31	106,0	0,00	78,85	5,96	-3,00	0,00	0,00	81,80
Summe					27,91								

Schall-Immissionsort: Hn01 Horben, Heubuck 46

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	1.669	1.700	28,34	2,10	30,44	106,7	0,00	75,61	5,78	-3,00	0,00	0,00	78,39

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel
 -



Berechnet:

31.03.2026 10:20/4.2.285

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Vorbelastung WEA **Schallberechnungs-Modell:** ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

...(Fortsetzung von vorheriger Seite)

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB02	2.248	2.286	25,19	2,10	27,29	106,0	0,00	78,18	5,65	-3,00	0,00	0,00	80,83
Summe					32,16								

Schall-Immissionsort: Ho01 Hofgrund, Silberbergstraße 6

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	3.694	3.694	17,91	2,10	20,01	106,7	0,00	82,35	9,47	-3,00	0,00	0,00	88,82
VB02	3.400	3.401	20,02	2,10	22,12	106,0	0,00	81,63	7,37	-3,00	0,00	0,00	86,00
Summe					24,20								

Schall-Immissionsort: Ho02 Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	3.912	3.913	17,08	2,10	19,18	106,7	0,00	82,85	9,80	-3,00	0,00	0,00	89,65
VB02	3.717	3.717	18,82	2,10	20,92	106,0	0,00	82,40	7,79	-3,00	0,00	0,00	87,20
Summe					23,15								

Schall-Immissionsort: Ho03 Hofgrund, Schauinslandstraße 389

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	2.738	2.754	22,03	2,10	24,13	106,7	0,00	79,80	7,91	-3,00	0,00	0,00	84,71
VB02	2.537	2.546	23,81	2,10	25,91	106,0	0,00	79,12	6,09	-3,00	0,00	0,00	82,20
Summe					28,12								

Schall-Immissionsort: Ob01 Oberried, Obertalstraße 22

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	4.398	4.418	15,31	2,10	17,41	106,7	0,00	83,90	10,52	-3,00	0,00	0,00	91,43
VB02	3.818	3.851	18,34	2,10	20,44	106,0	0,00	82,71	7,97	-3,00	0,00	0,00	87,68
Summe					22,19								

Schall-Immissionsort: Ob02 Oberried, Am Tannenhain 1

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
VB01	4.817	4.838	13,96	2,10	16,06	106,7	0,00	84,69	11,08	-3,00	0,00	0,00	92,77
VB02	4.239	4.272	16,92	2,10	19,02	106,0	0,00	83,61	8,48	-3,00	0,00	0,00	89,09
Summe					20,80								

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

31.03.2026 10:20/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Vorbelastung WEA

Schallberechnungs-Modell:

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe):

Höchster Emissionswert

Bodeneffekt:

Feste Werte, Agr: -3,0, Dc: 0,0

Meteorologischer Koeffizient, C0:

Gewählte Option: Fester Wert: 0,0 dB

Art der Anforderung in der Berechnung:

1: WEA-Geräusch vs. Schallrichtwert (z.B. DK, DE, SE, NL)

Schalleistungspegel in der Berechnung:

Schallwerte sind Lwa-Werte (Mittlere Schalleistungspegel; Standard)

Einzeltöne:

Fester Zuschlag wird zu Schallemission von WEA mit Einzeltönen zugefügt

WEA-Katalog

Aufpunkthöhe ü.Gr.:

5,0 m; Aufpunkthöhe in Immissionsort-Objekt hat Vorrang

Unsicherheitszuschlag:

Unsicherheit wurde zu Schallpegel der WEA hinzugefügt

verlangte Unter- (negativ) oder zulässige Überschreitung (positiv) des Schallrichtwerts:

0,0 dB(A)

Oktavbanddaten verwendet

Frequenzabhängige Luftdämpfung

63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]
0,1	0,4	1,0	1,9	3,7	9,7	32,8	117,0

Die Luftdämpfung entspricht einer Temperatur von 10,0 Grad C und 70,0 % rel. Feuchtigkeit.

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32

WEA: ENERCON E-138 EP3 E3 4260 138.3 !O!

Schall: Genehmigungspegel Lwa 106,0 dB(A)

Datenquelle	Quelle/Datum	Quelle	Bearbeitet
Stadt Freiburg im Breisgau	06.02.2026	USER	26.03.2026 14:32

Status	Windgeschwindigkeit (Nh)	LWA	Unsicherheit	Einzelton	Oktavbänder							
					63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
	[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]		[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
Von WEA-Katalog	10,0	106,0	-	Nein	87,7	93,6	96,6	99,8	101,9	98,2	89,3	70,7
Inkl. Berechnungsunsicherheit	10,0	108,1	2,1	Nein	89,8	95,7	98,7	101,9	104,0	100,3	91,4	72,8

WEA: ENERCON E-160 EP5 E3 5560 160.0 !O!

Schall: Genehmigungspegel Lwa 106,7 dB(A)

Datenquelle	Quelle/Datum	Quelle	Bearbeitet
Stadt Freiburg im Breisgau	06.02.2026	USER	26.03.2026 14:28

Status	Windgeschwindigkeit (Nh)	LWA	Unsicherheit	Einzelton	Oktavbänder							
					63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
	[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]		[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
Von WEA-Katalog	10,0	106,7	-	Nein	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5
Inkl. Berechnungsunsicherheit	10,0	108,8	2,1	Nein	87,2	93,0	97,4	102,2	104,0	103,4	96,8	77,6

Schall-Immissionsort: Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrückten, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

31.03.2026 10:20/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Vorbelastung WEA

Schall-Immissionsort: Fr02 Freiburg, Großtalstraße 143

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Gl01 Glaserhof, Hörnegrundweg 5

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ha01 Häusleberg, Flurstück 79

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Hn01 Horben, Heubuck 46

Vordefinierter Berechnungsstandard: Reines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 35,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho01 Hofgrund, Silberbergstraße 6

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho02 Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)

Vordefinierter Berechnungsstandard: Allgemeines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 40,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho03 Hofgrund, Schauinslandstraße 389

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ob01 Oberried, Obertalstraße 22

Vordefinierter Berechnungsstandard: Allgemeines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

31.03.2026 10:20/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Vorbelastung WEA

Schallrichtwert: 40,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ob02 Oberried, Am Tannenhain 1

Vordefinierter Berechnungsstandard: Reines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 35,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung WKA - Waldgenossenschaft

ISO 9613-2 Deutschland

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0
 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)

Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)

Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)

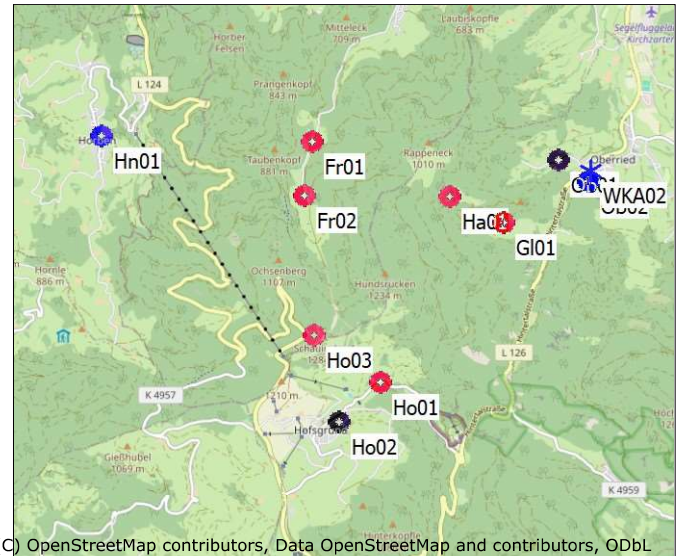
Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55 dB(A)

Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



* Existierende WEA

Maßstab 1:100.000

Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ															
			[m]		Ak- tu- ell	Hersteller	Typ	Nenn- leistung	Rotor- durch- messer	NH	Schall- Quelle	Name	Windge- schwin- digkeit	LWA						
WKA02	421.260	5.309.234	469,3	Wasserkraftanla...	Nein	ABC	Unknown-1/1	1	1,0	3,0	USER	Wasserkraftanlage	85 dB(A)	(95%)	85,0					

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Schall	Von WEA
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	-6,2
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	-6,6
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	7,1
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	2,8
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	-16,4
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	-7,3
Ho02	Hofgund, Flurstück 51 (Unbebaut)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	-10,2
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	-8,7
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	18,4
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	31,3

Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA
WKA02	
Fr01	3694
Fr02	3795
Gl01	1335
Ha01	1883
Hn01	6493
Ho01	3935
Ho02	4679
Ho03	4255
Ob01	445
Ob02	136

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

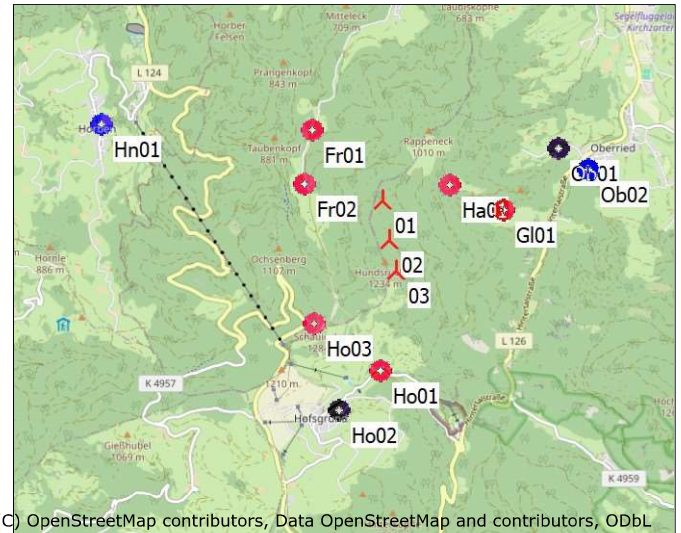
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)
 Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)
 Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)
 Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)
 Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55 dB(A)
 Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:100.000

Neue WEA

Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Ak-tu-ell	Hersteller	Typ	Nenn-leistung	Rotor-durch-messer	NH	Schallwerte	Quelle	Name	Windge-schwin-digkeit	LWA	Unsicherheit
			[m]						[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]
01	418.493	5.308.726	1.109,9	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5	E2-7.000	7.000	175,0	175,0	162,0	USER	Hersteller	[Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)	12,5	106,9	2,1
02	418.580	5.308.220	1.176,9	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5	E2-7.000	7.000	175,0	175,0	162,0	USER	Hersteller	[Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)	12,5	106,9	2,1
03	418.665	5.307.802	1.224,7	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5	E2-7.000	7.000	175,0	175,0	162,0	USER	Hersteller	[Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)	12,5	106,9	2,1

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Anforderung	Beurteilungspegel
						Schall	WEA inkl. Unsicherheit
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	35,9
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	38,6
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	36,0
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	40,7
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	25,1
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	36,4
Ho02	Hofgund, Flurstück 51 (Unbebaut)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	32,6
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	37,8
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	30,8
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	29,6

Abstände (m)

	WEA		
Schall-Immissionsort	01	02	03
Fr01	1308	1758	2158
Fr02	1044	1329	1660
Gl01	1615	1561	1629
Ha01	931	1083	1344
Hn01	3853	4103	4357
Ho01	2232	1732	1328
Ho02	2812	2344	1979
Ho03	1858	1498	1292
Ob01	2441	2546	2693
Ob02	2773	2802	2884

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel
 -



Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung **Schallberechnungs-Modell:** ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s
Annahmen

Berechneter L(DW) = LWA_{ref} + K + Dc - (Adiv + Aatm + Agr + Abar + Amisc) - Cmet
 (Wenn mit Bodeneffekt gerechnet ist Dc = Domega)

LWA_{ref}: Schalleistungspegel der WEA
 K: Einzeltöne
 Dc: Richtwirkungskorrektur
 Adiv: Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
 Aatm: Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
 Agr: Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
 Abar: Dämpfung aufgrund von Abschirmung
 Amisc: Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte
 Cmet: Meteorologische Korrektur

Berechnungsergebnisse

Schall-Immissionsort: Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.308	1.449	31,30	2,10	33,40	106,9	0,00	74,22	4,34	-3,00	0,00	0,00	75,57
02	1.758	1.889	28,19	2,10	30,29	106,9	0,00	76,52	5,16	-3,00	0,00	0,00	78,68
03	2.158	2.281	25,90	2,10	28,00	106,9	0,00	78,16	5,80	-3,00	0,00	0,00	80,96
Summe					35,90								

Schall-Immissionsort: Fr02 Freiburg, Großtalstraße 143

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.044	1.174	33,70	2,10	35,80	106,9	0,00	72,40	3,77	-3,00	0,00	0,00	73,17
02	1.329	1.460	31,21	2,10	33,31	106,9	0,00	74,29	4,37	-3,00	0,00	0,00	75,65
03	1.660	1.783	28,87	2,10	30,97	106,9	0,00	76,02	4,97	-3,00	0,00	0,00	77,99
Summe					38,57								

Schall-Immissionsort: Gl01 Glaserhof, Hörnegrundweg 5

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.615	1.733	29,21	2,10	31,31	106,9	0,00	75,78	4,88	-3,00	0,00	0,00	77,66
02	1.561	1.709	29,38	2,10	31,48	106,9	0,00	75,65	4,84	-3,00	0,00	0,00	77,49
03	1.629	1.791	28,82	2,10	30,92	106,9	0,00	76,06	4,98	-3,00	0,00	0,00	78,05
Summe					36,01								

Schall-Immissionsort: Ha01 Häusleberg, Flurstück 79

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	931	1.006	35,42	2,10	37,52	106,9	0,00	71,05	3,39	-3,00	0,00	0,00	71,45
02	1.083	1.172	33,71	2,10	35,81	106,9	0,00	72,38	3,77	-3,00	0,00	0,00	73,15
03	1.344	1.432	31,44	2,10	33,54	106,9	0,00	74,12	4,31	-3,00	0,00	0,00	75,43
Summe					40,69								

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung **Schallberechnungs-Modell:** ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

Schall-Immissionsort: Hn01 Horben, Heubuck 46

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	3.853	3.910	19,03	2,10	21,13	106,9	0,00	82,84	7,99	-3,00	0,00	0,00	87,84
02	4.103	4.168	18,18	2,10	20,28	106,9	0,00	83,40	8,28	-3,00	0,00	0,00	88,68
03	4.357	4.425	17,38	2,10	19,48	106,9	0,00	83,92	8,57	-3,00	0,00	0,00	89,48
Summe					25,12								

Schall-Immissionsort: Ho01 Hofgrund, Silberbergstraße 6

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.232	2.254	26,04	2,10	28,14	106,9	0,00	78,06	5,76	-3,00	0,00	0,00	80,82
02	1.732	1.773	28,94	2,10	31,04	106,9	0,00	75,98	4,95	-3,00	0,00	0,00	77,93
03	1.328	1.395	31,73	2,10	33,83	106,9	0,00	73,89	4,24	-3,00	0,00	0,00	75,13
Summe					36,38								

Schall-Immissionsort: Ho02 Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.812	2.822	23,25	2,10	25,35	106,9	0,00	80,01	6,61	-3,00	0,00	0,00	83,62
02	2.344	2.363	25,46	2,10	27,56	106,9	0,00	78,47	5,93	-3,00	0,00	0,00	81,40
03	1.979	2.010	27,44	2,10	29,54	106,9	0,00	77,06	5,36	-3,00	0,00	0,00	79,42
Summe					32,58								

Schall-Immissionsort: Ho03 Hofgrund, Schauinslandstraße 389

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.858	1.858	28,38	2,10	30,48	106,9	0,00	76,38	5,10	-3,00	0,00	0,00	78,49
02	1.498	1.502	30,89	2,10	32,99	106,9	0,00	74,53	4,45	-3,00	0,00	0,00	75,98
03	1.292	1.302	32,53	2,10	34,63	106,9	0,00	73,29	4,05	-3,00	0,00	0,00	74,34
Summe					37,79								

Schall-Immissionsort: Ob01 Oberried, Obertalstraße 22

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.441	2.555	24,50	2,10	26,60	106,9	0,00	79,15	6,22	-3,00	0,00	0,00	82,37
02	2.546	2.675	23,92	2,10	26,02	106,9	0,00	79,55	6,40	-3,00	0,00	0,00	82,95
03	2.693	2.830	23,21	2,10	25,31	106,9	0,00	80,04	6,62	-3,00	0,00	0,00	83,66
Summe					30,78								

Schall-Immissionsort: Ob02 Oberried, Am Tannenhain 1

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.773	2.880	22,99	2,10	25,09	106,9	0,00	80,19	6,69	-3,00	0,00	0,00	83,88
02	2.802	2.927	22,78	2,10	24,88	106,9	0,00	80,33	6,75	-3,00	0,00	0,00	84,08
03	2.884	3.020	22,39	2,10	24,49	106,9	0,00	80,60	6,88	-3,00	0,00	0,00	84,48
Summe					29,60								

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung

Schallberechnungs-Modell:

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe):

Höchster Emissionswert

Bodeneffekt:

Feste Werte, Agr: -3,0, Dc: 0,0

Meteorologischer Koeffizient, C0:

Gewählte Option: Fester Wert: 0,0 dB

Art der Anforderung in der Berechnung:

1: WEA-Geräusch vs. Schallrichtwert (z.B. DK, DE, SE, NL)

Schalleistungspegel in der Berechnung:

Schallwerte sind Lwa-Werte (Mittlere Schalleistungspegel; Standard)

Einzeltöne:

Fester Zuschlag wird zu Schallemission von WEA mit Einzeltönen zugefügt

WEA-Katalog

Aufpunkthöhe ü.Gr.:

5,0 m; Aufpunkthöhe in Immissionsort-Objekt hat Vorrang

Unsicherheitszuschlag:

Unsicherheit wurde zu Schallpegel der WEA hinzugefügt

verlangte Unter- (negativ) oder zulässige Überschreitung (positiv) des Schallrichtwerts:

0,0 dB(A)

Oktavbanddaten verwendet

Frequenzabhängige Luftdämpfung

63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]
0,1	0,4	1,0	1,9	3,7	9,7	32,8	117,0

Die Luftdämpfung entspricht einer Temperatur von 10,0 Grad C und 70,0 % rel. Feuchtigkeit.

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32

WEA: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O!

Schall: Hersteller [Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)

Datenquelle	Quelle/Datum	Quelle	Bearbeitet
D03045924/2.0-de	06.06.2025	USER	28.10.2025 10:22

Status	Windgeschwindigkeit (Nh)	LWA	Unsicherheit	Einzelton	Oktavbänder							
					63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
	[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]		[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
Von WEA-Katalog	12,5	106,9	-	Nein	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
Inkl. Berechnungsunsicherheit	12,5	109,0	2,1	Nein	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

Schall-Immissionsort: Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Fr02 Freiburg, Großtalstraße 143

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung

Schall-Immissionsort: Gl01 Glaserhof, Hörnegrundweg 5

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ha01 Häusleberg, Flurstück 79

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Hn01 Horben, Heubuck 46

Vordefinierter Berechnungsstandard: Reines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 35,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho01 Hofgrund, Silberbergstraße 6

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho02 Hofgund, Flurstück 51 (Unbebaut)

Vordefinierter Berechnungsstandard: Allgemeines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 40,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho03 Hofgrund, Schauinslandstraße 389

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ob01 Oberried, Obertalstraße 22

Vordefinierter Berechnungsstandard: Allgemeines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 40,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ob02 Oberried, Am Tannenhain 1

Vordefinierter Berechnungsstandard: Reines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung

Schallrichtwert: 35,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

IO	Adresse	IRW _N (dB(A))	L _{T,VB,WEA} (dB(A))	L _{T,VB,GE} (dB(A))	L _{T,ZB} (dB(A))	L _{T,GB} (dB(A))	L _r (dB(A))	ΔIRW _{GB} (dB)	ΔIRW _{ZB} (dB)
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	45	42,1	-6,2	35,9	43,0	43	-2	-9
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	45	40,4	-6,6	38,6	42,6	43	-2	-6
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	45	24,4	7,1	36,0	36,3	36	-9	-9
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	45	27,9	2,8	40,7	40,9	41	-4	-4
Hn01	Horben, Heubuck 46	35	32,2	-16,4	25,1	33,0	33	-2	-10
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	45	24,2	-7,3	36,4	36,7	37	-8	-9
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51. (Unbebaut)	40	23,1	-10,2	32,6	33,1	33	-7	-7
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	45	28,1	-8,7	37,8	38,2	38	-7	-7
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	40	22,2	18,4	30,8	31,6	32	-8	-9
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	35	20,8	31,3	29,6	33,8	34	-1	-5

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

19.03.2026 14:19/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung - Lemax

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)

Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)

Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)

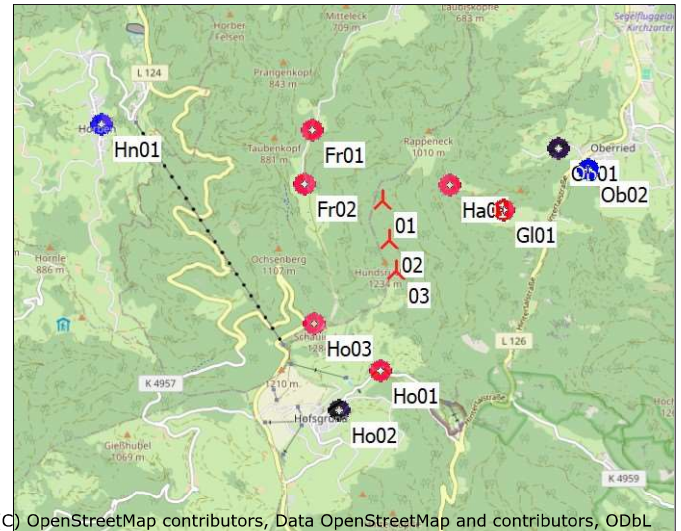
Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55 dB(A)

Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:100.000

Neue WEA

Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Ak-tu-ell	Hersteller	Typ	Nenn-leistung	Rotor-durch-messer	NH	Schallwerte	Quelle	Name	Windge-schwin-digkeit	LWA	Unsicherheit
			[m]						[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]
01	418.493	5.308.726	1.109,9	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5	E2-7.000	7.000	175,0	162,0	USER	Hersteller	[Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)		12,5	106,9	1,7
02	418.580	5.308.220	1.176,9	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5	E2-7.000	7.000	175,0	162,0	USER	Hersteller	[Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)		12,5	106,9	1,7
03	418.665	5.307.802	1.224,7	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5	E2-7.000	7.000	175,0	162,0	USER	Hersteller	[Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)		12,5	106,9	1,7

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Schall	Beurteilungspegel
							WEA inkl. Unsicherheit
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	35,5
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	38,2
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	35,6
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	40,3
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	24,7
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	36,0
Ho02	Hofgund, Flurstück 51 (Unbebaut)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	32,2
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	37,4
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	30,4
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	29,2

Abstände (m)

	WEA		
Schall-Immissionsort	01	02	03
Fr01	1308	1758	2158
Fr02	1044	1329	1660
Gl01	1615	1561	1629
Ha01	931	1083	1344
Hn01	3853	4103	4357
Ho01	2232	1732	1328
Ho02	2812	2344	1979
Ho03	1858	1498	1292
Ob01	2441	2546	2693
Ob02	2773	2802	2884

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel
 -



Berechnet:

19.03.2026 14:19/4.2.285

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung - Lemax **Schallberechnungs-Modell:** ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s
Annahmen

Berechneter L(DW) = LWA_{ref} + K + Dc - (Adiv + Aatm + Agr + Abar + Amisc) - Cmet
 (Wenn mit Bodeneffekt gerechnet ist Dc = Domega)

LWA_{ref}: Schalleistungspegel der WEA
 K: Einzeltöne
 Dc: Richtwirkungskorrektur
 Adiv: Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
 Aatm: Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
 Agr: Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
 Abar: Dämpfung aufgrund von Abschirmung
 Amisc: Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte
 Cmet: Meteorologische Korrektur

Berechnungsergebnisse

Schall-Immissionsort: Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.308	1.449	31,30	1,70	33,00	106,9	0,00	74,22	4,34	-3,00	0,00	0,00	75,57
02	1.758	1.889	28,19	1,70	29,89	106,9	0,00	76,52	5,16	-3,00	0,00	0,00	78,68
03	2.158	2.281	25,90	1,70	27,60	106,9	0,00	78,16	5,80	-3,00	0,00	0,00	80,96
Summe					35,50								

Schall-Immissionsort: Fr02 Freiburg, Großtalstraße 143

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.044	1.174	33,70	1,70	35,40	106,9	0,00	72,40	3,77	-3,00	0,00	0,00	73,17
02	1.329	1.460	31,21	1,70	32,91	106,9	0,00	74,29	4,37	-3,00	0,00	0,00	75,65
03	1.660	1.783	28,87	1,70	30,57	106,9	0,00	76,02	4,97	-3,00	0,00	0,00	77,99
Summe					38,17								

Schall-Immissionsort: Gl01 Glaserhof, Hörnegrundweg 5

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.615	1.733	29,21	1,70	30,91	106,9	0,00	75,78	4,88	-3,00	0,00	0,00	77,66
02	1.561	1.709	29,38	1,70	31,08	106,9	0,00	75,65	4,84	-3,00	0,00	0,00	77,49
03	1.629	1.791	28,82	1,70	30,52	106,9	0,00	76,06	4,98	-3,00	0,00	0,00	78,05
Summe					35,61								

Schall-Immissionsort: Ha01 Häusleberg, Flurstück 79

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	931	1.006	35,42	1,70	37,12	106,9	0,00	71,05	3,39	-3,00	0,00	0,00	71,45
02	1.083	1.172	33,71	1,70	35,41	106,9	0,00	72,38	3,77	-3,00	0,00	0,00	73,15
03	1.344	1.432	31,44	1,70	33,14	106,9	0,00	74,12	4,31	-3,00	0,00	0,00	75,43
Summe					40,29								

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

19.03.2026 14:19/4.2.285

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung - Lemax **Schallberechnungs-Modell:** ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

Schall-Immissionsort: Hn01 Horben, Heubuck 46

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	3.853	3.910	19,03	1,70	20,73	106,9	0,00	82,84	7,99	-3,00	0,00	0,00	87,84
02	4.103	4.168	18,18	1,70	19,88	106,9	0,00	83,40	8,28	-3,00	0,00	0,00	88,68
03	4.357	4.425	17,38	1,70	19,08	106,9	0,00	83,92	8,57	-3,00	0,00	0,00	89,48
Summe					24,72								

Schall-Immissionsort: Ho01 Hofgrund, Silberbergstraße 6

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.232	2.254	26,04	1,70	27,74	106,9	0,00	78,06	5,76	-3,00	0,00	0,00	80,82
02	1.732	1.773	28,94	1,70	30,64	106,9	0,00	75,98	4,95	-3,00	0,00	0,00	77,93
03	1.328	1.395	31,73	1,70	33,43	106,9	0,00	73,89	4,24	-3,00	0,00	0,00	75,13
Summe					35,98								

Schall-Immissionsort: Ho02 Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.812	2.822	23,25	1,70	24,95	106,9	0,00	80,01	6,61	-3,00	0,00	0,00	83,62
02	2.344	2.363	25,46	1,70	27,16	106,9	0,00	78,47	5,93	-3,00	0,00	0,00	81,40
03	1.979	2.010	27,44	1,70	29,14	106,9	0,00	77,06	5,36	-3,00	0,00	0,00	79,42
Summe					32,18								

Schall-Immissionsort: Ho03 Hofgrund, Schauinslandstraße 389

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	1.858	1.858	28,38	1,70	30,08	106,9	0,00	76,38	5,10	-3,00	0,00	0,00	78,49
02	1.498	1.502	30,89	1,70	32,59	106,9	0,00	74,53	4,45	-3,00	0,00	0,00	75,98
03	1.292	1.302	32,53	1,70	34,23	106,9	0,00	73,29	4,05	-3,00	0,00	0,00	74,34
Summe					37,39								

Schall-Immissionsort: Ob01 Oberried, Obertalstraße 22

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.441	2.555	24,50	1,70	26,20	106,9	0,00	79,15	6,22	-3,00	0,00	0,00	82,37
02	2.546	2.675	23,92	1,70	25,62	106,9	0,00	79,55	6,40	-3,00	0,00	0,00	82,95
03	2.693	2.830	23,21	1,70	24,91	106,9	0,00	80,04	6,62	-3,00	0,00	0,00	83,66
Summe					30,38								

Schall-Immissionsort: Ob02 Oberried, Am Tannenhain 1

Höchster Emissionswert

WEA

Nr.	Abstand	Schallweg	Von WEA	Unsicherheits- zuschlag	WEA inkl. Unsicherheit	LWA	Dc	Adiv	Aatm	Agr	Abar	Amisc	A
	[m]	[m]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
01	2.773	2.880	22,99	1,70	24,69	106,9	0,00	80,19	6,69	-3,00	0,00	0,00	83,88
02	2.802	2.927	22,78	1,70	24,48	106,9	0,00	80,33	6,75	-3,00	0,00	0,00	84,08
03	2.884	3.020	22,39	1,70	24,09	106,9	0,00	80,60	6,88	-3,00	0,00	0,00	84,48
Summe					29,20								

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

19.03.2026 14:19/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung - Lemax

Schallberechnungs-Modell:

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe):

Höchster Emissionswert

Bodeneffekt:

Feste Werte, Agr: -3,0, Dc: 0,0

Meteorologischer Koeffizient, C0:

Gewählte Option: Fester Wert: 0,0 dB

Art der Anforderung in der Berechnung:

1: WEA-Geräusch vs. Schallrichtwert (z.B. DK, DE, SE, NL)

Schalleistungspegel in der Berechnung:

Schallwerte sind Lwa-Werte (Mittlere Schalleistungspegel; Standard)

Einzeltöne:

Fester Zuschlag wird zu Schallemission von WEA mit Einzeltönen zugefügt

WEA-Katalog

Aufpunkthöhe ü.Gr.:

5,0 m; Aufpunkthöhe in Immissionsort-Objekt hat Vorrang

Unsicherheitszuschlag:

Unsicherheit wurde zu Schallpegel der WEA hinzugefügt

verlangte Unter- (negativ) oder zulässige Überschreitung (positiv) des Schallrichtwerts:

0,0 dB(A)

Oktavbanddaten verwendet

Frequenzabhängige Luftdämpfung

63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]
0,1	0,4	1,0	1,9	3,7	9,7	32,8	117,0

Die Luftdämpfung entspricht einer Temperatur von 10,0 Grad C und 70,0 % rel. Feuchtigkeit.

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32

WEA: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O!

Schall: Hersteller [Mode OM-0-0] - Lwa = 106,9 dB(A)

Datenquelle Quelle/Datum Quelle Bearbeitet
 D03045924/2.0-de 06.06.2025 USER 28.10.2025 10:22

Status	Windgeschwindigkeit (Nh)	LWA	Unsicherheit	Einzelton	Oktavbänder							
					63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
		[m/s] [dB(A)]	[dB(A)]		[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
Von WEA-Katalog		12,5 106,9	-	Nein	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
Inkl. Berechnungsunsicherheit		12,5 108,6	1,7	Nein	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8

Schall-Immissionsort: Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Fr02 Freiburg, Großtalstraße 143

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsriicken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

19.03.2026 14:19/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung - Lemax

Schall-Immissionsort: Gl01 Glaserhof, Hörnegrundweg 5

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ha01 Häusleberg, Flurstück 79

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Hn01 Horben, Heubuck 46

Vordefinierter Berechnungsstandard: Reines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 35,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho01 Hofgrund, Silberbergstraße 6

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho02 Hofgund, Flurstück 51 (Unbebaut)

Vordefinierter Berechnungsstandard: Allgemeines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 40,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ho03 Hofgrund, Schauinslandstraße 389

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ob01 Oberried, Obertalstraße 22

Vordefinierter Berechnungsstandard: Allgemeines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Schallrichtwert: 40,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: Ob02 Oberried, Am Tannenhain 1

Vordefinierter Berechnungsstandard: Reines Wohngebiet

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Vorbelastung (Umgebungsgeräusch): 0,0 dB(A)

Keine Zeit-Klassen

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

19.03.2026 14:19/4.2.285

DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung - Lemax

Schallrichtwert: 35,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

19.03.2026 10:22/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung WEA Holzschlägermatte - irrelevant

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

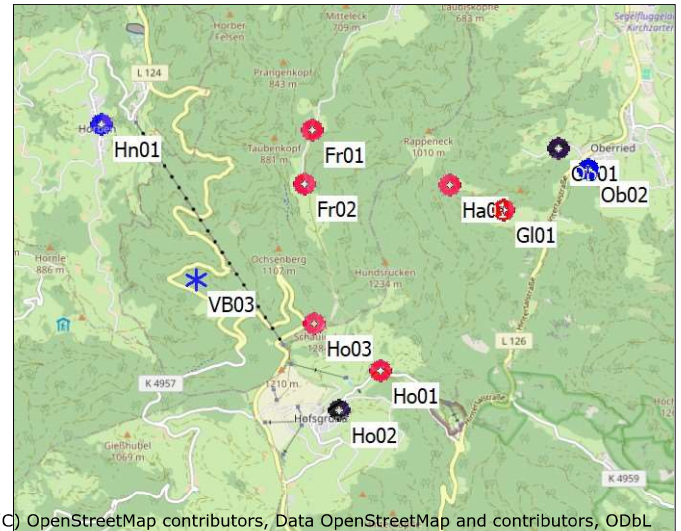
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)
 Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)
 Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)
 Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)
 Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55 dB(A)
 Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:100.000

* Existierende WEA

■ Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Aktuell	Hersteller	Typ	Nennleistung	Rotor-durchmesser	NH	Schallwerte	Quelle	Name	Windgeschwindigkeit	LWA	Unsicherheit
			[m]						[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]
VB03	416.021	5.307.726	950,0	ENERCON E-138 EP...	Ja	ENERCON	E-138	EP3 E2-4.200	4.200	138,3	160,0	USER	Genehmigungspegel	Lwa 106,2 dB(A)	10,0	106,2	1,5

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Schall	Beurteilungspegel
							WEA inkl. Unsicherheit
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	24,4
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	27,8
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	17,8
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	19,9
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	24,8
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	23,5
Ho02	Hofgund, Flurstück 51 (Unbebaut)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	24,2
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	29,6
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	15,1
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	14,3

Abstände (m)

	WEA
Schall-Immissionsort	VB03
Fr01	2503
Fr02	1906
Gl01	4166
Ha01	3588
Hn01	2407
Ho01	2710
Ho02	2567
Ho03	1668
Ob01	5100
Ob02	5397

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

31.03.2026 10:30/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung WEA Haldenköpfe - irrelevant

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

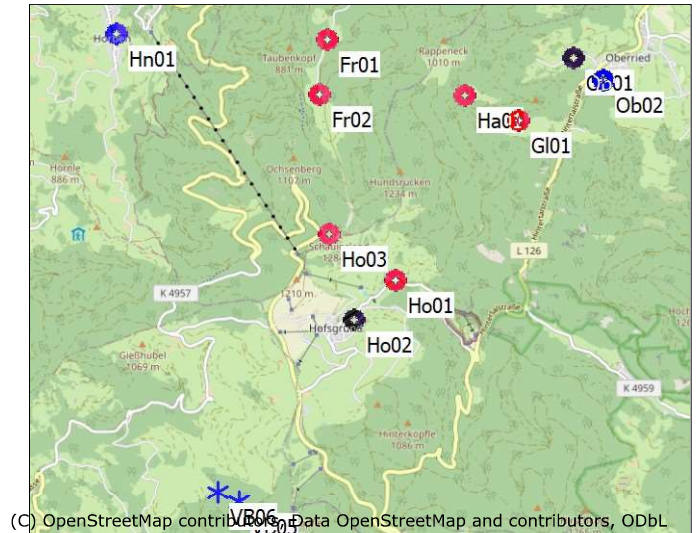
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)
 Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)
 Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)
 Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)
 Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55 dB(A)
 Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



* Existierende WEA

■ Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Hersteller	Typ	Nennleistung	Rotor-durchmesser	NH	Schallwerte	Quelle	Name	Windgeschwindigkeit	LWA	Unsicherheit
			[m]		Aktuell			[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]	[dB(A)]
VB05	416.322	5.303.604	1.190,0	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5-6.000	6.000	175,0	162,0	USER	Herstellerangabe [OM-YO-12-0]	Lwa 107,5 dB(A)		8,5	107,5	2,1
VB06	416.055	5.303.741	1.159,1	ENERCON E-175 EP5 ...Ja	ENERCON	E-175 EP5-6.000	6.000	175,0	162,0	USER	Herstellerangabe [OM-O-0]	Lwa 106,5 dB(A)		8,5	106,5	2,1

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Schall	WEA inkl. Unsicherheit
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	17,6
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	19,4
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	17,4
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	17,7
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	17,4
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	25,2
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	28,3
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	24,9
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	15,1
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	15,0

Abstände (m)

	WEA	
Schall-Immissionsort	VB05	VB06
Fr01	6202	6130
Fr02	5477	5407
Gl01	6242	6301
Ha01	6148	6171
Hn01	6378	6185
Ho01	3580	3639
Ho02	2850	2899
Ho03	3725	3697
Ob01	7340	7403
Ob02	7375	7457

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

19.03.2026 11:54/4.2.285

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung WKA - irrelevant

ISO 9613-2 Deutschland

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0
 dB

Die Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm sind (Nacht / Tag):

Industriegebiet: 70 / 70 dB(A)

Kerngebiet, Dorf- und Mischgebiet: 45 / 60 dB(A)

Reines Wohngebiet: 35 / 50 dB(A)

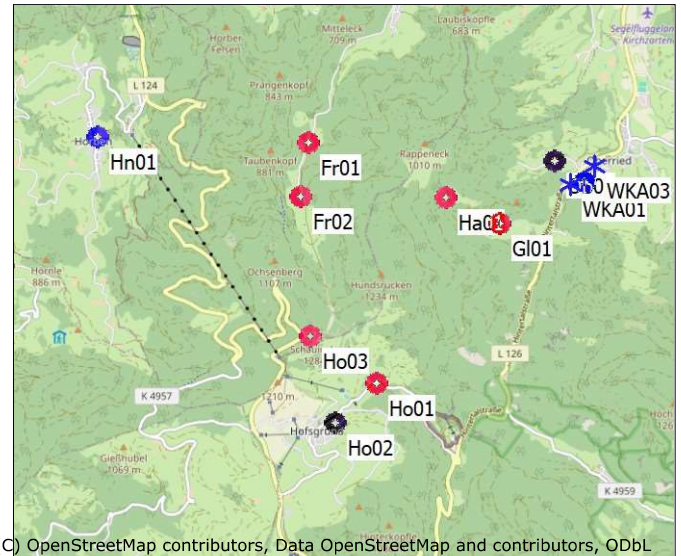
Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: 40 / 55
 dB(A)

Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt: 35 / 45 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

* Existierende WEA

Maßstab 1:100.000

■ Schall-Immissionsort

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Aktu-ell	Hersteller	Typ	Nenn-leistung	Rotor-durch-messer	NH	Schallwerte	Quelle	Name	Windge-schwin-digkeit	LWA
			[m]						[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]
WKA01	421.048	5.309.078	480,0	Wasserkraftanla...	Nein	ABC	Unknown-1/1		1	1,0	3,0	USER	Wasserkraftanlage	85 dB(A)	(95%)	85,0
WKA03	421.366	5.309.311	462,6	Wasserkraftanla...	Nein	ABC	Unknown-1/1		1	1,0	3,0	USER	Wasserkraftanlage	85 dB(A)	(95%)	85,0

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Schall	Beurteilungspegel
				[m]	[m]	[dB(A)]	Von WEA [dB(A)]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.592	5.309.675	643,1	5,0	45,0	-2,9
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	5,0	45,0	-3,3
Gl01	Glaserhof, Hörnegrundweg 5	420.100	5.308.573	637,6	5,0	45,0	11,1
Ha01	Häusleberg, Flurstück 79	419.403	5.308.925	886,0	5,0	45,0	6,7
Hn01	Horben, Heubuck 46	414.791	5.309.795	604,3	5,0	35,0	-13,2
Ho01	Hofgrund, Silberbergstraße 6	418.435	5.306.495	951,9	5,0	45,0	-3,9
Ho02	Hofgrund, Flurstück 51 (Unbebaut)	417.900	5.305.977	1.030,0	5,0	40,0	-6,9
Ho03	Hofgrund, Schauinslandstraße 389	417.572	5.307.113	1.223,1	5,0	45,0	-5,4
Ob01	Oberried, Obertalstraße 22	420.843	5.309.387	511,9	5,0	40,0	21,7
Ob02	Oberried, Am Tannenhain 1	421.240	5.309.100	486,6	5,0	35,0	28,6

Abstände (m)

WEA

Schall-Immissionsort	WKA01	WKA03
Fr01	3506	3791
Fr02	3575	3907
Gl01	1074	1465
Ha01	1652	2001
Hn01	6297	6593
Ho01	3675	4065
Ho02	4418	4809
Ho03	3993	4385
Ob01	371	529
Ob02	194	245

Anhang Teil II: Eingangsdaten (- Datengrundlagen)

Technisches Datenblatt

Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0

ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW

Herausgeber

ENERCON Global GmbH ▪ Dreekamp 5 ▪ 26605 Aurich ▪ Deutschland
Telefon: +49 4941 927-0 ▪ Telefax: +49 4941 927-109
E-Mail: info@enercon.de ▪ Internet: <http://www.enercon.de>
Geschäftsführer: Uwe Eberhardt, Ulrich Schulze Südhoff
Zuständiges Amtsgericht: Aurich ▪ Handelsregisternummer: HRB 202549
Ust.Id.-Nr.: DE285537483

Urheberrechtshinweis

Die Inhalte dieses Dokuments sind urheberrechtlich sowie hinsichtlich der sonstigen geistigen Eigentumsrechte durch nationale und internationale Gesetze und Verträge geschützt. Die Rechte an den Inhalten dieses Dokuments liegen bei der ENERCON Global GmbH, sofern und soweit nicht ausdrücklich ein anderer Inhaber angegeben oder offensichtlich erkennbar ist.

Die ENERCON Global GmbH räumt dem Verwender das Recht ein, zu Informationszwecken für den eigenen, rein unternehmensinternen Gebrauch Kopien und Abschriften dieses Dokuments zu erstellen; weitergehende Nutzungsrechte werden dem Verwender durch die Bereitstellung dieses Dokuments nicht eingeräumt. Jegliche sonstige Vervielfältigung, Veränderung, Verbreitung, Veröffentlichung, Weitergabe, Überlassung an Dritte und/oder Verwertung der Inhalte dieses Dokuments ist – auch auszugsweise – ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der ENERCON Global GmbH untersagt, sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ein Solches gestatten.

Dem Verwender ist es untersagt, für das in diesem Dokument wiedergegebene Know-how oder Teile davon gewerbliche Schutzrechte gleich welcher Art anzumelden.

Sofern und soweit die Rechte an den Inhalten dieses Dokuments nicht bei der ENERCON Global GmbH liegen, hat der Verwender die Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Rechteinhabers zu beachten.

Geschützte Marken

Alle in diesem Dokument ggf. genannten Marken- und Warenzeichen sind geistiges Eigentum der jeweiligen eingetragenen Inhaber; die Bestimmungen des anwendbaren Kennzeichen- und Markenrechts gelten uneingeschränkt.

Änderungsvorbehalt

Die ENERCON Global GmbH behält sich vor, dieses Dokument und den darin beschriebenen Gegenstand jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere zu verbessern und zu erweitern, sofern und soweit vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Dokumentinformation

Dokument-ID	D03045924/2.0-de		
Vermerk	Originaldokument		
Datum	Sprache	DCC	Werk / Abteilung
2025-06-06	de	DA	WRD Wobben Research and Development GmbH / Documentation Department

3 Oktavbandpegel des lautesten Zustands

Folgende Oktavbandpegelwerte gelten unter Berücksichtigung der im Datenblatt Betriebsmodus aufgeführten Unsicherheiten.

Tab. 1: Oktavbandpegel in dB(A), bezogen auf Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe v_H

v_H in m/s	Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
12,5	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1

Anhang Teil III: Akkreditierung und Theoretische Grundlagen

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle bestätigt mit dieser **Akkreditierungsurkunde**, dass die

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel

ein Prüflaboratorium betreibt, das die Anforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für die in der nachfolgend aufgeführten Anlage näher spezifizierten Konformitätsbewertungstätigkeiten erfüllt. Dies schließt zusätzlich bestehende gesetzliche und normative Anforderungen an das Prüflaboratorium ein, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Programmen, sofern diese in der nachfolgend aufgeführten Anlage ausdrücklich bestätigt wird.

D-PL-21488-01-01 **Gültig ab: 16.07.2024**

Die Anforderungen an das Managementsystem in der DIN EN ISO/IEC 17025 sind in einer für Prüflaboratorien relevanten Sprache verfasst und stehen insgesamt in Übereinstimmung mit den Prinzipien der DIN EN ISO 9001.

Diese Akkreditierung wurde gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 765/2008, nach Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens unter Beachtung der Mindestanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 und auf Grundlage einer Bewertung und Entscheidung der eingesetzten Akkreditierungsausschüsse ausgestellt.

Diese Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 16.07.2024. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und der dazugehörigen Anlage.

Registrierungsnummer der Akkreditierungsurkunde: **D-PL-21488-01-00**

Berlin, 20.10.2025

Im Auftrag
B. Sc. Maik Kadraba
Fachbereichsleitung

Diese Akkreditierungsurkunde wurde ausgestellt durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Sie ist digital gesiegelt und ohne Unterschrift gültig. Sie gibt den Stand zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums wieder. Der jeweils aktuelle Stand der gültigen und überwachten Akkreditierung ist der Datenbank akkreditierter Stellen der Deutschen Akkreditierungsstelle zu entnehmen (www.dakks.de).

Siehe Hinweise auf der Rückseite

[Akkreditierungsurkunde](#)

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

INHALTE

1	Allgemeines zum Schall	II
1.1	Hörbarer Schall	II
1.2	Schallausbreitung und Vorschriften	II
1.3	Schallleistungs-, Schalldruck-, Mittelungs- und Beurteilungspegel	IV
1.4	Vorbelastung, Zusatz- und Gesamtbelastung	IV
1.5	Schallimmissionen von Windenergieanlagen	V
2	Immissionsprognose	VI
2.1	Normative Grundlagen	VI
2.2	Berechnungsgrundlagen	VI
2.3	Tieffrequente Geräusche und Infraschall	X
3	Genehmigungsfestsetzungen und rechtskonformer Betrieb	XI
3.1	Kontrolle des genehmigungskonformen Betriebs	XI
3.2	Nachtbetrieb	XI
4	Quellenverzeichnis – Theoretischer Teil	XIII

1 ALLGEMEINES ZUM SCHALL

1.1 Hörbarer Schall

Der Schall besteht aus Luftdruckschwankungen, die vom menschlichen Ohr wahrgenommen werden. Abbildung 1 zeigt den Hörbereich des menschlichen Ohrs in einem logarithmischen Maßstab.

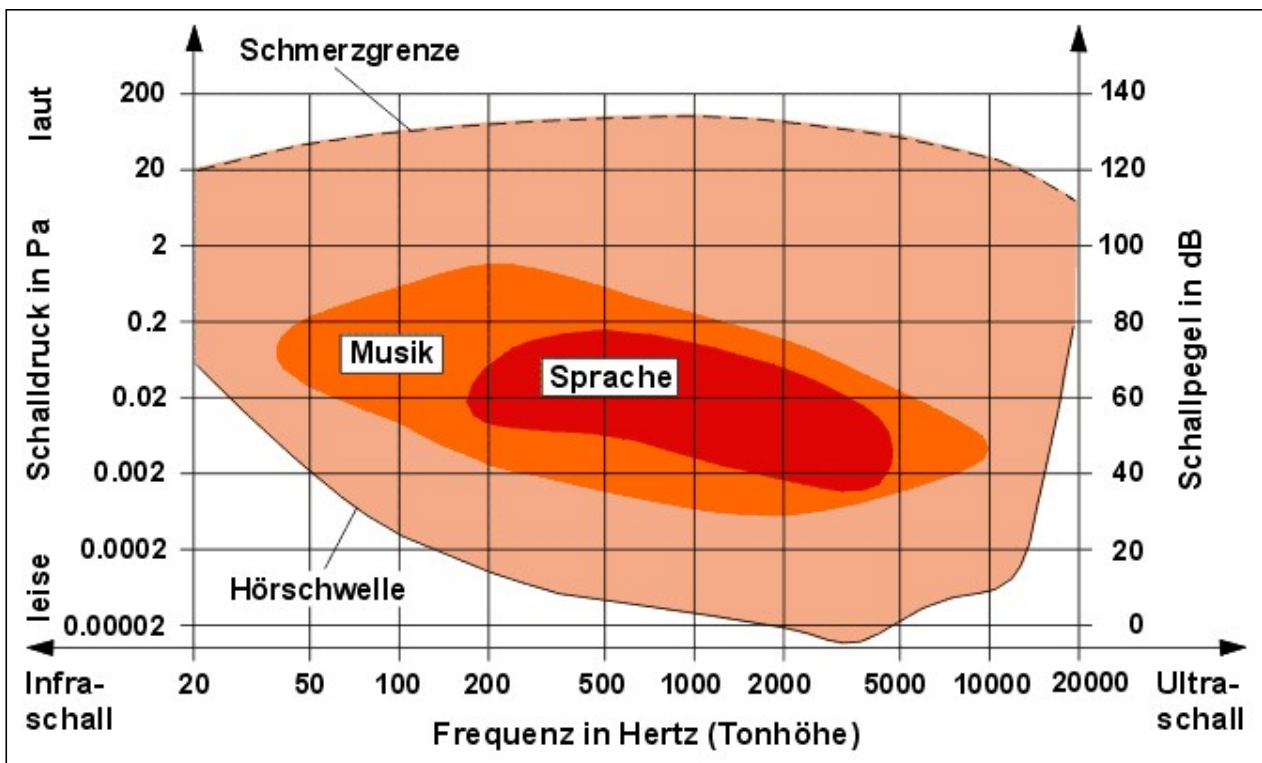


Abbildung 1: Hörbereich des Menschen [1]

Der hörbare Bereich liegt zwischen ca. 20 Hz (Hertz) und 20.000 Hz. Das Ohr nimmt Druckschwankungen im mittleren Frequenzbereich ab ca. 2×10^{-5} Pascal (Pa) (= 0 dB) wahr, ab 20 Pa (110 dB) wird der Schall als schmerzhaft wahrgenommen. Der Schall unter 20 Hz wird als Infraschall, der Schall über 20.000 Hz als Ultraschall bezeichnet.

1.2 Schallausbreitung und Vorschriften

Abbildung 2 zeigt den Zusammenhang von Schallentwicklung, -ausbreitung und -immission sowie die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien.

- **Emissionen** sind im Allgemeinen die von einer Anlage (Quelle) ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Erscheinungen.
- **Transmission** ist die Ausbreitung der von einer Quelle emittierten Umweltbelastungen, z.B. die Schallausbreitung. Die Umgebung wirkt dabei dämpfend auf die von der Quelle ausgestrahlten Belastungen.

- **Immissionen** sind die auf Natur, Tiere, Pflanzen und den Menschen einwirkenden Belastungen (Luftverunreinigung, Lärm etc.) sowie lebenswichtige Strahlung (Sonne, Licht, Wärme), die sich aus sämtlichen Quellen überlagert.

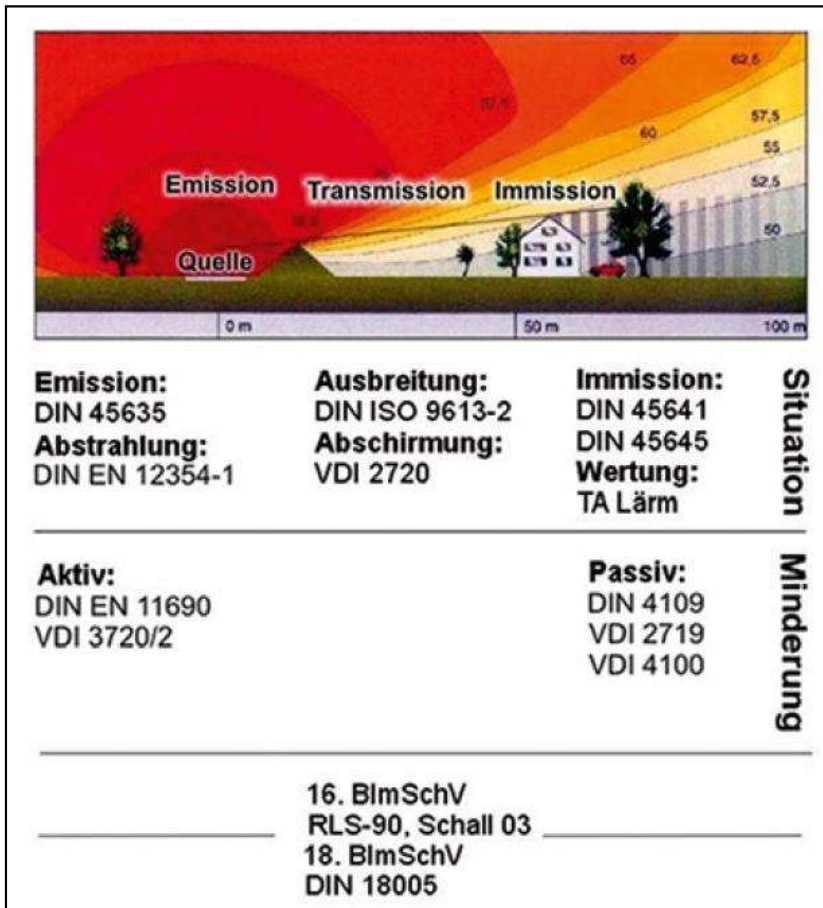


Abbildung 2: Normen und Grundlagen zum Schall [2]

Die gesetzliche Grundlage für die Problematik 'Emission – Transmission – Immission' bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) [3]. Bauliche Anlagen müssen von den Gewerbeaufsichts- bzw. Umweltämtern auf Basis der 'Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm' (TA-Lärm [4]) auf ihre Verträglichkeit gegenüber der Umwelt und dem Menschen geprüft werden. Als Richtlinien für die Beurteilung (damit auch die Bemessung) der Lärmproblematik gelten die in Abbildung 2 erwähnten Normen nach DIN und VDI. Die Fachbehörden des Bereiches Immissionsschutz beurteilen die Lärmimmissionen baulicher Anlagen.

In der Baunutzungsverordnung (BauNVO [5]) sind die Baugebietsarten festgelegt, denen nach der TA Lärm [4] eine immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit zugeordnet ist. So gelten nachts folgende Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden:

- | | |
|-----------|---|
| 35 dB (A) | für reine Wohn-, Erholungs- bzw. Kurgebiete |
| 40 dB (A) | für allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete |
| 45 dB (A) | für Kern-, Misch- und Dorfgebiete ohne Überwiegen einer Nutzungsart |

50 dB (A) für Gewerbegebiete (vorwiegend gewerbliche Anlagen).

1.3 Schalleistungs-, Schalldruck-, Mittelungs- und Beurteilungspegel

Die kennzeichnende Größe für die Geräuschemission einer Windenergieanlage wird durch den Schalleistungspegel L_W beschrieben. Der Schalleistungspegel L_{WA} ist der maximale Wert in Dezibel [dB] (A-bewertet), der von einer Geräusch- oder Schallquelle (Emissionsort, WEA) abgestrahlt wird. Eine Windenergieanlage verursacht im Bereich des hörbaren Frequenzbandes unterschiedlich laute Geräusche. Da das menschliche Gehör Schall mit unterschiedlicher Frequenz, bei gleichem Leistungspegel unterschiedlich stark wahrnimmt (siehe Abb. 2), wird in der Praxis der Schalleistungspegel über einen Filter gemessen, der an die Hörcharakteristik des Menschen angepasst ist. So können verschiedenartige Geräusche miteinander verglichen und bewertet werden. Dieser über einen Filter (mit der Charakteristik „A“ nach [6]) gemessene Schalleistungspegel wird „A-bewerteter Schallpegel“ genannt und ist der Wert der Schallquelle, der für die Berechnung der Schallausbreitung nach der DIN ISO 9613-2 [7] verwendet wird.

Der Schall breitet sich kugelförmig um die Geräuschquelle aus und nimmt hörbar mit seinem Abstand zu ihr logarithmisch ab. Dabei wirken Bebauung, Bewuchs und sonstige Hindernisse dämpfend. Die Luft absorbiert den Schall. Reflexionen (z. B. am Boden) und weitere Geräuschquellen wirken lärmverstärkend. Die Schallausbreitung erfolgt hauptsächlich in Windrichtung.

Der Schalldruckpegel L_s ist der momentane Wert in dB, der an einem beliebigen Immissionsort (z.B. Wohngebäude) in der Umgebung einer oder mehrerer Geräusch- oder Schallquellen gemessen (z.B. mit Mikrofon, Schallmessung) werden kann.

Der Mittelungspegel L_{Aeq} ist der zeitlich energetisch gemittelte Wert des Schalldruckpegels (für WEA: innerhalb eines Windgeschwindigkeit-BINs). Der für die Prognose verwendete Schalleistungspegel L_{WA} entspricht dem nach FGW-Richtlinie [8] ermittelten, maximalen Schalleistungspegel innerhalb des gesamten Betriebsbereiches einer WEA.

Die genaue Verfahrensweise zur Durchführung einer Schallemissionsmessung zur Ermittlung des Schalleistungspegels von WEA kann der entsprechenden Norm bzw. technischen Richtlinie [9], [8] entnommen werden.

Der Beurteilungspegel L_{rA} resultiert aus dem Mittelungspegel und den Zuschlägen aus der Ton- und Impulshaltigkeit aller Geräuschquellen unter Berücksichtigung der meteorologischen Dämpfung. Die an den Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beziehen sich auf den Beurteilungspegel.

1.4 Vorbelastung, Zusatz- und Gesamtbelastung

Existieren in der Nähe eines Standorts bereits Geräuschquellen (z.B. Windenergieanlagen, Biogasanlagen, gewerbliche Anlagen) oder befinden sich in Planung, so sind diese als Vorbelastung zu berücksichtigen und die neu geplante(n) Anlage(n) als Zusatzbelastung zu bewerten. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der energetischen Addition der Geräusche aller zu berücksichtigenden Anlagen.

1.5 Schallimmissionen von Windenergieanlagen

Die Schallquellen bei Windenergieanlagen sind im Wesentlichen die aerodynamischen Geräusche an den Blattspitzen, das Getriebe (sofern vorhanden) und der Generator. Je nach Betriebszustand und Leistung treten die Geräusche aus den verschiedenen Quellen unterschiedlich dominant auf, sind jedoch überwiegend durch das Blatt geprägt. Die Schallabstrahlung einer WEA ist nicht konstant, sondern in erster Linie von der Blattspitzengeschwindigkeit und damit von der Leistung der WEA bzw. von der Windgeschwindigkeit abhängig. Der immissionsrelevante Schallleistungspegel wurde früher bei $v_{10} = 8 \text{ m/s}$ angegeben. Ab dieser Windgeschwindigkeit übertönen im Allgemeinen die durch Wind bedingten Umgebungsgeräusche (Rauschen von Blättern, Abrissgeräusche an Häuserkanten, Ästen usw.) die Anlagengeräusche, da sie mit der Windgeschwindigkeit stärker als die Anlagengeräusche zunehmen (ca. $1,5 \text{ dB(A)}$ pro m/s Windgeschwindigkeitszunahme). Zwischenzeitlich hatte sich die Vorgehensweise durchgesetzt, dass die Prognose mit dem Schallleistungspegel bei $v_{10} = 10 \text{ m/s}$ oder mit dem Wert bei Erreichen von 95 % der Nennleistung, erstellt wird. Mittlerweile ist es gängige Praxis, den lautesten Betriebszustand der WEA als Emissionsansatz zu wählen, unabhängig von der Windgeschwindigkeit. Dieser Betriebszustand wird je nach Standort nur in etwa 10-20 % der Zeit erreicht.

In kritischen Fällen können die meisten WEA nachts in einem schallreduzierten Betriebszustand gefahren werden, in dem die Drehzahl des Rotors und einhergehend damit die Rotorblattgeräusche reduziert werden. Dadurch verschlechtert sich der Wirkungsgrad des Rotors und viele WEA können durch das begrenzte Drehmoment (bzw. Strom des Wechselrichters) nicht mehr mit Nennleistung betrieben werden. Daher ist der schallreduzierte Betrieb meist mit einer reduzierten maximalen Leistung verbunden.

2 IMMISSIONSPROGNOSE

2.1 Normative Grundlagen

Die Prognosen sind nach der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm [4]) als detaillierte Prognose anhand der DIN ISO 9613-2 [7] zu erstellen, wobei evtl. bestehende Vorbelastungen durch gewerbliche Geräusche an den Immissionsorten berücksichtigt werden müssen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein Interimsverfahren [10] veröffentlicht. Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse mittlerweile in allen Bundesländern im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach dem Interimsverfahren – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 [2] für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Eingangsdaten

In der Regel werden bei der schalltechnischen Vermessung von Windenergieanlagen der A-bewertete mittlere Schallleistungspegel L_{WA} sowie nach FGW-Richtlinie [8] oktavbandbezogene Werte $L_{WA,Okt}$ ermittelt. Bei noch nicht vermessenen WEA sind nach LAI Hinweisen [11] auch Herstellerangaben heranziehbar, die im Allgemeinen nur geringfügig von Vermessungen abweichen und in der Prognose mit entsprechenden Unsicherheitszuschlägen beaufschlagt werden (siehe Kapitel Zusatzbelastung). Die verwendeten Angaben zum Schallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ beziehen sich auf den lautesten Gesamtschallleistungspegel des WEA-Typs im jeweiligen Betriebsmodus. Die WEA werden im Modell als Punktschallquellen nachgebildet.

Unsicherheiten

Auf die Oktavdaten $L_{WA,Okt}$ wird ein Aufschlag entsprechend der Quelle der Daten angewendet. Der Zuschlag ΔL_o zum oberen Vertrauensbereich wurde, soweit keine anderen Angaben aus den Genehmigungsunterlagen vorlagen, nach den Hinweisen der LAI [11] wahrscheinlichkeitsmathematisch aus den Unsicherheiten für die Serienstreuung σ_P , die Typvermessung σ_R und die Prognoseunsicherheit σ_{Prog} ermittelt. Sie können für jede WEA dem Kapitel Vorbelastung bzw. Zusatzbelastung sowie dem Anhang des Berichts entnommen werden.

Die Unsicherheit der Angabe des Schallleistungspegels, bestehend aus Messunsicherheit und Serienstreuung kann als σ_{WEA} zusammengefasst werden:

$$\sigma_{WEA} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Der Zuschlag ΔL_o für das 90%-Vertrauensintervall wird emissionsseitig auf die Oktav-Schallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ der WEA aufgeschlagen:

$$L_{o,Okt} = L_{WA,Okt} + \Delta L_o \quad \text{mit } \Delta L_o = 1,28 \times \sigma_{ges},$$

$$\sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2} \text{ bzw. } \sigma_{ges,i} = \sqrt{\sigma_{LWA,i}^2 + \sigma_{Prog}^2}.$$

Der statistische Ausgleich der Unsicherheiten mehrerer Quellen wird bei diesem Verfahren nicht betrachtet. Daher liegen die berechneten Beurteilungspegel $L_{r,o}$ über den statistisch wahrscheinlich auftretenden Immissionspegeln.

Da bei einer Abnahmemessung der WEA die Unsicherheit des Prognosemodells keine Berücksichtigung findet, empfehlen die LAI-Hinweise [11] die Festschreibung der Oktav-Schalleistungspegel nur mit den WEA-immanenten Unsicherheiten σ_R und σ_P :

$$L_{e,max,Okt} = L_{WA,Okt} + \Delta L_{e,max} \quad \text{mit } \Delta L_{e,max} = 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}.$$

Zuschläge für Einzeltöne (Tonhaltigkeit) K_T

Als Quellen für tonhaltige Geräusche an einer WEA sind in erster Linie drehende mechanische Teile wie beispielsweise Getriebe, Generatoren, Azimutmotoren sowie Hydraulikanlagen zu nennen. Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch sollen konstruktiv vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Basierend auf der bei einer Emissionsmessung gemessenen Tonhaltigkeit im Nahbereich K_{TN} gilt für Entfernungen über 300 m folgender Tonzuschlag K_T :

$$K_T = 0 \quad \text{für } 0 \leq K_{TN} \leq 2$$

Die Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit der Anlagen werden in der Regel bei Schallemissionsmessungen durch autorisierte Institute bewertet und werden in den Berichten zur schalltechnischen Vermessung dokumentiert. Sie werden ebenfalls in den technischen Unterlagen der WEA-Hersteller angegeben.

Sofern für eine WEA ein $K_{TN} = 2$ dB im Nahbereich ausgewiesen wird, ist über Messungen in immissionsrelevanter Entfernung zu bestimmen, inwiefern Tonhaltigkeiten dort auftreten und ggf. technische Minderungsmaßnahmen an der WEA vorzunehmen. WEA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, entsprechen nicht dem Stand der Technik [11].

Zuschläge für Impulse (Impulshaltigkeit) K_I

Impulshaltige Geräusche also Geräusche mit periodischen oder kurzfristige starken Geräuschpegeländerungen werden als besonders störend empfunden. Die Beurteilung, ob eine Impulshaltigkeit gegeben ist, kann nach DIN 45645 durchgeführt werden. Enthält das Anlagengeräusch (A-bewerteter Schallpegel) öfter, d.h. mehrmals pro Minute, deutlich hervortretende Impulsgeräusche oder

ähnlich auffällige Pegeländerungen (laut Messung), dann ist nach TA Lärm die durch solche Geräusche hervorgerufene erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag zum Mittelungspegel zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag K_1 beträgt je nach Auffälligkeit des Tons 3 oder 6 dB(A). In der Praxis werden impulshaltige Geräusche konstruktiv vermieden; ihr Auftreten entspricht somit nicht dem Stand der Technik.

Im Nahbereich einer WEA ist das während des Rotorumlaufts jeweils nächstliegende Rotorblatt für einen Betrachter am Boden kurzfristig (und periodisch) lauter. Dieser Effekt tritt mit zunehmender Entfernung von der WEA und der Vergleichmäßigung der einzelnen Blattemissionen im Fernbereich ab 300-500 m jedoch nicht mehr auf. Weitere Quellen für impulshaltige Geräusche bei WEA gibt es in der Regel nicht, so dass die Impulshaltigkeit für eine Schallimmissionsprognose i.d.R. nicht relevant ist.

Ausbreitungsrechnung

Die Emissionsdaten der WEA werden bei der Transmission zum Immissionsort verschiedenen Dämpfungen unterworfen, die in der DIN ISO 9613-2 [7] beschrieben und hier dargestellt werden. Die Dämpfungswerte werden frequenzselektiv für die Oktavbandfrequenzen von 62,5 Hz bis 8.000 Hz verwendet, um die resultierende Dämpfung für die Schallausbreitung zu berechnen. Der Dauerschalldruckpegel jeder einzelnen Quelle am Immissionsort berechnet sich nach [7] und [10] dann wie folgt:

$$L_{FT} (DW) = L_{WA} + D_C - A \quad (1)$$

- **L_{WA} : Oktavband-Schalleistungspegel** der Punktschallquelle, in Dezibel, bezogen auf eine Bezugsschalleistung von einem Picowatt (1 pW), A-bewertet.
- **D_C : Richtwirkungskorrektur**, die beschreibt, um wieviel der von der Punktquelle erzeugte äquivalente Dauerschalldruckpegel in der festgelegten Richtung von dem Pegel einer gerichteten Punktschallquelle mit einem Schalleistungspegel L_W abweicht. D_C ist gleich dem Richtwirkungsmaß D_1 der Punktschallquelle zuzüglich eines Richtwirkungsmaßes D_Ω , dass eine Schallausbreitung im Raumwinkel von weniger als 4π Sterad berücksichtigt. Die Richtwirkungskorrektur ist bei Anwendung des bisher verwendeten Alternativen Verfahrens nach [4] anzuwenden, um der Bodenreflexion Rechnung zu tragen. Durch den pauschalen Ansatz der negativen Bodendämpfung nach dem Interimsverfahren entfällt diese und es wird $D_C = 0$ gesetzt.
- **A : Dämpfungen** zwischen der Punktquelle (WEA-Gondel) und dem Immissionsort, die bei der Schallausbreitung vorherrscht. Sie bestimmt sich aus den folgenden Dämpfungsarten:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc} \quad (2)$$

A_{div} : Dämpfung aufgrund der geometrischen Ausbreitung:

$$A_{div} = 20 \lg (d / 1 \text{ m}) + 11 \text{ dB} \quad (3)$$

d : Abstand zwischen Quelle und Immissionsort.

A_{atm} : Dämpfung durch die Luftabsorption

$$A_{atm} = \alpha d / 1000 \quad (4)$$

Nach den Hinweisen der LAI [11] soll das Oktavspektrum als Eingangsdaten für die Berechnungen verwendet werden. Nach DIN ISO 9613-2 [7] kann die Luftdämpfung in jedem Oktavband mit dem jeweiligen Luftdämpfungskoeffizient berechnet werden (statt wie bei 500 Hz-Mittenpegeln mit einem statischen Wert von 1,9 dB(A)/km). Die Dämpfungskoeffizienten für jedes Oktavband werden aus Tab. 2 DIN ISO 9513-2 [7] für meteorologische Bedingungen von 10°C und 70% Luftfeuchte übernommen, was günstige Schallausbreitungsbedingungen bzw. eine geringe Dämpfung bedingt und somit einen konservativen Ansatz darstellt. Die frequenzabhängige Dämpfung spiegelt die realen akustischen Transmissionsbedingungen in Luft besser wider, als der pauschale Ansatz mittels eines Mittenpegels und führt so zu realistischeren Ergebnissen.

Tabelle 1: Parameter Luftabsorption

Temperatur	Rel. Feuchte	Luftdämpfungskoeffizient α , dB/km (gem. DIN ISO 9613-2 [7])							
		Bandmittenfrequenz, Hz							
°C	%	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
10	70	0,1	0,4	1,0	1,9	3,7	9,7	32,8	117

A_{gr} : Bodendämpfung:

Die Bodendämpfung ergibt sich in der Hauptsache aus dem Reflexionsgrad von Schall an einer Bodenoberfläche zwischen Quelle und Empfänger [7]. Die DIN ISO 9613-2 erlaubt zwei verschiedene Verfahren zur Ermittlung der Bodendämpfung, nämlich das Standardverfahren und das Alternative Verfahren. Das Interimsverfahren [11] modifiziert die Berechnung der Bodendämpfung durch eine pauschale Annahme von $A_{gr} = -3$ dB(A). Dies entspricht einer negativen Dämpfung, also einer Zunahme des Pegels auf Empfängerseite und kann als Bodenreflexionseffekt interpretiert werden.

$$A_{gr} = -3 \text{ dB} \quad (5)$$

nach dem Interimsverfahren.

A_{bar} : Dämpfung aufgrund von Abschirmung.

und

A_{misc} : Dämpfung aufgrund verschiedener weiterer Effekte (Bewuchs, Bebauung, Industrie).

In den Berechnungen wird bei Verwendung der Software windPRO konservativ ohne Abschirmung und weiterer Effekte gerechnet: $A_{bar} = 0$, $A_{misc} = 0$. In Einzelfällen (v. a. bei Verwendung von Schallausbreitungsrechnungssoftware wie IMMI) können die Abschirmung oder weitere Effekte berücksichtigt werden. Dies wird dann explizit im Fließtext ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt dann nach DIN ISO 9613-2 Kap. 7.4. bzw. Anhang A.

In der Praxis dämpfen u. U. Bebauung und Bewuchs den Schall (A_{bar} , $A_{misc} > 0$), so dass die tatsächlichen Immissionswerte unter jenen der Prognose liegen.

Überlagerung mehrerer Schallquellen

Die Berechnungsterme der Schallimmissionsprognose nach DIN ISO 9613-2 5.4.3.3 [12] gehen bei der Schallausbreitungsberechnung von einer Mitwindsituation für jede Anlagen-Immissionsort-Beziehung aus. Dies tritt in der Realität nicht auf, da die Anlagen im Regelfall räumlich verteilt sind und nicht alle gleichzeitig in Mitwindrichtung zum Immissionsort stehen. In der Berechnung werden somit also Worstcase-Bedingungen für die Windsituation angenommen.

Liegen den Berechnungen mehrere Schallquellen (z. Bsp. bei Windparks) zugrunde, so überlagern sich die einzelnen Schalldruckpegel L_{ATi} entsprechend den Abständen zum betrachteten Immissionsort. In der Bewertung der Lärmimmission nach TA-Lärm ist der aus allen Schallquellen resultierende Schalldruckpegel L_{AT} unter Berücksichtigung der Zuschläge nach der folgenden Gleichung zu ermitteln:

$$L_{AT}(LT) = 10 \lg \sum_{i=1}^n 10^{0,1(L_{ATi} - C_{met} + K_{Ti} + K_{Ii})} \quad (6)$$

L_{AT} : Beurteilungspegel am Immissionsort

L_{ATi} : Schallimmissionspegel am Immissionsort einer Emissionsquelle i

i : Index für alle Geräuschquellen von 1-n

K_{Ti} : Zuschlag für Tonhaltigkeit einer Emissionsquelle $i \rightarrow$ i.d.R = 0, s.u.

K_{Ii} : Zuschlag für Impulshaltigkeit einer Emissionsquelle $i \rightarrow$ i.d.R = 0, s.u.

C_{met} : Meteorologische Korrektur.

Die meteorologische Korrektur wird nach [7] in Abhängigkeit von dem Verhältnis von Entfernung zwischen Quelle und Empfänger und deren Höhen berechnet und beträgt für Windenergieanlagen im Regelfall null. Dieser Wert wird durch das Interimsverfahren standardmäßig null ($C_{met} = 0$) gesetzt.

2.3 Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Als tieffrequente Geräusche werden Geräusche bezeichnet, deren vorherrschende Energieanteile in einem Frequenzbereich unter 90 Hz liegen (vgl. Ziffer 7.3 TA Lärm). Tieffrequente Geräusche werden bei Windenergieanlagen schalltechnisch vermessen und werden ab 50 Hz in den Oktavband-Schallleistungspegeln berücksichtigt. Die vermessenen Schallleistungspegel im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen regelmäßig deutlich unter den im Frequenzbereich von 100 – 4000 Hz gemessenen Schallleistungspegeln. Infraschall bezeichnet Schall in einem Frequenzbereich unter 20 Hz.

Die derzeit bekannten Untersuchungen, Messungen und Studien [13] [14] [15] [16] [17] zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen von Windenergieanlagen zeigen, dass sich bei den aus den Bestimmungen der TA-Lärm resultierenden Abständen von WEA zu Wohngebäuden an den Immissionsorten keine Gefährdung oder Belästigung ergibt, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich weit unter der Wahrnehmungs- und Hörschwelle und im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90 Hz) unter oder geringfügig über der Hörschwelle liegen.

3 GENEHMIGUNGSFESTSETZUNGEN UND RECHTSKONFORMER BETRIEB

3.1 Kontrolle des genehmigungskonformen Betriebs

Nach Nr. 5.2 der LAI-Hinweise [11]¹ ist das Oktavspektrum der WEA ($L_{WA,Okt}$) inklusive der angesetzten WEA-immanenten Unsicherheiten (σ_P und σ_R , also $L_{e,max,Okt}$) als rechtlich zulässiges Maß für die Emissionen der WEA genehmigungsrechtlich festzulegen ($L_{genehmigt,Okt} = L_{e,max,Okt}$)² (siehe Kapitel 3 im Bericht). Anhand des festgelegten Oktavspektrums $L_{genehmigt,Okt}$ kann bei einer Abnahmemessung beurteilt werden, ob das zulässige Maß an Emission als eingehalten angesehen und somit ein genehmigungskonformer Betrieb nachgewiesen werden kann.

Bei einer emissionsseitigen³ Abnahmemessung soll die folgende Ungleichung erfüllt sein. Ist sie erfüllt, ist der Nachweis für einen genehmigungskonformen Betrieb abgeschlossen:

$$L_{W,Messung,Okt} + 1,28 \times \sigma_R \leq L_{genehmigt,Okt} \quad 4$$

Das gemessene Oktavspektrum einer Abnahmemessung $L_{W,Messung,Okt}$ (ggfs. inklusive der Messunsicherheit) kann das festgelegte Spektrum $L_{genehmigt,Okt}$ in einzelnen Oktaven überschreiten. Entscheidend in diesem Fall ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Vergleichswerte $L_{V,WEA,IP}$ (Teilimmissionspegel jeder WEA an jedem IO auf Basis von $L_{e,max,Okt}$) durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung mit dem höchsten bei der Abnahmemessung gemessenen Oktavspektrum:

$$L_{r(Messung,max),IP,Okt} + 1,28 \times \sigma_R \leq L_{V,WEA,IP} \quad 45$$

Die Werte für $L_{V,WEA,IP}$ können dem Anhang entnommen werden (Berechnung „Zusatzbelastung mit $L_{e,max,Okt}$ “ (bzw. $L_{r,o,Zusatzbelastung}$ für SH), Detaillierte Ergebnisse).

3.2 Nachtbetrieb

Die LAI Hinweise [11] empfehlen in Ziffer 4.2 den Nachtbetrieb der WEA bei einer Schallimmissionsprognose, welche auf Herstellerdaten beruht, bis zum Vorliegen einer Vermessung und

¹ ausführlich z. B. in Agatz [28].

² In Schleswig-Holstein ist abweichend zu den LAI-Hinweisen der reine $L_{WA,Okt}$ festzulegen, ohne o.g. WEA-Unsicherheiten [29]: $L_{genehmigt,Okt} = L_{WA,Okt}$.

³ Immissionsmessungen zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs werden nach LAI Hinweisen [11] sowie LANUV [26] nicht empfohlen. Der Vollständigkeit halber gilt: bei einer Immissionsmessung sollte die folgende Ungleichung erfüllt sein: $L_{r,IO} + 1,28 \times \sigma_R \leq L_{r,o,IO}$.

⁴ Für Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt laut LANUV bzw. LLUR: Das gemessene Oktavspektrum $L_{W,Messung,Okt}$ ist ohne Beaufschlagung mit der Messunsicherheit zur Nachweisführung heranzuziehen [26] [27] [29].

⁵ In SH entspricht $L_{V,WEA,IP}$ dem $L_{r,Prognose}$, also dem L_r auf Basis von $L_{WA,Okt} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2}$.

dem damit verbundenen Nachweis der angesetzten Emissionsdaten der WEA auszusetzen. Eine Ausnahme besteht, wenn ein anderer Modus mehrfach vermessen wurde (Punkt 4.1).

Eine solche Nebenbestimmung ist grundsätzlich entbehrlich, wenn die Genehmigungsbehörde eine Richtwertüberschreitung „sicher ausschließen“ kann (so z. Bsp. Windenergie-Erlass NRW [18]) bzw. der Betrieb „kein erhebliches Risiko der Überschreitung von Immissionsrichtwerten in sich trägt“ (so z. Bsp. OVG Lüneburg [19]). Eine einheitliche Beurteilung fehlt zwar (siehe auch OVG NRW [20]), jedoch wird die Möglichkeit eines übergangsweisen Nachtbetriebs bis zur Vorlage einer Vermessung beispielsweise durch einen (noch) weiter gedrosselten Nachtbetrieb (OVG NDS [21]) oder bei Irrelevanz der Zusatzbelastung (OVG BB [22], LAI-Hinweise 4.2) eröffnet. So kann der übergangsweise Nachtbetrieb beispielsweise in Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (StMUV BY [23], MLUK BB [24], MULNV NRW [25],) für Emissionspegel, welche mindestens 3 dB unter denen des prognostizierten Nachtbetriebs liegen, freigegeben werden. Ein solcher übergangsweiser Nachtbetrieb kann entsprechend in den Nebenbestimmungen aufgeführt werden.

Für den Fall, dass die Aufnahme des Nachtbetriebs abweichend zur o.g. Möglichkeit in Form einer aufschiebenden Bedingung als Nebenbestimmung erst bei Vorliegen einer Vermessung vorgesehen ist, ist der Nachweis durch die Vorlage einer Vermessung zu führen. Diese kann auch an einer anderen WEA gleichen Typs und Betriebsmodus erfolgen. Folgende Bedingung ist dann einzuhalten:

$$L_{W,Messung,Okt} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} \leq L_{o,Okt}$$

Die Parameter σ_R und σ_P sind hier abhängig von der Mess- und Nachweiskonstellation (Dreifachvermessung $\rightarrow \sigma_P = s$ [Standardabweichung], Messung an derselben WEA $\rightarrow \sigma_P = 0$).

Das Oktavspektrum einer Vermessung (inklusive Unsicherheiten) kann das der Prognose zugrundeliegende Spektrum $L_{o,Okt}$ in einzelnen Oktaven überschreiten. Entscheidend in diesem Fall ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Beurteilungspegel $L_{r,o}$ (Beurteilungspegel der Zusatzbelastung auf Basis von $L_{o,Okt}$) durch eine der Messung folgende Ausbreitungsrechnung:

$$L_{r,Messung} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} \leq L_{r,o}$$

Die Werte für $L_{r,o}$ können dem Anhang entnommen werden (Berechnungsausdrucke Zusatzbelastung).

4 QUELLENVERZEICHNIS – THEORETISCHER TEIL

- [1] LUBW, Amt für Umweltschutz - Abt. Stadtklimatologie, Stuttgart, 2019.
- [2] WMBW, Städtebauliche Lärmfibel Online, Stuttgart: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg / Amt für Umweltschutz Stuttgart, 2019.
- [3] BImSchG, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli.*
- [4] TA_Lärm, *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)*, (GMBI S. 503), 1998.
- [5] BauNVO, Baunutzungsverordnung, 26. Juni 1962, Letzte Änderung 13. Mai 2017.
- [6] Norm, DIN EN 61672-1:2014-07, Bde. %1 von %2Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 1: Anforderungen (IEC 61672-1:2013); Deutsche Fassung EN 61672-1:2013, 2014-07.
- [7] Norm, DIN ISO 9613-2:1999-10, *Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren.*
- [8] FGW - Fördergesellschaft Windenergie e.V., Technische Richtlinien für Windenergieanlagen - Teil 1 (TR 1) - Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 18 & Revision 19 - 19.11.2020.
- [9] Norm, DIN EN 61400-11:2019-05; VDE 0127-11:2019-05, Bde. %1 von %2Windenergieanlagen - Teil 11: Schallmessverfahren (IEC 61400-11:2012); Deutsche Fassung EN 61400-11:2013, 2013.
- [10] NALS im DIN und VDI, *Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen*, Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA "Schallausbreitung im Freien", 2015.
- [11] LAI, *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016.*
- [12] Norm, ISO 1996-2:2017-07, *Akustik - Beschreibung, Messung und Beurteilung von Umgebungslärm - Teil 2: Bestimmung vom Schalldruckpegeln.*
- [13] D.-I. P. Kudella, „Verbundprojekt: Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland. Akronym/Kurzbezeichnung: TremAc,“ Karlsruhe, 2020.
- [14] HMWVL, *Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen, Mai 2015.*
- [15] LUBW, *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen - Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Karlsruhe, Februar 2016.*
- [16] DNR, *Deutscher Naturschutzring, Dachverband des deutschen Natur- und Umweltverbände, Umwelt- und Naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore), www.dnr.de/downloads/infraschall_04-2011.pdf.*
- [17] L. LfU_Bayern, *Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, UmweltWissen, Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 4. Auflage - November 2014.*
- [18] MULNV NRW, *Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), 8. Mai 2018.*
- [19] OVG NDS, 12 ME 45/21, 24. September 2021.
- [20] OVG NRW, 8 D 173/23.AK, 27. März 2024.
- [21] OVG NDS, 12 MS 43-24, 13.08.2024.
- [22] OVB Berlin-Brandenburg, 7 A 19.24, 22.05.2024.
- [23] Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, *Immissionsschutz; Anwendung der LAI- "Hinweise [...]" hier: Nachtbetrieb von Windkraftanlagen unter Verwendung von Herstellerangaben, 05.08.2024.*
- [24] MLUK Brandenburg, *WKA Geräuschimmissionserlass, 24.02.2023.*
- [25] MULNV, *Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typenvermessenen Windenergieanlagen (WEA), 08.08.2024.*
- [26] Dipl.-Ing. Detlef Piorr (LANUV NRW), *Festlegung von Abnahmebedingungen für Windenergieanlagen, Entwurf, Stand: Korrektur 1, 13.02.2018.*

- [27] FGW_Fördergesellschaft_Windenergie, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Überarbeitet Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 Stand 30.06.2016 – Stellungnahme des FGW e. V., Berlin, 27. März 2018.
- [28] Monika Agatz, Windenergiehandbuch - aktuelle Version.
- [29] LLUR 718, Umsetzung des Erlasses „Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) in Schleswig-Holstein“ vom 31.01.2018, Flintbek, 31.03.2020.

SCHATTENWURFPROGNOSE

für drei Windenergieanlagen

am Standort

Hundsrücken (Gemeinde Oberried) | Baden-Württemberg

Datum: 31.03.2026

Berichtsnummer: 26-1-3008-000-SG

Auftraggeber

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH
Goethestraße
79100 Freiburg

Auftragnehmer

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
34131 Kassel
Tel +49 561 288573-0



Die vorliegende Schattenwurfprognose für den Standort Hunds Rücken (Gemeinde Oberried) (Baden-Württemberg) wurde der Ramboll Deutschland GmbH von der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH in Auftrag gegeben. Die Ramboll Deutschland GmbH ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 [1] u. a. für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditiert. Die firmenintern verwendeten Berechnungsverfahren gemäß den zuvor genannten Anforderungen sind in der Ramboll-Qualitätsmanagement Prozessbeschreibung „Schatten“ festgelegt und dokumentiert.

Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen nach den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [2] sowie den vom Auftraggeber und dem WEA-Hersteller gestellten Standort- und Anlagendaten. Die Berechnungen wurden mit dem Softwareprogramm windPRO (Modul SHADOW) von EMD International A/S [3] durchgeführt.

Das Urheberrecht und geistige Eigentum dieses Gutachtens liegt bei der Ramboll Deutschland GmbH. Inhaltliche Veränderungen bedürfen einer Zustimmung. Die Nutzungsrechte dieses Gutachtens, insbesondere die elektronische Weitergabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung liegen beim Auftraggeber und bedürfen dessen Zustimmung.

Nr.	Datum	Bearbeiter:in	Beschreibung
000	31.03.2026	J. Grenke	Planung von drei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2

Kassel, 31.03.2026


Jana Grenke, M. Sc.
(Bearbeiterin)


Raffael Herth, M.Sc.
(Prüfer)

INHALT

1	Zusammenfassung.....	4
2	Standort- und WEA-Daten	5
2.1	Aufgabenstellung	5
2.2	Immissionsorte	6
2.3	Immissionsrichtwerte	9
2.4	Windenergieanlagen	9
3	Schattenwurfberechnungen	11
3.1	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	11
3.2	Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer	11
3.3	Darstellung der Berechnungsergebnisse	12
4	Bewertung der Ergebnisse	13
4.1	Beurteilung der Berechnungsergebnisse	13
4.2	Hinweise zur Abschaltautomatik	13
4.3	Genauigkeit der Prognose	14
5	Quellenverzeichnis	15
6	Anhang	16

1 ZUSAMMENFASSUNG

Am Windparkstandort Hunds Rücken (Gemeinde Oberried) wurden für sieben Immissionsorte (IO) die Beschattungsdauern durch drei neu geplante WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162 m Nabenhöhe sowie einer Vorbelastungs-WEA entsprechend den WKA-Schattenwurfhinweisen [2] berechnet. Den Berechnungen wurde ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte betragen dabei maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

Diese Werte werden ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an allen Immissionsorten überschritten (siehe Kapitel 3). Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine erstmalige oder weitere Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies die WEA 01 und 02.

Die Grundlagen für die Berechnung sowie die detaillierten Berechnungsergebnisse sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

2 STANDORT- UND WEA-DATEN

2.1 Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant am Standort Hunds Rücken (Gemeinde Oberried) drei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162 m Nabenhöhe zu errichten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kenndaten der geplanten WEA

Bez.	Hersteller / Typ	Nabenhöhe (m)	Koordinaten (UTM 32 ETRS89)	
			Ost	Nord
01	Enercon E-175 EP5 E2	162	418.493	5.308.726
02	Enercon E-175 EP5 E2	162	418.580	5.308.220
03	Enercon E-175 EP5 E2	162	418.665	5.307.802

In der Nähe des geplanten Standorts existieren bereits sechs weitere WEA bzw. befinden sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Diese werden als Vorbelastungen untersucht und werden im folgenden Text als „Vorbelastung“ oder „VB“ bezeichnet (siehe 2.4).

Es sollen die Immissionen durch periodischen Schattenwurf der Windenergieanlagen nach den Grundlagen der WKA-Schattenwurfhinweise [2] an der umliegenden Bebauung berechnet werden.

Grundlage der Berechnung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten der geplanten WEA (Typ, Nabenhöhe, Koordinaten) sowie die bei der Standortbesichtigung am 03.03.2026 erhobenen Daten über relevante Immissionsorte und deren Umgebung. Das Höhenrelief wurde dem DGM5 Baden-Württemberg entnommen. Die Berechnung wurde mit der Software windPRO, Modul SHADOW [3] durchgeführt. Grundlagen zur Berechnung finden sich im Anhang.

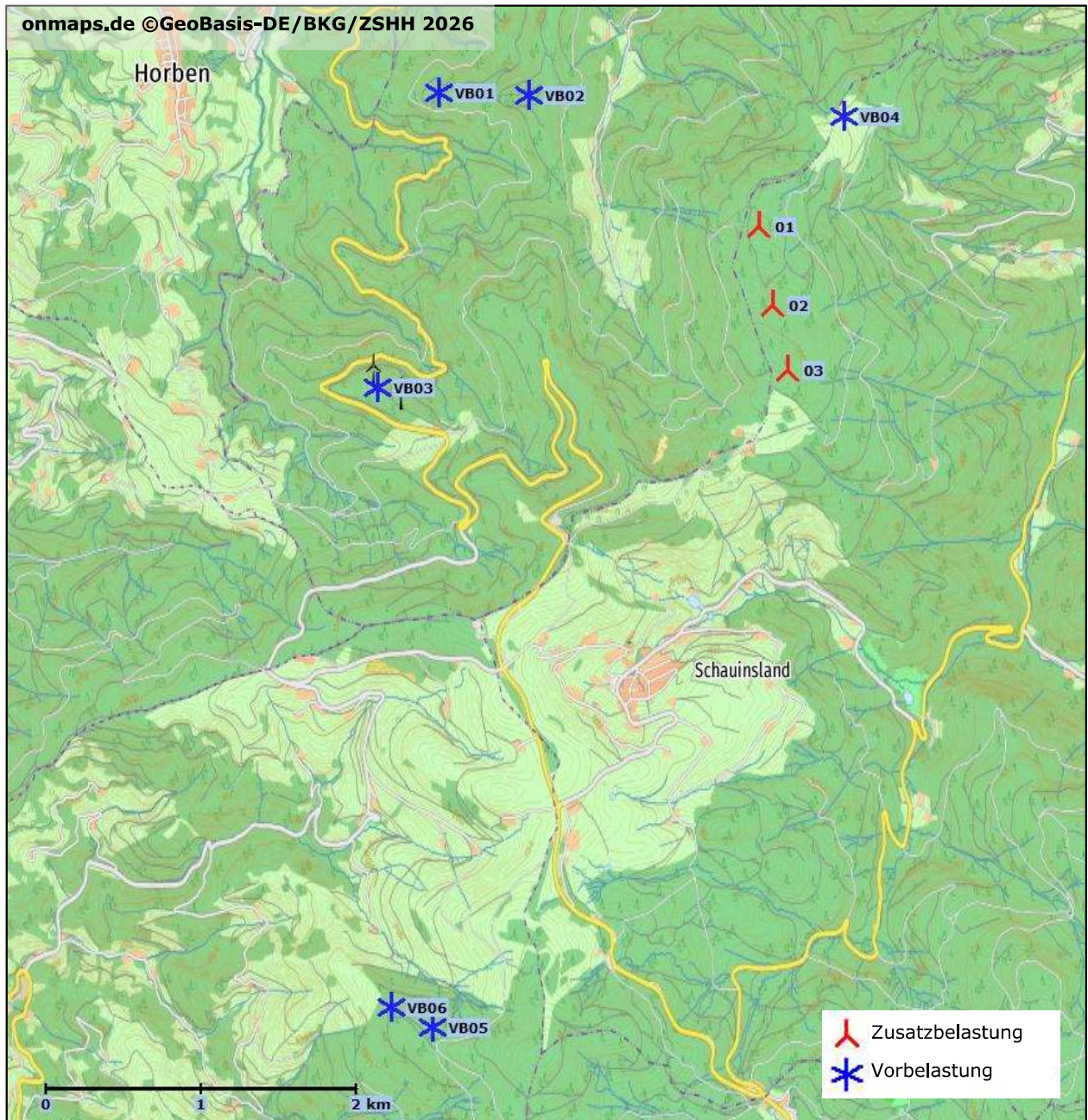


Abbildung 1: Übersichtskarte

2.2 Immissionsorte

Die *Maßgeblichen Immissionsorte* sind nach den WKA-Schattenwurfhinweisen schutzwürdige Räume sowie bebaubare Freiflächen. Sie werden nach den folgenden Bedingungen ausgewählt:

- Es muss geometrisch möglich sein, dass die Orte von den neu geplanten WEA im Jahresverlauf beschattet werden,

- Die Orte liegen innerhalb des Beschattungsbereichs der neu geplanten WEA nach dem 20%-Kriterium [4].

Die Grenzen des Beschattungsbereichs nach dem 20 %-Kriterium der WKA-Schattenwurfhinweise der geplanten WEA (Zusatzbelastung, „ZB“) sind auf der Karte in Abbildung 2 als rote Linie dargestellt.

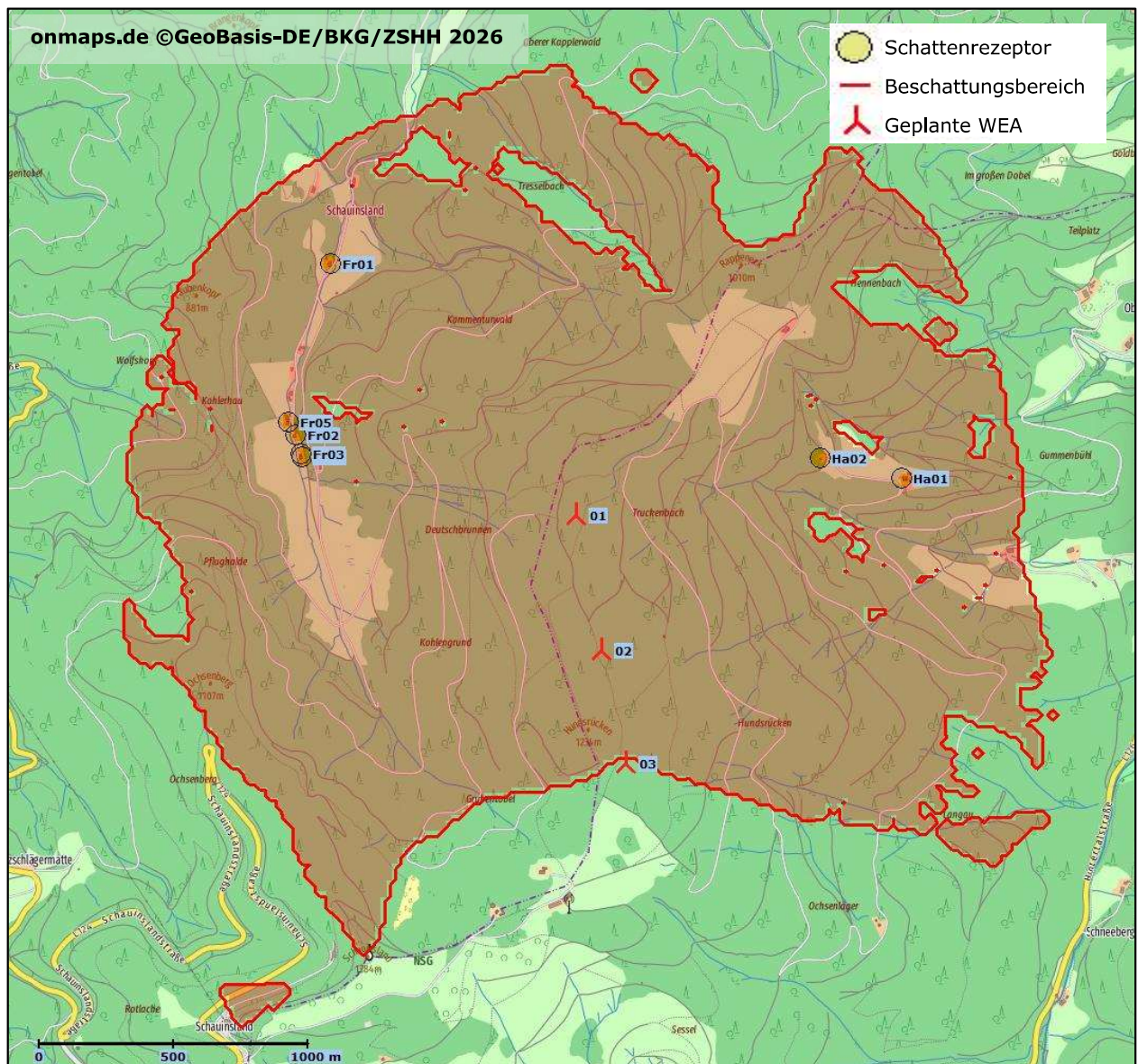


Abbildung 2: Beschattungsbereich der Zusatzbelastung

Nach diesen Kriterien wurden sieben Gebäude im schattenkritischen Bereich als relevante Immissionsorte ausgewählt (siehe Abschnitt 3.1). Bei der Standortbesichtigung am 03.03.2026 wurden diese Immissionsorte begutachtet und dokumentiert.

Die Immissionsorte werden entsprechend den WKA-Schattenwurfhinweisen im Modell als punktförmige Schatten-Rezeptoren (0,1 m x 0,1 m, horizontale Ausrichtung, 2 m ü. Gr.) nachgebildet, welche Schatten aus allen Richtungen empfangen (Gewächshaus-Modus). Die Lage der Rezeptoren ist in den folgenden Abbildungen eingezeichnet.



Abbildung 3: Lage der Immissionsorte in Häusleberg

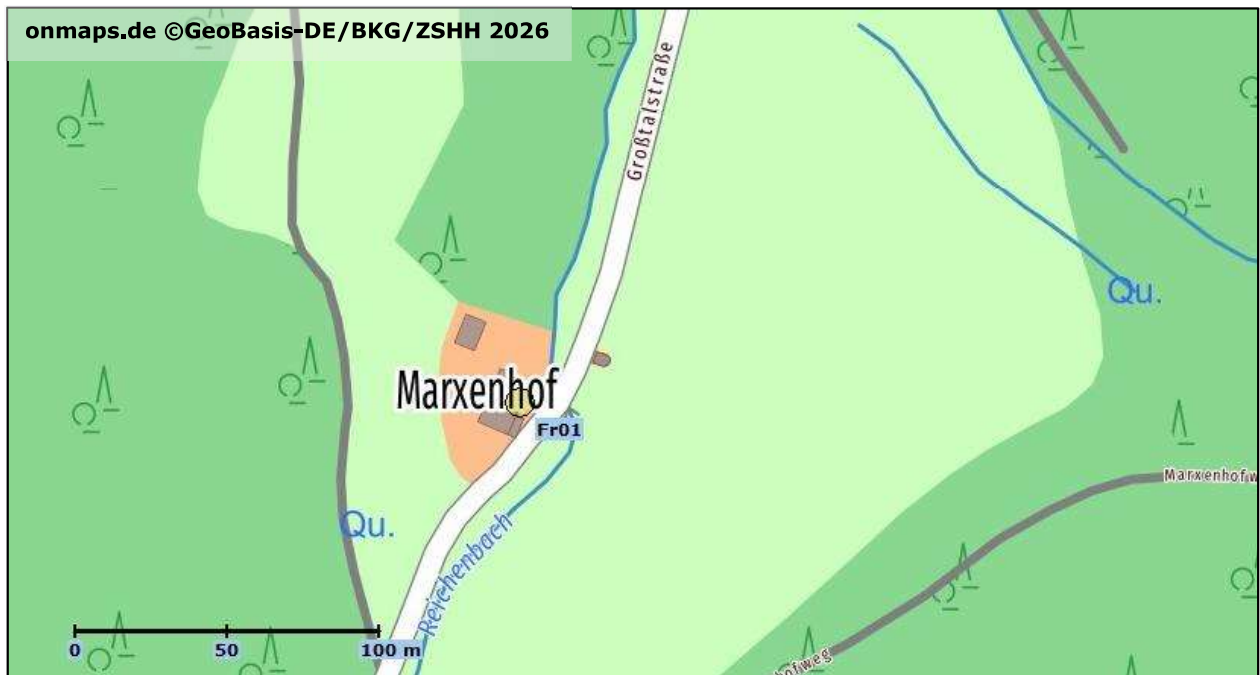


Abbildung 4: Lage der Immissionsorte Marxen Hof



Abbildung 5: Lage der Immissionsorte süd-östlich von Freiburg

2.3 Immissionsrichtwerte

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung durch Schattenwurf [5] [6] wurden in den WKA-Schattenwurfhinweisen folgende Immissionsrichtwerte festgelegt:

Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (Worst-Case-Betrachtung):

- maximal 30 Stunden Beschattung pro Jahr,
- maximal 30 Minuten Beschattung pro Tag.

Reale jährliche Beschattungsdauer:

- maximal 8 Stunden Beschattung pro Jahr,
- maximal 30 Minuten Beschattung pro Tag.

Überschreiten die Beschattungsdauern die Richtwerte an den Immissionsorten, müssen die Anlagen mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet werden, die die Beschattungsdauer entsprechend den Richtwerten begrenzt. Die in Kapitel 4 dargestellten Beurteilungen und Empfehlungen basieren auf den Richtwerten für astronomisch maximal mögliche Beschattungszeiten.

2.4 Windenergieanlagen

Der Antragsteller plant am Standort Hunds Rücken (Gemeinde Oberried) die Errichtung von drei WEA. Die untersuchten Immissionsorte befinden sich im Beschattungsbereich von einer weiteren WEA (siehe

Berechnung *Vorbelastung (alle WEA)*). Diese werden im weiteren Verlauf als relevante Vorbelastung berücksichtigt. Vier weitere WEA führen aufgrund der Lage und/oder Entfernung zu keinem Schattenwurf an den untersuchten Immissionsorten (siehe Berechnung *Vorbelastung irrelevant*), weshalb diese für die Berechnung der Gesamtbelastung ausgeschlossen werden. Bei der VB04 auf der Rappenecker Wiese handelt es sich um eine Kleinwindanlage der Firma Superwind. Aufgrund der Entfernung der Anlage von mehr als 600 m zum nächstgelegenen relevanten Immissionsort wird die Anlage als nicht relevant eingestuft.

Die wesentlichen Kenndaten der neu geplanten WEA sowie der relevanten Vorbelastung sind Tabelle 2 zu entnehmen. Der Beschattungsbereich wurde nach dem 20 %-Kriterium [7] aus den Rotorblattdaten und der Nabenhöhe ermittelt.

Tabelle 2: Kenndaten Zusatzbelastung (fett) und relevante Vorbelastungs-WEA

Bez.	Typ	NH (m)	RD (m)	max. BT (m)	min. BT (m)	Ø BT (m)	BB (m)
01	E-175 EP5 E2	162,0	175,0	4,01	1,11	2,56	1.737
02	E-175 EP5 E2	162,0	175,0	4,01	1,11	2,56	1.737
03	E-175 EP5 E2	162,0	175,0	4,01	1,11	2,56	1.737
VB02	E-138 EP3 E3	160,0	138,3	3,93	1,04	2,49	1.686

NH: Nabenhöhe, RD: Rotordurchmesser, BT: Blatttiefe, BB: Beschattungsbereich

3 SCHATTENWURFBERECHNUNGEN

3.1 Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer

Für die geplanten und als Vorbelastung berücksichtigten WEA wurde die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den relevanten Immissionsorten berechnet. Hierbei handelt sich um eine Worst-Case-Betrachtung, d. h. ohne Berücksichtigung von Bewölkung und Stillstandszeiten sowie unter Annahme eines immer zum Sonnenazimut ausgerichteten Rotors (maximale Schattenfläche). Die Berechnungen werden ohne Berücksichtigung der Sichtverschattung durch Bebauung und Bewuchs durchgeführt.

Es wurden folgende Berechnungen durchgeführt:

- Vorbelastung (VB) durch alle im Umkreis bestehenden oder parallel geplanten WEA
- Zusatzbelastung (ZB) durch die neu geplanten WEA
- Gesamtbelastung (GB) durch alle relevanten WEA (Es wurden nur die WEA berücksichtigt, in deren Beschattungsbereich ein Rezeptor liegt.)
- Vorbelastung irrelevant

Die Ergebnisse der Berechnungen können Kapitel 3.3 entnommen werden. Die fett hervorgehobenen Werte überschreiten die Immissionsrichtwerte nach den WKA-Schattenwurfhinweisen [2]. Die Beschattungszeiten im Tages- und Jahresverlauf können den grafischen Kalendern in Anhang entnommen werden.

3.2 Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer

Die jährlich im Mittel auftretende, meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist für die Genehmigung eines Vorhabens zunächst nicht relevant, sie kann jedoch den Behördenvertretern, Anlagenplanern und Betroffenen einen Eindruck über die tatsächliche, durchschnittlich zu erwartende Belastung geben. Zudem enthält sie Hinweise auf mögliche Abschalthäufigkeiten, da i. d. R. die Begrenzung auf die reale Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr steuerungstechnisch umgesetzt wird (siehe Freund [8]). Sie berücksichtigt statistische Daten zu

- Sonnenscheinwahrscheinlichkeit (mittlere tägliche Sonnenscheinstunden) je Monat, nach Angaben der Sonnenschein-Datenbank für die Station Elzach-Fisnacht,
- Betriebswahrscheinlichkeit der WEA je Richtungssektor sowie Rotorschattenstellung, ermittelt aus der sektoralen Windstatistik der DWD-Station Feldberg-Schwarzwald, der Anlaufgeschwindigkeit der WEA und der jeweiligen Lage der Rezeptoren.

Aus den Daten werden zeit- und ortsabhängig differenzierte Wahrscheinlichkeiten des Schattenwurfs berechnet und diese über das Jahr summiert. Da die Berechnung stark von der Qualität der meteorologischen Eingangsdaten abhängt und lokale Gegebenheiten davon abweichen können, sind die Berechnungsergebnisse mit Unsicherheiten von etwa 5-15 % behaftet und haben abschätzenden Charakter.

3.3 Darstellung der Berechnungsergebnisse

In den folgenden Tabellen werden die Berechnungsergebnisse für die Beschattungsdauern ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen für jeden der sieben untersuchten Immissionsorte dargestellt.

Tabelle 3: Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauern

Bez.	Adresse	Beschattungsdauer: Astronomisch maximal möglich					
		(Std./Jahr)			(Std./Tag)		
		VB	ZB	GB	VB	ZB	GB
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	64:11	12:04	76:15	0:45	0:27	0:45
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	0:00	29:17	29:17	0:00	0:32	0:32
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	0:00	32:33	32:33	0:00	0:33	0:33
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	0:00	32:59	32:59	0:00	0:34	0:34
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	0:00	26:51	27:06	0:00	0:31	0:31
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	0:00	41:55	41:55	0:00	0:31	0:31
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	0:00	62:46	62:46	0:00	0:39	0:39

Tabelle 4: Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauern pro Jahr

Bez.	Adresse	Beschattungsdauer: Meteorologisch wahrscheinlich (Std./Jahr)		
		VB	ZB	GB
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	20:10	2:15	22:25
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	0:00	7:35	7:35
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	0:00	8:46	8:46
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	0:00	8:56	8:56
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	0:00	6:46	6:52
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	0:00	11:10	11:10
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	0:00	15:09	15:09

4 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

4.1 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Am Windparkstandort Hunds Rücken (Gemeinde Oberried) wurden für sieben Immissionsorte die Beschattungsdauern durch drei neu geplante WEA sowie eine Vorbelastungs-WEA entsprechend den WKA-Schattenwurfhinweisen [2] berechnet. Die Immissionsrichtwerte der Beschattungsdauern betragen maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

IO Fr01: An diesem Immissionsort werden die Tages- und/oder Jahreskontingente (Richtwerte) ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen bereits durch die Vorbelastung überschritten. Eine weitere Überschreitung der Kontingente ist zu vermeiden.

IO Fr02 bis Fr05, Ha01 und Ha02: An diesen Immissionsorten werden die Tages- und/oder Jahreskontingente (Richtwerte) ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen durch den Einfluss der Zusatzbelastung überschritten.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen empfehlen wir eine zeitgesteuerte Abschaltung durch geeignete steuerungstechnische Maßnahmen an den neu geplanten WEA 01 und 02 zu implementieren.

Die in diesem Gutachten ausgewählten Immissionsorte decken die zu schützenden Gebiete in hinreichendem Umfang ab.

4.2 Hinweise zur Abschaltautomatik

Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die Windenergieanlagen zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer (weiteren) Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte führt.

Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. In der Regel geschieht dies über die Erfassung betroffener Fassaden. Aus den hier (für punktförmige Rezeptoren) angegebenen Zeiten kann *nicht* direkt abgeleitet werden, wie viele Minuten die betreffende WEA tatsächlich abgeschaltet werden muss. Betroffene Gebäudebereiche mit nur seltener oder kurzzeitiger räumlicher Nutzung (z. B. Abstellräume, Toiletten o. ä.) sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Schlafräume, Wohnräume oder Küchen dagegen sind im Allgemeinen zu den fraglichen Tageszeiten wesentliche Aufenthaltsorte der Bewohner.

Das erlaubte Kontingent der tatsächlich auftretenden Beschattungszeit (unter Berücksichtigung von Bewölkungsereignissen mit diffusem oder keinem Schattenwurf) pro Immissionsort beträgt 8 Std. / Jahr, welches über einen zusätzlichen Bestrahlungsstärkesensor erfasst und berücksichtigt werden kann, jedoch in diesem Gutachten nicht bewertet wird. Der Sensor bewirkt einen Weiterbetrieb der Anlagen bei

Umgebungshelligkeiten, in denen kein Schattenwurf auftritt (z. Bsp. bei $I < 120 \text{ W/m}^2$). Darüber hinaus können sichtverschattende Objekte wie dauerhafter Bewuchs, Nebengebäude usw. einen Schattenwurf verhindern, wodurch auf eine Abschaltung für das jeweilige Gebäude verzichtet werden kann. Dies kann am einfachsten nach Errichtung der Anlage mit entsprechenden Fotos dokumentiert und berücksichtigt werden.

4.3 Genauigkeit der Prognose

Den Berechnungen nach den Vorgaben der WKA-Schattenwurfinweise wird ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. In diesem Sinne wird die astronomisch maximal mögliche Beschattung zur Beurteilung herangezogen sowie keine lichtundurchlässigen Hindernisse, die den periodischen Schattenwurf von WEA begrenzen, berücksichtigt. Als Basis für die Bestimmung der Position der Immissionsorte dient Kartenmaterial, das auf den Gebäudeumringen des amtlichen Liegenschaftskataster Deutschland (ALKIS) basiert [9]. Das zugrunde gelegte Höhenmodell basiert auf dem DGM5 Baden-Württemberg. Damit ist eine Grundgenauigkeit der in eine Prognose eingehenden geometrischen Parameter von mindestens $\pm 5 \text{ m}$ gewährleistet. Die Schattenwurfzeiten werden mit einer Genauigkeit von 1 min pro Tag ausgewiesen. Insgesamt wird damit der geforderten Grundgenauigkeit der in eine Prognose eingehenden geometrischen Parameter (vgl. WKA-Schattenwurfinweise) entsprochen. Basierend auf der Grundgenauigkeit der Eingangsdaten kann die Unsicherheit bei der Berechnung der Beschattungszeiten mit durchschnittlich $\pm 1 \%$ angegeben werden [10].

Die detaillierten, auf Grundlage der in Kapitel 2 beschriebenen Daten erzielten Ergebnisse für den Standort Hunds Rücken (Gemeinde Oberried) sind in Kapitel 3 wiedergegeben. Änderungen an den Positionen der Anlagen, dem Anlagentyp, den in den Herstellerangaben des Anlagentyps genannten Anlagenspezifikationen oder sonstigen relevanten Einflussfaktoren für die Schattenberechnung erfordern ein neues Gutachten, geringfügige Änderungen der NH oder der Koordinaten von $<1 \text{ m}$ erfordern i. d. R. keine Neubewertung.

5 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Norm, „DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien,“ 2018.
- [2] LAI, Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 23.01.2020.
- [3] EMD, Software windPRO, Modul SHADOW, 9220 Aalborg (DK): EMD International A/S, jeweils aktuellste Version.
- [4] SUA, Ergebnisprotokoll des 3. Fachgesprächs vom 19.11.1999 über Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen, Schleswig: Staatliches Umweltamt Schleswig, 1999.
- [5] J.Pohl, F.Faul, R.Mausfeld, Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, Feldstudie, Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 31.07.1999.
- [6] J.Pohl, F.Faul, R.Mausfeld, Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, Laborpilotstudie, Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität, 15.05.2000.
- [7] H. D. Freund, Die Reichweite des Schattenwurfs von Windkraftanlagen, Umweltforschungsbank UFORDAT, Juni 1999.
- [8] H. D. Freund, Effektive Einwirkzeit T_w des Schattenwurfs bei $T_{max} = 30$ h/Jahr, Kiel: Institut für Physik und Allgemeine Elektrotechnik, Fachhochschule Kiel, 24.01.2001.
- [9] geoGLIS_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, aktuelle Version.
- [10] Ramboll, Interne Analyse zur Sensitivität der Berechnungsergebnisse bezüglich der Genauigkeit der Positionsdaten, 2021-11.

6 ANHANG

- Beschattungskarten für den Windparkstandort Hundsrücken (Gemeinde Oberried)
 - Zusatzbelastung
 - Gesamtbelastung
- Berechnungsergebnisse der Beschattungsdauern an den Immissionsorten
 - Vor- und Zusatzbelastung:
 - Hauptergebnis
 - Gesamtbelastung:
 - Hauptergebnis
 - grafische Kalender
 - Irrelevante Vorbelastung: Hauptergebnis
- Akkreditierung
- Theoretische Grundlagen

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting Freiburg
GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Max. Minuten an einem Tag,
Astron.max.mögl.

0 Minuten
30 Minuten

Stunden/Jahr,
Astron.max.mögl.

1 - <10 Stunden
10 - <20 Stunden
20 - <30 Stunden
30 - <=680 Stunden

SHADOW -
Karte

Berechnung:
Zusatzbelastung

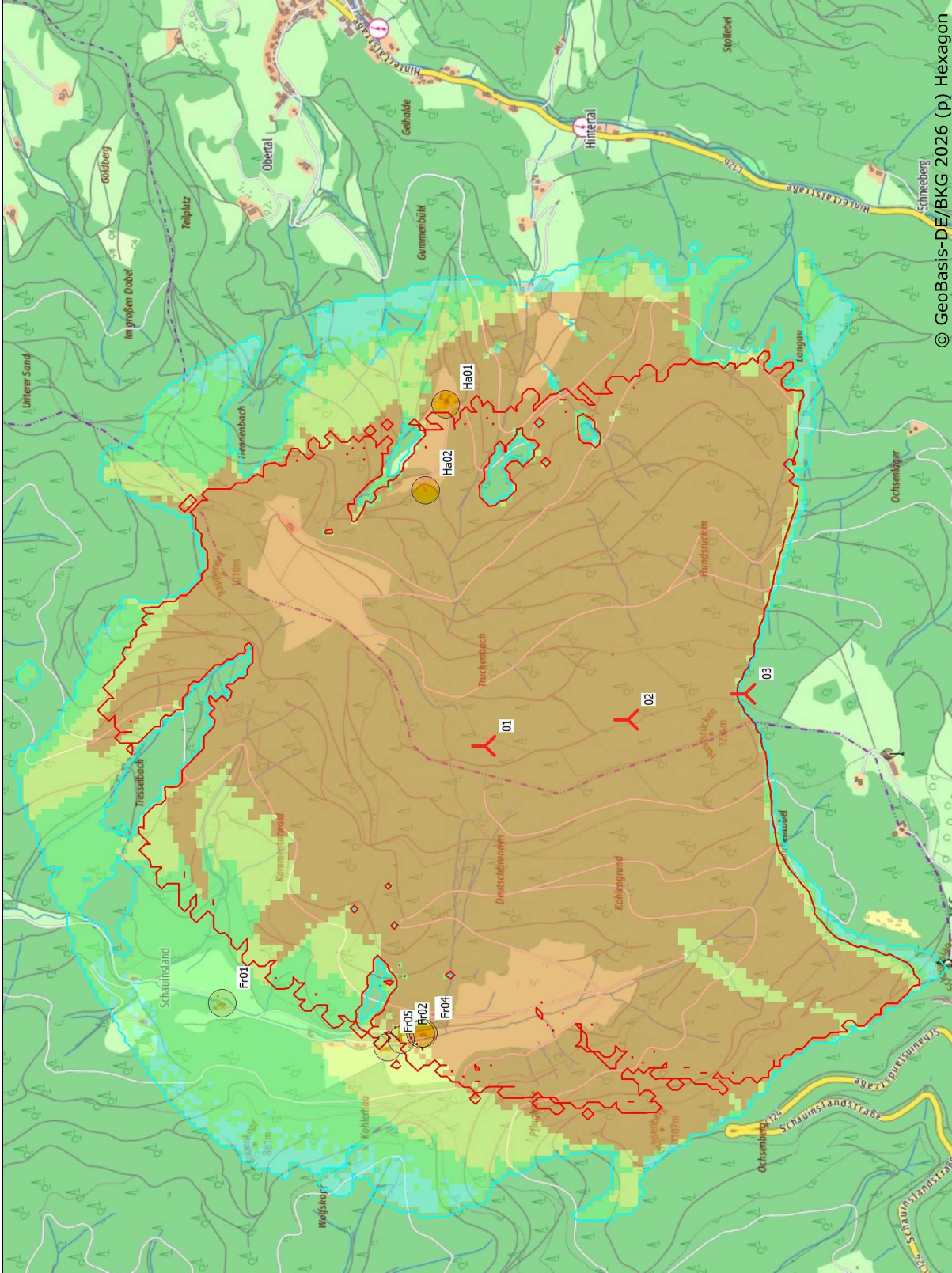
Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH

Elisabeth-Consruch-Straße 3
DE-34131 Kassel

Berechnet:

RAMBOLL 11:39/4.2.285



Karte: onmaps , Maßstab 1:15.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 418.900 Nord: 5.308.780

☀ Schattenrezeptor

➤ Neue WEA

Zeitschritt: 3 Minuten, Schrittweite: 7 Tag(e), Kartenaufösung: 20 m, Sichtbarkeit Auflösung: 10 m, Augenhöhe: 1,5 m
Höhe der Schattenkarte: Höhenlinien: DGM5 Baden-Württemberg

© GeoBasis-DE/BKG 2026 (p) Hexagon

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting Freiburg
GmbH

Beschreibung:
Windpark Hundsrücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Max. Minuten an einem Tag, Astron.max.mögl.	0 Minuten 30 Minuten
Stunden/Jahr, Astron.max.mögl.	1 - <10 10 - <20 20 - <30 30 - <=680

SHADOW -
Karte
Berechnung:
Gesamtbelastung

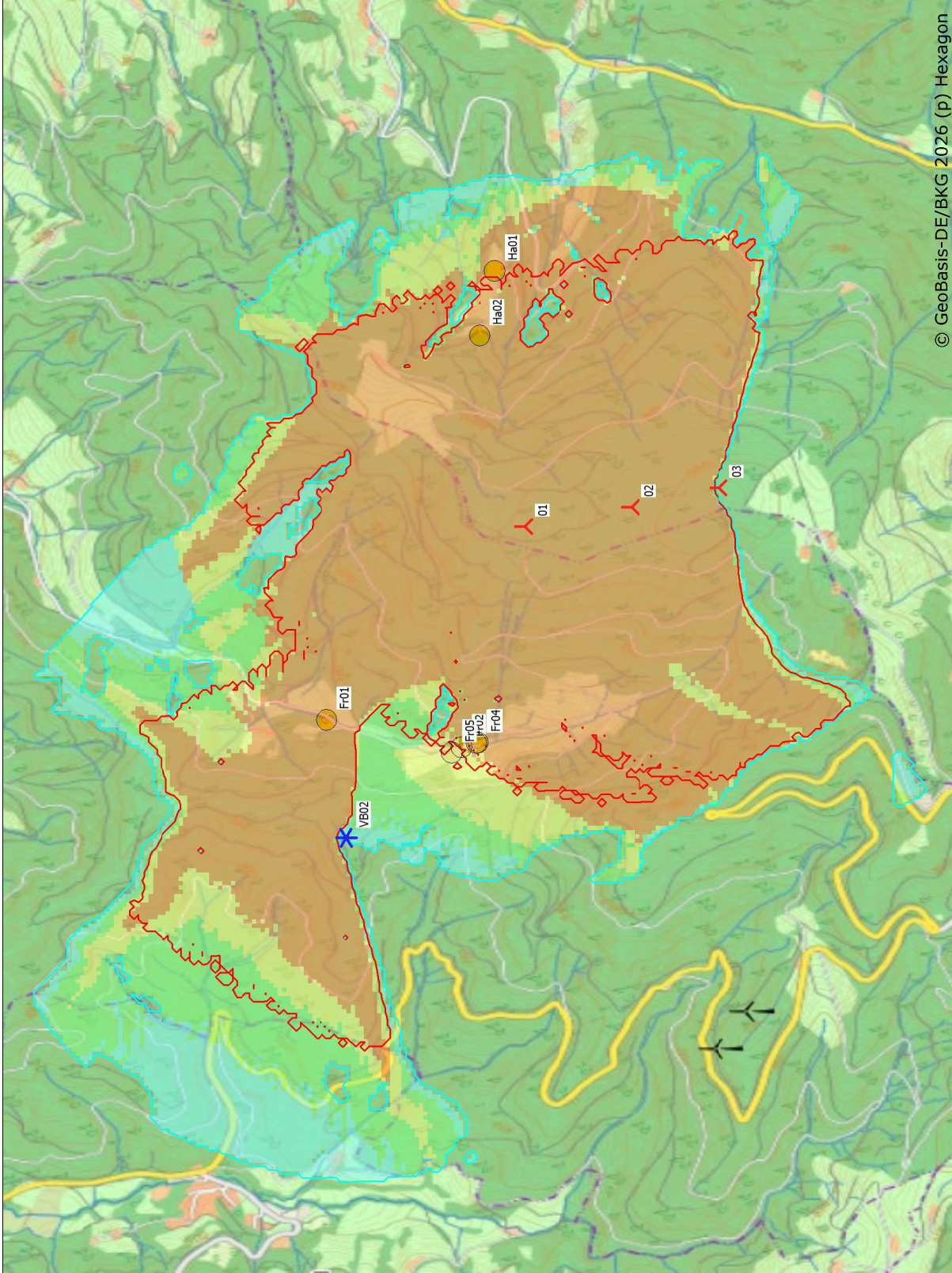
Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH

Elisabeth-Consruch-Straße 3
DE-34131 Kassel

Berechnet:

RAMBOLL 11:44/4.2.285



© GeoBasis-DE/BKG 2026 (p) Hexagon

Karte: onmaps , Maßstab 1:20.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 418.000 Nord: 5.309.000
* Existierende WEA * Schattenrezeptor

Neue WEA
Höhe der Schattenkarte: Höhenlinien: DGM5 Baden-Württemberg
Zeitschritt: 3 Minuten, Schrittweite: 7 Tag(e), Kartenauflösung: 20 m, Sichtbarkeit Auflösung: 10 m, Augenhöhe: 1,5 m

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrückten, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

31.03.2026 11:33/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung

Annahmen für Schattenwurfberechnung

Beschattungsbereich der WEA

Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt

Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °
 Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)
 Berechnungszeitsprung 1 Minuten

Sonnenscheinwahrscheinlichkeit S (Mittlere tägliche Sonnenstunden) []

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1,90	2,86	4,29	5,53	6,23	7,17	7,45	6,97	5,40	3,65	2,10	1,52

Betriebsdauer je Sektor

N	NNO	ONO	O	OSO	SSO	S	SSW	WSW	W	WNW	NNW	Summe
401	370	393	669	697	475	498	811	1.316	1.431	936	520	8.516

Monatliche Aggregation der met. wahrsch. Reduzierung

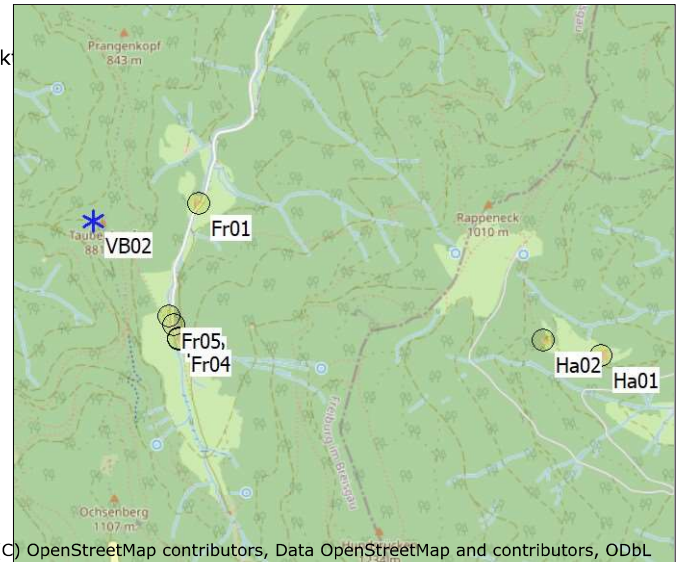
Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf den folgenden Annahmen:

DHM: Höhenlinien: DGM5 Baden-Württemberg

Rasterauflösung: 1,0 m

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:40.000

* Existierende WEA

● Schattenrezeptor

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung	Rotor-durchmesser	NH	Schattendaten	
					Aktuell	Hersteller	Typ				Beschatt.-Bereich	U/min
			[m]					[kW]	[m]	[m]	[m]	[U/min]
VB02	417.030	5.309.591	860,0	ENERCON E-...	Ja	ENERCON	E-138 EP3 E3-4.260	4.260	138,3	160,0	1.686	10,8

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe ü.Gr.	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus	Augenhöhe (ZVI) ü.Gr.
				[m]	[m]	[m]	[m]	[°]		[m]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.593	5.309.674	642,9	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	417.453	5.309.038	720,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	417.474	5.308.968	729,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	417.428	5.309.085	710,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	419.710	5.308.848	827,2	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	419.405	5.308.924	885,1	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0

Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer			met. wahrsch. Beschattungsdauer	
		Stunden/Jahr	Schattentage/Jahr	Max.Schattendauer/Tag	Stunden/Jahr	
		[h/a]	[d/a]	[h/d]	[h/a]	
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	64:11	115	0:45	20:10	
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	0:00	0	0:00	0:00	
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	0:00	0	0:00	0:00	
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	0:00	0	0:00	0:00	
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	0:00	0	0:00	0:00	
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	0:00	0	0:00	0:00	
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	0:00	0	0:00	0:00	

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrückten, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel
-



Berechnet:

31.03.2026 11:33/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung

Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name		Maximal	Erwartet
			[h/a]	[h/a]
VB02	ENERCON E-138 EP3 E3 4260 138.3 !O!	NH: 160,0 m (Ges:229,1 m) (39)	64:11	20:10

Summen in Rezeptortabelle und WEA-Tabelle können sich unterscheiden, da eine WEA gleichzeitig an zwei oder mehr Rezeptoren Beschattung verursachen kann und/oder ein Rezeptor gleichzeitig von zwei oder mehr WEA beschattet werden kann.

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel
 -



Berechnet:

17.03.2026 11:39/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung

Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal [h/a]	Erwartet [h/a]
01	ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (1)	87:40	24:28
02	ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (2)	49:42	11:42
03	ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (3)	28:16	5:07

Summen in Rezeptortabelle und WEA-Tabelle können sich unterscheiden, da eine WEA gleichzeitig an zwei oder mehr Rezeptoren Beschattung verursachen kann und/oder ein Rezeptor gleichzeitig von zwei oder mehr WEA beschattet werden kann.

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

31.03.2026 11:44/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Gesamtbelastung

Annahmen für Schattenwurfberechnung

Beschattungsbereich der WEA

Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt

Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °
 Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)
 Berechnungszeitsprung 1 Minuten

Sonnenscheinwahrscheinlichkeit S (Mittlere tägliche Sonnenstunden) []

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1,90	2,86	4,29	5,53	6,23	7,17	7,45	6,97	5,40	3,65	2,10	1,52

Betriebsdauer je Sektor

N	NNO	ONO	O	OSO	SSO	S	SSW	WSW	W	WNW	NNW	Summe
401	370	393	669	697	475	498	811	1.316	1.431	936	520	8.516

Monatliche Aggregation der met. wahrsch. Reduzierung

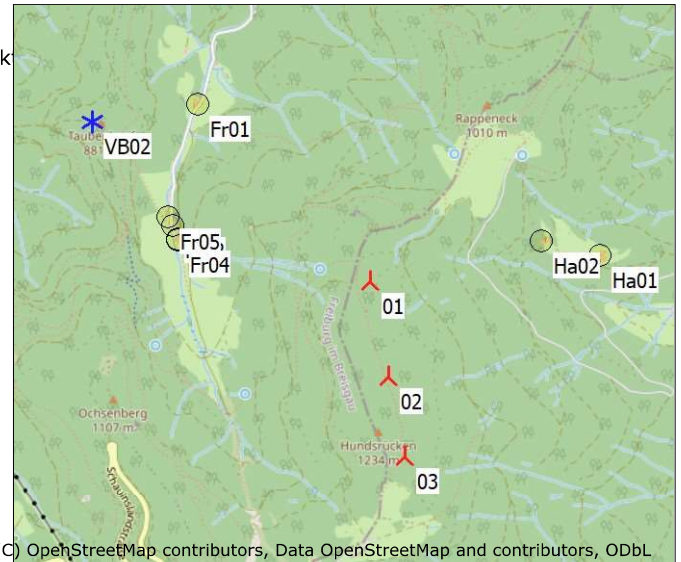
Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf den folgenden Annahmen:

DHM: Höhenlinien: DGM5 Baden-Württemberg

Rasterauflösung: 1,0 m

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:40.000

Neue WEA
 Schattenrezeptor

Existierende WEA

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ								Schattendaten	
					Aktuell	Hersteller	Typ	Nennleistung	Rotordurchmesser	NH	Beschatt.-Bereich	U/min		
			[m]					[kW]	[m]	[m]	[m]	[U/min]		
01	418.493	5.308.726	1.109,9	ENERCON E-...	Ja	ENERCON	E-175 EP5 E2-7.000	7.000	175,0	162,0	1.737	9,0		
02	418.580	5.308.220	1.176,9	ENERCON E-...	Ja	ENERCON	E-175 EP5 E2-7.000	7.000	175,0	162,0	1.737	9,0		
03	418.665	5.307.802	1.224,7	ENERCON E-...	Ja	ENERCON	E-175 EP5 E2-7.000	7.000	175,0	162,0	1.737	9,0		
VB02	417.030	5.309.591	860,0	ENERCON E-...	Ja	ENERCON	E-138 EP3 E3-4.260	4.260	138,3	160,0	1.686	10,8		

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe ü.Gr.	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus	Augenhöhe (ZVI) ü.Gr.
				[m]	[m]	[m]	[m]	[°]		[m]
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.593	5.309.674	642,9	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	417.453	5.309.038	720,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	417.474	5.308.968	729,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	417.428	5.309.085	710,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	419.710	5.308.848	827,2	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	419.405	5.308.924	885,1	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0

Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor

Nr.		Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer			met. wahrsch. Beschattungsdauer	
			Stunden/Jahr	Schattentage/Jahr	Max.Schattendauer/Tag	Stunden/Jahr	
			[h/a]	[d/a]	[h/d]	[h/a]	
		Fr01 Freiburg, Großtalstraße 44	76:15	149	0:45	22:25	
		Fr02 Freiburg, Großtalstraße 141	29:17	76	0:32	7:35	
		Fr03 Freiburg, Großtalstraße 143a	32:33	82	0:33	8:46	
		Fr04 Freiburg, Großtalstraße 143	32:59	82	0:34	8:56	
		Fr05 Freiburg, Großtalstraße 54b	27:06	73	0:31	6:52	
		Ha01 Häusleberg, Häusleberg 1	41:55	114	0:31	11:10	
		Ha02 Häusleberg, Flurstück 79	62:46	141	0:39	15:09	

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrück, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

31.03.2026 11:44/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Gesamtbelastung

Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal [h/a]	Erwartet [h/a]
01	ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (1)	87:26	24:24
02	ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (2)	49:26	11:38
03	ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (3)	28:16	5:07
VB02	ENERCON E-138 EP3 E3 4260 138.3 !O! NH: 160,0 m (Ges:229,1 m) (39)	64:11	20:10

Summen in Rezeptortabelle und WEA-Tabelle können sich unterscheiden, da eine WEA gleichzeitig an zwei oder mehr Rezeptoren Beschattung verursachen kann und/oder ein Rezeptor gleichzeitig von zwei oder mehr WEA beschattet werden kann.

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

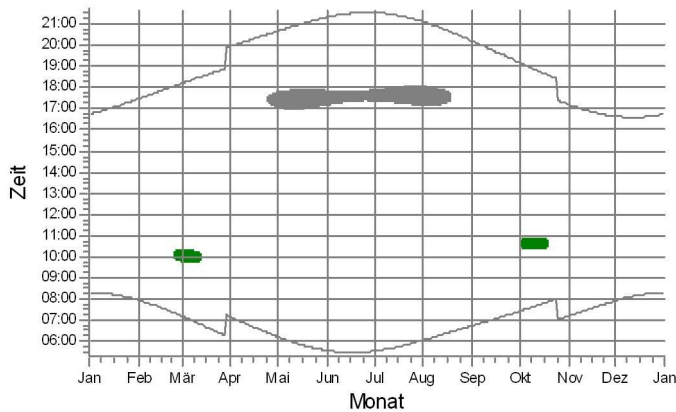
Berechnet:

31.03.2026 11:44/4.2.285

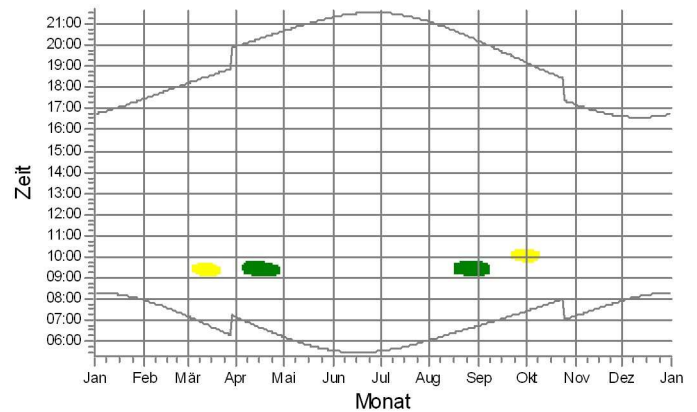
SHADOW - Grafischer Kalender

Berechnung: Gesamtbelastung

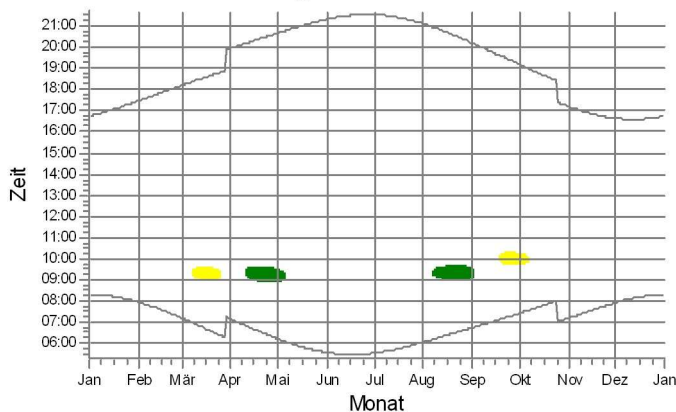
Fr01: Freiburg, Großtalstraße 44



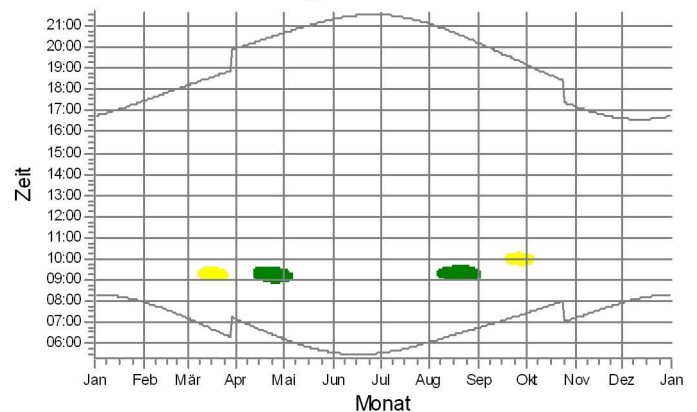
Fr02: Freiburg, Großtalstraße 141



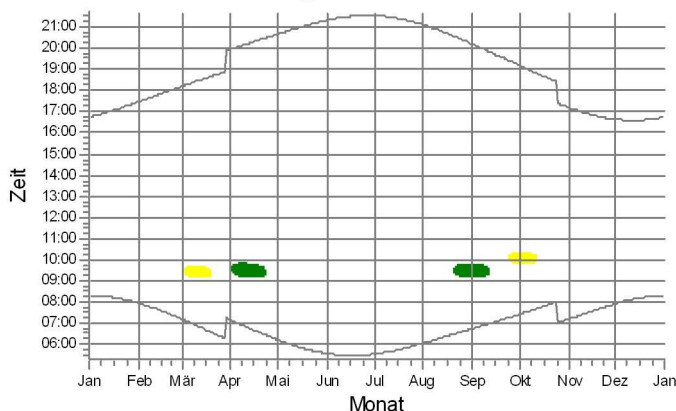
Fr03: Freiburg, Großtalstraße 143a



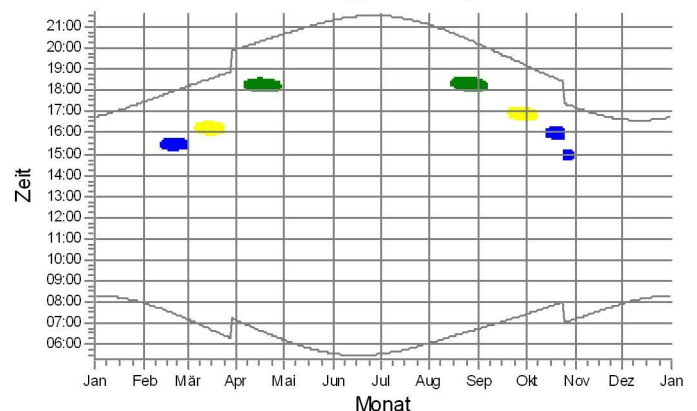
Fr04: Freiburg, Großtalstraße 143



Fr05: Freiburg, Großtalstraße 54b



Ha01: Häusleberg, Häusleberg 1



WEA

	01: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (1)
	02: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (2)
	03: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (3)
	VB02: ENERCON E-138 EP3 E3 4260 138.3 !O! NH: 160,0 m (Ges:229,1 m) (39)

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hunds Rücken, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald,
Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
DE-34131 Kassel

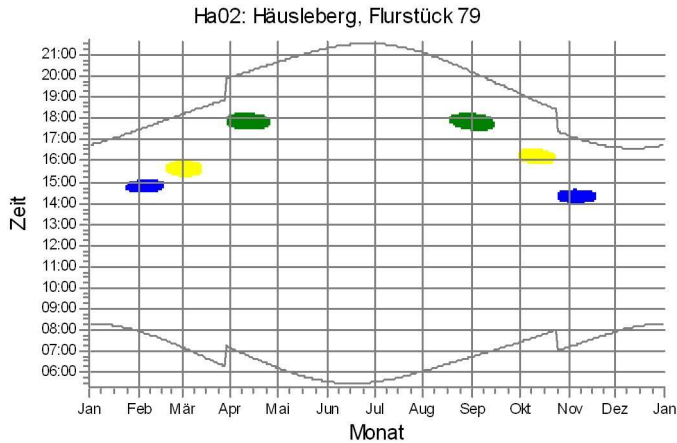


Berechnet:

31.03.2026 11:44/4.2.285

SHADOW - Grafischer Kalender

Berechnung: Gesamtbelastung



WEA

	01: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (1)
	02: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (2)
	03: ENERCON E-175 EP5 E2 7000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (3)

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hunds Rücken, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH

Elisabeth-Consruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel

RAMBOLL

Berechnet:

31.03.2026 11:34/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung - irrelevant

Annahmen für Schattenwurfberechnung

Beschattungsbereich der WEA

Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt

Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °
 Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)
 Berechnungszeitsprung 1 Minuten

Sonnenscheinwahrscheinlichkeit S (Mittlere tägliche Sonnenstunden) []

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1,90	2,86	4,29	5,53	6,23	7,17	7,45	6,97	5,40	3,65	2,10	1,52

Betriebsstunden ermittelt aus WEA in Berechnung und
 Windverteilung:

Terraindaten: ATLAS; 12 Sektoren; Radius: 20.000 m (1)

Betriebsdauer je Sektor

N	NNO	ONO	O	OSO	SSO	S	SSW	WSW	W	WNW	NNW	Summe
399	368	391	666	694	473	496	807	1.310	1.424	932	518	8.478

Monatliche Aggregation der met. wahrsch. Reduzierung

Startwindgeschwindigkeit: Startwindgeschw. aus Leistungskennlinie

Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der
 Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung

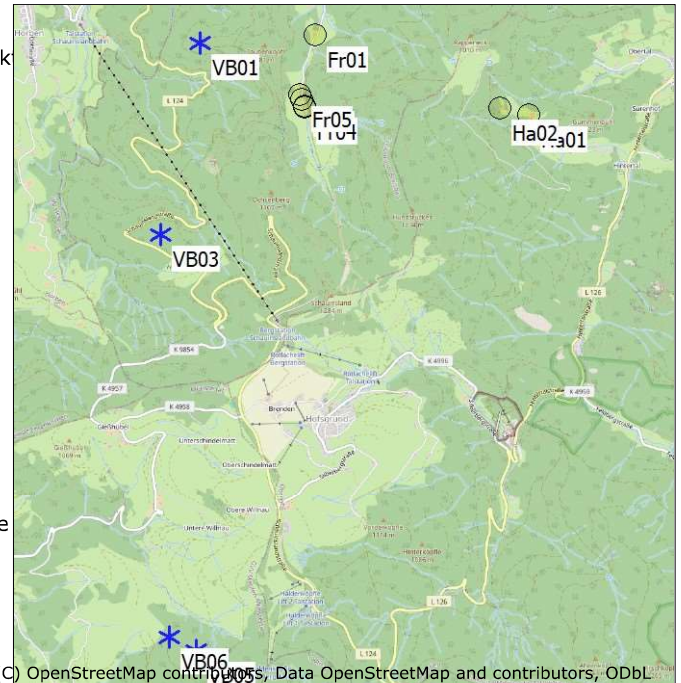
basiert auf den folgenden Annahmen:

DHM: Höhenlinien: DGM5 Baden-Württemberg

Rasterauflösung: 1,0 m

Alle Koordinatenangaben in:

UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:75.000

* Existierende WEA

● Schattenrezeptor

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	Ak- tu- ell	WEA-Typ Hersteller Typ	Nenn- leistung [kW]	Rotor- durch- messer [m]	NH [m]	Schattendaten Beschatt.- Bereich [m]	U/min [U/min]
			[m]								
VB01	416.450	5.309.610	765,4	ENERCON E-...	Nein	ENERCON E-160 EP5 E3-5.560	5.560	160,0	166,6	1.781	9,6
VB03	416.021	5.307.726	950,0	ENERCON E-...	Ja	ENERCON E-138 EP3 E2-4.200	4.200	138,3	160,0	1.679	10,8
VB05	416.322	5.303.604	1.190,0	ENERCON E-...	Ja	ENERCON E-175 EP5-6.000	6.000	175,0	162,0	1.737	-
VB06	416.055	5.303.741	1.159,1	ENERCON E-...	Ja	ENERCON E-175 EP5-6.000	6.000	175,0	162,0	1.737	-

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe ü.Gr.	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus	Augenhöhe (ZVI) ü.Gr. [m]
				[m]	[m]	[m]	[m]	[°]		
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	417.593	5.309.674	642,9	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	417.453	5.309.038	720,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	417.474	5.308.968	729,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	417.475	5.308.959	730,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	417.428	5.309.085	710,0	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	419.710	5.308.848	827,2	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	419.405	5.308.924	885,1	1,0	1,0	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0

Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer			met. wahrsch. Beschattungsdauer	
		Stunden/Jahr	Schattentage/Jahr	Max.Schattendauer/Tag	Stunden/Jahr	
		[h/a]	[d/a]	[h/d]	[h/a]	
Fr01	Freiburg, Großtalstraße 44	0:00	0	0:00	0:00	
Fr02	Freiburg, Großtalstraße 141	0:00	0	0:00	0:00	
Fr03	Freiburg, Großtalstraße 143a	0:00	0	0:00	0:00	
Fr04	Freiburg, Großtalstraße 143	0:00	0	0:00	0:00	
Fr05	Freiburg, Großtalstraße 54b	0:00	0	0:00	0:00	

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

26-1-3008
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH

Beschreibung:

Windpark Hundsrück, Kreis
 Breisgau-Hochschwarzwald,
 Baden-Württemberg

Lizenzierter Anwender:

Ramboll Deutschland GmbH
 Elisabeth-Consbruch-Straße 3
 DE-34131 Kassel



Berechnet:

31.03.2026 11:34/4.2.285

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Vorbelastung - irrelevant

...(Fortsetzung von vorheriger Seite)

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer			met. wahrsch. Beschattungsdauer
		Stunden/Jahr	Schattentage/Jahr	Max.Schattendauer/Tag	Stunden/Jahr
		[h/a]	[d/a]	[h/d]	[h/a]
Ha01	Häusleberg, Häusleberg 1	0:00	0	0:00	0:00
Ha02	Häusleberg, Flurstück 79	0:00	0	0:00	0:00

Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal		Erwartet
		[h/a]	[h/a]	
VB01	ENERCON E-160 EP5 E3 5560 160.0 !O! NH: 166,6 m (Ges:246,6 m) (40)	0:00	0:00	
VB03	ENERCON E-138 EP3 E2 4200 138.3 !O! NH: 160,0 m (Ges:229,1 m) (38)	0:00	0:00	
VB05	ENERCON E-175 EP5 6000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (28)	0:00	0:00	
VB06	ENERCON E-175 EP5 6000 175.0 !O! NH: 162,0 m (Ges:249,5 m) (29)	0:00	0:00	

Summen in Rezeptortabelle und WEA-Tabelle können sich unterscheiden, da eine WEA gleichzeitig an zwei oder mehr Rezeptoren Beschattung verursachen kann und/oder ein Rezeptor gleichzeitig von zwei oder mehr WEA beschattet werden kann.

Anhang: Akkreditierung und theoretische Grundlagen

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle bestätigt mit dieser **Akkreditierungsurkunde**, dass die

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel

ein Prüflaboratorium betreibt, das die Anforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für die in der nachfolgend aufgeführten Anlage näher spezifizierten Konformitätsbewertungstätigkeiten erfüllt. Dies schließt zusätzlich bestehende gesetzliche und normative Anforderungen an das Prüflaboratorium ein, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Programmen, sofern diese in der nachfolgend aufgeführten Anlage ausdrücklich bestätigt wird.

D-PL-21488-01-01 **Gültig ab:** 16.07.2024

Die Anforderungen an das Managementsystem in der DIN EN ISO/IEC 17025 sind in einer für Prüflaboratorien relevanten Sprache verfasst und stehen insgesamt in Übereinstimmung mit den Prinzipien der DIN EN ISO 9001.

Diese Akkreditierung wurde gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 765/2008, nach Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens unter Beachtung der Mindestanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 und auf Grundlage einer Bewertung und Entscheidung der eingesetzten Akkreditierungsausschüsse ausgestellt.

Diese Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 16.07.2024. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und der dazugehörigen Anlage.

Registrierungsnummer der Akkreditierungsurkunde: **D-PL-21488-01-00**

Berlin, 20.10.2025

Im Auftrag
B. Sc. Maik Kadraba
Fachbereichsleitung

Diese Akkreditierungsurkunde wurde ausgestellt durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Sie ist digital gesiegelt und ohne Unterschrift gültig. Sie gibt den Stand zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums wieder. Der jeweils aktuelle Stand der gültigen und überwachten Akkreditierung ist der Datenbank akkreditierter Stellen der Deutschen Akkreditierungsstelle zu entnehmen (www.dakks.de).

[Akkreditierungsurkunde](#)

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

1 SONNENSTAND

Der Sonnenstand bildet die Grundlage für die Berechnung des Schattenwurfs. Der Stand der Sonne am Firmament ist im Wesentlichen von der geographischen Position sowie von der Tages- und der Jahreszeit abhängig, wobei die Erdrotation, die Neigung der Erdachse und der elliptischen Laufbahn der Erde um die Sonne berücksichtigt werden.

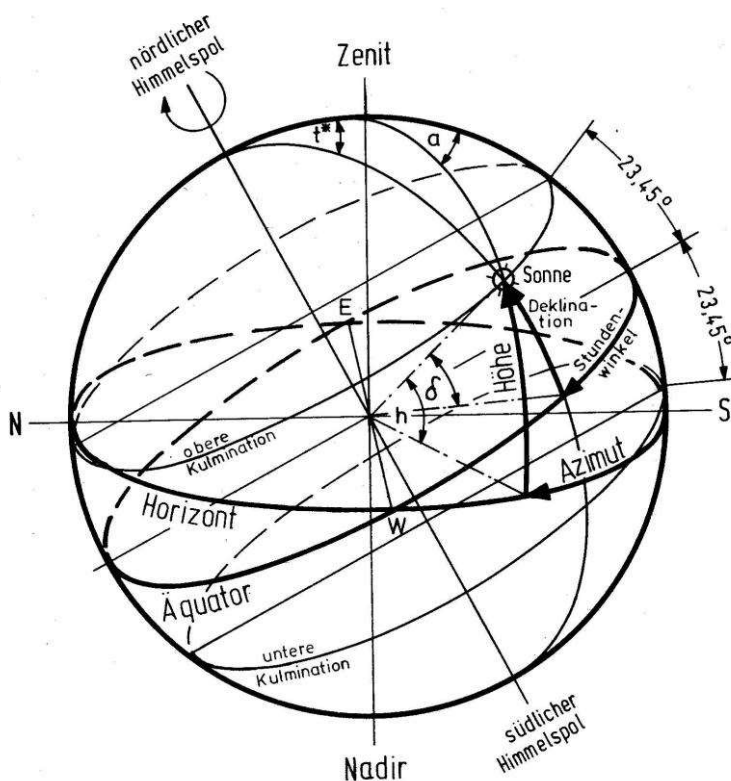


Abbildung 1: Winkelzusammenhänge des Sonnenstands an einem Betrachtungspunkt

Mit diesen Daten werden die Deklination δ , der Stundenwinkel ω , die Sonnenhöhe h , der Azimut γ sowie der Sonnenauf- und -untergang t_a und t_u berechnet. Die Begriffe bedeuten:

- **Deklination δ :** Jahresgang der Sonne. Winkel, in welchem sich die Sonne im Verlauf der Jahreszeiten über den Zenit am Äquator in südlicher und nördlicher Richtung hinausbewegt. [Winteranfang (21.12.) $-23,45^\circ$; Sommeranfang (21.6.) $23,45^\circ$; Herbst- (23.9.) und Frühlingsanfang (21.3.) 0°]
- **Sonnenhöhe h :** Einfallswinkel der Sonne gegenüber einer horizontalen Fläche.
- **Stundenwinkel ω :** Winkel zwischen dem Sonnenhöchststand und der aktuellen Sonneneinstrahlung.

- **Azimut γ :** Winkel zwischen der Südrichtung und dem auf die horizontale Ebene projizierten Sonnenstand.
- **Sonnenaufgang t_a , Sonnenuntergang t_u :** Aufgang/Untergang in dem Moment, wenn der Sonnenmittelpunkt über der horizontalen Fläche morgens/abends am Horizont sichtbar/verdeckt wird.

Die Berechnungen berücksichtigen die sich verändernde Tageslänge von einem zum nächsten Sonnenhöchststand, die aufgrund der elliptischen Umlaufbahn der Erde um die Sonne um bis zu 16 Minuten variiert. In Abbildung 2 ist die Abweichung (Zeitkorrektur) der Tagesdauer von einem 24-Stunden Tag sowie die Deklination über ein Jahr dargestellt.

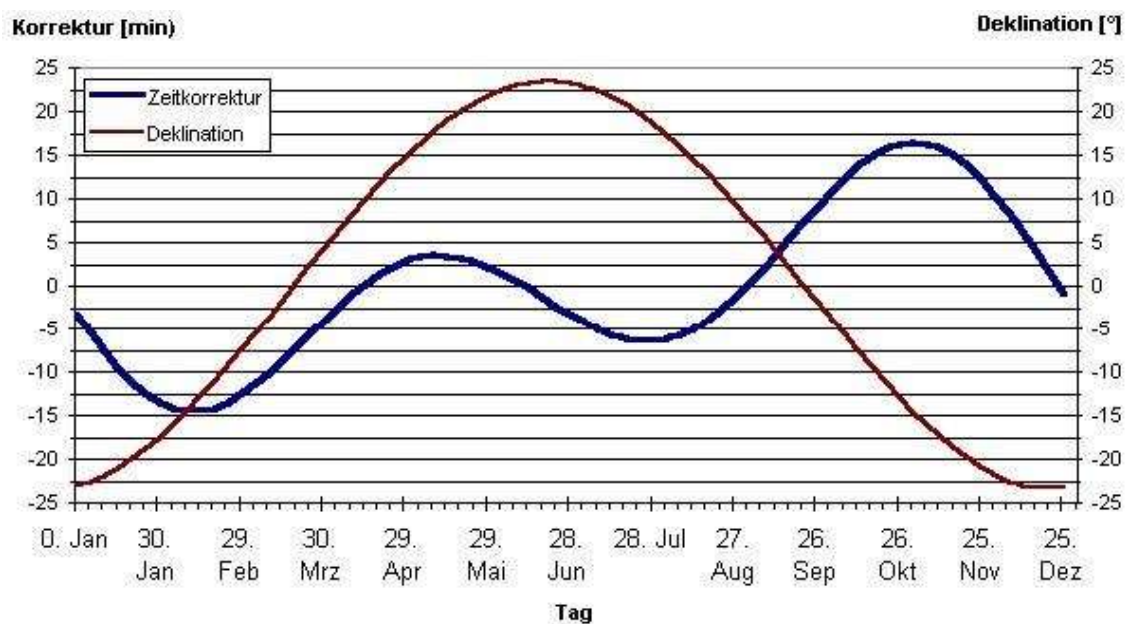


Abbildung 2: Zeitkorrektur und Deklination über ein Jahr

Da die Ergebnisse nicht nur für ein Jahr gültig sein sollen, wird in den Berechnungen die Zahl der Tage pro Jahr auf 365,25 Tage gemittelt. Dadurch können sich die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren um bis zu einem Tag verschieben.

2 SCHATTENWURF VON WEA

2.1 Beschattungsbereich

Periodischer Schattenwurf wird durch die sich bewegenden Rotorblätter einer WEA erzeugt. Der Bereich, in dem der periodische Schattenwurf einer WEA untersucht werden muss (*Beschattungsbereich*), ist definiert als der Bereich, von dem aus die Sonnenscheibe mehr als 20 % durch das Rotorblatt verdeckt wird. Wird durch ein Rotorblatt weniger als 20 % der Sonnenscheibe verdeckt, so ist der dadurch entstehende Helligkeitswechsel wenig wahrnehmbar und nicht mehr relevant. Da die Breite eines Rotorblatts nicht über die ganze Länge konstant ist, wird, um den Beschattungsbereich zu berechnen, ersatzweise ein rechteckiges Rotorblatt mit einer mittleren Blatattiefe ermittelt und zugrunde gelegt. Abbildung 3 zeigt den Verlauf der Schattenintensität bei einem typischen Rotorblatt von rund 63 m Länge in Abhängigkeit von der Entfernung.

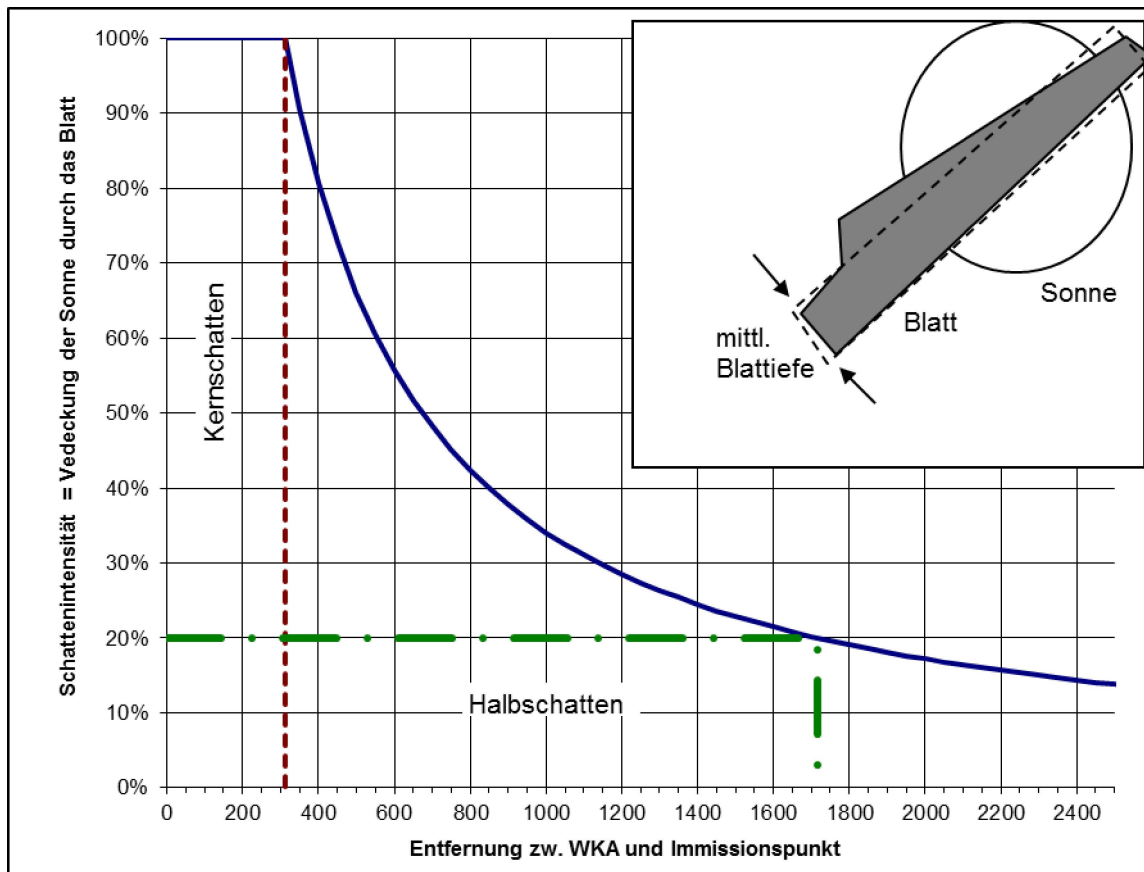


Abbildung 3: Schattenintensität in Abhängigkeit von Rotorblatattiefe und Entfernung

2.2 Schattenverlauf und Berechnung der Beschattungsdauern

Der Verlauf des periodischen Schattenwurfs wird über den Sonnenstand, den Standort bzw. die Standorte der WEA und die Lage der maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. Dazu sind die folgenden Daten notwendig:

- die Positionen der WEA und der Immissionsorte (Koordinaten, Höhe über N.N., Genauigkeit +/- 5 m)
- Ausmaße der WEA (Nabenhöhe, Rotorradius und Rotorblatttiefe)

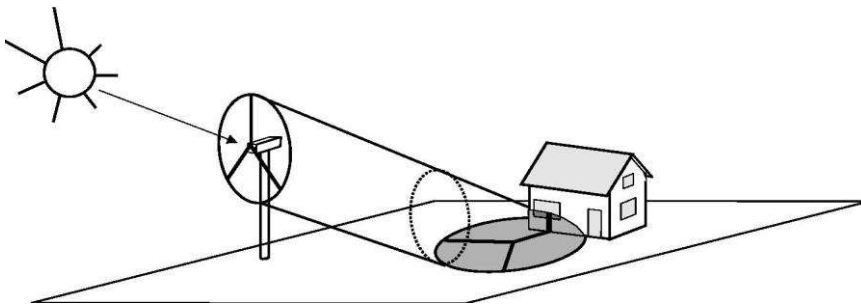


Abbildung 4: Schattenwurf des Rotors

Zur Ermittlung des Schattenwurfs an einem Immissionsort wird dort ein virtueller Schattenrezeptor mit den Ausmaßen der zu untersuchenden Fläche platziert. Bei der Simulation des Sonnenstands über ein Jahr registriert der virtuelle Rezeptor den Schattenwurf in diesem Zeitraum (Abbildung 5). Die Simulation des Verlaufs der Sonne wird mit der Software windPRO (Modul SHADOW) (1) mit einer minütlichen Auflösung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang über das ganze Jahr durchgeführt. Unter Berücksichtigung einer minimalen Sonnenhöhe, der Koordinaten, der Lage und der Größe des Rezeptors sowie der WEA-Daten, wird so über die Simulation ermittelt, ob am Rezeptor ein Schattenwurf durch eine oder mehrere Windenergieanlagen auftritt. Tritt ein Schlagschatten auf, werden für diesen das Datum, der Beginn, das Ende und die Dauer sowie die verursachende WEA des Schattens angegeben (siehe die Kalender zu jedem Schattenrezeptor). Daraus werden wiederum über ein ganzes Jahr die Anzahl der Schattentage und die gesamte Schattenwurfdauer berechnet.

Der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont kann wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände vernachlässigt werden. Ob hier auch ein höherer Wert angesetzt werden kann, hängt von der Orographie, der Bebauung und dem Bewuchs um den WEA-Standort ab und muss im Einzelnen evtl. dann genauer untersucht werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Gegebenheiten vor Ort eine wesentliche Reduktion der Beeinträchtigung zu erwarten ist.

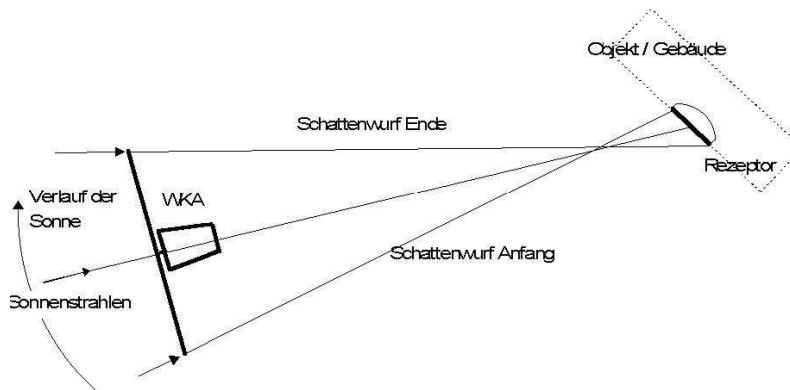


Abbildung 5: Schattenbeziehung WEA – Gebäude (Draufsicht)

2.3 Richtlinien

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2) hat die federführend vom staatlichen Umweltamt Schleswig unter Mitarbeit von Fachleuten (3) (4) (5) (6), Gutachtern (u.a. auch der Ramboll Deutschland GmbH), Gewerbeaufsichtsämtern und Weiteren erarbeiteten Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) im Jahr 2002 als Standard anerkannt. Die WKA-Schattenwurfhinweise enthalten folgende Anhaltswerte:

- Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) an einem Immissionsort darf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen.
- Ein Schattenwurf bei einem Sonnenstand unter 3° ist nicht zu berücksichtigen.
- Der Beschattungsbereich ist der Bereich, in dem die Sonnenscheibe zu mehr als 20 % durch das Rotorblatt verdeckt ist.
- Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen, wird die Berechnung des Schattenwurfs für einen punktförmigen Rezeptor (in der Simulation: $0,1 \times 0,1 \text{ m}$) in 2 m Höhe am Immissionsort empfohlen.
- Darüber hinaus sollen zusätzlich die realen (bzw. meteorologisch statistisch auftretenden) Schattenwurfzeiten (unter Berücksichtigung von Sonnenscheinwahrscheinlichkeit, Windrichtungsverteilung und Stillstandszeiten), bezogen auf ein Fenster von üblichen Ausmaßen, angegeben werden; überschreiten diese einen Immissionsrichtwert von 8 Stunden, so ist der darüber hinausgehende Schattenwurf zu unterbinden.

2.4 Wahrscheinlichkeitsbetrachtung

Um aus der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (Worstcase) die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer zu ermitteln, fließen statistische Daten zur Sonnenscheinwahrscheinlichkeit, zu den Betriebsstunden der WEA und zur Windrichtung in die Berechnung ein. Diese Einflussfaktoren werden in den folgenden Abschnitten erläutert. Aufgrund der Sensibilität der Berechnung von den meteorologischen Eingangsgrößen sind diese mit Unsicherheiten von 5-15 % behaftet.

2.4.1 Sonnenscheinwahrscheinlichkeit

Den Berechnungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case) wurde die Annahme kontinuierlichen Sonnenscheins zugrunde gelegt. Um dagegen die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer zu bestimmen, muss die Sonnenscheinwahrscheinlichkeit mitberücksichtigt werden, die in der Praxis gleichzusetzen ist mit der Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Schattenwurfs. Die Sonnenscheinwahrscheinlichkeit ist von Region zu Region unterschiedlich und wird über die Sonneneinstrahlung an Wetterstationen gemessen. Die dazu erhältlichen Daten basieren auf mehrjährigen Messungen. Angegeben wird üblicherweise die mittlere tägliche Sonnenscheindauer in Stunden, jeweils bezogen auf die einzelnen Monate. Teilt man diese Sonnenscheindauer durch die mittlere Zeitdauer von Sonnenaufgang bis -untergang im gleichen Monat, erhält man die Sonnenscheinwahrscheinlichkeit im jeweiligen Monat. Dieser Wert liegt im Dezember zwischen 10 % (Kassel) und 22 % (Freiburg) und im Juli/August zwischen 40 % (Düsseldorf) und 52 % (Freiburg) (7).

2.4.2 Reduktion der Schattenwurfdauer durch den Azimutwinkel

Bei der Berechnung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case) wird ebenfalls vom ungünstigsten Fall ausgegangen, dass die Windrichtung mit der Richtung der Sonnenstrahlen (Azimutwinkel) identisch ist und die Ausrichtung des Rotors damit den größtmöglichen Schatten zur Folge hat. Wird die statistische Windrichtungsverteilung berücksichtigt, so verkürzt sich die Dauer des Schattenwurfs pro Tag, da eine Abweichung zwischen der Windrichtung und dem Sonnenazimut einen schmaleren, ellipsenförmigen Schattenwurf verursacht (vgl. Abbildung 4).

Als Basis dient hier die Windrichtungsverteilung in 12 Sektoren, die einem Windgutachten oder einer in der Nähe gemessenen Windstatistik aus einer meteorologischen Station entnommen werden kann. Entsprechend der sektoriellen Windrichtungsverteilung wird die relevante Schattenwurfrichtungsbeziehung (WEA - Immissionspunkt) einem Windrichtungssektor zugeordnet. Gegenüberliegende Sektoren (Luv oder Lee von der Sonne angestrahlt) werden dabei in gleicher Weise berücksichtigt. Durch die Schrägstellung der Rotorebene verkleinern sich der Schattenwurfkegel und somit auch die Zeitpunkte des Schattenanfangs und des Schattenendes, also die Dauer des Schattenwurfs auf den Immissionspunkt.

2.4.3 Schattenwurf nur bei Betrieb der Anlage

Weiterhin ist die WEA nicht ständig in Betrieb, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit eines Schattenwurfs durch den sich drehenden Rotor zusätzlich reduziert. Erst wenn die Windgeschwindigkeit einen Wert über der Anlaufwindgeschwindigkeit erreicht, beginnt sich die WEA zu drehen. Die Stillstandshäufigkeit kann mit Hilfe der Windgeschwindigkeits-Häufigkeitsverteilung am Standort (zum Beispiel als Weibull-Funktion auf Nabenhöhe aus einem Windgutachten) und der Anlaufwindgeschwindigkeit der WEA ermittelt werden. Die "In-Betrieb"-Häufigkeit bezeichnet so das Verhältnis von Betriebsstunden der Anlage und der Stundenzahl eines Jahres (8.760 h).

3 LITERATURVERZEICHNIS – THEORETISCHE GRUNDLAGEN

1. **EMD.** *Software WindPRO, Modul SHADOW, jeweils aktuellste Version.* 9220 Aalborg (DK) : EMD International A/S, 2019.
2. **LAI.** *Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise, Aktualisierung 2019).* s.l. : Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 23.01.2020.
3. **H. D. Freund.** *Die Reichweite des Schattenwurfs von Windkraftanlagen.* s.l. : Umweltforschungsbank UFORDAT, Juni 1999.
4. —. *Effektive Einwirkzeit T_w des Schattenwurfs bei $T_{max} = 30 \text{ h/Jahr}$.* Kiel : Institut für Physik und Allgemeine Elektrotechnik, Fachhochschule Kiel, 24.01.2001.
5. **J. Pohl, F. Faul, R. Mausfeld.** *Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, Feldstudie.* Kiel : Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 31.07.1999.
6. —. *Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, Laborpilotstudie.* Kiel : Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität, 15.05.2000.
7. **Kommission der Europäischen Gemeinschaften.** *Atlas über die Sonnenstrahlung in Europa.* Dortmund : W-Grösschen Verlag, 1979.

EISRISIKOGUTACHTEN

für drei Windenergieanlagen

am Standort

Hundsrücken (Gemeinde Oberried)

Baden-Württemberg

Datum: 19.03.2026

Berichtsnummer: 26-1-3008-000-ERe

Auftraggeber

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH
Goethestraße 64
79100 Freiburg

Auftragnehmer

Ramboll Deutschland GmbH
Elisabeth-Consbruch-Straße 3
34131 Kassel
Tel.: +49 561 288573-0

Das vorliegende Eisrisikogutachten für den Standort Hundsrücken auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried wurde der Ramboll Deutschland GmbH von der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH in Auftrag gegeben.

Das Urheberrecht und geistige Eigentum dieses Gutachtens liegt bei der Ramboll Deutschland GmbH. Inhaltliche Veränderungen bedürfen einer Zustimmung. Die Nutzungsrechte dieses Gutachtens, insbesondere die elektronische Weitergabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung liegen bei der auftraggebenden Stelle und bedürfen deren Zustimmung.

Nr.	Datum	Bearbeiter:in	Beschreibung
000	17.03.2026	M. Rehage	Planung von drei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162,0 m Nabenhöhe

Hamburg, 19.03.2026



Moritz Rehage, M. Sc.
(Bearbeiter)



Anna Tomberge, M. Sc.
(Prüferin)

INHALT

1	Aufgabenstellung.....	5
2	Theoretischer Hintergrund	7
2.1	Entstehung von Eis und Eisabwurf	7
2.2	Rechtlicher Rahmen	8
3	Methode.....	10
3.1	Berechnung der Flugbahnen	10
3.2	Monte Carlo Simulation	11
3.3	Wahrscheinlichkeitsberechnung	12
3.4	Gefährdungsbereiche	12
3.4.1	Kritische Person	13
3.4.2	Kritisches Fahrzeug	14
3.5	Bewertung des Risikos	14
4	Projektbezug	17
4.1	Meteorologische Eingangsdaten.....	17
4.2	Vorbelastung	17
4.3	Vereisungsbedingungen	18
4.4	Gefährdungsbereiche	19
5	Ergebnisse.....	22
6	Bewertung der Ergebnisse	24
7	Literaturverzeichnis	25
8	Anhang	26
8.1	Glossar	26
8.2	Ergänzende Abbildungen und Tabellen	27

ZUSAMMENFASSUNG

Am Standort Hundsrücken auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162,0 m Nabenhöhe geplant. Vor Ort befinden sich keine relevante WEA, die als Vorbelastung betrachtet werden. Am Standort Hundsrücken wurden zwei Gefährdungsbereiche (GB) ermittelt. Die potenziellen Gefahren für den Menschen durch Eisfall und Eiswurf ausgehend von den geplanten WEA sind als tolerables Restrisiko einzustufen. Mit einfachen Maßnahmen wie dem Aufstellen von Hinweisschildern kann eine weitere Risikominimierung um den Faktor 10 erreicht werden.

1 AUFGABENSTELLUNG

Am Standort Hundsrücken ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162,0 m Nabenhöhe geplant. Die Kenndaten der geplanten WEA sind Tabelle 1 zu entnehmen und in Abbildung 1 ist eine Übersichtskarte dargestellt.

Tabelle 1: Kenndaten der geplanten WEA

Nr.	Typ	Naben- höhe (m)	Rotordurch- messer (m)	Gesamt- höhe (m)	Drehzahl bei Nennleistung (min ⁻¹)	UTM 32, ETRS89	
						Ost	Nord
01	Enercon E-175 EP5 E2	162,0	175,0	249,5	9,0	418.493	5.308.726
02	Enercon E-175 EP5 E2	162,0	175,0	249,5	9,0	418.580	5.308.220
03	Enercon E-175 EP5 E2	162,0	175,0	249,5	9,0	418.665	5.307.802

Wenn eine Vereisung durch die klimatischen Bedingungen an einem Standort nicht ausgeschlossen werden kann, ist für die Genehmigung eine Risikoermittlung durch das Risiko von Eisfall und Eiswurf an den geplanten WEA erforderlich [1]. Dabei soll die Wahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf sowie die Flugweite der Eisstücke ermittelt werden. Zudem wird eine Risikobewertung von Eisfall und Eiswurf durchgeführt, um die potenzielle Gefährdung für die am Standort vorbeiführenden Straßen, Wege und andere Aufenthaltsbereiche von Menschen abzuschätzen. Die Untersuchung ist hierbei auf potenziell tödliche Verletzungen begrenzt.

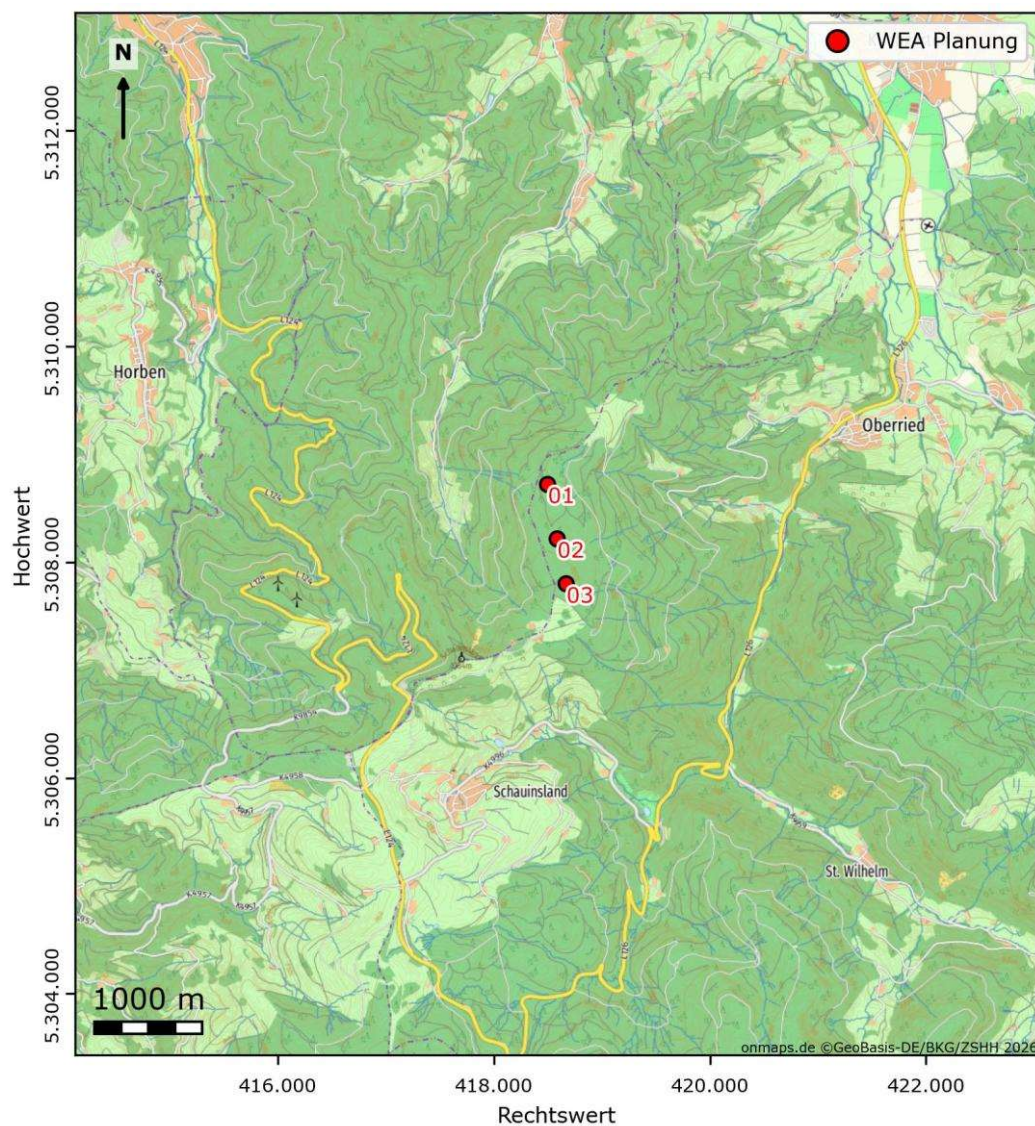


Abbildung 1: Übersichtskarte der WEA-Neuplanung am Standort Hundsrücken.

2 THEORETISCHER HINTERGRUND

2.1 Entstehung von Eis und Eisabwurf

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann an WEA – insbesondere an den Rotorblättern – Vereisung auftreten. Dabei lassen sich im Wesentlichen drei Eisarten unterscheiden:

- Raureif (porös und leicht) entsteht bei Resublimation von Wasserdampf, wenn sich die Rotorblätter in Wolken befinden,
- Raueis (Dichte: $0,4 - 0,8 \text{ g/cm}^3$, porös, geringe Zugfestigkeit und variable Kompressibilität) bildet sich beim Aufprall unterkühlter Wassertropfchen an der Rotoranströmkante bei sofortigem Gefrieren,
- Klareis (Dichte: $\sim 1 \text{ g/cm}^3$, transparent, dicht, homogene Struktur, sehr geringe Kompressibilität und hohe Zugfestigkeit) bildet sich beim Auftreffen von größeren Tropfchen auf den Rotorblättern und dem Entlangfließen entlang des Rotors durch langsames Gefrieren. Charakteristisch sind Anwachs-/Ablösezyklen, die zu sägezahnartigen Eisprofilen führen.

Vereisung kann das gesamte Rotorblatt oder nur Teilbereiche betreffen und führt zu aerodynamischen Verlusten, Vibrationen sowie zu Eisabfall (Ablösen im Stillstand oder Abschleudern im Betrieb) [1], [2], [3], [4]. Die auf die Vereisung von WEA bezogenen Gefährdungen können in zwei verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

- Eiswurf bezeichnet die Situation, in der die Bewegung des Rotorblatts einer betriebenen WEA den Eisstücken, die sich von der Blattoberfläche ablösen, eine erhebliche Anfangsgeschwindigkeit verleiht,
- Eisfall bezeichnet Eisstücke, die von einer WEA im Stillstand oder im Leerlauf abfallen.

Aufgrund der Anfangsgeschwindigkeit können die Eisstücke beim Eiswurf größere Entfernungen erreichen als beim Eisfall. Bei in Betrieb befindlichen WEA verursacht die Rotordrehung außerdem eine zusätzliche Bewegung der Rotorblattoberfläche gegenüber den in der Luft verteilten Wassertropfchen, wodurch der Eisbildungsprozess verstärkt wird [1].

Das größte Unfallrisiko durch Eisfall und -wurf geht von Raueis und Klareis aus. Neben kalten Temperaturen bedingen eine hohe relative Luftfeuchtigkeit, ein positives Angebot an Flüssigwasser in der Atmosphäre und ausreichende Anströmung (vorhandener Wind) deren Entstehung. Für den Menschen gefährlicher Eisfall und -wurf ist grundsätzlich auf eine Distanz von $1,5 \cdot (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ um eine WEA beschränkt [5].

An WEA sind standardmäßig systemimmanente Eiserkennungssysteme installiert, die diese bei Eisansatz abschalten oder in den Trudelbetrieb überführen. So können Eisabwurfereignisse verhindert werden. In diesem Gutachten wird vorausgesetzt, dass die geplanten WEA mit einem entsprechenden und auf Funktionssicherheit geprüften Detektionsmechanismus ausgestattet sind.

2.2 Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Gutachten folgt den Empfehlungen des IEA Wind TCP, Task 19 „Wind Energy in Cold Climates“ (2022) [6] sowie der Vornorm DIN IEC/TS 61400-31 (2024) [1].

Spezifische Regelungen zum Umgang mit Risiken aufgrund von Vereisungserscheinungen an WEA kennt das deutsche Recht nicht. Entsprechend kommen insbesondere allgemeine Rechtsregelungen nach Bau- und Anlagenrecht in Betracht, um die Genehmigungsfähigkeit der WEA zu bewerten und so die Fragen des Risikos bzw. erforderlicher Vorsorge- und/oder Abwehrmaßnahmen zu beantworten. Eisfallerscheinungen erfüllen zwar nicht den Tatbestand der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 I u. II BImSchG, könnten allerdings als sonstige Gefahren i.S.d. § 5 I Nr. 2 BImSchG gelten [7]. Auch hat sich die Frage der Risikobewertung am bau- bzw. bauordnungsrechtlichen Regelungsgehalt zu orientieren, das im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 I Nr. 2 i.V.m. § 13 BImSchG zu beachten ist. Zum Beispiel sind gemäß § 3 I LBO¹ bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missetände benutzbar sind. Der Inhalt des § 3 I LBO ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflichten abgeleitet aus den Grundrechten nach Art. 2 II 1 GG und Art. 20a GG, mithin die Vorsorge und Schutz vor potenziellen Gefahren zur Sicherheit der Grundrechte. Allerdings muss nicht mit absoluter Sicherheit eine Grundrechtsgefährdung ausgeschlossen werden, da dies jegliche Nutzung von Technik ausschließen würde². Entsprechend stellt sich die Frage ‚Wie sicher ist sicher genug?‘ bzw. wie ist das Risiko von Eisfall von WEA angesichts der staatlichen Schutzpflichten zu bewerten?

Unter dem Begriff des Risikos wird die Möglichkeit eines ungewissen Schadenseintritts verstanden. Hierbei kommt dem Begriff der Gefahr eine „Schlüsselrolle“ zu, denn nicht jede Möglichkeit eines Schadenseintritts begründet auch eine Gefahr, die nicht hinzunehmen und entsprechend abzuwehren ist. Die Annahme der Gefährdungsbegründetheit steigt mit der Schwere und Häufigkeit des möglicherweise anzunehmenden Schadensausmaßes und Schadenseintritts [8].

Die Rechtsprechung hat die Frage des Risikos im Zusammenhang mit Vereisungserscheinungen bei WEA in diversen Entscheidungen tiefergehend betrachtet³. Danach ist zunächst eine Gefährdung durch Eiswurf anzunehmen und im Einzelfall zu bewerten. Bei installierten Eiserkennungs- bzw. Eissensoren und entsprechender Abschaltung der Anlage besteht i.d.R. eine Gefährdung durch Eiswurf nicht mehr⁴.

¹ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010, (GBl. Nr. 7, S. 588).

² BVerfGE 49, 89 (142 f.).

³ VG Ansbach, Beschluss v. 19.12.2000 – AN 9 00.01759 u.a.; VG Freiburg, Beschluss v. 28.08.2003 – Az. 1 K 820/03; VG Osnabrück, Urt. v. 30. 01. 2004 – 2 A 92/02; OVG Magdeburg, Beschluss v. 09.02.2006; OVG Magdeburg, Urt. 22.06.2006 – 2 L 23/04; VG Saarlouis, Urt. v. 30.07.2008 – 5 K 6/08; OVG NRW, Urt. v. 28.08.2008 – Az. 8 A 2138/06; VGH München, Beschluss v. 31.10.2008 – 22 CS 08.2369; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29.10.2008 – 1 A 11330/07.OVG; OVG Koblenz, Urt. 12.05.2011 – 1 A 11186/08; VG Minden, Beschluss v. 13.12.2012 – 11 L 529/12.

⁴ VG Freiburg, Urt. v. 25.10.2005 – 1 K 653/04.

Eisdetektionssysteme können das Restrisiko – gemessen am „Maßstab der praktischen Vernunft“⁵ – maximal erforderlichlich minimieren⁶. Verbleibende Risiken können als „allgemeine Lebensrisiken“ eingestuft werden⁷.

⁵ BVerfGE 49, 89 (143).

⁶ OVG Koblenz, Urt. v. 12.05.2011 – 1 A11186/08 = NVwZ-RR 2011, 759 (762).

⁷ VG Osnabrück, Urt. v. 30. 01. 2004 – 2 A 92/02; VG Freiburg: Urt. v. 25.10.2005 – 1 K 653/04; OVG Magdeburg, Beschluss v. 09.02.2006; dem folgend vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29.10.2008 – 1 A 11330/07.OVG; sich anschließend vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 01.06.2010 – 12 LB 31/07.

3 METHODE

Zur Risikobeurteilung durch Eisfall und Eiswurf werden die Flugbahnen von Eiskpartikeln unterschiedlicher Dichte aus diskreten Abwurfpositionen entlang der rotierenden Rotorblätter für repräsentative Windgeschwindigkeiten und -richtungen numerisch simuliert. Aus den Trajektorien wird eine räumliche Abwurfverteilung um die WEA abgeleitet und auf eine realistische jährliche Anzahl abgeworfener Partikel skaliert.

Durch die Überlagerung dieser Verteilung mit ausgewiesenen Gefährdungsbereichen (z. B. Straßen, Wanderwege, Skipisten, Aufenthaltsflächen) wird das Risiko bestimmt, dass eine Person in dem jeweiligen Bereich durch Eisfall/-wurf tödlich verletzt wird.

3.1 Berechnung der Flugbahnen

Bei Abwurf eines Eiskpartikels von einer WEA wird angenommen, dass die Anfangsgeschwindigkeit des Partikels die gleiche ist, wie die des Rotorblattes an der Abwurfposition und zur Abwurfzeit. Sie hängt also direkt von den Umdrehungen pro Minute der WEA (j) ab. Die Eiskpartikel werden hierbei als punktförmig angenommen.

Luftwiderstand und Gravitation definieren dann die Flugbahn, bis das Partikel den Boden berührt. Die Anfangsposition des Partikels wird bestimmt durch seine radiale Position r auf dem Rotorblatt und dem Winkel von dem Rotorblatt relativ zum Horizont θ . x, y und z werden als die Positionen des Eisfragments in Windrichtung, seitlicher Richtung und vertikaler Richtung betrachtet, relativ zu einem Koordinatensystem, dessen Ursprung sich an der Basis des Turms der Windkraftanlage befindet.

Die Bewegungsgleichungen eines Partikels mit Masse m und Querschnittsfläche A kann dann beschrieben werden durch folgende Differentialgleichungen [9]:

$$\begin{aligned} m \frac{d^2x}{dt^2} &= -\frac{1}{2} \rho C_D A \left(\frac{dx}{dt} + U(z) \cdot \sin(\text{wdir}(z)) \right) |V|, \\ m \frac{d^2y}{dt^2} &= -\frac{1}{2} \rho C_D A \left(\frac{dy}{dt} + U(z) \cdot \cos(\text{wdir}(z)) \right) |V|, \\ m \frac{d^2z}{dt^2} &= -mg - \frac{1}{2} \rho C_D A \left(\frac{dz}{dt} \right) |V|, \\ |V| &= \sqrt{\left(\frac{dx}{dt} - U(z) \right)^2 + \left(\frac{dy}{dt} \right)^2 + \left(\frac{dz}{dt} \right)^2}. \end{aligned}$$

Hierbei ist g die Erdbeschleunigung, ρ die Luftdichte, C_D der Luftwiderstandskoeffizient, $U(z)$ und $\text{wdir}(z)$ die Windgeschwindigkeit und Windrichtung in Höhe z über Grund.

3.2 Monte Carlo Simulation

Die Gleichungen werden für unterschiedliche Abwurfpositionen r , Massen m und Winkel θ gelöst. Als Abwurfpositionen r werden zufällige Positionen entlang des Rotors gewählt, wobei angenommen wird, dass die Wahrscheinlichkeit für Eisfall und Eiswurf radial entlang des Rotors zunimmt, da mit größerem Abstand von der Nabe die Geschwindigkeit und damit die Zentrifugalkraft steigt. Realistische Massen für Eispartikel lassen sich indirekt über Feldstudien zur Verteilung von A/m Werten errechnen. In Task-19 [6] werden aus vier Studien Daten zur A/m Häufigkeitsverteilung kombiniert. Eine GEV (General Extreme Value) Verteilung über die Daten dient in diesem Gutachten als Basis zur Auswahl von A/m Werten, wobei zufällige Werte je GEV-Wahrscheinlichkeit generiert werden (siehe Anhang: Abbildung 8). Die Simulation wird für eine große Anzahl an Partikeln durchgeführt und danach auf eine realistische Anzahl an Eispartikeln skaliert: Tabelle 2 zeigt die Anzahl an abgeworfenen Eispartikeln bei einer Feldstudie zu einer Enercon E-82 Turbine für verschiedene meteorologische Vereisungszeiträume und Betriebsmodi. Die Werte werden je nach tatsächlich verwendetem Rotordurchmesser skaliert.

Tabelle 2: Jährliche Anzahl an Eispartikeln basierend auf Feldstudien einer Enercon E-82 Turbine für verschiedene Operationsmodi [6].

Eis- klasse	Meteorologische Verei- sung (% im Jahr)	Jährliche Anzahl an Eispartikeln pro WEA (Partikel / Jahr)			
		Leerlauf	Leerlauf IPS ⁸ Enteisung	Im Betrieb In- aktives IPS ⁸	Im Betrieb IPS ⁸ Anti-Ver- eisung
5	> 10	> 3200	> 8800	9600	8000
4	5 - 10	1600	4400	4800	4000
3	3 - 5	800	2200	2400	2000
2	0,5 - 3	400	1100	1200	1000
1	0 - 0,5	80	220	240	200

Die Bestimmung der meteorologischen Vereisung erfolgt durch die Berechnung der Anzahl an Zeitpunkten im Jahr, bei denen die Bedingungen: Temperatur auf Nabenhöhe zwischen -10 und 0 °C, die relative Luftfeuchtigkeit über 90 %, die Windgeschwindigkeit über 3 ms^{-1} und der Wassergehalt der Wolke über $0,5 \text{ mgkg}^{-1}$ erfüllt sind [2] [3] [4]. Die meteorologischen Daten stammen von der vom ECMWF entwickelten globalen atmosphärischen Reanalyse ERA-5⁹. Für Höhen oder Zeitpunkte, für die keine Messungen vorhanden sind, werden Zwischenwerte interpoliert, um eine 10-minütige temporale Auflösung zu erhalten. Eine Vereisung an Rotorblättern wird angenommen, sofern die meteorologischen Vereisungsbedingungen über mindestens drei Stunden erfüllt sind, wobei maximal zwei Einzelwerte als Ausreißer zulässig sind. Tabelle 7 im Anhang zeigt die Eingangsdaten für die Simulation.

⁸ Ice Protection System / Eisprotektionssystem

⁹ European Centre for Medium-Range Weather Forecasts (ECMWF), ERA-5 Data: <https://www.ecmwf.int/en/forecasts/dataset/ecmwf-reanalysis-v5>

Es werden nur diejenigen WEA als Vorbelastung berücksichtigt, die im *risikorelevanten Bereich*¹⁰ liegen.

3.3 Wahrscheinlichkeitsberechnung

Das Umfeld der WEA wird in $Q_A = 5 \cdot 5$ m große Quadrate diskretisiert. Für jedes Feld i wird die Wahrscheinlichkeit p_i berechnet, dass es dort zu einem letalen Unfall kommt, während sich ein Individuum der Größe I_A (Person = $0,09 \text{ m}^2$ / Fahrzeug = 2 m^2) in diesem Feld aufhält. p_i hängt einerseits davon ab, wie viele Partikel im Verhältnis zu den insgesamt abgeworfenen Partikeln im Feld i landen und andererseits von der kinetischen Energie der Partikel, die wiederum eine Funktion der Masse und der Aufprallgeschwindigkeit ist (siehe Anhang: Abbildung 9). Das Individuum kann sich mit konstanter Geschwindigkeit entlang eines Weges durch die Ebene bewegen. Die Wahrscheinlichkeit entlang eines Weges durch das Auftreffen von Eisstücken zu verunglücken, ergibt sich durch wahrscheinlichkeitstheoretische Addition aller p_i der Felder, die der Weg kreuzt. Je länger der Weg durch ein bestimmtes Feld i verläuft, desto größer ist auch der Einfluss der dort berechneten Wahrscheinlichkeit p_i . Ein Individuum kann sich auch stationär für längere Zeit in einem bestimmten Bereich aufhalten. Die Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich zu verunglücken, hängt dann maßgeblich von der Aufenthaltszeit ab. Welche Wege und Aufenthaltsbereiche bei der Risikoanalyse betrachtet werden, muss bei einer Standortbesichtigung erörtert werden. Diese werden dann als Gefährdungsbereiche (GB) klassifiziert.

3.4 Gefährdungsbereiche

Als Gefährdungsbereiche werden Routen¹¹ und Aufenthaltsorte im Umkreis der geplanten WEA klassifiziert, die aufgrund ihrer Nutzungshäufigkeit und/oder Wegführung im Vergleich zu anderen Routen das höchste zu erwartende Letalitätsrisiko durch Eisfall und Eiswurf aufweisen. Beispielsweise würde ein Wanderweg, der durch einen Windpark verläuft, als Gefährdungsbereich klassifiziert werden, nicht jedoch kleinere Wege, die von dem Wanderweg abführen. Es genügt, für die identifizierten Routen (Gefährdungsbereiche) mit erwarteter Spitzenexposition das Risiko nachzuweisen; daraus folgt konservativ ein mindestens ebenso niedriges Risiko für benachbarte, weniger exponierte Wege. Für jeden GB wird eine kritische Person (KP) bzw. ein kritisches Fahrzeug (KF) festgelegt. *Kritisch* ist die Nutzung mit dem höchsten erwarteten Risiko, in der Regel aufgrund hoher Nutzungsfrequenz und/oder langsamer Geschwindigkeit (= längere Exposition). Die KP und KF dienen als Bemessungsfälle der weiteren Risikobewertung. Zu erhebende Parameter je GB sind:

- Geschwindigkeit v oder Aufenthaltszeit t der KP / KF,
- Frequenz f (Anzahl der Wege / Fahrten, die die KP / das KF pro Jahr auf dem GB zurücklegt),

¹⁰ Eisfall und Eiswurf treten überwiegend in einem Radius von $1,5 \cdot (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ um eine WEA auf [5]. Es werden daher nur Bestandsanlagen als potenzielle Vorbelastung geprüft, die innerhalb des zweifachen Radius $2 \cdot (1,5 \cdot (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe}))$ um die neugeplanten WEA liegen, um eine mögliche Addition der Wahrscheinlichkeiten für Eisfall bzw. Eiswurf einzubeziehen.

¹¹ Basierend auf realistischen Weg- und Straßenkombinationen für Personen und Kfz

- Population n (Anzahl der Personen / Fahrzeuge, die die Kriterien der KP / KF in dem jeweiligen GB erfüllen) ¹².

Die Abbildung 2 zeigt eine schematische Darstellung des Simulationsaufbaus.

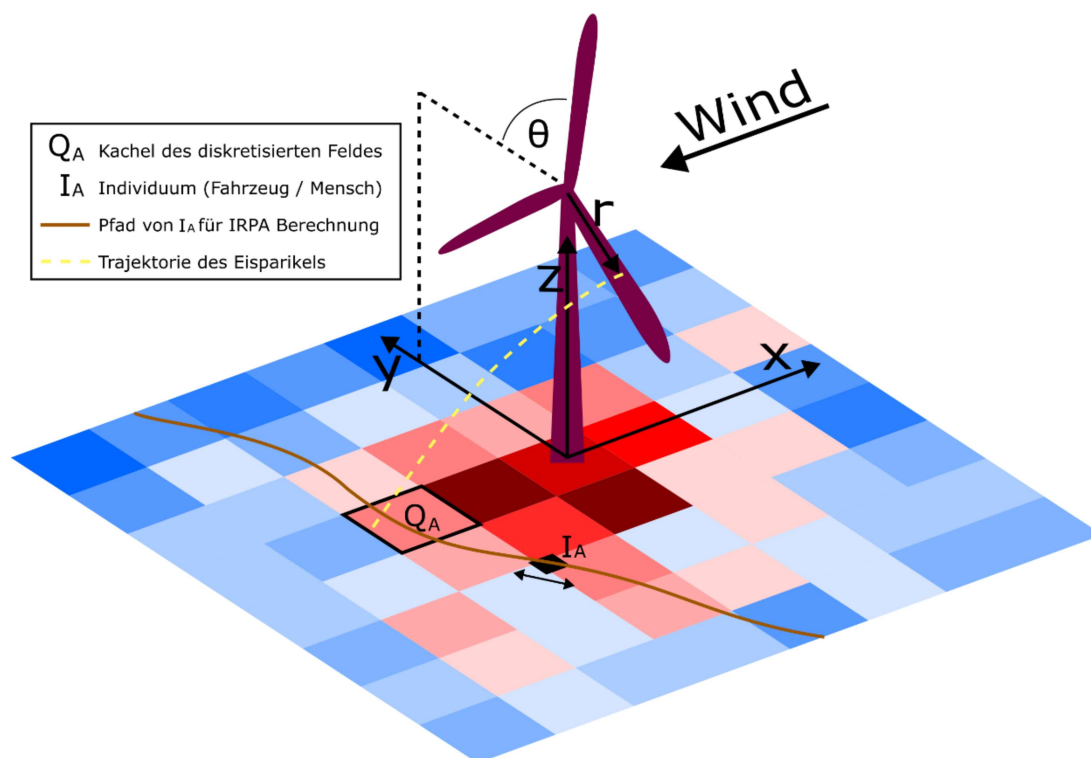


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Eissimulation

3.4.1 Kritische Person

Für die Frequentierungen von KP wird eine Kategorisierung entsprechend der verwendeten Route verwendet (Tabelle 3).

¹² Beispiel: Eine Joggerin benutzt wöchentlich einen ausgeschriebenen Sportpfad ($f = 52$). Sie rennt mit einer konservativen Geschwindigkeit von $v = 7 \text{ kmh}^{-1}$. Insgesamt gibt es in dem naheliegendem Ort 20 weitere Personen, die mutmaßlich ebenfalls einmal die Woche den gleichen Sportpfad benutzen ($n = 20$). Der Sportpfad wird möglicherweise auch von Fußgängern benutzt, diese weichen aber auch auf andere Wege aus und variieren in ihrer Häufigkeit und Wegführung. Um dieses Verhalten zu berücksichtigen, kann zusätzlich noch ein weiterer GB ausgewiesen werden, der eine worst-case Bewegung durch den Windpark beschreibt (z.B. ein Weg, der möglichst viele Windanlagen passiert).

Tabelle 3: Definitionen und Kategorien von Routen

Kategorie	Definition	Frequentierung pro Jahr (f)
Ständig genutzte Route	Angesichts des Zustands, der Zugänglichkeit und der Nähe zu Siedlungen ist davon auszugehen, dass die Route regelmäßig, d. h. praktisch täglich, von Spaziergängern oder Joggern genutzt wird. Für diese Einstufung reicht es aus, wenn ein einzelner Jogger oder Spaziergänger die Route regelmäßig nutzt.	365 ¹³
Häufig genutzte Route	Nicht alle der oben genannten Merkmale treffen auf diese Route zu; beispielsweise lassen die größere Entfernung zu Siedlungen und die schlechte Erreichbarkeit vermuten, dass diese Route nicht täglich, aber dennoch häufig von Joggern oder Spaziergängern bzw. als Arbeitsweg genutzt wird.	200 ¹⁴
Gelegentlich genutzte Route	Diese Kategorie umfasst Routen, die eindeutig als solche erkennbar sind, jedoch nicht eindeutig als Hauptroute identifizierbar sind und deren Beschaffenheit und Zugänglichkeit auf eine gelegentliche Nutzung hindeuten.	52 ¹⁵
Selten genutzte Route	Diese Kategorie umfasst Routen, die als solche erkennbar sind und deren Zustand und Zugänglichkeit auf eine seltene Nutzung hindeuten.	12 ¹⁶
Normalerweise ungenutzte Route	Routen, die eindeutig als Zufahrtswege für die Forst- oder Landwirtschaft erkennbar sind oder die weit entfernt von der nächsten Wohnsiedlung liegen, gelten im Allgemeinen als normalerweise ungenutzt.	6 ¹⁷

3.4.2 Kritisches Fahrzeug

Rückschlüsse auf die Frequentierung von Straßen können indirekt über Straßenverkehrszählungen gewonnen werden sowie der gutachterlichen Einschätzung, wie viele Fahrzeuge davon als KF kategorisiert werden können. In diesem Gutachten werden lediglich Straßen berücksichtigt, die eine Geschwindigkeit von über 50 km/h zulassen, da erst ab dieser Geschwindigkeit von tödlichen Folgen für die Insassen ausgegangen werden kann [6]. Die Bestimmung der Frequentierung und Population erfolgt anhand einer Standortbesichtigung und gutachterlichen Abschätzung der Umgebung.

3.5 Bewertung des Risikos

Das Risiko durch Eisfall und Eiswurf entlang eines GB letal zu verunglücken, wird als individuelles Risiko pro Jahr (Individual Risk Per Annum (IRPA)) ausgegeben. Dieses hängt nur von dem Weg, der Geschwindigkeit v und der Frequenz f ab, mit der das Individuum den Weg zurücklegt. Multipliziert man das individuelle Risiko mit der Größe der Population n , erhält man das kollektive Risiko PLL (Potential Loss of Life). Es ist der Erwartungswert an KP bzw. KF, die in einem Jahr verunglücken.

¹³ Täglich

¹⁴ Arbeitstage exkl. Urlaubs-, Krankheitstage, etc.

¹⁵ Einmal die Woche

¹⁶ Einmal im Monat

¹⁷ Alle zwei Monate

Um das Risiko durch Eisfall und Eiswurf außerhalb von Gefährdungsbereichen zu bewerten wird zusätzlich das Localized Individual Risk per Annum (LIRA) berechnet. Es beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass eine stationäre und ungeschützte Person innerhalb eines Jahres durch Eisfall und Eiswurf getötet wird. Stationär beschreibt den hypothetischen Fall, dass die Person rund um die Uhr zu 365 Tagen im Jahr am selben Ort steht. Das Ergebnis wird anhand eines Konturplots visualisiert.

Auf kleinen lokalen Straßen, Wegen und Pfaden wie Feldwegen oder Wanderwegen ist das individuelle Risiko entscheidend. Für Autobahnen, Bundes- und Landstraßen wird das kollektive Risiko wichtig, um ein Ereignis mit vielen Todesopfern stärker zu gewichten als ein Ereignis mit weniger Todesopfern.

Um ein Risiko entsprechend den gegebenen Situationen zu bewerten, muss das Risiko quantifiziert werden. Dafür wird auf das Prinzip der minimalen endogenen Mortalität (MEM) zurückgegriffen [10]. Die MEM beschreibt das Maß des tolerablen Risikos, welches von der entsprechenden Technologie¹⁸ ausgeht. Die individuelle Sterblichkeitsrate beträgt $2 \cdot 10^{-4}$ Todesfälle pro Jahr¹⁹. Gefahren, die von neuen Anlagen zu erwarten sind, dürfen zu keiner signifikanten Erhöhung der minimalen endogenen Mortalität führen. Als signifikant wurde eine Erhöhung um 5 % der MEM definiert [6]. Daraus ergibt sich, dass eine neue Anlage das individuelle Risiko (LIRA und IRPA) von 10^{-5} Todesfälle pro Jahr nicht überschreiten darf.

Um seltene Ereignisse mit vielen Betroffenen stärker zu gewichten (wie etwa auf Autobahnen) wird das kollektive Risiko über PLL bewertet (Todesfälle / Jahr). Der Orientierungswert für die Unzulässigkeitsgrenze liegt typischerweise zwei Größenordnungen über dem individuellen Grenzwert²⁰.

Liegen für den betrachteten Gefährdungsbereich belastbare Hintergrunddaten vor, kann ein standortspezifischer Akzeptanzwert angesetzt werden (etwa als 5 % des Hintergrunds: $PLL_B = 0,05 \cdot B$). Fehlen solche Daten, wird der genannte generische Orientierungswert herangezogen.

Um weitere Abstufungen im Risiko zu etablieren, hat die UK Health and Safety Executive [11] weitere Stufen in der Risikoeinstufung eingeführt: Tolerables und Akzeptables Risiko. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Risikostufen.

¹⁸ Dies betrifft alle Lebensbereiche wie Arbeit, Verkehr und Freizeit.

¹⁹ Zu Grunde gelegt wurde die Gruppe der 5- bis 15-jährigen, da in dieser Gruppe die Sterblichkeit in wirtschaftlich gut entwickelten Ländern am niedrigsten ist, vgl. DIN EN 50126.

²⁰ Bei 100 exponierten Personen führt die Obergrenze von $IRPA = 10^{-5}$ zu $PLL = 10^{-5} \cdot 100 = 10^{-3}$

Tabelle 4: Grenzwerte für verschiedene Risikokategorien [6] [11]

Sterberisiko (yr ⁻¹)		Beschreibung	
Kollektiv (PLL)	Individuell (IRPA/LIRA)		
> 10 ⁻³ oder standortspezifisch	> 10 ⁻⁵	Inakzeptables Risiko: Maßnahmen sind einzuleiten und deren Nutzen nachzuweisen	
10 ⁻⁴ - 10 ⁻³ oder standortspezifisch	10 ⁻⁶ - 10 ⁻⁵	Tolerables Risiko: Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen	
10 ⁻⁵ - 10 ⁻⁴ oder standortspezifisch	10 ⁻⁷ - 10 ⁻⁶	Tolerables Risiko: Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich	
< 10 ⁻⁵ oder standortspezifisch	< 10 ⁻⁷	Akzeptables Risiko	

4 PROJEKTBEZUG

Die geplanten WEA befinden sich 2,5 km von Hofgrund entfernt. Die WEA befinden sich in einem hügeligen Gelände auf einer Höhe von ca. 1.110 bis 1.227 m über NN. Das Gebiet ist geprägt durch bewaldete Flächen.

4.1 Meteorologische Eingangsdaten

Die Windrichtungsverteilung in 162,0 m Höhe (Nabenhöhe der geplanten WEA) ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Verteilung dient als Übersicht und es ist zu beachten, dass in anderen Höhen andere Windrichtungen und Stärken dominieren, die das Flugverhalten der Partikel anders beeinflussen.

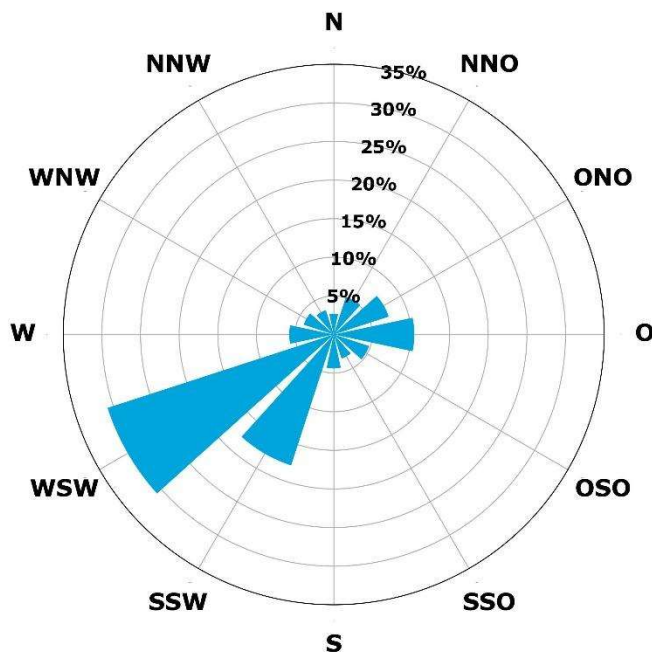


Abbildung 3: Windrichtungsverteilung in 162,0 m Höhe am Standort Hundsrücken von 1999 bis einschließlich 2025

4.2 Vorbelastung

Im risikorelevanten Bereich bestehen nach Informationen vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald [12] keine weiteren WEA bzw. werden keine weiteren WEA parallel geplant, die als potenzielle Vorbelastung geprüft werden (Abbildung 4).

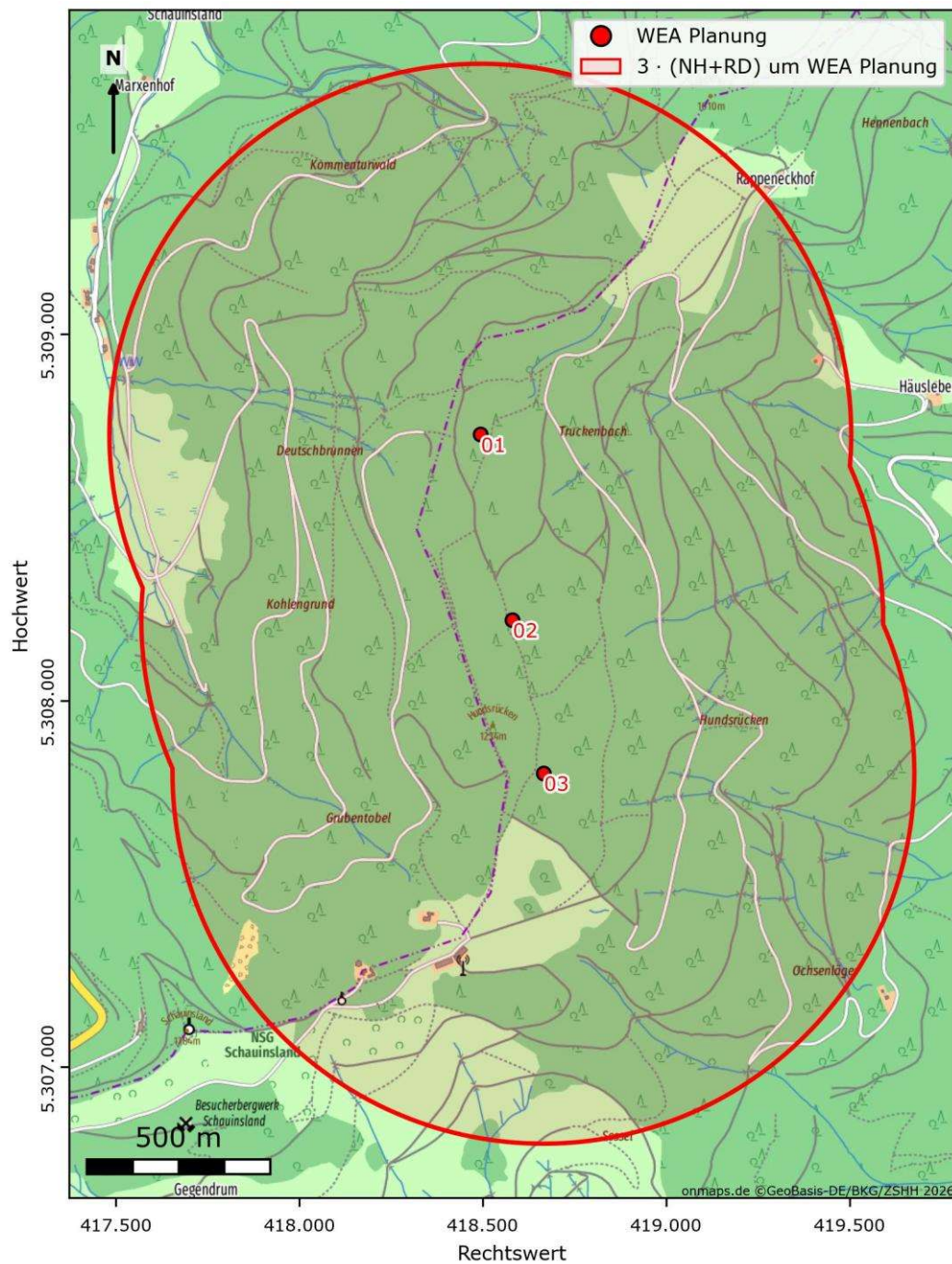


Abbildung 4: Risikorelevanter Bereich um die Neuplanung

4.3 Vereisungsbedingungen

In dem Zeitraum von 1999 bis einschließlich 2025 wurden 44.928 10 min Intervalle ermittelt, bei denen meteorologische Vereisung nach dem im Kapitel 3.2 beschriebenen Kriterium auftreten können. Dies entspricht einer Vereisungshäufigkeit von 3,2 % und somit der Eisklasse 3 (siehe Tabelle 2). Abbildung 5 zeigt die Zeitreihe der vier maßgebenden meteorologischen Parameter zur Bestimmung von

Zeitpunkten möglicher Vereisung der letzten Jahre am Standort Hundsrücken. Rote Striche zeigen die Zeitpunkte, die die Kriterien für eine mögliche Vereisung erfüllen.

Neben dem standardmäßig systemimmanenten Eiserkennungssystem ist für die geplanten WEA kein zusätzliches spezifisches Eiserkennungssystem vorgesehen. Um ein mögliches Versagen der Eiserkennungssysteme zu berücksichtigen, wird ein Anteil von 90 % Eisfall und 10 % Eisaufwurf angenommen [1]. Die Anzahl der abgeworfenen Eispartikel richtet sich nach Tabelle 2: Für Eisfall gemäß dem Modus Leerlauf und für Eisaufwurf gemäß dem Modus im Betrieb, inaktives IPS. Unter Berücksichtigung der Rotordurchmesser der WEA ergibt sich daraus eine jährliche Abwurfzahl von 5.121 Partikeln für Eisfall und 15.365 Partikeln für Eisaufwurf.

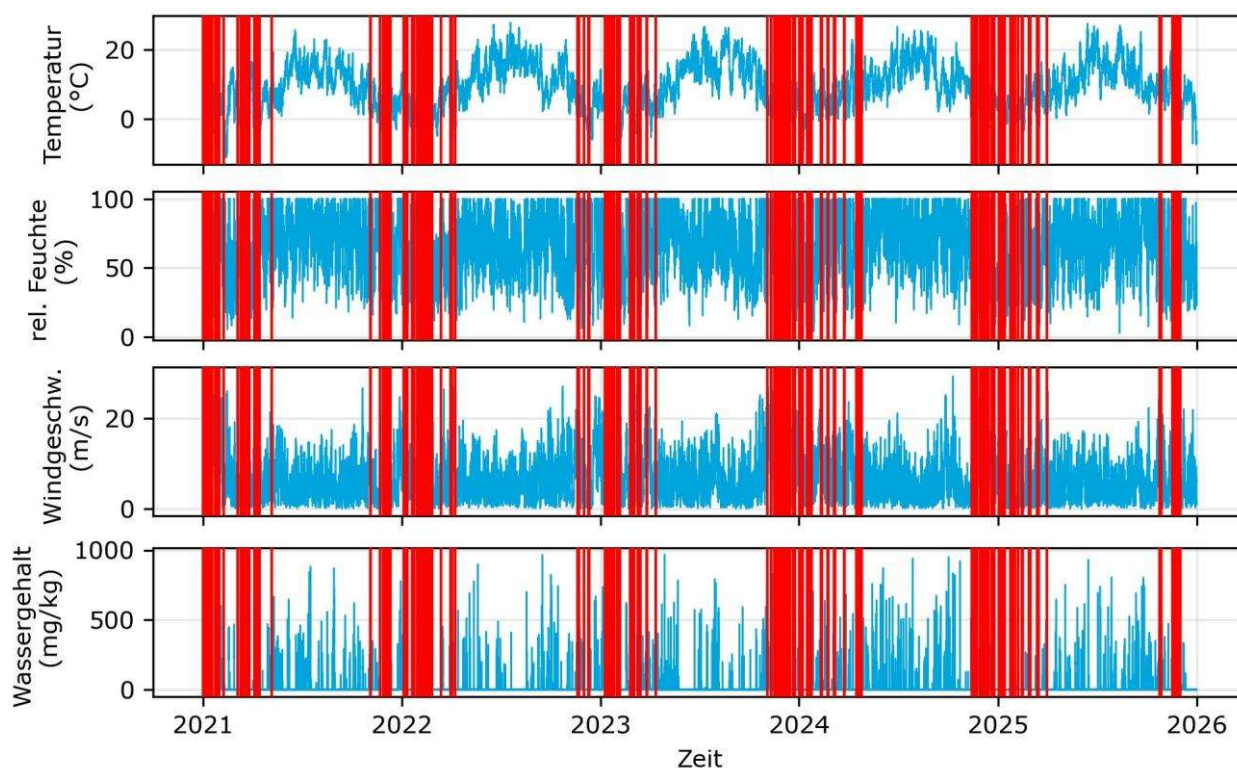


Abbildung 5: Zeitreihe meteorologischer Parameter in 162,0 m Höhe und Detektion von Zeitpunkten möglicher Vereisung (rote Linien) am Standort Hundsrücken nach der Definition in Kapitel 3.2

4.4 Gefährdungsbereiche

Für die Risikobewertung des Eisfalls am Standort Hundsrücken wurden im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung Gefährdungsbereiche auf Basis einer detaillierten ATKIS-Karte und einer Standortbesichtigung am 03.03.2026 ermittelt und untersucht. Die sich ergebenden GB sind in Abbildung 6 durch farbige Linien hervorgehoben.

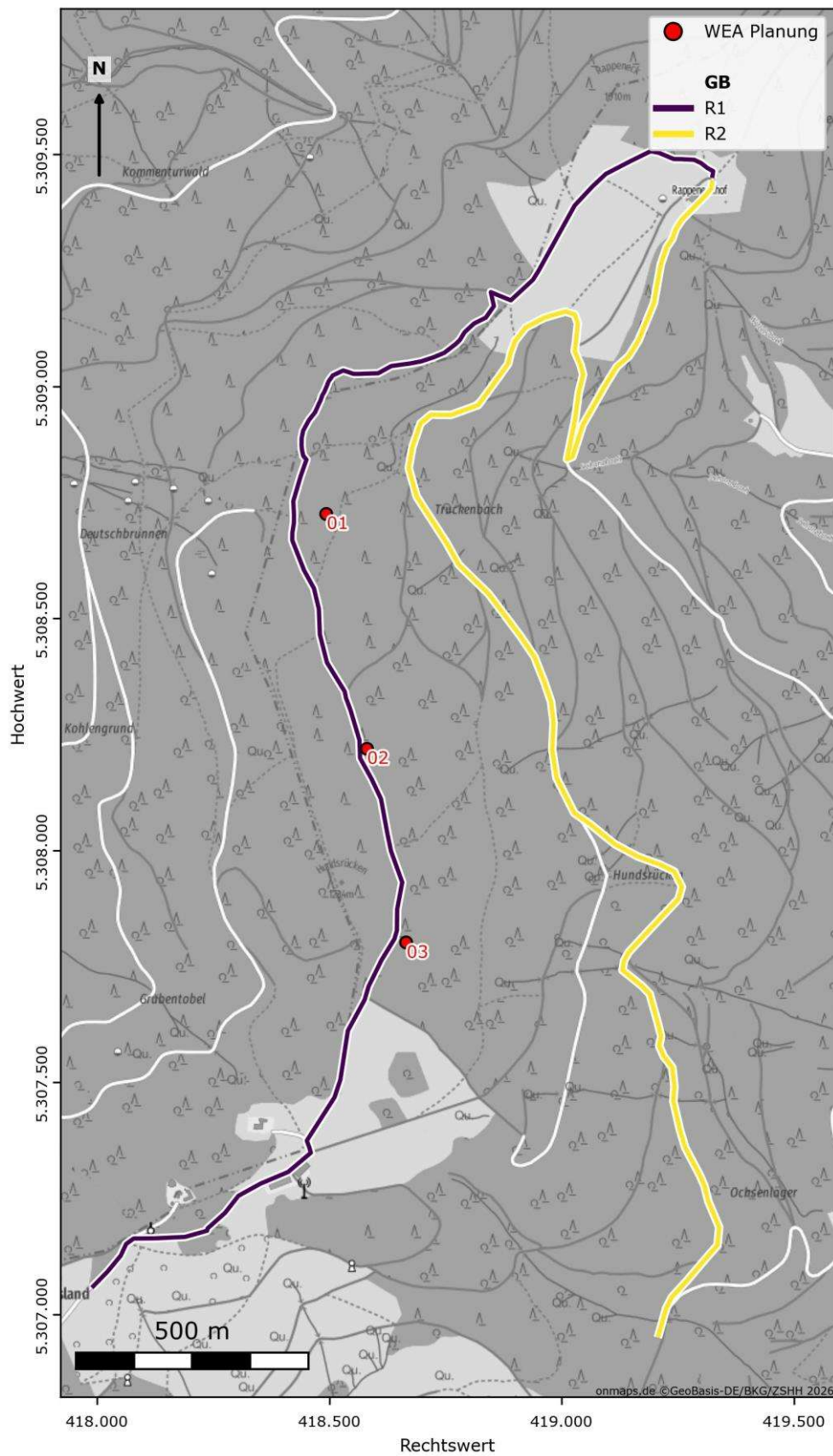


Abbildung 6: Gefährdungsbereiche am Standort Hundsrücken

Bei **R1** handelt es sich um eine Route, die Teile von Wanderwegen des Schwarzwaldvereins umfasst. Als KP wird eine Person definiert, die die Route konservativ geschätzt 12-mal pro Jahr (*selten genutzte Route*) mit einer Geschwindigkeit von 3 km/h als Wanderroute oder für Wartungsarbeiten an den WEA verwendet. Insgesamt wird konservativ geschätzt, dass 5 Personen dem Kriterium der KP genügen. R1 wird nicht von Fahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h verwendet.

Bei **R2** handelt es sich um eine Route, die Teile von unbefestigten Waldwegen umfasst. Als KP wird eine Person definiert, die die Route konservativ geschätzt 12-mal pro Jahr (*selten genutzte Route*) mit einer Geschwindigkeit von 3 km/h als Spazierroute verwendet. Insgesamt wird konservativ geschätzt, dass 5 Personen dem Kriterium der KP genügen. R2 wird nicht von Fahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h verwendet.

Tabelle 5 zeigt eine Übersicht der Geschwindigkeiten, Frequenzen und Populationen der Gefährdungsbereiche.

Tabelle 5: Übersicht der Geschwindigkeiten, Frequenzen und Populationen der Gefährdungsbereiche²¹

Gefährdungsbereich	v von KP (kmh ⁻¹)	f von KP	n von KP	v von KF (kmh ⁻¹)	f von KF	n von KF
R1	3	12	5	-	-	-
R2	3	12	5	-	-	-

^{21, 21} Abkürzungen siehe Kapitel 3.4

5 ERGEBNISSE

Abbildung 7 zeigt die Risikokonturen für das individuelle Risiko (LIRA).

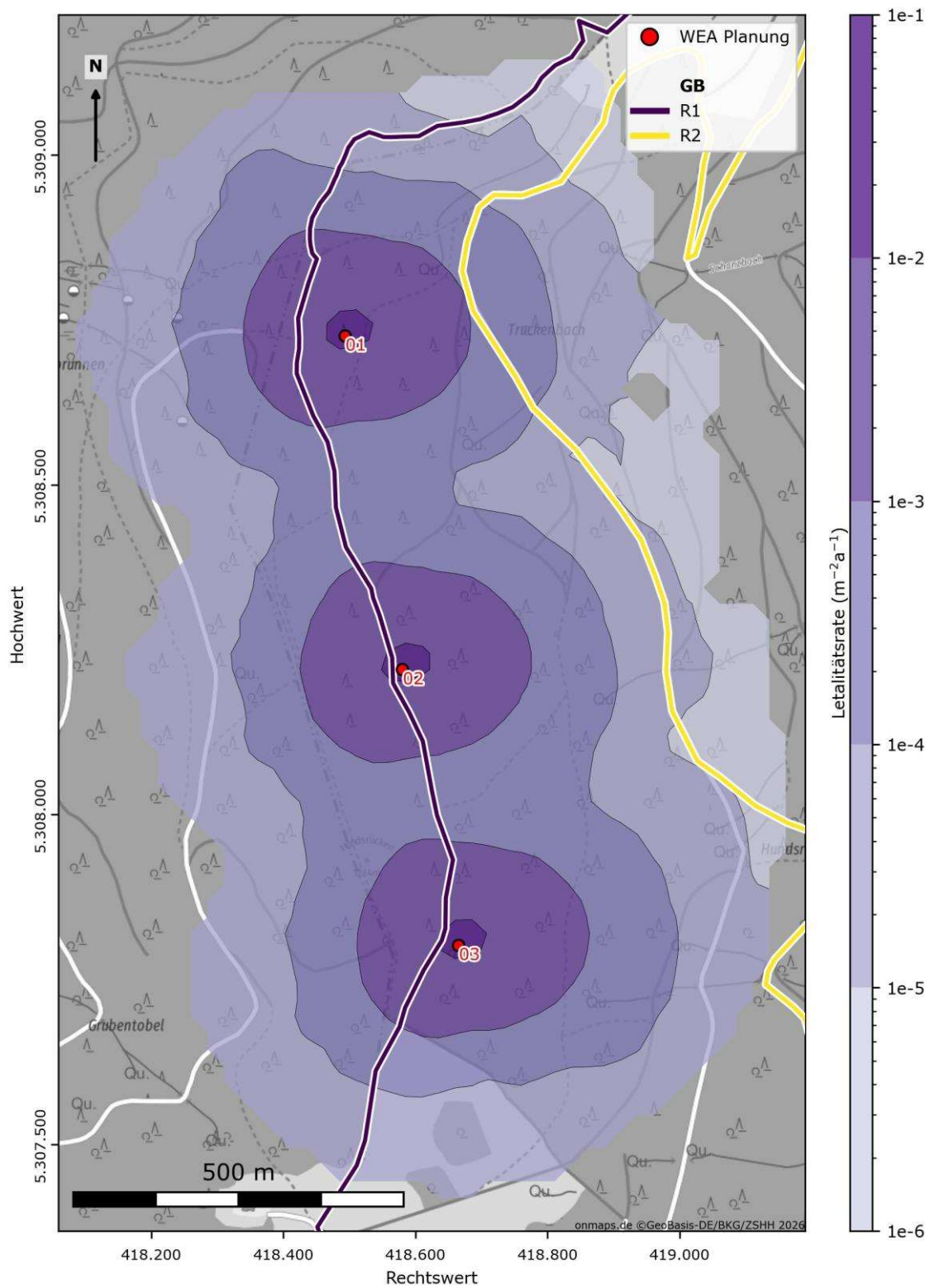


Abbildung 7: Konturplot für das LIRA mit Gefährdungsbereichen

Alle LIRA-Werte liegen unterhalb von $3,9 * 10^{-2}$. Tabelle 6 zeigt die Ergebnisse der individuellen (IRPA) und kollektiven (PLL) Risiken der einzelnen Gefährdungsbereiche. Farben ordnen die Risiken entsprechend der Kategorien in Tabelle 4 ein.

Tabelle 6: IRPA und PLL Werte für Kritische Personen und Kritische Fahrzeuge je Gefährdungsbereich. Detailergebnisse sind im Anhang in Tabelle 8 zu finden.

Gefährdungsbereich	IRPA von KP	PLL von KP	IRPA von KF	PLL von KF
R1	$2,0 * 10^{-7}$	$1,0 * 10^{-6}$	-	-
R2	$5,8 * 10^{-9}$	$2,9 * 10^{-8}$	-	-

6 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Alle IRPA und PLL-Werte liegen im oder unter dem **tolerablen** Risikobereich. Nach dem ALARP-Prinzip sind risikoreduzierenden Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Mit dem Aufstellen von Hinweisschildern kann eine Risikominimierung um den Faktor 10 erfolgen.

Wie bei allen Versuchen, natürliche Phänomene zu modellieren, sind auch die Ergebnisse dieser Bewertung des Eisfall- und Eiswafrisikos mit Unsicherheiten behaftet. Das Risikoniveau wird häufig als Einzelwert dargestellt; dieser ist jedoch stets als Mittel- bzw. Erwartungswert zu verstehen. Eine präzise Abbildung des tatsächlichen Risikos ist nicht möglich, weil zahlreiche Einflussgrößen und Annahmen das Ergebnis bestimmen. Die Beurteilung von Gefährdungsprozessen erfordert unvermeidlich die Vereinfachung, Idealisierung und Parametrisierung realer Zusammenhänge. Unsicherheiten können aus jedem eingebrachten Parameter, jeder Annahme und jedem Datenwert entstehen. Zudem kann eine unvollständige oder fehlerhafte Gefährdungsermittlung die Resultate systematisch verzerren [1].

Zu den wichtigsten Unsicherheitsfaktoren gehören unter anderem [6]:

- die Verfügbarkeit und Genauigkeit der Wind- und Wetterdaten,
- die Masse, Form und Anzahl der abfallenden bzw. geschleuderten Eisfragmente,
- die räumliche Verteilung und das potenzielle Auftreffgebiet,
- die Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit von Personen oder Fahrzeugen im Gefährdungsbereich,
- die Annahmen zur Verletzlichkeit und zu möglichen Schadensfolgen,
- die Wirksamkeit geplanter Risikominderungsmaßnahmen sowie
- die Festlegung und Interpretation von Akzeptanzkriterien für Risiken.

Darüber hinaus weisen viele der verwendeten Datensätze eine erhebliche interannuelle Variabilität auf (z. B. Häufigkeit und Dauer von Vereisungsereignissen). Diese Variabilität trägt wesentlich zur Bandbreite der Ergebnisse bei.

Die Wahl der Eingangsparameter erfolgte unter Anwendung eines vorsorgeorientierten Ansatzes, bei dem Unsicherheiten systematisch zu Lasten einer höheren Risikoeinschätzung berücksichtigt wurden. Entsprechend sind die berechneten Risikowerte als schutzorientierte Obergrenze des tatsächlichen Risikos zu interpretieren und nicht als dessen wahrscheinlichster Wert.

7 LITERATURVERZEICHNIS

- [1] D. I. f. N. e. V., „Windenergieanlagen – Teil 31: Standort-Risikobeurteilung (IEC TS 61400-31 :2023),“ Beuth Verlag, Berlin, 2024.
- [2] M. Wadham-Gagnon, N. Swytink-Binnema, D. Bolduc, K. Tété und C. Arbez, „Ice detection methods and measurement of atmospheric icing,“ in *16th International Workshop on Atmospheric Icing of Structures (IWAIS)*, 2015.
- [3] M. Drapalik, L. Zajicek und S. Purker, „Ice aggregation and ice throw from small wind turbines,“ *Cold Regions Science and Technology*, Bd. 192, p. 103399, 2021.
- [4] H. Seifert, „Technical requirements for rotor blades operating in cold climate,“ *DEWI-Magazin*, 2005.
- [5] D. I. f. Bautechnik, „Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen,“ Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, 2025.
- [6] A. Krenn, A. Stökl, C. Rittinghaus, H. Rodriguez, G. Schürmann, T. Weidl, U. Jenssen, R. E. Bredesen, K.-O. Ingebrigsten, A. Derrick, T. Hahm, S. Mäusling, N. Cromm und F. Lautenschlager, „IEA Wind TCP Task 19 Technical Report,“ 2022.
- [7] Jarass, Hans D., BImSchG-Kommentar, 10. Auflage, 2013.
- [8] H. D. Jarass und L. F. Neumann, Umweltschutz und Europäische Gemeinschaften: rechts-und sozialwissenschaftliche Probleme der umweltpolitischen Integration, Springer-Verlag, 2013.
- [9] S. Biswas, P. Taylor und J. Salmon, „A model of ice throw trajectories from wind turbines,“ *Wind Energy*, Bd. 15, pp. 889--901, 2012.
- [10] R. Breuer, Anlagensicherheit und Störfälle Vergleichende Risikobewertung im Atom- und Immissionsschutzrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1990, p. 211.
- [11] „Health and Safety Executive,“ [Online]. Available: <https://www.hse.gov.uk/index.htm>.
- [12] L. Breisgau-Hochschwarzwald, „E-mail vom 02.02.2026: Vorbelastungsanfrage für geplante Windenergieanlagen bei Oberried“.

8 ANHANG

8.1 Glossar

ALARP (As Low As Reasonable Practicable) Prinzip der Risikobewertung, nach dem ein Risiko so weit zu reduzieren ist, wie es mit vertretbarem Aufwand technisch und organisatorisch möglich ist.

Einwirkungsbereich Gebiet um WEA, innerhalb dessen Partikel mit einem Am^{-1} Verhältnis von $0,05 \text{ m}^2\text{kg}^{-1}$ und Windgeschwindigkeiten von $\mu + 2\sigma$ fallen, wobei der μ Mittelwert und σ die Standardabweichung von historischen Windgeschwindigkeiten innerhalb eines 10° Windrichtungs-Bins sind.

GB (Gefährdungsbereich) Räumlich abgegrenzter Bereich (Aufenthaltsfläche oder Pfad), in dem aufgrund der berechneten Eiswurf- und Eisfallweiten einer WEA eine potenzielle Gefährdung für Personen oder Sachgüter besteht und für den daher eine risiko-bezogene Bewertung (IRPA/PLL) durchgeführt wird.

GEV (Generalized extreme value [distribution]) stetige Wahrscheinlichkeitsverteilung zur Beschreibung von Extrema von Zufallsgrößen.

IRPA (Individual Risk Per Annum) Jährliche Wahrscheinlichkeit, mit der eine einzelne Person unter Berücksichtigung der Nutzungshäufigkeit f eines Gefährdungsbereichs tödlich verunglückt.

KP / KF (Kritische Person / kritisches Fahrzeug) Person oder Fahrzeug, das aufgrund seiner Exposition, Frequentierung oder Geschwindigkeit das zu erwartende höchste letal Risiko je Gefährdungsbereich hat.

LIRA (Localized Individual Risk per Annum) Ortsabhängige jährliche Wahrscheinlichkeit, mit der eine sich permanent an einem bestimmten Punkt aufhaltende Person tödlich verunglückt. LIRA beschreibt damit die räumliche Verteilung des individuellen Risikos und wird als Konturkarte dargestellt.

MEM (Minimale endogene Mortalität) Hintergrundwahrscheinlichkeit, mit der eine Person unabhängig von äußeren Gefährdungseinflüssen innerhalb eines Jahres verstirbt. Sie dient als Referenzgröße zur Einordnung technischer oder umweltbedingter Risiken in Relation zur natürlichen, alters- und bevölkerungsabhängigen Grundmortalität.

PLL (Potential Loss of Life) Erwartete Anzahl tödlicher Ereignisse pro Jahr innerhalb eines betrachteten Gefährdungsbereichs. Der Wert ergibt sich aus der Kombination des individuellen Risikos (IRPA) mit der Anzahl exponierter Personen und beschreibt somit das kollektive Risiko.

Risikorelevanter Bereich Bereich mit Radius $3 \cdot (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ um Zusatzbelastung, innerhalb dessen Vorbelastungsanlagen auf ihre Relevanz geprüft werden.

v: Geschwindigkeit

f: Frequenz Anzahl der Wege / Fahrten, die die KP / das KF pro Jahr auf dem GB zurücklegt

n: Population Anzahl der Personen / Fahrzeuge, die die Kriterien der KP / KF in dem jeweiligen GB erfüllen

Am^{-1} : Fläche / Masse eines Eispartikels (invertierte Flächendichte)

8.2 Ergänzende Abbildungen und Tabellen

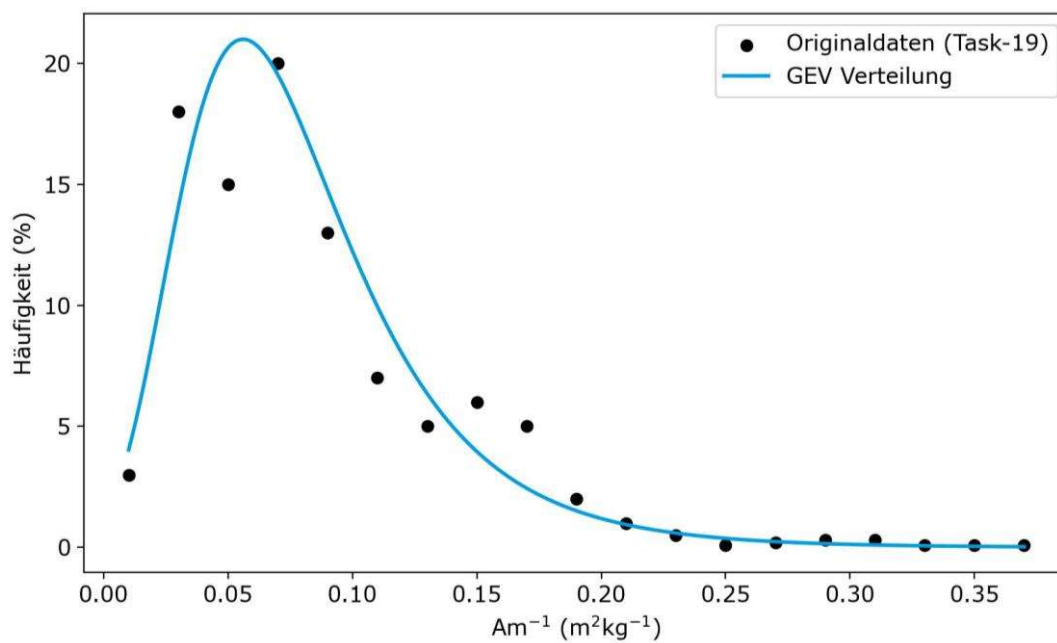


Abbildung 8: Häufigkeitsverteilung von Am^{-1} Werten

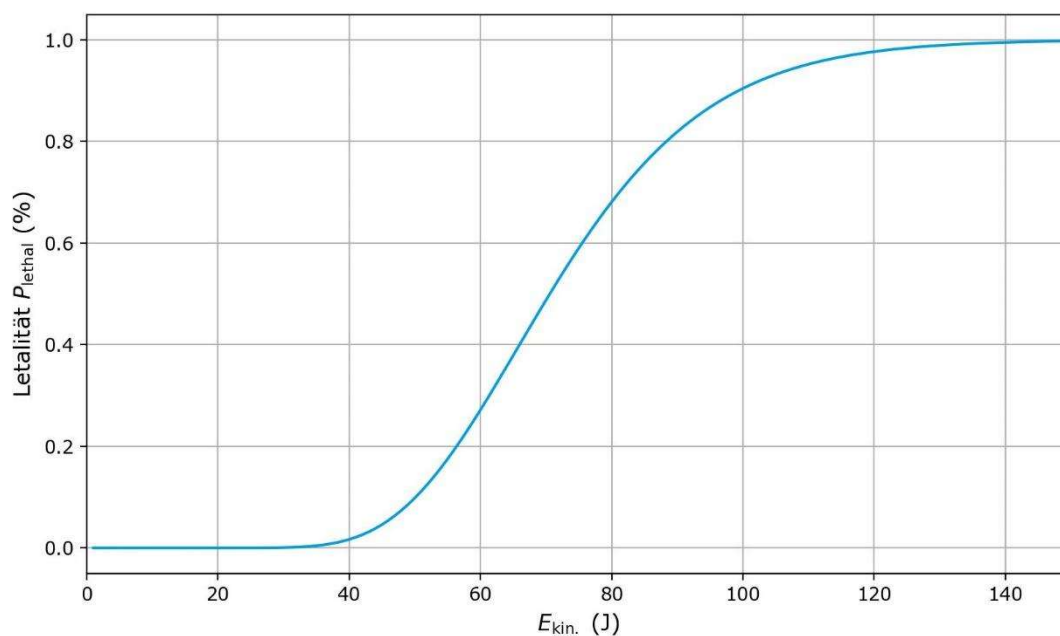


Abbildung 9: Zusammenhang von Letalität und kinetischer Energie

Tabelle 7: Eingangsdaten für Simulation

Physikalische Größen und Variablen	Wert (Einheit)
Luftdichte ρ	1,14 (kg m ⁻³)
Erdbeschleunigung g	9,81 (m s ⁻²)
Luftwiderstandskoeffizient c_w	1,1
Massen der Eispartikel m	0,001, 0,002, 0,004, 0,005, 0,010, 0,011, 0,023, 0,024, 0,185, 1,500 und 13,009 (kg)
Rotordurchmesser RD	175,0 (m)
Nabenhöhe NH	162,0 (m)
Winkel zwischen Rotorblatt und Horizont θ	$\in 0^\circ, 10^\circ, 20^\circ, \dots, 350^\circ$
WEA Umdrehungszahl j	3,0 und 9,0 (min ⁻¹)
Radiale Abwurfposition entlang von Rotor r	0 – RD/2 (m)
Querschnittsfläche A	$m \propto A^{\frac{3}{2}}$ [9]
Windgeschwindigkeit U	(m s ⁻¹)
Windrichtung w_{dir}	(°)

Tabelle 8: Detailergebnisse (Einzelbeiträge der WEA je GB) für IRPA für Kritische Personen

	WEA 01	WEA 02	WEA 03	Summe
GB R1	$5,7 * 10^{-8}$	$7,7 * 10^{-8}$	$6,6 * 10^{-8}$	$2,0 * 10^{-7}$
GB R2	$5,7 * 10^{-9}$	$6,4 * 10^{-11}$	$1,8 * 10^{-11}$	$5,8 * 10^{-9}$
Summe	$6,2 * 10^{-8}$	$7,7 * 10^{-8}$	$6,6 * 10^{-8}$	$2,1 * 10^{-7}$

Naturschutzfachliche Einschätzung einer Befreiung im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald) (Nr. 3.15.032)

Ausweisung des Windenergiegebietes „Hundsrücken“
innerhalb des LSG



Auftraggeber: Ökostrom Consulting Freiburg GmbH
Goethestraße 64
79100 Freiburg im Breisgau

Projektleitung: Treiber Felix

Stand: August 2026

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des geplanten Vorhabens	1
3	Voraussetzung einer Befreiung.....	3
3.1	Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung.....	4
4	Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“	4
4.1	Kurzbeschreibung des LSG	4
4.2	Verbote des LSG (gemäß Verordnung).....	5
4.3	Erlaubnisvorbehalte des LSG (gemäß Verordnung)	6
4.4	Zulässige Handlungen des LSG (gemäß Verordnung).....	7
5	Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG.....	8
6	Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung	12
6.1	Überwiegendes öffentliches Interesse.....	12
6.1.1	Standortbezogene Notwendigkeit	14
6.2	Vereinbarkeit von Naturschutz und Landschaftspflege	14
7	Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“	15
8	Fazit	16
	Literaturverzeichnis:	17
	Anhang: Fotosimulation	18

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Beispielhafte Standorte von drei Windenergieanlagen auf dem Hunds Rücken im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Quelle: LUBW UDO 2026).</i>	2
<i>Abbildung 2: Detailkarte der beispielhaften Standorte der drei Windenergieanlagen (Quelle: LUBW UDO 2026).</i>	3
<i>Abbildung 3: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA potenziell gesehen werden können.</i>	11
<i>Abbildung 4: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA gesehen werden können (unique land use, 2026).</i>	11
<i>Abbildung 5: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA gesehen werden können.</i>	11
<i>Abbildung 10: Fotosimulationsstandorte.</i>	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die nachfolgende Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes stellt den besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets den möglichen Auswirkungen des geplanten Windenergiegebiets bzw. der geplanten Windenergieanlagen (WEA) gegenüber. Dabei wird fachgutachterlich dargelegt, weshalb die Nutzung der Windenergie am vorgesehenen Standort mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vereinbar ist.

2 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Vorhaben Die Ökostromgruppe plant in Kooperation mit der Gemeinde Oberried die Errichtung eines Windenergieprojekts auf gemeindeeigenen Flächen am Hundsrücken. Der Bergrücken weist eine sehr gute Windhöffigkeit und damit grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie auf. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt mehr als 550 W/m², bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von über 8 m/s. Die LUBW empfiehlt für einen wirtschaftlichen Betrieb eine minimale Windleistungsdichte von 215 W/m². Damit verfügt der Standort über sehr gute Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und zugleich nachhaltigen Betrieb von Windenergieanlagen. Geplant sind drei moderne Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Leistung von 7.000 kW.

Zur Realisierung des Windparks ist es notwendig auf dem Hundsrücken ein Windenergiegebiet auszuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen ist, in enger Absprache mit der Gemeinde Oberried und dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Durch die sorgfältige Standortwahl und eine naturverträgliche Flächennutzungsplanung soll sichergestellt werden, dass Belange des Arten- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Erreichung der Klimaschutzziele und liegt damit gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Auch gem. § 1 Abs. 3 BNatSchG kommt der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Windenergie leistet durch die weitgehend klimaneutrale Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und damit zugleich zum langfristigen Schutz von Arten, Lebensräumen und natürlichen Ökosystemen. Ihr Ausbau dient daher nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Lage Der Standort befindet sich auf einer exponierten Kammlage des Schauinsland-Massivs in einer Höhe von ca. 1.200 m ü. NN.

Das Vorhaben liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Schauinsland“ (Nr. 3.15.032) sowie im europäischen Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114 401). Die Umgebung ist geprägt durch die historisch

gewachsene Kulturlandschaft der Schwarzwaldhochlagen, die einen charakteristischen Wechsel zwischen geschlossenen Waldbeständen und offenen Weidfeldern aufweist.

Aufgrund seiner markanten Silhouette und der Nähe zu touristisch bedeutsamen Zielen wie dem Schauinsland-Gipfel weist das Gebiet eine regionale Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung auf. Gleichzeitig weist das Umland bereits punktuelle technische Vorbelastungen (z. B. Windkraftanlagen, Sendeanlagen, Seilbahnen, Touristenattraktionen) auf, die den Charakter einer modernen Nutzkulturlandschaft unterstreichen. Rund 2 km westlich des Standorts befinden sich bereits eine Windenergieanlage auf der Holzschlägermatte sowie zwei weitere nordwestlich auf dem Taubenkopf.

Der Standort „Hundsrücken“ wurde aufgrund seiner hohen Windhöffigkeit, seiner bereits hervorragend ausgebauten Zuwegung, sowie seiner naturfernen Vegetation gewählt.

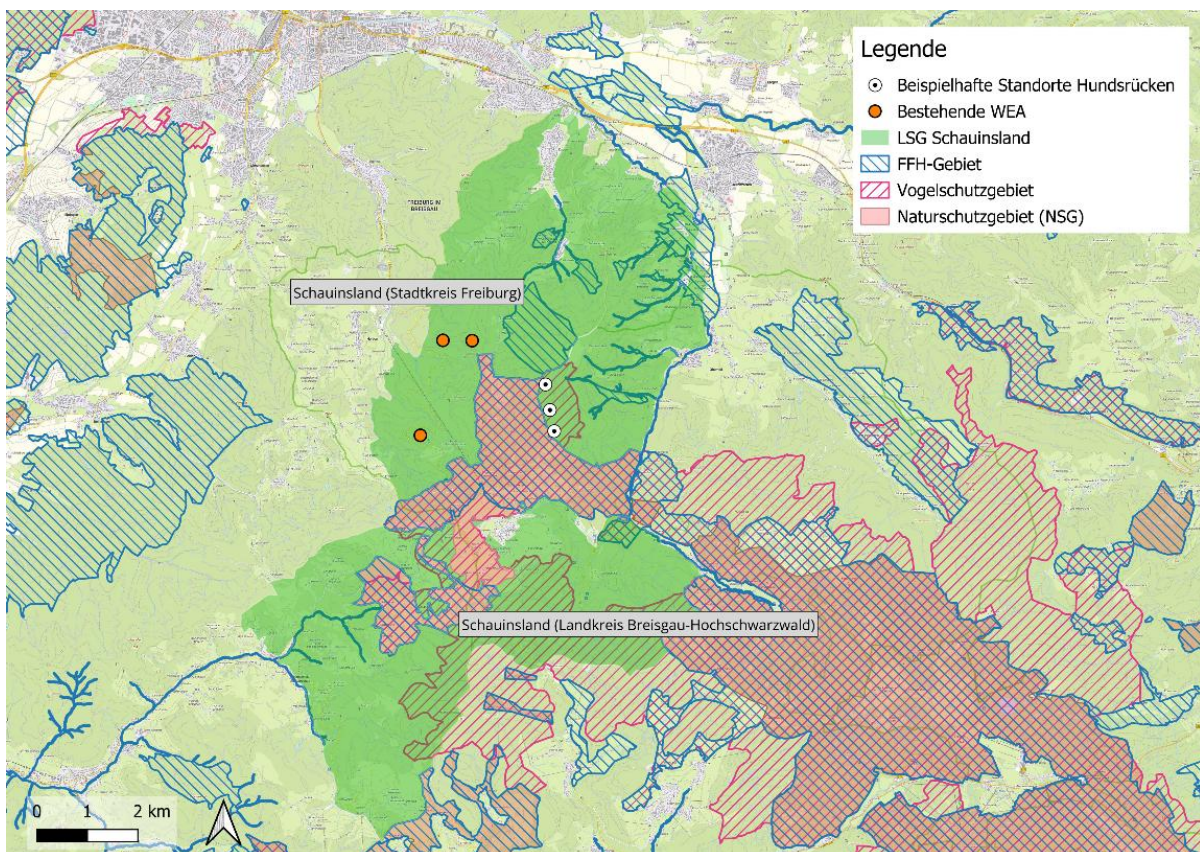


Abbildung 1: Beispielhafte Standorte von drei Windenergieanlagen auf dem Hundsrücken im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Quelle: LUBW UDO 2026).

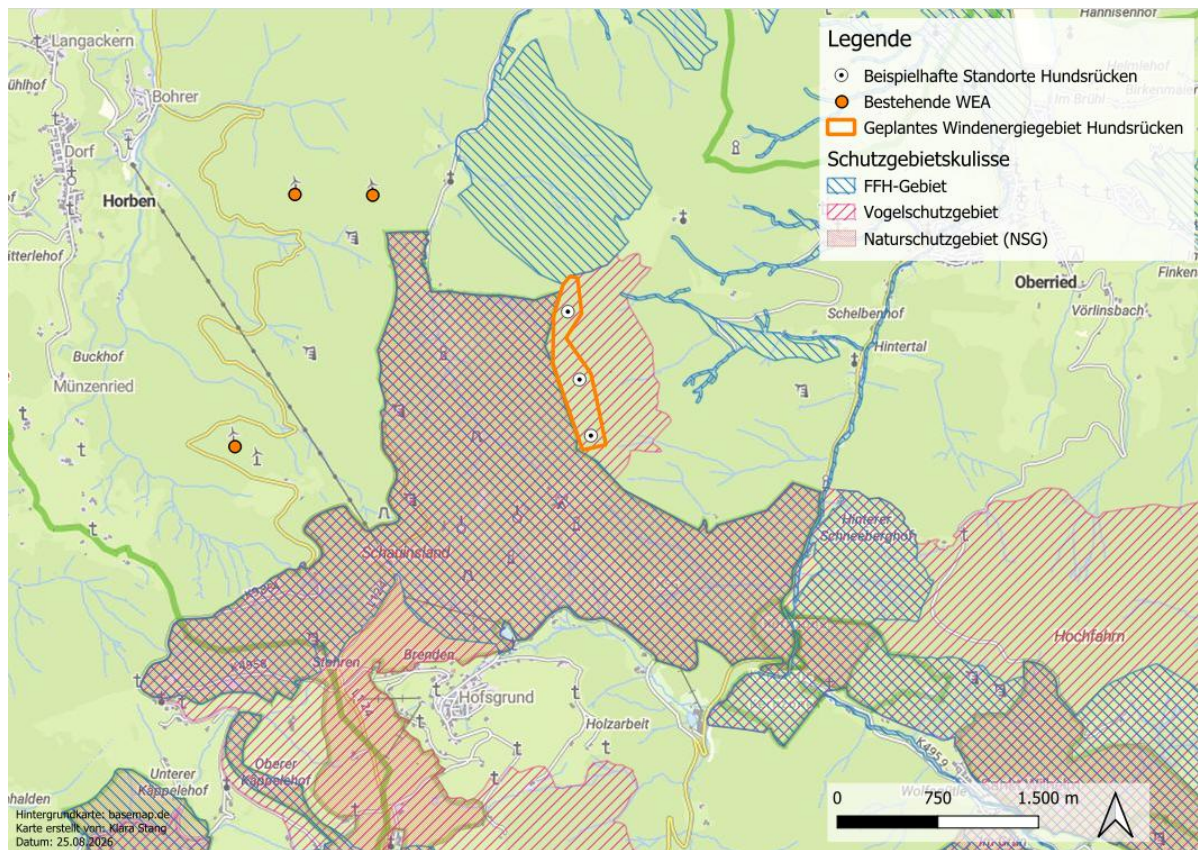


Abbildung 2: Detailkarte der beispielhaften Standorte der drei Windenergieanlagen (Quelle: LUBW UDO 2026).

3 Voraussetzung einer Befreiung

Der Vorhabenbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“ und zugleich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets 8114-441 „Südschwarzwald“. Die in § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 BNatSchG vorgesehene Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung findet daher gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG auf den vorliegenden Standort keine Anwendung. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen und Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist deshalb eigenständig zu beurteilen. Unabhängig davon wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG in einer gesonderten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht.

Da die pauschale Öffnungsklausel für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten bei einer gleichzeitigen Lage in Natura 2000-Gebieten gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG nicht greift, und eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes im Sinne des § 7 Nr. 4 der LSG-Verordnung nicht vollständig ausgeschlossen, beziehungsweise durch Nebenbestimmungen vollständig vermieden werden kann, ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung „Schauinsland“ auf Grundlage von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich. Hierfür müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des LSG geprüft werden.

Die vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung liefert eine wesentliche fachliche Grundlage für die Bewertung derjenigen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets, die sich auf die Erhaltung der

Natura-2000-relevanten Lebensräume und Arten beziehen. Unter vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind danach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der untersuchten Natura-2000-Gebiete zu erwarten. Die darüber hinausgehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Naturhaushalt, Naturgüter und Erholungsfunktion, werden im vorliegenden Gutachten eigenständig betrachtet.

3.1 Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung stellt § 67 Abs. 1 BNatSchG dar. Danach kann „[...] von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder [...] auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“ (MRL, 2013)

4 Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“

4.1 Kurzbeschreibung des LSG

Das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ wurde 2002 per Verordnung ausgewiesen und erstreckt sich über eine Fläche von rund 5.465 ha. Die Gebietskulisse erstreckt sich von den Nordwesthängen des Schauinslands (Freiburger Bergwald) über das Kappler Tal (einschließlich Kleinem und Großem Tal) bis hin zu den Landschaften westlich der L 126 zwischen Kirchzarten und St. Wilhelm. In südwestlicher Richtung reicht das Schutzgebiet über den Trubelsmattkopf bis zum Wiedener Eck sowie östlich über das Stampfbachtal (Gemarkung Obermünstertal) bis hin zu den Weideflächen der Kohlerhöfe (Gemarkung Ehrenstetten) (RP, 2002).

Folgende Gemeindeflächen gehören zum Schutzgebiet:

- Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten,
- Gemeinde Kirchzarten, Gemarkung Kirchzarten,
- Gemeinde Münstertal/Schwarzwald, Gemarkung Obermünstertal,
- Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried, Hofgrund und St. Wilhelm

Zweck des Schutzgebiets ist gemäß Verordnung (RP, 2002):

- die gewachsene, historisch geprägte Kulturlandschaft des Schwarzwald-Hochlagenraums zu bewahren, einschließlich der in die Nachbartäler hineinreichenden Ausläufer mit eiszeitlich geformtem Relief, und dem Wechsel von Wald- und Feldflächen, abwechslungsreichen Waldsäumen, Wiesen, Weideflächen und charakteristischen Weidbäumen;

- naturnahe und natürliche Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in Wald- und Grünlandbereichen zu erhalten und zu schützen – teilweise handelt es sich dabei auch um Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“;
- die Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturressourcen zu bewahren und zu fördern;
- die zahlreichen, teils eiszeitlich entstandenen landschaftlichen Sonderformationen wie Felsformationen, Blockschutthalden und Karstrukturen zu sichern, da sie Lebensraum für spezialisierte Arten bieten;
- die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten;
- die Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu bewahren und naturverträglich weiterzuentwickeln.

Gesetzliche Grundlagen für LSG

§ 26 Abs. 1 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in welchen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

§ 26 Abs. 2 BNatSchG

Erforderlich ist der Antrag auf Befreiung, da in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgaben näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, welche „den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

4.2 Verbote des LSG (gemäß Verordnung)

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind gemäß Verordnung sämtliche Maßnahmen und Handlungen untersagt, die darauf abzielen, den Gebietscharakter zu verändern oder dem Schutzzweck entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen dadurch

1. der Naturhaushalt beeinträchtigt oder geschädigt wird;
2. die Nutzbarkeit der Naturgüter dauerhaft beeinträchtigt wird;
3. eine nach § 6 geschützte Art der Flächennutzung nachhaltig verändert wird;
4. das Landschaftsbild dauerhaft verändert wird oder die natürliche Eigenart der Landschaft anderweitig beeinträchtigt wird, oder wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets gemäß § 4 Abs. 1 entsteht;

5. der Erholungswert oder Naturgenuss der Landschaft geschmälert wird.

4.3 Erlaubnisvorbehalte des LSG (gemäß Verordnung)

(1) Wer Handlungen vornehmen möchte, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, benötigt hierfür die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Eine Erlaubnispflicht besteht insbesondere für folgende Vorhaben:

1. das Beseitigen, Zerstören oder Verändern wesentlicher Landschaftsbestandteile – etwa einzeln stehender Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze, der Ufervegetation an Bächen und Gräben, von Felsen sowie natürlichen Geröll- und Blockhalden;
2. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Durchführung diesen gleichgestellter Maßnahmen;
3. die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen, das Verlegen von Leitungen sowie die Veränderung entsprechender Anlagen;
4. die Anlage oder Veränderung von Sport- und Spielstätten;
5. die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen bzw. Start- und Landeflächen für Luftsportgeräte (beispielsweise Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) sowie für Freiballone, ferner Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, sofern hierfür eine luftverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist;
6. die Anlage, Beseitigung oder Veränderung fließender und stehender Gewässer sowie Entwässerungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe, die den Wasserhaushalt beeinflussen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln – ausgenommen behördlich genehmigte Beschilderungen;
8. Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
9. Neuaufforstungen sowie die Anlage von Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Bäumen und Sträuchern;
10. eine dem Schutzzweck widersprechende Änderung von Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung;
11. das Umbrechen von Dauergrünland oder Dauerbrachflächen;
12. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
13. die Ausübung von Motorsport;
14. das Zelten, Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen;
15. das Lagern von Gegenständen, sofern dies nicht für die zulässige Nutzung des Grundstücks notwendig ist.

(3) Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn von der geplanten Handlung keine der in § 7 beschriebenen Auswirkungen ausgehen oder solche Auswirkungen sich durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen verhindern lassen. Sie kann auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen, befristet oder mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden, sofern auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Auswirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur in geringem Maße zuwiderlaufen.

(4) Wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer anderweitig vorgeschriebenen Gestattung erteilt, so tritt diese an die Stelle der gesonderten Erlaubnis.

4.4 Zulässige Handlungen des LSG (gemäß Verordnung)

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie das Anlegen von Rückegassen und Maschinenwegen;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG

Baubedingte Auswirkungen Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) erfordert eine temporäre Flächeninanspruchnahme (< 3 Jahre) für Baustellenlogistik, Kranstellflächen und Montagebereiche. Je nach gewähltem Anlagentyp ist pro Standort mit einer temporären Fläche von ca. **0,9 ha** sowie **0,7 ha** dauerhaft beanspruchten Fläche zu rechnen. Es treten folgende Auswirkungen baubedingt auf:

- **Waldrodung und Zerschneidung:** Für die Errichtung der Anlagen sowie die notwendige Infrastruktur ist eine Rodung notwendig. Diese wird auf das nötige Minimum reduziert. Um die ökologische Funktion des Waldes als zusammenhängenden Lebensraum zu bewahren, wird auf die Nutzung bereits vorhandener Forstwege und Schneisen fokussiert, um eine Neuzerschneidung des Waldgebiets zu vermeiden.
- **Töten oder Verletzen von Flora und Fauna:** Es besteht die Gefahr, besonders bei der Baufeldräumung, dass verschiedener schutzgebietsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verletzt oder getötet werden. Um diese Gefahr zu minimieren, werden im nachgelagerten Genehmigungsgefahren naturschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt.
- **Temporäre visuelle und akustische Beeinträchtigung:** Während der Herstellung der Bauflächen sowie der Mast- und Blattmontage sind Baustellenmaschinen (Kräne) weithin sichtbar sowie akustisch wahrnehmbar. Diese Störungen sind jedoch auf die Bauphase begrenzt. Die auftretenden erhöhten Schallemissionen und visuellen Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten sind daher von vorübergehender Natur.
- **Erholungsfunktion:** Es kommt während der Bauphase zu lokalen Sperrungen aus Sicherheitsgründen, jedoch wird die allgemeine Zugänglichkeit des Gebiets für die Erholungsuchenden über das vorhandene Wegenetz außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs bestehen bleiben, falls nötig werden Umleitungen geplant. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht das vorhandene Wegenetz grundsätzlich wieder für die Erholungsnutzung zur Verfügung.

Anlagebedingte Auswirkungen Durch die Windenergieanlagen entstehen dauerhafte Auswirkungen auf das LSG „Schauinsland“, die sich primär in der visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der ansässigen Flora und Fauna sowie einer punktuellen Flächennutzung und -Versiegelung äußern.

- **Visuelle Fernwirkung auf das Landschaftsbild und Erholung:** Aufgrund der exponierten Lage auf dem Hundsrückens und einer Gesamthöhe von ca. 250 m sind die Anlagen über einen weiten Sichtraum hin und über das LSG hinaus sichtbar.

Für eine Sichtbarkeitsanalyse hat unique land use im Rahmen des Umweltberichts drei geplante Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 berücksichtigt. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 249,5 m auf. Mithilfe der Sichtbarkeitsanalyse wurden innerhalb eines Radius von 15 km um die geplante Anlagenfläche diejenigen Bereiche ermittelt, von denen aus die WEA potenziell wahrgenommen werden können (vgl. Abb. 3). Die Ergebnisse zeigen eine stark durch die Topografie geprägte räumliche Verteilung der potenziellen Sichtbeziehungen. Großflächige Sichtbereiche befinden sich insbesondere in der Rheinebene sowie im Raum Freiburg, Gundelfingen und Schallstadt und in den höher gelegenen Bereichen zwischen Schauinsland und Feldberg. Von nord-osten aus Kirchzarten und dem Dreisamtal werden die Anlagen ebenfalls potenziell gut sichtbar sein. Im östlich und südlich angrenzenden Schwarzwald bestehen potenzielle Sichtbeziehungen, die jedoch aufgrund des bewegten Reliefs stärker räumlich unterbrochen sind. Zahlreiche Bereiche innerhalb des 15-km-Untersuchungsraums weisen dagegen keine potenzielle Sichtbeziehung auf. So sind die WEA beispielsweise im Münstertal, im Raum Schönau im Schwarzwald, bei Todtnau, in Feldberg Ort sowie in Hinterzarten potenziell nur an wenigen Standorten sichtbar oder vollständig durch das Relief abgeschirmt. Die Analyse verdeutlicht damit, dass die geplanten WEA zwar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus wahrgenommen werden können, ihre tatsächliche Sichtbarkeit jedoch wesentlich von den topografischen Gegebenheiten abhängt. Zur Veranschaulichung der landschaftlichen Wirkung wurden insgesamt elf Fotosimulationen von der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH für ausgewählten Standorten erstellt, an denen eine Sichtbeziehung zu den geplanten WEA besteht. Die Simulation befindet sich im Anhang. Dennoch ist die visuelle Prägung anlagenimmanent und lässt sich aufgrund der erforderlichen Turmhöhen zur Nutzung der Windhöflichkeit in den Hochlagen nicht durch Verminderungsmaßnahmen (wie z.B. Sichtschutz) vermeiden. Die drei Anlagen erweitern damit die bestehende technische Überprägung. Die Erholungseignung kann jedoch weiterhin bestehen bleiben. Dies zeigt die hohe Nutzung als Erholungsraum der Region trotz der drei schon bestehenden Windenergieanlagen am Schauinsland.

- **Auswirkungen auf Flora und Fauna:** Anlagebedingt kann es durch die langfristige Flächeninanspruchnahme zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im Rahmen des BImSch- Genehmigungsverfahrens zum Bau und Betrieb der Windkraftanlagen werden Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen festgeschrieben.
- **Dauerhafter Flächenverbrauch und Versiegelung:** Die dauerhafte Inanspruchnahme von (Wald-) Flächen beschränkt sich auf das technisch notwendige Minimum (Mastfuß, Fundament und dauerhaft benötigte Zuwegung) und beträgt nach aktuellen Planungsstand für 3 Anlagen ca. 2 ha. Die dauerhaft versiegelte Fläche pro Anlage ist im Verhältnis zur Gesamtfläche

des LSG (ca. 5.465 ha) als gering einzustufen. Eine Vollversiegelung erfolgt ausschließlich im Bereich der Fundamente. Die übrigen dauerhaft benötigten Flächen, insbesondere Zuwegungen und Kranstellflächen, werden als wasserdurchlässige Schotterflächen ausgeführt. Teilbereiche können nach Abschluss der Bauarbeiten, soweit technisch möglich, begrünt bzw. bepflanzt werden. Zusätzlich werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Ausgleichsflächen für die Waldinanspruchnahme festgesetzt.

Betriebsbe- Der laufende Betrieb der Anlagen ist bezieht sich primär auf die sich bewegenden
dingte Auswir- Rotorblätter und dadurch entstehende Risiken für Flora und Fauna.
kungen

- **Visuelle Dynamik durch Rotorbewegung:** Die Drehung der Rotoren ist ein betriebsbedingter Prozess, der als dynamisches Element in das Landschaftsbild tritt. Die Rotordrehung kann durch den Blickfokus von Betrachtern aus der Nähe und Ferne auf sich ziehe. Die potenzielle Ausdehnung des Schattenwurfs sowie die betroffenen Immissionsorte werden im Rahmen des dem Genehmigungsantrag beigelegten Schattengutachtens untersucht. Die dort ermittelten Ergebnisse sind für die Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen ergänzend heranzuziehen.
- **Auswirkungen auf Flora und Fauna:** Anlagebedingt kann es durch die Rotation zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden erforderliche Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen und das Eintreten der Verbotstatbestände abzuwenden. Eine genaue Betrachtung des Risikos erfolgt in der artenschutzrechtlichen Untersuchung.
- **Akustische Auswirkungen (Schallemissionen):** Es kommt zu betriebsbedingten Schallemissionen. Um die Erholungsfunktion und den Naturgenuss im LSG zu wahren, kommen moderne, schalloptimierte Anlagentypen zum Einsatz. Im Schallemissionsgutachten wird dieser Punkt genauer beleuchtet.
- **Nachtkennzeichnung: Visuelle Wirkung der Nachtkennzeichnung:** Die zur Flugsicherheit erforderliche Nachtkennzeichnung führt zu einer visuellen Wahrnehmung der WEA bei Dunkelheit und stellen damit eine technische Überprägung des nächtlichen Landschaftsbildes dar. Um diese Wirkung zu reduzieren wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung eingesetzt.
- **Wartungsverkehr und Logistik:** Das Verkehrsaufkommen während der Betriebsphase beschränkt sich auf seltene Wartungs- und Kontrollfahrten. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wartungsverkehr ist daher als vernachlässigbar einzustufen.

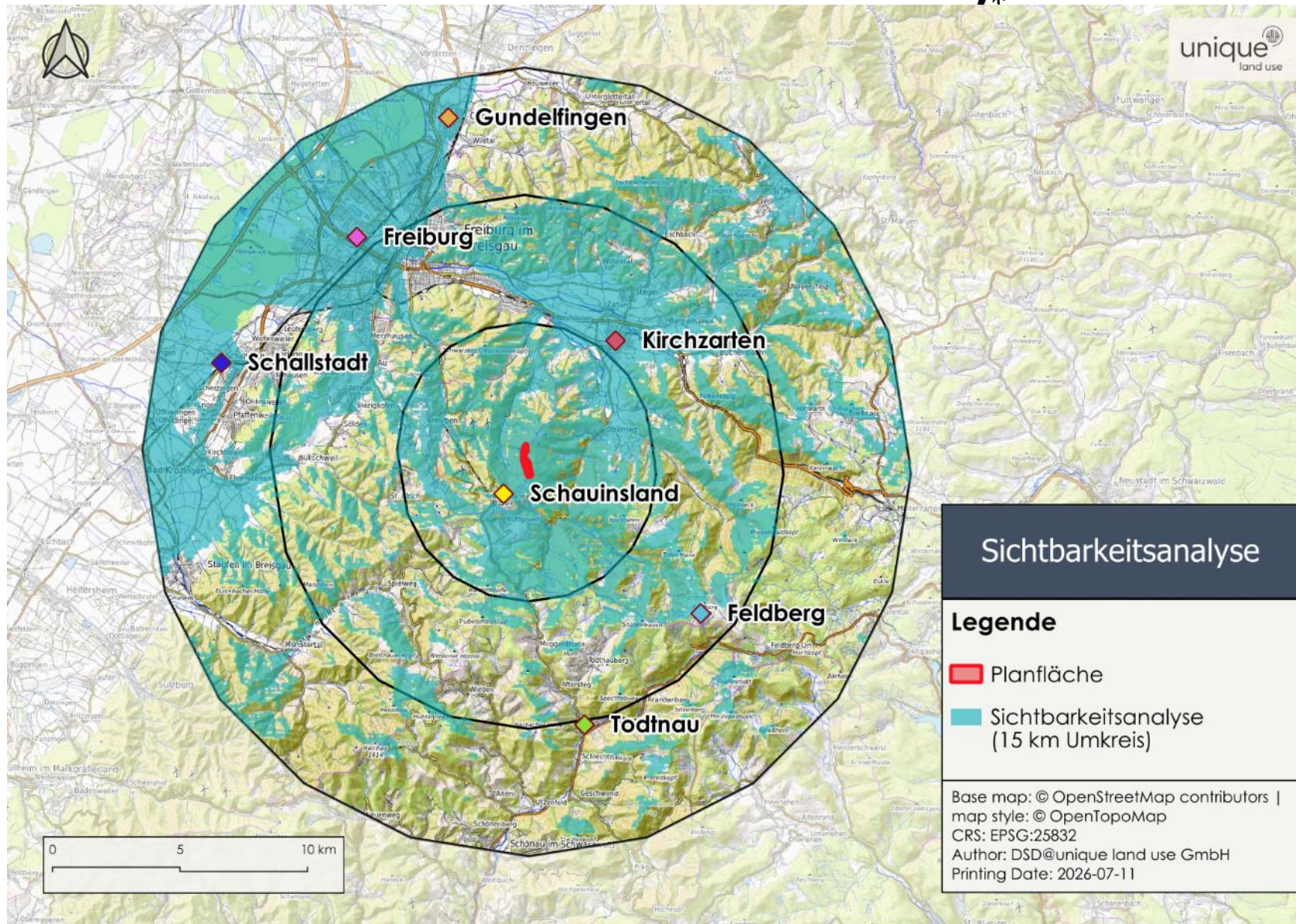


Abbildung 3: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA potenziell gesehen werden können.

Maßnahmen Durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zum Ausgleich können durch die Anrechnung von Ersatzmaßnahmen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken (gem. einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2024 (7 C 3.23)) sowie durch eine Ersatzzahlung kompensiert werden.

Die Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung bildet die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO 1997, zuletzt geändert 2004). Entsprechend § 2 der AAVO wird die Ausgleichsabgabe bei selbständigen Turmbauten sowie entsprechenden Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, nach der Höhe der Baukosten bemessen. Es werden, je nach Dauer und Schwere des Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zwischen 1 bis 5 % der Baukosten festgelegt. Die Baukosten errechnen sich nach den in DIN 276 (2018-12) genannten Kostengruppen 320 (Gründung, Unterbau – Fundament der WEA), 330 (Außenwände / Vertikale Baukonstruktionen, außen – Turm der WEA), 340 (Innenwände / Vertikale Baukonstruktionen, innen – Innenstruktur des Turms der WEA), 350 (Decken / Horizontale Baukonstruktionen) und 440 (Elektrische Anlagen) inklusive Umsatzsteuer.

Für die Ermittlung der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist weniger die eigentliche Größe des Vorhabens, sondern vielmehr die Fernwirkung der geplanten Anlagen, die Dauer der Beeinträchtigung und die Wertigkeit des beeinträchtigten Landschaftsbildes bzw. der umgebenden Landschaft entscheidend.

Weitere konkrete Maßnahmen oder Zahlungen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens für die spezifischen Anlagen festgesetzt.

6 Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung

6.1 Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Ausweisung des Windenergiegebietes und spätere Realisierung des Windparks am Hundsrücken steht im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Das nach § 2 EEG gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist im Rahmen der Prüfung des nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlichen überwiegenden öffentlichen Interesses mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Die standortbezogene Notwendigkeit der Befreiung wird nachfolgend unter Ziffer 6.1.1 dargestellt.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sowohl die Gesetzgebung als auch politische Rahmenrichtlinien wie das Kyoto Protokoll, der European Green Deal oder das Pariser Klimaabkommen weisen dem Klimaschutz ein überragendes öffentliches Interesse zu. So sagt der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung aus 2016 (BMUB, 2016) z.B. S. 23: „[...] Die EU hat sich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent

gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern. Dieser Beschluss erfolgte im Einklang mit den laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Minderungen seitens der Gruppe der Industrieländer, um den globalen Temperaturanstieg auf zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. [...]. Der Europäische Rat vereinbarte eine Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 40 Prozent innerhalb der EU bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990. Das Ausbauziel für erneuerbare Energien wurde verbindlich auf mindestens 27 Prozent am Endenergieverbrauch festgelegt. [...].“

Auch der Europäische Gerichtshof folgt dieser Weisung in seiner Rechtsprechung(en). In seinem Urteil C-346/143 v. 04.05.2016 führt der EuGH in Rn. 73 aus: „[...] Darüber hinaus ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann [...].“

Im Gemeinsames Schreiben des Kompetenzzentrums Windenergie und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg aus 2013 „Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“ 2013 wird zudem darauf hingewiesen, dass „[...] Mit zunehmender Windhöflichkeit des Standorts das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlage(n) [steigt]“. Der Hundsrück ist für seine besondere Windhöflichkeit bekannt (MLR, 2013).

Weitere Hinweise auf das überragende öffentliche Interesse:

- **Völkerrechtliche Verpflichtungen:** Der Ausbau dient der Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens (UN, 2015). Ohne den massiven Ausbau der Windkraft an Land (Ziel: 115 GW bis 2030) können diese Klimaziele nicht erreicht werden.
- **Verfassungsrechtliche Verpflichtung:** Der Ausbau der Windenergie dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Freiheitsrechte künftiger Generationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 klargestellt, dass der Staat nach Art. 20a GG zu wirksamem Klimaschutz verpflichtet ist und heutige Generationen die erforderlichen Emissionsminderungen nicht einseitig auf die Zukunft verlagern dürfen.
- **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen:** Klimaschutz ist, Wie in § 1 BNATSCHG festgehalten, gleichzeitig Arten- und Naturschutz. Da der Klimawandel Ökosysteme (wie z.B. auch den Schwarzwald) massiv bedroht, ist die Windenergie von hoher Wichtigkeit für den Erhalt dieser Landschaften und der heimischen Ökosysteme
- **Schutz von Leben und Gesundheit:** Der Ausbau der Windenergie trägt zur Begrenzung des Klimawandels und damit zum Schutz von Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit bei. Durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen können klimabedingte Gesundheitsgefahren wie Hitzewellen, zunehmende Luftbelastungen, Extremwetterereignisse, Waldbrände und Überschwemmungen abgemildert werden.
- **Öffentliche Sicherheit:** Erneuerbare Energien machen die Energieversorgung unabhängig von fossilen Importen und stärken damit die Resilienz des Staates. Die aktuelle geopolitische Lage, insbesondere die Kriege zwischen den USA und dem Iran sowie zwischen Russland und der Ukraine, verdeutlicht die erheblichen sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen

Risiken, die mit der deutschen und europäischen Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten verbunden sind.

In Anbetracht an die vorangehende Erläuterung wird davon ausgegangen, dass ein überragendes öffentliches Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 BNatSchG besteht.

6.1.1 Standortbezogene Notwendigkeit

Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses ist neben der allgemeinen Bedeutung der Windenergienutzung die besondere Eignung des konkreten Standorts zu berücksichtigen. Der Hundsrücken weist herausragende Windhöflichkeit auf und ermöglicht damit eine besonders flächeneffiziente Nutzung der Windenergie. Die Entwurfsfläche wird weit überwiegend von mittelalten, strukturarmen Fichtenbeständen geprägt und weist im Vergleich zu zahlreichen anderen Schwarzwaldstandorten eine vergleichsweise günstige Erschließbarkeit auf. Gleichzeitig können die angrenzenden FFH-, Natur- und Waldschutzgebiete durch die räumliche Anordnung der Anlagen einschließlich Rotorüberstrich ausgespart werden. Vor dem Hintergrund der hohen Standortqualität und der begrenzten Verfügbarkeit vergleichbar windhöflicher und zugleich technisch nutzbarer Standorte im Schwarzwald kommt der Realisierung der Windenergienutzung am Hundsrücken ein besonderes standortbezogenes öffentliches Interesse zu.

6.2 Vereinbarkeit von Naturschutz und Landschaftspflege

Die dem Antrag beigefügte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung des Büros Bioplan Bühl untersucht gemäß § 34 BNatSchG die Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ sowie der angrenzenden FFH-Gebiete. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen kommen sie zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die für das Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ sowie die angrenzenden FFH-Gebiete maßgeblichen Arten, Lebensraumtypen und deren Lebensstätten zu erwarten sind. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auch die ökologischen Schutzzwecke des LSG Schauinsland als fachlich „abgedeckt“ und die Auswirkung als nicht erheblich zu betrachten sind. Die darüber hinausgehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“ wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen eigenständig betrachtet.

Der geplante Eingriff führt zu einer visuell wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes, die sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) als auch in dessen weiterer Umgebung wirksam wird. Aufgrund der exponierten Kammlage auf dem Hundsrücken und der Bauhöhe der Anlagen werden diese von bedeutenden regionalen touristischen Attraktionen wie dem Feldberg, dem Schauinsland-Gipfel sowie aus dem Stadtgebiet von Freiburg sichtbar sein.

Bei der fachlichen Beurteilung dieser Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Region bereits eine technische Vorprägung aufweist. Landmarken wie der Rosskopf oder die Hornisgrinde sind bereits durch Windenergieanlagen geprägt, und auch das Schauinsland-Massiv selbst verfügt bereits über drei WEA, die sich im LSG befinden sowie Sendeanlagen und Seilbahnen, die für eine punktuelle technische Überprägungen sorgen.

Die bisherige Praxis in der Region Südlicher Oberrhein zeigt, dass diese infrastrukturellen Elemente dem Erholungswert und der touristischen Attraktivität bislang nicht geschadet haben. Trotz der bereits

70 in Betrieb befindlichen Anlagen (Stand 2022) verzeichnet der Schwarzwald weiterhin eine hohe Nutzung an Erholungsraum (Verband Region Südlicher Oberrhein, 2026). Die Windenergienutzung wird hier als Teil einer modernen, nachhaltigen Kulturlandschaft akzeptiert, ohne dass eine großflächige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters als „Energielandschaft“ stattgefunden hat. Auch das Urteil der VHG Mannheim (12.12.2005 Az.: 3 S 2521/04, Rz. 54) hat entschieden, dass die alleinige Neuartigkeit von WEA keine Beeinträchtigung der Landschaft darstellt und diese nicht automatisch als störende Fremdkörper gewertet werden können (MRL, 2013). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004 – 7 A 997/03).

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen (vgl. Kap. 5) kann davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben mit den Zielen des Naturschutzes und den Schutzgütern der ästhetischen Belange (Schönheit, Erholungsnutzen und Eigenart des Landschaftsbildes) vereinen lässt.

7 Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“

Obwohl der Bundesgesetzgeber mit § 26 Abs. 3 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet hat, greift dieser Automatismus im vorliegenden Fall aufgrund der Überlagerung mit einem Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG nicht unmittelbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 ist möglich, wenn es sich um ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse handelt oder es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommt und somit die Schutzzwecke des LSG erhalten bleiben.

Die vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind. Die darüber hinausgehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Naturhaushalt, Naturgüter und Erholungsfunktion wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen eigenständig betrachtet.

Das vorliegende Schreiben hat den Einfluss auf das Landschaftsbild und die gesellschaftlichen Interessen genauer untersucht. Aufgrund der exponierten Kammlage und der Höhe der geplanten Anlagen ist mit einer weitreichenden visuellen Wahrnehmbarkeit und einer dauerhaften Veränderung des Landschaftscharakters zu rechnen. Das bewegte Relief des Schwarzwalds führt jedoch auch dazu, dass

primäre Sichtbeziehungen zu den geplanten Anlagen aus dem Westen, dem Norden sowie erhöhten Lagen zu verzeichnen sind. Besonders im Süden wirkt das Relief sichtverschattend. Eine Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und der Erholungswahrnehmung kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gleichzeitig bleiben die prägenden naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen des Landschaftsschutzgebiets erhalten. Die geplante Flächeninanspruchnahme ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets gering (ca. 4,8 ha von 5.465 ha). Wertvolle Landschaftsstrukturen werden bei der konkreten Standort- und Erschließungsplanung möglichst geschont. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert. Weitere erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dem verbleibenden Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet steht das gesetzlich besonders gewichtete öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber. Wie in Kapitel 6.1 ausführlich dargelegt, besteht aufgrund der gesetzlichen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse an der Realisierung des geplanten Windparks. Dieses wird durch § 2 EEG ausdrücklich bestätigt. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund der hohen Windhöflichkeit des Hundsrückens und der bereits vorhandenen guten verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung besitzt der Standort zudem eine besondere Eignung für eine effiziente Windenergienutzung.

8 Fazit

In der Gesamtschau ist fachgutachterlich davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere des Landschaftsbildes, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorprägung, der besonderen Standortqualität, der begrenzten Flächeninanspruchnahme sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden können und gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung zurücktreten können.

Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): *Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung*. Berlin. Verfügbar unter: [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Klimaschutzplan 2050 \(PDF\)](#) (Zugriff: 10.07.2026).

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (2013): *Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten*. Gemeinsames Schreiben der Abteilungen 5 und Kompetenzzentren Energie, Stuttgart

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2026): *Datenauswertebogen LSG 3.15.032 - Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)*. Verfügbar unter: [Tabelle: Datenauswertebogen - Daten- und Kartendienst der LUBW](#). (Zugriff: 08.07.2026).

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH (2026): Natura 2000 - Vertraglichkeits-Prüfung für das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Sudschwarzwald' sowie die FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roskopf und Zartener Becken'

Regionalverband Südlicher Oberrhein (2024): *Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein – Textteil*. Beschlossen am 18.07.2024, Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Freiburg (2002): *Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“*. Verfügbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_13/909003000035/schauinsland_vo_2002.pdf (Zugriff: 08.07.2026).

Verband Region Südlicher Oberrhein (2026): *Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung „Windenergie“ – Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans*. Entwurf zur 2. Offenlage, Stand: Februar 2026. Verfügbar unter: [Teilfortschreibung "Windenergie" - förmliches Verfahren - Verband Region Südlicher Oberrhein](#)

unique land use (2026). Umweltbericht - Windenergiegebiet Hunsrück. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

United Nations (UN) (2015): *Paris Agreement*. Paris: United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC). Verfügbar unter: [UNFCCC – Paris Agreement \(Originaltext\)](#) (Zugriff: 10.07.2026).

.

Anhang: Fotosimulation

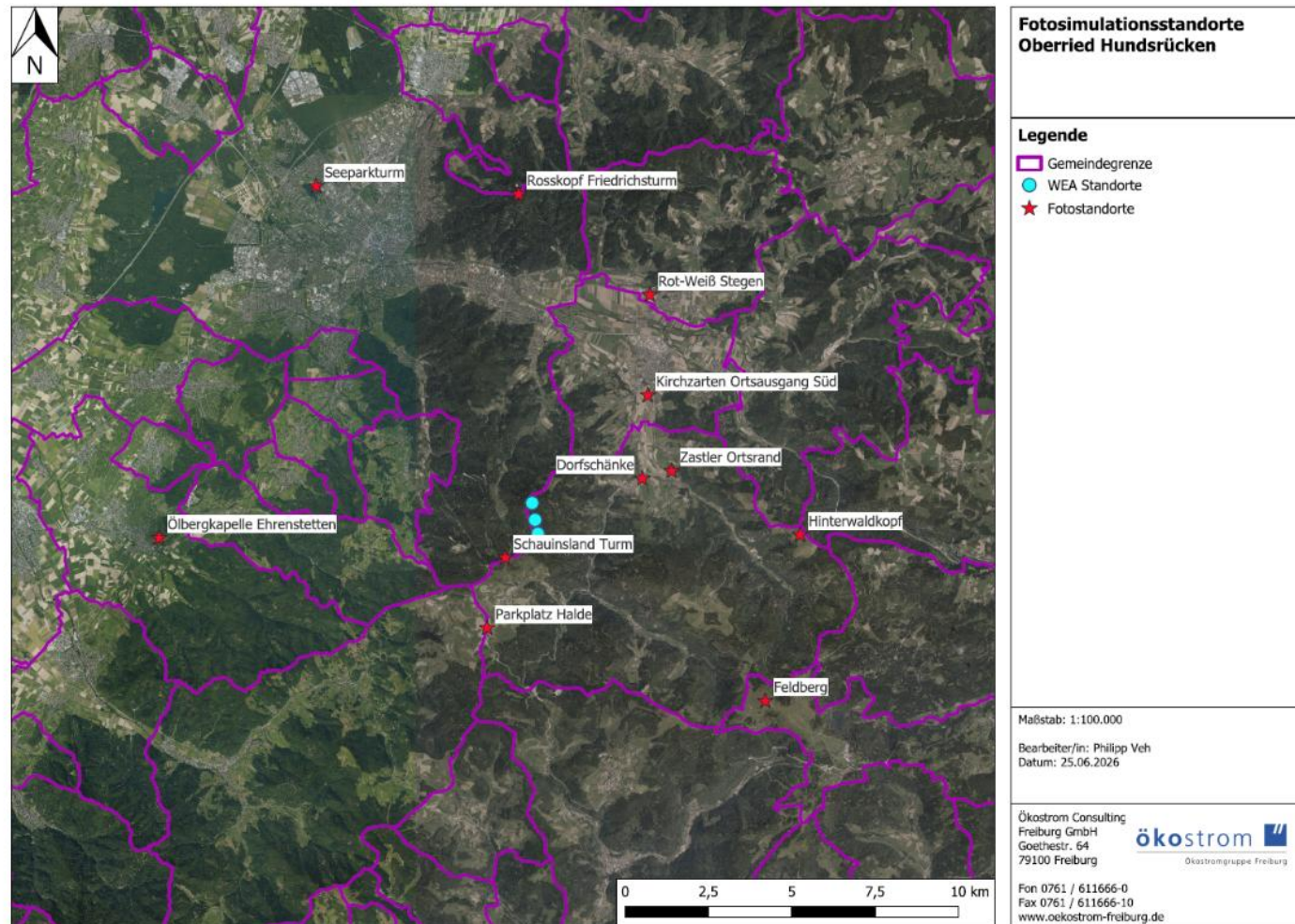


Abbildung 6: Fotosimulationsstandorte.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Dorfschänke Oberried

Betrachtungsstandort:	Blick von Oberried nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 421798, 5309460.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 3,5 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hunds Rücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Feldberg

Betrachtungsstandort:	Blick vom Feldberg nach Nordwesten. Foto vom 15.02.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 425491, 5302763.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hunds Rücken“ rd. 8,9 km; WEA 2 „Hunds Rücken“ rd. 8,7 km; WEA 3 „Hunds Rücken“ rd. 8,5 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges². - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

² Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hunds Rücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Friedrichsturm (Rosskopf)

Betrachtungsstandort:

Blick vom Friedrichsturm nach Süden. Foto vom 04.04.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 418084, 5317998.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hunds Rücken“ rd. 9,6 km; WEA 2 „Hunds Rücken“ rd. 9,9 km; WEA 3 „Hunds Rücken“ rd. 10,2 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges³.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

³ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hunds Rücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Hinterwaldkopf

Betrachtungsstandort:

Blick vom Hinterwaldkopf nach Westen. Foto vom 15.02.2025.

Koordinaten (UTM32): (32) 426535, 5307772.

Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):

WEA 1 „Hunds Rücken“ rd. 8,0 km; WEA 2 „Hunds Rücken“ rd. 7,9 km; WEA 3 „Hunds Rücken“ rd. 7,9 km.

Dargestellte Anlagentypen:

Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.

Hinweise:

- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges⁴.
- Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

⁴ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrüben“, Oberried**

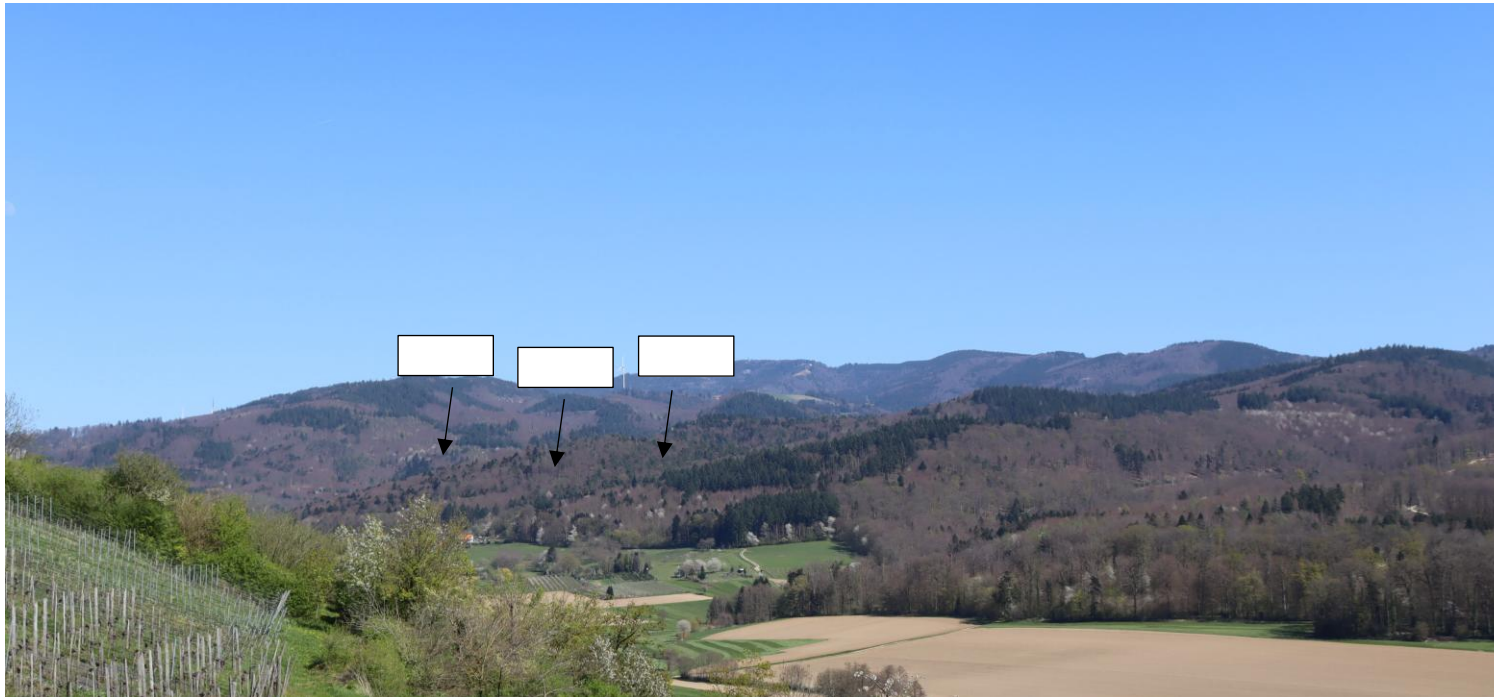


Fotosimulationsstandort: Kircharten, Ortsausgang

Betrachtungsstandort:	Blick vom südlichen Ortsausgang Kircharten nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 421970, 5311966.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrüben“ rd. 4,9 km; WEA 2 „Hundsrüben“ rd. 5,1 km; WEA 3 „Hundsrüben“ rd. 5,4 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges⁵. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

⁵ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Ölbergkapelle Ehrenstetten

Betrachtungsstandort:	Blick von der Ölbergkapelle nach Osten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 407296, 5307652.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 11,2 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 11,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 11,3 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges⁶. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

⁶ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Parkplatz Halde, Hofsggrund

Betrachtungsstandort:	Blick vom Parkplatz nach Nordosten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 417132, 5304999.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 3,7 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 3,1 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges⁷. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

⁷ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hunds Rücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Sportplatz Rot-Weiß Stegen

Betrachtungsstandort:	Blick vom Sportplatz nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 422022, 5314978.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hunds Rücken“ rd. 7,4 km; WEA 2 „Hunds Rücken“ rd. 7,7 km; WEA 3 „Hunds Rücken“ rd. 7,9 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges⁸. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

⁸ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hunds Rücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Schauinslandturm

Betrachtungsstandort:	Blick vom Schauinslandturm nach Nordosten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 417699, 5307107.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hunds Rücken“ rd. 1,5 km; WEA 2 „Hunds Rücken“ rd. 1,3 km; WEA 3 „Hunds Rücken“ rd. 1,1 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges⁹. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

⁹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Seeparkturm

Betrachtungsstandort:	Blick vom Seeparkturm nach Südosten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 412018, 5318231.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 11,8 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 12,1 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 12,4 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹⁰. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹⁰ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

**Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried**



Fotosimulationsstandort: Zastler Ortsrand

Betrachtungsstandort:	Blick vom Zastler Ortsrand nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 422671, 5309689
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 4,3 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 4,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 4,4 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges¹¹. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

¹¹ Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

TOP 3

**7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV
Dreisamtal
(Gemeinde Kirchzarten, Gewerbegebiet Fischerrain III)
Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss**

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat empfiehlt der Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen im Sinne der Gesamtabwägung entsprechend den Beschlussvorschlägen zu beschließen.
2. Der Gemeinderat empfiehlt der Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal, den Feststellungsbeschluss für die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Gewerbegebiet Fischerrain III zu fassen.

Sachverhalt:

Ziele und Zwecke der Planung

Die Bebauungsplangebiete „Gewerbegebiet Fischerrain“ und „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sind bereits nahezu vollständig aufgesiedelt. Aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken soll das Gebiet Fischerrain erneut erweitert werden. Die Erschließung soll durch die Fortführung der Erich-Rieder-Straße nach Süden und Westen erfolgen. Die Bebauung soll sich an den bestehenden Bebauungsplänen orientieren.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich in der Straße Am Fischerrain 9 die Freie Schule Dreisamtal, die seit 2004 besteht und sich laufend weiterentwickelt. Aufgrund der positiven Entwicklung und der damit steigenden Schülerzahlen benötigt die Freie Schule weitere Flächen für künftig erforderliche bauliche Entwicklungen. Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt das reformpädagogische Konzept der Freien Schule und ermöglicht der Schule eine Entwicklung an einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets in unmittelbarer zum bestehenden Standort. Am jetzigen Standort der Schule möchte die Gemeinde gewerbliche Entwicklungsflächen für ortsansässige Gewerbebetriebe anbieten. Ebenso beabsichtigt die Gemeinde Kirchzarten im Westen des Gewerbegebiets Fischerrain III die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Angebote für dauerhaftes Wohnen für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen zu schaffen. Die Versorgung von Geflüchteten und Menschen mit prekären Wohnsituationen mit ausreichendem und menschenwürdigem Wohnraum ist eine

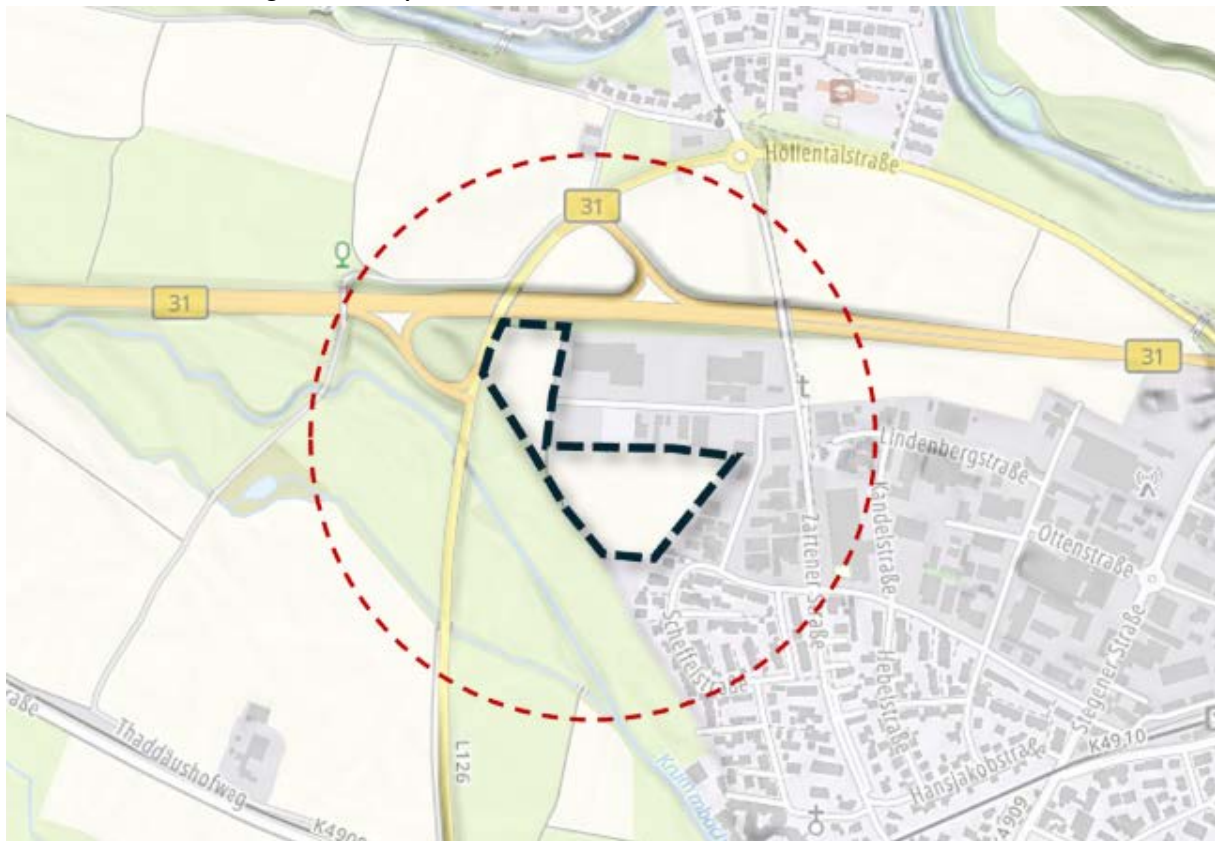
große Herausforderung der Städte und Gemeinden in Deutschland. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Gemeinde Kirchzarten wollen dieser humanitären Verpflichtung nachkommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete und Menschen in prekärer Wohnsituation in Kirchzarten schaffen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften erforderlich, in dessen Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen sind. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal von 2012 für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen darstellt und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser punktuell geändert werden. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 7. punktuelle Änderung.

Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Kirchzarten, direkt angrenzend an das Gewerbegebiet Fischerrain II. Es wird im Westen und Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen, im Norden und Nordosten durch die in Tieflage befindliche B 31 und des Gewerbegebiets Fischerrain II umgeben. Die Größe des Plangebiets beträgt rund 3,77 ha.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt (ohne Maßstab, schwarzer Geltungsbereich):



Planungsverfahren

Die punktuelle FNP-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert.

Anlagen:

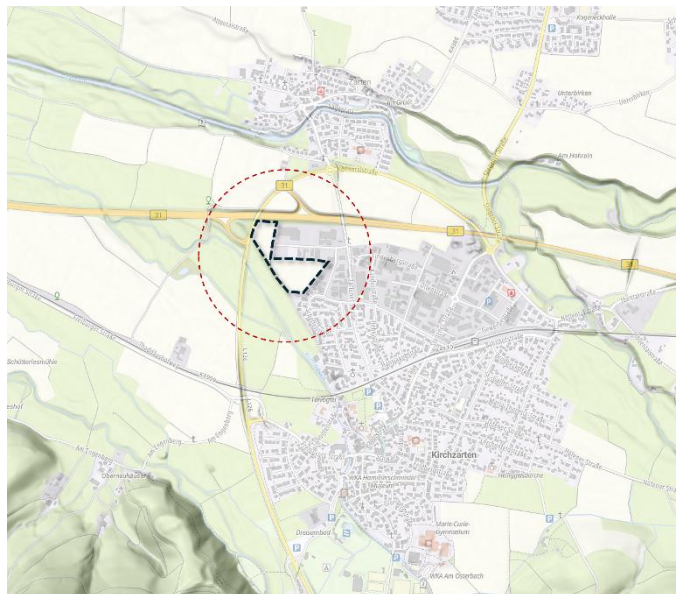
- Cover
- Deckblatt
- Begründung
- Flächensteckbrief
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliches Gutachten als Anlage zum Umweltbericht
- Natura 2000-Vorprüfung als Anlage zum Umweltbericht
- Abwägungstabelle Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
- Abwägungstabelle Stellungnahmen aus der Offenlage

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Kirchzarten „Gewerbegebiet Fischerrain III“

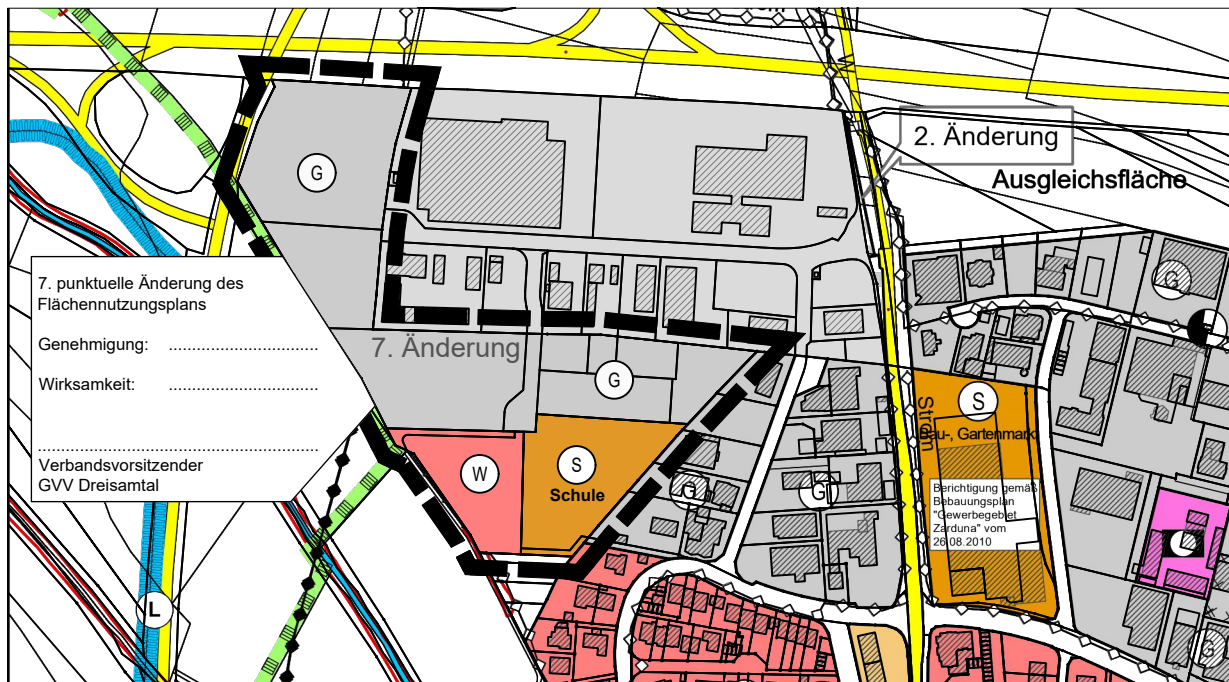
Deckblatt
Begründung
Flächensteckbrief
Umweltbericht
Artenschutzrechtliches Gutachten
Natura 2000-Vorprüfung

Stand: 04.11.2026
Fassung: Feststellung

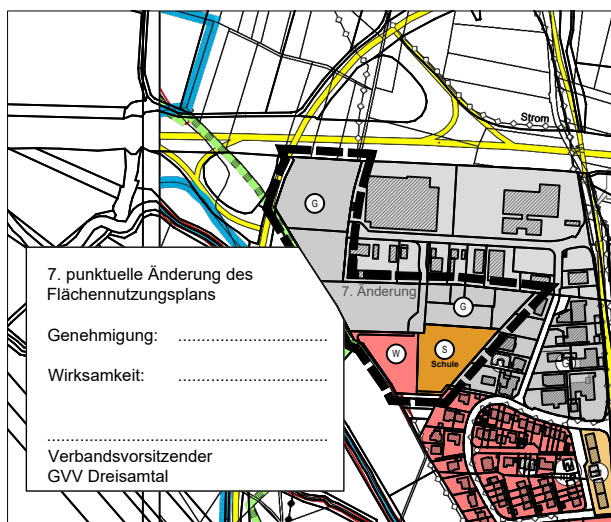


fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M. 1:5.000



M. 1:10.000

Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Landratsamt)

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Deckblatt zur 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Kirchzarten
Bereich: Gewerbegebiet Fischerrain III



im A4-Format

Planstand: 04.11.2026
Projekt-Nr: S-22-148
Bearbeiter: Burg/Haug/JC
26-11-04 Deckblatt FNP Aend GE Fischerrain III
(26-08-28).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 17

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE IM RAUM	2
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
5	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	4
5.1	Gewerbe	4
5.2	Wohnen	5
5.3	Sondernutzung Schule	5
6	FLÄCHENBEDARF GEWERBE	6
6.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	6
6.2	Gewerbeflächenbedarf nach Regionalplan	6
6.3	Konkreter Gewerbeflächenbedarf	7
6.4	Innenentwicklungspotenzial - Gewerbe	8
7	FLÄCHENBEDARF SCHULE	10
8	FLÄCHENBEDARF WOHNEN	10
8.1	Spezielle Wohnform	10
8.2	Methodik	10
8.3	Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan	11
8.4	Innenentwicklungspotenziale und Baulücken	12
8.5	Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan	12
8.6	Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen	13
9	INHALTE DER ÄNDERUNG	14
9.1	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	14
9.2	Darstellung in der 7. Flächennutzungsplanänderung	14
10	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	15
11	UMWELTBELANGE	16
12	BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT / STARKREGENGEFAHR	16
13	FLÄCHENBILANZ	17

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 17

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Die Bebauungsplangebiete „Gewerbegebiet Fischerrain“ und „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sind bereits nahezu vollständig aufgesiedelt. Aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken soll das Gebiet Fischerrain erneut erweitert werden. Die Erschließung soll durch die Fortführung der Erich-Rieder-Straße nach Süden und Westen erfolgen. Die Bebauung soll sich an den bestehenden Bebauungsplänen orientieren.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich in der Straße Am Fischerrain 9 die Freie Schule Dreisamtal, die seit 2004 besteht und sich laufend weiterentwickelt. Aufgrund der positiven Entwicklung und der damit steigenden Schülerzahlen benötigt die Freie Schule weitere Flächen für künftig erforderliche bauliche Entwicklungen. Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt das reformpädagogische Konzept der Freien Schule und ermöglicht der Schule eine Entwicklung an einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Standort. Am jetzigen Standort der Schule möchte die Gemeinde gewerbliche Entwicklungsflächen für ortsansässige Gewerbebetriebe anbieten.

Ebenso beabsichtigt die Gemeinde Kirchzarten im Westen des Gewerbegebiets Fischerrain III die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Angebote für dauerhaftes Wohnen für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen zu schaffen. Die Versorgung von Geflüchteten und Menschen mit prekären Wohnsituationen mit ausreichendem und menschenwürdigem Wohnraum ist eine große Herausforderung der Städte und Gemeinden in Deutschland. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Gemeinde Kirchzarten wollen dieser humanitären Verpflichtung nachkommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete und Menschen in prekärer Wohnsituation in Kirchzarten schaffen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften erforderlich, in dessen Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen sind. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal von 2012 für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen darstellt und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser punktuell geändert werden. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 7. Punktuelle Änderung.

Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ im Parallelverfahren geändert.

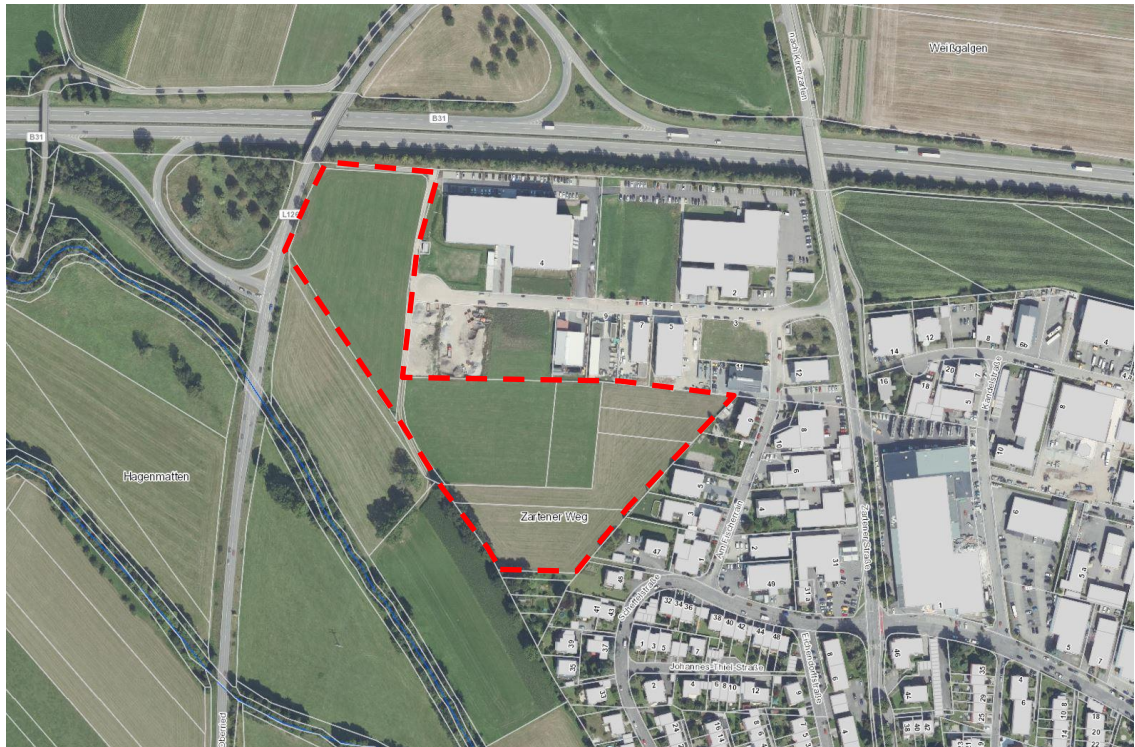
2 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Kirchzarten, westlich des Gewerbegebiets Fischerrain II. Der Planbereich wird begrenzt durch:

- die B31 sowie die Gewerbegebiete Fischerrain und Fischerrain II im Norden und Osten,
- die Bestandsbebauung entlang der Scheffelstraße und „Am Fischerrain“ im Südosten,
- landwirtschaftliche Flächen im Südwesten und
- die L 126 im Westen.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 17



Luftbild (ohne Maßstab, Plangebiet ist rot umrandet)

3 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Fischerrain III“.

Verfahrensablauf:

06.05.2025	Der Gemeindeverwaltungsverband fasst den Aufstellungsbeschluss für die 7. punktuelle Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Fischerrain III“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
26.05.2025 bis 04.07.2025	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 22.05.2025 mit Frist bis 04.07.2025	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 17

28.01.2026	Der Gemeindeverwaltungsverband billigt den Entwurf der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Fischerrain III“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
08.06.2026 bis 10.07.2026	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 02.06.2026 mit Frist bis 10.07.2026	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
04.11.2026	Der Gemeindeverwaltungsverband behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Fischerrain III“.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Für den Bereich der Gemeinde Kirchzarten sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Der aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitete Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ in der rechtskräftigen Fassung vom September 2025 enthält für den Bereich des geplanten Gewerbegebiets Fischerrain III keine Restriktionen. Die vorliegende punktuelle Flächennutzungsplanänderung steht somit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

5 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

5.1 Gewerbe

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Kirchzarten. Städtebaulich erscheint es sinnvoll, die zukünftigen gewerblichen Entwicklungen der Gemeinde Kirchzarten vorrangig in einem zusammenhängenden Bereich des Gemeindegebiets zu realisieren. Eine Verwirklichung des Gewerbeflächenbedarfs innerhalb des Siedlungszusammenhangs ist wegen der erforderlichen Größe von rund 2,6 ha nicht möglich. Mehrere Gründe sprechen für den geplanten Standort:

Die räumliche Nähe des Standorts zur überörtlichen Anbindung über die Bundesstraße B 31, ermöglicht eine Organisation des Logistikverkehrs, die das geringste immissionsbedingte Konfliktpotential birgt.

Der Standort ist durch die räumliche Nähe zum Gewerbebestand, zur Bundesstraße 31 und zur Landesstraße L 126 immissionsbedingt vorbelastet. Der unmittelbar an den Standort östlich und nördlich angrenzende Gewerbebestand legt zugleich nahe, die weitere gewerbliche Entwicklung, auch zum Schutz der übrigen wohnbaulich genutzten Siedlungsbereiche von Kirchzarten, in diesem Bereich anzusiedeln. Ein gewerbliches Wachstum an den bestehenden Siedlungsrändern der Gemeinde würde

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 17

Konfliktpotential im Zusammenhang mit den jeweils vorhandenen Wohnnutzungen mit sich bringen. Darüber hinaus bestehen im Umfeld der Gemeinde Kirchzarten FFH- und Landschaftsschutzgebiete, die ein Wachstum der Gewerbeflächen in dieser Größenordnung an alternativen Standorten nicht ermöglichen.

Bei der langfristigen Planung ist die Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets nach Norden und Süden sinnvoll, da die anderen verbleibenden Flächen, zum Beispiel im Westen als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und dementsprechend auch höherwertige ökologische Strukturen betroffen wären. Östlich der Zartener Straße ist ebenfalls eine Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, so dass eine Erweiterung nur im Bereich des Plangebiets sinnvoll ist. Darüber hinaus ist eine langfristige gewerbliche Entwicklung im Bereich zwischen der bestehenden Bebauung bis zur Bundesstraße städtebaulich sinnvoll und ergänzt die langfristige Entwicklung der Gemeinde sinnvoll.

Alternative Standorte kommen für eine geplante Gewerbefläche daher nicht in Frage.

5.2 Wohnen

Die Lage der Wohnbauentwicklung „Fischerrain III“ innerhalb des Gemeindegebietes begründet sich vor allem anhand der südlich unmittelbar angrenzenden Wohnlagen entlang der Scheffelstraße. Der Änderungsbereich ergänzt die südlich angrenzenden Wohnnutzungen, wodurch eine sich auftuende bauliche Lücke zwischen den geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich „Fischerrain III“ und den Wohnlagen an der Scheffelstraße geschlossen werden kann. Die Lage an der vielbefahrenen Landesstraße (L126) und in unmittelbarer Umgebung zu den geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich „Fischerrain III“ erfordert eine besondere Sensibilität bei der Bebauung, die auf Ebene des Bebauungsplans vor allem durch die Festsetzung der unmittelbar angrenzenden Gewerbegrundstücke als eingeschränktes Gewerbegebiet gut bewältigt werden kann. Darüber hinaus stehen der Gemeinde aktuell und in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet keine Flächen in ähnlicher Größe und Zuschnitt zur Verfügung, auf welchen die dringend benötigten Wohnangebote für Geflüchtete und Menschen in prekären Wohnsituationen realisiert werden kann. Der 5. Wohnhof eignet sich vom zeitlichen Ablauf nicht für die Flüchtlingsunterbringung. Erst nach Ablauf der Standzeit der Containerunterkunft kann der Bedarf für eine Flüchtlingsunterbringung geprüft werden. Die Grundstückvergabe im 5. Wohnhof wird jedoch voraussichtlich vor Ablauf der Standzeit der Container erfolgen. Alternative Standorte kommen für eine geplante Wohnbauentwicklung daher nicht in Frage.

5.3 Sondernutzung Schule

Die geplante Sonderbaufläche Schule für den neuen Standort der Freien Schule Dreisamtal grenzt unmittelbar an den alten Standort der Freien Schule Dreisamtal (Am Fischerrain 9) an. Aus städtebaulicher Sicht sowie aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ist es sinnvoll, den neuen Schulstandort in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Altstandort anzusiedeln. Zudem stehen der Gemeinde und der Freien Schule aktuell und in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet keine Flächen in ähnlicher Größe und Zuschnitt zur Verfügung, auf welchen der dringend benötigte Neubau der Schule realisiert werden kann. Daher kommen alternative Standorte für die geplante Sonderbaufläche nicht in Frage.

Die neu geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ befindet sich - wie der bisherige Schulstandort - weniger als 100 m Entfernung zu einer bestehenden Spielhalle, was theoretisch einen gewissen Konflikt darstellen kann. Durch den neuen Standort der Freien Schule erhöht sich der fußläufige Abstand zur Spielhalle etwas, sodass eine geringfügige Verbesserung stattfindet. Ein alternativer Standort für die

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 17

Freie Schule außerhalb des 500 m-Radius wurde nicht gefunden. Die Spielhalle existiert zudem seit vielen Jahren und hat Bestandsschutz. Aus der Koexistenz der Spielhalle und der Freien Schule an der Straße „Am Fischerrain“ sind in der Praxis keine Probleme bekannt. Beide bestanden bereits über Jahre nebeneinander. Daher werden auch in Zukunft keine Einschränkungen der Spielhalle durch die Umsiedlung der Schule erwartet.

6 FLÄCHENBEDARF GEWERBE

6.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben für die Gewerbeflächen-Entwicklung Kirchzartens stellen sich wie folgt dar:

Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren. (LEP Plansatz Z 3.1.2)

Schwerpunkte für Gewerbe werden gemäß § 8 Landesplanungsgesetz in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Regionalplan Südlicher Oberrhein weist Kirchzarten als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereich Gewerbe) aus (Regionalplan Plansatz Z 2.4.2.2). Die Gemeinde Kirchzarten wird dabei als Siedlungsbereich der Kategorie C festgelegt.

Als Schwerpunkt der Kategorie C sollen sich in Kirchzarten dementsprechend vorrangig gewerbliche Ansiedlungen konzentrieren. Kategorie C bedeutet eine Gewerbeflächeninanspruchnahme von bis zu 10 ha in einem Zeitraum von ca. 15 Jahren.

Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten. (LEP Plansatz G 3.3.4)

Die konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten Gewerbetreibender in Kirchzarten liegen vor. Die Gemeinde Kirchzarten unternimmt mit der 7. punktuellen FNP-Änderung den Versuch, dringend benötigte Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen. (LEP Plansatz Z 3.3.6)

In Kirchzarten liegen sehr gute Bedingungen für gewerbliche Ansiedlungen vor, da ein Anschluss an das Schienennetz ebenso gegeben ist, wie eine Anbindung an die Bundesstraße B 31. Vorrangig sind nach landesplanerischer Vorgabe Gewerbeflächen guter Lagequalität zu entwickeln. Die geplante gewerbliche Baufläche „Fischerrain III“ liegt unmittelbar an der Entwicklungsachse B 31 und erfüllt diese Voraussetzung.

6.2 Gewerbeflächenbedarf nach Regionalplan

Zur Bestimmung des Flächenbedarfs sollen für Siedlungsbereiche der Kategorie C Orientierungswerte bis 10 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bedarfsberechnung der gewerblichen Bauflächen wird wegen der hier vorliegenden punktuellen Änderung nur ein zeitlicher Rahmen von fünf Jahren zugrunde gelegt.

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 17

Rein rechnerisch ergibt sich für die Gemeinde Kirchzarten dementsprechend der folgende Flächenbedarf:

15 Jahre bis zu 10,0 ha Flächenbedarf gewerbliche Baufläche

5 Jahre bis zu 3,3 ha Flächenbedarf gewerbliche Baufläche

6.3 Konkreter Gewerbeflächenbedarf

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde verlief in den letzten Jahren sehr positiv, so dass die Entwicklungsflächen nahezu aufgebraucht sind. Konkret steht nur noch die Fläche im Bereich Fischerrain III mit einer Größe von 2,67 ha zur Verfügung.

Konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden haben gezeigt, dass ein dringender Wunsch nach Flächen unmittelbar an der B 31 besteht, der aufgrund des derzeitigen Flächenzuschnitts nicht befriedigt werden kann. Zur Klärung, welcher Bedarf konkret in den kommenden 5 Jahren zu erwarten ist, wurde eine Umfrage unter den Gewerbetreibenden durchgeführt, die, zusammen mit den der Gemeinde bekannten, konkreten Anfragen, folgendes Bild ergibt:

Nutzung / Firma	Bauvorhaben	Flächenbedarf	Anmerkungen
Autolackiererei	Erweiterung	1.100 m ²	Erweiterung des unmittelbar angrenzenden bestehenden Firmensitzes
Garten- und Landschaftsbau	Erweiterung	480 m ²	Erweiterung des unmittelbar angrenzenden bestehenden Firmensitzes
Produktion Werbeartikel	Neubau	2.000 m ²	Neubau
Bäckerei	Neubau	1.200 m ²	Neubau
Sport- und Kursangebot	Neubau	1.200 m ²	Neubau
Produkte für Industrie- und Handwerkerbedarf	Neubau	1.500 m ²	Neubau
Logistik	Neubau	2.000 m ²	Neubau
Klinikträger	Neubau	550 m ²	Neubau Bürogebäude
Postzusteller	Neubau	3.500 m ²	Neubau
Umzugsunternehmen	Neubau	2.000 m ²	Neubau
Werbeartikel und Medizinprodukthandel	Neubau	2.000 m ²	Neubau
Malerbetrieb	Neubau	2.000 m ²	Neubau

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 17

Nutzung / Firma	Bauvorhaben	Flächenbedarf	Anmerkungen
Zimmerei	Erweiterung	780 m ²	Erweiterung des unmittelbar angrenzenden bestehenden Firmensitzes
Malerbetrieb	Erweiterung	990 m ²	Erweiterung des unmittelbar angrenzenden bestehenden Firmensitzes
Schornsteinfeger	Neubau	1.000 m ²	Neubau
Fliesenleger	Neubau	800 m ²	Neubau
Konstruktion und Bau von Achterbahnen	Erweiterung	1.500 m ²	Erweiterung des unmittelbar angrenzenden bestehenden Firmensitzes
Metzgerei	Neubau	1.500 m ²	Neubau Produktion
	Summe	26.100 m²	

Die aktuellen Anfragen an die Gemeinde Kirchzarten, denen jeweils konkrete Bauabsichten zugrunde liegen, belaufen sich insgesamt auf einen Flächenbedarf von ca. 2,61 ha.

Die aufgeführten Flächenbedarfe stellen Nettobauflächen dar, die für die Betriebserweiterungen erforderlich sind. Erschließungsflächen sind darin somit noch nicht enthalten. Zur Erschließung der Gewerbeflächen werden deshalb zusätzlich pauschal 10 % der Bedarfsflächen angesetzt.

Der konkret ermittelte Gewerbeflächenbedarf beläuft sich damit insgesamt auf rund 2,87 ha.

Der konkret ermittelte Gewerbeflächenbedarf liegt innerhalb des vom Regionalplan eingeräumten Bedarf von 3,3 ha für fünf Jahre.

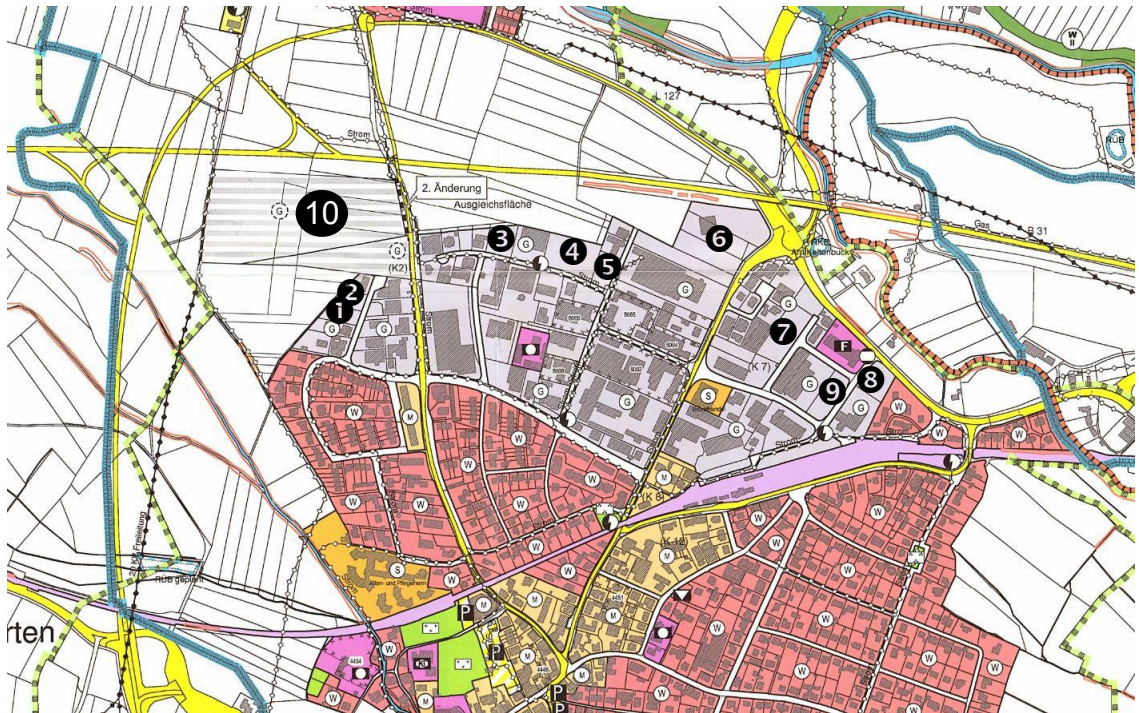
6.4 Innenentwicklungspotenzial - Gewerbe

Die gewerblichen Flächenpotenziale wurden im Rahmen der Siedlungsflächenpotenzialermittlung Raum+ des Regionalverbands erhoben. Da in den Ortsteilen bis auf eine kleine Fläche zwischen dem Ortsteil Neuhäuser und dem Kernort (Bereich Krebsmatte/Hausmatte) keine Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan dargestellt wurden, beschränken sich die Gewerbeflächen auf den Kernort, und dort auf den nördlichen Siedlungsrand.

Die folgende Abbildung zeigt den rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit den bestehenden Gewerbeflächen in Kirchzarten:

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 17



Es wird deutlich, dass an geplanten Flächen lediglich der Bereich südlich und westlich der Fläche 10 noch zur Verfügung steht, der im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung überplant werden soll.

Die sonstigen unbebauten Flächen wurden anhand des Luftbildes und bestehender Vor-Ort-Kenntnisse überprüft, was folgendes Ergebnis gebracht hat:

- Fläche 1: Zwischenzeitlich bebaut und Nutzung als Parkplatz durch den angrenzenden Gewerbebetrieb
- Fläche 2: Frei- und Spielfläche der Freien Schule Dreisamtal
- Fläche 3: Bebauung mit Lager- und Bürogebäude der Fa. Hin
- Fläche 4: Lagerflächen der Fa. Schauenberg, Stahlbau
- Fläche 5: Lagerflächen der Fa. Schauenberg, Stahlbau
- Fläche 6: Lager- und Nutzfläche für Recyclinghof
- Fläche 7: Zwischenzeitlich bebaut
- Fläche 8: Fa. Testo, derzeit als Parkplatz genutzt
- Fläche 9: Nutzung als Parkplatz durch den angrenzenden Gewerbebetrieb und künftig Feuerwehr
- Fläche 10: Gewerbegebiete Fischerrain I und II aktuell in Aufsiedlung (u.a. Fa. Testo, Fa. FSM, Sanitätshaus, Malerfachbetrieb, Garten- und Landschaftsbauunternehmen)

Neben diesen Flächen im Gewerbegebiet Kirchzarten bestehen noch kleinere Baulücken in Mischbauflächen, die im Rahmen der Erhebung des Innenentwicklungspotenzials für Wohnbauflächen im Jahr 2023 erfasst wurden. Im Ergebnis wurden insgesamt 1.931 m² Baulücken in Mischbauflächen ermittelt, bei denen jedoch von einer äußerst geringen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss, dass diese innerhalb des Planungszeitraums auf den Markt kommen. Auf diesem Grund wird von einer Aktivierungsrate von 5 % in 5 Jahren ausgegangen. Dies bedeutet, dass 97 m² angerechnet

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 17

werden müssten. Diese Größenordnung ist jedoch für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung und wird daher vernachlässigt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der konkret ermittelte Flächenbedarf von ca. 2,87 ha nicht auf den bestehenden Gewerbeflächen befriedigt werden kann.

7 FLÄCHENBEDARF SCHULE

Aufgrund der positiven Entwicklung und der damit steigenden Schülerzahlen benötigt die Freie Schule Dreisamtal ca. 5000 m² bis 6.300 m² weitere Flächen für künftig erforderliche bauliche Entwicklungen. Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt das reformpädagogische Konzept der Freien Schule und ermöglicht der Schule eine Entwicklung an einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Standort.

8 FLÄCHENBEDARF WOHNEN

8.1 Spezielle Wohnform

Die Versorgung von Geflüchteten und von Menschen mit prekären Wohnsituationen mit ausreichendem dauerhaftem Wohnraum ist eine große sozialpolitische Herausforderung der Städte und Gemeinden in Deutschland. Die hohe Zahl an Geflüchteten und Menschen mit prekären Wohnsituationen erfordert auch in Baden-Württemberg große Anstrengungen. Um für die wachsende Zahl an Geflüchteten und Menschen mit prekären Wohnsituationen eine angemessene Wohnsituation zu gewährleisten, hat sich die Landesregierung in Baden-Württemberg mehrfach zu Flüchtlingsgipfeln mit den maßgeblichen Akteuren getroffen. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Gemeinde Kirchzarten wollen dieser humanitären Verpflichtung nachkommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau zur Bereitstellung von dauerhaftem Wohnraum für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen in Kirchzarten schaffen. Dabei erhalten die Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vom Landratsamt jährlich eine Prognose über die Zuteilung von Geflüchteten. Für 2024 wurde zuletzt eine Aufnahmequote von 108 Personen für Kirchzarten ermittelt. Dies wird jedoch immer wieder durch den Landkreis aktualisiert. Die Gemeinde hat jedoch eine entsprechende Aufnahmeverpflichtung. Mit den aktuellen Unterbringungskapazitäten kann diese Anzahl an geflüchteten Menschen nicht annähernd aufgenommen werden. Dennoch werden monatlich Geflüchtete an die Gemeinde Kirchzarten zugewiesen. Die Gemeinde muss dann entscheiden, wie die Personen in den aktuellen Unterkünften untergebracht werden können. Ohne die Schaffung weiteren Unterbringungsmöglichkeiten kann die Gemeinde Kirchzarten der Aufnahmeverpflichtung nicht nachkommen. Daher ist die Schaffung von ausreichendem dauerhaftem Wohnraum für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen zwingend notwendig.

8.2 Methodik

Basierend auf den Zielen der Raumordnung muss bei der Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen für Wohnzwecke individuell nachgewiesen werden, dass ein entsprechender Bedarf innerhalb der Gemeinde auch tatsächlich vorliegt. Dabei ist gemäß Plansatz 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zum einen der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen, zum anderen ist der Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen gemäß Plansatz 3.1.5 LEP 2002 zu führen. Auf einen entsprechenden Bedarfsnachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die zu entwickelnde Fläche bereits als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann, oder wenn im Rahmen einer

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 17

punktuellen Flächennutzungsplanänderung durch einen Flächentausch zu Gunsten der geplanten Bebauung die Darstellung angepasst wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht gegeben, weshalb zur Ermittlung und Begründung des Bedarfs eine Bedarfsbegründung unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte zu erarbeiten ist. Um den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln, sind die Bevölkerungsentwicklung, vorhandene Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan sowie die aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale (Baulücken im Innenbereich etc.) zu betrachten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ermittelte Bedarf an Wohnbauland vorzugsweise durch Mobilisierung von Reserveflächen erfüllt wird. Lediglich der in der Bilanzierung darüberhinausgehende Bedarf begründet eine Neuausweisung am Ortsrand (Außenbereich).

8.3 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein trifft Festlegungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung und gibt eine Methodik zur Bedarfsermittlung vor, die im Wesentlichen auf den Angaben der Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt basiert. Ausgangsbasis der hier dargestellten Bedarfsermittlung sind die zuletzt verfügbaren Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; dieses wies für die Gemeinde Kirchzarten zum 4. Quartal 2023 eine Einwohnerzahl von 10.326 Personen aus.

Neben dem Bevölkerungswachstum entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen aus dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit). Dieser Rückgang resultiert u.a. aus der Zunahme der durchschnittlichen Wohnfläche je Einwohner, v.a. in Zusammenhang mit dem zunehmenden Anteil an 1-Personen-Haushalten.

Der Wohnbauflächenbedarf gem. Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) wird für die Gemeinde Kirchzarten mit einem Zuwachsfaktor für das zu erwartende Bevölkerungswachstum von 0,45 % p.a. ermittelt. Der Zuwachsfaktor ergibt sich aus der Einordnung der Gemeinde Kirchzarten im Regionalplan als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit Wohnen. Als Berechnungsgrundlage für die sechste punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren angemessen. Eine Umrechnung des oben benannten Zuwachsfaktors erfolgt über die Bruttowohndichten, welche im Regionalplan Südlicher Oberrhein anhand der Einordnung der Gemeinden in Ober-, Mittel, Unter- oder Kleinzentren definiert werden. Diese Einordnung wird in der Strukturkarte zum Regionalplan Südlicher Oberrhein dargestellt.

Die Gemeinde Kirchzarten wird in der Strukturkarte des Regionalplans als Unterzentrum definiert, wofür die Bruttowohndichte von 70 Einwohnern pro Hektar angenommen wird. Die folgende Tabelle stellt die Berechnung des Inneren Bedarfs für einen 5-Jahres-Zeitraum dar.

Gemeinde	Einwohner 2023	EW x 0,45 % p.a. x 5 Jahre	Dichtewert (EW / ha)	Wohnbauflächenbedarf in ha
Kirchzarten	10.326	232	70	3,3

Aus der dargestellten Berechnung ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarf von 3,3 ha für die nächsten 5 Jahre.

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 17

8.4 Innenentwicklungspotenziale und Baulücken

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden legt die Gemeinde Kirchzarten schon seit Jahren ein großes Augenmerk auf die bauliche Entwicklung von Flächen im Innenbereich. Auch entsprechend der Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Plansatz 2.4.0.3 (3) Z) sind verfügbare Wohnbauflächen in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.

Aus den im Jahr 2023 erhobenen Baulücken für Wohnbau- und Mischbauflächen ergibt sich das folgende theoretische Innenentwicklungspotenzial:

Gemeinde	Baulücken W (ha)	Baulücken M (ha)	Gesamt (ha)
Kirchzarten	2,75	1,44	4,19

Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil des ermittelten theoretischen Flächenpotenzials auch tatsächlich innerhalb des Planungszeitraums des Flächennutzungsplans aktiviert werden kann. Das Forschungsprojekt „Komreg – Kommunales Flächenmanagement in der Region“ hat für Kommunen Aktivierungsraten ermittelt. Entsprechend dieser Forschungsarbeit kann von einer Aktivierungsrate von ca. 25 % für den Zeitraum einer FNP-Fortschreibung ausgegangen werden. Bezogen auf eine FNP-Änderung mit einem Zielhorizont von 5 Jahren ergibt sich somit eine Aktivierungsrate von 8,3 %.

Daraus ergibt sich folgendes Innenentwicklungspotenzial:

Gemeinde	Baulücken W 8,3 % (ha)	Baulücken M 8,3 % (ha)	Gesamt (ha)
Kirchzarten	0,23	0,12	0,35

Aktivierbares Innenentwicklungspotenzial ($W + \frac{1}{2} M$) = **0,29 ha**

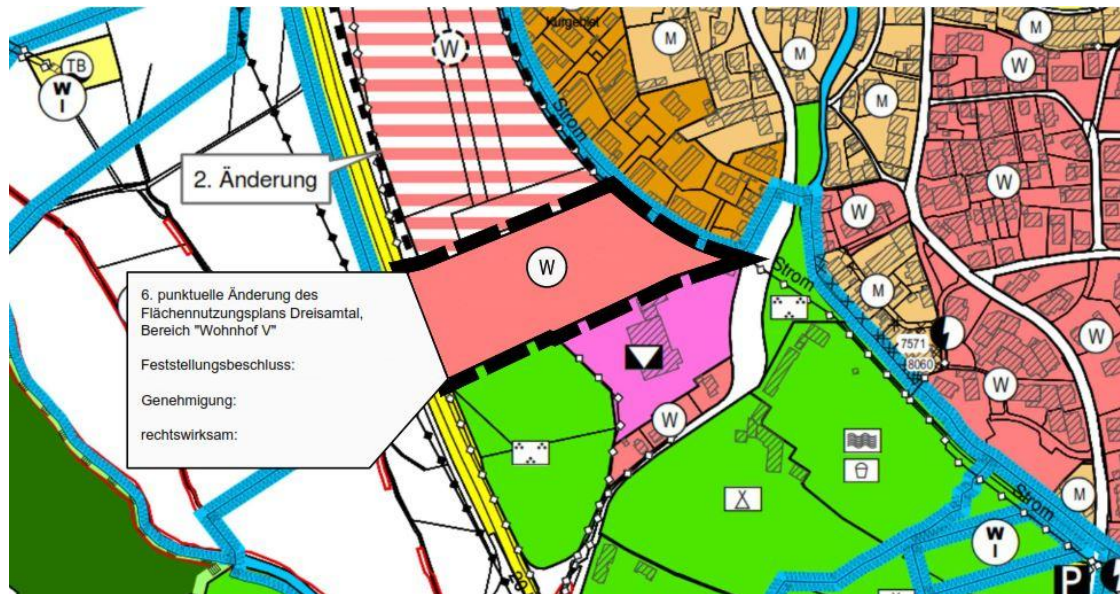
8.5 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Dreisamtal stellt für die Gemeinde Kirchzarten drei Entwicklungsflächen für Wohnen dar. Allerdings handelt es sich bei zwei der drei Flächen (nördlich K4 und K10) um Flächen, die in der Zwischenzeit durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant und beinahe vollständig aufgesiedelt sind. Der nördliche Teil der Fläche K4 wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Wohngebiet am Kurhaus“ wohnbaulich entwickelt und befindet sich aktuell in der Aufsiedlung. Zur wohnbaulichen Entwicklung dieser Fläche wurde mit der 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ein Flächentausch durchgeführt. Da die Grundstücke vertraglich mit einer Bauverpflichtung versehen wurden und sich das Wohngebiet bereits in der Aufsiedlung befindet, wird diese Fläche als vollständig entwickelt angesehen und im Wohnbauflächenbedarf nicht weiter berücksichtigt.

Südlich der Fläche K4 wird unmittelbar an das Wohngebiet am Kurhaus angrenzend aktuell die 6. Flächennutzungsplanänderung „Wohnhof V“ durchgeführt, durch welche die Sonderbaufläche „Beherbergung“ sowie die landwirtschaftliche Fläche durch eine Wohnbaufläche mit 1,6 ha ersetzt werden. Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnhof V“ im Parallelverfahren geändert.

BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 17



Ausschnitt aus dem FNP Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsfläche Wohngebiet am Kurhaus und 6. FNP-Änderung Wohnhof V (ohne Maßstab)

Die zweite Entwicklungsfläche (K10) wurde ebenfalls bereits mit einem Bebauungsplan überplant und bis auf ein Grundstück vollständig aufgesiedelt. Das noch nicht aufgesiedelte Grundstück des Bebauungsplans „Bruckmühle II“ wurde in der vorangegangenen Baulückenerhebung bereits berücksichtigt, weshalb die Entwicklungsfläche K10 nicht weiter in die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs einbezogen wird.



Ausschnitt aus dem FNP Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsfläche (K10) (ohne Maßstab)

8.6 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen

Der rechnerische Wohnbauflächenbedarf beträgt wie oben dargestellt 3,3 ha. Davon sind gemäß Regionalplan die aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale in einer Größe von 0,29 ha abzuziehen. Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 17

Entwicklungsflächen im Flächennutzungsplan, die noch nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant und noch nicht aufgesiedelt sind. Diese Flächen können mit einer Größe von 1,6 ha (Bebauungsplan und 6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Wohnhof V“) in Ansatz gebracht werden. Dies ergibt einen Bedarf von 1,41 ha ($3,3 \text{ ha} - 0,29 \text{ ha} - 1,6 \text{ ha} = 1,41 \text{ ha}$) für 5 Jahre in Kirchzarten.

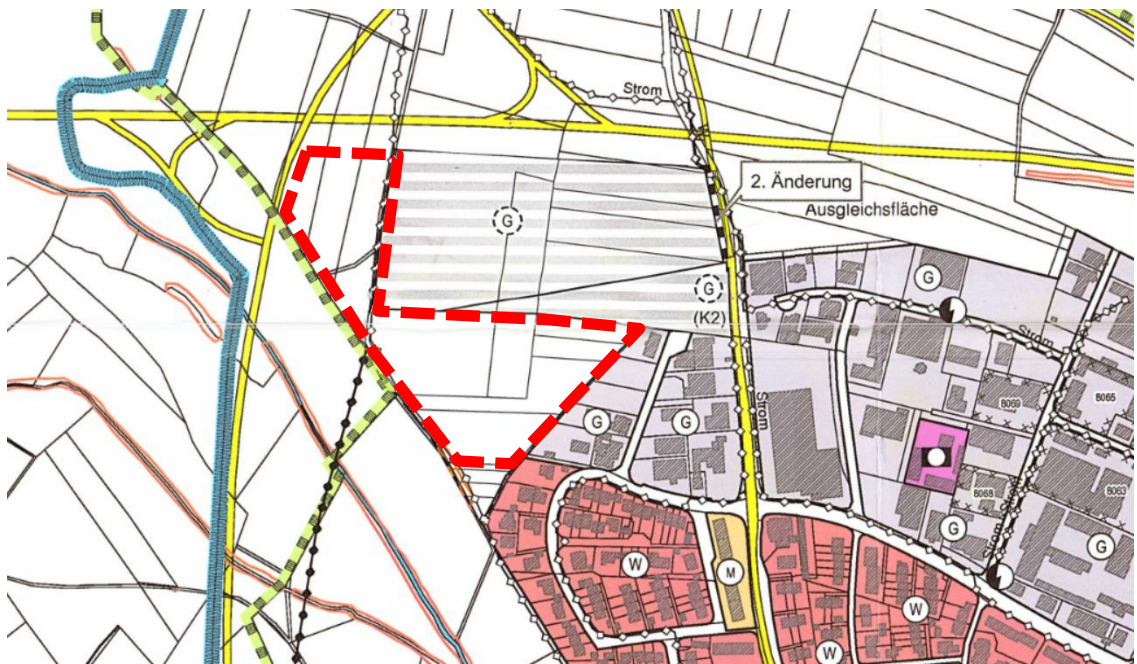
Dem steht die Neuaufnahme der geplanten Wohnbaufläche in einer Größe von 0,45 ha gegenüber.

9 INHALTE DER ÄNDERUNG

9.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom Gemeindeverwaltungsverband ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam und stellt für den Bereich des geplanten Gewerbegebiets landwirtschaftliche Fläche dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich rot umrandet)

9.2 Darstellung in der 7. Flächennutzungsplanänderung

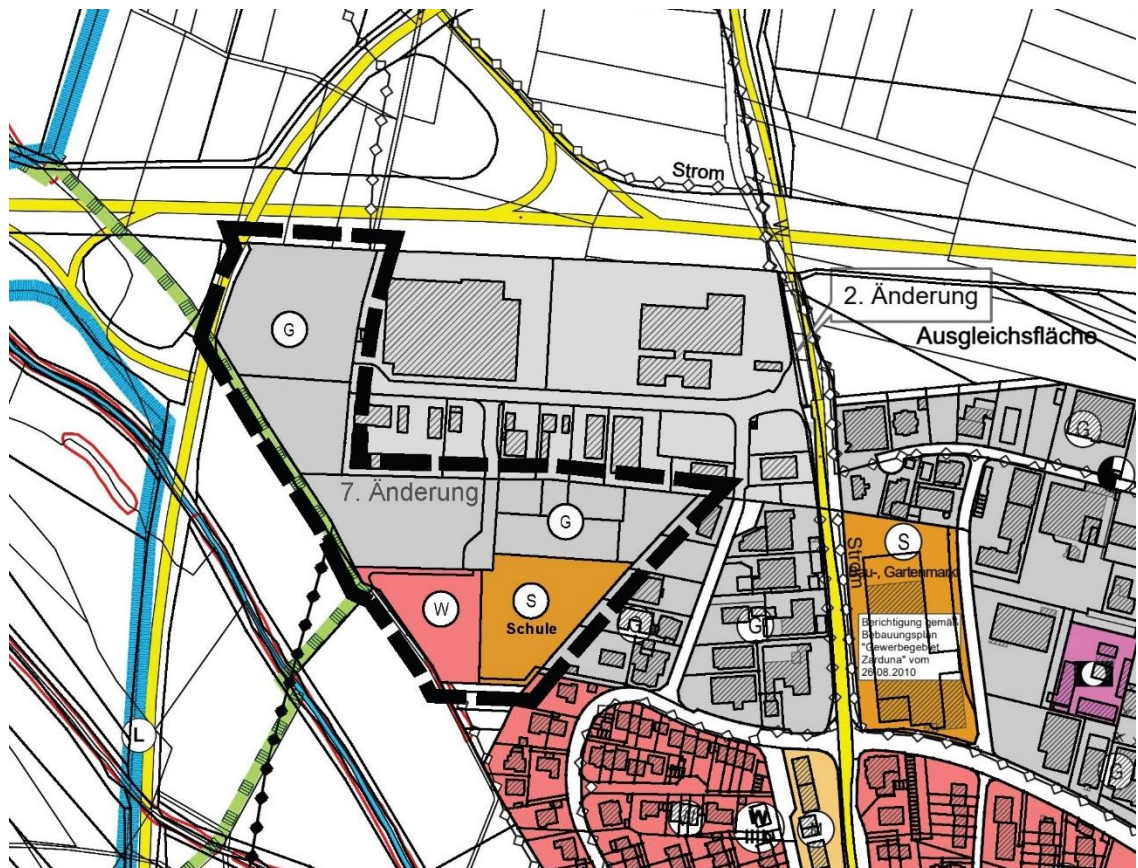
Die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Gewerbe-, Wohn- und Sondernutzung im Bebauungsplan erfolgt durch Festsetzung eines Gewerbegebiets bzw. eingeschränkten Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO, eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sowie eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO. Damit der

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 17

Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird die landwirtschaftliche Fläche durch eine gewerbliche Baufläche, eine Wohnbaufläche sowie eine Sonderbaufläche Schule ersetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

10 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Die Gemeinde hat die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt und geprüft, ob andere Gewerbegebietsentwicklungen möglich wären, die geringere Flächenverluste für die Landwirtschaft zur Folge hätten. Solche Flächen wurden jedoch nicht gefunden, da an ein bestehendes Gebiet angeschlossen werden sollte und diese Flächen alle auch für die Landwirtschaft von großer Bedeutung sind.

Den Belangen der Landwirtschaft steht die dringende Nachfrage nach Bauflächen für Gewerbe, Sondernutzungen in Form einer Schule sowie Wohnen in Kirchzarten gegenüber. Der dringende Flächenbedarf wurde im Rahmen der FNP-Änderung dargelegt. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass durch Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzlich landwirtschaftliche Flächen entzogen werden. Der Ausgleich kann durch andere Maßnahmen erbracht werden, die keine Flächenverluste für die Landwirtschaft zur Folge haben.

BEGRÜNDUNG

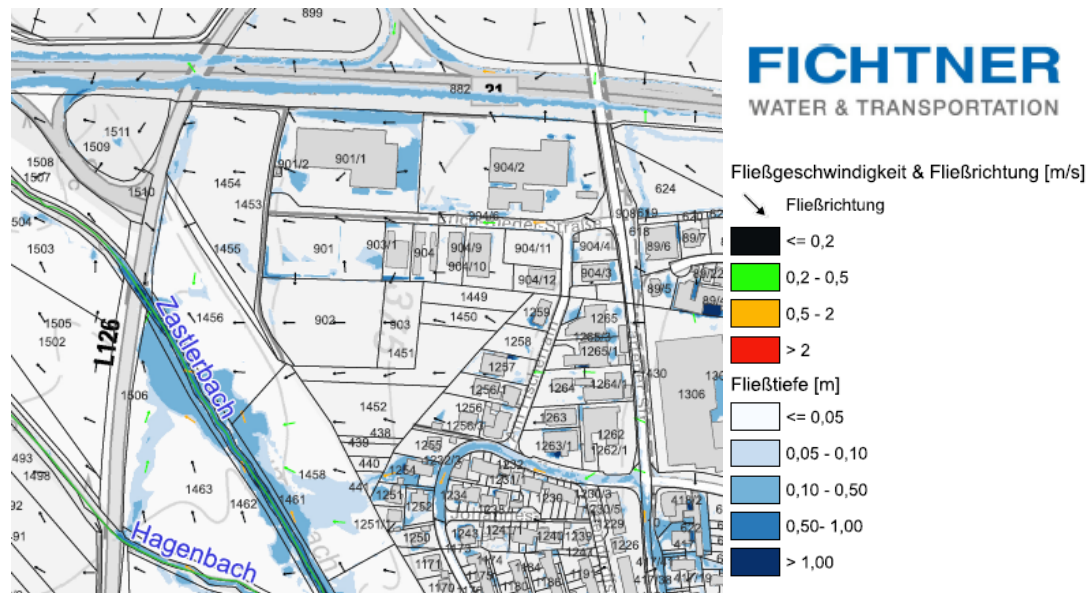
Seite 16 von 17

11 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln. Durch das Büro Anne Pohla aus Freiburg wurden die Umweltbelange im Flächensteckbrief ergänzt und ein Umweltbericht erarbeitet. Ein Gutachten zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (Zehlius-Eckert 2024) und eine Natura 2000-Vorprüfung liegen ebenfalls vor. Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

12 BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT / STARKREGENGEFAHR

Die Starkregengefahrenkarten für die Gemeinde Kirchzarten wurden im Herbst 2025 fertiggestellt. Danach können sich im überplanten Gebiet Fließwege bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen ergeben.



Auszug aus den Starkregengefahrenkarten für das Szenario „Außergewöhnlich“, Gemeinde Kirchzarten (ohne Maßstab)

In der verbindlichen Bauleitplanung wird durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro ein Niederschlagswasserkonzept erstellt. Durch geeignete Maßnahmen wird eine einheitliche und fachgerechte Dimensionierung der Entwässerungsanlagen gewährleistet und ein angemessener Schutz vor Überlastungen im Starkregenfall erreicht.

Zur Reinigung des Regenwassers wird eine Behandlung erforderlich, die entweder über einen Lamellenklärer oder ein Retentionsbodenfilter erreicht werden kann. Im Detail wird darüber im Rahmen des Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan entschieden.

BEGRÜNDUNG

Seite 17 von 17

13 FLÄCHENBILANZ

Darstellung vor der 7. Änderung

Landwirtschaftliche Fläche ca. 3,77 ha

Darstellung nach Abschluss der 7. Änderung:

Gewerbliche Baufläche ca. 2,67 ha

Wohnbaufläche ca. 0,45 ha

Sonderbaufläche Schule ca. 0,65 ha

Summe / Geltungsbereich ca. 3,77 ha

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht weitestgehend dem Bebauungsplan. In der Flächennutzungsplanänderung werden die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche, die private Grünfläche sowie der festgesetzte Fuß- /Radweg und der landwirtschaftliche Weg aufgrund des Abstraktionsgrads des Flächennutzungsplans nicht als solche in der punktuellen Änderung berücksichtigt und als aus dem Flächennutzungsplan angesehen.

Kirchzarten, den

Der Vorsitzende des
Gemeindeverwaltungsverbands
Dreisamtal

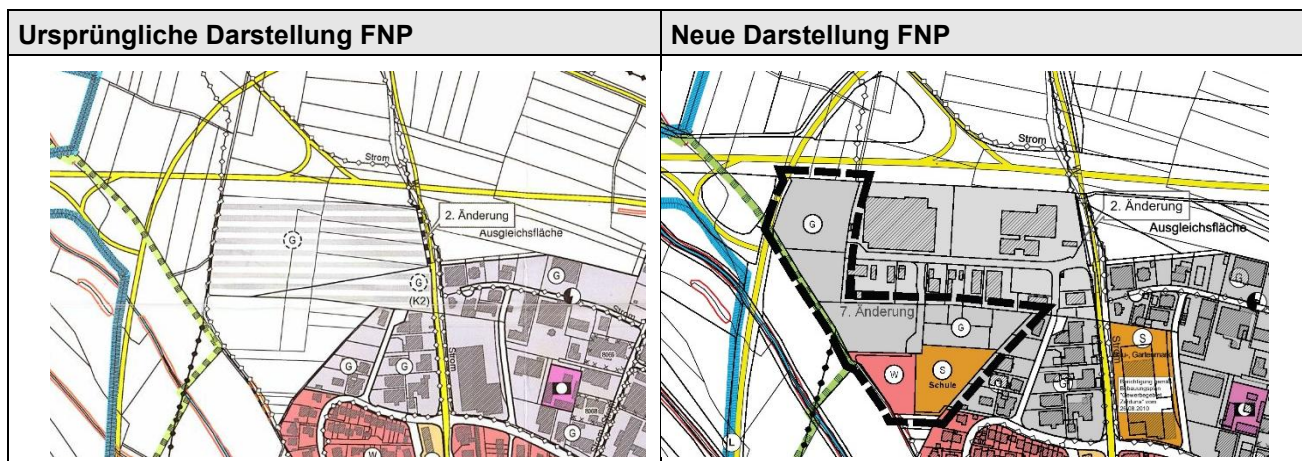
fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

INTEGRIERTER FLÄCHENSTECKBRIEF

7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Gewerbegebiet Fischerrain III“ (Kirchzarten)



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Größe: 3,77 ha Lage: am nordwestlichen Ortsrand von Kirchzarten im Bereich der B 31 und der L 126 Topographie: eben Nutzung bisher: landwirtschaftliche Fläche	bisher: landwirtschaftliche Fläche (3,77 ha) geplant: gewerbliche Baufläche (2,67 ha) Wohnbaufläche (0,45 ha) Sonderbaufläche Schule (0,65 ha)	Das geplante Gewerbegebiet soll erweitert werden, zum einen um den dringenden massiven Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde zu decken, zum anderen um eine städtebaulich nachhaltige Entwicklung des Plangebiets zu ermöglichen. Zudem sollen Flächen für Wohnraum für Geflüchtete / Menschen in prekärer Wohnsituation sowie für die Freie Schule Dreisamtal geschaffen werden.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

- Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebiet WSG-FBW Kirchzarten + Stegen + WVH Himmelreich.
- Liegt vollständig im Naturpark Nr. 6 „Südschwarzwald“
- Im Westen grenzt direkt das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ Nr. 3.15.010 an

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst / Entwicklungspotenzial	Eignung
Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Kirchzarten, westlich des Gewerbegebiets Fischerrain II. Der Planbereich wird begrenzt durch: ▪ die B31 sowie die Gewerbegebiete Fischerrain und Fischerrain II im Norden und Osten, ▪ die Bestandsbebauung entlang der Scheffelstraße und „Am Fischerrain“ im Südosten, ▪ landwirtschaftliche Flächen im Südwesten und ▪ die L 126 im Westen.	geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die Verkehrserschließung des Plangebiets erfolgt von Osten und Norden über das bestehende Wege- und Straßennetz.	geeignet

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch / Wohnen)	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet wird im Norden durch die B 31 und im Westen durch die L 126 begrenzt, Emissionen aus dem dort fließenden Verkehr sind als Vorbelastungen zu betrachten. In unmittelbarer Nähe liegen landwirtschaftliche Flächen, Emissionen aus der Bewirtschaftung können bis in die Gewerbefläche wirken. Die Lage an der vielbefahrenen Landesstraße (L126) und in unmittelbarer Umgebung zu den geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich „Fischerrain III“ erfordert eine besondere Sensibilität bei der Bebauung, die auf Ebene des Bebauungsplans vor allem durch die Festsetzung der unmittelbar angrenzenden Gewerbegrundstücke als eingeschränktes Gewerbegebiet gut bewältigt werden kann. Die Beschränkungen für hochbauliche Anlagen und Werbeanlagen sind zu beachten.	mittel
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer ehemaligen spätkeltischen Befestigung (Tarodunum-Siedlung). Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten, da die unmittelbare Umgebung des Plangebiets bereits baulich vorgeprägt ist. Zur Klärung wird auf der Ebene des Bebauungsplans eine grobe Prüfung auf archäologische Funde durchgeführt. Für die Landwirte ist die beanspruchte Fläche ein Wirtschaftsgut und somit ein Sachgut, das auf der gesamten Fläche von 3,77 ha verloren geht.	gering - mittel
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
Das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ reicht bis an die Südwest-Grenze der geplanten Baufläche. Aufgrund der Vorbelastung durch die stark befahrenen Straßen B 31 und L 126 und die vorhandenen Gewerbegebiete besteht ein geringes Konfliktpotential hinsichtlich der Lage am Ortsrand. Durch Erhalt des großen Gehölzbestandes an der SW-Grenze incl. seines Wurzelraumes und Eingrünungsmaßnahmen kann dieser Konflikt auf Bebauungsplanebene gemindert werden. Aufgrund der relativ geringen Bedeutung des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung im Vergleich zur angrenzenden Landschaft im Süden und Osten von Kirchzarten bestehen allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung. Gleichwohl sollte der Zugang zur Landschaft (Trampelpfad) im Süden der geplanten Wohnbaufläche und der Sonderbaufläche berücksichtigt werden.	gering gering
Boden, Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
Die Fläche geht für andere Nutzungen, bisher intensive Landwirtschaft, verloren. Die Bodenfunktionen haben eine mittlere, auf rd. 1 ha eine mittlere bis hohe Bedeutung und verlieren ihre Wirksamkeit bzw. Funktion. Die Gewerbenutzung und die Sondernutzung Schule sind mit einem hohen Versiegelungsanteil verbunden.	Gewerbenutzung führt zu einem starken Eingriff in den mittelwertigen, z.T. mittel- bis hochwertigen Boden, Flächenverlust ist nicht ausgleichbar.
Wasser	Erheblichkeit / Konflikte
Die überwiegend mittlere bis hohe Filter- und Pufferfähigkeit des Bodens bietet eine entsprechende Schutzschicht für den darunterliegenden Grund- und Trinkwasserkörper. Auf rd. 5000 m² ist sie nur gering bis mittel. Insbes. eine Gewerbenutzung ist diesbezüglich mit einer potenziellen Gefahr durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen verbunden. Die Rückhaltefähigkeit des Bodens für Regenwasser ist auf rd. 1 ha hoch, im übrigen Bereich mittel. Durch die Versiegelung werden sich bei Starkregen die Hochwasserspitzen verstärken und dem Grundwasserkörper wird weniger Wasser zugeführt. Die Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter ist mit einer Verschmutzungsgefahr verbunden. Aus diesem Grund wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine genehmigungsfähige Entwässerungsplanung in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde entwickelt. Es wurde bereits nachgewiesen, dass dies beispielsweise durch einen Lamellenklärer oder ein Retentionsfilterbecken möglich ist. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Niederschlagswasserbehandlung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	überwiegend mittel, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

INTEGRIERTER FLÄCHENSTECKBRIEF

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
Der freie Bereich für ost-west-gerichtete Luftströmungen wird durch die Bebauung etwas eingegrenzt. Das vorhandene Gewerbegebiet wirkt bereits als Hindernis für die Durchlüftung. Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eine Erhöhung der Temperaturen stattfinden, die zu Belastungen des menschlichen Organismus führen kann. Eine gute Ausstattung insbes. mit Laubbäumen und Dachbegrünung minimiert die Aufheizung.	mittel; Minimierung der Temperaturerhöhung durch gute Durchgrünung
Arten, Biotope, spezieller Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	Erheblichkeit / Konflikte
Es sind keine Schutzflächen und keine hochwertigen Lebensräume direkt betroffen. Auch Lebensräume und Flächen, die eine Funktion im Biotopverbund besitzen, liegen unterhalb der Hangkante im Bereich der Bäche in einem Abstand von ca. 75 m und sind nicht betroffen. Folgende geschützte Biotope sind direkt oder indirekt betroffen: • Nr. 8013-315-0648 „Hecken an der B31 S Zarten“ • Gehölzbestand aus 6 großen Eichen und mehreren Eschen, Ahornen u.a. Gehölzen an Südwest-Grenze des Plangebietes (bis zur Aktualisierung der Biotopkartierung (2017/2018) unter der Biotop-Nummer 180133150163 als gesetzlich geschützter Biotop (§ 33 NatSchG) erfasst) • Biotop-Nr.8013-315-0145, „Krummbach und Hagenbach N Bruckmühle“ Für die genannten Biotope wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans entwickelt. Zum Schutz des Wurzelraumes des Gehölzbestandes mit den Eichen wurde eine baumfachliche Baufolgenabschätzung durchgeführt, woraus einzuhaltende Mindestabstände u.a. Maßnahmen abgeleitet wurden. Der Schutz des Gewässerlebensraumes im Krummbach wird durch Minimierung des einzuleitenden Regenwassers (Versickerung, Zisternen) und geeignete Reinigungsanlagen, über die im Rahmen des Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan entschieden wird (Lamellenklärer oder Retentionsbodenfilter), gewährleistet. Beeinträchtigungen von (Teil-) Lebensräumen besonders oder streng geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) sind nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Zum Schutz der Arten des Anhang II der FFH-RL ist das Oberflächenwasser vor Einleitung in den Krummbach zu reinigen. Dies ist lt. Generalentwässerungsplan der Gemeinde Kirchzarten vorgesehen.	Erhebliche Konflikte sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

Aus stadtplanerischer Sicht ist das Gebiet für die Ausweisung einer Gewerbefläche bzw. eingeschränkt als Wohnbau- und Sonderbaufläche geeignet. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (B 31 und L 126 in Tief-lage, mit Brücken und Anschlussstellen, Zerschneidung, Lärmentwicklung) ist die Fläche aus landschaftsplane-rischer Sicht geeignet bis bedingt geeignet. Trinkwasserschutzverordnung ist zu beachten.

Die Fläche ist bezüglich ihrer Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. eingeschränkt als Wohnbau- und Sonderbaufläche insgesamt

- () geeignet
- (x) geeignet mit Auflagen
- () bedingt geeignet
- () ungeeignet

INTEGRIERTER FLÄCHENSTECKBRIEF

Vermeidungs- / Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die Bebauungsplanung

Landschaftsbild, Erholung	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind Art und Umfang der Eingrünung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes festzusetzen. Der landschaftsprägende Gehölzbestand mit großen Eichen an der SW-Grenze ist einschl. seines Wurzelraumes zu erhalten und vor Schäden zu schützen. Eine Wegeverbindung im Süden in die freie Landschaft (Krummbachau) ist zu berücksichtigen.
Klima	Zur Minimierung der Temperaturerhöhung über den versiegelten Flächen ist das Gebiet gut zu durchgrünen, insbes. mit Großbäumen und Dachbegrünung.
Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung	Die weitere Planung ist bezüglich der Abwasserbeseitigung und der Regenwasserbehandlung frühzeitig mit dem Fachbereich 430 / 440 (Wasser und Boden) abzustimmen.
Lebensräume, Bodenfunktionen	Der o.g. Gehölzbestand im Südwesten des Plangebiets ist einschl. seines Wurzelraumes zu erhalten und vor Schäden zu schützen. Das Ausgleichsdefizit für die Schutzgüter Lebensräume und Bodenfunktionen ist schutzgutübergreifend extern zu kompensieren.
Artenschutz gem § 44 BNatSchG / FFH-RL Anhang II	Eine artenschutzrechtliche Untersuchung liegt vor. Sie enthält Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Zum Schutz der Arten der FFH-RL im südwestlich verlaufenden Krummbach/Osterbach, der als Vorfluter dient, ist das Regenwasser vor Einleitung zu reinigen. Alle Maßnahmen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.
Geotechnik	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überdecken Gesteine des kristallinen Grundgebirges. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
Denkmalpflege	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines nach § 12 DSchG-BW in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (mit Umgebungsschutz), an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Listen-Nr. 1, 100156884, Kirchzarten-Burg). Es handelt sich um die latènezeitliche Befestigung und Siedlung Tarodunum (spätkeltisches befestigtes Oppidum, um 450 v. Chr. - 1. V. Chr.). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine grobe archäologische Prüfung vorgenommen.
Landwirtschaftliche Flächen	- Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. - Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. - Die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung der landwirtschaftlichen Feldflur ist zu sichern. - Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Kirchzarten – Bereich Gewerbegebiet Fischerrain III

Umweltbericht

November 2026



Gehölzbestand mit großen Eichen am Südwestrand des Änderungsbereiches

Anne Pohla

Freie Landschaftsarchitektin

Silberbachstraße 9

79100 Freiburg

Tel.: +49 (0)160-3708655

E-Mail: post@pohla.de

Internet: www.pohla.de

3. Zu berücksichtigende planerische und gesetzliche Vorgaben

Trinkwasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Zone III B des WSG-FBW Kirchzarten + Stegen + WVV Himmelreich. Die Schutzverordnung ist zu beachten.

Landschaftsschutzgebiet

Im Südwesten grenzt direkt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 315.010 „Zartener Becken“ an.

FFH-Gebiet 8013-342 „Kandel, Roßkopf und Zartener Becken“

Das FFH-Gebiet Nr. 8013342 „Kandelwald, Roskopf und Zartener Becken“ umfasst auch den Krummbach (auch Osterbach genannt) mit Begleitvegetation, der im Südwesten vorbeifließt, s.u. geschützte Biotope. Der Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 60 bis 70 m. Eine direkte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit durch Regenwasser-Einleitung wird in den Kap. 5.2 und 5.4 behandelt.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG

Auf der Böschung der Bundesstraße 31 im Norden des Plangebietes befindet sich eine Hecke, die Teil des nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützten Biotops Nr. 180133150648 „Hecken an der B31 S Zarten“ ist.

Auf der Geländekante zur Aue des Krummbachs an der Südwest-Grenze des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand aus 6 großen Eichen und mehreren Eschen, Ahornen u.a. Gehölzen, der bis zur Aktualisierung der Biotopkartierung (2017/2018) unter der Biotop-Nummer 180133150163 als gesetzlich geschützter Biotop (§ 33 NatSchG) erfasst war. Der Bestand erfüllt die Qualitätskriterien eines geschützten Gehölzbestandes¹.

Der Krummbach fließt in einem Abstand von 60 bis 70 m südwestlich des Plangebietes vorbei, ist Teil des oben erwähnten FFH-Gebietes und einschl. seines Begleitgehölzes auch geschützt nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG als „natürlicher und naturnaher Bereich fließender Binnengewässer“, Biotop-Nr. 180133150145, „Krummbach und Hagenbach N Bruckmühle“.

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Es liegt ein artenschutzrechtliches Gutachten vor (Zehlius-Eckert 2024).

Aufgrund der weit überwiegend sehr intensiven Nutzung des Plangebietes ergab die Potenzial-einschätzung, dass im Plangebiet selbst nur das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wahrscheinlich ist, die deshalb erfasst wurden. Die Ergebnisse sind in Kap. 5.2 dargelegt bzw. dem Gutachten zu entnehmen.

Naturpark Südschwarzwald:

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Naturpark Nr. 6 „Südschwarzwald“.

Archäologische Kulturdenkmale nach § 2 DSchG

Im Untersuchungsbereich ist ein archäologisches Kulturdenkmal vorhanden. Es handelt sich um eine spätkeltische Befestigung (Tarodunum-Siedlung).

Weitere relevante gesetzliche Vorgaben:

Bundesnaturschutzgesetz § 21, Landesnaturschutzgesetz §§ 20, 21 und 32:

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls Eingriffe unvermeidlich sind, sind sie zu minimieren bzw. zu kompensieren.

Bundesbodenschutzgesetz §§ 4 und 7, Landes Bodenschutz- und Altlastengesetz § 2:

Mit unversiegelten Böden ist schonend und sparsam umzugehen. Es sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Mutterboden ist zu erhalten. Unnötige Versiegelungen sind zu vermeiden.

¹ gem. Einschätzung der Verfasserin

Die geogenen Belastungen mit Schwermetallen aus dem historischen Bergbau im Überschwemmungsbereich der Bäche im Dreisamtal enden am Fuß der Hangkante im Südwesten und reichen nicht bis in den Geltungsbereich der FNP-Änderung.

Wassergesetz Baden-Württemberg § 45:

Niederschlagswasser soll grundsätzlich im Gebiet zurückgehalten werden und durch Verdunstung oder Versickerung möglichst wieder dem Wasserkreislauf zur Verfügung stehen, sofern dies schadlos und unter vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers ist vorrangig.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird in Baufläche umgewandelt mit Folgen für die Umgebung. Man unterscheidet zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen:

Baubedingte Wirkungen wie die Beseitigung der vorhandenen Lebensräume – überwiegend als Acker und Intensiv-Grünland genutzt - werden beseitigt. Wertvoller Oberboden und Unterboden müssen abgetragen werden, der verbleibende Anteil des Bodens wird umgelagert und z.T. verdichtet. Die im Untergrund befindlichen archäologischen Kulturdenkmale werden möglicherweise zerstört. Im Zuge des Baubetriebes ist mit Lärm- und Staubentwicklung sowie Erschütterungen durch die Baumaßnahmen selbst und durch den Baustellenverkehr zu rechnen.

Anlagebedingte Wirkungen sind v.a. die Überbauung und Versiegelung des Bodens, die je nach Nutzung in unterschiedlichem Umfang stattfindet. Die Versickerung von Regenwasser und die Verdunstung vermindern sich und der Wasserabfluss erhöht sich jeweils entsprechend des Versiegelungsgrades.

Betriebsbedingte Wirkungen sind wahrnehmbare Störungen durch Lärm und Schadstoffemissionen aus den Betrieben, aus dem KFZ- und ggf. Schwerverkehr etc. für die Bewohner im angrenzenden Wohngebiet und innerhalb der neu entstehenden Wohnbaufläche.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Hinweise zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

5.1 Schutzgut Mensch

Heutiger Zustand

Für das Wohngebiet an der Scheffelstraße, südöstlich des umzunutzenden Gebietes, ist die vorhandene angrenzende Gewerbenutzung in den Bebauungsplangebieten „Unten am Zartener Weg“, „Fischerrain“ und „Fischerrain II“ als Vorbelastung zu betrachten. Der Ortsteil Zarten ist durch die vorhandene Lärmentwicklung auf der B 31 und auf den Landesstraßen L 126 und L 127 belastet.

Die Benachbarung zu den vorhandenen Gewerbeflächen, zur B 31 und L 126 mit der sie verbindenden Anschlussstelle und entsprechender Lärmbelastung sowie der Barrierewirkung der Straßen machen das Gebiet wenig attraktiv für Spaziergänge und Aufenthalt.

Aus der landwirtschaftlichen Nutzung resultieren gelegentliche Geruchsbelastungen.

Zukünftige Belastungen für die angrenzenden bestehenden Wohngebiete

Schalltechnische Untersuchung (Fichtner) stellten keine relevanten zusätzlichen Belastungen für die angrenzenden Wohngebiete fest. Die baubedingten Lärmemissionen sind vermutlich wahrnehmbar, aber zeitlich beschränkt.

Belastungen für die zukünftigen Bewohner bzw. Nutzer

Vorhandene Beeinträchtigungen für den Menschen, d.h. für zukünftige Bewohner, Schüler, Beschäftigte, sind der Lärm aus dem Verkehr auf der Bundesstraße 31 und der Landesstraße 126. Diese bleiben auch bestehen. Als Folge daraus sind beschränkt zugelassene Wohnungen im

Das Gebiet übernimmt im **Biotopverbund** keine besondere Funktion. Im Süden grenzt ein Garten an, der nicht betroffen ist.

Die aktuelle Situation und die Schutzgebiete und Schutzflächen in der Umgebung sind im Ausschnitt des Luftbildes auf der vorherigen Seite dargestellt.

Es liegt ein **artenschutzrechtliches Gutachten** vor (Zehlius-Eckert 2024).

Aufgrund der weit überwiegend sehr intensiven Nutzung des Plangebietes ergab die Potenzial-einschätzung, dass im Plangebiet selbst nur das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wahrscheinlich ist, die deshalb erfasst wurden. Als planungsrelevante Brutvogelarten konnten in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Bluthänfling und Haussperling und einige häufige, weit verbreitete Vogelarten wie die Amsel und die Mönchsgrasmücke als mögliche Brutvögel nachgewiesen werden.

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Plangebiet nutzen einige Arten als Nahrungslebensraum (z. B. Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch). Dass es sich dabei um ein sog. essenzielles Nahrungshabitat handelt, ist unwahrscheinlich.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten werden im Plangebiet selbst nicht erwartet. Störungseffekte durch Licht könnten für potenziell vorhandene Einzelquartiere von Fledermäusen in der benachbarten Baumhecke entstehen.

Indirekte Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Krummbach sind nicht von vorneherein auszuschließen. Dies ist zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden (Umweltschadensgesetz) zu berücksichtigen.

Vorhandene Beeinträchtigungen

Die umgebenden Straßen B 31 und L 126 mit Geländeeinschnitten, Ein- und Ausfahrten und Brückenbauwerk nördlich und westlich des Planungsgebietes bilden eine Barriere und eine Gefahrenquelle für querende Tiere wie Reptilien, Kleinsäuger etc.

Zu erwartende Belastungen, Maßnahmen

Die intensiv genutzten Wiesen bzw. Grünland-Einsaatflächen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat für Vögel und evtl. Fledermäuse gehen vollständig verloren.

Der hochwertige Gehölzbestand mit den großen Eichen an der Südwestgrenze reicht mit seinem Wurzelraum mindestens entsprechend dem Kronenbereich in die Bauflächen. Durch die Bautätigkeit, d.h. im schlimmsten Fall Abgrabungen im Wurzelbereich, aber auch Bodenverdichtungen oder Anlage von befestigten Flächen, werden die Bäume potenziell geschädigt oder beeinträchtigt. Hier ist ein ausreichender Abstand zwischen Bebauung und Gehölzbestand einzuhalten und der Wurzelraum ist vor Schäden während der Bauphase zu schützen. Die 3 noch jungen Pappeln im Nordwesten könnten ebenfalls während der Bauphase betroffen sein, sie besitzen einen geringen Biotopwert, sind nicht zwingend zu erhalten, aber bei Verlust zu ersetzen.

Die Bauerweiterung ist mit einer Zunahme von Lichtquellen, die störend auf Insekten und Fledermäuse wirken können, verbunden. Das Artenschutzgutachten schlägt daher Maßnahmen bez. der Lichtquellen und deren Ausrichtung zur Minimierung der Störungen durch Licht vor.

Um negative Auswirkungen auf die im Krummbach (Teil des FFH-Gebietes) lebenden gem. § 44 BNatSchG geschützten Arten wie Groppe (Anhang II der FFH-RL) und Dohlenkrebs (Anhang V der FFH-RL, Rote Liste 1) zu vermeiden, ist das einzuleitende Regenwasser vorher zu reinigen und Maßnahmen zur Minimierung von potenziellem thermischen und hydraulischen Stress zu ergreifen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine genehmigungsfähige Entwässerungsplanung in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde entwickelt. Es wurde bereits nachgewiesen, dass dies beispielsweise durch einen Lamellenklärer oder ein Retentionsbodenfilter möglich ist. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Niederschlagswasserbehandlung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Weitere Auswirkungen der Bebauung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, s. FFH-Vorprüfung.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan zusammengestellt und in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

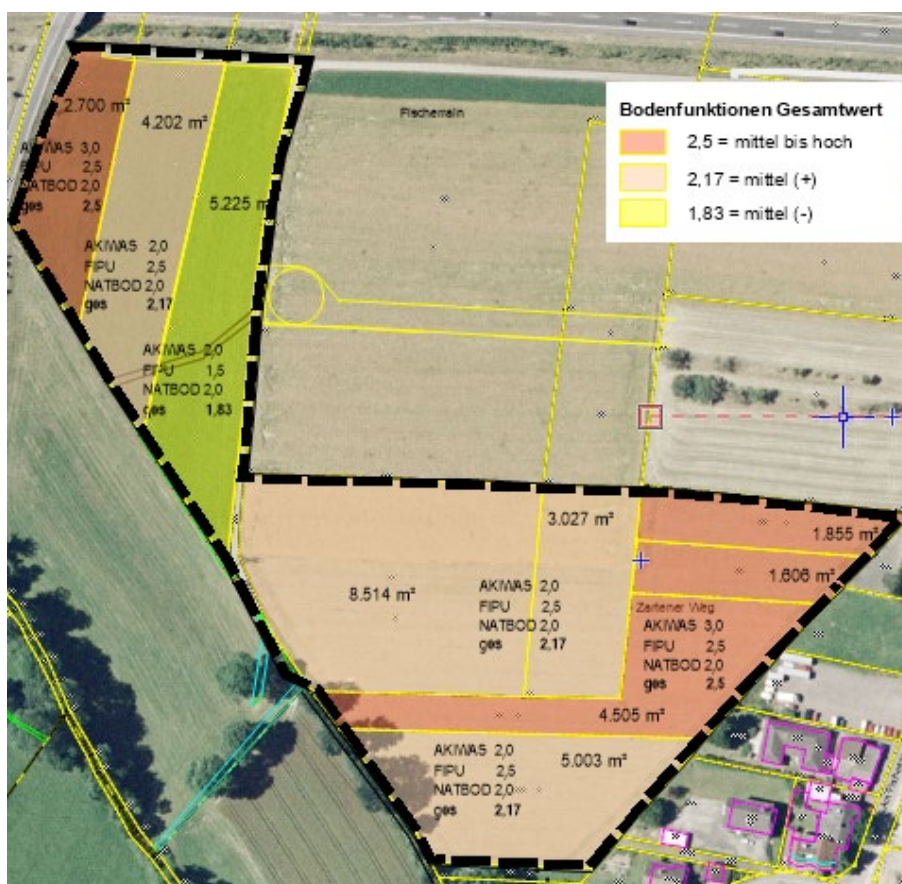
5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Aktueller Zustand

Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Nach Abzug der Fläche, die die versiegelten landwirtschaftlichen Wege mit einer Gesamtlänge von ca. 280 m, bei ca. 4 m Breite, einnehmen, bleibt eine Fläche von ca. 3,66 ha, deren Böden überbaut oder stark verändert werden sollen.

Geologisch befindet sich das Gebiet am Rand des Schwarzwald-Grundgebirges in submontaner Lage. Das Zartener Becken ist mit einem mächtigen Schotterkörper aufgefüllt. Die Bodengesellschaft ist Braunerde + Braunerde-Parabraunerde + Auenbraunerde. Dabei handelt es sich um kiesführenden sandig-lehmigen Schluff und schluffig-sandigen Lehm über lehmig-sandigem Kies.

Auf der Basis der Bodenschätzung wurden die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen wie folgt bewertet ³:



Bewertung der Bodenfunktionen und betroffenen Fläche:

Gesamtwert:

auf rd. 10.670 m²: mittel-hoch

auf rd. 20.750 m²: mittel (+)

auf 5.225 m²: mittel (-)

Die Abb. links enthält auch die Einzelwerte der Bodenfunktionen.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AKIWAS): Dieser Wert beschreibt die Rückhaltefähigkeit des Bodens, wodurch der Oberflächenwasserabfluss verzögert bzw. verringert wird. Ein Flächenanteil im Westen entlang der L 126 und einige Flurstücke verfügen über eine hohe Rückhaltefähigkeit für Niederschläge. Der größte Flächenanteil besitzt eine mittlere Rückhaltefähigkeit.

Filter und Pufferfähigkeit des Bodens (FIPU): Die schützenden Deckschichten bewahren den Grundwasserkörper vor schädlichen Stoffen. Die Filterfähigkeit des Bodens ist weit überwiegend von mittlerer (2,0) und mittlerer bis hoher Bedeutung (2,5). Ein ca. 30 m breiter Streifen besitzt nur geringe bis mittlere Filter- und Pufferwirkung (1,5).

³ Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stand November 2010, erhalten am 27. April 2012.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NATBOD): Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens für die Landwirtschaft ist im gesamten Planungsgebiet von mittlerer Bedeutung.

Als **Sonderstandort für naturnahe Vegetation (NATVEG)** ist die Fläche unbedeutend. Diese Bodenfunktion bleibt unberücksichtigt⁴.

Zu erwartende Belastungen, Maßnahmen

Die Umnutzung für Gewerbe und Sonderbaufläche ist mit hohen Eingriffen in den Boden verbunden. Er wird zum überwiegenden Anteil versiegelt und auf der unversiegelt bleibenden Fläche wird die natürliche Bodenstruktur durch Umlagerung nachteilig verändert. Je höher die Bodenfunktionen bewertet wurden, desto höher ist der Eingriff und in der Folge der Ausgleichsbedarf.

Bei Wohnnutzung ist der überbaute Anteil geringer. Auf den unversiegelt bleibenden bzw. wiederhergestellten Flächen aber sind die Bodenfunktionen gegenüber dem Ausgangszustand beeinträchtigt.

Durch die bauliche und gewerbliche Nutzung kann es zum Eintrag von Schadstoffen in den Boden kommen. Dieser potenzielle Eingriff ist im Voraus nicht quantifizierbar.

Der Verlust der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ kann durch Maßnahmen zur Versickerung von Regenwasser und durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (teilweise) vermieden oder gemindert werden. Auch Dachbegrünung minimiert den Oberflächenabfluss.

Der verbleibende unvermeidbare Eingriff in die Bodenfunktionen ist extern auszugleichen.

5.4 Schutzgut Wasser

Vorhandene Situation

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet Zone III B.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Als Vorfluter für Regenwasser dient der Krummbach im Südwesten unterhalb der Hangkante, dem das unverschmutzte Regenwasser zugeleitet werden soll.

Die Rückhaltefähigkeit des Bodens (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, s.o. unter Boden) ist weit überwiegend von mittlerer Bedeutung und trägt bisher zur Minderung der Hochwasserspitzen bei Starkregen bei. Die Grundwasserneubildungsrate dieser Flächen ist mittel.

Die mittlere (Wert 2,0) und mittel bis hohe (Wert 2,5) Filter- und Pufferfähigkeit des Bodens nahezu auf der Gesamtfläche bietet einen durchschnittlich wirksamen Schutz des Grund- und Trinkwasserkörpers vor Verunreinigung. Nur auf einer Fläche von rd. 5.000 m² ist sie gering bis mittel ausgebildet, wodurch das Grund- und Trinkwasser stärker gefährdet sein kann (Bewertung s.o. unter Bodenfunktionen).

Zu erwartende Belastungen, Maßnahmen

Die Neuversiegelung des Bodens, wodurch der Oberflächenwasserabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung reduziert wird, sowie mögliche Verunreinigungen des Grund- und Trinkwassers sowie des Vorfluters Krummbach v.a. aus der gewerblichen Nutzung sind die wesentlichen tatsächlichen bzw. potenziellen Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Bei Starkregen steigen die Hochwassergefahr und das Risiko des Stoffeintrags entsprechend an.

Nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser kann – zur Minimierung des Eingriffs und zur Entlastung des Regenwassersystems - versickert werden. Sofern eine Versickerung von Regenwasser nicht erwünscht oder nicht möglich ist, muss es zeitverzögert und gedrosselt über Zisternen in den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet werden. In den Zisternen findet bereits eine Teilsedimentation statt.

⁴ Bewertung gem. Heft 23 der LUBW „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“.

Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Lebensraum im Krummbach durch thermischen und hydraulischen Stress oder Stoffeintrag wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine genehmigungsfähige Entwässerungsplanung in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde entwickelt. Es wurde bereits nachgewiesen, dass dies beispielsweise durch einen Lamellenklärer oder ein Retentionsfilterbecken möglich ist. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Niederschlagswasserbehandlung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Eine Reinigungsanlage soll möglichst gemeinsam mit dem bestehenden Gewerbegebiet Zarduna erfolgen, um eine kostengünstige Lösung realisieren zu können. Die Reinigung des Regenwassers aus dem Gebiet Zarduna und weiteren Bereichen in Kirchzarten wird zu einer deutlichen Verbesserung für die vorflutenden Bäche führen.

5.5 Schutzgut Klima/Luft

Vorhandene Situation

Kirchzarten liegt im Bereich der Wirksamkeit von erfrischenden nächtlichen Bergwinden bei gleichzeitig wärmebegünstigter Lage. Der Standort zeichnet sich somit durch ein überwiegend angenehmes Klima aus. Besondere Belastungen können bei Inversionswetterlagen mit Verfrachtung der Schadstoffe aus dem Rheintal bis in das Zartener Becken und bei sommerlicher Hitze entstehen. Die wichtigsten Frischluftströmungen im Raum kommen von Südosten die Brugga begleitend und fließen somit außerhalb des Untersuchungsgebietes vorbei. Schwächere Strömungen im Bereich des Planungsgebietes sind Ost-West-gerichtet ⁵ und werden möglicherweise bereits durch die bestehende Bebauung im Osten im bodennahen Bereich behindert.

Die angrenzenden Gewerbeflächen besitzen einen entsprechend hohen Versiegelungsanteil und erwärmen sich bei Einstrahlung stärker als gut durchgrünte Siedlungen oder unbebaute Flächen.

Klimagutachten mit speziellen Aussagen zur heutigen oder zukünftigen Situation im Plangebiet oder in der nächsten Umgebung liegen nicht vor.

Zu erwartende Belastungen, Maßnahmen

Eine stärkere Erwärmung der Bauerweiterungsflächen, v.a. bei hohem Versiegelungsgrad wie Gewerbenutzung, ist anzunehmen. Eine Behinderung der Luftströme im bodennahen Bereich ist nicht auszuschließen. Wie sehr diese kleinklimatischen Veränderungen für die Menschen in der Umgebung und für zukünftige Bewohner und Mitarbeitende spürbar und als Belastung wahrgenommen wird, ist nicht einschätzbar und sicherlich auch individuell unterschiedlich.

Zur Minimierung der Thermischen Belastung sollte das Gebiet sehr gut durchgrünt werden, insbes. mit großkronigen Laubbäumen und begrünten Dächern. Regenwasserrückhalteflächen und Dachbegrünung ermöglichen eine spätere Verdunstung und folglich eine Abkühlung der Luft.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Aktueller Zustand innerhalb der umzunutzenden Fläche

Die landschaftlich bevorzugte Lage am Rande des Schwarzwaldes bei gleichzeitig geringer Entfernung und guter ÖPNV-Anbindung in die Stadt Freiburg macht Kirchzarten zu einem sehr beliebten Wohnort. Auch touristisch ist er interessant, da er sowohl attraktive Natur und Landschaft als auch Kultur und städtisches Leben in nächster Nähe bietet.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet, der B 31 und der L 126 und wird zukünftig die Ortsansicht für Betrachter, die von der B 31 kommen, bilden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ schließt direkt an und reicht bis an die Geländekante, die die Südwestgrenze des Plangebietes bildet.

⁵ GVV Dreisamtal: Landschaftsplan 1994.

Eine besondere Frequentierung durch Spaziergänger auf dem Untersuchungsgebiet wurde nicht festgestellt, da andere Ortsrandbereiche, v.a. am Hangfuß der Berge im Südosten und Südwesten, ruhiger und attraktiver sind und wesentlich häufiger für die ortsnahe Erholung aufgesucht werden. Zudem verhindern die stark befahrenen Straßen, B 31 und L 126, den Zugang zur freien Landschaft. Trotzdem bietet das Gelände für die direkten Anwohner die Möglichkeit für gelegentliche kleine Spaziergänge im Bereich der Hangkante und als Zugang zur Bachaue unterhalb, was am Trampelpfad entlang der Eichenreihe sichtbar wird.

Das Gebiet selbst bietet keine bedeutsamen Landschaftsstrukturen außer dem am Südwestrand stehenden Gehölz mit den großen Eichen. Im Süden angrenzend gibt es einzelne privat genutzte Kleingärten.

Bewertung bei Betrachtung eines größeren Landschaftsausschnittes

Von den umgebenden Hängen aus als Gesamtheit betrachtet wird deutlich, dass der nordwestliche Ortsrandbereich von Kirchzarten der am wenigsten attraktive ist. Die Ursachen liegen sowohl in den fehlenden Landschaftsstrukturen und den angrenzenden Gewerbeflächen als auch in der Barrierewirkung der Straßen B 31 und L 126 mit entsprechender Lärmbelastung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen, Maßnahmen

Die Gewerbefläche mit vergleichsweise großmaßstäblichen Baukörpern wird sich vergrößern. Besuchern, die von der B 31 kommen, präsentiert sich Kirchzarten von seiner gewerblich geprägten Seite.

Der neue Ortsrand sollte deshalb durch Pflanzung großer Bäume sehr gut in die Landschaft eingebunden werden. Auch auf die Gestaltung der Gewerbebauten sollte besonderes Augenmerk gelegt werden.

Der Gehölzbestand mit den großen Eichen ist zu erhalten und vor Schäden während der Bauphase zu schützen.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das archäologische Kulturdenkmal, eine spätkeltische Befestigung, erstreckt sich über das Plangebiet und ist zu berücksichtigen. Bei Betroffenheit kann eine archäologische Rettungsgrabung notwendig werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist weiterhin in das Planungsverfahren einzubeziehen und zu informieren.

Die von der Bebauung betroffenen Böden verfügen über eine mittlere natürliche Ertragskraft. Sie stehen zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

5.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen mit anderen Flächennutzungen:

Die Bebauung ist mit einem Verlust von 3,77 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden, die nicht ersetzbar ist. Die Flächenkonkurrenz zwischen Siedlungserweiterung und Flächen zur Nahrungsproduktion, die aus Vorsorgegründen für zukünftige Generationen zu schützen sind, verschärft sich.

Der Schutz des Trinkwassers ist vorrangig zu behandeln und die Nutzungen darauf abzustimmen. Die Trinkwasserschutzverordnung ist zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern:

Nachteilige Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Planungsmaßnahme stehen, wurden bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen beschrieben. Insbesondere die Auswirkungen der Einleitung von Regenwasser in den Krummbach als Teil des FFH-Gebietes und auf die dort lebenden geschützten Arten und Lebensgemeinschaften sind zu berücksichtigen. Eine Reinigung des Regenwassers vor Einleitung ist vorgesehen.

6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Wie an verschiedenen Stellen in Kap. 5 dargelegt, ist der Nordwestrand von Kirchzarten bereits durch Gewerbenutzung geprägt und durch die stark befahrenen Straßen B 31 und L 126 vorbelastet. Die übrigen Ortsrandbereiche sind landschaftlich attraktiver und/oder weniger vorbelastet. Sonstige Flächen zur gewerblichen Nutzung stehen nicht mehr zur Verfügung. Auch ein Alternativstandort für die Sonderbaufläche Schule ist derzeit nicht verfügbar. Die Wohnbaufläche für besondere Wohnformen (Geflüchtete, Menschen in prekären Wohnsituationen) könnte in einem Wohngebiet untergebracht werden, jedoch bietet der gewählte Standort die Möglichkeit einer Umnutzung zu Gewerbefläche, falls die Gebäude nicht mehr für Wohnzwecke benötigt werden.

7. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Eine Bauerweiterung für gewerbliche Nutzung, Schule und Wohnen (für Geflüchtete, Menschen in prekären Wohnsituationen) deckt den dringenden Bedarf der Gemeinde nach solchen Bauflächen. Die zu erwartenden Nachteile für die natürlichen Schutzgüter und die Menschen wurden beschrieben und können zum großen Teil vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

Nicht lösbar ist der Konflikt zwischen Erhaltung der Fläche für die Nahrungsproduktion aus Vorsorgegründen für zukünftige Generationen und dem Bedarf an Wohn-, Sonder- und Gewerbebaufläche. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers ist prioritär und kann nach heutigem Ermessen über die Trinkwasserschutzverordnung erreicht werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wird auf die vorgesehene Änderung bzw. Planung verzichtet, bleibt der heutige Zustand bestehen und der Bedarf an Baufläche für die genannten Nutzungen kann nicht gedeckt werden. Ob und ggf. welche umweltrelevanten Folgen für die Gemeinde Kirchzarten oder für andere Gemeinden bei Verzicht auf die Gewerbeansiedlung und der übrigen Nutzungen Schule und Wohnen an diesem Ort und eine eventuelle Abwanderung erweiterungswilliger Betriebe langfristig entstehen, kann im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht eingeschätzt werden, da die Alternativflächen unbekannt sind. Die Abwanderung erweiterungswilliger ortsansässiger Betriebe ist von der Gemeinde nicht erwünscht. Auch die Freie Schule soll weiterhin in Kirchzarten bleiben und deckt benötigte Schulplätze ab. Zur Aufnahme von Geflüchteten ist die Gemeinde verpflichtet. Daher ist der Verzicht auf die Planung von der Gemeinde nicht gewünscht.

8. Technische Verfahren

Die Bestandsaufnahme basiert auf den bei Ortsbegehungen im Jahr 2024 gewonnenen Erkenntnissen und auf der Auswertung des Luftbildes.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach dem Bewertungsschema der LUBW (2005). Die Bewertung der Bodenfunktionen wurde vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten sowie der Generalentwässerungsplan wurden als weitere Informationsquellen für vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs verwendet.

Die Angaben zum Lärm und zur Regenwasserbehandlung wurden von den Fachbüros übernommen (Fichtner, Raupach und Stangwald).

Besondere technische Verfahren wurden nicht angewandt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im hier vorliegenden Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes können die Hinweise zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs und die vorgeschlagenen Maßnahmen nur

sehr allgemein gehalten werden, da nur die Art der Flächennutzung festgelegt wird. Konkretere Maßnahmen müssen im weiteren Verfahren entwickelt werden. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan mit Umweltbericht erstellt. Dort werden die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -minimierung detailliert geprüft, der Umfang des Eingriffs festgestellt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich benannt.

10. Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung

Anlass für die Umweltprüfung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Fischerrain auf das Gelände zwischen bestehendem Gewerbegebiet und der Landesstraße 126, im Norden bis zur B 31. Im Süden der Erweiterungsfläche ist eine Sonderbaufläche SO für die Freie Schule Dreisamtal vorgesehen und im Südwesten eine Wohnbaufläche WA mit besonderen Wohnformen (für Geflüchtete, Menschen in prekären Wohnsituationen). Die Gesamtfläche beträgt 3,77 ha.

Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Biotopwert (Intensiv-Grünland, Grünlandeinsaat) ist weit überwiegend gering. Ein wertvoller Gehölzbestand mit großen Eichen steht im Südwesten auf der Grenze des Plangebietes und ist zu berücksichtigen. Ein weiterer geschützter Gehölzbestand im Norden befindet sich auf der Böschung zur B 31 bereits außerhalb. Schutzgebiete und Schutzflächen sind nicht betroffen, das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ beginnt an der Südwestgrenze der Bauerweiterungsfläche. Der betroffene Ortsrand ist im Vergleich mit den übrigen Übergängen des Ortes Kirchzarten in die Landschaft der am wenigsten attraktivste und der mit den meisten Vorbelastungen durch bestehendes Gewerbegebiet, stark befahrene Straßen und fehlende Landschaftsstrukturen. Die offene Fläche dient Vögeln und Fledermäusen als Jagd-/Nahrungshabitat. Der große Gehölzbestand im Südwesten könnte auch Bruthabitate für häufige, weit verbreitete Vogelarten und Einzel- und Paarungsquartiere für Fledermäuse beherbergen und als Jagdhabitat und Transferoute genutzt werden. Die vorhandene erhebliche Lärmbelastung ist nicht mit Wohnnutzung in Teilen des Baugebietes verträglich.

Die landwirtschaftlichen Flächen mit geringwertigen Lebensräumen werden beseitigt und der mittelwertige Boden wird zum größten Teil überbaut, wodurch die Bodenfunktionen nicht mehr zur Verfügung stehen. Im großen Gehölzbestand im Südwesten könnten die Teilhabitate der Fledermäuse durch Lichteinwirkung gestört werden. Der Oberflächenwasserabfluss und in der Folge die Hochwasserspitzen steigen an, gleichzeitig wird die Grundwasserneubildung reduziert. Die stark versiegelten Flächen heizen sich bei Einstrahlung stark auf und erwärmen die Luft. Ein archäologisches Denkmal ist betroffen.

Die auf einem geringen Teil am Rand und innerhalb der Bauflächen wiederherzustellenden Grünflächen ersetzen nur zu einem entsprechend geringen Teil die verlorenen Lebensräume und Bodenfunktionen. Der Eingriff in den Wasserhaushalt und in das Klima ist von mittlerer Erheblichkeit und kann durch Versickerung des Regenwassers und Reinigung vor Einleitung in den Vorfluter sowie durch möglichst gute Durchgrünung minimiert werden. Potenzielle Beeinträchtigungen für geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) können ebenfalls minimiert werden, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen können die einschlägigen Grenzwerte im WA, SO und in Teilen des GE und GEE eingehalten werden.

Eine Darstellung und Zusammenfassung der Umweltbelange enthält auch der Flächensteckbrief zur 7. Änderung des FNP.

Freiburg, im November 2026

Anlagen:

Zehlius-Eckert 2024: Artenschutzrechtliches Gutachten

FFH-Vorprüfung

Bebauungsplan „Fischerrain III“ (Gemeinde Kirchzarten)

Artenschutzrechtliches Gutachten



Auftraggeber:

Gemeinde Kirchzarten
Talvogteistr. 12 | 79199 Kirchzarten

Bearbeiter:

Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert

September 2024

INHALT

1. AUFGABENSTELLUNG	1
2. PLANGEBIET UND PLANUNG	2
3. VORGEHENSWEISE	3
4. BESTANDSBESCHREIBUNG	6
4.1 Säugetiere	6
4.2 Vögel	6
4.3 Reptilien und Amphibien	8
4.4 Sonstige Artengruppen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)	8
5. WIRKUNGSPROGNOSE UND ABSCHÄTZUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	9
5.1 Wirkungsprognose	9
5.2 Abschätzung möglicher Verbotstatbestände bzw. möglicher Biodiversitätsschäden	11
5.2.1 Fledermäuse	11
5.2.2 Vögel	12
5.2.3 Sonstige Arten – Vermeidung von Biodiversitätsschäden	12
6. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	13
7. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	14
LITERATUR	15

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchzarten plant, westlich und südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Fischerrain II“ einen neuen Bebauungsplan aufzustellen (siehe Abb. 1 und 2), der primär Gewerbeflächen umfasst, aber auch Flächen für eine Schule und eine Flüchtlingsunterkunft. Das vorliegende Gutachten prüft, ob mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.

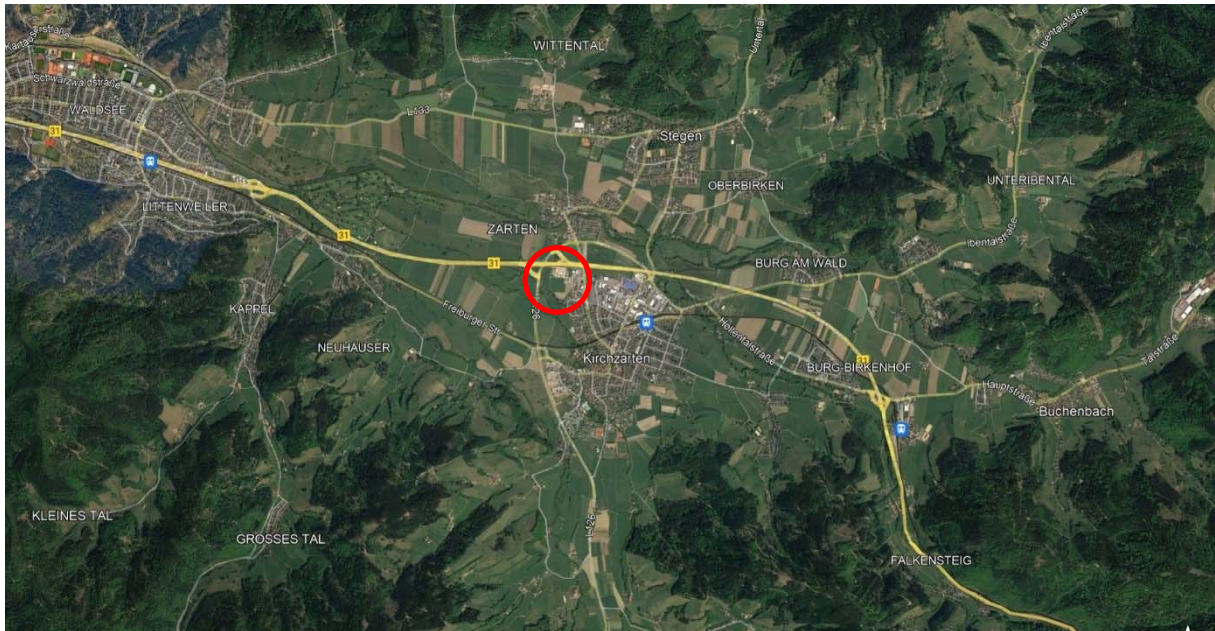


Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Ungefäherer Umgriff des Bebauungsplanes

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,8 ha und besteht überwiegend aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (aktuell etwa zwei Drittel Intensivwiese, ein Drittel Acker). An drei Seiten grenzen Straßen oder Siedlungsflächen an (Gewerbe und Wohnbebauung). Im Südwesten grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit linearen Gehölzen und dem Zastlerbach an. Am Südrand bzw. südlich angrenzend finden sich eine kleine verbrachte Wiese und einige Gärten. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Strukturelemente in Bildern.



Abb. 3: Wiesenfläche am Nordwestrand des Plangebietes (Raumeinheit 1; Blick von Nordosten; Aufnahme Mitte Mai)



Abb. 4: Ackerfläche im Zentrum des Plangebietes (Raumeinheit 2; Blick von Nordwesten); im Hintergrund Wohnbebauung (Raumeinheit 7) u. Baumhecke (Raumeinheit 3)



Abb. 5: Wiesenfläche im Südosten des Plangebietes (Raumeinheit 2; Blick von Süden); im Hintergrund Gewerbegebiet (Raumeinheit 5)



Abb. 6: Baumhecke am Südwestrand des Plangebietes (Raumeinheit 3; Blick von Osten)



Abb. 7: Blick auf die Wiesenbrache und die Gartenflächen am Südrand des Plangebietes (Raumeinheit 4; Blick von Osten)



Abb. 8: Blick auf die südwestlich an das Plangebiet grenzenden Flächen (Raumeinheit 6; Blick von Norden)

Abb. 9 zeigt den aktuellen Stand des städtebaulichen Entwurfs für das Baugebiet. Er sieht im Norden und in der Mitte Gewerbeflächen vor und im Süden Platz für eine Schule und eine Flüchtlingsunterkunft. Abgeschlossen wird der Entwurf im Süden durch eine Grünfläche. Da noch keine Begründung zum Bebauungsplan vorliegt, wird hier im Sinne einer Worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass es ein Niederschlagswassermanagement geben wird und das mögliche Überschusswasser dem Zastlerbach zugeführt werden wird. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand am Südwestrand des Plangebietes erhalten bleibt und wirksam gegen mögliche Schäden durch die Bauarbeiten geschützt wird.



Abb. 9: Städtebaulicher Entwurf für den Bebauungsplan „Fischerrain III“ in Kirchzarten (Stand: 1.08.2024)

3. Vorgehensweise

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde etwas größer gefasst als das Plangebiet, um auch mögliche Beunruhigungseffekte durch die Bautätigkeit und die spätere Nutzung des Baugebietes abdecken zu können. Er kann Abb. 10 entnommen werden. Auf der Grundlage des Luftbildes und der Biotopkartierung erfolgte eine erste Einschätzung, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsraum auftreten könnten. Grundlage war die Artenliste der LUBW der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten¹.

Von dieser Liste der LUBW ausgeschlossen wurden von vornherein Arten und Artengruppen aus Lebensraum- und Habitattypen, die im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht

¹ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten> (unter „Weitere Anmerkungen“)

auftreten. Diese Arten(gruppen) waren:

- Waldarten
- Stillgewässerarten (Ausnahme: Amphibien, die regelmäßig Wanderungen zwischen Gewässern und Sommerlebensraum durchführen)
- Arten der Feuchtgebiete und der Magerrasen

Ausgeschlossen wurden auch die Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet das Plangebiet großräumig ausschließt. Bei den verbleibenden Arten erfolgte dann eine detaillierte Prüfung, ob die Habitatansprüche im Plangebiet und dessen näherer Umgebung möglicherweise erfüllt sind und ob die Art in dem Raum bereits nachgewiesen ist. Für die Frage, ob die Art in dem Raum bereits nachgewiesen ist, wurden die Grundlagenwerke für Baden-Württemberg und die im Internet verfügbaren aktuelleren Kartenwerke für die Vögel², die Reptilien und Amphibien³ und die Schmetterlinge⁴ ausgewertet.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Für die Enthftung bezüglich möglicher Biodiversitätsschäden gemäß Umweltschadensgesetz sollte aber auch die mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie geprüft werden. Daher werden diese in diesem Gutachten mit behandelt und gesondert besprochen (siehe Kap. 5.2.3).

Zur Erfassung ausgewählter Vogelarten (Schwerpunkt: Feldlerche und Goldammer) erfolgten am 21.04., 15.05. und 26.05.2023 systematische Erhebungen. Bei der ersten Begehung wurde auch auf größere Nester und Baumhöhlen geachtet. Da Mitte April die Belaubung aber bereits eingesetzt hat, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Baumhöhlen an den Bäumen am Südwestrand des Plangebietes übersehen wurden.

Bei der Begehung am 26.05.2023 erfolgte im Anschluss an die ornithologische Untersuchung noch eine Nachsuche von Zauneidechsen, deren Vorkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch für möglich gehalten wurde (Schwerpunkt: Wegrand südlich der B31, Hecke am Südwestrand und Wiesenbrache am Südrand des Plangebietes). Aufgrund der Vegetationsentwicklung wurde ein Vorkommen dann ausgeschlossen und die Erhebungen für die Zauneidechse, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, nicht fortgesetzt. Weitere Arten wurden nicht erfasst, weil deren Vorkommen im Plangebiet selber ausgeschlossen wurde und lediglich ein Vorkommen im weiteren Untersuchungsraum für möglich gehalten wurde. Diese werden über eine Potenzialeinschätzung und die Auswertung vorhandener Daten berücksichtigt.

Für die spätere Beschreibung wird das Gebiet in Raumeinheiten unterteilt, deren Kurzbeschreibung und Abgrenzung Tab. 1 und Abb. 10 entnommen werden kann. Für die Wirkungsprognose wurde, basierend auf der Checkliste von Lambrecht et al. (2004, 80), eine Wirkungsanalyse durchgeführt, die zu einer Liste relevanter Wirkfaktoren führte.

Tab. 1: Kurzbeschreibung der unterschiedenen Raumeinheiten (vgl. Abb. 10)

Nr.	Kurzbeschreibung
Raumeinheiten im Plangebiet	
1	Intensivgrünland im Nordwesten
2	Acker und Intensivgrünland im Südosten
3	Baumhecke
4	Gärten und Wiesenbrache

² <https://www.ogbw.de/voegel/brut>

³ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/lak-amphibien-und-reptilien>

⁴ <https://www.schmetterlinge-bw.de/Lepi/EvidenceMap.aspx>

Nr.	Kurzbeschreibung
Raumeinheiten im erweiterten Untersuchungsraum	
5	Gewerbeflächen
6	Tallage mit Grünland, Acker und Zastlerbach
7	Wohnbebauung



Abb. 10: Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und die unterschiedenen Raumeinheiten

4. Bestandsbeschreibung

Die Ergebnisse des zweiten Teils der Relevanzprüfung (detaillierte Prüfung, ob die Habitatsprüche im Plangebiet und dessen näherer Umgebung möglicherweise erfüllt sind und ob die Art in dem Raum bereits nachgewiesen ist) sind im Anhang in tabellarischer Form dokumentiert. Die wichtigsten Ergebnisse werden nachfolgend für die detaillierter geprüften Artengruppen zusammengefasst.

4.1 Säugetiere

Das Auftreten von **Fledermausquartieren** an Bäumen kann im Plangebiet selber ausgeschlossen, da lediglich auf einer Gartenparzelle ganz im Süden überhaupt Bäume stehen (Obstbäume geringer Höhe und Mächtigkeit). Lediglich an den Altbäumen am Südwestrand des Plangebietes, die aber bereits außerhalb liegen, kann das Auftreten von Höhlen, die zumindest als Einzel- oder Paarungsquartier nutzbar wären, nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Gartenflächen im Süden und der Gehölze am Südwestrand des Plangebietes (Baumhecke) als Jagdhabitat ist möglich, eine Nutzung der Baumhecke als Transferoute zwischen Wochenstuben und Jagdhabitaten denkbar. Eine Nutzung des Zastlerbach als Jagdhabitat und als Tranferoute ist anzunehmen. Es ist das Vorkommen mehrerer Arten denkbar (z. B. Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Mausohr).

Ein Vorkommen der **Haselmaus** in der Gehölzstrukturen am Rand bzw. außerhalb der Plangebietes (Raumeinheiten 3 und 6) wird aufgrund der starken Isolation (Siedlungen und Straßen), der großen Entfernung zum nächsten Wald (Luftlinie mindestens 1 km) und der Gehölzartenzusammensetzung als unwahrscheinlich eingestuft. Im Plangebiet kann es ausgeschlossen werden. Das Vorkommen aller anderen artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten wird ausgeschlossen.

4.2 Vögel

Tabelle 2 zeigt eine Liste der Vogelarten, die bei den Begehungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, und ordnet sie den Raumeinheiten zu. Von den nachgewiesenen Arten ist der Bluthänfling auf der Roten Liste der gefährdeten Arten als gefährdet eingestuft, der Haussperling und der Turmfalke sind als Arten der Vorwarnliste aufgeführt.

Die relevantesten Strukturen für die Vögel sind die Gehölze. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben zwar eine Funktion als Nahrungshabitat für einige Vogelarten. Diese beschränkt sich aber auf kurze Zeiträume nach der Mahd bzw. der Ernte und Bearbeitung. Deshalb und weil die Fläche im Plangebiet relativ klein ist (ca. 3,5 ha), wird es als unwahrscheinlich eingestuft, dass die Fläche für die betroffenen Arten die Funktion eines sog. essenziellen Nahrungshabitats erfüllt.

Auffällig ist, dass mit Bluthänfling und Stieglitz gleich zwei Körnerfresser regelmäßig im Gebiet auftraten. Vom Stieglitz konnten am 26.05.2023 ca. 15 Tiere auf der frisch gemähten Wiese im Südosten des Plangebietes (Raumeinheit 2) bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Neben den landwirtschaftlichen Flächen dürften für diese beiden Arten aber vor allem die aktuell durch die Bautätigkeit entstehenden Ruderalflächen mit ihren Samen-tragenden Wildkräutern für das Vorkommen verantwortlich sein. Während die Brutplätze des Stieglitzes in den größeren Bäumen am Rand des Plangebietes und südwestlich davon zu vermuten sind (Raumeinheiten 3 und 6), hat der Bluthänfling möglicherweise versucht, in einer Lebensbaumhecke im östlich angrenzenden Wohngebiet zu brüten (Raumeinheit 7).

Insgesamt handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten aber überwiegend um weit verbreitete oder an Siedlungen gebundenen Arten. Zur erstgenannten Gruppe gehören die nachgewiesenen Buschbrüter Amsel und Mönchsgrasmücke, die Ringeltaube, die Höhlenbrüter Blaumeise, Kohlmeise und Star. Arten mit einer engen Bindung an Siedlungen sind der Girlitz und der Grünfink (v. a. Grünflächen, Gärten und die Randbereiche ländlicher Siedlungen) sowie die Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling (der trotz seiner Einstufung auf der Vorwarnliste noch weit verbreitet ist).

Tab. 2: Liste der möglichen und wahrscheinlichen Brutvögel im Plangebiet und dessen Umgebung
Erläuterungen: A = Brutzeitfeststellung; B = Brutverdacht; N = mögliches Nahrungshabitat; () = Teilsiedler (Revier überschreitet wahrscheinlich die Grenzen der Raumeinheit)

Deutscher Name	Art	RL BW	Raumeinheiten						
			1	2	3	4	5	6	7
Vögel									
Baumfreibrüter									
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>						(A)		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				(A)			B	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			N	A	A	N	A	
Höhlenbrüter									
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				(A)	(A)			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				(A)	(A)		A	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			N		A			A
Baum-/Buschbrüter									
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				B				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					(A)			(A)
Buschbrüter									
Amsel	<i>Turdus merula</i>				(A)	(A)		A	2 B
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3		N			N		B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				B			B	
Gebäudebrüter									
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>								B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V							≥4B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>						A		
Nahrungsgäste									
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		x	x				x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		x	x	x	x	x	x	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x	x				x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		x	x				x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	x	x				x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		x	x				x	

Ganz überwiegend konnten von den Arten nur Einzelpaare in den jeweiligen Raumeinheiten nachgewiesen werden. Ausnahmen sind der Haussperling, die Amsel und wahrscheinlich auch der Stieglitz.

4.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** in den Randbereichen des Plangebietes kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, wird aber aus folgenden Gründen als sehr unwahrscheinlich eingestuft:

- die komplette Begrenzung des Raumes durch Straßen und Siedlungen
- die intensive Nutzung des Weges entlang der Baumhecke im Südwesten des Plangebietes (Raumeinheit 3) durch Hundehalter (Störungseffekte);
- die hohe Wüchsigkeit des schmalen Saumes an der gleichen Raumeinheit und die suboptimale Exposition (Nordost);
- fehlender Nachweis bei der Begehung am 26.05.2023 und auch bei den beiden früheren Begehungen.

Im eigentlichen Plangebiet wird das Vorkommen der Zauneidechse wegen fehlender Lebensräume ausgeschlossen. Das Vorkommen anderer, artenschutzrechtlich relevanter Reptilien, wird im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Das gleiche gilt für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten. Zwar ist nicht auszuschließen, dass es im Bereich der Wohnbebauung Gartenteiche gibt. Diese wären allerdings nicht als Fortpflanzungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Arten geeignet, sondern maximal für die anspruchsloseren Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch, Berg- und Fadenmolch.

4.4 Sonstige Artengruppen (Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie)

Im Zastlerbach ist das Vorkommen von **Groppe**, **Bachneunauge** und **Dohlenkrebs** nachgewiesen (Quelle: Natura-2000-Managementplan). Die Nachweise stammen von 2018. Das Vorkommen von Großem Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer kann im Untersuchungsraum wegen fehlender Raupenfutterpflanzen bzw. zu intensiver Grünlandnutzung und fehlender Brachflächen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Spanischen Flagge wird im Plangebiet wegen fehlender Lebensräume ausgeschlossen und im erweiterten Untersuchungsraum (Raumeinheiten 3 und 6) wegen ungünstiger Lebensräume und der großen Entfernung zum nächsten Wald (ca. 1 km) als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Theoretisch wäre es denkbar, dass Larven des **Hirschkäfers** an den Wurzeln von Bäumen im Untersuchungsraum auftreten. Da die Besiedlung aber voraussetzt, dass die Wurzeln oder untere Stammteile sich bereits in einem Stadium des Zerfalls befinden, wird das Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als unwahrscheinlich eingestuft. Im Eingriffsraum selber kann das Vorkommen sicher ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von **Rogers Goldhaarmoos** (*Orthotrichum rogeri*) an den Gehölzen in den Raumeinheiten 3 und 6 ist möglich. Aus dem Quadranten 8013 NO liegen mehrere Nachweise von Lüth (2010, 147) vor.

5. Wirkungsprognose und Abschätzung möglicher Verbotstatbestände

5.1 Wirkungsprognose

Durch die geplanten Eingriffe werden vor allem die großen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden nach den vorliegenden Unterlagen eine kleine Wiesenbrache und eine kleine Gartenparzelle für die Gestaltung einer Grünfläche in Anspruch genommen. Der Bebauungsplan reicht im Südwesten bis unmittelbar an den vorhandenen Gehölzbestand mit alten Bäumen heran.

Bei der Prüfung der relevanten Wirkfaktoren mit der Checkliste von Lambrecht et al (2004) ergaben sich folgende grundsätzlich relevanten Wirkfaktoren, die nachfolgend diskutiert werden:

- Flächenentzug: Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung und von abiotischen Standortfaktoren: Direkte Veränderung von Lebensraumstrukturen, mögliche Änderung der Wasserhaushaltsdynamik des Zastlerbaches und mögliche hydrochemische Auswirkungen auf den Zastlerbach
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall), Bewegung/optische Reizauslöser, Auswirkungen der Beleuchtung, Erschütterungen/Vibrationen, Mechanische Einwirkungen
- Stoffliche Belastungen
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen: Förderung gebietsfremder Arten, Bekämpfung von Organismen (Pestizideinsatz und ähnliches)

Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung

Wie im Eingangspassus bereits erwähnt, betrifft dies ausschließlich die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese sind für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Vögel!) primär als Nahrungshabitate relevant. Wie bereits in Kap. 4.2 erläutert, wird es als unwahrscheinlich eingestuft, dass es sich bei den betroffenen Flächen um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Direkte Veränderung von Lebensraumstrukturen, mögliche Änderung von Wasserhaushaltsdynamik und Temperatur des Zastlerbaches und mögliche hydrochemische Auswirkungen auf den Zastlerbach

Durch die geplanten, nicht versiegelten Flächen, bei denen es sich primär um Grünflächen handeln dürfte, werden vorhandene Biotopstrukturen ersetzt. Soweit es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, kann auf den vorigen Punkt verwiesen werden. Dies betrifft aber auch eine kleine Wiesenbrache und eine Gartenparzelle im Süden des Plangebietes. Zwar ist das Vorkommen von artenschutzrechtlich und planungsrelevanten Arten unwahrscheinlich, es kann aber auch nicht ganz sicher ausgeschlossen werden (Zauneidechse).

Wenn ein Niederschlagswassermanagement durchgeführt wird (Regenwasserversickerung mit Überlauf bei Starkregen), besteht die Möglichkeit, dass größere Wassermengen und Schadstoffe und erwärmtes Wasser in den Zastlerbach als wahrscheinlichen Vorfluter gelangen. Da hier Bachneunauge, Groppe und Dohlenkrebs (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) nachgewiesen sind, sind Biodiversitätsschäden nicht von vorneherein auszuschließen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Eine solche Wirkung wäre maximal im Bereich der geplanten Grünfläche im Süden des Plangebietes zu erwarten, wenn hier wider Erwarten doch die Zauneidechse vorkommen sollte oder die Entfernung der Gehölze nicht in der gesetzlich vorgesehenen Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden kann.

Beeinträchtigungen durch Akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser, Beleuchtung, Erschütterungen und mechanische Einwirkungen

Sowohl bau- als auch betriebsbedingt ist mit einer Zunahme von Beunruhigungsfaktoren zu rechnen, wobei die baubedingten Einwirkungen vorübergehend sein werden. **Erschütterungen** sind primär während der Bauzeit zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die dadurch verursachten Beeinträchtigungen gering sind. **Akustische Reize** und **optische Reizauslöser** sind sowohl bau- als auch betriebsbedingt relevant. Da die baubedingten Beunruhigungseffekte vorübergehend sind, erfolgt hier eine Konzentration auf die betriebsbedingten Effekte. Dafür sind vor allem die geplante Schule und die Flüchtlingsunterkunft relevant, weil diese in der Nähe der Strukturen liegen, in denen am ehesten mit beunruhigungsempfindlichen Arten zu rechnen ist.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind ganz überwiegend recht beunruhigungstolerant. Das gleiche gilt für die Haselmaus. Bei den Vogelarten wird maximal mit räumlichen Verlagerungen und dem dauerhaften oder vorübergehenden Verlust einzelner Brutpaare durch die Beunruhigungseffekte gerechnet, v. a. in den Raumeinheiten 3 (Baumhecke) und 4 (Gartenflächen). Da dies praktisch ausschließlich weit verbreitete und häufige Arten betrifft, ist dies naturschutzfachlich unproblematisch.

Einzige Ausnahme, die hier etwas genauer betrachtet werden soll, ist der Bluthänfling. Die Art brütet durchaus auch in innerstädtischen Freiflächen, wenn diese ausreichend groß sind und geeignete Nahrungshabitate bieten, oder im Randbereich von ländlichen Siedlungen. Letzteres trifft im vorliegenden Fall zu. Bei der ersten Brut bevorzugt die Art dabei immergrüne Gehölze, weil diese auch im Frühjahr bereits ausreichende Deckung bieten. Die nachgewiesenen Individuen hielten sich auffallend oft in der Nähe einer großen Lebensbaumhecke auf, die als Bruthabitat sehr gut in Frage kommt.

Falls die Art hier tatsächlich brütet, sind erhebliche Beunruhigungseffekte für das oder die Paare nicht auszuschließen. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Art hier aktuell nur auftritt, weil das Nahrungsangebot für die Art durch die Bautätigkeit vorübergehend besonders günstig ist. Die Art ist ein Nahrungsopportunist, der seine Nahrungshabitate in Abhängigkeit vom Angebot wählt und auch den Brutplatz verlagert, wenn in einem bestimmten Raum ein günstiges Nahrungsangebot neu entsteht, vorausgesetzt, es finden sich dort geeignete Brutlebensräume (z. B. immergrüne Gehölze, dornige Sträucher, Weinreben, Kulturbrombeeren).

Beleuchtung v. a. im Randbereich zu den Raumeinheiten 3, 4 und 7 (Baumhecke, Gartenflächen und Freiflächen der Wohnbebauung) kann zu Beunruhigungseffekten und dem Verlust oder der Entwertung von Jagdhabitaten von Fledermäusen führen. Erhöhte mechanische Belastungen durch eine verstärkte **Trittbelastung** wären zu erwarten, wenn der vorhandene Fußpfad entlang der Baumhecke am Südwestrand des Plangebietes erhalten bleibt. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept ist das aber nicht vorgesehen. Selbst wenn das der Fall sein sollte, sind aber die im Gebiet nachgewiesenen oder möglichen artenschutzrechtlich relevanten Arten davon nach Einschätzung des Gutachters nicht betroffen.

Eintrag von organischen Stoffen, Staub und sonstigen Stoffen

Durch die **Bauarbeiten** könnten organische Stoffe wie Öl und Benzin oder Schwermetalle in den von den Bauarbeiten betroffenen Raum eingetragen werden. Je nach Witterung kann es zur Staubentwicklung kommen, die sich auch auf Pflanzen in an das Baufeld grenzenden Flächen absetzen könnten. Und durch Erdbewegungen könnten weitere Stoffe (z. B. Nährstoffe wie Phosphor und Nitrat) in die naturnahen Flächen eingetragen werden, die an das Plangebiet angrenzen. Es ist allerdings nicht erkennbar, inwieweit dies die artenschutzrechtlich relevanten Arten betreffen sollte. Am wahrscheinlichsten erschiene dies noch für die Zauneidechse, wenn diese wider Erwarten doch vorkommen sollte. Die Einwirkung wird vorübergehend sein, wobei ein Eintrag von Nährstoffen, organischen Verbindungen oder Schwermetallen auch nachhaltig sein könnte.

Betriebsbedingt könnte es zum Eintrag von Nährstoffen durch Freizeitnutzung vor allem in die Baumhecke am Rande des Plangebietes kommen. Die Säume sind allerdings bereits relativ nährstoffreich und die Wirkung würde sich nicht auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten auswirken. Eine weitere denkbare betriebsbedingte Wirkung durch Stoffeinträge wäre der Eintrag von Streusalz in den Zastlerbach, wenn das Oberflächenwasser von mit Streusalz behandelten Flächen in das Niederschlagswassermanagement integriert wird.

Förderung gebietsfremder Arten, Bekämpfung von Organismen (Pestizideinsatz und ähnliches)

Diese beiden Wirkungen wären denkbar im Bereich der Freiflächen, die in dem neuen Baugebiet entstehen. Da der Einsatz von Pestiziden inzwischen rechtlich stark eingeschränkt ist, wird nicht davon ausgegangen, dass dadurch artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen wären. Auch eine Betroffenheit durch die Ausbreitung von gebietsfremden Arten, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgelöst wird, wird als unwahrscheinlich eingestuft.

5.2 Abschätzung möglicher Verbotstatbestände bzw. möglicher Biodiversitätsschäden

5.2.1 Fledermäuse

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Die bau- oder betriebsbedingte Tötung von Fledermäusen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird ausgeschlossen, da keine potenziellen Quartiere betroffen sind und auch keine betriebsbedingten Zerschneidungseffekte erwartet werden.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung: Beunruhigungseffekte sind primär durch Licht zu erwarten. Da keine genauen Angaben zu den vorkommenden Arten und der Intensität der Nutzung der Vegetationsstrukturen am Rande des Plangebietes vorliegen, wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass ohne Durchführung von Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Störung nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Wie oben bereits beschrieben, sind keine potenziellen Quartiere betroffen.

5.2.2 Vögel

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Wenn die Entfernung der Gehölze (Anlage der Grünfläche im Süden des Planungsraumes) in der gesetzlich vorgesehenen Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden kann, ist nicht mit der Tötung von Individuen durch die Entfernung von Gehölzen zu rechnen. Ein zweiter möglicher Mortalitätsfaktor sind Glasflächen, wobei vor allem größere Glasflächen im Übergangsbereich zwischen Baugebiet und freier Landschaft relevant sein dürften. Eine signifikant erhöhte Mortalitätsrate wird zwar nicht als sehr wahrscheinlich angesehen, kann aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb Maßnahmen durchgeführt werden sollten, um das Risiko zu senken.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung: Nach den Ausführungen in Kap. 5.1 zu den Auswirkungen von akustischen Reizen (Lärm) und optische Reizauslöser (Bewegung) auf Vögel werden Störungstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen.

§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im größten Teil des Eingriffsraums sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten zu erwarten. Lediglich im Bereich der geplanten Grünfläche im Süden des Plangebietes kann das Auftreten einzelner Nester von Amsel, Kohl- oder Blaumeise nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Da es sich um eine sehr kleine Fläche handelt, die hier betroffen ist, wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Brutpaare ggf. ausweichen können (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang). Soweit Nistkästen im Bereich der betroffenen Parzelle hängen (während der Kartierung wurden in der betroffenen Parzelle keine festgestellt), lässt sich die Sicherung der ökologischen Funktion durch Umhängen der Nistkästen erreichen. Daher kann, unter Berücksichtigung der zuletzt erwähnten Bedarfsmaßnahme, auch der Tatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

5.2.3 Sonstige Arten – Vermeidung von Biodiversitätsschäden

Wie im Kap. 4.4 dargestellt, treten **Groppe, Bachneunauge und Dohlenkrebs** im Zastlerbach auf. Diese könnten nach der Wirkungsprognose im Kap. 5.1 von Maßnahmen der Niederschlagswasserentsorgung aus dem Baugebiet betroffen sein. Zwar wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestände dieser Arten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes) durch die Einleitung von Niederschlagswasser als nicht sehr wahrscheinlich eingestuft, wenn dies entsprechend guter fachlicher Praxis erfolgt (Versickerung vor Ort, Durchlauf durch einen Retentionsbodenfilter). Da Details des Niederschlagswassermanagements aber noch nicht vorliegen, kann dies aktuell auch noch nicht ausgeschlossen werden. Da die Vorkommen in einem FFH-Gebiet liegen, ist diese Thematik auch über eine Natura-2000-Vorprüfung und ggf. eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu bearbeiten, auf die daher hier verwiesen werden kann.

Eine Betroffenheit des **Hirschkäfers** durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird ausgeschlossen unter der Annahme, dass die Gehölzbestände am Südwestrand des Plangebietes erhalten bleiben und durch die Bauarbeiten auch nicht beeinträchtigt werden. Damit wäre auch ein mögliches Vorkommen von **Rogers Goldhaarmoos** (*Orthotrichum rogeri*) an den Gehölzen in den Raumeinheiten 3 (und 6) nicht betroffen.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Es werden nachfolgend zunächst die Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die obligatorisch durchgeführt werden sollten, um Verbotstatbestände und Biodiversitätsschäden zu vermeiden. Im Anschluss werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzung empfohlen wird, um Restrisiken bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden (Schwerpunkt: Zauneidechse).

Obligate Maßnahmen

- Erhaltung der Baumhecke am Südwestrand des Plangebiet und Sicherstellung des Baumschutzes während der Bauarbeiten und nach Fertigstellung des Planzustandes
- Entfernung der Gehölze im Bereich der geplanten Grünfläche in der gesetzlich vorgesehenen Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar
- Umsetzung einer fledermaus- und insektenschonenden Beleuchtung im Südteil des Plangebietes:
 - o Möglichst weitgehender Verzicht auf Beleuchtung des Außenbereiches von Flüchtlingsunterkunft und Schule nach Westen und Süden
 - o Wo unvermeidbar, Begrenzung auf das unbedingt erforderliche Maß und Nutzung von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren
 - o Verwendung von Lampen, die den zu beleuchtenden Bereich möglichst gezielt ausleuchten und Vermeidung von Abstrahlungen nach oben und nach Westen bzw. Süden
 - o Verwendung von fledermausfreundlichen Lichtfrequenzen (möglichst Verwendung von LEDs mit warmweißem bis rötlichem Spektrum mit geringen Blauanteilen (z. B. 2000K oder niedriger)
- Verzicht auf große Glasflächen an den nach Süden und Westen exponierten Fassaden von Flüchtlingsunterkunft und Schule oder Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen oder von Markierungen, die die Vogelschlaggefahr deutlich reduzieren (siehe Rössler et al. 2022, Kap. 3)
- Ggf. Umhängen von Nistkästen im Bereich der betroffenen Gartenparzelle in die Umgebung der geplanten Grünfläche
- Wenn ein Niederschlagswassermanagement durchgeführt wird (Regenwasserversickerung mit Überlauf bei Starkregen), sollte sichergestellt werden, dass nur unbelastetes oder maximal schwach belastetes, möglichst gut gereinigtes Wasser sowie nicht zu stark erwärmtes Wasser in den Zastlerbach gelangt.

Zusätzlich empfohlene Maßnahmen

- Die Baufeldräumung im Bereich der kleinen Wiesenbrache und der Gartenparzelle im Süden des Plangebietes sollte im Winterhalbjahr erfolgen, möglichst nicht mit schwerem Gerät oder in einer längeren Frostphase. Vor der eigentlichen Umgestaltung sollte das Gebiet einmal auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse kontrolliert werden.
- Vermeidung von Stoffeinträgen in die Baumhecke am Südwestrand des Plangebietes
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und invasiven Arten im Bereich der geplanten Grünfläche

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Kirchzarten plant, westlich und südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Fischerrain II“ einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, der primär Gewerbeflächen umfasst, aber auch Flächen für eine Schule und eine Flüchtlingsunterkunft. Das vorliegende Gutachten prüft, ob mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,8 ha und besteht praktisch vollständig aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (aktuell etwa zwei Drittel Intensivwiese und ein Drittel Acker). Im Südwesten grenzt ein Grünlandgebiet mit linearen Gehölzen und dem Zastlerbach an. Am Südrand bzw. südlich angrenzend finden sich eine kleine verbrachte Wiese und einige Gärten.

Aufgrund der ganz überwiegend sehr intensiven Nutzung des Plangebietes ergab die Potentialeinschätzung, dass im Plangebiet selber nur das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wahrscheinlich ist, die deshalb erfasst wurden. Als planungsrelevante Brutvogelarten konnten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung Bluthänfling und Haussperling nachgewiesen werden, beide im Bereich der östlich angrenzenden Wohnbebauung, also bereits außerhalb des Plangebietes. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Plangebiet nutzen einige Arten als Nahrungslebensraum (z. B. Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch). Es wird aber als unwahrscheinlich eingestuft, dass die Flächen für die betroffenen Arten die Funktion eines sog. essenziellen Nahrungshabitats erfüllen. In der südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Baumhecke und in den Gartenflächen am Südrand bzw. südlich angrenzend sind einige häufige, weit verbreitete Vogelarten wie die Amsel und die Mönchsgrasmücke als mögliche Brutvögel nachgewiesen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten werden im Plangebiet selber nicht erwartet. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den Gärten am Südrand des Plangebietes wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft, kann aber nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Die südwestlich an das Plangebiet grenzende Baumhecke könnte einzelne Einzel- und Paarungsquartiere von Fledermäusen beherbergen und als Jagdhabitat und Transferoute von diesen genutzt werden.

Ein Vorkommen des Hirschkäfers in der Baumhecke südwestlich des Plangebietes wird ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft, ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos ist dagegen möglich. Im Zastlerbach südwestlich des Plangebietes sind Groppe, Bachneunauge und Dohlenkrebs nachgewiesen. Diese 5 zuletzt genannten sind nicht artenschutzrechtlich relevant, sollten aber als Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden (Umweltschadensgesetz) berücksichtigt werden.

Die wichtigsten, von den geplanten Veränderungen ausgehenden Wirkfaktoren sind der Flächenverlust durch Überbauung und Veränderung der vorhandenen Lebensraumstrukturen (Wiesenbrache und Garten im Süden), Einflüsse auf Wasserhaushalt, Temperatur und Stoffhaushalt des Zastlerbaches durch mögliche Einleitung von Niederschlagswasser sowie Störungseffekte, z. B. durch Licht (Fledermäuse!). Von diesen Wirkfaktoren könnten, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, Tötungstatbestände für einzelne, häufige Vogelarten (Allerweltsarten), Störungstatbestände für Fledermausarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einzelne, häufige Vogelarten ausgelöst werden. Darüber sind erhebliche Beeinträchtigungen von Groppe, Bachneunauge und Dohlenkrebs durch Einleitung von Niederschlagswasser nicht von vornherein auszuschließen.

Zur Vermeidung der genannten Verbotstatbestände bzw. Beeinträchtigungen werden 6 obligate und 3 zusätzlich empfohlene Maßnahmen vorgeschlagen. Bei vollumfänglicher und rechtzeitiger Umsetzung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände oder Biodiversitätsschäden durch die Umsetzung des Bebauungsplans mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Literatur

- Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. — FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftr. des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. — Endbericht. 316 S. — Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- Lüth, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23 (1): 121–149.
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Anhang: Relevanzprüfung – Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum und dessen Umgebung
 Erläuterung: * = prioritäre Art; m = Vorkommen möglich; n = Vorkommen ausgeschlossen; u = Vorkommen unwahrscheinlich;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	bes. gesch.	str. gesch.	FFH Anh. II, IV	Relevanzprüfung					Anmerkung
					Vorkommen	Verbreitung	Habitat	Seltenheit	Sonstige	
Säugetiere ohne Fledermäuse										
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	b	s	IV	u		x		x	Isolation, Entfernung zum Wald
Reptilien										
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s	IV	u		x		x	Isolation, Störung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	b	s	IV	n		x			
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	b	s	IV	n		x			fehlender Nachweis
Amphibien										
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	b	s	IV	n		x			
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	b	s	II, IV	n		x			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	b	s	IV	n	x	x			
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	b	s	IV	n	x	x			
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	b	s	IV	n	x	x			
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	b	s	IV	n	x	x			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	b	s	IV	n		x			
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	b	s	IV	n	x	x			
Fische										
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>			II	n		x			
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>			II	n		x			
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	b		II	ja					
Groppe	<i>Cottus gobio</i>			II	ja					

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	bes. gesch.	str. gesch.	FFH Anh. II, IV	Relevanzprüfung					Anmerkung
					Vorkommen	Verbreitung	Habitat	Seltenheit	Sonstige	
Krebse										
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	b		II	n				x	nicht nachgewiesen
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>			II	ja					
Schmetterlinge										
Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>			II*	u		x		x	Isolation
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	b	s	II, IV	n		x			
Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	b	s	IV	n		x			
Käfer										
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>			II	u		x		x	Isolation
Libellen										
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	b	s	II	n		x			
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	b	s	II, IV	n	x	x			
Mollusken										
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	b	s	II, IV	n	x	x			
Pflanzen										
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	b	s	II, IV	n	x	x			
Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>			II	m					

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8013342	Gebietsname(n) Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Kirchzarten Bauamt, Frau Waldvogel Talvogteistr. 2a, 79199 Kirchzarten	Telefon / Fax / E-Mail 07661-39346 s.waldvogel@kirchzarten.de
1.4	Gemeinde	Kirchzarten	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Gemeinde Kirchzarten möchte das vorhandene Gewerbegebiet Fischerrain erweitern. Neben Gewerbenutzung ist ein Sondergebiet für den Neubau der Freien Schule Dreisamtal und ein Wohngebiet für Menschen mit besonderem Bedarf (Geflüchtete u.a.) vorgesehen. Die neu beanspruchte Fläche beträgt 3,77 ha. ☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage Umweltbericht zum Bebauungsplan „Fischerrain III“, Kirchzarten (Pohla 2026) Artenschutzrechtliches Gutachten (Zehlius-Eckert 2024)	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Anne Pohla	0160-3708655	
Dipl.Ing. Freie Landschaftsarchitektin		
Silberbachstraße 9		
79100 Freiburg	e-mail *	
	post@pohla.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

4.11.2026 (A. Pohla)
Datum Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
3260 Flüsse der planaren Stufe	Einleitung von Regenwasser aus dem geplanten Baugebiet. Das Wasser wird durch einen Lamellenfilter oder Retentionsbodenfilter gereinigt werden (gem. Generalentwässerungsplan, im Genehmigungsverfahren). Beeinträchtigungen sind danach nicht wahrscheinlich.	
3 Fledermausarten: Bechstein- und Wimperfledermaus, Großes Mausohr (Myotis bechsteinii, M. emarginatus, M. myotis)	Die Arten jagen entlang von Vegetationslinien. Der Krummbach mit Begleitgehölz ist mind. 60 m vom geplanten Gewerbegebiet entfernt. Beeinträchtigungen sind nicht wahrscheinlich.	
Gelbbauchunke	Sie besiedelt vegetationsfreie bis –arme Kleingewässer, die im betroffenen Gelände und im Umfeld nicht vorhanden sind.	
Fische und Rundmäuler: Groppe und Bachneunauge	Anpassung an niedrige Wassertemperaturen. Untersuchungen der Wassertemperatur im Krummbach aus Einleitungen aus dem Gewerbegebiet Fischerrain I ergaben keine signifikante Temperaturerhöhung (max. Erhöhung um 0,4°C). Es ist davon auszugehen, dass die max. Temperaturerhöhung nach Erschließung von	

	Fischerrain III und der Ableitung in den Krummbach aus Fischerrain I bis III bei 1°C liegen wird (Stellungnahme des Ing.Büro Raupach und Stangwald v. 24.9.2025).
Dohlenkrebs	Breites Temperaturspektrum, aber Betroffenheit evtl. durch hydraulische Stoßbelastung. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt zeitlich verzögert, eine Betroffenheit ist unwahrscheinlich.
Spanische Flagge	Besiedelt blütenreiche Weg- und Waldränder und vorgelagerte Wiesen, Betroffenheit ist unwahrscheinlich.
Hirschkäfer	Besiedelt Altholzbestände, keine geeigneten Habitate vorhanden, Vorkommen unwahrscheinlich.
Grünes Gabelzahnmoos (=Grünes Besenmoos)	Wächst bevorzugt auf Baumstämmen in Altbeständen in Kalkgebieten, es sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Vorkommen und Beeinträchtigung unwahrscheinlich

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen: durch Regenwassereinleitung in den Krummbach ist eine stoffliche Belastung des Gewässers grundsätzlich möglich.	3260 Flüsse der planaren Stufe, Groppe, Bachneunauge, potenziell Dohlenkrebs	Eine stoffliche Belastung wird durch Versickerung und verzögerte Ableitung des Regenwassers über Zisternen, in denen eine Teilsedimentation stattfindet, minimiert. Zudem wird auf der Ebene des Bebauungsplans eine Entwässerungsplanung mit geeigneten Reinigungsanlagen (Lamellenklärer oder Retentionsbodenfilter) entwickelt.	
6.2.2	akustische Veränderungen	o.g. Fledermausarten	Jagd v.a. nachts, Lärmemissionen finden tagsüber und nur vorübergehend statt, Beeinträchtigungen unwahrscheinlich	
6.2.3	optische Wirkungen	o.g. Fledermausarten	Jagd v.a. nachts, pot. störende Lichtemissionen werden durch Vorgaben zur Beleuchtung (im Bebauungsplan und Umweltbericht enthalten) minimiert, Beeinträchtigungen unwahrscheinlich	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer : thermische und hydraulische Belastungen sind durch stoßweise Einleitung von erwärmtem Oberflächenwasser möglich.	s.u. 6.2.1	Die stoßweise Einleitung von erwärmtem Regenwasser nach sommerlichen Starkregen wird durch Zisternen und die geplante Reinigungsanlage minimiert. Hydraulischer Stress wird durch die verzögerte Einleitung ebenfalls gemäßig.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze...)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen	s.u. 6.2.2	s.u. 6.2.2	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☒ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	s.u.6.	Vorhandene Einleitungsstellen aus u.a. den östlich benachbarten bestehenden Gewerbegebieten mit Einleitung von Regenwasser bis zur 15-fachen Menge	Stoffliche Belastung, thermische Wirkung, hydraulischer Stress besteht seit vielen Jahren aus Einleitungen aus der gesamten Ortslage Kirchzartens; der im Genehmigungsverfahren befindliche Generalentwässerungsplan sieht auch für weitere Einleitstellen Reinigungsanlagen vor und wird die Belastung des Fließgewässersystems Osterbach, Hagenbach und Krummbach aus Einleitungen aus einem deutlich größeren Bereich erheblich reduzieren.	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für das Gebiet Fischerrain III wird eine genehmigungsfähige Entwässerungsplanung in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde entwickelt. Es wurde bereits nachgewiesen, dass dies beispielsweise durch einen Lamellenklärer oder ein Retentionsbodenfilter möglich ist. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Niederschlagswasserbehandlung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Generalentwässerungsplan GEP liegt der Genehmigungsbehörde im Landratsamt vor. Er sieht für diverse Einleitungsstellen mit insgesamt deutlich höheren Abflussmengen Reinigungsanlagen vor. Dies wird zu einer deutlichen Verbesserung bez. der stofflichen Belastung und der hydraulischen Stoßbelastung führen.

☒ weitere Ausführungen: Generalentwässerungsplan vom 20.3.2024

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 25

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden...	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	9
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	10
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	10
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	11
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	12
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	13
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	13
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	16
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	17
A.14	Verband Region Südlicher Oberrhein	18
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	19
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
A.17	badenovaNETZE GmbH	20
A.18	Netze BW GmbH.....	21
A.19	naturenergie netze GmbH.....	21
A.20	TransnetBW GmbH.....	21
A.21	PLEdoc GmbH	21
A.22	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	22
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	24
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	24
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	24
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	24
B.5	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	24
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	24
B.7	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	24
B.8	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt	24
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	24
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	24
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	24
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	24
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe	24
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	24
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	24
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	24

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 25

B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	24
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.	24
B.19	Handwerkskammer Freiburg.....	24
B.20	terranets bw GmbH.....	24
B.21	DB InfraGO AG	24
B.22	Eisenbahn-Bundesamt.....	24
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	24
B.24	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.....	24
B.25	AG Fledermaus BW e.V.....	24
B.26	BUND e.V.....	24
B.27	Landesnatschutzverband BW.....	24
B.28	NaBu Deutschland e.V.....	25
B.29	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.	25
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	25
B.31	Bundesnetzagentur	25
B.32	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal	25
B.33	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal.....	25
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten-Breitnau.....	25
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee	25
B.36	Stadt Todtnau.....	25
B.37	Gemeinde Breitnau	25
B.38	Gemeinde Buchenbach	25
B.39	Gemeinde Feldberg	25
B.40	Gemeinde Glottertal.....	25
B.41	Gemeinde Gundelfingen	25
B.42	Gemeinde Hinterzarten	25
B.43	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde.....	25
B.44	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau	25
B.45	Gemeinde Münstertal.....	25
B.46	Gemeinde Oberried	25
B.47	Gemeinde Schluchsee	25
B.48	Gemeinde Stegen	25
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	25

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 3 von 25

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen sind neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu beachten: DGUV Vorschrift 43, 44 „Müllbeseitigung“, DGUV Information 214-033, DGUV-Regeln 114-60170) sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 (Stand: 15.12.2008). Somit bitten wir, die nachstehend genannten Punkte in Ihren Planungen zu berücksichtigen:	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.1	Die Straße muss ausreichend tragfähig sein, d. h. sie muss für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeuges von 28 t ausgelegt sein.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.2	Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern (Absturz- bzw. Umsturzgefahr) einhalten kann.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.3	Die Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeuge verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.4	In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fährbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.5	Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Begegnungsverkehr; 4,75 m) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich.	Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.6	Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.7	Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.8	Eventuelle Bodenschwellen sind so anzulegen, dass sie von den Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.1.1.9	Besondere Bedingungen beim Rückwärtsfahren mit dem Abfallsammelfahrzeug: - Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt werden. Dies kann durch entsprechend große Wendeplatten bzw. Wendehämmer (für 3-achsige Müllfahrzeuge) erreicht werden. - Ist das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug nicht zu umgehen, sind folgende Punkte bei der Planung zu berücksichtigen: - Beiderseits des Müllfahrzeuges muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. - Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m sein.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Durch die geplante Darstellung einer Wohnbaufläche nach § 1 Ziffer 1 BauNVO unmittelbar angrenzend an eine ebenfalls geplante gewerbliche Baufläche nach § 1 Ziffer 3 BauNVO wird der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG berührt. Danach sind dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zwar kann der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG als Abwägungsdirektive im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Allerdings ist u.E. noch nicht nachvollziehbar belegt, aus welchen Gründen allein dieser Standort für die geplante Wohnbaufläche in Betracht kommt. Hierzu sollten noch detailliertere Angaben zu etwaigen Standortalternativen in Wohnlagen erfolgen. Eine Überlegung könnte u.U. sein, die Wohnbaufläche in die Planungen für den Bereich „Wohnhof V“ (6. FNP-Änderung) aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung werden noch detailliertere Angaben zu etwaigen Standortalternativen in Wohnlagen erfolgen. Der 5. Wohnhof eignet sich vom zeitlichen Ablauf nicht für die Flüchtlingsunterbringung. Erst nach Ablauf der Standzeit der Containerunterkunft kann der Bedarf für eine Flüchtlingsunterbringung geprüft werden. Die Grundstückvergabe im 5. Wohnhof wird jedoch vor Ablauf der Standzeit der Container erfolgen.
A.2.2	Das im Trennungsgrundsatz enthaltene Optimierungsgebot verpflichtet den Planungsträger darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass im Fall benachbarter, miteinander unverträglicher Nutzungen durch planerische Maßnahmen entstehende schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können. Es wurde bereits erkannt, dass die Lage an der vielbefahrenen Landesstraße L126 und in unmittelbarer Umgebung zu den geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich „Fischerrain III“ eine besondere Sensibilität bei der Bebauung erfordert (vgl. Ziffer 5.2 der Begründung). Nach Ansicht des Planungsträgers kann die Konfliktlage „vor allem durch die Festsetzung der unmittelbar angrenzenden Gewerbegrundstücke als eingeschränktes Gewerbegebiet gut bewältigt werden“. Mit der im parallelen Bebauungsplanverfahren zur Offenlage	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschiebung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	angekündigten schallschutztechnischen Untersuchung wird die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung im weiteren Verlauf aufzuzeigen sein.	
A.2.3	In Ziffer 6.1 und Ziffer 8.3. der Begründung bitten wir, auf die hier vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplans abzustellen, nicht wie irrtümlich geschehen auf die 6. Änderung. Die 6. Änderung betrifft die geplante Darstellung einer anderen Wohnbaufläche (Wohnhof V), die für die o.g. Textpassagen ersichtlich nicht von Relevanz ist.	Dies wird berücksichtigt. In Ziffer 6.1 und Ziffer 8.3. der Begründung wird auf die hier vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplans abgestellt.
A.2.4	Bei der Erstellung des zeichnerischen Deckblatts, das auf dem Flächennutzungsplan angebracht werden soll, bitten wir darauf zu achten, dass eine Zuordnung zu dem 7. Änderungsverfahren möglich ist, etwa durch eine angehängte „Fahne“. Da es sich bei dem anzubringenden Deckblatt um die eigentliche Änderung des Bauleitplans handelt, sollten dort auch Platzhalter für die Verfahrensvermerke vorgesehen werden.	Dies wird berücksichtigt. Auf dem zeichnerischen Deckblatt wird eine Zuordnung zu dem 7. Änderungsverfahren inklusive Platzhalter für die Verfahrensvermerke kenntlich gemacht.
A.2.5	Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.	Dies wird berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.
A.2.6	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.2.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 7 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.3.1	Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan punktuell zu ändern. Grund hierfür ist der Bedarf an Gewerbegrundstücken, der eine geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Fischerrain erforderlich macht. Zudem sollen Flächen für eine Schule und eine Geflüchtetenunterkunft ausgewiesen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ im Parallelverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.2	Der aktuell wirksame FNP (letzte Aktualisierung am 09.11.2012) stellt den Planungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Gewerbe-, Wohn- und Sondernutzung im Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets bzw. eines eingeschränkten Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO, eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sowie eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO erfolgen. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des BPL-Verfahrens durch das Büro Anne Pohla aus Freiburg in einem Umweltbericht erarbeitet. Für die FNP-Änderung liegt zur frühzeitigen Beteiligung ein Scoping-Papier in Form eines Flächensteckbriefs vor. Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Nr. 6 „Südschwarzwald“ und grenzt im Westen direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ (Nr. 3.15.010). Im Scoping-Papier wird aufgrund der Vorbelastung durch die stark befahrenen Straßen B 31 und L 126 sowie die vorhandenen Gewerbegebiete ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Lage am Ortsrand angenommen. Im	Dies wird im Rahmen der planerischen Absichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rahmen der Offenlage des BPL sollen noch Pflanzempfehlungen ergänzt werden. Wir gehen davon aus, dass die im Scopingpapier genannten Maßnahmen zur Eingrünung dort aufgeführt sein werden. Die artenschutz- und naturschutzrechtliche Eingriffsbewältigung wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans abgearbeitet. Daher wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Fischerrain III verwiesen.	
A.3.3	Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	Der auf der nebenstehend genannten website der LUBW dargestellte Biotopverbund betrifft den Bereich der Bäche unterhalb der Hangkante entlang der Südwest-Grenze des Geltungsbereiches der FNP-Änderung und des Bebauungsplans. Die relevanten Biotopverbundflächen mittlerer und feuchter Standorte beginnen somit in einem Abstand von ca. 75 m vom Plangebiet. Es ist davon auszugehen, dass sie nicht betroffen sind. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen. Der Gemeinderat hat den Beschluss für eine solche Biotopverbundplanung gefasst.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes 315117 der bnNETZE, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich im Zartener Becken. Auf die Rechtsverordnung des	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Regierungspräsidiums Freiburg von 03.02.1992 wird hingewiesen.	
A.4.2	Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung Für die Erweiterung ist entsprechend des DWA-A 102 eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Weitere Details können der Stellungnahme zum BBP entnommen werden.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.4.3	Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen Die Gemeinde Kirchzarten lässt derzeit ein Starkregenrisikomanagementkonzept durch ein Fachbüro erstellen. Sofern es für den überplanten Bereich, nach den bislang vorliegenden Ergebnissen des Starkregenrisikomanagementkonzeptes, eine Betroffenheit gibt, ist dies in der Abwägung zur Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes wird voraussichtlich im April 2026 abgeschlossen sein. Der überplante Bereich ist bisher nicht bei Starkregenereignissen betroffen bzw. gefährdet.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Erdmassenausgleich Im Sinne einer Abfallvermeidung und -Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden. Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich sollte die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.5.2	Durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen ist mit zusätzlichen	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Lärmemissionen und Emissionen in die Luft (siehe mögliche Nutzer in Tabelle 6 der Begründung) zu rechnen, die Konflikte zwischen Gewerbe und den bestehenden Wohn- und Mischgebiete auslösen können. Diese Problematik sollte in geeigneter Weise auf Bebauungsplanebene überprüft werden.	
A.5.3	Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Gewerbeaufsicht hat keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach dem DVGW Arbeitsblatt 405 eine Wassermenge von 96 m³/h über mindestens zwei Stunden erforderlich. Unterflur-Hydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 und zusätzlich auf den Verkehrsflächen so kenntlich zu machen, dass sie nicht zugestellt werden. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschiebung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
A.7.1	Die Gemeinde Kirchzarten hat ihre kommunale Wärmeplanung abgeschlossen und auf der Website veröffentlicht. Die Darstellungen in Wärmeplänen sowie die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes sind fortan bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7g BauGB).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Wärmeplanung ist aktuell nicht vorgesehen.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.7.2	Im Scoping-Papier wird der Belang Klima unzureichend behandelt. Mit Blick auf die geplanten Nutzungen, insbesondere Einrichtungen für vulnerable Gruppen wie Kinder und Flüchtlinge, ist die Temperatur der relevante Parameter. Aus fachlicher Sicht empfehlen wir, auf die Temperaturerhöhung einzugehen, die Erheblichkeit mit mittel zu bewerten und die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise werden im Umweltbericht aufgenommen.
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.8.1	Diese Flächen sind gemäß der 2022 überarbeiteten Flurbilanz von Baden-Württemberg überwiegend der „Vorbehaltsflur I“ zuzuordnen, es handelt sich dabei um hochwertige landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Ausschlaggebend für die Einstufung in diese Kategorie sind neben der guten Bodenqualität in weitgehend ebener Lage in Verbindung mit den günstigen klimatischen Bedingungen die gute Erschließung mit Wirtschaftswegen. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorbehaltsflur I sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuziehen. Eine Fremdnutzung sollte aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben. Der Planbereich wird überwiegend derzeit landwirtschaftlich für den Anbau von Ackerfutter genutzt. Ein Rinderhalter verliert mit Planumsetzung über 59 % seiner Ackerfutterfläche bzw. fast 3 % seiner Betriebsfläche. Ein weiterer Rinderhalter verliert mit Planumsetzung über 14 % seiner Ackerfutterfläche bzw. über 3 % seiner Betriebsfläche. Vorsorglich weisen wir darauf	Die Bebauungsplangebiete „Gewerbegebiet Fischerrain“ und „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sind bereits nahezu vollständig aufgesiedelt. Aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken soll das Gebiet Fischerrain erneut erweitert werden. Aufgrund der positiven Entwicklung und der damit steigenden Schülerzahlen benötigt die Freie Schule weitere Flächen für künftig erforderliche bauliche Entwicklungen. Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt das reformpädagogische Konzept der Freien Schule und ermöglicht der Schule eine Entwicklung an einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Standort. Ebenso beabsichtigt die Gemeinde Kirchzarten im Westen des Gewerbegebiets Fischerrain III die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dauerhaften Wohnraum für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen zu schaffen. Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich der Anlass, Ziel und Zweck für die vorliegende punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Es sind zudem im Talboden des Dreisamtals im Gemeindegebiet von Kirchzarten keine Alternativstandorte möglich, da in den unbebauten Bereichen des Dreisamtals in Kirchzarten überall eine vergleichbare Bodengüte vorliegt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 12 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	hin, dass ab 5 % Flächenverlust eine Betriebsgefährdung vorliegen kann und ab 8 -10% Flächenverlust eine Existenzgefährdung allgemein festgestellt wird.	
A.8.2	Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.	Dies wird berücksichtigt. Im Flächensteckbrief wird auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hingewiesen.
A.8.3	Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief für das Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden: • Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. • Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. • Die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung der landwirtschaftlichen Feldflur ist zu sichern.	Dies wird berücksichtigt. Im Flächensteckbrief wird auf die drei genannten Punkte hingewiesen.
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)	
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
A.9.1	Die im Plan dargelegte Zuführung zum Plangebiet ist Gegenstand einer Machbarkeitsstudie für die Radschnellweganbindung von Kirchzarten. Eine Aussage zum Sachstand kann noch nicht abgegeben werden. Grundsätzlich ist daher anzumerken, dass mit einem anderen Zuschnitt der bebaubaren Bereiche eine optionale Anbindung des Plangebietes an die L123/ B31 AS Kirchzarten ermöglicht werden könnte. Mit dieser Anbindung könnte ein	Eine optionale Anbindung des Plangebietes an die L126/ B31 AS Kirchzarten soll aus Sicht der Gemeinde nicht ermöglicht werden, damit kein Durchgangsverkehr von der Umgehungsstraße (L126 und L127) in das Gewerbegebiet hineingeführt wird und das Gewerbegebiet nicht als Abkürzung für den Durchgangsverkehr genutzt werden kann. Ein Grunderwerb lediglich für den Straßenbau und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist zudem unverhältnismäßig.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Großteil des Verkehrs für das angrenzende Gewerbegebiet aufgenommen werden, was zu einer deutlichen Verkehrsbelastung führen würde.	
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 09.07.2025)	
A.10.1	Die Gemeinde Kirchzarten ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als Siedlungsbereich Gewerbe (PS 2.4.2.2 Abs. 1 (Z) festgelegt. Für die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs ist der in Plansatz 2.4.2.2 Abs. 2 (G) dargelegte Orientierungswert heranzuziehen. Für die Funktionen Wohnen ist die Gemeinde Kirchzarten ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt (PS 2.4.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan Südlicher Oberrhein). Die in der Begründung enthaltene Bedarfsbegründung ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Es werden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.06.2025)	
A.11.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.11.1.1	<u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den Lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.2	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.3	<u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	
A.11.2	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.1	<u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 16.06.2025 (Az. RPF9-4700-115/48/2) zum Planungsbereich folgende ingenieur-geologische Stellungnahme abgegeben: „Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“	
A.11.2.2	<u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) und <u>LGRBwissen</u> entnommen werden. Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+VVV HIMMELREICH“ (LUBW Nr.: 315-117) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.11.2.3	<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.4	<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

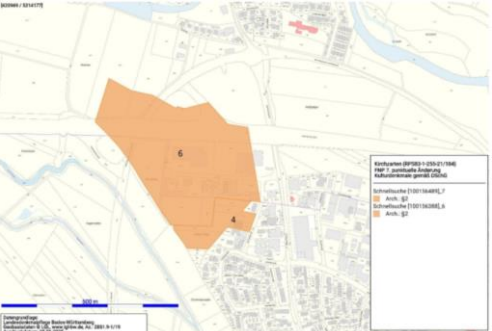
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.11.3	Landesbergdirektion	
A.11.3.1	<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u> . Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u> . Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u> .	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion (Schreiben vom 09.07.2025)	
A.12.1	Im Geltungsbereich der o.g. punkt. 7. Änderung des FNP des GVV Dreisamtal liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls derzeit nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 17 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 25.06.2025)	
A.13.1	Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen. Gemeinde Kirchzarten - Gewerbegebiet Fischerrain III • Latenezeitliche Siedlung (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 100156388); KD § 2 DSchG) • Latenezeitliche Siedlung (Listen-Nr. 4, ADAB-Id. 100156489); KD § 2 DSchG 	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.13.2	Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.	
A.13.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Verband Region Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 12.06.2025)	
A.14.1	Die 7. FNP-Änderung umfasst Gewerbefläche (ca. 2,6 ha), Sonderbaufläche Schule (ca. 0,6 ha) und Wohnbaufläche (ca. 0,5 ha) in Kirchzarten. Die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Fischerrain III“ erfolgt im Parallelverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Die Gemeinde Kirchzarten ist nach Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs ist Plansatz 2.4.2.2 Abs. 2 (G) zugrunde zu legen. Der konkrete Bedarf unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Bauflächenpotenziale wird unter Ziffer 6 der Begründung zur FNP-Änderung plausibel dargelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	Die Gemeinde Kirchzarten ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,45% als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch verfügbaren Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie noch nicht bebaute	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Flächen in Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen. Die Bedarfsermittlung wurde nach den o.g. Kriterien unter Ziffer 8 der Begründung zur FNP-Änderung übersichtlich und nachvollziehbar dargelegt.	
A.14.4	Die Gemeinde Kirchzarten hat inzwischen Zugang zum Online-Portal (Raum+) der von uns an das Büro ProRaum Consult beauftragten Siedlungsflächenpotenzialermittlung (https://raum-plus.online/de/rvso/plattform). Um die dort ermittelten Daten aktuell zu halten, sollten die Flächen entsprechend dieser FNP-Änderung angepasst werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde Kirchzarten hat einen Zugang zum Portal erhalten und ist bestrebt, die Daten wie gewünscht zu aktualisieren.
A.14.5	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 18.06.2025)	
A.15.1	Wie dargelegt, besteht in Kirchzarten eine „anhaltende und dringende Nachfrage“ nach gewerblich nutzbaren Grundstücken. Die Bebauungsplangebiete „Gewerbegebiet Fischerrain“ und „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sind bereits nahezu vollständig aufgesiedelt. Daher soll der Bereich Fischerrain erneut nach Westen erweitert werden. Hierzu sind selbstverständlich keine Bedenken zu äußern, die Ermöglichung von Sicherungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für bereits ortsansässige Betriebe wird besonders begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Neben der zeitgleich laufenden Aufstellung eines Bebauungsplanes, s. unsere gestrige Stellungnahme, ist hierzu auch der FNP zu ändern. Das Plangebiet hat laut Begründung eine Größe von ca. 3,77 ha.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3	Wie in Ziffer 6.3 der Begründung nachvollziehbar dargelegt, dürften selbst die nun vorgesehenen Gewerbeflächen (wohl ca. 2,5 ha) bereits nicht auszureichen, um die immense Nachfrage befriedigen zu können; hinzu kämen ggf. auch gewerbliche Interessenten von außerhalb. Wie bereits im Bebauungsplanverfahren ist u.a. deshalb die Frage zu stellen, warum hier nicht das gesamte Plangebiet, auch städtebaulich deutlich schlüssiger, gewerblich entwickelt werden sollte! Zudem ist nicht erkennbar, dass wie dargelegt die ebenfalls	Die Lage der Wohnbauentwicklung „Fischerrain III“ innerhalb des Gemeindegebietes begründet sich vor allem anhand der südlich unmittelbar angrenzenden Wohnlagen entlang der Scheffelstraße. Der Änderungsbereich ergänzt die südlich angrenzenden Wohnnutzungen, wodurch eine sich auftuende bauliche Lücke zwischen den geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich „Fischerrain III“ und den Wohnlagen an der Scheffelstraße geschlossen werden kann. Darüber hinaus stehen der Gemeinde aktuell und in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet keine Flächen in ähnlicher Größe und Zuschnitt zur Verfügung, auf welchen die dringend benötigen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

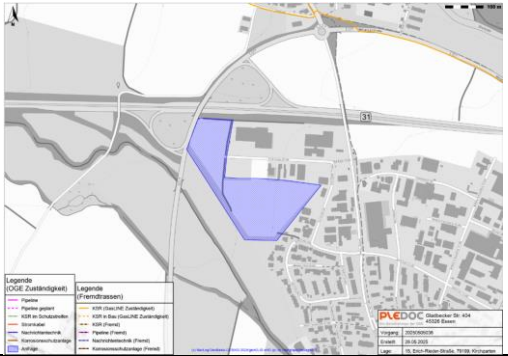
Seite 20 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geplante Flüchtlingsunterkunft unmittelbar an Wohnbebauung angrenzen würde, wie hierzu argumentiert wird. An das Plangebiet selbst grenzen, wie der Plan zeigt, bis auf eine winzige Ecke im Südosten, hier jedoch angrenzend an die geplante „Schulfläche“, ausschließlich gewerbliche Bauflächen an. Nutzungskonflikte sind u.E. nicht ausgeschlossen. Es wird dringend empfohlen, die zur Verfügung stehenden aktuellen Flächen des Plangebietes ausschließlich für gewerbliche Nutzungen vorzuhalten und für die beiden anderen geplanten Nutzungen geeignete Entwicklungsflächen zu suchen und bereitzustellen.	Wohnangebote für Geflüchtete und Menschen in prekären Wohnsituationen realisiert werden kann. Alternative Standorte kommen für eine geplante Wohnbauentwicklung daher nicht in Frage. Die geplante Sonderbaufläche Schule für den neuen Standort der Freien Schule Dreisamtal grenzt unmittelbar an den alten Standort der Freien Schule Dreisamtal (Am Fischerrain 9) an. Aus städtebaulicher Sicht sowie aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ist es sinnvoll den neuen Schulstandort in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Altstandort anzusiedeln. Zudem stehen der Gemeinde und der Freien Schule aktuell und in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet keine Flächen in ähnlicher Größe und Zuschnitt zur Verfügung, auf welchen der dringend benötigte Neubau der Schule realisiert werden kann. Daher kommen alternative Standorte für die geplante Sonderbaufläche nicht in Frage.
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 26.05.2025)	
A.16.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.17	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 05.06.2025)	
A.17.1	Es bestehen keine Einwände zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 21 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal. Zu den Belangen der badenovaNETZE GmbH nehmen wir im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren detailliert Stellung.	
A.18	Netze BW GmbH (Schreiben vom 17.06.2025)	
A.18.1	Im Geltungsbereich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 28.05.2025)	
A.19.1	Gegen die Änderung des FNP "Gewerbegebiet Fischerrain III" haben wir keine Einwände. Auf dem betroffenen Baugebiet befinden sich keine Anlagen der naturenergie netze GmbH und wir sind auch nicht Netzbetreiber.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 05.06.2025)	
A.20.1	Im geplanten Geltungsbereich der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ in Kirchzarten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 26.05.2025)	
A.21.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
A.21.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 27.06.2025)	
A.22.1	Im Bereich der geplanten Gewerbegebiets-Erweiterung „Gewerbegebiet Fischerrain III“ verläuft ein Verbandssammler des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht. Der Sammler hat überörtliche Bedeutung und transportiert die Abwässer der Gemeinden Kirchzarten, Buchenbach und Oberried zur Verbandskläranlage. Der Verbandssammler ist mit einem Schutzstreifen geschützt, welcher von jeglicher Bebauung, Baumbepflanzung, Mauern, Lagern usw. freigehalten werden muss (siehe Anlage). Die Schächte müssen jederzeit zur Störungsbeseitigung, Wartung, Unterhaltung und Sanierung anfahrbar sein, auch mit großen Spülfahrzeugen (36 to). Auch bei der Erstellung von Firmenanlagen bzw. Erschließung des Gewerbegebietes darf der Betrieb des Verbandssammlers nicht	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden. Zaunanlagen dürfen die Anfahrbbarkeit der Schächte keinesfalls verhindern bzw. behindern. Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bzw. am Sammler (Anschlüsse, Schachtanpassungen...) sind frühzeitig, bereits in der Planungsphase, und in enger Abstimmung und nur im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht durchzuführen. Auf Grund der hydraulischen Auslastung des Verbandssammlers ist von der Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe abzusehen. Unter Einhaltung der genannten Bedingungen stimmt der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain III“ zu. 	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 01.07.2025)
B.5	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 22.05.2025)
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.05.2025)
B.7	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 03.06.2025)
B.8	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt (Schreiben vom 30.06.2025)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.
B.19	Handwerkskammer Freiburg
B.20	terranets bw GmbH
B.21	DB InfraGO AG
B.22	Eisenbahn-Bundesamt
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.24	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.25	AG Fledermaus BW e.V.
B.26	BUND e.V.
B.27	Landesnatuschutzverband BW

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 25 von 25

B.28	NaBu Deutschland e.V.
B.29	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.31	Bundesnetzagentur
B.32	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
B.33	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten-Breitnau
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee
B.36	Stadt Todtnau
B.37	Gemeinde Breitnau
B.38	Gemeinde Buchenbach
B.39	Gemeinde Feldberg
B.40	Gemeinde Glottertal
B.41	Gemeinde Gundelfingen
B.42	Gemeinde Hinterzarten
B.43	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde
B.44	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau
B.45	Gemeinde Münstertal
B.46	Gemeinde Oberried
B.47	Gemeinde Schluchsee
B.48	Gemeinde Stegen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden	7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	7
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	8
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	8
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	8
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	9
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	9
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	12
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	13
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigung	13
A.14	Verband Region Südlicher Oberrhein	15
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.16	PLEDOC	16
A.17	NABU Dreisamtal	17
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
A.19	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	19
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	19
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	19
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	19
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	19
B.6	badenovaNETZE GmbH	19
B.7	Netze BW GmbH	19
B.8	Polizeipräsidium Freiburg	19
B.9	naturenergie netze GmbH	19
B.10	terranets bw GmbH	19
B.11	Transnet BW GmbH	19
B.12	Eisenbahn-Bundesamt	19
B.13	GVV Staufen-Münstertal	20
B.14	Stadt Freiburg	20
B.15	Stadt Todtnau	20
B.16	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt	20
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	20
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden	20
B.19	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe	20
B.20	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum	20

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 2 von 22

B.21	Veterinär- und Lebensmittelwesen	20
B.22	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 Forstdirektion	20
B.23	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung	20
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde.....	20
B.25	Industrie- und Handelskammer.....	20
B.26	Handelsverband Südbaden e.V.	20
B.27	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20
B.28	badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG	20
B.29	Netze BW GmbH.....	20
B.30	DB InfraGO AG	20
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	20
B.32	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.....	20
B.33	BUND e.V.....	20
B.34	Landesnatschutzverband BW	20
B.35	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.	20
B.36	AG Fledermaus B-W. e.V.	20
B.37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20
B.38	Bundesnetzagentur	20
B.39	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal	20
B.40	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten-Breitnau.....	20
B.41	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee	20
B.42	Gemeinde Breitnau	20
B.43	Gemeinde Buchenbach	20
B.44	Gemeinde Feldberg	20
B.45	Gemeinde Glottertal.....	20
B.46	Gemeinde Gundelfingen	21
B.47	Gemeinde Hinterzarten	21
B.48	Gemeinde Kirchzarten FB 5 Abt. Tiefbau	21
B.49	Gemeinde Kirchzarten Örtliche Straßenverkehrsbehörde.....	21
B.50	Gemeinde Münstertal.....	21
B.51	Gemeinde Oberried	21
B.52	Gemeinde Schluchsee	21
B.53	Gemeinde Stegen	21
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	21
C.1	Person 1 (17 Unterzeichner).....	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.1.1	Die neu geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ befindet sich - wie der bisherige Schulstandort - weniger als 100 m Entfernung zu einer bestehenden Spielhalle. Das in § 42 Landesglücksspielgesetz verankerte Abstandsgebot von mind. 500 m dient zwar ausdrücklich dem Schutz bestehender Schulen gegen Spielhallen und nicht umgekehrt. Gleichwohl regen wir an, dass die Gemeinde im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans eine sachgerechte Interessenabwägung vornimmt, in welchem Umfang durch den geplanten Schulneubau bzw. die Verlagerung künftig mit Einschränkungen für den Betrieb der Spielhalle zu rechnen ist.	Dies wird berücksichtigt, indem eine sachgerechte Interessensabwägung stattfindet und in der Begründung ergänzt wird. Durch den neuen Standort der Freien Schule erhöht sich der fußläufige Abstand zur Spielhalle etwas, so dass eine geringfügige Verbesserung stattfindet. Ein alternativer Standort für die Freie Schule außerhalb des 500 m-Radius wurde nicht gefunden. Die Spielhalle existiert zudem seit vielen Jahren und hat Bestandsschutz. Aus der Koexistenz der Spielhalle und der Freien Schule an der Straße „Am Fischerrain“ sind in der Praxis keine Probleme bekannt. Beide bestanden bereits über Jahre nebeneinander. Daher werden auch in Zukunft keine Einschränkungen der Spielhalle durch die Umsiedlung der Schule erwartet.
A.1.2	Bislang wird die räumliche Nähe zu der Spielhalle in der Begründung zur FNP-Änderung nicht thematisiert. In Ziffer 5.3 der Begründung wird zwar dargelegt, dass aus städtebaulichen und pädagogischen Gründen eine räumliche Nähe des neuen Schulstandorts zum Altstandort sinnvoll sei. Diese Darstellung berücksichtigt jedoch nicht ausreichend, dass durch die Standortwahl die unmittelbare Nähe zu der bestehenden Spielhalle weiterhin bestehen bleibt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um nähere Prüfung und Erläuterung, inwiefern diese Standortentscheidung gerade mit dem städtebaulichen Belang des § 1 Abs. 6 Ziffer 3 BauGB (Berücksichtigung sozialer und kultureller Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Belange von jungen Menschen) in Einklang steht.	Dies wird berücksichtigt, indem die in räumlicher Nähe befindliche Spielhalle im Hinblick auf den geplanten Schulstandort thematisiert wird.
A.1.3	Aus unserer Sicht sollte zumindest die knappe Standortalternativenprüfung mit nicht näher belegter Aussage, dass für alternative Standorte in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet keine Flächen in ähnlicher Größe und Zuschnitt (0,65 ha) zur Verfügung stünden, nachgebessert werden.	Dies wird berücksichtigt, indem die Standortalternativenprüfung um den genannten Sachverhalt ergänzt wird.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 4 von 22

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.4	Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.	Dies wird berücksichtigt, indem die entsprechenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.
A.1.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt, indem die Begründung zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht wird. Ferner findet eine weitere Beteiligung nur statt, sofern sich noch Planänderungen ergeben. Darüber hinaus werden zu gegebener Zeit die Ergebnisse der vorgetragenen Anregungen übermittelt.
A.1.6	Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Genehmigungsantrag entsprechend beigelegt.
A.1.7	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt, indem nach Abschluss des Verfahrens eine ausgefertigte Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans übersandt wird. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.8	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de .	Dies wird berücksichtigt, indem die Planunterlagen im gewünschten Format übersandt werden.
A.1.9	Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die	Dies wird berücksichtigt, indem die Unterlagen nach Rechtswirksamkeit digital und im Papierformat mit den entsprechenden Verfahrensvermerken zugeleitet werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	
A.1.10	Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskata- ster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Frei- burg i. Br. (abteilung2@rpf.bwl.de) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt, indem eine Mehrfertigung des Planes nach Abschluss auch dem Raumord- nungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg übersandt wird.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.2.1	Der Gemeindeverwaltungsverband Drei- samtal hat am 28.01.2026 beschlossen, den Entwurf der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbege- biet Fischerrain III“ nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Zweck hierfür ist die Neuschaffung von Gewerbe- grundstücken angrenzend an bestehende Gewerbegebiete. Zudem sollen Flächen für eine Schule und für Wohnraum für ge- flüchtete Personen entstehen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischer- rain III“ im Parallelverfahren. Zuletzt nah- men wir am 27.06.2025 Stellung zum Vor- haben im Rahmen der frühzeitigen Beteili- gung. Dem Antrag liegen folgende prüfungsrele- vante Unterlagen bei: Umweltbericht in der Fassung zur Offenlage (Stand November 2025), von Büro Anne Pohla. Freie Land- schaftsarchitektin.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Der aktuell wirksame FNP (letzte Aktuali- sierung am 09.11.2012) stellt den Bereich des geplanten Gewerbegebiets als land- wirtschaftliche Fläche dar. Die planungs- rechtliche Sicherung der geplanten Ge- werbe-, Wohn- und Sondernutzung im Be- bauungsplan soll durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets bzw. eines einge- schränkten Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO, eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sowie eines Sonderge- biets nach § 11 BauNVO erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<u>Landschaftsbild</u> Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ (Nr. 3.15.010). Der neue Ortsrand	Dies wird berücksichtigt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden entspre- chende Regelungen zur Eingrünung des neuen Ortsrands getroffen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ist durch standortheimische Bäume landschaftsgerecht einzugrünen.	
A.2.4	<u>Natura 2000</u> Das FFH-Gebiet Nr. 8013342 „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ umfasst auch den Krummbach (auch Osterbach genannt) mit Begleitvegetation und liegt ca. 60-70 entfernt. Das FFH-Gebiet wird indirekt durch Regenwasser-Einleitung betroffen. Zu diesem Punkt wird abschließend im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Fischerrain III Stellung genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	<u>Geschützte Biotope</u> Durch die FNP-Änderung sind folgende geschützte Biotope direkt überplant oder durch die Nutzungsänderung indirekt betroffen: ▪ Nr. 8013-315-0648 „Hecken an der B31 S Zarten“ ▪ Gehölzbestand aus 6 großen Eichen und mehreren Eschen, Ahornen u.a. Gehölzen an Südwest-Grenze des Plangebietes (bis zur Aktualisierung der Biotopkartierung (2017/2018) unter der Biotop-Nummer 180133150163 als gesetzlich geschützter Biotop (§ 33 NatSchG) erfasst) ▪ Biotop-Nr.8013-315-0145, „Krummbach und Hagenbach N Bruckmühle“ Die o.g. Biotope sind vollständig zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Dies wird berücksichtigt. Für die genannten Biotope wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans entwickelt. Zum Schutz des Wurzelraumes des Gehölzbestandes mit den Eichen wurde eine baumfachliche Baufolgenabschätzung durchgeführt, woraus einzuhaltende Mindestabstände u.a. Maßnahmen abgeleitet wurden. Der Schutz des Gewässerlebensraumes im Krummbach wird durch Minimierung des einzuleitenden Regenwassers (Versickerung, Zisternen) und geeignete Reinigungsanlagen, über die im Rahmen des Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan entschieden wird (Lamellenklärer oder Retentionsbodenfilter), gewährleistet.
A.2.6	Die artenschutz- und naturschutzrechtliche Eingriffsbewältigung wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans abgearbeitet. Diese Punkte werden in der Stellungnahme im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Fischerrain III erörtert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.7	Die Baufläche wird aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Lebensraumtypen Acker, sowie Intensivgrünland besitzen eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gegen die geplante FNP-Änderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 7 von 22

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.3.1	<u>Bodenschutz</u> Es bestehen keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	<u>Altlasten</u> Es bestehen keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	<u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4	<u>Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung</u> Die Wasserhaushaltsbilanz ist weder im Rahmen des Bebauungsplans noch beim Flächennutzungsplan dargestellt worden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4.1	Im Hinblick auf die unklare Situation bei der Regenwasserbehandlung (laut BBP) können wir eine gesicherte Abwasserbeseitigung mit den vorhandenen Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung wird durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro ein Niederschlagswasserkonzept erstellt und mit dem FB 430/440 entsprechend abgestimmt.
A.3.5	<u>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen</u> Die Starkregengefahrenkarten für die Gemeinde Kirchzarten wurden im Herbst 2025 fertiggestellt. Danach können sich im überplanten Gebiet Fließwege bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen ergeben (siehe Karten mit Darstellung der Fließgeschwindigkeit). Die Möglichkeiten einer Gefährdung der geplanten Bebauung und einer zusätzlichen Gefährdung der bereits vorhandenen Bebauung ist im Zuge der Bauleitplanung abzuwägen.	Dies wird berücksichtigt, indem die Starkregengefahrenkarten in die Begründung zum FNP aufgenommen werden und die Möglichkeit einer Gefährdung der geplanten Bebauung durch Starkregen eingegangen wird.
A.3.5.1	Der Abfluss wild abfließenden Wassers darf durch die neue Bebauung nicht zum Nachteil anderer Grundstücke verändert werden.	Die Benachteiligung anderer Grundstücke durch wild abfließendes Wasser kann ausgeschlossen werden.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.4.1	Die Belange der Gewerbeaufsicht (insb. Erdmassenausgleich und Emissionen) aus der frühzeitigen Beteiligung werden im parallel verlaufenden Bebauungsplan-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verfahren eingebracht und sollen dort berücksichtigt werden. Demzufolge sind keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.5.1	Es wird darum gebeten Abbildungen, die die Liegenschaftskarte als Grundlage verwenden, mit dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters zu aktualisieren.	Dies wird berücksichtigt, indem das aktuelle Liegenschaftskataster als Grundlage für die Planung verwendet wird.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.6.1	Im Brandfall muss für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr (§ 15 LBO) eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 8 LBO). Für das geplante Baugebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1600 l/Min.) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden erforderlich. Hierzu können gem. DVGW-W 405 alle Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m mit einbezogen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.
A.6.2	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 15 Abs. 6 LBO). Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen oder tragbaren Leitern der Feuerwehr erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Als Planungsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) maßgeblich. Bepflanzungen sind dementsprechend zu planen und dürfen das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges oder einer tragbaren Leiter nicht behindern.	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.7.1	Unsere Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden aufgegriffen und erörtert. Demzufolge sind keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.8.1	Der Änderungsbereich befindet sich an der B31, sowie der L126 außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Es sind demnach die anbaurechtlichen Beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten. Hiernach dürfen in einem Bereich bis 20 m, gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, grundsätzlich keine Hochbauten sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, errichtet werden. Näheres wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geregelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem in der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Zone festgesetzt wird.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 21.07.2026)	
A.9.1	Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung. Aus Sicht der Raumordnung werden zu den vorgelegten Planunterlagen weiteren keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 01.07.2026)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.1	<u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	
A.10.2	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	<u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<u>Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	
A.10.6	<u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden. Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone 111B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH“ (LUBW Nr.: 315-117) wird in den vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.8	<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.9	Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.10	<u>Allgemeine Hinweise</u> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.11	<u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 21.07.2026)	
A.11.1	Der o.g. Flächennutzungsplan befindet sich im Untersuchungsraum der Bundesstraße B 31 unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Wir befinden uns außerhalb der Ortsdurchfahrt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Gemeint sind damit bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise über der Erdgleiche liegen, auf das Ausmaß der Erhebung kommt es nicht an. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zielt darauf ab, den Bereich des Anbauverbotes fern von baulichen Anlagen zu halten, die nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer Nutzung geeignet sind, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern und deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Verboten ist beispielsweise die Errichtung von Gebäuden, Kläranlagen, Verkaufsständen und -wägen aber auch anderen fahrbaren Gegenständen, wenn sie länger als kurze	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem in der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Zone festgesetzt wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zeit abgestellt werden, Leitungsmasten, Pfosten, Werbeanlagen und Einfriedungsmauern. Stellplatzflächen und Lagerflächen sind auch als Hochbauten zu sehen. Im Vorfeld wurde bereits mit dem Ref. 47.1 abgestimmt, dass die Stellplätze entlang der B 31 in einer Linie mit den Bestandsparkplätzen des Flst.-Nr. 901/1 errichtet werden dürfen.	
A.11.3	Das Flurstück 1455 liegt angrenzend im Planungsgebiet. Dies ist dinglich gesichert und sollte eine Kompensationsmaßnahme für die B 31 Ost sein. Das Ref. 44 steht hinsichtlich der noch nicht umgesetzten bzw. nicht gepflegten Kompensationsmaßnahmen schon länger im Austausch mit der Gemeinde Kirchzarten. Diese Maßnahme ist zwingend zu erledigen.	Nach Kenntnis der Gemeinde, hätte die angesprochene Kompensationsmaßnahme (Pflanzgebot) im Rahmen der Flurneuordnung für die B31 durch das RP – Freiburg erfolgen sollen. Das Flurstück Nr. 1455 liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, sodass das Thema für den Bebauungsplan keine Relevanz hat.
A.11.4	Auf dem früheren Wegegrundstück Flst. Nr. 1453 wurden Leitungen verlegt. Hier ist noch zwingend eine Vereinbarung zur dinglichen Sicherung der Leitung durchzuführen. Eine Vereinbarung zur dinglichen Sicherung der Leitung könnte aktuell nur mit dem derzeitigen Eigentümer, der Gemeinde Kirchzarten, geschlossen werden.	Dies wurde berücksichtigt. Die Leitungen sind bereits dinglich gesichert.
A.11.5	Sollte es zu Veränderungen an der Bundesstraße B 31 kommen, bitten wir um Rücksprache mit dem Ref. 47.1. Wir bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nachzeitigem Stand sind durch die Planung keine Veränderungen an der Bundesstraße B 31 zu erwarten.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen (Schreiben vom 02.06.2026) Keine weitere Beteiligung	
A.12.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange nicht vom Verfahren berührt. Eine Beteiligung der höheren Forstbehörde am weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigung (Schreiben vom 17.06.2026)	
A.13.1	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem im Rahmen der verbindlichen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	Bauleitplanung eine historische Luftbildauswertung für das Plangebiet durchgeführt wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	Verband Region Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 05.06.2026)	
A.14.1	Die 7. FNP-Änderung umfasst Gewerbefläche (ca. 2,7 ha), Sonderbaufläche Schule (ca. 0,7 ha) und Wohnbaufläche (ca. 0,5 ha) in Kirchzarten. Die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Fischerrain III“ erfolgt im Parallelverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Die Gemeinde Kirchzarten ist nach Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs ist Plansatz 2.4.2.2 Abs. 2 (G) zugrunde zu legen. Unter Zif. 6.1 ist statt der 6. FNP-Änderung wohl eher die 7. FNP-Änderung gemeint. Auch wurden im Rahmen der Siedlungsflächenpotenzialermittlung Raum+ die gewerblichen Flächenpotenziale inzwischen erhoben; Zif. 6.4 ist zu korrigieren. Der konkrete Bedarf wird unter Ziffer 6 der Begründung zur FNP-Änderung plausibel dargelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt, indem die Begründung im Hinblick auf die 7. FNPÄ in Ziffer 6.1 und die Flächenpotenziale in Ziffer 6.4 korrigiert werden.
A.14.3	Die Gemeinde Kirchzarten ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,45 % als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch verfügbaren Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie noch nicht bebaute Flächen in Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen. Die Bedarfsermittlung wurde nach den o.g. Kriterien unter Ziffer 8 der Begründung zur FNP-Änderung übersichtlich und nachvollziehbar dargelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.4	Die Gemeinde Kirchzarten hat Zugang zum Online-Portal Raum+ der von uns beauftragten Siedlungsflächenpotenzialermittlung (https://raum-plus.online/de/rvso/plattform). Um die dort ermittelten Daten aktuell zu halten, sollten die Flächen nach Rechtswirksamkeit dieser Planung angepasst werden. Baulücken und Innenentwicklungspotenziale sind jedoch erst dann zu löschen,	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem die Flächen entsprechend angepasst werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde.	
A.14.5	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.05.2026)	
A.15.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten, geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	PLEDOC (Schreiben vom 08.06.2026)	
A.16.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, findet eine erneute Abstimmung statt.
A.17	NABU Dreisamtal	
	(Schreiben vom 10.07.2026)	
A.17.1	<u>Flächenverbrauch und Versiegelung</u> Wir bedauern, dass durch die geplante Bebauung landwirtschaftliche Flächen dauerhaft verloren gehen und Flächenverbrauch und Versiegelung weiter zunehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	<u>Schutzgut Wasser/Reinigung des Niederschlagswassers</u> Das Gewerbegebiet liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Der Krummbach/Osterbach, der als Vorfluter für abfließendes Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet genutzt werden soll, ist Teil des FFH-Gebietes „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ und bietet Lebensraum für geschützte Arten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2.1	Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser zu reinigen, um eine Verunreinigung des Grundwassers und des Krummbachs/Osterbachs zu vermeiden. Der Generalentwässerungsplan (GEP) für das Gewerbegebiet, der die Art der Reinigung festlegen soll, befindet sich derzeit jedoch erst im Genehmigungsverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.2.2	Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass weder eine Verunreinigung des Grundwassers noch des Krummbachs/Osterbachs durch ungereinigtes Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet auftreten kann. Ab Beginn der Bauarbeiten besteht diesbezüglich ein erhebliches Gefährdungspotenzial.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen wird, dass weder eine Verunreinigung des Grundwassers noch des Krummbachs/Osterbachs durch ungereinigtes Niederschlagswasser erfolgen darf.
A.17.2.3	Der Baubeginn darf somit erst nach Genehmigung des Generalentwässerungsplans und nach Inbetriebnahme der zu errichtenden Reinigungsanlagen erfolgen.	Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine genehmigungsfähige Entwässerungsplanung in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde entwickelt. Es wurde bereits nachgewiesen, dass dies beispielsweise durch einen Lamellenklärer oder ein Retentionsfilterbecken möglich ist. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Niederschlagswasserbehandlung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
A.17.3	<u>Fassadenbegrünung</u> Bezüglich der Fassadengestaltung sollte die Empfehlung ergänzt werden, die Gebäudefassaden zu begrünen. Eine Fassadenbegrünung kann dazu beitragen, die negativen Auswirkungen der Bebauung abzumildern und bietet unter anderem die folgenden Vorteile: ▪ Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt durch Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere ▪ Verbesserung der Luftqualität durch Sauerstoffproduktion, Luftreinigung und Feinstaubbindung ▪ Vermeidung von Überhitzung dank Kühlung durch Verschattung und Verdunstung ▪ Lärmreduktion innerhalb und außerhalb des Gebäudes ▪ Kosten- und Klimaschutzvorteile durch Energieeinsparung (Dämmwirkung durch Luftpolsterbildung), Fassadenschutz (UV, Starkregen/Hagel, Wind, Temperaturextremen und starken Temperaturschwankungen, Schadstoffen, Schmutz) (Quelle: Bundesverband GebäudeGrün e.V.: https://www.gebaeudegruen.info/wissen-und-ressourcen/gebaeudebegrueung/fassadenbegrueung/)	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem in der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Hinweis zur Fassadenbegrünung aufgenommen wird.
A.17.4	Wir bitten, die obenstehenden Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 19 von 22

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 03.06.2026)	
A.18.1	Zu o.g. Betreff erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V- 0508-25-FNP) aus der ersten Beteiligung aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 30.06.2026)	
A.19.1	Für die Offenlage des o. g. Verfahrens gelten dieselben Bedingungen und Anmerkungen, wie sie bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurden. Unter Beachtung der genannten Bedingungen stimmt der Abwasserzweckverband dem o. g. Verfahren zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (Schreiben vom 06.07.2026)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (Schreiben vom 06.07.2026)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (Schreiben vom 06.07.2026)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (Schreiben vom 06.07.2026)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (Schreiben vom 06.07.2026)
B.6	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 23.06.2026)
B.7	Netze BW GmbH (Schreiben vom 23.06.2026) Keine weitere Beteiligung
B.8	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 03.06.2026)
B.9	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 16.06.2026) Keine weitere Beteiligung
B.10	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 11.06.2026) Keine weitere Beteiligung
B.11	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 12.06.2026) Keine weitere Beteiligung
B.12	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 07.07.2026)

B.13	GVV Staufen-Münstertal (Schreiben vom 19.06.2026) Keine weitere Beteiligung
B.14	Stadt Freiburg (Schreiben vom 01.07.2026)
B.15	Stadt Todtnau (Schreiben vom 08.06.2026)
B.16	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden
B.19	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe
B.20	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum,
B.21	Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.22	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 Forstdirektion
B.23	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde
B.25	Industrie- und Handelskammer
B.26	Handelsverband Südbaden e.V.
B.27	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.28	badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG
B.29	Netze BW GmbH
B.30	DB InfraGO AG
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.32	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.33	BUND e.V.
B.34	LandesnaturaSchutzverband BW
B.35	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.36	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.38	Bundesnetzagentur
B.39	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
B.40	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten-Breitnau
B.41	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee
B.42	Gemeinde Breitnau
B.43	Gemeinde Buchenbach
B.44	Gemeinde Feldberg
B.45	Gemeinde Glottertal

B.46	Gemeinde Gundelfingen
B.47	Gemeinde Hinterzarten
B.48	Gemeinde Kirchzarten FB 5 Abt. Tiefbau
B.49	Gemeinde Kirchzarten Örtliche Straßenverkehrsbehörde
B.50	Gemeinde Münstertal
B.51	Gemeinde Oberried
B.52	Gemeinde Schluchsee
B.53	Gemeinde Stegen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (17 Unterzeichner) (Schreiben vom ?)	
C.1.1	<u>Für den Erhalt unserer Wohnqualität, Natur und Lebensqualität</u> ▪ Mit meiner Unterschrift spreche ich mich gegen das geplante Industrie-/Gewerbegebiet sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet aus. ▪ Ich bitte den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung, die vorgebrachten Bedenken ernsthaft zu prüfen und die Planung entsprechend zu überdenken. ▪ Unsere wesentlichen Anliegen sind: ▪ Erhalt der Wohn- und Lebensqualität. ▪ Schutz der angrenzenden Natur- und Erholungsflächen. ▪ Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung sowie von Lärm- und Lichtemissionen. ▪ Wahrung des Landschaftsbildes und der freien Aussicht. ▪ Angemessener Abstand zwischen Wohnbebauung und geplanter Bebauung. ▪ Berücksichtigung der Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner. ▪ Transparente Information und frühzeitige Beteiligung der Bürgerschaft. ▪ Vermeidung weiterer Flächenversiegelung und Erhalt von Versickerungsflächen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, handelt es sich vorliegend um eine städtebaulich und ökonomisch sinnvolle bauliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Fischerrain“. Hintergrund dieser Erweiterung ist, dass in Kirchzarten nach wie vor eine anhaltend große Nachfrage an Gewerbegrundstücken besteht. Darüber hinaus benötigt die in diesem Gebiet ansässige „Freie Schule Dreisamtal“ aufgrund der positiven Entwicklung und der damit einhergehenden steigenden Schülerzahlen dringend weitere Flächen für künftige bauliche Entwicklungen. Nicht zuletzt beabsichtigt die Gemeinde westlich des Gewerbegebiets dauerhaften Wohnraum für Geflüchtete und Menschen mit prekären Wohnsituationen zu schaffen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Vorhaben hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten beschlossen, für den maßgebenden Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Hierbei wird größtmögliche Rücksicht insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung im Südosten genommen sowie naturschutzfachliche, wasserrechtliche, verkehrliche und nachbarschutzrechtliche Belange etc. berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Vor diesem Hintergrund hält der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten an der vorliegenden Planung fest. Zum Thema Information fand sowohl im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der Offenlage eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB mit Planauslage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	▪ Ausreichende Berücksichtigung des Hochwasserschutzes, insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung von Entlastungs- und Retentionsflächen im Hochwassergebiet.	statt. Zudem wurde der Bebauungsplan mit Anlagen auf der Homepage veröffentlicht, so dass jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit hatten, sich zur vorliegenden Planung zu äußern.

TOP 4 | **Sanierung ehemaliges Rathaus Zastler sowie der ehemaligen Grundschule, hier: weiteres Vorgehen**

Beschlussantrag:

Ein Beschlussantrag soll in der Sitzung erarbeitet werden.

Sachverhalt:

Es wird auf das Beigefügte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2026 verwiesen. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Verlegung der Ortsverwaltung gegen die Eingemeindungsvereinbarung verstößt. Hierzu wurde Professor Dr. Fleckenstein um Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage beigefügt.

Weiter hat der Ortschaftsrat Zastler in seiner Sitzung am 3.08.2026 getagt. Das Protokoll ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

Ein Fragenkatalog der Verwaltung an den Ortschaftsrat wurde am 8.7.2026 mit der Bitte um Beantwortung bis zum 2.9.2026 versandt, bei der Erstellung der Unterlagen am 3.9. lagen keine Antworten vor. Der Fragenkatalog lautete wie folgt:

- a. Wie oft findet die Sprechstunde des Ortsvorsteher statt und wie wird diese durch welchen Personenkreis frequentiert? (oft dieselben oder ständig unterschiedliche Personen)?
- b. Wie oft fanden in den letzten drei Jahren Ortschaftsratssitzungen statt?
- c. Welche weiteren Veranstaltungen finden in welcher Frequenz in den öffentlichen Räumen statt?
- d. Warum muss die Sprechstunde des Ortsvorstehers in der Ortsverwaltung stattfinden, wenn Alternativen in der unmittelbaren Nähe (alte Schule) zur Verfügung stehen würden?
- e. Warum müssen Ortschaftsratssitzungen im ehemaligen Rathaus stattfinden, wenn Alternativen in der unmittelbaren Nähe (alte Schule) zur Verfügung stehen würden?
- f. In welchen Umfang wird das Heimatstüble besucht? (Öffnungszeiten, Besucher pro Jahr)
- g. Warum muss das Heimatstüble im alten Rathaus sein, wenn Alternativen in der unmittelbaren Nähe (alte Schule) zur Verfügung stehen würden?

TOP 3

**Umnutzung des ehemaligen Rathauses und Grundschule
Zastler mit Hilfe der Mittel aus dem Sondervermögen des
Bundes**

Sachverhalt:

Bürgermeister Klaus Vosberg begrüßt zunächst Architekt Rolf Boll zu diesem Tagesordnungspunkt am Ratstisch. Herr Boll stellt sodann anhand einer Präsentation die Möglichkeiten der Umnutzung bzw. den aktuellen Planungsstand vor. Die aktuell favorisierte Variante sieht einen kompletten Ausbau des Erdgeschosses zu einer großen Wohnung vor. Die Räumlichkeiten der Ortsverwaltung und das Heimatstüble könnten in das benachbarte alte Schulgebäude ziehen. Vorteilhaft wäre hier, dass die Ortsverwaltung einen barrierefreien Zugang erhält und in diesem Zusammenhang auch gleich die Fensterfassade erneuert werden könnte. Der Vorsitzende ergänzt, dass das Erdgeschoss des alten Rathauses optimal genutzt wäre und eine auf dem Markt selten zu findende, aber sehr stark nachgefragte, große Wohnung geschaffen werden könnte. Die Baumaßnahme könnte über das LuKIFG und ELR-Programm gefördert werden.

Weiter gibt Architekt Boll eine Übersicht über die aktuellen Zahlen. Insgesamt wurden bisher 112.360,56 € Euro (brutto) investiert. Diese teilen sich in Planungskosten in Höhe von 16.364,88 €, Kosten für Neubau und Anschluss Heizung sowie Installation Heizkörper und Verrohrung in Höhe von 70.594,74 € und Kosten für die Dämmung der Decke in Höhe 25.400,95 €

In der anschließenden Beratung wird intensiv über die Für und Wider dieser Konzeption diskutiert.

Gemeinderätin Carlos Tröscher vermisst die Variante, dass die Ortsverwaltung und das Heimatstüble verkleinert im Erdgeschoss des alten Rathauses verbleiben und zusätzlich eine kleine Wohnung geschaffen wird. Dies sei aus Ihrer Sicht eine denkbare Kompromisslösung.

Gemeinderat Tobias Jautz begrüßt die aktuelle Planung. Bezüglich des Heimatstübles stellt er die Überlegung in den Raum, dass diese nach Hofsgrund in den Schniederlihof zieht. Auf Grund des stark frequentierten Schniederlihofs könnten so mehr Menschen auch die Tradition aus dem Zastlertal kennenlernen. Man hätte quasi ein zentrales Heimatmuseum. Für Gemeinderat Johannes Rösch ist die Idee zumindest überlegenswert. Für Gemeinderäte Michael Martin, Karl

Eitenbichler, Daniel Schneider, Albert Rees und Ortsvorsteher Eugen Schreiner ist dies hingegen keine Option.

Ortsvorsteher Eugen Schreiner kritisiert die aktuelle Planung. Er habe kein Verständnis dafür, dass die Ortsverwaltung und das Heimatstüble umziehen sollen. Auch Gemeinderat Karl Eitenbichler sieht auf Grund der Tradition beides im alten Rathaus. Er bittet darüber hinaus die Verwaltung noch mal genau zu prüfen, ob das aktuelle Konzept eine förderfähige Maßnahme im Rahmen des LuKIFG ist.

Nach der Beratung erläutert der Vorsitzende die weitere Vorgehensweise. Das Thema wird nun in den Ortschaftsrat Zastler eingebracht. Der Ortschaftsrat ist in dieser Angelegenheit anzuhören. Ziel ist es, rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist (Ende September) für das ELR-Programm eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da noch keine Beschlussfassung erfolgt ist.

Energetische Sanierung und ggf. Umbau ehemaliges Rathaus Zastler

Sachstandsübersicht für die Beratungen im Gemeinderat und im Ortschaftsrat Zastler

Zweck dieser Übersicht

Diese Zusammenstellung fasst den bisherigen Verlauf der Beratungen und Beschlüsse zur energetischen Sanierung und einem möglichen Umbau des ehemaligen Rathauses Zastler chronologisch und sachlich zusammen. Sie dient als gemeinsame Informationsgrundlage für die weiteren Beratungen in Gemeinderat und Ortschaftsrat und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Wiedergabe der jeweiligen Sitzungsprotokolle.

Chronologischer Überblick

Datum	Anlass / Gremium	Wesentliche Inhalte
09/2021	Erster Kontakt	Erste Kontaktaufnahme mit Architekt Wolfgang Schweizer zur Erstellung eines Sanierungskonzepts.
04.04.2022	Öffentliche Sitzung	Beauftragung plaNtec BIM Architekten (Freiburg) mit der Bestandserfassung des Gebäudes (keine Bauakten vorhanden). Auftragssumme: 9.896,04 €.
28.11.2022	Ereignis	Brand/Verpuffung in der Ortsverwaltung Zastler; die betroffenen Räume sind seither nicht mehr nutzbar.
16.01.2023	Haushaltsberatung 2023, 1. Lesung	Ortsvorsteher Eugen Schreiner regt an, Heizungseinbau und Brandschadensanierung in der Ortsverwaltung vorzuziehen. Bürgermeister Vosberg: Zunächst soll 2023 ein Sanierungsfahrplan für das Gesamtgebäude erarbeitet werden; Einzelmaßnahmen vorab seien nicht zielführend. Gesprächstermin mit Ortschaftsrat und Ingenieur Rombach wird zugesagt.
06.02.2023	Beschluss Haushaltssatzung 2023	Sanierungsfahrplan soll bis Ende 2. Quartal 2023 erstellt werden; Fristverlängerung für bewilligte Heizungsförderung wird beantragt. Ortsvorsteher Schreiner und GR Ewald Zink fordern zeitnahe Entscheidung; Interimslösung für die Ortsverwaltung erforderlich.
24.07.2023	Bekanntgabe Gemeinderat	Planung wird vorläufig auf Eis gelegt, da das Gebäudeenergiegesetz (GEG) noch nicht beschlossen und die Förderfähigkeit unklar ist.
20.11.2023	Öffentliche Sitzung – Information/Beratung	Architekt Schweizer und Energieberater Rombach stellen Planungsstand vor: Bausubstanz grundsätzlich gut, energetischer Sanierungsbedarf vorhanden (Dach nicht ausgebaut/isoliert). Ortsvorsteher Schreiner spricht sich für Erhalt von Ortsverwaltung und Heimatstüble im Gebäude aus; alternative Nutzung der Räume Talstr. 29 A–C soll geprüft werden. Erste Kostenschätzung für eine Komplettsanierung: rund 1,2 Mio. €.
15.01.2024	Verschiedenes, öffentlich	GR Ewald Zink erkundigt sich nach einer Variante mit Einzelmaßnahmen (Heizung/Fenster/Dämmung). Bürgermeister: Der Sanierungsberater hat Einzelmaßnahmen von Anfang an als unwirtschaftlich bewertet; daher keine gesonderte Kostendarstellung.

Datum	Anlass / Gremium	Wesentliche Inhalte
05.02.2024	Haushalt 2024 – Nachberatung	Fenster, Beschattung und barrierefreier Eingang für Talstr. 29 werden im Haushalt 2024 nicht berücksichtigt.
29.04.2024	Öffentliche Sitzung	Zweiter Architekt (Herr Boll, auf Vermittlung von GR Daniel Schneider) stellt Alternative zur bisherigen Generalsanierung vor: „sanfte“ Sanierung – nur notwendige Ertüchtigung, kein Umbau. Kostenschätzung: rund 371.000 € abzüglich rund 44.000 € Versicherungsleistung aus dem Brandschaden. Ortsvorsteher Schreiner und GR Schneider befürworten diesen Weg; weitere Konkretisierung inkl. Wirtschaftlichkeitsvergleich wird vereinbart.
02.12.2024	Haushalt 2025, 1. Lesung	Trotz angespannter Finanzlage soll die Sanierung des ehemaligen Rathauses weiterverfolgt werden; Versicherungsleistungen und Fördermittel sollen genutzt werden.
16.12.2024	Beschluss Haushaltssatzung 2025	Antrag von GR Albert Rees auf zusätzliche 233.000 € wird diskutiert und zugunsten eines Kompromissvorschlags von Bgm. Vosberg / GRin Carola Tröscher zurückgezogen. Einstimmiger Beschluss: 45.000 € (Versicherung Gebäudeschaden) und 9.000 € (Versicherung Inventar) für 2025; zusätzlich 100.000 €, falls die Dachsanierung Schniederlihof nicht durchgeführt wird. Erstellung eines Sanierungsfahrplans nach Vor-Ort-Besichtigung; Einsparungen anderer Projekte fließen ebenfalls in die Sanierung. Selbstverpflichtung des Gemeinderats: weitere 100.000 € für 2026 in der mittelfristigen Finanzplanung und im Haushalt 2026 tatsächlich bereitzustellen.
14.07.2025	Öffentliche Sitzung	Grundsatzbeschluss: Sanierung erfolgt in Einzelprojekten/Gewerken. Erste Maßnahmen: Dämmung Speicherboden, Austausch Fenster/Türen, neue Heizungsanlage mit Anschluss an die Pelletheizung der ehemaligen Grundschule. Priorität Heizungsanlage wegen auslaufender Förderfrist (April 2026); Kosten Fenster/Türen ca. 90.000 € (abzgl. 20 % KfW-Förderung), Dämmung Speicherboden ca. 25.000 €. Auf Wunsch von GR Michael Martin wird die Vergabeentscheidung zur Heizungsanlage auf die nächste Sitzung vertagt, bis das Submissionsergebnis vorliegt.
28.07.2025	Öffentliche Sitzung	Vergabe Einbau Heizungsanlage.
20.10.2025	Öffentliche Sitzung	Vergabe Dämmarbeiten. Architekt Boll stellt drei Varianten für die künftige Nutzung des Erdgeschosses vor: ① Gesamtes EG zur Wohneinheit (rd. 120.000 € brutto) ② Ortsverwaltung zur Wohneinheit, Heimatstüble bleibt (rd. 87.000 € brutto) ③ Heimatstüble zur Wohneinheit, Ortsverwaltung bleibt (rd. 34.000 € brutto) (Kosten jeweils ohne Abzug möglicher Förderungen.) Ortsvorsteher Schreiner spricht sich für zeitnahe Instandsetzung der öffentlichen Räume aus, gegen eine Wohnungslösung; Zuständigkeit hierfür liegt beim Ortschaftsrat. Zusätzlich zu prüfende Variante: Tausch der Nutzungen (Ortsverwaltung ins Heimatstüble, Wohnung in bisheriger Ortsverwaltung). Beratung wird zur weiteren Vorberatung an den Ortschaftsrat gegeben.

Datum	Anlass / Gremium	Wesentliche Inhalte
15.12.2025	Haushalt 2026, 1. Lesung	Im Haushaltsentwurf sind für die Ortsverwaltung Zastler nur Planungskosten vorgesehen. GR Karl Eitenbichler, Albert Rees und Carola Tröscher kritisieren dies unter Verweis auf den Beschluss vom 16.12.2024 (Wiederherstellung 2026). Bürgermeister verweist auf die angespannte Finanzlage und notwendige Priorisierung; Antrag zum Haushaltsplan wird angekündigt. Zweite Lesung wird voraussichtlich erforderlich.
12.01.2026	Beschluss Haushaltssatzung 2026	Diskussion wird im Wesentlichen unverändert fortgeführt: Kritik an den nur eingeplanten Planungskosten, Verweis des Bürgermeisters auf Haushaltslage und Prioritäten. Antrag auf zusätzliche Mittel durch GR Albert Rees wird angekündigt.

Kostenübersicht (nach Planungsstand)

Die folgende Tabelle fasst die im Verfahren genannten Kostenschätzungen und den jeweiligen Umsetzungsstand zusammen. Es handelt sich um Schätzwerte zum jeweiligen Planungszeitpunkt; Preissteigerungen seit den genannten Terminen sind nicht berücksichtigt.

Maßnahme	Kostenschätzung	Status
Komplettsanierung / Generalsanierung (Stand 11/2023)	rd. 1,2 Mio. €	nicht weiterverfolgt
„Sanfte“ Sanierung / Ertüchtigung (Vorschlag Boll, Stand 04/2024)	rd. 371.000 € abzgl. rd. 44.000 € Versicherung	Grundlage der weiteren Umsetzung
Heizungsanlage (Pelletanschluss)	aus Versicherungsmitteln finanziert	Abgeschlossen
Dämmarbeiten Speicherboden	rd. 25.000 €	Abgeschlossen
Fenster und Türen	rd. 90.000 € abzgl. 20 % KfW-Förderung	Leistungsverzeichnis liegt vor, noch nicht vergeben
Gesamtes EG als Wohneinheit	rd. 250.000 € brutto	Vorberatung beim Ortschaftsrat
Bestehende Ortsverwaltung zur Wohnung, Heimatstüble und Ortsverwaltung (neu) werden zusammengelegt.	Rd 320.000 € brutto	Vorberatung beim Ortschaftsrat
Heimatstüble und Ortsverwaltung werden in die Schule verlegt zusätzlich wird ein barrierefreier Zugang erstellt und die Fenster saniert und Eingangsbereich überdacht.	rd. 250.000 € brutto	Vorberatung beim Ortschaftsrat

Aktueller Sachstand (Stand: Haushaltsbeschluss 2026, 12.01.2026)

- Umgesetzt bzw. vergeben: Erneuerung der Heizungsanlage mit Anschluss an die Pelletheizung der ehemaligen Grundschule (Vergabe 28.07.2025) sowie die Dämmarbeiten am Speicherboden (Vergabe 20.10.2025). Finanzierung aus Versicherungs- und Fördermitteln.
- Noch offen: Austausch von Fenstern und Türen (Leistungsverzeichnis liegt vor, ca. 90.000 € abzüglich 20 % KfW-Förderung); Umsetzung ist von der Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel oder einer kompletten Sanierung abhängig
- Nutzungskonzept Erdgeschoss (Ortsverwaltung/Heimatstüble bzw. Wohnraum): Drei Varianten liegen vor (siehe Kostenübersicht); die Beratung hierzu wurde an den Ortschaftsrat Zastler zur weiteren Vorberatung übergeben. Eine zusätzliche Tausch-Variante wird von Architekt Boll ergänzend geprüft.
- Haushaltslage 2026: Im Haushaltsplan 2026 sind bislang nur Planungskosten vorgesehen.
- Bedingte Mittel: Weitere 100.000 € aus dem Haushalt 2025 waren an die Bedingung geknüpft, dass die Dachsanierung Schniederlihof nicht durchgeführt wird bzw. keine Denkmalschutz-Förderung hierfür bewilligt wird; Die Sanierung des Schniederlihofes hat nach den Förderzusagen am 29.06.2026 begonnen.

Offene Punkte für die weiteren Beratungen

- Festlegung der künftigen Nutzung des Erdgeschosses (Erhalt von Ortsverwaltung/Heimatstüble, teilweiser oder vollständiger Umbau zu Wohnraum, oder Tausch-Variante) – Vorberatung/Empfehlung des Ortschaftsrats Zastler steht aus.
- Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel in 2027 für die Fortsetzung der Sanierung (Fenster/Türen) über die reinen Planungskosten hinaus oder Komplettsanierung mit Umbau aus LUKIF und ELR-Mitteln.

EG Bestand:
NF: 111,52 m²



ERDGESCHOSS
5 ZI WOHNUNG CA. 98,75 m²

LEGENDE

Wand Bestand	
Wand Abbruch	
Innenwand Neu	
Aussenwand Neu	
Heizkörper neu	
Innetüren neu	

Architektur
B-PLAN
Aichen Haus 53
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 0172 3509 771

VORENWTURF 1 WOHNHEIT GESAMT

BAUVORHABEN : Sanierung und Instandsetzung
des bestehenden Rathauses Zastler

BAUORT : Teilort Zastler
Talstraße 27
79524 Oberried

BAUHERR : Gemeinde Oberried
vertr. durch BM Klaus Vosberg
Klosterplatz 4
79254 Oberried

PLANUNG : Dipl.Ing.FH Architekt Rolf Boll
79761 WT-Tiengen Aichen 53

DATUM : 27.03.2026

BAUHERR : PLANUNG :
Aichen Aichen



EG Bestand:
NF: 111,52 m²

Verbindung über
Fernwärmeleitung!

ERDGESCHOSS
ORTSVERWALTUNG CA. 27,40 m²
MIT ORTSHISTORIE

ERDGESCHOSS
3 ZI WOHNUNG ca. 66,50 m²

LEGENDE

Wand Bestand	
Wand Abbruch	
Innenwand Neu	
Aussenwand Neu	
Holz	
Holz	
Decke Bestand	
Decke Abbruch	
Decke Neu	
Heizkörper neu	
Innetüren neu	

Architektur
B-PLAN
Aichen Haus 53
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 0172 3509 771

VORENWTURF 1 WOHNHEIT OST

BAUVORHABEN : Sanierung und Instandsetzung
des bestehenden Rathauses Zastler

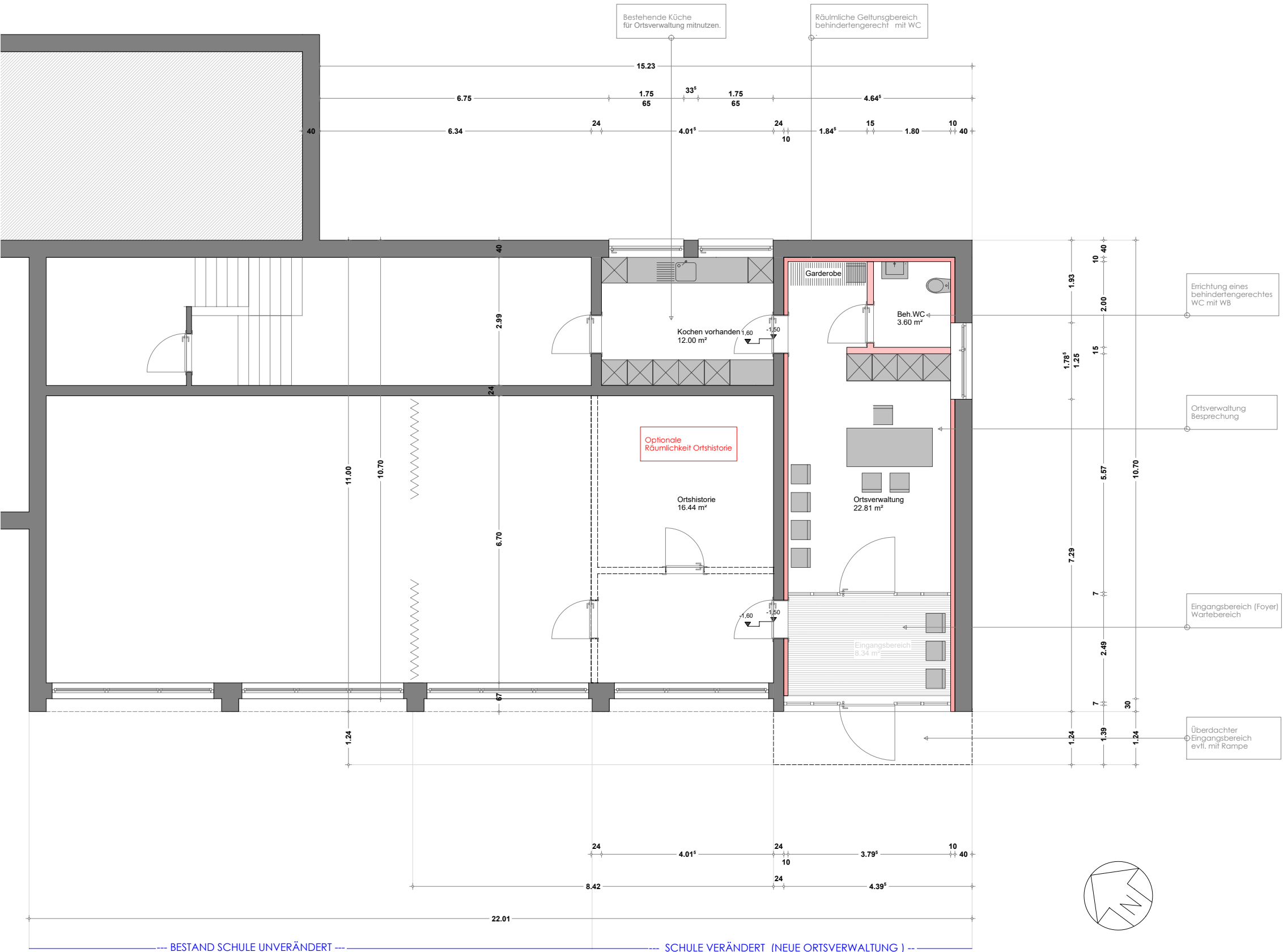
BAUORT : Teilort Zastler
Talstraße 27
79524 Oberried

BAUHERR : Gemeinde Oberried
vertr. durch BM Klaus Vosberg
Klosterplatz 4
79254 Oberried

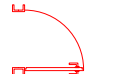
PLANUNG : Dipl.Ing.FH Architekt Rolf Boll
79761 WT-Tiengen Aichen 53

DATUM : 07.07.2026

BAUHERR :	PLANUNG :
Aichen	Aichen



LEGENDE

Wand Bestand				
Wand Abbruch				
Innenwand	Neu	Holz		
Aussenwand	Neu	Holz		
Decke Bestand				
Decke Abbruch				
Decke Neu				
Heizkörper neu				
Innetüren neu				

Architektur
B-PLAN
Aichen Haus 53
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 0172 3509 771

VORENWTURF ORTSVERWALTUNG 2. BAUABSCHNITT

BAUVORHABEN : Umnutzung
Teilbereich Erdgeschoss Ortsverwaltung und Historie

BAUORT : Teilort Zastler
Talstraße 27
79524 Oberried

BAUHERR : Gemeinde Oberried
verfr. durch BM Klaus Vosberg
Klosterplatz 4
79254 Oberried

PLANUNG : Dipl.Lng.FH Architekt Rolf Boll
79761 WT-Tiengen Aichen 53

DATUM : 09.06.2026

BAUHERR :	PLANUNG :
Aichen	Aichen

Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein
Breisgauer Str. 12
79110 Freiburg
Email: fleckenstein@hs-kehl.de

Stellungnahme

zum Erhalt der Verwaltungsstelle im alten Rathaus im Ortsteil
Zastler der Gemeinde Oberried

I. Ausgangslage

Die früher selbständige Gemeinde Zastler wurde im Rahmen der großen Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg in den 1970-er Jahren in die Gemeinde Oberried eingegliedert. Grundlage der Eingliederung war der Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Zastler und der Gemeinde Oberried, der am 18. Juni 1974 abgeschlossen wurde und am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist.

In diesem Eingliederungsvertrag findet sich folgende Regelung:

§10 Örtliche Verwaltung

(1) Die Gemeinde Oberried richtet im Ortsteil Zastler in den jetzigen Amtsräumen eine örtliche Verwaltung ein. Im bisherigen Rathaus der Gemeinde Zastler verbleibt eine Verwaltungsstelle bestehen. Eine Aufhebung dieser Verwaltungsstelle ist nur aus zwingendem Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

(2)...

Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist die Frage aufgetaucht, ob sich die darin enthaltene Garantie der „Verwaltungsstelle“ (Aufhebung nur aus zwingendem Grund) in Zastler auch auf die konkrete Örtlichkeit im bisherigen Rathaus beziehen muss oder ob die Verwaltungsstelle auch ohne zwingenden Grund in ein anderes Gebäude in Zastler – zur Diskussion stehen Räume in der nur wenige Meter entfernten ehemaligen Grundschule – verlegt werden kann.

Herr Bürgermeister Vosberg hat mich gebeten, hierzu meine Auffassung darzulegen. Dieser Bitte komme ich gerne nach

II. Eigene Auffassung

Letztlich geht es um eine Auslegung der oben zitierten Regelung in der Eingliederungsvereinbarung. Entscheidend ist insbesondere, ob sich die im dritten Satz dieser Regelung vorgesehene Aufhebung, die nur aus zwingendem Grund möglich sein soll, auf die konkrete Örtlichkeit im ehemaligen Rathaus bezieht oder auf die Existenz einer örtlichen Verwaltung an sich, unabhängig von der Örtlichkeit.

Bei der Auslegung von Verträgen und Gesetzen gibt es vier klassische Auslegungsmethoden (Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Kontext, Sinn und Zweck), die allerdings keinen Vorrang und keine Reihenfolge haben, vielmehr in einer Gesamtschau gegenüberzustellen und zu gewichten sind. Regelmäßig kommt allerdings der Wortlautauslegung und der Auslegung nach dem Sinn und Zweck die größte Bedeutung zu, insbesondere letztere kann gerade bei Verträgen eine Wortlautauslegung häufig überlagern.

Der Wortlaut der Regelung scheint zunächst für die Auslegung zu sprechen, die den zwingenden Grund an die konkrete Örtlichkeit knüpft. In der Formulierung wird auf „diese Verwaltungsstelle“ Bezug genommen und im vorangehenden zweiten Satz der Regelung wird ebenfalls der Begriff „Verwaltungsstelle“ verwendet, dabei erfolgt eine Verknüpfung mit den Räumen im ehemaligen Rathaus. Dieser zweite Satz ist aber eigentlich unnötig, denn schon im ersten Satz wird ein Bezug zu den Amtsräumen im Rathaus hergestellt. Dort wird wiederum der Begriff „örtliche Verwaltung“ verwendet. Örtliche Verwaltung und Verwaltungsstelle werden mit anderen Worten synonym gebraucht, sodass nicht ganz eindeutig ist, worauf sich der Begriff „diese Verwaltungsstelle“ im 3. Satz bezieht – auf die konkrete Örtlichkeit oder die örtliche Verwaltung an sich.

Angesichts dieses nicht ganz eindeutigen Wortlauts kommt dem Sinn und Zweck der Regelung meines Erachtens die entscheidende Bedeutung zu. Der Sinn und Zweck legt die andere Auslegung nahe, die einen zwingenden Grund (nur) für die Abschaffung der örtlichen Verwaltung an sich voraussetzt.

Wenn eine Gemeinde Ortschaften einrichtet, müssen nach § 68 der Gemeindeordnung Ortschaftsräte und Ortsvorsteher bestellt werden, die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung ist hingegen nicht zwingend, sie steht im Ermessen der Gemeinde¹. Da es keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben gibt, haben sich viele ehemals selbständige Gemeinden in den Eingliederungsverträgen eine örtliche Verwaltung garantieren lassen, um ihren Einwohnerinnen und Einwohnern kurze Wege zu sichern, wenn sie alltägliche Verwaltungsangelegenheiten erledigen müssen. Viel wichtiger als die Örtlichkeit ist somit die Garantie der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft an sich. Hinzu kommt, dass Gebäude keine unbegrenzte Lebensdauer haben, was den Vertragsschließenden natürlich auch bewusst war und ebenfalls dafür spricht, dass es um die kurzen Wege geht, aber nicht um das Gebäude. Schließlich spricht auch der Umstand, dass § 10 insgesamt mit „örtliche Verwaltung“ überschrieben ist, für die dauerhafte Garantie einer örtlichen Verwaltung, nicht aber einer bestimmten Örtlichkeit.

Zusammenfassend sehe ich einen zwingenden Grund also nicht als Voraussetzung für einen Umzug in andere Räume, wenn diese den Sinn und Zweck der örtlichen Verwaltung (zentral gelegen und deshalb für die Einwohner der Ortschaft gut erreichbar) ebenfalls erfüllen. Auf eine Anhörung des Ortschaftsrats kann indessen nicht verzichtet werden, da ein Umzug in andere Räume eine wichtige Angelegenheit der Ortschaft ist, die nach § 70 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung die Anhörungspflicht auslöst.

Freiburg, 2. September 2026



Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein

¹ Zuständig für die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung ist im Übrigen, wenn es keine Verpflichtungen aus Eingliederungsverträgen gibt, der Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Verwaltung.

TOP 2 | Stellungnahme zu den geplanten Umnutzungsvorhaben für die öffentlichen Räume Rathaus/ehemalige Schule im Ortsteil Zastler

Einführung durch den Vorsitzenden

Ortsvorsteher Eugen Schreiner eröffnet den Tagesordnungspunkt und fasst die Sachlage nochmals zusammen.

Zur Beratung stehende Varianten

Variante 1 – Gesamtes Erdgeschoss als Wohneinheit: Das gesamte Erdgeschoss des ehemaligen Rathauses wird zu einer 5-Zimmer-Wohnung mit rund 98,75 m² umgebaut. Ortsverwaltung und Heimatstüble entfallen am bisherigen Standort. Kostenschätzung rund 250.000 € brutto.

Variante 2 – Wohneinheit Ost mit Ortsverwaltung und Ortshistorie: Im östlichen Gebäudeteil entsteht eine 3-Zimmer-Wohnung mit rund 66,50 m²; im westlichen Gebäudeteil verbleibt eine Ortsverwaltung mit rund 27,40 m², verbunden mit einer Ausstellungsfläche zur Ortshistorie. Kostenschätzung rund 320.000 € brutto.

Variante 3 – Verlegung in die ehemalige Schule: Ortsverwaltung und Ortshistorie werden in das Erdgeschoss der ehemaligen Schule verlegt. Vorgesehen sind ein behindertengerechtes WC, ein überdachter und barrierefreier Eingangsbereich sowie die Sanierung der Fenster. Das Erdgeschoss des ehemaligen Rathauses steht anschließend für eine Wohnnutzung zur Verfügung. Die Kostenschätzung von rund 250.000 € brutto bezieht sich ausschließlich auf den Umbau der ehemaligen Schule; der Umbau des ehemaligen Rathauses zu einer Wohnung ist darin nicht enthalten.

Meinungsbild des Ortschaftsrats

Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Ortschaftsrats reihum um eine Stellungnahme.

Martin Eckerle spricht sich dafür aus, die Ortsverwaltung an ihrem bisherigen Standort im ehemaligen Rathaus zu belassen. Keiner der vorgelegten Varianten könne er zustimmen.

Karl Eitenbichler schließt sich der Auffassung von Martin Eckerle an und möchte die Ortsverwaltung ebenfalls an Ort und Stelle belassen.

Carola Tröscher spricht sich dafür aus, einen Teil der Ortsverwaltung im bisherigen Heimatstüble zu belassen und im östlichen Gebäudeteil eine Wohnung einzurichten. Das Büro des Ortsvorstehers solle für die Sprechstunden in der derzeitigen Ortsverwaltung verbleiben; für Sitzungen und größere Veranstaltungen solle weiterhin die ehemalige Schule genutzt werden.

Ewald Zink bewertet die Planungen für die Ortsverwaltung im ehemaligen Rathaus kritisch. Die Planungen für die ehemalige Grundschule – Erneuerung der Fenster und Herstellung eines barrierefreien Zugangs – hält er dagegen für sehr gut. Er schlägt vor, die Ortsverwaltung am bisherigen Standort zu belassen, dort wiederherzustellen und zu sanieren, und die Barrierefreiheit in der Schule gleichwohl herzustellen.

Gerhard Rombach kann die von der Gemeindeverwaltung präferierte Lösung mittragen, das gesamte Erdgeschoss des ehemaligen Rathauses zu einer Wohnung umzubauen und Ortsverwaltung sowie Heimatstüble in der ehemaligen Schule einzurichten. Er präferiert damit die Kombination der Varianten 1 und 3.

Im Anschluss wird die Thematik im Ortschaftsrat eingehend erörtert.

Wortmeldungen aus der Bürgerschaft

Ortsvorsteher Eugen Schreiner lässt sodann Wortmeldungen aus der Bürgerschaft zu. Mehrere anwesende Bürgerinnen und Bürger schildern ihre Sicht und ihre Anliegen. Aus den Wortmeldungen ergibt sich ein einheitliches und unmissverständliches Meinungsbild: Die Bürgerinnen und Bürger fordern nachdrücklich und ohne Gegenstimme, dass die Ortsverwaltung an ihrem jetzigen Standort im ehemaligen Rathaus verbleibt. Eine Verlegung in die ehemalige Schule oder ein Umbau der Räume zu Wohnraum wird ausdrücklich abgelehnt. Die Räumlichkeiten sollen vielmehr wieder so hergerichtet werden, wie sie vor dem Brand bestanden haben.

Carola Tröscher möchte festgehalten wissen, dass die Wortmeldungen aus der Bürgerschaft ihre Meinung verändert haben. Sie spricht sich nun für den Verbleib der Ortsverwaltung am bisherigen Standort aus.

Variante 4 – Antrag von Ewald Zink

Ewald Zink formuliert im Anschluss eine ergänzende Variante 4 mit folgendem Inhalt:

- Die Ortsverwaltung im ehemaligen Rathaus wird wiederhergerichtet. Die Infrastruktur wird dabei so vorbereitet, dass zu einem späteren Zeitpunkt ohne Mehrkosten eine Wohnung eingerichtet werden kann.
- In der ehemaligen Schule werden der barrierefreie Zugang, die neuen Fenster sowie eine behindertengerechte Toilette hergestellt.

Abstimmung

Über die vier Varianten wird einzeln abgestimmt. Zunächst wird über die Variante 4 abgestimmt.

Variante	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Variante 4 (Antrag Ewald Zink)	5	1	0	angenommen
Variante 1	0	6	0	abgelehnt
Variante 2	1	5	0	abgelehnt
Variante 3	1	5	0	abgelehnt

Stellungnahme des Ortschaftsrats (mehrheitlich, 5 : 1 : 0)

Der Ortschaftsrat Zastler empfiehlt dem Gemeinderat die Umsetzung der Variante 4: Die Ortsverwaltung im ehemaligen Rathaus wird wiederhergerichtet; die Infrastruktur wird dabei so vorbereitet, dass zu einem späteren Zeitpunkt ohne Mehrkosten eine Wohnung eingerichtet werden kann. In der ehemaligen Schule werden der barrierefreie Zugang, die neuen Fenster sowie eine behindertengerechte Toilette hergestellt. Die Varianten 1, 2 und 3 werden abgelehnt.

TOP 5 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb
Wasserversorgung 2025**

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2025 wird wie folgt festgestellt:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	445.738,98
1.2	Summe Aufwendungen	450.523,33
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)[1]	-4.784,35
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	110.018,35
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-520.008,61
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-409.990,26
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-53.430,15
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)[2]	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	357.011,72
3.	Bilanzsumme	2.662.624,06

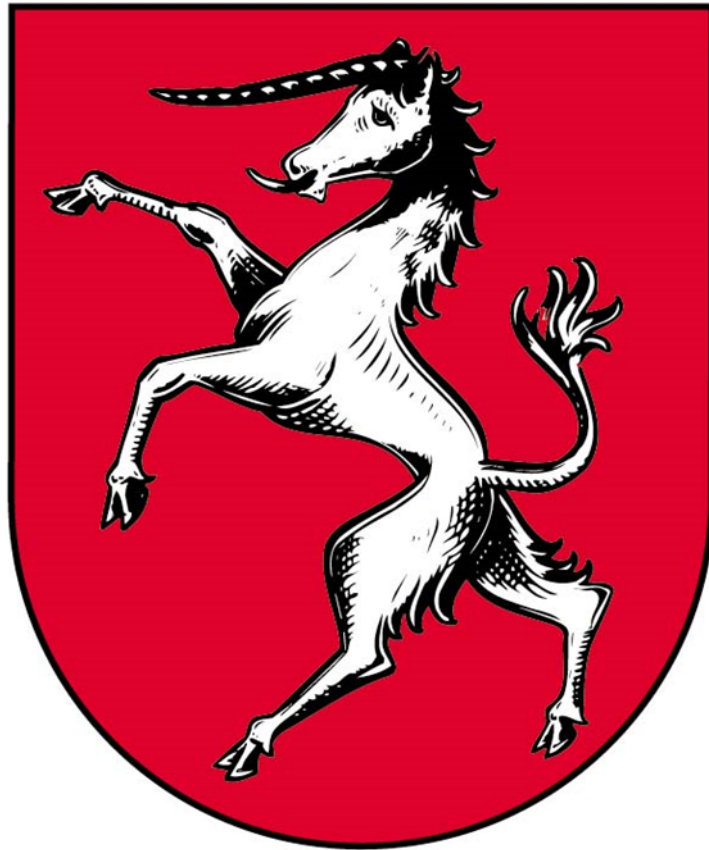
Behandlung des Jahresfehlbetrags:	
a) Verrechnung mit Gewinnvortrag	
b) Entnahme aus Rücklagen	
c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde	
d) Vortrag auf neue Rechnung	4.784,35

Sachverhalt:

Siehe beigegefügt Jahresabschluss

Gemeinde Oberried

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Jahresabschluss

Eigenbetrieb Wasserversorgung

für das Haushaltsjahr

2025

Eigenbetrieb Wasserversorgung Feststellungsbeschluss

Anlage 9 (zu § 13 i. V. m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat 14.09.2026 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	445.738,98
1.2	Summe Aufwendungen	450.523,33
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)[1]	-4.784,35
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	110.018,35
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-520.008,61
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-409.990,26
	(Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-53.430,15
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)[2]	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	357.011,72
3.	Bilanzsumme	2.662.624,06

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

4.784,35

Oberried, den 14.09.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 24.09.2026 bis 08.10.2026 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14-18 Uhr

Gemeinde Oberried

Eigenbetrieb Wasserversorgung

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2025**

I. Gesetzliche Vorschriften

Die Wasserversorgung wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung geführt. Sie ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Betriebssatzung vom 18.07.2022 trat zum 01.01.2023 in Kraft. Wesentliche Änderung war, dass die Gewinnerzielungsabsicht eingeführt wurde.

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb in der Sitzung am 02.12.2024 beschlossen. Im Rechnungsergebnis schließt das Wirtschaftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.784,35 € ab.

Für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt (vgl. § 7 EigBVO BW).

Nach deutschem Handelsrecht müssen mittelgroße (§ 267 Abs. 2 HGB) und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und GmbH & Co KGs sowie Kapitalgesellschaften gleich gestellte Gesellschaften nach § 264a HGB einen Lagebericht nach den Vorschriften des § 289 HGB erstellen.

Der Lagebericht stellt ein eigenständiges und ergänzendes Informationsinstrument zur wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung dar, dem die Aufgabe zukommt, losgelöst von den einzelnen Posten des Jahresabschlusses, das Gesamtbild des Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen vermittelndes Bild darzustellen und auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

II. Geschäftsentwicklung

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 liegt um 22.286,48 € über dem des Vorjahres.

Die Abschreibungen sind um 7 T€ niedriger als im Vorjahr und betragen 144.652,41 €.

III. Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs

A. Vermögenslage

Das langfristig gebundene Vermögen ist mit ausreichenden Mitteln finanziert. Gemessen an der Bilanzsumme per 31.12.2025 beläuft sich das Anlagevermögen 86,52 %.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden 406 T€ für im Bau befindliche Wasserleitungen in der Obertalstraße (118 T€), Hauptstraße (288 T€) sowie 18 T€ für Hausanschlüsse ausgezahlt. Einnahmen aus Wasserversorgungsbeiträgen wurden in Höhe von 34 T€ erzielt.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2025 28,47%.

B. Ertragslage

Die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2025 Euro	2024 Euro
Umsatzerlöse	444.177	449.927
Materialaufwand	-98.310	-153.551
Sonst. Erträge und Aufwendungen	-183.983	-156.342
EBITA¹	161.884	140.034
Abschreibungen	-144.652	-153.407
EBIT²	17.232	-13.373
Zinsen	-22.016	-13.697
Steuern	0	0
Jahresergebnis	-4.784	-27.070

¹ Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern

² Gewinn vor Zinsen und Steuern

Der Wasserpreis wurde mit Wirkung zum 01.10.2025 um 0,20 €/m³ auf 3,51 €/m³ (netto) erhöht.

Es fällt keine Belastung mit Ertragsteuern an. Dies ist auf die vortragsfähigen Verluste bei der Körperschaft zurückzuführen.

Diese entwickeln sich wie folgt:

	Körperschaftsteuer
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2024	556.689 €
Zzgl. Ergebnis 2025	4.784 €
= verbleibender Verlustvortrag 31.12.2025	561.473 €

IV. Ausblick sowie Chancen und Risiken

Zusammenfassend werden nachfolgend die wesentlichen Chancen und Risiken der Wasserversorgung Oberried dargestellt:

Risiken:

- sinkende Absatzmengen
- Insolvenzen und Zahlungsausfälle
- zunehmende Rohrbrüche und steigende Maßnahmen für die Netzunterhaltung
- steigende Kosten die durch die Beauftragung von Fremdfirmen in Rechnung gestellt werden
- hohe Wasserverluste bei steigendem Wasserentnahmeentgelt

Chancen:

- Steigerung des Wasserverkaufs durch:
 - ❖ neue Baugebiete
 - ❖ innerörtliche Verdichtung der Bebauung
 - ❖ mehr "Wellness-Einrichtungen" bei den Gastgebern

V. Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements des Eigenbetriebes ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit erfolgt eine permanente Überwachung der Zahlungsströme. Die Liquidität ist ausreichend; wir erwarten keine Engpässe.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Debitorenmanagement mit einem adäquaten Mahnwesen.

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen Verbindlichkeiten und Bankguthaben.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Risiken, die über das allgemeine wirtschaftliche Risiko einer unternehmerischen Betätigung hinausgehen, sind nicht erkennbar. Bestandsgefährdende Risiken werden derzeit nicht gesehen.

Marktrisiken

Die Risiken resultieren von steigenden Wassereinkaufspreisen. Des Weiteren bestehen Mengenabsatzrisiken beim Wasserverkauf, je nach Intensität des Sommers.

Ausfallrisiken

Die Kundenrisiken sind zu vernachlässigende Forderungsausfallrisiken.

Politische und regulatorische Risiken

Gesetzliche Änderungen der Rahmenbedingungen können nur einen geringen Einfluss auf den Eigenbetrieb haben.

Strategische Risiken

Strategische Vorhaben und die Erschließung neuer Geschäftsfelder bergen neben Chancen auch immer Risiken. Derzeit sind keine erkennbar.

VI. Sonstige Angaben

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist im Bereich der Marktforschung und -entwicklung nicht tätig.

Projekte / Zukunft / Ausblick

Die Gemeinde Oberried ist bestrebt, den hohen Qualitätsstandard in der Wasserversorgung weiter aufrecht zu erhalten. Oberried ist eine Flächengemeinde mit geringer Einwohnerdichte und hat darauf folgend ein großes Leitungsnetz. Bedingt durch die Größe und Topographie sind in den weiter entfernt liegenden Ortsteilen jeweils einzelne Wassergewinnungsanlagen installiert. Das Ortsnetz ist veraltet und in großen Teilen sanierungsbedürftig. Im Jahr 2025 wurde weiterhin Leitungen saniert oder komplett erneuert. Auch in den kommenden Jahren wird zielgerichtet in das Leitungsnetz investiert.

Die Gemeinde wird auch weiterhin die Versorgung der Einwohner mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleisten.

Oberried, den 14.09.2026

Klaus Vosberg, Bürgermeister

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2025

GEMEINDE OBERRIED

WASSERVERSORGUNG

(EIGENBETRIEB)

[illegible]

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025
(01.01. - 31.12.)

	2025			2024
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		444.177,56		449.927,15
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>1.561,42</u>	445.738,98	<u>7.730,50</u> 457.657,65
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	23.511,57			22.297,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>74.799,09</u>			<u>131.254,38</u>
		98.310,66		153.551,52
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	112.814,63			112.327,66
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>26.194,01</u>			<u>26.408,99</u>
		139.008,64		138.736,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		144.652,41		153.407,39
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>46.536,05</u>	428.507,76	<u>25.336,66</u> 471.032,22
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	7.648,23
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>22.015,57</u>	<u>21.344,49</u>
9. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			<u><u>-4.784,35</u></u>	<u><u>-27.070,83</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

a) Verrechnung mit Gewinnvortrag	0,00 €
b) Entnahme aus Rücklagen	0,00 €
c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde	0,00 €
d) Vortrag auf neue Rechnung	-4.784,35 €

Gemeinde Oberried
Wasserversorgung
A N H A N G
für das Wirtschaftsjahr 2025
(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 19.07.2022 trat zum 01.01.2023 in Kraft.

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (EigBVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich die Anlagen der EigBVO-HGB BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GwG-Regelung und Poolbildung) wurde im Wirtschaftsjahr kein Gebrauch gemacht. Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 800,00 nicht übersteigen, wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind nach § 253 HGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen künftige Preis- und Kostensteigerungen. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Aktive latente Steuern

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden keine latenten Steuern ausgewiesen.

3. Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Sonderposten

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2025 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2025 €
1. Erstellung Jahres- abschluss	2.900,00	3.100,00	0,00	1.800,00	4.200,00
2. GPA-Prüfung	3.000,00	500,00	0,00	0,00	3.500,00
3. Urlaub und Überstunden	20.410,00	26.450,00	0,00	20.410,00	26.450,00
4. Archivierung	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
Summe	27.810,00	31.550,00	0,00	23.710,00	35.650,00

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				
1.1. gegenüber der Gemeinde	410.427,62	410.427,62		
1.2. gegenüber Dritten	831.110,42	47.359,31	206.115,71	577.635,40
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
2.1. gegenüber Dritten	167.022,49	167.022,49	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3.1. gegenüber der Gemeinde	1.849,30	1.849,30		
3.2. gegenüber Dritten	504,19	504,19	0,00	0,00
Summe	1.410.914,02	627.162,91	206.115,71	577.635,40

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 €	2024 €	Ergebnis- veränderung €
Erlöse aus der Wasserabgabe	384.879,41	390.148,32	-5.268,91
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	59.298,15	59.778,83	-480,68
Summe	444.177,56	449.927,15	-5.749,59

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Ersätze für Materialverkäufe.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 €	2024 €	Ergebnis- veränderung €
Wasserentnahmeentgelt	14.180,40	13.798,60	-381,80
Strombezug	7.588,54	7.244,57	-343,97
Sonstige Waren	1.742,63	1.253,97	-488,66
Unterhaltung Anlagen	74.799,09	131.254,38	56.455,29
Summe	98.310,66	153.551,52	55.240,86

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus:

	2025 €	2024 €	Ergebnis- veränderung €
Innere Verrechnung für Verwaltung und Bauhof	1.122,40	966,85	-155,55
Versicherungen und Beiträge	4.581,14	4.393,67	-187,47
Mieten und Pachten	132,94	132,94	0,00
Geschäftsaufwand	40.699,57	19.843,20	-20.856,37
Summe	46.536,05	25.336,66	-21.199,39

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand enthält Darlehenszinsen aus der Inanspruchnahme von Darlehen von Kreditinstituten sowie für die Verzinsung der durchschnittlichen Kassenmehrausgaben in Höhe von € 1.849,30.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktionen

Eine Betriebsleitung ist nicht bestellt. Aufgaben der Werkleitung werden im Rahmen der Kämmererverwaltung erledigt. Es liegen daher keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten als Verwaltungskostenbeitrag.

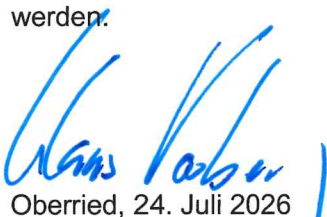
Ein Betriebsausschuss ist ebenfalls nicht bestellt.

2. Belegschaft

Der Betrieb beschäftigt eine Vollzeitkraft als Wassermeister. Für die Inanspruchnahme von Bediensteten des Bauhofs wird ein nach Zeitaufwand entsprechender Lohnanteil der Gemeinde erstattet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2025 soll auf Vorschlag der Verwaltung auf neue Rechnung vorgetragen werden.



Oberried, 24. Juli 2026

Bürgermeister, Klaus Vosberg

**Gemeinde Oberried
Wasserversorgung**



**Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2025**

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umgliederung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Zuschuss	Abgang	Umgliederung	Endstand	31.12.2025	31.12.2024	durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuchwert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	15.349,63	0,00	0,00	0,00	15.349,63	1.251,41	715,09	0,00	0,00	0,00	1.966,50	13.383,13	14.098,22	0,05	87,19
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.365,85	0,00	0,00	0,00	9.365,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.365,85	9.365,85	0,00	100,00
2. technische Anlagen und Maschinen	6.552.555,33	18.884,23	0,00	22.404,25	6.593.843,81	4.631.434,25	141.154,94	0,00	0,00	19.277,66	4.791.866,85	1.801.976,96	1.921.121,08	0,02	27,33
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.769,31	0,00	0,00	-22.404,25	51.365,06	65.626,67	2.782,38	0,00	0,00	-19.277,66	49.131,39	2.233,67	8.142,64	0,05	4,35
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	83.312,82	406.921,95	0,00	0,00	490.234,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	490.234,77	83.312,82	0,00	100,00
	6.734.352,94	425.806,18	0,00	0,00	7.160.159,12	4.698.312,33	144.652,41	0,00	0,00	0,00	4.842.964,74	2.317.194,38	2.036.040,61	0,02	32,36

Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Darlehen
im Wirtschaftsjahr 2025

Anlage 2 zum Anhang

	Ursprungs- betrag	Stand 01.01.	Neuauf- nahme	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.	Zins lfd. Jahr	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen									
gegenüber Dritten									
LBBW									
- Nr. 607 484 969	423.156,52	310.435,82		9.320,45	301.115,37	13.445,39	4,38	9.735,44	247.906,16
Deutsche Genossenschafts- u. Hypothekenbank									
- Nr. 301895 1806	184.316,60	71.650,33		10.046,96	61.603,37	2.709,76	3,99	10.453,87	4.925,13
- Nr. 332257 1500	80.896,11	46.246,11		6.600,00	39.646,11	153,20	0,35	6.600,00	6.646,11
- Nr. 332415 8900	234.000,00	214.110,00		4.680,00	209.430,00	1.486,49	0,70	4.680,00	186.030,00
L-Bank									
- Nr. 910046 2271	105.000,00	87.498,00		11.668,00	75.830,00	465,67	0,57	5.834,00	46.660,00
- Nr. 910046 6642	181.000,00	155.860,00		20.112,00	135.748,00	1.905,76	1,33	10.056,00	85.468,00
Summe	1.208.369,23	885.800,26	0,00	62.427,41	823.372,85	20.166,27	-	47.359,31	577.635,40

Liquiditätsrechnung 2025

lfd. Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2024 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2025 EUR	Ergebnis 2025 EUR	Vergleich Ergebnis- Ansatz (Sp 3-2) EUR	Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug EUR	Mittelüber- tragung aus Vorjahr EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Mittelüber- tragung ins Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	492.896,76	410.020	411.224,85	1.205,05	0	0,00	1.205,05-	0,00
2	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,01	0	0,14	0,14	0	0,00	0,14-	0,00
4	=	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)	492.896,77	410.020	411.224,99	1.205,19	0	0,00	1.205,19-	0,00
5	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	292.402,43-	300.300-	301.206,64-	906,64-	0	0,00	906,64	0,00
8	=	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)	292.402,43-	300.300-	301.206,64-	906,64-	0	0,00	906,64	0,00
9	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo 4 und 8)	200.494,34	109.720	110.018,35	298,55	0	0,00	298,55-	0,00
13	+	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte	2.903,02	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
14	+	Erhaltene Zinsen	0,00	0	3.922,14	3.922,14	0	0,00	3.922,14-	0,00
16	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	2.903,02	0	3.922,14	3.922,14	0	0,00	3.922,14-	0,00
18	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	165.438,21-	593.000-	523.930,75-	69.069,25	0	0,00	69.069,25-	0,00
21	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)	165.438,21-	593.000-	523.930,75-	69.069,25	0	0,00	69.069,25-	0,00
22	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)	162.535,19-	593.000-	520.008,61-	72.991,39	0	0,00	72.991,39-	0,00
23	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)	37.959,15	483.280-	409.990,26-	73.289,94	0	0,00	73.289,94-	0,00
26	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	0,00	567.280	0,00	567.280,00-	0	0,00	567.280,00	0,00
27	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	0,00	0	29.545,70	29.545,70	0	0,00	29.545,70-	0,00
30	=	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	0,00	567.280	29.545,70	537.734,30-	0	0,00	537.734,30	0,00

lfd. Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2024 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2025 EUR	Ergebnis 2025 EUR	Vergleich Ergebnis- Ansatz (Sp 3-2) EUR	Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug EUR	Mittelüber- tragung aus Vorjahr EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Mittelüber- tragung ins Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
33	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber Dritten	61.447,01-	62.500-	62.227,23-	272,77	0	0,00	272,77-	0,00
37	-	Gezahlte Zinsen	21.625,48-	21.500-	20.748,62-	751,38	0	0,00	751,38-	0,00
38	=	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)	83.072,49-	84.000-	82.975,85-	1.024,15	0	0,00	1.024,15-	0,00
39	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)	83.072,49-	483.280	53.430,15-	536.710,15-	0	0,00	536.710,15	0,00
40	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)	45.113,34-	0-	463.420,41-	463.420,21-	0	0,00	463.420,21	0,00
42	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	410.427,62	410.427,62	0	0,00	410.427,62-	0,00
42 a	+	Sonstige Einzahlungen	60.963,39	0	76.656,02	76.656,02	0	0,00	76.656,02-	0,00
44 a	-	Sonstige Auszahlungen	72.248,26-	0	130.071,92-	130.071,92-	0	0,00	130.071,92	0,00
45	=	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)	11.284,87-	0	357.011,72	357.011,72	0	0,00	357.011,72-	0,00
46		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	162.806,90	0	106.408,69	106.408,69	0	0,00	106.408,69-	0,00
47	+/-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 40 und 45)	56.398,21-	0-	106.408,69-	106.408,49-	0	0,00	106.408,49	0,00
48	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres	106.408,69	0-	0,00	0,20	0	0,00	0,20-	0,00
		nachrichtlich								

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

(Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		Liquiditätsrechnung	
			Vorjahr EUR	Rechnungsjahr EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	162.806,90	106.408,69
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB) ³⁾	200.494,34	110.018,35
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-162.535,19	-520.008,61
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB) ³⁾	-83.072,49	-53.430,15
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-11.284,87	357.011,72
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)	106.408,69	0,00
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00	0,00
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt zu verbunden Unternehmen, Beteiligungen, selbständige Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0,00	0,00
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾	0,00	0,00
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt zu verbunden Unternehmen, Beteiligungen, selbständige Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0,00	0,00
9	=	liquide Eigenmittel zum Jahresende	106.408,69	0,00
10	-	Mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Abs. 4 EigBVO-HGB)	0,00	0,00
11	=	Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	106.408,69	0,00
12	-	Für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾	0,00	0,00
13	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	106.408,69	0,00

1) Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiterverteilt werden.

2) aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB)

3) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen

4) Hierunter können z. B. auch Rückstellungen fallen

TOP 6 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung 2025**

Beschlussantrag:

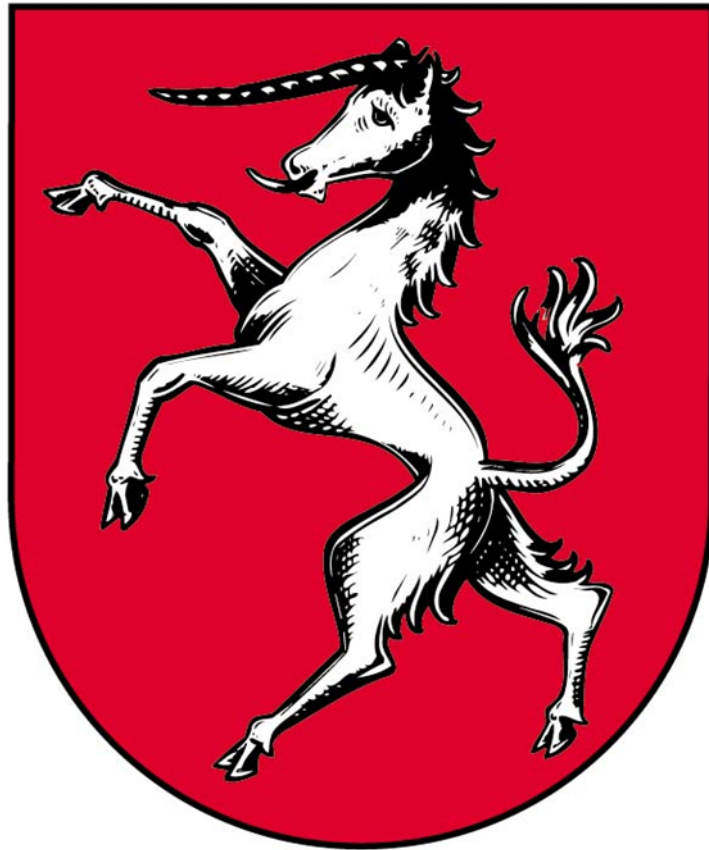
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 wird wie folgt festgestellt:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	474.101,87
1.2	Summe Aufwendungen	474.101,87
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)[1]	0,00
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-36.929,81
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	11.917,69
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-25.012,12
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-52.199,87
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)[2]	-77.211,99
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
3.	Bilanzsumme	3.049.762,37
Behandlung des Jahresfehlbetrags:		
a) Verrechnung mit Gewinnvortrag		
b) Entnahme aus Rücklagen		135.035,29
c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde		
d) Vortrag auf neue Rechnung		
Der sich ergebende Verlust in Höhe von 135.035,29 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen, so dass die Erfolgsrechnung mit einem Ergebnis von Null Euro schließt.		

Sachverhalt:

Siehe beigegefügtter Jahresabschluss

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Jahresabschluss
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr
2025

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Feststellungsbeschluss

Anlage 9 (zu § 13 i. V. m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat 14.09.2026 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	474.101,87
1.2	Summe Aufwendungen	474.101,87
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)[1]	0,00
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-36.929,81
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	11.917,69
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-25.012,12
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-52.199,87
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)[2]	-77.211,99
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
3.	Bilanzsumme	3.049.762,37

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen 135.035,29
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Der sich ergebende Verlust in Höhe von 135.035,29 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen, so dass die Erfolgsrechnung mit einem Ergebnis von Null Euro schließt.

Oberried, den 14.09.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 24.09.2026 bis 08.10.2026 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14-18 Uhr eingesehen werden.

Gemeinde Oberried

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Gesetzliche Vorschriften

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung geführt. Sie ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Betriebssatzung vom 18.07.2022 trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb in der Sitzung am 02.12.2024 beschlossen.

Für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt (vgl. § 7 EigBVO BW).

Nach deutschem Handelsrecht müssen mittelgroße (§ 267 Abs. 2 HGB) und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und GmbH & Co KGs sowie Kapitalgesellschaften gleich gestellte Gesellschaften nach § 264a HGB einen Lagebericht nach den Vorschriften des § 289 HGB erstellen.

Der Lagebericht stellt ein eigenständiges und ergänzendes Informationsinstrument zur wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung dar, dem die Aufgabe zukommt, losgelöst von den einzelnen Posten des Jahresabschlusses, das Gesamtbild des Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen vermittelndes Bild darzustellen und auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

II. Geschäftsentwicklung

Der Jahresverlust in Höhe von 135.035,29 € wird ergebniswirksam der Gebührenausschüttung entnommen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 weist somit einen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von Null Euro aus.

Die Abschreibungen bleiben annähernd in identischer Höhe des Vorjahres und betragen 147.485 €.

III. Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs

A. Vermögenslage

Das langfristig gebundene Vermögen ist mit ausreichenden Mitteln finanziert. Gemessen an der Bilanzsumme per 31.12.2025 beläuft sich das Anlagevermögen 91,69%.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden 135 T€ für im Bau befindliche Regenwasserleitungen in der Obertalstraße ausgegeben sowie 28 T€ Einnahmen aus Abwasserbeiträgen erzielt.

B. Ertragslage

Die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2025 Euro	2024 Euro
Umsatzerlöse	327.931	462.195
Materialaufwand	-212.608	-224.030
Sonst. Erträge und Aufwendungen	40.218	-94.104
EBITA¹	155.541	144.061
Abschreibungen	-147.485	-147.484
EBIT²	8.056	-3.423
Zinsen	-8.056	3.423
Steuern	0	0
Jahresergebnis	0	0

¹ Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern

² Gewinn vor Zinsen und Steuern

Der Schmutzwasserpreis wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 um 0,74 €/m³ auf 1,64 €/m³ gesenkt. Die Niederschlagswassergebühr wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 um 0,30 €/m² auf 0,31 €/m² gesenkt.

Eine Neukalkulation der Gebühren wird zum 01.01.2027 erfolgen.

IV. Ausblick sowie Chancen und Risiken

Anders als das Wirtschaftsunternehmen Eigenbetrieb Wasserversorgung ist der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein nichtwirtschaftliches Unternehmen für den die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes maßgebend sind. Ein nichtwirtschaftliches Unternehmen darf keinen Gewinn erwirtschaften, soll aber zu 100% kostendeckend arbeiten. Entstehende Überdeckungen (Gewinne) müssen nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes abgebaut werden, entstehende Verluste können innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes ausgeglichen werden. Die Gebührensätze wurden zum 01.10.2025 an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden bei der

Kalkulation berücksichtigt, so dass ein Ausgleich der Vorjahre erfolgen konnte. Zum 31.12.2024 wurde eine Betriebsabrechnung erstellt.

V. Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements des Eigenbetriebes ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit erfolgt eine permanente Überwachung der Zahlungsströme. Die Liquidität ist ausreichend; wir erwarten keine Engpässe.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Debitorenmanagement mit einem adäquaten Mahnwesen.

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen Verbindlichkeiten und Bankguthaben.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Risiken, die über das allgemeine wirtschaftliche Risiko einer unternehmerischen Betätigung hinausgehen, sind nicht erkennbar. Bestandsgefährdende Risiken werden derzeit nicht gesehen.

Ausfallrisiken

Die Kundenrisiken sind zu vernachlässigende Forderungsausfallrisiken.

Politische und regulatorische Risiken

Gesetzliche Änderungen der Rahmenbedingungen können nur einen geringen Einfluss auf den Eigenbetrieb haben.

Strategische Risiken

Strategische Vorhaben und die Erschließung neuer Geschäftsfelder bergen neben Chancen auch immer Risiken. Derzeit sind keine erkennbar.

Projekte / Zukunft / Ausblick

Die Gemeinde Oberried ist bestrebt, den hohen Qualitätsstandard in der Abwasserbeseitigung weiter aufrecht zu erhalten. Oberried ist eine Flächengemeinde mit geringer Einwohnerdichte und hat daraus folgend ein großes Abwassernetz. Weit entfernt vom Entsorgungsnetz befindliche Anlieger entsorgen das Schmutzwasser in eigenen Kläranlagen, die regelmäßig bei Bedarf geleert werden. Auch in den kommenden Jahren wird

zielgerichtet in Zusammenarbeit mit dem Abwasserzweckverband in das Abwassernetz investiert.

Die Gemeinde wird auch weiterhin eine reibungslose Abwasserentsorgung gewährleisten.

Oberried, den 14.09.2026

Klaus Vosberg, Bürgermeister

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2025

GEMEINDE OBERRIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025
(01.01. - 31.12.)

	2025			2024
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		327.931,22		462.195,94
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>146.170,65</u>	474.101,87	<u>10.843,50</u> 473.039,44
3. Materialaufwand				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>212.608,14</u>	212.608,14		<u>224.030,81</u> 224.030,81
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	33.456,21			31.585,22
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.445,99</u>	37.902,20		<u>4.179,42</u> 35.764,64
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		147.485,11		147.484,92
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>68.050,00</u>	466.045,45	<u>69.183,50</u> 476.463,87
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.463,47		17.238,84
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>13.519,89</u>	8.056,42	<u>13.814,41</u> -3.424,43
9. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2025

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 01.01.2023.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (Eig-BVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Sonderposten

Investitionsbeiträge werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2025 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2025 €
1. Erstellung Jahres- abschluss	3.000,00	2.550,00	0,00	1.950,00	3.600,00
2. Urlaub und Überstunden	4.030,00	5.010,00	0,00	4.030,00	5.010,00
3. Archivierung	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00
4. Gebührenaussgleich	278.435,28	0,00	135.035,29	0,00	143.399,99
Summe	287.465,28	9.560,00	135.035,29	7.980,00	154.009,99

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Verlust 2025 in Höhe von € 135.035,29 durch eine ergebniswirksame Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung entnommen.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. aus Kreditaufnahmen ggü. der Gemeinde	65.255,46	7.608,00	30.432,00	27.215,46
2. aus Kreditaufnahmen ggü. Dritten	763.594,29	56.832,84	209.605,59	497.155,86
3. aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	165.912,17	165.912,17	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten ggü. Dritten	1.930,50	1.930,50	0,00	0,00
Summe	996.692,42	232.283,51	240.037,59	524.371,32

7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 237,2) sowie die Auflösung empfangener Investitionszuweisungen und -beiträge (T€ 90,7).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten den Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 135,0), die Entleerung der Kläranlage (T€ 11,1) sowie eine Vielzahl kleiner Erträge.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 162,8) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 49,8) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 51,5 auf Rechts- und Beratungskosten, T€ 10,9 für die Abwasserabgabe und T€ 3,0 für die innere Verrechnung des Bauhofaufwands sowie auf eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Zinsertrag betrifft die Verzinsung der Kassenmehreinnahmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft Darlehenszinsen gegenüber der Gemeinde und Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 01.01.2023 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinde-rat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2025 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe aus der Rückstellung für Gebührenaussgleich entnommen werden.

Oberried, 21. Juli 2026


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2025
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand		Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	Absch.-satz %	durchschnittlicher Restbuch- wert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€			
I. Sachanlagen															
1. technische Anlagen und Maschinen															
a) Regenwasserkanäle	1.485.562,98	0,00	0,00	0,00	1.485.562,98	706.191,42	28.437,36	0,00	0,00	0,00	734.628,78	750.934,20	779.371,56	1,9	50,5
b) Schmutzwasserkanäle	2.654.883,33	0,00	0,00	0,00	2.654.883,33	1.510.053,69	53.116,28	0,00	0,00	0,00	1.563.169,97	1.091.713,36	1.144.829,64	2,0	41,1
c) Sammler	2.455.076,70	0,00	0,00	0,00	2.455.076,70	1.739.329,51	58.354,32	0,00	0,00	0,00	1.797.683,83	657.392,87	715.747,19	2,4	26,8
d) Hausanschlüsse	141.167,83	0,00	0,00	0,00	141.167,83	77.249,54	2.836,05	0,00	0,00	0,00	80.085,59	61.082,24	63.918,29	2,0	43,3
e) Wasserbauliche Anlagen	207.815,43	0,00	0,00	0,00	207.815,43	115.825,43	4.741,10	0,00	0,00	0,00	120.566,53	87.248,90	91.980,00	2,3	42,0
Summe technische Anlagen und Maschinen	6.944.506,27	0,00	0,00	0,00	6.944.506,27	4.148.649,59	147.485,11	0,00	0,00	0,00	4.296.134,70	2.648.371,57	2.795.856,68	2,1	38,1
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87	0,00	0,00	0,00	10.429,87	10.429,87	0,00	0,00	0,00	0,00	10.429,87	0,00	0,00	0,0	0,0
3. geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	12.469,96	135.719,48	0,00	0,00	148.189,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	148.189,44	12.469,96	0,0	100,0
II. Finanzanlagen															
1. Beteiligungen	25.765,25	0,00	0,00	0,00	25.765,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.765,25	25.765,25	0,0	100,0
Summe	6.993.171,35	135.719,48	0,00	0,00	7.128.890,83	4.159.079,46	147.485,11	0,00	0,00	0,00	4.306.564,57	2.822.326,26	2.834.091,89	2,1	39,6

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2025
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2025 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2025 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
<u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</u>									
<u>gegenüber der Gemeinde</u>									
Gemeinde Oberried	76.054,59	72.863,46	0,00	7.608,00	65.255,46	2.170,32	3,10	7.608,00	27.215,46
Summe gegenüber der Gemeinde	76.054,59	72.863,46	0,00	7.608,00	65.255,46	2.170,32	-	7.608,00	27.215,46
<u>gegenüber Kreditinstituten</u>									
Kreditanstalt für Wiederaufbau, - Nr. 5769385	120.000,00	45.600,00		4.800,00	40.800,00	148,92	3,47	4.800,00	16.800,00
LBBW - Nr. 615 80 015	141.303,60	121.524,18		2.839,60	118.684,58	2.120,16	1,76	2.889,92	103.713,86
Sparkasse - Nr. 6008081280	306.775,13	82.018,68		16.530,97	65.487,71	985,87	1,30	16.746,92	0,00
DZ HYP - Nr. 3324159700	40.000,00	31.500,00		2.000,00	29.500,00	181,43	0,59	2.000,00	19.500,00
L-Bank - Nr. 9100466643	577.513,00	539.518,00		30.396,00	509.122,00	7.913,19	1,52	30.396,00	357.142,00
Summe gegenüber Kreditinstituten	1.185.591,73	820.160,86	0,00	56.566,57	763.594,29	11.349,57	-	56.832,84	497.155,86
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.261.646,32	893.024,32	0,00	64.174,57	828.849,75	13.519,89	-	64.440,84	524.371,32

Liquiditätsrechnung 2025

lfd. Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2024 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2025 EUR	Ergebnis 2025 EUR	Vergleich Ergebnis- Ansatz (Sp 3-2) EUR	Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug EUR	Mittelüber- tragung aus Vorjahr EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Mittelüber- tragung ins Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	453.610,63	264.165	272.385,45	8.220,45	0	0,00	8.220,45-	0,00
2	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	0	0,02	0,02	0	0,00	0,02-	0,00
4	=	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)	453.610,63	264.165	272.385,47	8.220,47	0	0,00	8.220,47-	0,00
5	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	300.045,33-	316.325-	309.315,28-	7.009,72	0	0,00	7.009,72-	0,00
8	=	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)	300.045,33-	316.325-	309.315,28-	7.009,72	0	0,00	7.009,72-	0,00
9	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo 4 und 8)	153.565,30	52.160-	36.929,81-	15.230,19	0	0,00	15.230,19-	0,00
13	+	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte	7.839,70	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
14	+	Erhaltene Zinsen	0,00	0	11.917,69	11.917,69	0	0,00	11.917,69-	0,00
16	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	7.839,70	0	11.917,69	11.917,69	0	0,00	11.917,69-	0,00
18	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	377.230,33-	160.000-	0,00	160.000,00	0	0,00	160.000,00-	0,00
21	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)	377.230,33-	160.000-	0,00	160.000,00	0	0,00	160.000,00-	0,00
22	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)	369.390,63-	160.000-	11.917,69	171.917,69	0	0,00	171.917,69-	0,00
23	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)	215.825,33-	212.160-	25.012,12-	187.147,88	0	0,00	187.147,88-	0,00
25	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	76.054,59	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
26	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	0,00	160.000	0,00	160.000,00-	0	0,00	160.000,00	0,00
27	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	0,00	0	28.187,75	28.187,75	0	0,00	28.187,75-	0,00

Ifd. Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschrieb. Ansatz 2025	Ergebnis	Vergleich Ergebnis- Ansatz (Sp 3-2)	Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug	Mittelüber- tragung aus Vorjahr	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Mittelüber- tragung ins Folgejahr
			2024		2025					
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
30	=	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	76.054,59	160.000	28.187,75	131.812,25-	0	0,00	131.812,25	0,00
32	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	1.289,13-	0	9.510,00-	9.510,00-	0	0,00	9.510,00	0,00
33	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber Dritten	138.112,43-	64.200-	56.500,58-	7.699,42	0	0,00	7.699,42-	0,00
37	-	Gezahlte Zinsen	13.746,76-	13.600-	14.377,04-	777,04-	0	0,00	777,04	0,00
38	=	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)	153.148,32-	77.800-	80.387,62-	2.587,62-	0	0,00	2.587,62	0,00
39	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)	77.093,73-	82.200	52.199,87-	134.399,87-	0	0,00	134.399,87	0,00
40	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)	292.919,06-	129.960-	77.211,99-	52.748,01	0	0,00	52.748,01-	0,00
45	=	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
46		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	546.331,25	0	253.412,19	253.412,19	0	0,00	253.412,19-	0,00
47	+/-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 40 und 45)	292.919,06-	129.960-	77.211,99-	52.748,01	0	0,00	52.748,01-	0,00
48	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres	253.412,19	129.960-	176.200,20	306.160,20	0	0,00	306.160,20-	0,00
		nachrichtlich								

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

(Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		Liquiditätsrechnung	
			Vorjahr EUR	Rechnungsjahr EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	546.331,25	253.412,19
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB) ³⁾	153.565,30	-36.929,81
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-369.390,63	11.917,69
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB) ³⁾	-77.093,73	-52.199,87
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)	0,00	0,00
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)	253.412,19	176.200,20
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00	0,00
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt zu verbunden Unternehmen, Beteiligungen, selbständige Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0,00	0,00
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾	0,00	0,00
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt zu verbunden Unternehmen, Beteiligungen, selbständige Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0,00	0,00
9	=	liquide Eigenmittel zum Jahresende	253.412,19	176.200,20
10	-	Mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Abs. 4 EigBVO-HGB)	0,00	0,00
11	=	Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	253.412,19	176.200,20
12	-	Für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾	0,00	0,00
13	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	253.412,19	176.200,20

1) Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiterverteilt werden.

2) aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB)

3) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen

4) Hierunter können z. B. auch Rückstellungen fallen

TOP 7

Bauantrag Tannenhain 3, Flst.Nr. 118/35, hier: Abbruch vom bestehenden Dachstuhl mit Wiederaufbau und Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung mit zwei Gauben

Beschlussantrag:

Die Zustimmung nach § 36a BauGB zum Bauantrag wird erteilt.

Sachverhalt:

Am 13.07.2026 ist der Bauantrag mit Bauvorlagen vom Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald bei der Gemeinde eingegangen. Gegenstand des Bauantrags ist der Abbruch des bestehenden Dachstuhls mit anschließendem Wiederaufbau sowie der Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung mit zwei Dachgauben.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hausmättle Staudenäcker“. Das Vorhaben verstößt gegen Vorschriften dieses Bebauungsplans.

Das Landratsamt hat im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung mit Schreiben vom 04.08.2026 um Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB gebeten. Dabei geht es um die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch die geplante Terrasse und den darüberliegenden Balkon um 5,89 m² sowie die Errichtung eines dritten Vollgeschosses, obwohl im Bebauungsplan maximal zwei Vollgeschosse zulässig sind. Die beiden Abweichungen betreffen die Grundzüge der Planung und können über den „Bau-Turbo“ ermöglicht werden.

Die Überschreitung von 5,89 m² ist aus Sicht der Verwaltung geringfügig und hat somit keine negativen städtebaulichen Auswirkungen.

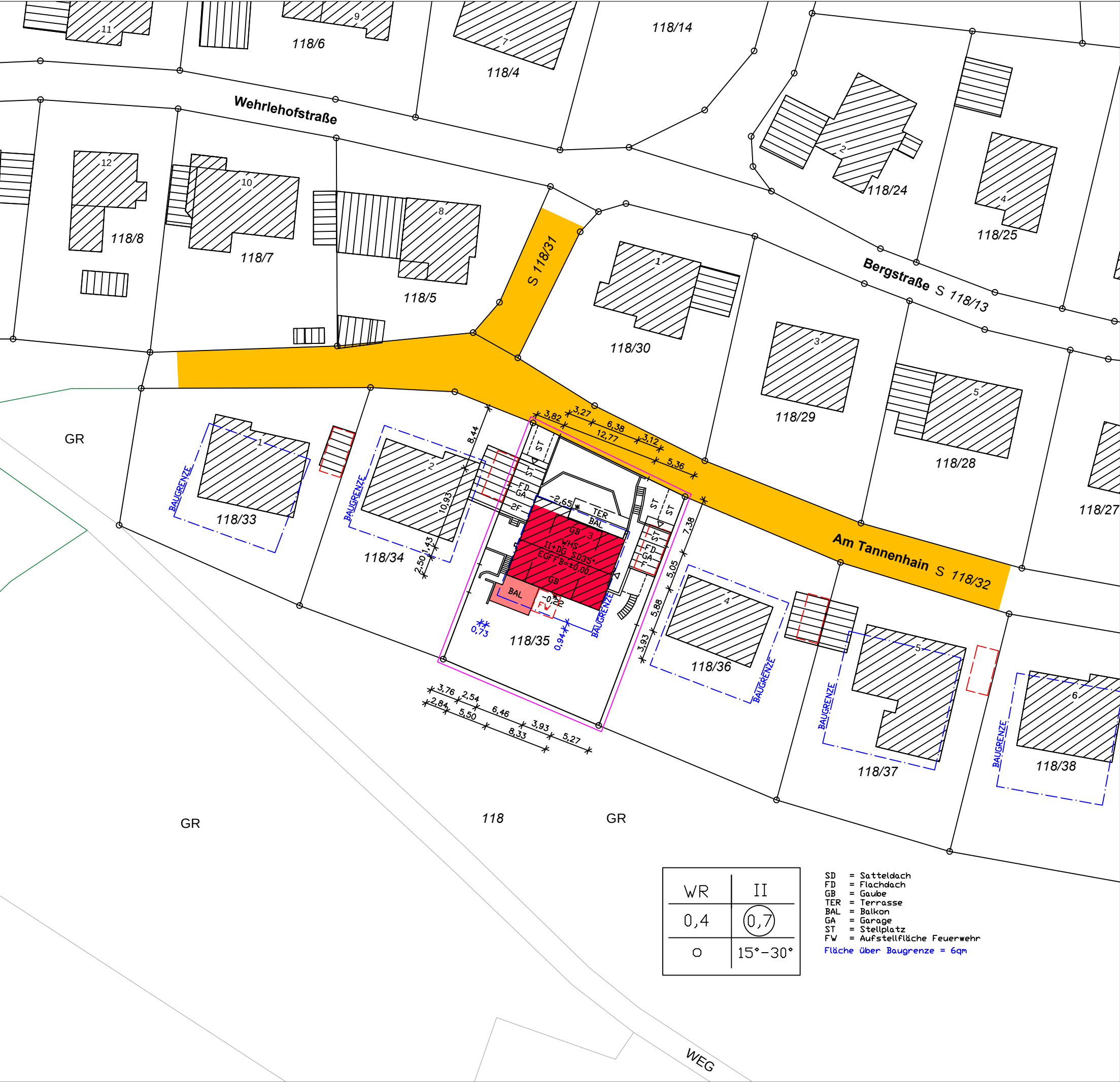
Bei dem dritten Vollgeschoss handelt es sich um eine Maßnahme zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in einem bestehenden Gebäude. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Bestandsgebäuden ist grundsätzlich politisch gewollt und wird auch von der Gemeinde unterstützt. Die damit verbundene Aufstockung und Erhöhung des Gebäudes fügen sich aus Sicht der Verwaltung weiterhin in die nähere Umgebung ein. Bei der Betrachtung vor Ort hat sich gezeigt, dass insbesondere die Gebäude Am Tannenhain 5 und 6 bereits höher sind als der derzeitige Gebäudebestand auf dem Grundstück Am Tannenhain 3. Die geplante Gebäudehöhe entspricht weiterhin den Vorgaben des Bebauungsplans und fügt sich hinsichtlich der Höhe somit in die nähere Umgebung ein.

Bei der geplanten Dachneigung und dem Kniestock gibt es ebenfalls Überschreitungen. Diese sind bauordnungsrechtlicher Natur und werden durch das Landratsamt in eigener Zuständigkeit entschieden.

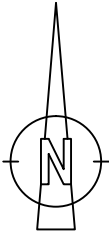
Insgesamt wird daher vorgeschlagen, die Zustimmung nach § 36a BauGB zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Gemeinde: Oberried
Gemarkung: Oberried
Flurstück-Nr.: 118/35



LAGEPLAN zum Bauantrag

MASSTAB 1:500

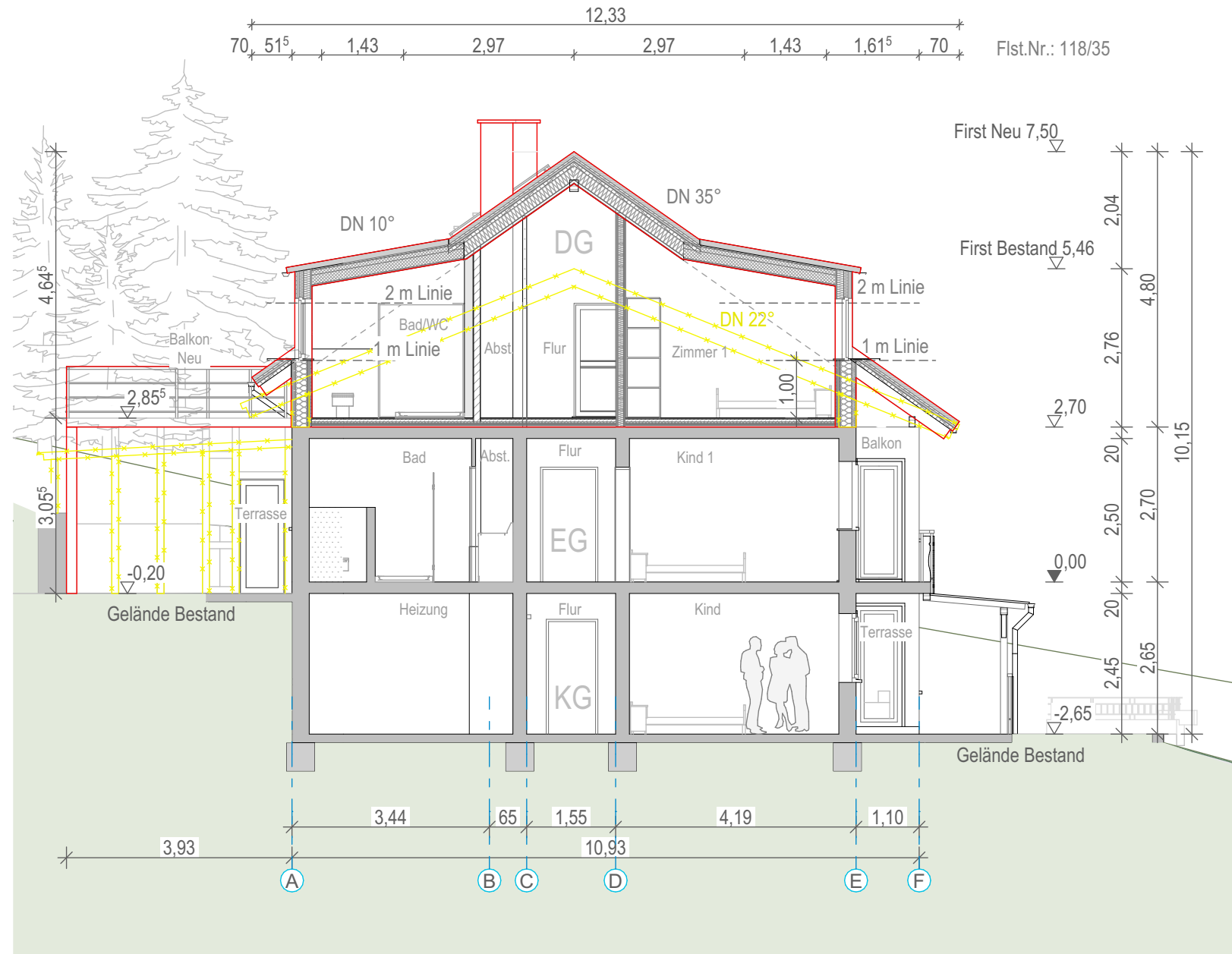
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
ABWEICHUNGEN ZUM GRUNDBUCH SIND MÖGLICH.
FOTOGRAFISCHE VERGRÖßERUNG.
NUR EINGETRAGENE MASSE SIND ZUR PLANUNG ZU
VERWENDEN.

VERMESSUNGSBÜRO MEIER
INH. FRANK LINSER
IM SCHULERDOBEL 2
79117 FREIBURG-KAPPEL
TEL 0761 - 69113
EMAIL vermessung-meier@online.de

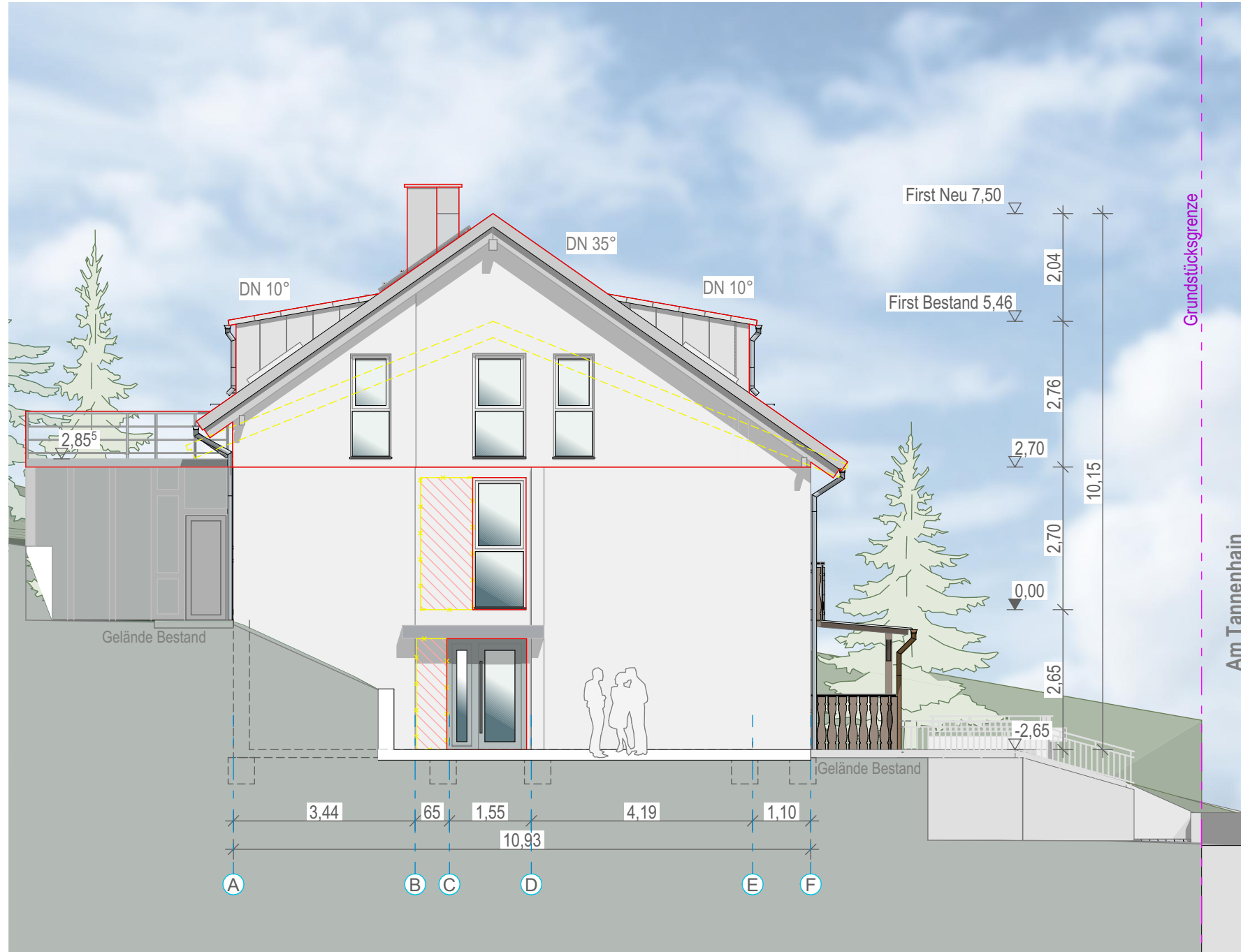
Ing. (grad.) Walter Jung
Sachverständiger nach
§5 Abs. 2 LBOVVO B-W

08. JULI 2026

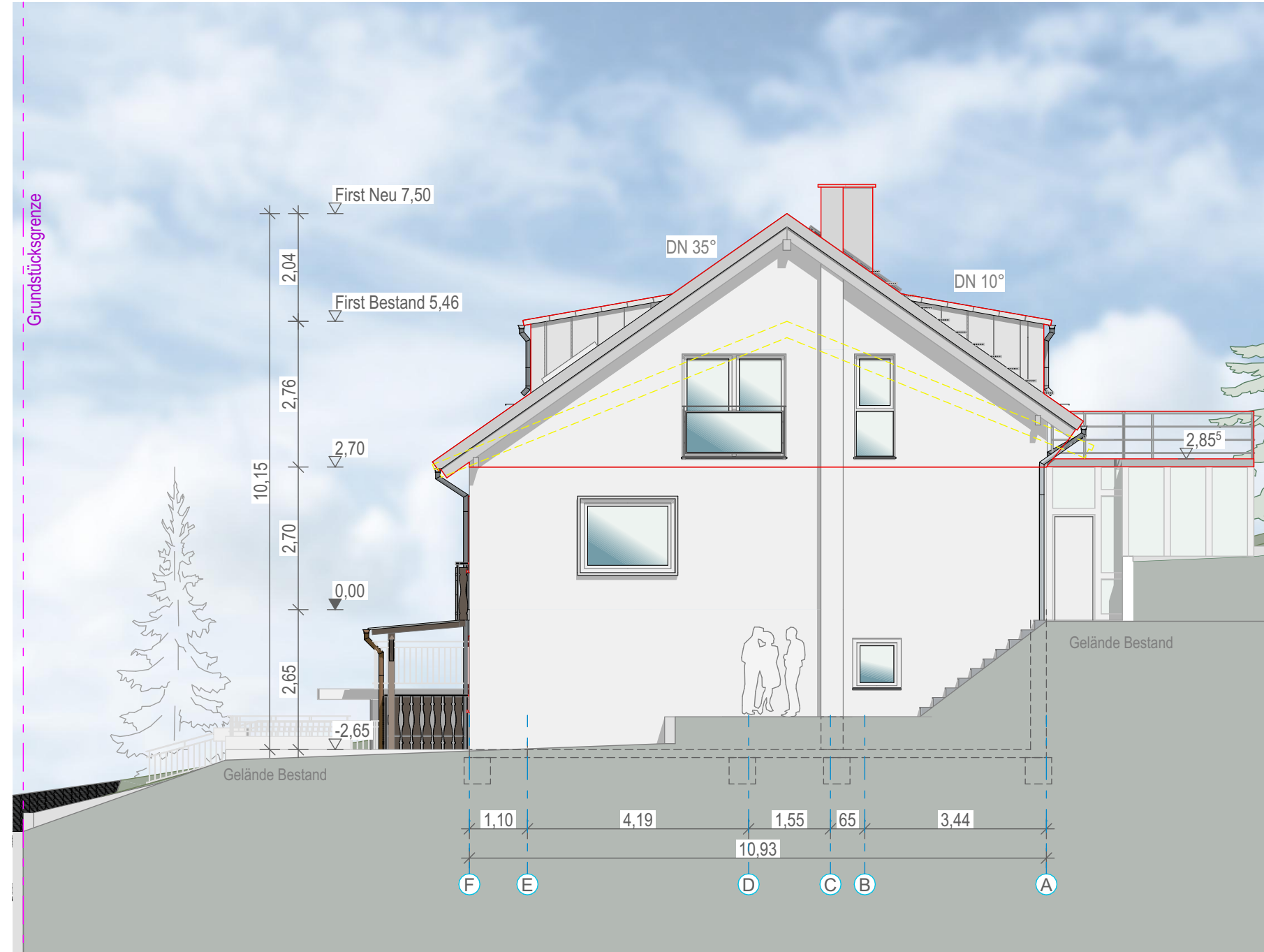
- Abbruch
- Neu
- Bestand



Schnitt A 1:100 Ansicht Ost



1:100 Ansicht West



1:100



dipl.ing.(fh)architekt wolfgang schweizer hauptstr. 66 d-79254 oberried
info@architektswolfgang.de - www.architektswolfgang.de
t.07661-9071981 | f.9071983 | m.0170-9627762

Genehmigungsplanung 04-02-Schnitt-A-Ansichten-Ost-West

Index	Datum	Name	Änderung

Günter-Lukas-Jonas Scheld Wolfgang Schweizer
Unterschrift Bauherren Unterschrift Architekt

Bauvorhaben:
Abbruch vom besteh. Dachstuhl, mit Wiederaufbau und Ausbau Dachgeschoss zu einer Wohnung mit zwei Dachgauben

Bauort, Adresse:
Am Tannenhain 3
79254 Oberried

Flst.-Nr./ Gemarkung:
118/35

Bauherren:

Erstellung: 08.07.2026 Maßstab: 1:100 Gezeichnet: NP Plangröße: 890 x 297

- Abbruch
- Neu
- Bestand



Perspektive Nord-Ost-Bestand



Perspektive Nord-Ost-Neu



Perspektive Süd-West-Bestand



Perspektive Süd-West-Neu



dipl.ing.(fh)architekt wolfgang schweizer hauptstr. 66 d-79254 oberried
info@architektschweizer.de - www.architektschweizer.de
t.07661-9071981 | f.9071983 | m.0170-9627762

Genehmigungsplanung 04-03-Ansichten-Nord-Süd-Perspektiven

Index	Datum	Name	Änderung

Günter-Lukas-Jonas Scheld Wolfgang Schweizer

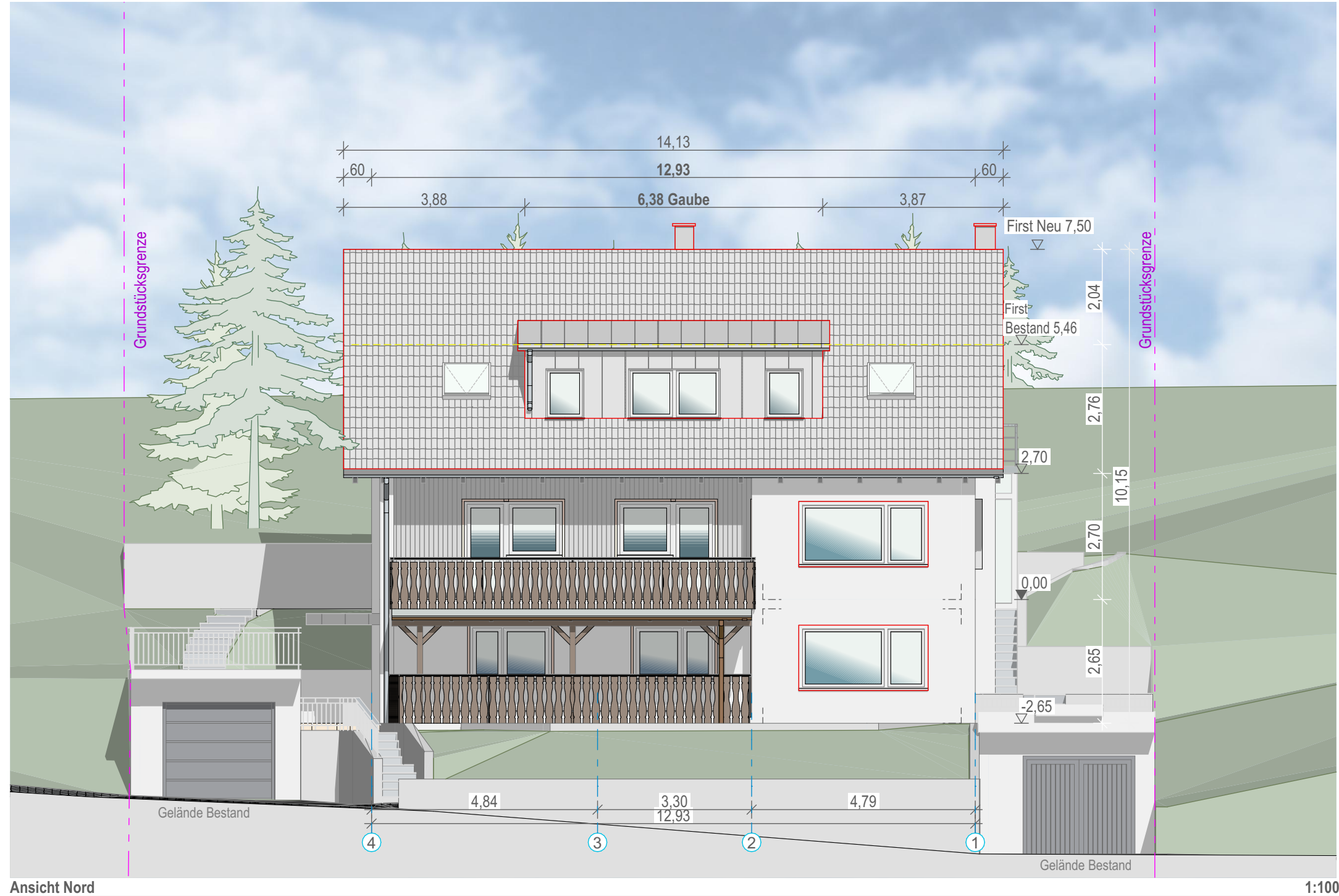
Unterschrift Bauherren Unterschrift Architekt

Bauvorhaben:
Abbruch vom besteh. Dachstuhl, mit Wiederaufbau und Ausbau Dachgeschoss zu einer Wohnung mit zwei Dachgauben

Bauort, Adresse:
Am Tannenhain 3
79254 Oberried

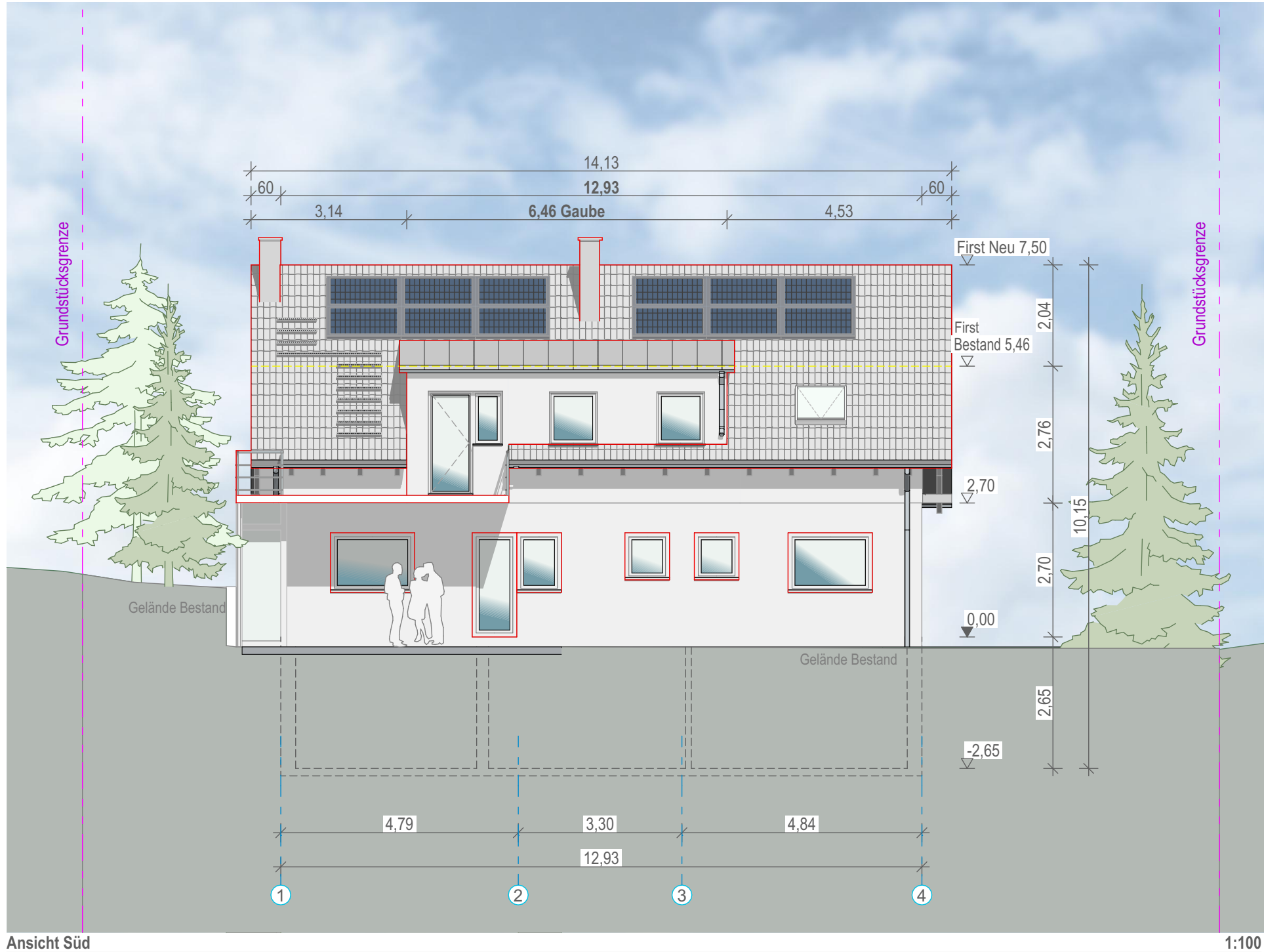
Flst.-Nr./ Gemarkung:
118/35

Bauherren:



Ansicht Nord

1:100

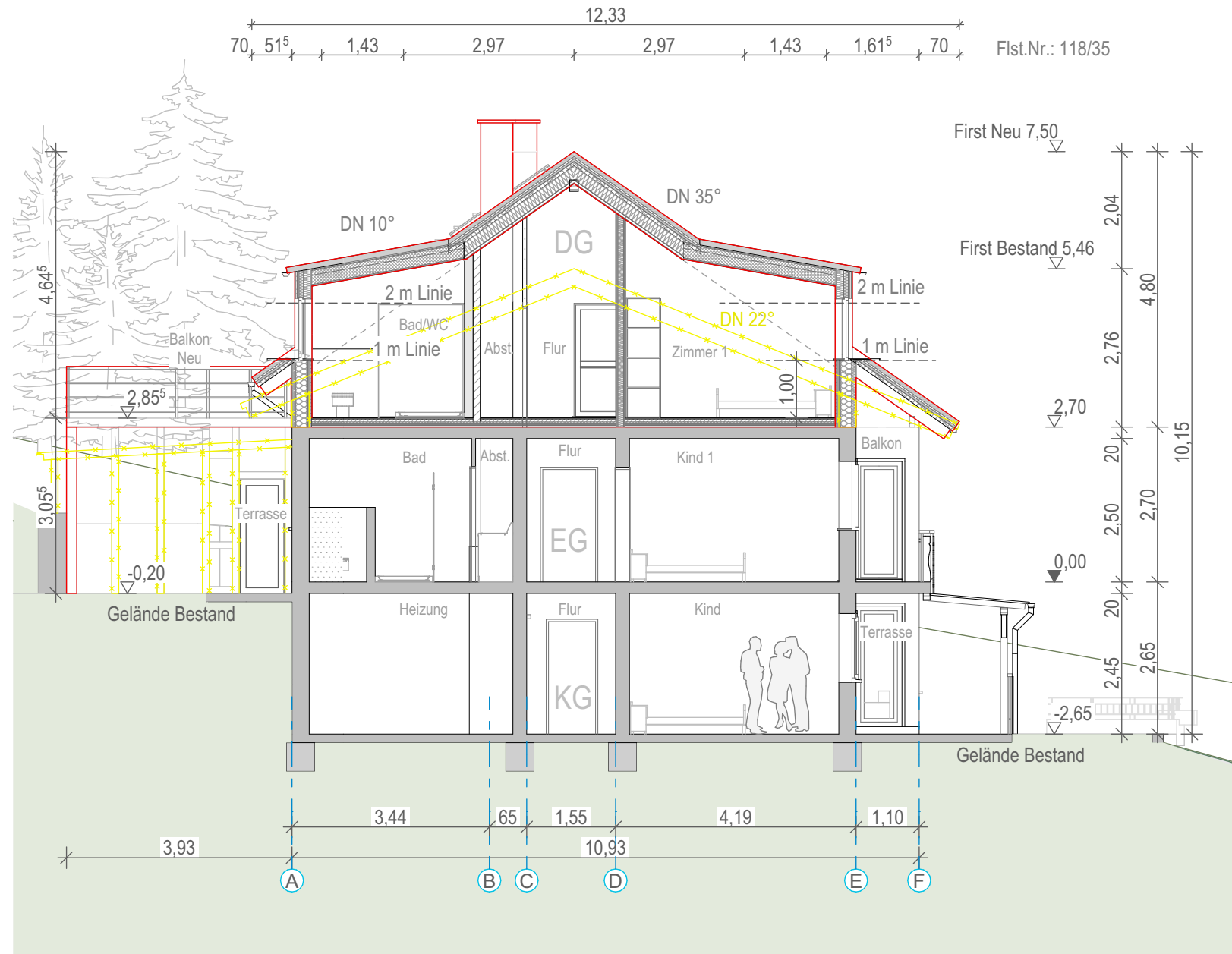


Ansicht Süd

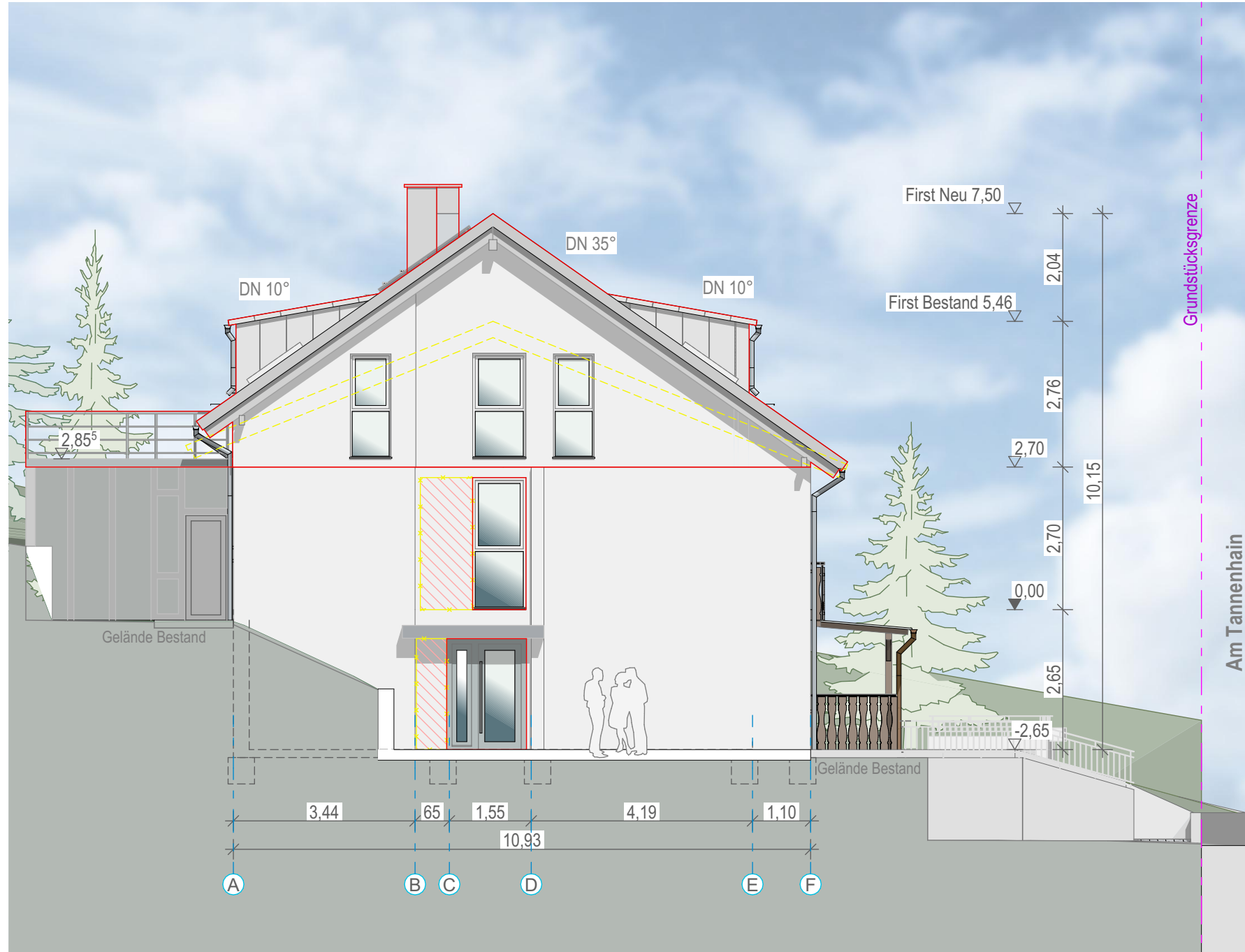
1:100

Erstellung: 08.07.2026 Maßstab: 1:100 Gezeichnet: NP Plangröße: 890 x 297

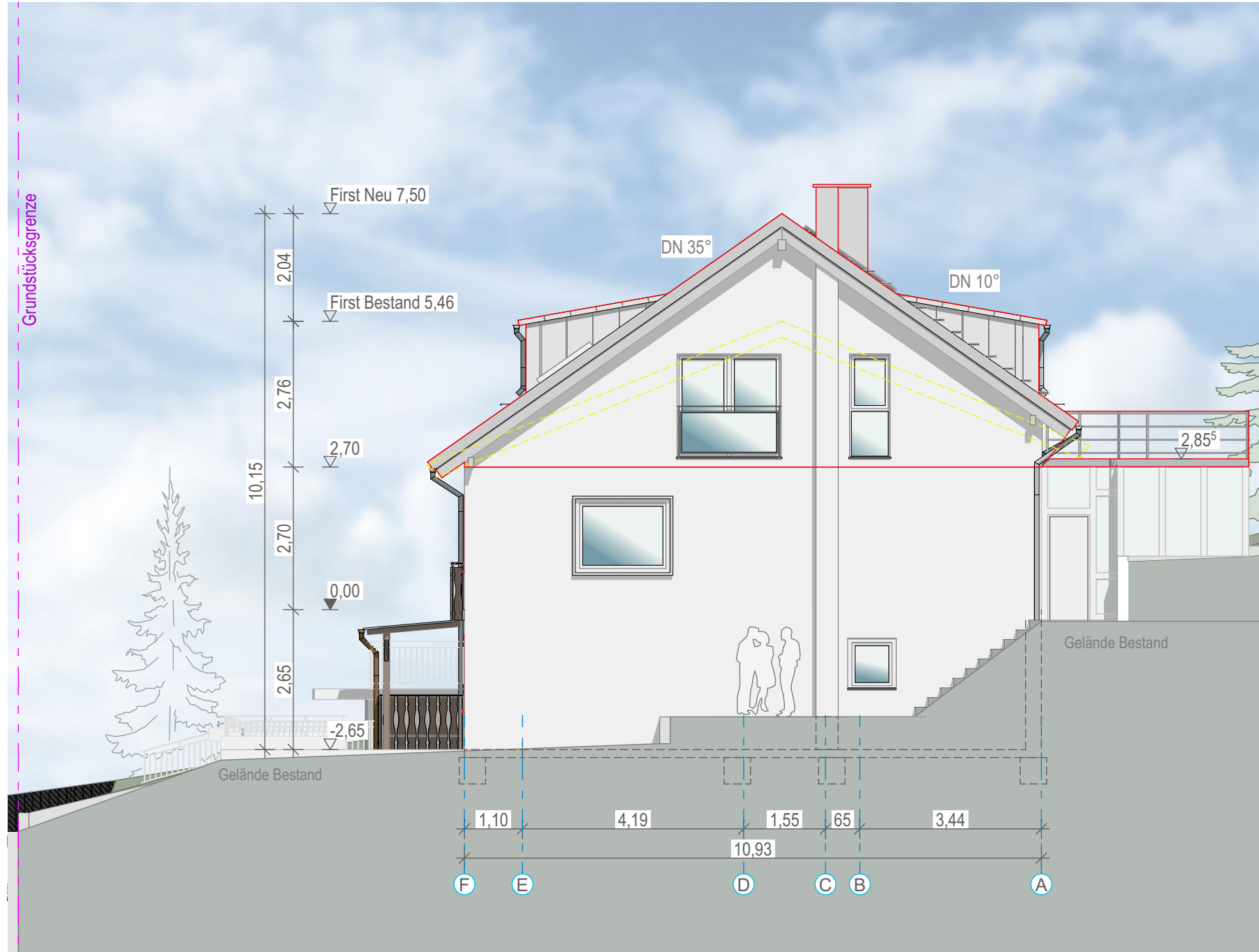
- Abbruch
- Neu
- Bestand



Schnitt A 1:100 Ansicht Ost



1:100 Ansicht West



1:100



dipl.ing.(fh)architekt wolfgang schweizer hauptstr. 66 d-79254 oberried
info@architektswscheizer.de - www.architektswscheizer.de
t.07661-9071981 | f.9071983 | m.0170-9627762

Genehmigungsplanung 04-02-Schnitt-A-Ansichten-Ost-West

Index	Datum	Name	Änderung

Günter-Lukas-Jonas Scheld Wolfgang Schweizer
Unterschrift Bauherren Unterschrift Architekt

Bauvorhaben:
Abbruch vom besteh. Dachstuhl, mit Wiederaufbau und Ausbau Dachgeschoss zu einer Wohnung mit zwei Dachgauben

Bauort, Adresse:
Am Tannenhain 3
79254 Oberried

Flst.-Nr./ Gemarkung:
118/35

Bauherren:

Erstellung: 08.07.2026 Maßstab: 1:100 Gezeichnet: NP Plangröße: 890 x 297

TOP 8 | **Bauantrag Vörlinsbachstraße 19c, Flst.Nr. 131/13, hier:
Ausbau DG mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses**

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Ausbau des Dachgeschosses mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Vörlinsbachstraße 19c, Flst.Nr. 131/13. Auf der West- und der Ostseite sollen neue Dachgauben entstehen und an der Südseite soll ein neuer Balkon mit Zugang zum Gartengeschoss hergestellt werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Vörlinsbach, Bereich Kirnermarteshof/Maierhof“.

Es handelt sich demnach um ein Vorhaben im Außenbereich bei dem das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist. Nach den Vorgaben der Außenbereichssatzung sind Wohngebäude aber zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebungsbebauung einfügen. Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Wohngebäude auch nach der Erweiterung in die Umgebungsbebauung ein. Darüber hinaus sind nach der Außenbereichssatzung bauliche Erweiterungen von bestehenden Gebäuden bis zu einer Größe von 50 % des vorhandenen Gebäudebestandes zulässig. Insgesamt dürfen nicht mehr als 3 Wohnungen je Gebäude entstehen. Beide Vorgaben werden eingehalten.

Auch im Hinblick auf die Gewässerunterhaltungspflicht bestehen keine Bedenken gegenüber den geplanten Vorhaben, da sich durch den Anbau bezüglich des Gewässers nichts am Ist-Zustand ändert.

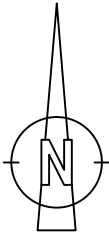
Insgesamt wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen. Insbesondere da auch der Zielsetzung der Gemeinde Wohnraum für junge Oberrieder Familien zu schaffen, entsprochen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Gemeinde: Oberried
Gemarkung: Oberried
Flurstück-Nr.: 131/13



LAGEPLAN
zum Bauantrag

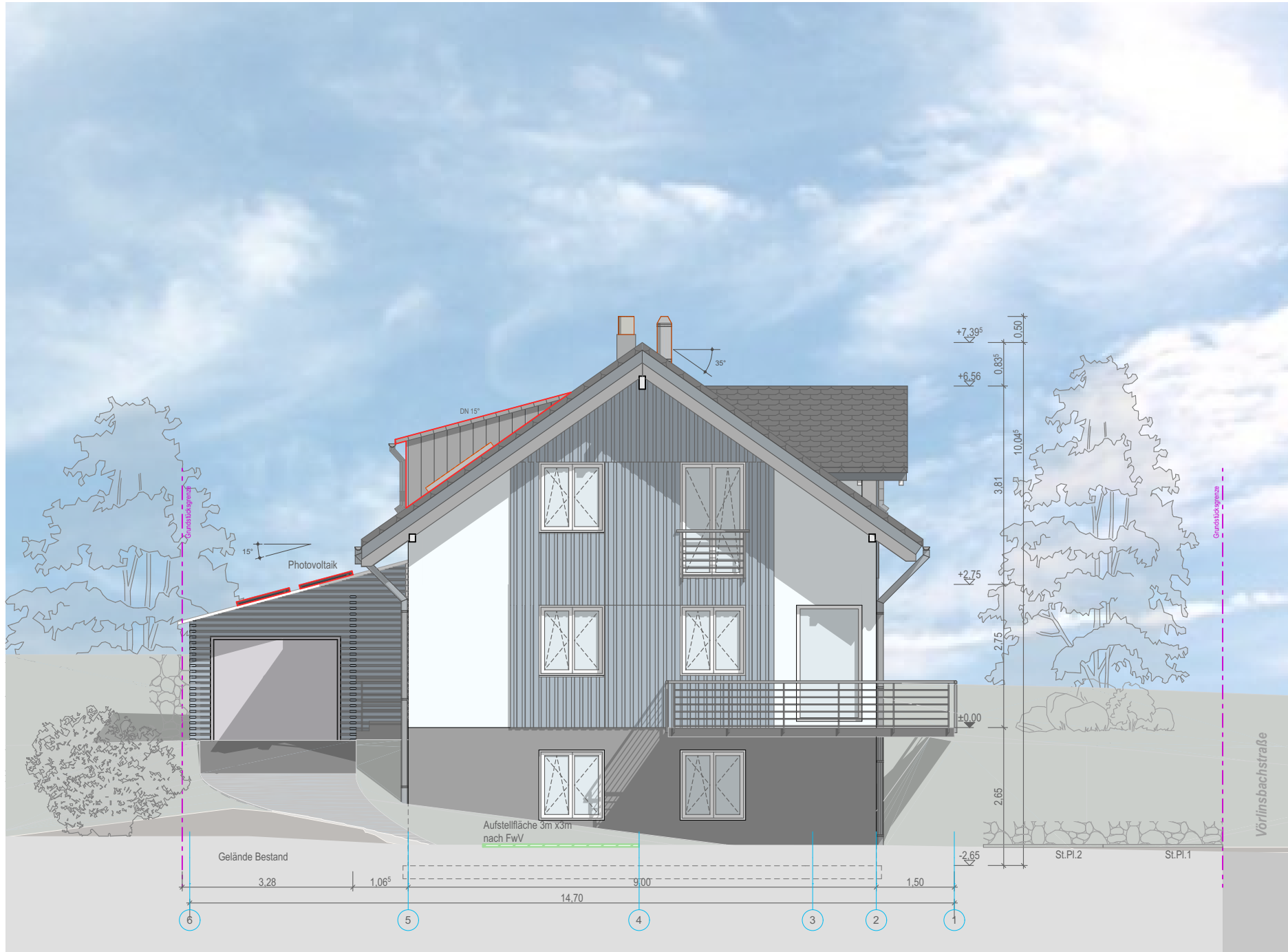
MASSTAB 1:500

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
ABWEICHUNGEN ZUM GRUNDBUCH SIND MÖGLICH.
FOTOGRAFISCHE VERGRÖßERUNG.
NUR EINGETRAGENE MASSE SIND ZUR PLANUNG ZU
VERWENDEN.

VERMESSUNGSBÜRO MEIER
INH. FRANK LINSE
IM SCHULERDOBEL 2
79117 FREIBURG-KAPPEL
TEL 0761 - 69113
EMAIL vermessung-meier@online.de

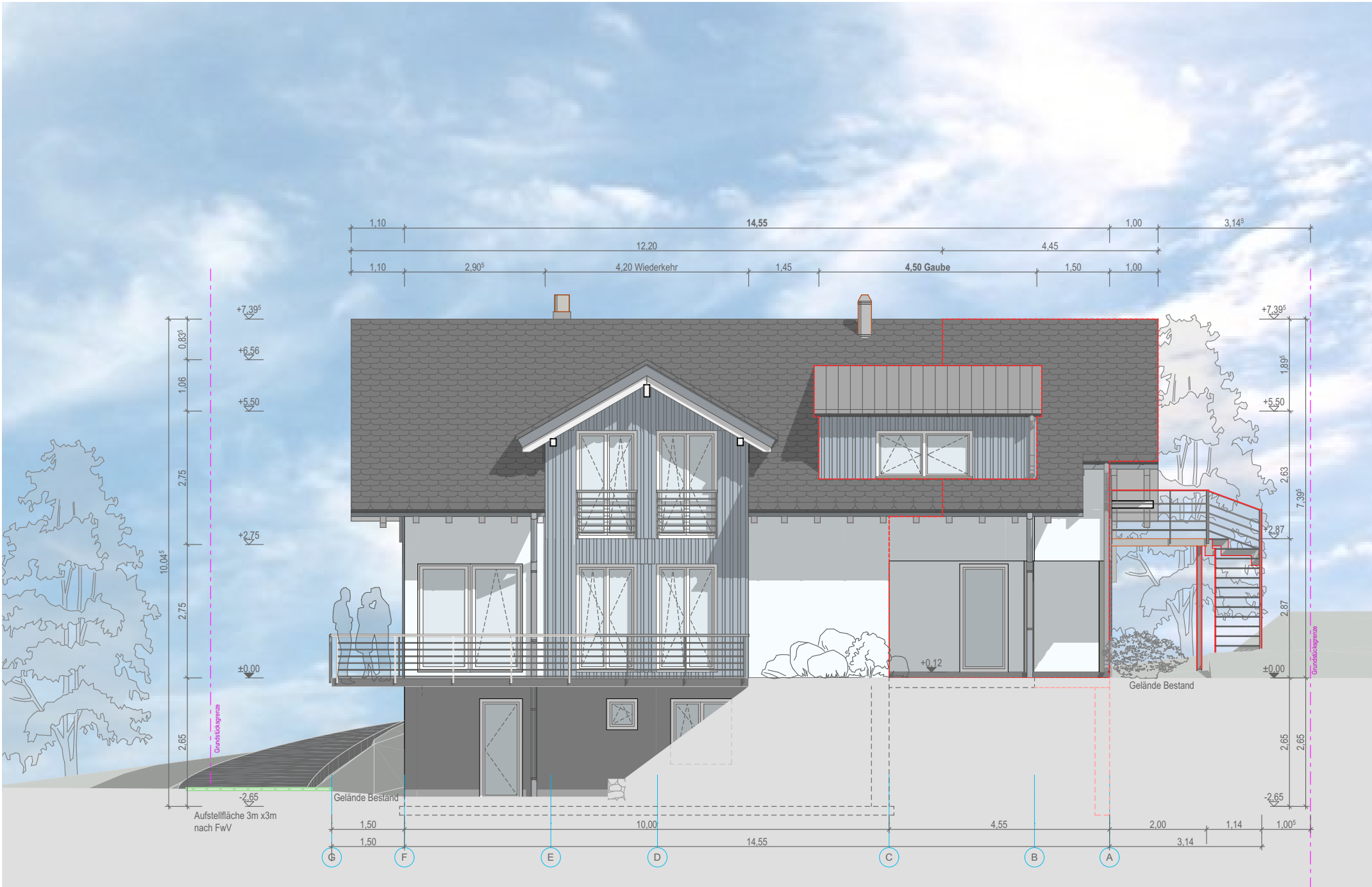
Ing. (grad.) Walter Jung
Sachverständiger nach
§5 Abs. 2 LBOVVO B-W

- Bestand
- Abbruch
- Neu



Ansicht Nord

1:100



Ansicht West

1:100



Dipl.Ing. (FH) Architekt Wolfgang Schweizer Hauptstr. 66 79254 Oberried
info@architektswweizer.de - www.architektswweizer.de
T. +49 7661-9071981 I M. +49 170-9627762

Genehmigungsplanung

04-03-Ansichten-Nord-West

Index	Datum	Name	Änderung

Wolfgang Schweizer

Familie Christine & Clemens Löffler

Unterschrift Architekt

Unterschrift Bauherr/ in

Bauvorhaben:

**Ausbau DG mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses/
Neue Gauben auf der West- und Ostseite/
Neuer Balkon mit Zugang zum Gartengeschoss auf der Südseite**

Baugrundstück:

**Vörlinsbachstr.19c
79254 Oberried**

Flst.-Nr./ Gemarkung:

131/13 / Oberried

Bauherr/ in:

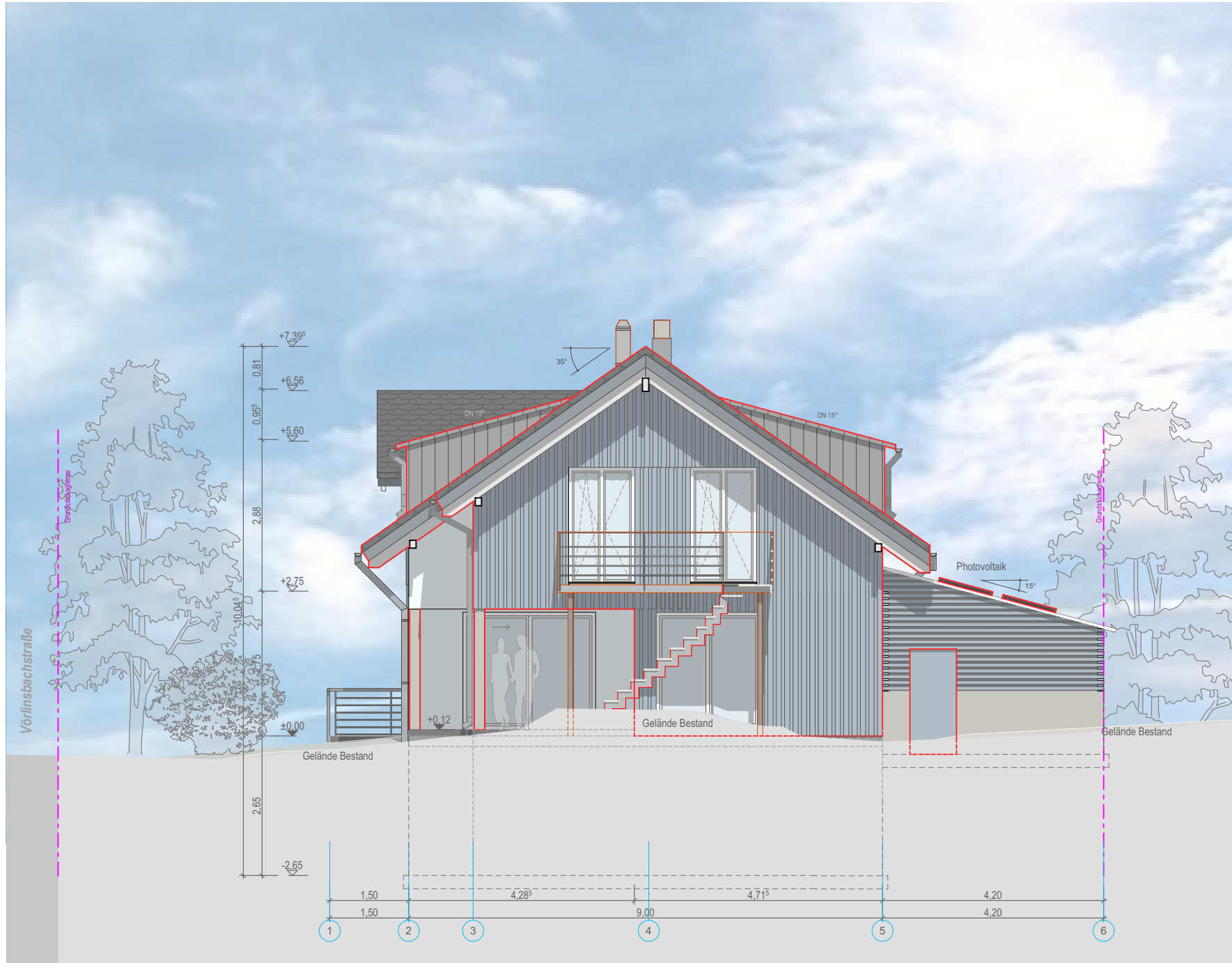
Erstellung:
16.07.2026

Maßstab:
1:100

Gezeichnet:
NP

Plangröße:
890 x 297

- Bestand
- Abbruch
- Neu



Ansicht Süd

1:100



Ansicht Ost

1:100



Dipl.Ing. (FH) Architekt Wolfgang Schweizer Hauptstr. 66 79254 Oberried
info@architektswscheizer.de - www.architektswscheizer.de
T. +49 7661-9071981 I M. +49 170-9627762

Genehmigungsplanung

04-04-Ansichten-Süd-Ost

Index	Datum	Name	Änderung

Wolfgang Schweizer

Familie Christine & Clemens Löffler

Unterschrift Architekt

Unterschrift Bauherr/ in

Bauvorhaben:

**Ausbau DG mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses/
Neue Gauben auf der West- und Ostseite/
Neuer Balkon mit Zugang zum Gartengeschoss auf der Südseite**

Baugrundstück:

**Vörlinsbachstr.19c
79254 Oberried**

Flst.-Nr./ Gemarkung:

131/13 / Oberried

Bauherr/ in:

Erstellung:

16.07.2026

Maßstab:

1:100

Gezeichnet:

NP

Plangröße:

890 x 297



Perspektive Nord-Ost



Perspektive Nord-West



Perspektive Süd-West



Dipl.Ing. (FH) Architekt Wolfgang Schweizer Hauptstr. 66 79254 Oberried
info@architektswscheizer.de - www.architektswscheizer.de
T. +49 7661-9071981 I M. +49 170-9627762

Genehmigungsplanung

04-05-Perspektiven

Index	Datum	Name	Änderung

Wolfgang Schweizer

Familie Christine & Clemens Löffler

Unterschrift Architekt

Unterschrift Bauherr/ in

Bauvorhaben:

**Ausbau DG mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses/
Neue Gauben auf der West- und Ostseite/
Neuer Balkon mit Zugang zum Gartengeschoss auf der Südseite**

Baugrundstück:

**Vörlinsbachstr.19c
79254 Oberried**

Flst.-Nr./ Gemarkung:

131/13 / Oberried

Bauherr/ in:

Erstellung:
16.07.2026

Maßstab:

Gezeichnet:
NP

Plangröße:
890 x 297

TOP 9 | **Ausübung des Vorkaufsrechts; hier: Eigentümerwechsel
Flurstück 462/1**

Beschlussantrag:

Sollte es bezüglich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 462/1, Gemarkung Oberried, zu einem Eigentümerwechsel entsprechend dem unten stehenden Sachverhalt kommen, wird die Gemeinde ihr besonderes Vorkaufsrecht nicht ausüben.

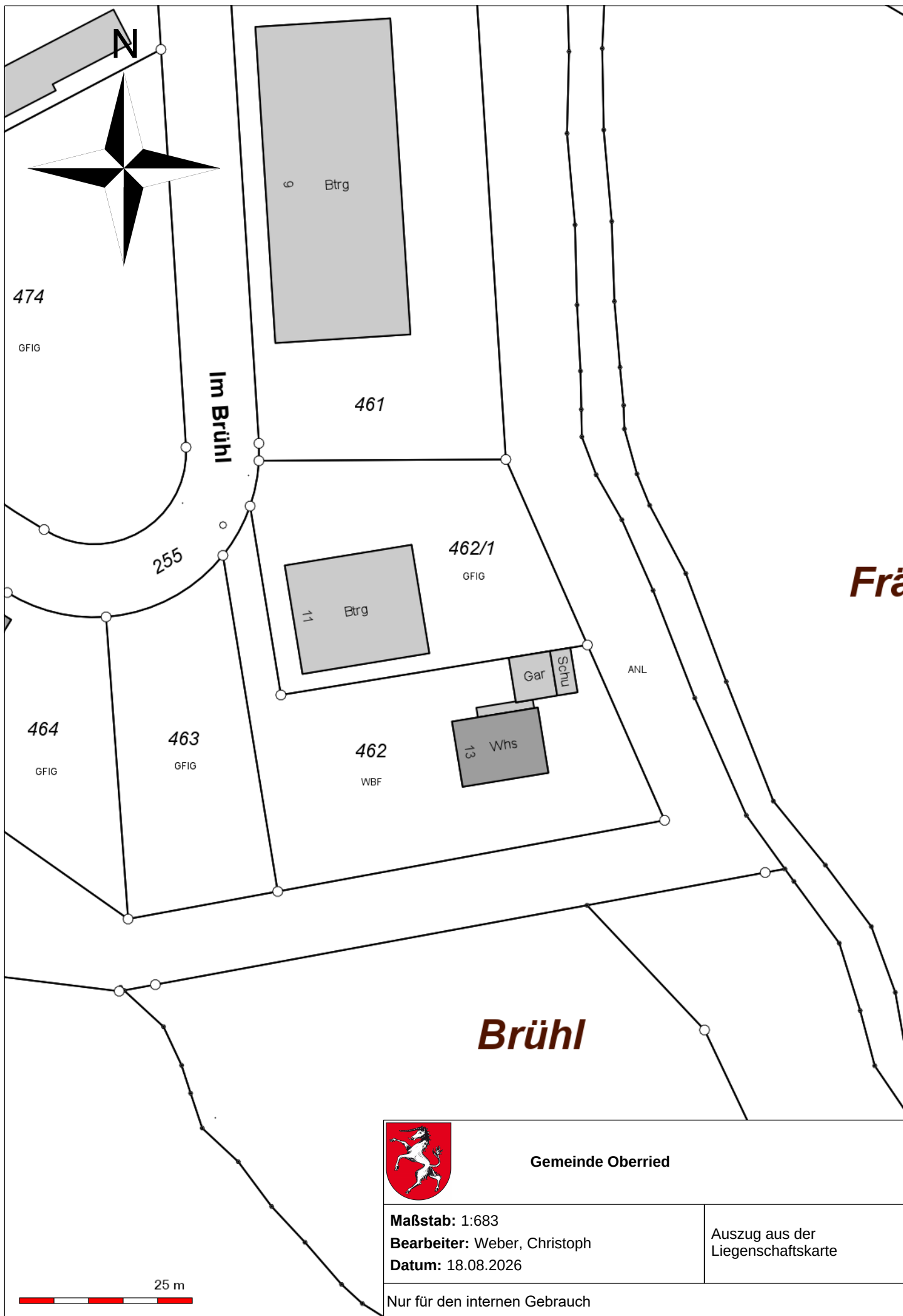
Sachverhalt:

Der derzeitige Eigentümer des Grundstücks hat die Verwaltung darüber informiert, dass er plant eine GmbH & Co. KG zu gründen. Er selbst wird an dieser mit 100 % beteiligt sein. Die Gewerbehalle, die bisher von seinem Galabau-Betrieb genutzt wird, soll zukünftig an einen Dritten vermietet werden.

Die Gemeinde hat sich seinerzeit bei allen Flurstücken im Gewerbegebiet ein Vorkaufsrecht im Grundbuch eintragen lassen. Die Verwaltung sieht hier keine Veranlassung von Ihrem besonderen Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Deswegen wird empfohlen Vorkaufsrecht nicht zu ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Gemeinde Oberried

Maßstab: 1:683

Bearbeiter: Weber, Christoph

Datum: 18.08.2026

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch